Anatomie der Staatssicherheit

Geschichte, Struktur und Methoden

— MfS-Handbuch —

Vorbemerkung

Das Handbuchprojekt »Anatomie der Staatssicherheit« ist eines der ältesten Vorhaben des Forschungsbereiches der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU). Es wurde bereits im Jahr 1993 begonnen – wenige Monate nach der Gründung der Abteilung »Bildung und Forschung« und stellt dem wissenschaftlichen Fachpublikum wie auch anderen interessierten Nutzern von Stasi-Akten in kontinuierlich erscheinenden Teillieferungen umfassendes Grundwissen zum MfS zur Verfügung: die Entwicklung der Gesamtinstitution MfS in ihrem historischen Kontext, die Geschichte seiner wichtigsten Arbeitsbereiche, grundlegende Darlegungen zu den hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern sowie verschiedene Übersichten und Materialien zur Struktur des MfS und ihrer Entwicklung, Kurzbiographien des Leitungspersonals und eine Edition der wichtigsten Grundsatzdokumente. Das »MfS-Handbuch« folgt der Verpflichtung der BStU zur »Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes« (§ 37 Abs. 1 Nr. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz) und ist ein wichtiger Baustein und zugleich ein unerlässliches Hilfsmittel für die MfS-Forschung.

Inzwischen sind 20 Teillieferungen publiziert, das Projekt tritt damit in seine Endphase, und es ist an der Zeit, die Struktur des Vorhabens im Hinblick auf die Fertigstellung einer Neujustierung zu unterziehen. Das Projekt hat den Forschungsbereich der BStU wesentlich länger beschäftigt als ursprünglich gedacht, was insbesondere einer unvermutet schwierigen Quellen- und Erschließungslage geschuldet ist. Das Konzept aus dem Jahr 1993 erwies sich im Laufe der Zeit an mehreren Stellen als überholungsbedürftig. Daher wurde Veränderungen an der Gliederung des Gesamtwerkes vorgenommen, die sich in der neu gefassten Gliederung widerspiegeln (siehe Übersicht): Einige Kapitel, die in ihrem wesentlichen Inhalt durch andere Handbuchteile oder andere Publikationen abgedeckt sind, wurden gestrichen. Das betraf vor allem den ursprünglichen Baustein II »Arbeits- und Strukturprinzipien«, der zum größeren Teil im Kapitel »Geschichte der Staatssicherheit« aufgeht. Es betraf auch einige nicht oder überwiegend nicht operative Diensteinheiten (AGM, Abt. XII, HA KuSch), die sich als insgesamt weniger bedeutsam erwiesen haben als zunächst angenommen und bei denen einige wesentliche Aspekte ihrer Tätigkeit von anderen, bereits erschienenen BStU-Publikationen beleuchtet werden. Die »auftragnehmenden« Diensteinheiten (HA III, HA VIII, Abt. M, Abt. 26) werden dagegen nicht in einem zusammenfassenden Kapitel, sondern – ausführlicher als in der ursprünglichen Planung – in einzelnen Handbuchteilen behandelt. Hierdurch haben sich die inhaltlichen Schwerpunkte geringfügig zugunsten von Darlegungen zur »operativen« Tätigkeit verschoben.

Die einzelnen Handbuchteile erscheinen jeweils unmittelbar nach ihrer Fertigstellung als Broschüre und als Pdf-Datei im Internet. Kostenlose Downloads werden bereitgestellt auf der Website: http://www.bstu.bund.de

Berlin, Januar 2008

Ü B E R S I C H T   Ü B E R   D A S   G E S A M T W E R K

ANATOMIE DER STAATSSICHERHEIT

– MfS-Handbuch –

Überblick
- Die Staatssicherheit im letzten Jahrzehnt der DDR

Wichtige Dienstbereiche
- Hauptabteilung I: NVA und Grenztruppen
- Hauptabteilung II: Spionageabwehr
- Hauptabteilung III: Funkaufklärung und -abwehr
- Hauptabteilung VI: Grenzkontrollen, Reise- und Touristenverkehr
- Hauptabteilung VII: Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei

  Hauptabteilung VIII: Beobachtung, Ermittlung

  Hauptabteilung IX: Untersuchungsorgan
- Abteilung XIV: Haftvollzug
- Hauptabteilung XVIII: Volkswirtschaft
- Hauptabteilung XX: Staatsapparat, Kultur, Kirchen, Untergrund
- Hauptabteilung XXII: »Terrorabwehr«
- Hauptverwaltung A (HV A): Auslandsaufklärung
- Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG): Flucht, Übersiedlung
- Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung (AG BKK)
- Abteilung M: Postkontrolle
- Abteilung 26: Telefonkontrolle, Abhörmaßnahmen und Videoüberwachung
- Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG)
- Rechtsstelle
- Hochschule des MfS (JHS)
- Parteiorganisation der SED im MfS
- Objektdienststellen

Mitarbeiter
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter
- Die inoffiziellen Mitarbeiter

Anhang
- Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989

  Organisationsstruktur der territorialen Diensteinheiten (BV, KD) 1989

  Übersicht zur Entwicklung der Diensteinheiten 1950–1989
- Kurzbiographien
- **Grundsatzdokumente**

Die mit • versehenen Bände sind bereits erschienen. Der vorliegende Band ist in der Gliederung fett hervorgehoben.

Grundsatzdokumente des MfS

bearbeitet von Roger Engelmann und Frank Joestel

Faksimilierter Nachdruck

Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Abteilung Bildung und Forschung
10106 Berlin
E-Mail: publikation@bstu.bund.de

Schutzgebühr für diese Lieferung: 10,00 €

Berlin 2010

ISBN 978-3-942130-31-8

Eine PDF-Version dieser Publikation ist unter der folgenden URN kostenlos abrufbar:
urn:nbn:de:0292-97839421303180

Grundsatzdokumente des MfS

bearbeitet von Roger Engelmann und Frank Joestel

MfS-Handbuch, Teil V/5

Die Bundesbeauftragte
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Abteilung Bildung und Forschung
Postfach 218
10106 Berlin
e-mail: publikation@bstu.bund.de

Schutzgebühr für diese Lieferung: 10,– €

Berlin 2004

INHALT

Einleitung

Die vorliegende Dokumentation enthält eine Auswahl normativer Quellen, die Auskunft über die wichtigsten Festlegungen und Regelungen im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR in den 40 Jahren seiner Existenz geben. Hiermit soll Forschern und anderen Interessierten ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, das grundlegende Informationen zu Status, Aufgaben und Funktionsweise enthält und die quellenkundliche Bewertung von Stasi-Unterlagen erleichtert.
Aus der Vielzahl der einschlägigen Regularien musste eine strenge Auswahl getroffen werden: Neben den nur begrenzt aussagekräftigen normativen Festlegungen zum Status der Staatssicherheit (Gründungsgesetz und Statuten) werden durchgängig innerdienstliche Bestimmungen dokumentiert, sofern sie eine möglichst allgemeine Bedeutung für die Tätigkeit des MfS hatten. Es kristallisieren sich dabei acht Regelungsbereiche heraus, die sich teilweise überschneiden:

- Status und Auftrag,
- allgemeiner innerdienstlicher Betrieb,
- Registraturwesen und Aktenführung,
- operative Vorgangsarbeit,
- strafrechtliche Untersuchungstätigkeit,
- Informations- und Auswertungstätigkeit,
- übergreifende Bereiche der operativen Tätigkeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Ausgespart wurden in diesem Band die Richtlinien zur Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern, weil hierzu schon zwei umfassende Dokumentationen vorliegen.[1] Verschiedene zentrale Quellen aus anderen Regelungsbereichen, die zumeist schon vor längerer Zeit verstreut publiziert worden sind, wurden dagegen in die Auswahl aufgenommen.[2]

Grundlegende Bestimmungen zu Status und Auftrag des MfS

Für die Tätigkeit der Staatssicherheit gab es keine detaillierten gesetzlichen Grundlagen. Das Gründungsgesetz vom 8. Februar 1950 (Dokument 1) bestimmte lediglich

---

1 Müller-Enbergs, Helmut (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. 2. Aufl., Berlin 1996; ders. (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Teil 2: Anleitungen für die Arbeit mit Agenten, Kundschaftern und Spionen in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1998.

2 Vgl. z. B. Gill, David; Schröter, Ulrich: Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums. Berlin 1991. Hier sind u. a. die Richtlinie 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge, die Richtlinie 1/81 über die operative Personenkontrolle und Richtlinie 1/82 zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen dokumentiert (ebenda, S. 295–402). Vgl. außerdem Fricke, Karl Wilhelm: MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der Staatssicherheit. Köln 1991. Hier finden sich u. a. das Gesetz zur Bildung des MfS von 1950, ebenfalls die Richtlinie 1/76 sowie die Dienstanweisung 2/85 zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit (ebenda, S. 78, 93–136 u. 146–163).

lapidar die Umbildung der bis dahin formal zum Ministerium des Innern gehörenden Hauptverwaltung zum Schutz der Volkswirtschaft – eine Tarnbezeichnung für die im Aufbau begriffene Geheimpolizei – zu einem selbstständigen Ministerium. Übergeordnete normative Festlegungen zu Aufgaben und Befugnissen des MfS bestanden zunächst nicht. Dieser mangelhafte rechtliche Status entsprach dem faktischen Status der DDR-Staatssicherheit als Hilfsorgan des sowjetischen Staatssicherheitsministeriums MGB. Erst das Statut vom Oktober 1953 (Dokument 11) brachte eine erste allgemeine Definition der Kompetenzen der Staatssicherheit, die gut zwei Monate zuvor als Staatssekretariat wieder in das Innenministerium eingegliedert worden war. Es steht im Kontext der Folgen des Juni-Aufstandes, als es zu einer stärkeren Anbindung der Geheimpolizei an die SED und einem entsprechenden Rückgang des Einflusses des sowjetischen »Bruderorgans« kam.[3] Das Statut von 1953 enthält eine erste, sehr allgemeine Beschreibung des Aufgabenbereiches der Staatssicherheit (»Verhaftung von feindlichen Spionen, Agenten und Diversanten«, Bekämpfung »feindlicher Tätigkeit«) und die grobe Benennung ihrer Befugnisse als strafrechtliches Untersuchungsorgan und als Geheimdienst. Die politische Absegnung des Dokuments erfolgte am 23. September 1953 durch einen unechten »Politbürobeschluss«, der von einem informellen Gremium gefällt wurde, aus dem sich später die Sicherheitskommission des Politbüros entwickeln sollte.[4]

Das zweite Statut des Ministeriums für Staatssicherheit vom 30. Juli 1969 (Dokument 29) ging auf einen formellen Beschluss des Nationalen Verteidigungsrates, des Nachfolgegremiums der Sicherheitskommission, zurück. Aufgaben, Befugnisse und Stellung im Staatsgefüge sind hier ausführlicher beschrieben als im Statut von 1953. Dabei sind deutliche Schwerpunktverschiebungen etwa zugunsten der Vorbereitung auf den Verteidigungszustand, der Überwachung der anderen bewaffneten Organe oder der Grenzsicherung erkennbar. Bemerkenswert ist, dass das Dokument einige hochgradige staatsrechtliche Fiktionen – wie etwa die Rechenschaftspflicht des Ministers für Staatssicherheit gegenüber der Volkskammer – enthält, obwohl das Dokument als »Geheime Kommandosache« nur einem winzigen Kreis von Spitzenfunktionären zugänglich war.

Eine konkrete Regelung des für die SED-Herrschaft so zentralen Verhältnisses zwischen Parteiapparat und Staatssicherheit sucht man in den Statuten vergebens. Diese findet sich lediglich in zwei innerdienstlichen Bestimmungen aus dem Jahre 1957: der

---

[3] Zum Kontext vgl. Engelmann, Roger: Diener zweier Herren. Das Verhältnis der Staatssicherheit zur SED und den sowjetischen Beratern 1950–1959. In: Suckut, Siegfried; Süß, Walter (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS. Berlin 1997, S. 51–72, hier 54–58.

[4] Dokumentation des »Politbürobeschlusses« vom 23.9.1953, in: Fricke, Karl Wilhelm; Engelmann, Roger: »Konzentrierte Schläge«. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956. Berlin 1998, S. 249–254. Zur Einordnung dieses Beschlusses vgl. Schumann, Silke: Parteierziehung in der Geheimpolizei. Zur Rolle der SED im MfS der fünfziger Jahre. Berlin 1997, S. 36 f.

Dienstanweisung 16/57 zur Verbesserung der operativen Arbeit in den Betrieben (Dokument 17) und der Dienstanweisung 17/57 (Dokument 18) über die Erhöhung der Verantwortung der Leiter der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen. Letztere führte zur Festigung des Territorialprinzips in der Organisation der Staatssicherheit bei gleichzeitiger Stärkung der Stellung der 1. Sekretäre der SED-Bezirksleitungen und -Kreisleitungen gegenüber den regionalen Dienststellen. Analoge Festlegungen für den betrieblichen Bereich enthält die Dienstanweisung 16/57.[5]

Eine grundlegende Veränderung von Status und Aufgaben des DDR-Geheimdienstes hat es bis zum Revolutionsherbst nicht gegeben. Erst mit dem Ministerratsbeschluss vom 14. Dezember 1989 zur Bildung des Nachrichtendienstes und des Verfassungsschutzes der DDR (Dokument 46) wurde ein verspäteter Versuch zur Rettung der Institution durch eine Anpassung an die aktuellen politischen Gegebenheiten unternommen. Trotz der Unterstellung unter den Regierungschef, der Trennung von Auslandsnachrichtendienst und Inlandsgeheimdienst und dem Wegfall »exekutiver Befugnisse« als Strafverfolgungsorgan zeigen sich insbesondere bei der Aufgabenbeschreibung noch deutliche Kontinuitäten zum Vorläuferorgan.[6] Verwirklicht wurde der Beschluss nicht mehr.

Allgemeine innerdienstliche Regelungen

Die vorläufige Geschäfts- und Büroordnung vom 18. April 1950 (Dokument 2) ist eine der ersten allgemeinen innerdienstlichen Regelungen der Staatssicherheit. Die Beschränkung auf eher banale verwaltungstechnische Festlegungen verweist auf die geringe Verwaltungserfahrung der meisten damaligen MfS-Kader. Die schon deutlich elaboriertere Dienstordnung vom 17. September 1954 (Dokument 15) dokumentiert den im Frühjahr 1953 erfolgten Übergang zu einer militärischen inneren Verfassung. Sie beschreibt die für die Staatssicherheit typischen Organisationsprinzipien: Verschränkung von territorialen und fachlichen Leitungsstrukturen (Linien) sowie Einzelleitung und kollektive Beratung. Das für eine Dienstordnung eher untypische Kapitel zur Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern resultiert aus den damals verbreiteten Defiziten auf diesem Gebiet und einer entsprechenden Kritik der Partei nach dem Juni-Aufstand. Keine grundlegenden Neuerungen, aber deutlich detailliertere Bestimmungen enthält die Dienstordnung vom 13. Juli 1972 (Dokument 33), insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung des Prinzips der militärischen Einzelleitung und die Regelung von Disziplinarangelegenheiten.

---

5 Zur Einordnung vgl. Engelmann: Diener zweier Herren (1997), S. 67–70.

6 Zum unmittelbaren Kontext vgl. Süß, Walter: Staatssicherheit am Ende. Warum es den Mächtigen nicht gelang, 1989 eine Revolution zu verhindern. Berlin 1999, S. 669–684. Ferner: Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt 1950–1989/90. Berlin 2000, S. 494–500.

Im Juli 1954 wurde im Staatssekretariat für Staatssicherheit als Leitungsgremium ein so genanntes Kollegium gebildet. Ihm gehörten laut Geschäftsordnung des Kollegiums vom 6. Juli 1954 (Dokument 14) neben dem Staatssekretär als dem Vorsitzenden seine fünf Stellvertreter und der 1. Sekretär der SED-Parteiorganisation an.[7] Der Kreis der formellen und informellen Mitglieder erweiterte sich in der Folgezeit.[8] Das Kollegium hatte laut Geschäftsordnung die Funktion, den Staatssicherheitschef zu beraten, fällte aber – vor allem in der Schwächephase Ernst Wollwebers 1957 – immer wieder auch Beschlüsse. Schon im September 1957 wurde die Geschäftsordnung des Kollegiums im Zusammenhang mit der Entmachtung Wollwebers und im Vorfeld der Einsetzung Erich Mielkes als sein Nachfolger außer Kraft gesetzt. Unter Mielke verlor das Gremium faktisch an Bedeutung. Entsprechend minimalistisch ist die einschlägige spätere Bestimmung in § 11 des Statuts von 1969 (Dokument 29).
Mit der vorläufigen Bestimmungsordnung vom 25. Februar 1970 (Dokument 30) wurden Wildwuchs und Uneinheitlichkeiten im Bereich der dienstlichen Regelungen des MfS beseitigt. Die Ordnung enthält klare Definitionen verschiedener Kategorien formgebundener dienstlicher Bestimmungen (Befehle, Dienstanweisungen, Richtlinien usw.) und die Regelung der jeweiligen Erlassbefugnis. In der Ordnung 1/80 über die formgebundenen dienstlichen Bestimmungen im MfS vom 5. Februar 1980 (Dokument 37) wurde diese Regelung weiterentwickelt.

Übergreifende Regelungen zu Registratur und Aktenführung

Für eine qualifizierte Recherche und Auswertung von MfS-Unterlagen sind grundlegende Kenntnisse zur Praxis der Staatssicherheit auf dem Gebiet der Registratur und Aktenführung von Nutzen. Die vorliegende Dokumentensammlung enthält deshalb die wichtigsten spezifischen Regelungen, die – trotz eines starken Zuwachses an Komplexität – ein erstaunliches Maß an Kontinuität zeigen. Historische Grundlage des Registratursystems des MfS ist der am 20. September 1950 ergangene Befehl 1/50 zur Gründung der Abteilungen Erfassung und Statistik, der späteren Abteilungen XII (Dokument 3). Er bildet die Grundlage für drei gleichzeitig erlassene Richtlinien zur Erfassung feindlicher Personen (Dokument 4), inoffizieller Mitarbeiter[9] sowie verhafteter Personen (Dokument 5). Hierauf wird im Zusammenhang mit der operativen Vorgangsarbeit und der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit noch einzugehen sein.
Eine scharfe Trennung der Regelungsbereiche ist bei diesen frühen dienstlichen Bestimmungen nicht möglich, weil in den Dokumenten inhaltliche und organisatorisch-formale Regelungen – mit einem deutlichen Übergewicht der Letzteren – vermischt

---

7 Im Dokument »Parteiorganisator des ZK«. Zu diesem Begriff siehe Dokument 14, Anm. 2.

8 Vgl. Dokument 14, Anm. 3.

9 Richtlinien über die Erfassung der geheimen Mitarbeiter, der Informatoren und der Personen, die eine konspirative Wohnung unterhalten v. 20.9.1950. In: Müller-Enbergs (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter (1996), S. 159–163.

sind. In den Anfangsjahren ist vor allem das Bestreben der MfS-Verantwortlichen erkennbar, ein Mindestmaß an Übersicht und formaler Einheitlichkeit zu schaffen. Fundamentales Instrument hierfür war die mit dem Befehl 1/50 eingeführte zentrale Registrierung der personenbezogenen Vorgänge im Ministerium und in den MfS-Landesverwaltungen, die eine eindeutige operative Zuständigkeit der betreffenden Diensteinheiten begründete. Von Anfang an gab es im MfS drei Kategorien registrierter Akten: 1. als Einzel- oder Gruppenvorgänge bezeichnete operative Vorgänge, 2. Vorgänge zu inoffiziellen Mitarbeitern (damals GM, GI und KW), unterteilt in eine Personalakte und eine Arbeitsakte, 3. strafrechtliche Untersuchungsvorgänge bei inhaftierten Personen.

Die zwei Jahre später als Anweisung 14/52 erlassene Vorgangsordnung (Dokument 9) legte für diese Vorgangsarten ein Mindestmaß an einheitlicher Aktenführung fest. Eine erste ausgestaltete Form erhielt das System der Registratur und Aktenführung mit der Richtlinie für die operative Erfassung und Statistik vom 12. Dezember 1953 (Dokument 13). Das hier normierte System Zentraler Karteien (Personenkartei F 16, Objektkartei F 17, Vorgangskartei F 22, statistische Kartei, später F 77) und anderer zentraler Nachweisformen (Registrierbücher und Vorgangshefte der operativen Mitarbeiter) hatte vom Grundsatz her Bestand bis zum Ende des MfS. Darüber hinaus wurden zusätzliche Kategorien operativer Vorgänge definiert: Überprüfungsvorgänge als niedrigste Stufe der Überwachung, so genannte Objektvorgänge zu Organisationen und Institutionen sowie Fahndungsvorgänge. Auch eine erste Archivordnung ist in dieser Anweisung enthalten.

Mit einem einfachen dienstlichen Rundschreiben zu Veränderungen des Systems der operativen Erfassung vom 20. Mai 1960 (Dokument 20) führte das MfS zwei neue Vorgangskategorien ein (Vorlauf-IM und Vorlauf-Operativ) und schaffte den Überprüfungsvorgang ab. Die Anweisung 8/65 zur Auskunftserteilung und Anforderung von Archivunterlagen vom 10. September 1965 (Dokument 24) verschärfte die Regeln der internen Konspiration auf diesem Gebiet.

Mit der Ordnung über die Erfassung von Personen auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen vom 1. Juni 1976 (Dokument 35) schuf die Staatssicherheit die Möglichkeit einer zentralen Erfassung von Personen und der damit einhergehenden Festlegung einer eindeutigen operativen Zuständigkeit auch für die Fälle, in denen die spezifischen Voraussetzungen für die bis dahin gängigen Erfassungsarten nicht gegeben waren. Die Einführung der Sicherungsvorgänge (SiVo), bei denen es sich um weitgehend unspezifische Sammelvorgänge handelte, war Ausdruck des in den siebziger Jahren stark expandierenden Überwachungssystems, das jetzt zunehmend auch Personen betraf, die keinerlei »feindlicher« Aktivitäten verdächtigt wurden, sondern vom MfS lediglich vorbeugend »gesichert« wurden. Die SiVo-Ordnung nennt unter anderem Reisekader, wichtige Funktionsträger, Geheimnisträger und Ausländer. Im Gegensatz zu den anderen Vorgangsarten sind der Sicherungsvorgang und die daraus resultierenden Akten

nicht identisch. Sicherungsvorgänge waren lediglich registraturtechnische Gebilde, die unabhängig von den einzelnen zugeordneten Erfassungen und Löschungen bestanden. Kam es zur Löschung einer Personenerfassung des Sicherungsvorganges, so wurden die Unterlagen zu dieser Person einzeln als »Allgemeine Personenablage« archiviert.[10] Die Dienstanweisung 2/81 zur einheitlichen Gestaltung der Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten, der Registrierung von Vorgängen und Akten sowie der Archivierung politisch-operativen Schriftgutes vom 1. Juli 1981 (Dokument 41) beschreibt das voll ausgestaltete System von Registratur, internem Auskunftswesen und Archiv im MfS, wie es in den achtziger Jahren bestand. Regelungen zur Aktenführung finden sich im Dokument nicht mehr, weil diese nunmehr in den Richtlinien zur Vorgangsarbeit bzw. ihren Durchführungsbestimmungen niedergelegt wurden. Die Dienstanweisung 2/81 führt die Kategorie der registrierten Feind- bzw. Kontrollobjektakte wieder ein,[11] die in den fünfziger Jahren in anderer Form schon einmal bestanden hatte.

Regelungen zur operativen Vorgangsarbeit

Die am 20. September 1950 erlassenen Richtlinien über die Erfassung von Personen, die eine feindliche Tätigkeit ausüben (Dokument 3), regeln in erster Linie die Aktenführung. Inhaltliche Festlegungen spielen eine untergeordnete Rolle, und eine methodische Anleitung der operativen Tätigkeit, wie in den späteren Richtlinien zur operativen Vorgangsarbeit, ist darin noch nicht enthalten. An der Aufzählung der Personenkategorien, »die der Erfassung durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit unterliegen«, sind der herrschende stalinistische Geist und die primitive Ausrichtung des geheimpolizeilichen Apparats zu erkennen. Neben »Agenten«, »Terroristen«, »Diversanten« und »Schädlingen« werden als konkrete politische Gegner »Teilnehmer an der Schumacher'schen illegalen Arbeit«, Trotzkisten sowie die Angehörigen illegaler faschistischer Organisationen und religiöser Sekten genannt. Daneben spielt in dieser Zeit die Überwachung von ehemaligen nationalsozialistischen Funktionsträgern noch eine (allerdings schwindende) Rolle.
Inhaltliche und methodische Aspekte der Vorgangsarbeit wurden in den folgenden Jahren in den im vorangegangenen Abschnitt genannten übergreifenden Bestimmungen zur Aktenführung mitbehandelt (Dokumente 9 und 13). Erst 1971 kam es – im Zuge von Bemühungen zur »Verwissenschaftlichung« der operativen Tätigkeit – bei der Einführung der neuen Vorgangsart der Operativen Personenkontrolle (OPK) durch die Richtlinie 1/71 (Dokument 31) zu einer umfassenden Beschreibung von Zielsetzungen und Methodik. Die Einführung der OPK ist Ausdruck des expandierenden

[10] Vgl. das Kapitel Nicht registrierte personenbezogene Akten, in: Engelmann, Roger: Zu Struktur, Charakter und Bedeutung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (BF informiert 3/1994). Berlin 1994, S. 33 f.

[11] Zu dieser Vorgangskategorie siehe ebenda, S. 32 f.

Überwachungssystems, von dem nunmehr auch Personen vorbeugend erfasst wurden, die vom MfS früher nicht systematisch überwacht worden waren. Die Rede ist von »potenziellen Kräfte[n] des Gegners bzw. Personen, die der Gegner für seine Ziele ausnutzen könnte«. Auch zur systematischen Suche nach geeigneten inoffiziellen Mitarbeitern konnte die OPK eingesetzt werden.

Fünf Jahre später, im Januar 1976, folgte die Richtlinie 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (Dokument 34), die das Vorbeugungsprinzip auch hinsichtlich der Überwachung und Verfolgung von Personen, die als »Feinde« bewertet wurden, ausgestaltete. Diese in der Bedeutungshierarchie der Staatssicherheit an erster Stelle stehende Vorgangsart wurde hier erstmals detailliert geregelt. Formal handelte es sich dabei um konspirative Vorermittlungen gegen Personen, die das MfS verdächtigte, eine sicherheitspolitisch relevante Straftat verübt zu haben. Tatsächlich bedeuteten OV jedoch oftmals die geheimpolizeiliche Verfolgung Oppositioneller und anderer missliebiger Personen unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Maßnahmen. Traurige Berühmtheit erlangte die Richtlinie 1/76 durch einen Abschnitt zu Maßnahmen der »Zersetzung«, die als relativ »selbstständige Abschlussart« Operativer Vorgänge – so der bürokratische Euphemismus des MfS – neben die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen trat.[12]

Mit der Richtlinie 1/81 vom 25. Februar 1981 (Dokument 40) wurde die Operative Personenkontrolle neu geregelt. Die Anpassung war unter anderem durch im Jahr zuvor eingetretene Veränderungen im System der Information und Auswertung (Dienstanweisung 1/80 – Dokument 38) notwendig geworden. Ihr Grundcharakter blieb jedoch erhalten. Lediglich die Suche nach potenziellen inoffiziellen Mitarbeitern wurde nicht mehr ausdrücklich als Funktion der OPK benannt. Verbindlichkeit und Rang dieser Vorgangsart wurden durch die Pflicht zur Registrierung erhöht.

Regelungen zur Untersuchungstätigkeit und des Verhältnisses zur Justiz

Das Ministerium für Staatssicherheit fungierte von Anfang an auch als strafrechtliches Untersuchungsorgan mit den entsprechenden strafverfahrensrechtlichen Befugnissen. Die Richtlinien zur Erfassung der durch die Organe des MfS verhafteten Personen vom 20. September 1950 (Dokument 5) ist die erste innerdienstliche Bestimmung in diesem Tätigkeitsbereich. Sie regelte lediglich die zentrale Erfassung der verhafteten Personen und die entsprechenden Untersuchungsvorgänge. Darüber hinaus finden sich keine Festlegungen zur Führung des Ermittlungsverfahrens. Lediglich im Zusammenhang

[12] Zu diesem Themenkomplex vgl. Süß, Sonja: Repressive Strukturen in der SBZ/DDR -- Analyse von Strategien der Zersetzung durch Staatsorgane der DDR gegenüber Bürgern der DDR. In: Materialien der Enquete-Kommission »Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit«. Bd. II/1, Baden-Baden 1999, S. 193–250; Pingel-Schliemann, Sandra: Zersetzen – Strategie einer Diktatur. Eine Studie. Berlin 2002.

mit der Verhaftung wird lapidar darauf hingewiesen, dass gemäß der gültigen Strafprozessordnung »beim Staatsanwalt bzw. Richter« ein Haftbefehl einzuholen sei.
Bei der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit entstanden Akten, die nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht abgegeben werden mussten – ein zwangläufiger, aber für das sonst streng konspirativ arbeitende MfS ungewöhnlicher Vorgang. Es bestand dabei naturgemäß die Gefahr, dass Informationen nach außen gelangten, die der Apparat eigentlich geheim halten wollte. Um dies zu verhindern, erging am 20. März 1952 eine Dienstanweisung (Dokument 6), in der festgelegt wurde, dass nur diejenigen Dokumente an die Justiz herauszugeben waren, die nach der Strafprozessordnung erforderlich und legal waren, während insbesondere alle Unterlagen, die den konspirativen Aspekt der eigenen Tätigkeit betrafen, im MfS verbleiben sollten.
Knapp zwei Monate später wurde das Untersuchungsorgan des MfS mit dem Befehl 74/52 und der Dienstanweisung 1/52 vom 15. Mai 1952 (Dokumente 7 und 8) auf einen strafverfahrensrechtlichen Mindeststandard (richterlicher Haftbefehl, Fristen) verpflichtet, der bis dahin in keiner Weise eingehalten worden war. Am 27. März 1952 war dem Generalstaatsanwalt der DDR durch einen Ministerratsbeschluss die Aufsicht über die strafrechtliche Untersuchungstätigkeit und die Haftanstalten der Staatssicherheit übertragen worden. Um die daraus folgende Befugnis besonders autorisierter (und vom MfS überprüfter) Staatsanwälte zur Einsicht in die Ermittlungsakten zu gewährleisten, wurden die Untersuchungssachbearbeiter zur doppelten Aktenführung verpflichtet. Alle Dokumente mit »operativem« Inhalt waren in eine Handakte auszulagern, die dem Staatsanwalt weiterhin unzugänglich war.[13]
Mit der Dienstanweisung 38/53 vom 1. Dezember 1953 (Dokument 12) bekräftigte die Staatssicherheit nochmals die im Jahr zuvor festgelegten strafverfahrensrechtlichen Mindestanforderungen auf Grundlage der neuen, im Oktober 1952 in Kraft getretenen Strafprozessordnung. Gleichzeitig zementierte die Dienstanweisung jedoch auch die Praxis, nach der Untersuchungshäftlingen vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich keine Sprech- oder Schreiberlaubnis erteilt wurde. Auch die gängigen Methoden der Einflussnahme auf die Entscheidungen der Justiz in Fällen von Haftentlassungen und Freisprüchen wurden – rechtsförmig verbrämt – festgeschrieben.
Während das politische »Tauwetter« von 1956 in der Untersuchungspraxis der Staatssicherheit keine wirklich nachhaltigen Wirkungen hervorbrachte, führte die zweite Entstalinisierungsphase 1962–1964 zu einem deutlichen Normalisierungsschub. Zentrales Dokument in diesem Zusammenhang ist der Befehl 264/62 vom 18. Mai 1962 zur Durchsetzung des Erlasses zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Rechts-

[13] Zum Kontext vgl. Engelmann, Roger: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justizieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung 1950–1963. In: ders.; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 133–164, hier 138–141.

pflege (Dokument 22). Er bekräftigt, dass »die Strafprozessordung strengstens einzuhalten« sei: Ausdrücklich erwähnt werden unter anderem die Wahrung der Beschuldigtenrechte, die Berücksichtigung entlastender Gesichtspunkte und der Verzicht auf Inhaftierung, wenn weder Flucht- noch Verdunklungsgefahr bestehe.[14] Ausdruck von Normalisierungstendenzen ist auch die Tatsache, dass dieser Regelungsbereich in der Folgezeit nicht mehr von MfS-internen Grundsatzdokumenten, sondern von so genannten Gemeinsamen dienstlichen Bestimmungen der Strafverfolgungsorgane bestimmt wird.[15]

Das galt natürlich nur für die »offiziellen« Aspekte der strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit, nicht für die konspirativen, die es auch gab. Denn von Anfang an setzten die Untersuchungsabteilungen des MfS systematisch so genannte Zelleninformatoren (ZI) auf die Untersuchungshäftlinge an, um für die Ermittlungen zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen. Über 30 Jahre lang war diese Tätigkeit nicht umfassend geregelt. Das änderte sich erst mit der Richtlinie 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren vom 16. Februar 1981 (Dokument 39), die auf diesem Feld eine eigene Vorgangsart mit entsprechenden verbindlichen Regelungen schuf, die angesichts dieser heiklen und perfiden Praxis besonders streng waren.

Regelungen zur Informations- und Auswertungstätigkeit

Bis zum Juni-Aufstand war die Staatssicherheit weitgehend eine klassische Geheimpolizei. Funktionen eines Inlandsnachrichtendienstes waren nur ansatzweise vorhanden. Nach dem Schock des 17. Juni trat hier eine grundlegende Wende ein. Der neu berufene Staatssicherheitschef Ernst Wollweber reagierte auf die Vorwürfe Ulbrichts, die Staatssicherheit habe sich durch die Ereignisse überraschen lassen, mit dem Befehl 279/53 vom 7. August 1953 (Dokument 10), der so genannte Informationsgruppen in der Zentrale und den Bezirksverwaltungen der Staatssicherheit schuf. Diese hatten aus den im operativen Geschäft anfallenden Informationen einen täglichen Stimmungs- und Lagebericht zu erstellen, einen »Informationsdienst«, der auch an das Politbüro der SED ging.[16] Weil auf diese Weise zu viel unüberprüfte Nachrichten vorschnell nach oben gegeben wurden, reformierte Wollweber anderthalb Jahre später den Informationsdienst durch die Dienstanweisung 2/55 (Dokument 16).

Anfang 1957 begann im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Ulbricht und Wollweber eine vorübergehende Niedergangsphase des Informationssystems im MfS.

---

[14] Ebenda, S. 160–164.

[15] Zur normativen Entwicklung im politischen Strafrecht dieser Phase Raschka, Johannes: Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers. Köln 2000.

[16] Zum Kontext Mitter, Armin; Wolle, Stefan: Untergang auf Raten. Unbekannte Kapitel der DDR-Geschichte. München 1993, S. 146 f.; Fricke, Karl Wilhelm; Engelmann, Roger: Der »Tag X« und die Staatssicherheit. 17. Juni 1953 – Reaktionen und Konsequenzen im DDR-Machtapparat. Bremen 2003, S. 179–181.

Der Parteichef, dessen schlechtes Image zwangsläufig in den Stimmungsberichten seinen Niederschlag fand, bezeichnete den Informationsdienst als legale Verbreitung feindlicher Hetze.[17] Er wurde eingestellt und die Informationsabteilung im MfS stark verkleinert. Gefertigt wurden nur noch Einzelinformationen. Die reduzierten Informationsstrukturen erwiesen sich jedoch auf Dauer als nicht ausreichend, und so kam es mit dem Befehl 584/60 zur Verbesserung der Informationsarbeit des MfS vom 7. Dezember 1960 (Dokument 21) zu einem neuerlichen Ausbau dieses Bereichs. Durch die Schaffung von Informationsgruppen in den zentralen operativen Diensteinheiten wurde das Linienprinzip in der Informationsarbeit gestärkt. Außerdem erfolgte eine erweiterte Festlegung des Adressatenkreises für die MfS-Informationen.

Im Zuge der »Verwissenschaftlichung« der Arbeit des MfS erließ Mielke am 24. Juli 1965 den Befehl 299/65 zur Auswertungs- und Informationstätigkeit (Dokument 23), der den Ausbau und die Systematisierung der Auswertung operativer Informationen und die qualifizierte Steuerung interner Informationsflüsse beinhaltete. Vor dem Hintergrund der zu dieser Zeit in der DDR hoch im Kurs stehenden Kybernetik waren die Auswertungs- und Informationsstrukturen als Grundlage für die Planungs-, Leitungs- und Koordinationsprozesse und damit als Teil eines selbstregulativen Systems der »politisch-operativen Arbeit« konzipiert. Grundlage dieses Systems war insbesondere das mit dem Befehl eingeführte einheitliche System von Kerblochkarteien in den operativen Diensteinheiten, das rudimentäre Formen der automatisierten Auswertung nach in entsprechenden Schlüsselplänen niedergelegten Kriterien ermöglichte. Der Befehl 299/65 markiert den Beginn einer starken Expansion der Auswertungs- und Informationsorgane im Apparat der Staatssicherheit, an deren Spitze die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG), die sich zur Steuerungszentrale des MfS entwickelte. Dieses System der Auswertung und Information, das später laufend perfektioniert wurde, war die Grundlage für die Bewältigung der Informationsflut, die der stark wachsende Apparat der Staatssicherheit in der Folgezeit produzierte.

Im Jahre 1968 wurde die ZAIG durch die Eingliederung des Funktionsbereichs der gleichzeitig aufgelösten Arbeitsgruppe Anleitung und Kontrolle im MfS zum zentralen »Funktionalorgan der Leitung«, das sich die Federführung auch auf dem Sektor der EDV-Anwendungen sicherte. Die Konzentration aller komplexen Stabsfunktionen bei der ZAIG wurde mit dem Befehl 6/78 zur Bildung der Auswertungs- und Kontrollgruppen (AKG) in den Bezirksverwaltungen (Dokument 36) dezentral nachvollzogen. Er zeigt als Momentaufnahme das zu diesem Zeitpunkt herrschende Nebeneinander von alten und neuen Auswertungssystemen und Datenspeichern (Kerblochkarteien, Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei, Vorbereitung der elektronischen Daten-

---

[17] Vgl. Engelmann, Roger; Schumann, Silke: Der Ausbau des Überwachungsstaates. Der Konflikt Ulbricht – Wollweber und die Neuausrichtung des Staatssicherheitsdienstes 1957. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 43(1995)2, S. 343–378, hier 357.

verarbeitung). Die AKG wurden wenig später analog auch in den zentralen operativen Diensteinheiten gebildet.
Ein völlig neues Fundament bekam das Auswertungs- und Informationssystem im MfS durch die Dienstanweisung 1/80 vom 20. Mai 1980 (Dokument 38). Das alte System der Kerblochkarteien wurde jetzt durch eine Kombination der schon bestehenden VSH-Karteien mit einem neuen Sichtlochkartensystem ersetzt. Entscheidender für die Modernisierung des Bereichs war aber die gleichzeitig geschaffene elektronische Zentrale Personendatenbank, in die – auf der Grundlage eines verbindlichen Rahmenkatalogs – Informationen unterschiedlicher Kategorien (Personeninformationen, Sachverhaltsinformationen, Hinweis- und Merkmalsinformationen) einschließlich ihrer wechselseitigen Beziehungen eingegeben wurden. Damit waren in den achtziger Jahren weitgehende Möglichkeiten der Selektion und Verknüpfung aller im MfS angefallenen Daten gegeben. Der Überwachungsstaat DDR hatte seine höchste Perfektionsstufe erreicht.

Regelungen zu übergreifenden Bereichen der operativen Tätigkeit

Ausgehend von einer Bedrohungsanalyse Ulbrichts, der im Anschluss an die polnischen und ungarischen Ereignisse des Jahres 1956 einen Wandel der gegnerischen Strategie hin zu Methoden der »ideologischen Aufweichung und Zersetzung« festgestellt hatte, entwickelte sich im MfS in den Jahren 1958–1960 der geheimpolizeiliche Schlüsselbegriff der politisch-ideologischen Diversion (PiD).[18] Ideologische Abweichungen wurden ab jetzt grundsätzlich als das Ergebnis einer systematischen feindlichen Einflussnahme mit dem Ziel der Unterminierung und Beseitigung der bestehenden Ordnung gedeutet. Zunehmend wurde die Staatssicherheit darauf getrimmt, »Erscheinungsformen der politisch-ideologischen Diversion« schon im Keim zu bekämpfen, was zu einer kontinuierlichen Erweiterung des Aufgabenspektrums führte. Ab 1960 taucht dieser Terminus regelmäßig zusammen mit der klassischen »Untergrundtätigkeit« als Begriffspaar auf. Die Direktive vom 3. Februar 1960 (Dokument 19) markiert in dieser Hinsicht den Anfang. Ungeachtet einer ziemlich primitiven Herangehensweise zeugt sie von ersten »ideologiepolizeilichen« Tendenzen im MfS.
Es ist kein Zufall, dass die zunehmenden Bestrebungen zur vorbeugenden Überwachung der Gesellschaft sich vor allem im Jugendbereich bemerkbar machten, ist es doch diese Altersgruppe, in der abweichende Verhaltensformen und nonkonformes Denken besonders häufig vorkommen. Der Befehl 11/66 (Dokument 25) und die Dienstanweisung 4/66 (Dokument 26) zur politisch-operativen Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter jugendlichen Personenkreisen, die zeitgleich am 15. Mai 1966 erlassen wurden, erhoben das abweichende Verhalten von Jugendlichen zu einer zentralen Frage der staatlichen Sicherheit und

[18] Ebenda, passim.

damit folgerichtig zu einer vordringlichen Aufgabe aller operativen Linien des MfS. Das Überschwappen westlicher Jugendkulturen in die DDR galt als »Ausdruck der politisch-ideologischen Diversion des Gegners«. Hier zeigt sich eine beklemmende und selbst für MfS-Maßstäbe außergewöhnliche Verbindung von totalem Verfügungsanspruch, paranoidem Sicherheitsdenken und militantem Spießertum.[19]

Die Dienstanweisung 2/71 zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze vom 26. Juni 1971 (Dokument 32) markiert eine weitere Stufe in der Entwicklung des MfS zur Gesinnungspolizei. Zu einem Zeitpunkt, als die Entspannungspolitik in ihre Hochphase eintrat, bekräftigte die Staatssicherheit ihre Auffassung, dass die politisch-ideologische Diversion (»Revisionismus«, »Sozialdemokratismus«, »Nationalismus«) die »Hauptmethode des imperialistischen Kampfes gegen den Sozialismus« sei. Die geheimpolizeiliche Bekämpfung der »staatsfeindlichen Hetze« (als »spezifische Erscheinungsform« und »Ergebnis der politisch-ideologischen Diversion des Gegners«) wurde im MfS als komplexe Gesamtaufgabe verankert. Unter der Federführung der »fachlich« zuständigen Hauptabteilung XX sollten hierfür alle operativen Ressourcen mobilisiert werden.

Ein eher »klassisches« Arbeitsgebiet des MfS wurde mit der Richtlinie 1/82 zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen vom 17. November 1982 (Dokument 42) erstmals umfassend geregelt. Sicherheitsüberprüfungen gab es in der Staatssicherheit zwar schon von Anfang an, im Zuge der Normalisierung des Verhältnisses zum Westen und der damit verbundenen Multiplizierung der Ost-West-Kontakte gewannen sie aber qualitativ und quantitativ an Bedeutung. Die Richtlinie legte restriktive Kriterien für den Zugang zu zahlreichen Funktionen und für die Erteilung von bestimmten Genehmigungen (etwa Westreisen) fest. Sie war die Grundlage für eine immer stärker ausufernde Praxis von Sicherheitsüberprüfungen, die den MfS-Apparat in den achtziger Jahren stark in Anspruch nahm und zu einer Hypothek für die Leistungsfähigkeit mancher Bereiche (z. B. der Zukunftstechnologien) wurde.[20]

Als Reaktion auf das Erstarken oppositioneller Gruppierungen in den achtziger Jahren erließ Mielke die Dienstanweisung 2/85 zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit (PUT) (Dokument 44). Diese wurde als »gesamtgesellschaftliche Aufgabe« definiert, bei der das MfS seinen spezifischen Beitrag zu leisten habe. Auch dieser Aufgabenbereich betraf alle operativen Diensteinheiten und stand unter der Federführung der Hauptabteilung XX.

Eher kurios ist die Tatsache, dass die erste umfassende dienstliche Bestimmung zur Spionageabwehr erst knapp drei Jahre vor dem Untergang der Staatssicherheit erlassen

---

[19] Zu diesem Themenkomplex vgl. Auerbach, Thomas: Jugend im Blickfeld der Staatssicherheit. In: Vollnhals, Clemens; Weber, Jürgen (Hg.): Der Schein der Normalität. Alltag und Herrschaft in der SED-Diktatur. München 2002, S. 201–217.

[20] Vgl. die Fallstudie Buthmann, Reinhard: Kadersicherung im Kombinat VEB Carl Zeiss Jena. Die Staatssicherheit und das Scheitern des Mikroelektronikprogramms. Berlin 1997.

wurde, als die Anzahl von Spionagefällen über die Jahre und Jahrzehnte (ausweislich der Strafverfolgungsstatistik) auf einen absoluten Minimalstand gesunken war.[21] Ungeachtet der realen Bedeutung galt dieses Aufgabenfeld im Selbstverständnis der Staatssicherheit traditionell als besonders wichtig. Die Dienstanweisung 1/87 vom 13. Februar 1987 (Dokument 45) regelte das »komplexe Vorgehen« bei der Abwehr vermuteter »geheimdienstlicher Angriffe« und begründete (außer im Hinblick auf die HV A) die Federführung der Hauptabteilung II auf diesem Arbeitsfeld, in das alle operativen Diensteinheiten des MfS eingebunden waren.[22] Sie ist ein beredtes Zeugnis für die Sicherheitsneurose der MfS-Verantwortlichen.

Der in den achtziger Jahren vor allem unter quantitativen Gesichtspunkten besonders wichtige Tätigkeitsbereich »Zurückdrängung der Antragsteller auf ständige Ausreise« wird in der vorliegenden Edition nicht berücksichtigt. Zu diesem Thema liegt schon eine Spezialdokumentation vor, in der die für die Bekämpfung von Flucht und Ausreise einschlägigen MfS-Bestimmungen zusammen mit den entsprechenden Regularien des Ministeriums des Innern publiziert sind.[23] Andere auch nicht unwichtige Bereiche der operativen Tätigkeit des MfS, etwa die Kontrolle des Reiseverkehrs, die »Sicherung der Volkswirtschaft« oder die Absicherung von Großveranstaltungen, konnten ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil sie den Rahmen dieser Edition gesprengt hätten.

Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit

Geheimdienstliche Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit stehen in einem latenten Widerspruch zueinander, gleichwohl hat das MfS auch intensiv und zuweilen durchaus wirkungsvoll auf dem Feld der »Agitation und Propaganda« gearbeitet. Erste größere Anstrengungen zur »Popularisierung« der Arbeit der Staatssicherheit wurden nach dem 17. Juni 1953 im Zusammenhang mit der Strategie der »Konzentrierten Schläge« unternommen. Ende 1954 entstand ein Referat »Agitation« in der Abteilung Allgemeines, das im Sommer 1955 als selbstständige Abteilung Agitation ausgegliedert wurde.[24] Die Staatssicherheit entfaltete schon in den fünfziger Jahren erhebliche propagandistische Aktivitäten, von der Beteiligung an internationalen Pressekonferenzen über Vorträge in Betrieben bis hin zu Ausstellungen und Filmen. Trotzdem kam es erst in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre auf diesem Gebiet zu qualifizierten Festlegungen. Die Anweisung 4/66 vom 10. Dezember 1966 (Dokument 27) legte zunächst

---

21 Wegen Spionagedelikten im engeren Sinn wurden im Jahr 1987 nur 11 Ermittlungsverfahren eröffnet, was einen Anteil von 0,5 % an allen Ermittlungsverfahren des MfS ausmachte. Vgl. Joestel, Frank: Strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner durch die Staatssicherheit im Jahre 1988. Der letzte Jahresbericht der MfS-Hauptabteilung Untersuchung (BStU, Reihe A). Berlin 2003, S. 21.

22 Zur Dienstanweisung und ihrer Vorgeschichte vgl. Labrenz-Weiß, Hanna: Die Hauptabteilung II: Spionageabwehr (BStU, MfS-Handbuch III/7), S. 71 f.

23 Lochen, Hans-Hermann; Meyer-Seitz, Christian (Hg.): Die geheimen Anweisungen zur Diskriminierung Ausreisewilliger. Dokumente der Stasi und des Ministeriums des Innern. Köln 1992.

24 Zum Kontext vgl. Fricke; Engelmann: »Konzentrierte Schläge« (1998), S. 98–106.

nur die entsprechenden internen Kompetenzen fest. Die im folgenden Jahr erlassene Richtlinie über die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit vom 15. Dezember 1967 (Dokument 28) enthielt dann auch inhaltliche Gesichtspunkte (Entlarvung der »Feindtätigkeit«, Darstellung eigener Erfolge, tschekistische Traditionspflege), Maßregeln zur Wahrung der Konspiration und Grundsätze einer aktiven Pressearbeit. Mit der Dienstanweisung 2/84 zur Öffentlichkeitsarbeit vom 12. Januar 1984 (Dokument 43) erhielt auch dieses Tätigkeitsgebiet eine umfassende Regelung. Öffentlichkeitsarbeit galt jetzt als integraler Bestandteil der operativen Arbeit aller Diensteinheiten, bei der die Abteilung Agitation (im darauf folgenden Jahr als Bereich 6 in die ZAIG eingegliedert) die fachliche Federführung und Koordinationsfunktionen hatte.[25]

Übergreifende Gesichtspunkte und editorische Grundsätze

Die edierten Grundsatzdokumente spiegeln die vierzigjährige Entwicklung des zentralen Herrschaftsinstruments einer Weltanschauungsdiktatur wider, das den Kernbestand seines Selbstverständnisses aus der Tradition der sowjetischen Tscheka bezog. Dieser historische Ursprung bedingte eine merkwürdige Diskrepanz zwischen der primitiven, über die Jahrzehnte weitgehend statisch bleibenden Feindwahrnehmung und Sicherheitsdoktrin und einer nicht unbeachtlichen organisatorischen und methodischen Differenzierung, die diese stark expandierende geheimpolizeiliche Großbürokratie ebenfalls kennzeichnete. Insofern bilden die hier dokumentierten zentralen dienstlichen Bestimmungen durchaus einen Modernisierungsprozess im Apparat der Staatssicherheit ab, der allerdings mit Bürokratisierungstendenzen und einer politisch-ideologischen Erstarrung einherging. Von Letzterem zeugt die Zunahme der schablonenhaften, teilweise geradezu »liturgischen« Wendungen, die in den siebziger und achtziger Jahren zunehmend den Charakter von Textbausteinen und Leerformeln annahmen.
Doch die intellektuell dürftigen ideologischen Grundlagen der »politisch-operativen Arbeit« dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem MfS eine beachtliche Qualifizierung des geheimpolizeilich-geheimdienstlichen »Handwerks« mit spürbaren Konsequenzen für die unmittelbar Betroffenen und die DDR-Gesellschaft insgesamt gelungen ist. Exemplarisch seien hier die konspirative Steuerung sozialer Prozesse bis hin zur Zerstörung der Persönlichkeit von Menschen unter anderem durch Zersetzungsmaßnahmen gemäß Richtlinie 1/76 (Dokument 34) oder das Orwell'schen Phantasiegebilden nahe kommende System der Informationsverarbeitung gemäß Dienstanweisung 1/80 (Dokument 38) genannt.
Unverkennbar ist gleichzeitig auch eine gewisse Tendenz zur Überregelung, die modernen Großbürokratien generell eigen zu sein scheint. Bei der Lektüre der teilweise durchaus überelaboriert wirkenden Grundsatzdokumente der siebziger und achtziger

[25] Zur Entwicklung des Bereichs vgl. Engelmann, Roger; Joestel Frank: Die Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (BStU, MfS-Handbuch III/2). Berlin 2004 (in Vorbereitung).

Jahre ist in Rechnung zu stellen, dass sich normative Vorgaben und die darauf gründende Praxis im MfS – wie letztlich überall – nicht völlig deckten. Zu beachten ist zudem, dass die Zugänglichkeit der Dokumente aufgrund von VS-Einstufungen eingeschränkt war. Die Richtlinie 1/76 etwa lag keineswegs im Schreibtisch jedes operativen Mitarbeiters, sondern war in der jeweiligen Abteilung bzw. Kreisdienststelle zumeist lediglich in einem Exemplar vorhanden, das gemäß dem Geheimhaltungsgrad als »GVS« behandelt werden musste. Es gab im MfS in den siebziger und achtziger Jahren einen leicht variierenden Standardverteiler für die im operativen Bereich allgemein bedeutsamen Regelungen, der zu »Auflagen« von ca. 1 000–1 500 Exemplaren führte. So konnten alle operativen Abteilungen und Kreisdienststellen mit jeweils einem Exemplar versorgt werden. Nicht operative Diensteinheiten bekamen die wichtigeren Dokumente ebenfalls zur Kenntnis, und die Hochschule des MfS erhielt in der Regel eine größere Anzahl von Exemplaren, weil sie die entsprechende Mitarbeiterschulung zu gewährleisten hatte. Die edierten Dokumente stammen fast ausschließlich aus dem Unterbestand »Büro der Leitung – Dokumentenverwaltung«, die gewöhnlich auch als »Dokumentenstelle« des MfS bezeichnet wird. Diese Stelle war im MfS zentral für die Verteilung der Dokumente und deren Nachweis zuständig. Wurde eine dienstliche Bestimmung außer Kraft gesetzt, besorgte die Dokumentenstelle den Einzug und die Vernichtung der verteilten Exemplare. Mindestens ein Exemplar wurde nach der Außerkraftsetzung von der Dokumentenstelle aufbewahrt. Auf diese Weise kamen bis Ende 1989 rund 12 000 Dokumente zusammen, von denen allerdings nur 6 400 aus dem MfS stammten. Bei dem Rest handelte es sich um normative Unterlagen des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Zivilverteidigung der DDR, die für die Arbeit der Staatssicherheit ebenfalls von Bedeutung waren.

Die dienstlichen Bestimmungen bestanden vor allem ab den sechziger Jahren häufig aus einem Hauptdokument sowie einem oder mehreren Nebendokumenten wie Anlagen, Durchführungsbestimmungen, in denen zumeist die mit der Hauptbestimmung verbundenen formalen Tätigkeiten geregelt waren. Die vorliegende Edition verzichtet darauf, diese Nebenbestimmungen, die höchstens für Spezialstudien von Interesse sein könnten, zu dokumentieren, weil dies jeden vernünftigen Rahmen gesprengt hätte: Allein die vollständige Dokumentation der Anlagen und Durchführungsbestimmungen des Befehls 299/65 zur Auswertungs- und Informationstätigkeit (Dokument 23) hätte mehrere Buchbände in Anspruch genommen. Die Nebendokumente wie auch das Hauptdokument betreffende Änderungen werden jedoch im Apparat der Dokumentenköpfe vollständig aufgeführt. Ebenso werden dort Angaben zu den Original-Dokumentenköpfen und zu den Unterzeichnern sowie – soweit ermittelbar – auch zu den Verteilern, zur Anzahl der Exemplare, zu den Vorläuferbestimmungen, der etwaigen Außerkraftsetzung bzw. zum Einzug des Dokuments gemacht.

Bei der Wiedergabe der Quellentexte wurde nach folgenden Grundsätzen verfahren: Der Text der Dokumente ist vollständig wiedergegeben mit Ausnahme der Inhaltsverzeichnisse, die das MfS den umfänglichen Bestimmungen in den siebziger und achtziger Jahren vorangestellt hat. Auslassungen wie auch Zusätze der Herausgeber sind durch eckige Klammern gekennzeichnet. Die Orthografie wurde stillschweigend nach den neuen Rechtschreibregeln vereinheitlicht; geringfügige grammatikalische Fehler wurden ebenfalls stillschweigend korrigiert. Größere Korrekturen formaler Art sind durch eckige Klammern oder in entsprechenden Fußnoten angezeigt. Vorsichtig angeglichen wurden auch andere Formalien wie Abkürzungen und die Absatzgestaltung. Hervorhebungen unterschiedlichster Art sind einheitlich in kursiven Lettern wiedergegeben, in den Originalen vorhandene redaktionelle Korrekturen in entsprechenden Fußnoten beschrieben; im Haupttext wiedergegeben ist die in Kraft getretene Fassung. Abkürzungen, Fachbegriffe, Zuständigkeitsbereiche von Diensteinheiten und Formblätter sind im Anhang kurz erläutert.

Dokumente

Dokument 1

8. Februar 1950

Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: GBl. DDR Nr. 15 v. 21.2.1950, S. 95.
Zusätzliche Informationen: Eingliederung des MfS als Staatssekretariat in das Innenministerium formal durch Beschluss des Ministerrates v. 23.7.1953 (BA, DC 30, I/3 194, Bl. 11 f., Vorlage in: BA, DC 20, I/3 195, Bl. 183) – Umwandlung des Staatssekretariats in ein Ministerium formal durch Beschluss des Präsidiums des Ministerrates zur Umstrukturierung des Ministerrates v. 24.11.1955 (BA, DC 20, I/4 147) – Umwandlung des Ministeriums in das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) durch die Regierungsbildung Modrows am 17./18.11.1989 – Auflösung des AfNS durch Beschluss des Ministerrates zur Schaffung eines Nachrichtendienstes und eines Verfassungsschutzes v. 14.12.1989 (Dokument 46 in dieser Edition).

§ 1

Die bisher dem Ministerium des Innern unterstellte Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft wird zu einem selbstständigen Ministerium für Staatssicherheit umgebildet. Das Gesetz vom 7. Oktober 1949 über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 2) wird entsprechend geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 10. Februar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Februar 1950

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

Dokument 2

18. April 1950

Vorläufige Geschäfts- und Büroordnung des Ministeriums für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2635. – Druck, 11 S. – MfS-DSt-Nr. 101157.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit. – [Auf S. 1:] Nur für den Dienstgebrauch. – [Auf S. 11, nach Text:] gez. Zaisser, Minister – Für die Richtigkeit der Abschrift: Struzak, VP-Kommissar.
Zusätzliche Informationen: Zahl der Exemplare und Verteiler nicht nachweisbar (123 Ex. von MfS-Dokumentenstelle 1956–1965 vernichtet). – Einzug angewiesen am 15.3.1956.

I. Allgemeines

§ 1

Die Geschäfts- und Büroordnung des Ministeriums für Staatssicherheit gilt sinngemäß auch für die Geschäftsführung der Verwaltungen für Staatssicherheit in den Ländern und Groß-Berlin.

§ 2

Die Geschäfts- und Büroordnung ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

II. Geschäftsordnung

§ 3

Der Minister gibt für das gesamte Ministerium die Richtlinien für die verwaltungsmäßige und politische Arbeit, für die Erziehungsarbeit und die fachliche Ausbildung.
Er bestimmt im Einzelfall seine Vertretung während seiner Abwesenheit.

§ 4

Der Staatssekretär des Ministeriums ist der Stellvertreter des Ministers und übt seine Tätigkeit im Rahmen der für ihn aufgestellten Dienstanweisungen aus.

§ 5

Die Hauptabteilungsleiter sorgen in ihrem Arbeitsgebiet für ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und einheitliche, schnelle und zweckmäßige Arbeit innerhalb ihrer Hauptabteilungen. Sie tragen in erster Linie die Verantwortung für die ihnen unterstellten Mitarbeiter und verwirklichen innerhalb ihres Geschäftsbereiches die vom Minister herausgegebenen Richtlinien: sie sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches für Ordnung und Disziplin verantwortlich.
Der Minister ist von ihnen laufend über alle Maßnahmen und Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Vortragswege zu unterrichten.

In all den Fragen, die mehrere Hauptabteilungen berühren, bei denen aber durch gegenseitige Absprache eine Klärung nicht herbeizuführen ist, ist durch gemeinsamen Vortrag beim Minister dessen Entscheidung einzuholen.

§ 6

Die planmäßige Arbeit im Ministerium ist zu entwickeln und zu fördern. Als Grundlage für eine einheitliche Verwaltungsarbeit sind sowohl in der Leitung sowie in den einzelnen Hauptabteilungen und Abteilungen wöchentliche Arbeitsbesprechungen mit den einzelnen Mitarbeitern abzuhalten, in denen die Richtung für das Arbeitsprogramm gegeben wird und gleichzeitig wichtige Verfügungen und Anordnungen des Ministeriums zu behandeln sind, soweit sie für die Mitarbeiter allgemeine Bedeutung haben.

§ 7

Die Verteilung der Geschäfte auf Abteilungen und Referate richtet sich nach dem für das Ministerium festgelegten Strukturplan. Hiernach sind von den Hauptabteilungen Geschäftsverteilungspläne aufzustellen, nach denen die Arbeitsgebiete nach sachlichen Gesichtspunkten klar und scharf abgegrenzt sind. Die Geschäftsverteilungspläne haben den Zweck, die Sachgebiete innerhalb der Hauptabteilungen, Abteilungen und Referate aufzuschlüsseln und zu spezifizieren, um Überschneidungen und Kompetenzschwierigkeiten zu beseitigen.

§ 8

Das Chefsekretariat des Ministeriums untersteht unmittelbar dem Minister und arbeitet nach seinen Weisungen. In disziplinärer Hinsicht wird dem Staatssekretär das Recht zur entsprechenden Ausübung im Rahmen seiner Disziplinarbefugnisse übertragen.
Der Leiter des Chefsekretariats ist berechtigt, zur Einholung von Berichten sich unmittelbar an Abteilungen und Hauptabteilungen zu wenden.
Das Chefsekretariat erledigt alle büromäßigen Arbeiten, die die Leitung des Ministeriums betreffen.

III. Organisation des inneren Dienstes

§ 9

Arbeitszeit

Arbeitsbeginn und Arbeitsende werden vom Ministerium einheitlich festgesetzt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 48 Stunden.
Die Arbeitszeit wird wie folgt festgelegt:

a) Montag bis Freitag
   von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
   mit einer halben Stunde Pause

b) Sonnabend

von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

mit einer halben Stunde Pause.

Die Arbeitszeit für das Personal im Fernsprech-, Wach- und Fahrdienst regelt sich in Abweichung von der normalen Arbeitszeit nach besonderen Bestimmungen.

Im Interesse des Aufbaus des Ministeriums ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit zu leisten.

Sonntags- und Sonderarbeit werden von den Hauptabteilungsleitern nach Bedarf festgesetzt.

§ 10

Die im § 9 festgelegte Arbeitszeit gilt für alle Mitarbeiter des Ministeriums mit Ausnahme des Staatssekretärs und der Hauptabteilungsleiter.

Abweichungen von der im § 9 festgelegten Arbeitszeit, in Bezug auf Beginn der Arbeit, sind nur in Ausnahmefällen zulässig, mit vorheriger Genehmigung des Ministers, seines Stellvertreters oder der Hauptabteilungsleiter.

Jeder Verstoß gegen die Arbeitszeitregelung wird disziplinarisch bestraft.

§ 11

Offizier vom Dienst

Zur Wahrnehmung aller dienstlichen Belange nach dem allgemeinen Arbeitsschluss bis zum täglichen Beginn der Arbeit, wird im täglichen Wechsel ein verantwortlicher Offizier des Ministeriums als O. v. D. (Chefdienst) eingesetzt. Der O. v. D. (Chefdienst) ist während dieser Zeit der verantwortliche Beauftragte des Ministers. Sein Aufgabengebiet wird durch besondere Dienstanweisung geregelt werden.

Die Einteilung zu diesem Dienst erfolgt jeweils durch das Sekretariat der Allgemeinen Abteilung.

§ 12

Verkehr in den Dienstgebäuden

Alle Mitarbeiter des Ministeriums erhalten einen Hausausweis, der in Verbindung mit dem Dienstausweis zum Betreten des Dienstgebäudes berechtigt. Die Ausstellung der Hausausweise erfolgt durch das Sekretariat der Allgemeinen Abteilung. Für die ordnungsgemäße Ausstellung, Ausgabe und Wiedereinziehung bei Entlassung ist der Hauskommandant verantwortlich.

Die Ausweise sind beim Betreten des Gebäudes dem Kontrollierenden der Wache unaufgefordert vorzuzeigen. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Ministeriums und bei Versetzung ist dieser Hausausweis der ausstellenden Dienststelle im Ministerium zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Besucher

Als Besuchstage beim Ministerium sind der Dienstag und Freitag in jeder Woche festgesetzt (8.30 Uhr bis 17.00 Uhr).
Besucher dürfen in den Diensträumen des Ministeriums nicht unbeaufsichtigt verweilen. Schriftstücke oder Akten dürfen ihnen ohne besondere Erlaubnis zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden. Die Erlaubnis kann der Hauptabteilungsleiter erteilen. Die Aushändigung von Schriftstücken, Akten oder Aktenteilen und anderen amtlichen Unterlagen an Besucher ist grundsätzlich verboten.

§ 14

Kraftwagenverkehr

Kraftfahrer parken grundsätzlich auf dem Parkplatz zwischen und bei den Garagen. Das Parken vor dem Haupteingang zum Ministerium ist verboten.
Ausgenommen von diesem Verbot sind die Wagen des Ministers und des Staatssekretärs.
Im Übrigen wird der Kraftfahrbetrieb durch besondere Verfügung geregelt.

§ 15

Fernsprech- und Fernschreibnetz

Für die Inanspruchnahme des Fernsprechnetzes gelten besondere Bestimmungen und Dienstanweisungen.

§ 16

Dienstreisen

Für Dienstreisen gelten die für das Ministerium erlassenen Bestimmungen.
Für jede Dienstreise ist ein besonderer Dienstauftrag notwendig, der vor Antritt der Reise dem Hauptabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter vorzulegen ist.
Der Dienstauftrag hat zu enthalten:

- Name, Dienstgrad des Reisenden;
- Zweck und Ziel der Fahrt;
- Ankunft und Rückfahrt muss von der aufgesuchten Dienststelle bescheinigt werden.

Ohne Vorlage dieses Dienstauftrages bei der Reisekostenabrechnung kann die Hauskasse *keine* Reisekosten auszahlen.

§ 17

Urlaub

Der Urlaub der Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit richtet sich nach den gegebenen Urlaubsbestimmungen.
Urlaubsanträge sind rechtzeitig auf vorgeschriebenem Antragsformular drei Tage vor Urlaubsantritt dem Referat für Personalangelegenheiten des Hauses zur Prüfung und danach dem Hauptabteilungsleiter zur Genehmigung vorzulegen. Auf dem Urlaubsantrag ist der Name des mit der Übernahme der Arbeiten beauftragten Vertreters anzugeben.
Jeder Mitarbeiter des Ministeriums, der sich auf Urlaubsreise begibt, hat sich bei seinem Dienstvorgesetzten ab- und nach Rückkehr wieder anzumelden. Bei Dienstreisen, vorübergehender Abwesenheit zur Erledigung kurzer Dienstgeschäfte außerhalb des Hauses sowie bei Dienstaufnahme nach beendeter Krankheit gilt das Gleiche.

§ 18

Krankheit

Angehörige des Ministeriums, die wegen Erkrankung von der Arbeit fernbleiben müssen, haben dieses unverzüglich auf dem kürzesten Wege, gegebenenfalls durch Familienangehörige, ihrer zuständigen Dienststelle mitzuteilen.
Binnen drei Tagen, vom Beginn des Fernbleibens gerechnet, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit der zuständigen Dienststelle zuzustellen.

§ 19

Personelle Veränderungen

Jeder Mitarbeiter des Ministeriums ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und Veränderungen im Familienstand dem Referat für Personalangelegenheiten des Hauses zu melden.
Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Anordnung ergeben, hat der Betroffene selbst zu tragen.

IV. Innerer Dienstverkehr

Behandlung und Lauf der Posteingänge

§ 20

Alle gewöhnlichen Posteingänge an das Ministerium für Staatssicherheit werden von der Poststelle der Allgemeinen Abteilung geöffnet, mit dem Tageseingangsstempel versehen, in das Brieftagebuch eingetragen, für die betreffende Hauptabteilung ausgezeichnet und sofort nach Registrierung der betreffenden Hauptabteilung zugeleitet.

§ 21

Nicht geöffnet werden solche Schriftstücke, Briefe usw., die für den Minister bestimmt sind oder unter persönlicher Anschrift eingehen. Das Gleiche trifft für Posteingänge zu, die ohne Namensnennung an den Staatssekretär gerichtet sind.
Schreiben an die Partei-Kontrollkommission sind ungeöffnet dem Vorsitzenden zu übergeben.
Alle oben angeführten Schreiben, Briefe usw. erhalten den Tageseingangsstempel auf dem Briefumschlag.

§ 22

Alle vertraulichen Verschlusssachen oder geheimen Verschlusssachen werden über die Verschlussabteilung im Hause geleitet und dort nach den Richtlinien für die Bearbeitung, Behandlung und Aufbewahrung von VS-Sachen vom 16. Februar 1950 behandelt und weitergegeben.

§ 23

Der Leiter der Poststelle trägt die Verantwortung für die sachgemäße Behandlung und für die Vorlage der Posteingänge an die angeschriebenen Dienststellen.
Bei Unklarheiten über die endgültige Vorlage sind solche Schreiben an den zuständigen Hauptabteilungsleiter zu leiten.

§ 24

Die Zahl der Anlagen eines Schreibens ist im Tageseingangsstempel zu vermerken.
Bei Fehlen von Anlagen ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 25

Befinden sich bei den Posteingängen Schreiben, die nicht für das Ministerium bestimmt sind, so sind diese als Irrläufer von der Poststelle unmittelbar an die richtigen Empfänger zu leiten, sofern diese aus dem Inhalt des Schriftstückes zu erkennen sind. Sind die Empfänger nicht festzustellen, so sind diese Schriftstücke an den Absender zurückzusenden.

§ 26

Die für den Minister bzw. den Staatssekretär sowie die für die Hauptabteilungen bestimmten Posteingänge sind in geschlossenen Mappen diesen bzw. den Hauptabteilungsleitern vorzulegen.
Letztere kennzeichnen die entsprechenden Posteingänge durch ihren Sichtvermerk und entscheiden je nach Wichtigkeit des Inhalts und Bedeutung des Schriftstückes, welche Eingänge dem Minister vor der Bearbeitung vorzulegen und welche Eingänge sofort in Bearbeitung zu nehmen bzw. an die Abteilungen oder zuständigen Referate weiterzugeben sind.
Stellt sich nach Eingang des Schriftstückes bei einer Hauptabteilung oder Abteilung heraus, dass das Schreiben von mehreren Hauptabteilungen oder Abteilungen bearbei-

tet werden muss, so ist von der ursprünglich angeschriebenen Hauptabteilung oder Abteilung die Federführung zur endgültigen Erledigung zu bestimmen.

§ 27

Offensichtlich für die betreffende Hauptabteilung *falsch* ausgezeichnete Eingänge sind unmittelbar von der empfangenden Stelle der zuständigen Hauptabteilung weiterzugeben. Die Poststelle ist davon zu benachrichtigen.

§ 28

Als Sichtvermerk macht der Minister bei Posteingängen in dem entsprechenden Fach des Tageseingangsstempels mit *Rotstift* einen schrägen Strich.
Eingänge, deren abzuschließende Zeichnung sich der Minister vorbehält, versieht er mit einem einfachen *roten Kreuz.*

§ 29

Der Staatssekretär und die Hauptabteilungsleiter machen ihren Sichtvermerk in gleicher Weise mit Farbstift.
Es zeichnen:

a) Der Staatssekretär — schwarz
b) Chefinspekteur Walter — blau
c) der Hauptabteilungsleiter Intendantur — grün.

Allen anderen Mitarbeitern ist die Verwendung von Farbstiften zum Zwecke der Abzeichnung verboten. Für sie gilt als Sichtvermerk das Namenszeichen.

§ 30

Für die Auszeichnung von Schriftstücken gelten folgende Geschäftsvermerke:

a) M = Vorlage an den Minister;
b) S = Vorlage an den Staatssekretär;
c) V = Vortrag (der Vorgang muss bereits bearbeitet sein);
d) R = Rücksprache (stets *vor* Bearbeitung eines Vorganges);
e) F = fernmündliche Rücksprache.

Eingänge, die vordringlich behandelt werden müssen, erhalten den Vermerk »sofort« oder »eilt«.

Bearbeitung der Posteingänge

§ 31

Alle Eingänge des gewöhnlichen Geschäftsablaufes sind kurz aber erschöpfend zu behandeln und möglichst schnell zu erledigen.

§ 32

Eingänge, die vordringlich zu behandeln sind, tragen den Vermerk »sofort« oder »eilt«. Dieses bedeutet, das Schreiben wird weitergegeben, die Angelegenheit muss innerhalb 24 bzw. 48 Stunden den Geschäftsgang verlassen haben.

Bei der Bearbeitung sind alle Mittel einer schnellen Erledigung, wie das Diktieren in das Stenogramm oder in die Schreibmaschine sowie das Benutzen von Vordrucken bei Entwürfen und Reinschrift (Erinnerungsschreiben, Abgabenachrichten usw.) zu benutzen. Kurze Schreiben können gleich als Reinschrift mit Durchschlag, letzterer als Entwurf zu kennzeichnen, in einem Arbeitsgang fertig gestellt werden. Auf größte Korrektheit in der Reinschrift ist zu achten.

§ 33

Von mündlichen und fernmündlichen Verhandlungen mit anderen Dienststellen oder Beteiligten im Hause ist weitgehendst Gebrauch zu machen. Über die geführten Verhandlungen ist lediglich eine Aktennotiz aufzunehmen.
Eingänge mit Termindaten sind so zu behandeln, dass ihre fristgemäße Erledigung sichergestellt ist. Zum Zwecke der Kontrolle sind Terminbücher anzulegen. Nur in besonders wichtigen Fällen sind Schreiben von Abteilung zu Abteilung im Hause gerechtfertigt.

§ 34

Der rechtzeitige Eingang und die Rückgabe der unter UR (unter Rückerbittung) abgegangenen Schriftstücke ist durch einen Vermerk im Terminbuch zu überwachen. Die Terminfestsetzung muss so bemessen sein, dass entbehrliche Wiedervorlagen und zwecklose Erinnerungen vermieden werden.
Zweckmäßig sollen Terminfristen an bestimmten Kalendertagen (laufende Termine z. B. am 5., 15., 25.) des Monats ablaufen.
Einmalig zu erstellende Termine sind möglichst so zu legen, dass sie auf einen den Kuriertagen folgenden Tag fallen.
Kuriertage sind der Dienstag und Freitag jeder Woche.

§ 35

Wenn zur endgültigen Erledigung eines Schreibens dasselbe im Entwurf anderen Mitarbeitern zur Beteiligung bzw. Mitprüfung zugeht, ist eine Abgabenachricht bzw. ein Zwischenbescheid an den Absender zu erteilen, wenn die Bearbeitung länger als drei Tage dauert.
Mitprüfungen sind zweckmäßig aktenkundig zu machen.

§ 36

Schreiben, die für andere Dienststellen wichtig sind, sollen diesen abschriftlich mitgeteilt oder durch Nebenabdrücke nachrichtlich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 37

In Schriftstücken, die anderen Abteilungen oder Dienststellen zugeleitet werden, ist stets anzugeben, ob dieses »zur Kenntnis« (nachrichtlich) oder »zur weiteren Veranlassung« (zuständigkeitshalber) oder aus sonstigen Gründen geschieht.

Bearbeitung der Postausgänge

§ 38

Alle innerhalb des Ministeriums nur für die Hauptabteilungen und Abteilungen bestimmten Anordnungen und Mitteilungen sind grundsätzlich in Hausmitteilungen zusammenzufassen, die vom Leiter der Allgemeinen Abteilung des Ministeriums herausgegeben werden.
Unterlagen zu den Hausmitteilungen müssen am Montag und Donnerstag jeder Woche bis um 16 Uhr eingegangen sein.
Eigene Umlaufschreiben der Hauptabteilungen und Abteilungen entfallen damit.

§ 39

Bei jedem Schriftstück entscheidet der zuständige Hauptabteilungs- oder Abteilungsleiter, ob das Schriftstück mit oder ohne Kopfstempel herausgeht.

§ 40

Am Schluss des Schreibens ist stets in Klammern der Name des Zeichnenden in Schreibmaschinenschrift zu wiederholen, falls die handschriftliche Unterschrift nicht einwandfrei zu lesen ist.
Unterschriften sind stets handschriftlich zu vollziehen. Der Gebrauch von Faksimilestempeln ist verboten. Der Name ist auszuschreiben.
Die Unterschriftsleistung darf nicht mit Bleistift vollzogen werden.

§ 41

Schreiben sind in der Regel (offene wie Verschlusssachen) an die Dienststelle, gegebenenfalls an die betreffende Hauptabteilung, nicht jedoch an eine Person zu richten. Persönliche Adressierung hat nur in besonderen Fällen (z. B. Beschwerden und Anzeigen gemäß vorläufiger Disziplinarordnung) zu erfolgen oder in Fällen, wo es sich tatsächlich um rein persönliche Angelegenheiten handelt.

§ 42

Anlagen, die einem Schreiben beigefügt sind, müssen in diesem ihrer Art und Zahl nach genau bezeichnet werden, z. B.:
Anlagen: 1 Bericht = 10 Blatt.
Entnahme von Anlagen muss auf dem Originalschreiben unter Angabe des Datums und Namens des Entnehmenden vermerkt werden.

§ 43

Abschriften oder abschriftliche Auszüge werden »F.d.R.d.A.« (für die Richtigkeit der Abschrift) links unten handschriftlich beglaubigt.
Abschriften von GVS und VVS sind ohne besondere Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Abschrift erteilt der Hauptabteilungsleiter.

§ 44

Werden Berichte von Dienststellen als Unterlagen für weitere Entscheidungen angefordert, so ist bei der Anforderung zu vermerken, ob *»Fehlanzeige«* erforderlich ist.

§ 45

Vollzugsmeldung ist nur dann zu fordern, wenn die Nichterledigung einer Anordnung schwerwiegende Folgen nach sich zieht.

§ 46

Schriftliche Befehle sind grundsätzlich durch besondere Schreiben oder durch Umdruck – mit entsprechender Unterschrift – jeder beteiligten Dienststelle zu übersenden. Befehlsausgabe durch »Umlauf« ist nur dann zulässig, wenn die dadurch eintretende Verzögerung keinen Nachteil bringen kann.

§ 47

Nachgeordnete Dienststellen melden, berichten, überreichen, legen vor, bitten.
Ihnen wird befohlen, angeordnet, mitgeteilt, übersandt, sie werden angewiesen, ersucht.
Gleichgestellte Dienststellen teilen mit, übersenden und bitten, ihnen wird mitgeteilt, sie werden gebeten.
Vorgesetzte Dienststellen befehlen, weisen an, ordnen an und ersuchen, ihnen wird gemeldet, berichtet und überreicht.

§ 48

Sämtliche ausgehende *offene Post* ist mit Entwurf grundsätzlich *ohne* Ausgangsnummer der Poststelle zuzuleiten.
Die Eintragung der Ausgangsnummer erfolgt *nur durch die Poststelle*; desgleichen die Eintragung in ein Postausgangsbuch für das gesamte Ministerium für Staatssicherheit.
Der Entwurf ist nach der Eintragung durch die Poststelle der federführenden Abteilung wieder zuzustellen.
Der Leiter der Poststelle ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Entwürfe verantwortlich.

Zeichnungsbefugnisse

§ 49

Bei allen Schriftstücken, in denen Entscheidungen getroffen werden, unterzeichnet der Hauptabteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiter, sofern nicht der Minister oder der Staatssekretär sich die Zeichnung vorbehalten haben (siehe § 28).

§ 50

Der Staatssekretär sowie Chefinspekteur *Walter* zeichnen in allen Fällen, in denen sie im bestimmten Auftrag des Ministers handeln, mit:
Der Minister
i. A.

§ 51

Im Ressortverkehr innerhalb des Hauses sowie zu allen nachgeordneten Dienststellen können die Abteilungsleiter im Auftrag ihres Hauptabteilungsleiters mit »i. A.« unterzeichnen.
(z. B.: Hauptabteilungsleiter – Int. –)
i. A.
(Name)
Dienstgrad
Diese Zeichnungsberechtigung kann unter namentlicher Festlegung durch die Hauptabteilungsleiter auch auf die wichtigsten Referatsleiter ausgedehnt werden.

§ 52

Mit ordentlicher Vertretung zeichnen alle Zeichnungsberechtigten unter Angabe der Dienststellung, die sie vertretungsweise innehaben, mit dem Zusatz »i. V.«; z. B.:
Hauptabteilungsleiter – P –
i. V.
(Name)
Dienstgrad
oder
– *Stabschef* –
i. A. u. i. V.
(Name)
Dienstgrad

§ 53

Zur Unterzeichnung von Kassenanweisungen sind außer dem Minister und dem Staatssekretär nur die hierzu besonders bevollmächtigten Hauptabteilungsleiter befugt.

§ 54

Die Zeichnungsbefugnisse im Rahmen der Bewirtschaftung von Haushalts- und Investitionsmitteln werden durch Sonderanweisung geregelt.

Aktenführung und Aktenplan

§ 55

Die Aktenführung des Ministeriums und seines gesamten Dienstbereiches wird wie folgt geregelt:

Die Gesamtakten des Ministers werden im Chefsekretariat geführt und aufbewahrt.
Die Akten der Hauptabteilungen und Abteilungen werden jeweils dort geführt und aufbewahrt.
Die Akten der auswärtigen Dienststellen werden bei diesen geführt und aufbewahrt, sofern nicht vom Ministerium eine gegenteilige Anordnung ergangen ist.

§ 56

Um eine einheitliche Aktenführung im Gesamtbereich des Ministeriums und der ihm unterstellten Dienststellen durchzuführen, wird ein Aktenplan erstellt, welcher *allen* Dienststellen nach Erscheinen zur Kenntnis gelangt.

§ 57

Die Führung des Aktenplanes wird durch entsprechende Anordnung des Ministeriums geregelt.
Sämtliche Dienststellen sind verpflichtet, die Führung des Aktenplanes genau und gewissenhaft durchzuführen.
Zur Gewährleistung dieser Anordnung sind von den Dienststellen des Öfteren Kontrollen durchzuführen.

§ 58

Sofern Akten nicht in besonderen Fällen einer dauernden Aufbewahrungsfrist unterliegen, sind alle Akten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
Akten, die in den einzelnen Hauptabteilungen bzw. Abteilungen nicht mehr verwandt werden, sind dem Archiv zur Aufbewahrung zu übergeben.
Über die Vernichtung von Akten entscheidet der Minister bzw. der Staatssekretär.

Disziplinarordnung

§ 59

Für den gesamten Bereich des Ministeriums und die ihm unterstellten Dienststellen gilt die Disziplinarordnung der Volkspolizei.

Abschlussbestimmungen

§ 60

Verstöße gegen die Geschäfts- und Büroordnung des Ministeriums werden disziplinarisch geahndet.

§ 61

Die Geschäfts- und Büroordnung tritt ab sofort in Kraft.

Dokument 3

20. September 1950

Befehl Nr. 1/50 über die Schaffung einer Abteilung Erfassung und Statistik und über das In-Kraft-Treten der Richtlinien

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 1. – Original, 2 S. – MfS-DSt-Nr. 100001.
Dokumentenkopf/Vermerke: Deutsche Demokratische Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS 7/50 – 8 Ex. je 2 Bl., 1. Ex. 2 Bl. – [Auf S. 2:] Der Minister, i. V. Mielke [handschriftlich], Staatssekretär.
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Minister, Länderverwaltungen, Verwaltung Groß-Berlin, Abt. Erfassung und Statistik. – Einzug angewiesen 1955. – Vernichtung nachgewiesen 1956.
Anlagen/Nachgeordnete Dokumente: Richtlinien als Anlage 1–3 (Nachweis siehe Dokument Punkt 3).

Zwecks Organisation und Schaffung einer einheitlichen zentralisierten Erfassung in den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR *befehle ich*:

1. Es ist eine Abteilung Erfassung und Statistik im Ministerium für Staatssicherheit und in den Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit zu schaffen.
2. Der Generalinspekteur im Ministerium für Staatssicherheit, *Walter*, hat binnen einer Woche den Stellenplan der Abteilungen Erfassung und Statistik auszuarbeiten und diese mit geprüftem und fähigem Personal zu besetzen.
3. Die Richtlinien
   a) über die Erfassung von Personen, die eine feindliche Tätigkeit durchführen und von den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR festgestellt wurden; [1]
   b) über die Erfassung der geheimen Mitarbeiter, der Informatoren und der Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten; [2]
   c) zur Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen*[3]

   treten ab 21. Oktober d. J. in Kraft.
4. Die Organisation und Durchführung aller in den Richtlinien vorgesehenen Anweisungen wird der Abteilung Erfassung und Statistik übertragen.
5. Die Leiter der Abteilungen im Ministerium für Staatssicherheit der DDR, die Leiter der Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit, die Leiter der Abteilungen, der Kreis- und Stadtdienststellen haben bis zum 15. Oktober d. J.

---

1 Dokument 4 in dieser Edition.
2 In: Müller-Enbergs (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter (1996), S. 159–163.
* MfS-Fußnote: »Die Richtlinien zu c) werden nachgereicht.«
3 Dokument 5 in dieser Edition.

alle geheimen Mitarbeiter zu überprüfen, die Kategorie festzustellen und in der Abteilung Erfassung und Statistik zu registrieren.

6. Die Leiter der Abteilungen im Ministerium für Staatssicherheit der DDR, die Leiter der Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit, die Leiter der Abteilungen, der Kreis- und Stadtdienststellen haben zum 31. Oktober d. J. alle in den Abteilungen vorhandenen Unterlagen über Personen, die eine feindliche Tätigkeit durchführen, zu überprüfen, ob über sie Einzel- oder Gruppenvorgänge anzulegen sind und diese in der Abteilung Erfassung und Statistik zu registrieren.

7. Die operativen Abteilungen haben für Personen, bei denen zur Schaffung eines Einzel- oder Gruppenvorganges noch nicht genügend Material vorhanden ist, die aber von operativem Interesse sein können, Kontroll-Erfassungskarten auszuschreiben, und diese *sind*[4] in der Abteilung Erfassung und Statistik karteimäßig zu erfassen.

8. Die Leiter der Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit haben bis zum 25. Oktober d. J. die Gesetzlichkeit der Inhaftierung aller in Haft befindlichen Personen zu überprüfen, die Formalitäten ihrer Haft in Übereinstimmung *mit*[5] den Richtlinien zu erledigen und sie in der Abteilung Erfassung und Statistik zu registrieren.
   Ungesetzlich inhaftierte Personen sind nur mit Genehmigung der Leiter der Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit in Übereinstimmung mit der Richtlinie zu entlassen.

9. Der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR sind die erfassungsstatistischen Berichte nach den festgelegten Formularen einzureichen. Die in den Richtlinien vorgesehenen Termine sind streng einzuhalten.
   Die ersten erfassungsstatistischen Berichte für den Berichtsmonat September sind zum 2. Oktober d. J. und für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 1950, das heißt für 9 Monate, zum 3. Oktober d. J. einzureichen.

10. Dieser Befehl und die Richtlinien sind vom gesamten operativen Personal zu studieren.

11. Die Blanko-Karteikarten und Formulare für die Berichterstattung sind durch die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR anzufertigen und den Ländern zuzustellen.

---

4 Handschriftlich eingefügt: »sind«.

5 Ursprünglich: »nach«. Handschriftlich geändert durch »mit«.

12. Über die Ausführung des Befehls haben mir die Leiter der Verwaltungen am 1. November d. J. Bericht zu erstatten.

Der Befehl und die Richtlinien sind nicht zu vervielfältigen.

Dokument 4

20. September 1950

Richtlinien über die Erfassung von Personen, die eine feindliche Tätigkeit durchführen und die von den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR festgestellt wurden

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2505. – Abschrift, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 101091.
Dokumentenkopf/Vermerke: [Auf S. 1:] »Bestätigt«, Der Minister für Staatssicherheit der DDR, i. V. gez. Mielke – Geheime Verschlusssache GVS 8/50 – 8 u. 4 u. 4 Ex. je 5 Bl., 14. Ex. 5 Bl. – [Auf S. 5, nach Text:] Der Leiter der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, i. V. Karoos [handschriftlich] – Für die Richtigkeit: Kuchenbecker [handschriftlich], Kommandeur.
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Minister, Länderverwaltungen, Verwaltung Groß-Berlin, Abt. Erfassung und Statistik. – Einzug angewiesen am 29.10.1956.
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlagen 1–7 mit je 1 Bl. (Formblätter, gehören zu BStU, MfS, BdL-Dok. 2505).

Durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit werden alle Personen erfasst, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, welche auf die Untergrabung der Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet ist. Erfasst werden ferner aktive Anhänger des ehemaligen Hitlerstaates.
Zur Kategorie jener Personen, die der Erfassung durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit unterliegen, gehören:
Agenten ausländischer Spionageorganisationen, Terroristen, Diversanten, Schädlinge, Saboteure, Teilnehmer an der Schumacher'schen illegalen Arbeit, Trotzkisten, Angehörige von faschistischen illegalen Organisationen, frühere führende Angehörige der Gestapo, SD, »Abwehr«, früheres Kommandopersonal von Konzentrationslagern, Gefängnissen, der SS, SA, führende Funktionäre der NSDAP und des Hitlerstaates, Angehörige religiöser Sekten und andere Personen.
Die Erfassung von Personen, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, erfolgt durch die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit und der Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit in den Ländern. Zu diesem Zweck sind Vorgänge anzulegen und eine Erfassungskartei einzurichten.

Anlegen von Vorgängen

Über Personen, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, werden Vorgänge angelegt. Diese Vorgänge werden eingeteilt in Gruppenvorgänge (über eine Gruppe von Personen) und Einzelvorgänge (über eine Person).
Das Anlegen von Vorgängen erfolgt aufgrund von überprüften Unterlagen, das heißt aufgrund von Meldungen geheimer Mitarbeiter und Informatoren, von Untersu-

chungs-, Anzeige- und anderem offiziellen Material, das von einer feindlichen Tätigkeit der zu erfassenden Person zeugt.

Gruppenvorgänge werden über eine Gruppe von Personen angelegt, die miteinander in Verbindung stehen oder durch gleiche Ansichten verbunden sind und eine organisierte feindliche Tätigkeit ausüben.

Das Anlegen der Vorgänge erfolgt mit der Eintragung der aus den vorhandenen Unterlagen gezogenen begründeten Schlussfolgerungen, die bestätigt werden: im Ministerium selbst – durch den Minister, den Staatssekretär oder durch vom Minister bestimmte Hauptabteilungsleiter –, in den Ländern – durch die Leiter der Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit und ihre Stellvertreter.

Zwecks Einhaltung der Konspiration und zur bequemeren Benutzung bei der Korrespondenz erhalten die Gruppen- und Einzelvorgänge beliebige verabredete Bezeichnungen.

Über neu festgestellte Personen, die eine feindliche Tätigkeit zusammen mit früher in Gruppenvorgängen erfassten Personen ausüben, wird eine Beurteilung erstellt und dem Gruppenvorgang beigefügt.

Aus einem Einzelvorgang kann bei Feststellen neuer Personen, die eine feindliche Tätigkeit zusammen mit einer schon früher in einem Vorgang erfassten Person ausüben, ein Gruppenvorgang werden. Dazu wird ein Beschluss über die Umgestaltung des Einzelvorganges zu einem Gruppenvorgang gefasst.

In Gruppen- und Einzelvorgängen vorhandene Unterlagen und Vorgänge über Verhaftete beizufügen oder aus Vorgängen herauszunehmen, ist grundsätzlich verboten.

Die Gruppen- und Einzelvorgänge werden als streng vertrauliche Dokumente (GVS) in Safes oder Panzerschränken aufbewahrt.

Das Einstellen von Verfahren

Das Einstellen von Gruppen- und Einzelverfahren erfolgt in folgenden Fällen:

a) im Zusammenhang mit der Verhaftung der in Vorgängen erfassten Personen;
b) durch Tod der im Vorgang erfassten Personen;
c) wegen Nichtbestätigung einer verbrecherischen Tätigkeit.

Das Einstellen von Verfahren erfolgt durch einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, der durch den Leiter der Landesverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit oder seinen Stellvertreter bestätigt wird. Im Ministerium erfolgt die Bestätigung des Beschlusses im Falle a) und b) durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter. Im Falle c) durch den Minister, den Staatssekretär oder durch vom Minister bestätigte Hauptabteilungsleiter. Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens ist hinreichend zu begründen.

Alle eingestellten Vorgänge sind im Archiv der Abteilung Erfassung und Statistik abzugeben.

Übergabe der Vorgänge von einer Dienststelle an eine andere

Die Übergabe von Gruppen- und Einzelvorgängen erfolgt erst, nachdem der neue Aufenthalt der betreffenden Person durch die zuständige Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit bestätigt ist.
Bei der Übergabe von Vorgängen von einer Dienststelle an eine andere oder von einer operativen Abteilung an eine andere, setzt die übergebende Dienststelle bzw. operative Abteilung die Abteilung Erfassung und Statistik zwecks Änderung der Eintragung in Kenntnis.
Die von anderen Dienststellen eingegangenen Vorgänge müssen in der Abteilung Erfassung und Statistik registriert werden.
Bei Veränderung des Wohnsitzes von Personen, die in Gruppenvorgängen erfasst sind, ist das Material über diese Personen durch Anfertigung von Abschriften abzusondern und der Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit am Aufenthaltsort der erfassten Personen zu übergeben, worüber ein entsprechender Vermerk im Vorgang zu machen ist. Über die übrigen im Vorgang erfassten Personen wird die Bearbeitung fortgesetzt.

Registrierung der Vorgänge

Die Registrierung der Gruppen- und Einzelvorgänge sowie der in ihnen erfassten Personen erfolgt im Ministerium für Staatssicherheit und in den Landesverwaltungen des Ministeriums durch die Abteilungen Erfassung und Statistik.
Jeder eröffnete Gruppen- als auch Einzelvorgang muss binnen 24 Stunden nach Bestätigung des Beschlusses über Anlegen eines Vorganges durch die Abteilung Erfassung und Statistik registriert sein.
In einem Gruppenvorgang erfasste Personen sind im Tagebuch unter einer Nummer zu registrieren.
Bei der Aufnahme von neu festgestellten Personen in Gruppenvorgängen werden sie unter derselben Nummer des betreffenden Vorganges erfasst. Deshalb sind im Tagebuch unter jeder Nummer einige Zeilen freizulassen.
Zur Registrierung der Vorgänge sind zwei Tagebücher zu führen: eins für Gruppenvorgänge, das zweite für Einzelvorgänge.
Bei der Registrierung der Vorgänge sind bei der Abteilung Erfassung und Statistik der bestätigte Beschluss über die Eröffnung eines Vorganges und für jede zu erfassende Person Karteikarten (die Form der Karteikarte ist beigelegt) in dreifacher Ausfertigung (im Ministerium für Staatssicherheit der DDR in doppelter Ausfertigung) vorzulegen.
Nach der Registrierung des Vorganges wird von der Abteilung Erfassung und Statistik ein Umschlag für den Vorgang mit der Registriernummer an die operative Abteilung zurückgegeben.

Ein Exemplar der in die Abteilung Erfassung und Statistik eingegangenen Karteikarten wird in die zentrale Kartei, das zweite Exemplar in die Arbeitskartei eingereiht, das dritte Exemplar geht zur Aufnahme in die Zentralkartei an das Ministerium für Staatssicherheit.

Die der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR eingereichten Karteikarten müssen klar und leserlich ausgefüllt sein. Es sind keinerlei Ausstreichungen und Verbesserungen zuzulassen.

Berichterstattung

Die monatliche Berichterstattung über Gruppen- und Einzelvorgänge erfolgt durch die Abteilungen Erfassung und Statistik der Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit nach festgelegten Formen (die Formblätter sind beigefügt) an die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR am 2. eines jeden Monats.

Für die Abteilungen des Ministeriums erstellt den Bericht die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit.

Die Angaben zur Erstellung der statistischen Berichte über die Vorgänge werden den Karteikarten entnommen.

Das statistische Material und die Vorgänge sind streng vertrauliche Dokumente (GVS) und werden ohne Genehmigung des Ministers oder seiner Stellvertreter, der Leiter der Verwaltungen oder ihrer Stellvertreter an niemanden ausgehändigt.

Karteiführung

Zur Führung der erfassten Personen wird eine zentrale Kartei geschaffen, und zwar bei den Abteilungen Erfassung und Statistik in den Landesverwaltungen und im Ministerium für Staatssicherheit.

Die Kartei wird aus Erfassungskarten über Personen, die in Gruppen- und Einzelvorgängen geführt werden, über Verhaftete und aus anderen Unterlagen heraus ausgeschriebenen Karteikarten geschaffen.

Die Karteikästen müssen der Größe der von der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR festgelegten Karteikarten entsprechend gebaut sein.

Außer der zentralen Kartei wird eine Arbeitskartei geführt, in der die Karten nach Gruppenvorgängen und Einzelvorgängen nach den einzelnen Abteilungen gruppiert werden.

Es ist ratsam für jede Abteilung, in der Kartei ein bis zwei Kästen, wenn nötig auch mehr, zu bestimmen.

Über eingestellte und anderen Dienststellen übergebene Vorgänge wird eine Archivkartei geführt, die nach dem Alphabet aufgebaut ist.

Zur Erleichterung der Zusammenstellung von Berichtsmaterial ist in der Arbeitskartei ein Kasten zu bestimmen, in dem sich die Karteikarten über nur im laufenden Berichtsmonat neueingeführte, von anderen Dienststellen eingetroffene, eingestellte und an andere Dienststellen übergebene Vorgänge befinden.
Nach der Zusammenstellung des Berichtsmaterials werden die Karteikarten über eingestellte und an andere Dienststellen übergebene Vorgänge in die Archivkartei eingereiht, die Karteikarten über neu eingeführte und von anderen Dienststellen angekommene Vorgänge aber werden in die Arbeitskartei für die entsprechenden Abteilungen aufgenommen.

Auskunftserteilung

Auf Anfragen über in Gruppen- und Einzelvorgängen erfasste Personen werden von den Abteilungen Erfassung und Statistik keine Auskünfte erteilt, sondern die Anfragen werden an die betreffende Abteilung weitergeleitet, in der sich der Vorgang befindet.
Wenn aber der Vorgang der zu überprüfenden Person eingestellt oder einer anderen Dienststelle übergeben worden ist, so werden über diese Personen die Auskünfte von den zuständigen Abteilungen Erfassung und Statistik erteilt.
Anfragen zur Überprüfung aufgrund der zentralen Kartei der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR sind vom Leiter der Landesverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit oder von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
Im Ministerium sind sie von den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern zu unterschreiben.
Anfragen zur Überprüfung aufgrund der zentralen Kartei der Abteilung Erfassung und Statistik einer Landesverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit sind durch die Dienststellenleiter (Stadt- und Kreisdienststellen) zu unterschreiben.

Dokument 5

20. September 1950

Richtlinien zur Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2508. – Abschrift, 4 S. – MfS-DSt-Nr. 101091.
Dokumentenkopf/Vermerke: [Auf S. 1:] »Bestätigt«, Der Minister für Staatssicherheit der DDR, i. V. gez. Mielke – Geheime Verschlusssache GVS 10/50 – 8 Ex. je 4 Bl., 2. Ex. 4 Bl., Anlagen 14 Bl. – [Auf S. 4, nach Text:] Der Leiter der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, i. V. Karoos [handschriftlich] – F.d.R. Kuchenbecker, Kommandeur [alles handschriftlich].
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Minister, Länderverwaltungen, Verwaltung Groß-Berlin, Abt. Erfassung und Statistik. – Außer Kraft: »gegenstandslos« (Angabe auf Dokumentenkarte ohne Datum).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlagen 1–14 (Formblätter, in MfS-Dokumentenstelle nur Anl. 11–14, Anlagen gehören zu BStU, MfS, BdL-Dok. 2508).

Die Erfassung der Verhafteten und der Untersuchungsvorgänge ist im Ministerium und in den Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit zu organisieren und in den Abteilungen Erfassung und Statistik zu konzentrieren.
Jeder durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit Verhaftete muss binnen 24 Stunden nach der Verhaftung durch die Abteilung Erfassung und Statistik registriert sein.

Abwicklung der Verhaftung und Registrierung der Verhafteten

Die Verhaftung von Verbrechern, die eine aktive feindliche antidemokratische Tätigkeit ausüben, durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit erfolgt: im Ministerium – mit Genehmigung durch den Minister, den Staatssekretär oder durch vom Minister bestimmte Hauptabteilungsleiter –, in den Landesverwaltungen – mit Genehmigung der Leiter der Verwaltungen und ihrer Stellvertreter.
Über die zu verhaftende Person wird durch den operativen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter ein Haftbeschluss gefasst, der im Ministerium durch den Minister, den Staatssekretär oder durch vom Minister bestimmte Hauptabteilungsleiter und in den Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit durch die Leiter der Verwaltungen oder ihre Stellvertreter zu bestätigen ist (Form ist beigefügt).
Gleichzeitig wird eine Einlieferungsanweisung für die zur Verhaftung vorgesehene Person ausgeschrieben, welche gleichfalls durch den Minister, den Staatssekretär oder durch vom Minister bestimmte Hauptabteilungsleiter, von den Leitern der Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit oder ihren Stellvertretern zu bestätigen ist.
Gemäß der gültigen Strafprozessordnung ist es erforderlich, beim Staatsanwalt bzw. Richter einen Haftbefehl für den Verbrecher zu erwirken.

Die oben erwähnten Unterlagen sind mit dem Siegel jener Dienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit zu beglaubigen, die die Verhaftung des Verbrechers angeordnet hat.
Haftbeschluss und Haftbefehl sind mit allen als Grundlage für die Verhaftung des Verbrechers dienenden Unterlagen nur der Untersuchungsabteilung des Organs des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR zu übergeben.
Der Verhaftete wird mit einer Einlieferungsanweisung der Haftanstalt übergeben. Diese ist die Grundlage für den Verbleib des Verhafteten in der Haftanstalt während der Dauer der Untersuchung.
Nach Durchführung der Verhaftung sind die operativen Abteilungen (Kreisdienststellen) verpflichtet, den Verhafteten binnen 24 Stunden bei der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums oder der Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit zu registrieren. Dazu sind an die Abteilung Erfassung und Statistik für jeden Verhafteten Karteikarten in 3facher Ausfertigung einzureichen. (Eine Form der Karteikarte ist beigefügt.)
Die Abteilung Erfassung und Statistik registriert nach Erhalt der Karten die Verhafteten in einem besonderen Tagebuch und teilt der die Untersuchung durchführenden Abteilung die dem Untersuchungsvorgang gegebene Nummer mit. (Eine Form für das Tagebuch zur Registrierung der Verhafteten ist beigefügt.)
Die Registrierung der Verhafteten, die in einem Gruppenvorgang erfasst sind, erfolgt unter ein und derselben Nummer.
Nach der Registrierung der Verhafteten im Haftbuch wird ein Exemplar der Karteikarte in die zentrale Kartei, das zweite Exemplar in die Arbeitskartei der zuständigen Abteilung eingereiht. Das dritte Exemplar wird am Ende des Monats zusammen mit dem statistischen Bericht an die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR eingereicht.

Entlassung von Verhafteten

Die Entlassung von Verhafteten erfolgt aufgrund eines begründeten Entlassungsbeschlusses, der von dem die Untersuchung in dieser Sache führenden Mitarbeiter aufgesetzt und im Ministerium durch den Minister, den Staatssekretär oder von einem vom Minister bestimmten Hauptabteilungsleiter, in den Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit von den Leitern der Verwaltungen oder ihren Stellvertretern bestätigt wird. (Eine Form des Befehls ist beigefügt.)
Der erwähnte Beschluss wird dem Untersuchungsvorgang der zu entlassenden Person beigefügt.
Dem Leiter der Haftanstalt dient als Grundlage für die Entlassung eines Verhafteten der Entlassungsbefehl, welcher im Ministerium für Staatssicherheit vom Minister oder dem Staatssekretär oder vom Minister bestimmte Hauptabteilungsleiter und vom Leiter der Untersuchungsabteilung – in den Landesverwaltungen des Ministeriums für Staats-

sicherheit von den Leitern der Verwaltungen oder ihren Stellvertretern und von den Leitern der Untersuchungsabteilung – zu unterschreiben ist. (Eine Form des Befehls ist beigefügt.)
Der Entlassungsbefehl wird erst nach der Bestätigung des Entlassungsbeschlusses ausgeschrieben.
Nach der Entlassung eines Verhafteten setzen die Leiter der operativen Abteilungen des Ministeriums, der Landesverwaltungen, der Kreisdienststellen, für die der Verhaftete einsaß, den Leiter der Abteilung Erfassung und Statistik schriftlich unter Angabe des Datums und der Gründe für die Entlassung des Verhafteten in Kenntnis.
Aufgrund der schriftlichen Benachrichtigung über die Entlassung werden die nötigen Vermerke in den Registrierbüchern und Karteien gemacht.

Übergabe der Untersuchungsvorgänge von einer Dienststelle an die andere

Untersuchungsvorgänge von Verhafteten werden von einer Dienststelle an eine andere oder von Abteilung zu Abteilung, an die Staatsanwaltschaft, an das Gericht, nur über die Abteilung Erfassung und Statistik übergeben bzw. übersandt.
Die Abteilung Erfassung und Statistik muss immer wissen, wo sich der Vorgang und der Verhaftete befinden. Darum sind die nötigen Vermerke in den Karteien und Tagebüchern zur Registrierung der Verhafteten immer rechtzeitig und sorgfältig einzutragen.
Die Übergabe von Vorgängen und Verhafteten durch eine Dienststelle an eine andere erfolgt nur auf Anweisung des Ministers, des Staatssekretärs oder durch vom Minister bestimmte Hauptabteilungsleiter, der Leiter der Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit oder ihrer Stellvertreter.
Die aus anderen Dienststellen eingegangenen Vorgänge werden im Tagebuch für Verhaftete registriert und zur weiteren Untersuchung an die Untersuchungsabteilung übergeben.
Nach der Aburteilung oder Entlassung der Verhafteten sind die Vorgänge von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichtsorganen an die Abteilung Erfassung und Statistik zur Verwahrung im Archiv zurückzugeben.

Berichterstattung

Die Abteilungen Erfassung und Statistik der Landesverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit erstellen monatlich in einer festgelegten Form einen statistischen Bericht über Zu- und Abgänge von Häftlingen, der am 2. eines jeden Monats der Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit einzureichen ist. (Eine Form für den statistischen Bericht ist beigefügt.)
Die Angaben zur Erstellung des statistischen Berichtes sind den Karteikarten zu entnehmen.

Für die Erstellung des statistischen Berichtes wird eine Arbeitskartei geführt, die sich in eine Kartei über Verhaftete, die sich noch in Untersuchungshaft befinden, und in eine Archivkartei gliedert. In der Kartei für in Untersuchungshaft befindliche Personen werden die Karteikarten nach Abteilungen (Kreisdienststellen) gruppiert.
In die Archivkartei werden Karteikarten von Verhafteten aufgenommen, die durch das Gericht abgeurteilt sind, die an andere Dienststellen übergeben wurden, die verstorben sind und von Entlassenen. Die Archivkartei ist eine Namenskartei in alphabetischer Ordnung.
Zusammen mit dem statistischen Bericht ist an die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR je ein Exemplar der Karteikarten auf die im Berichtsmonat neu verhafteten Personen einzureichen.
Über an andere Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit überstellte Verhaftete, Verstorbene, Entlassene und durch Gerichte Verurteilte sind Listen nach einer festgelegten Form einzureichen. (Eine Form der Listen als Beispiel ist beigefügt.)
Das statistische Material ist ein streng vertrauliches Dokument (GVS) und ist ohne Genehmigung des Ministers oder seiner Stellvertreter, der Leiter der Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit oder ihrer Stellvertreter an niemanden auszuhändigen.

Auskunftserteilung

Auskünfte über Verhaftete werden durch die Abteilung Erfassung und Statistik nur auf schriftliche Anforderungen der Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit erteilt.

Dokument 6

20. März 1952

Dienstanweisung: Übergabe von Untersuchungsvorgängen an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2032. – Original, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 100855.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Staatssekretär – An das Ministerium für Staatssicherheit, Verwaltung Groß-Berlin, z. Hd. v. Herrn Inspekteur Fruck, Berlin. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache VVS 934/52 – 10 Ex. je 5 Bl., 1. Ex. 5 Bl. – [Auf S. 5, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Staatssekretär.
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Staatssekretär, Länderverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut« Chemnitz, Abt. IX (Untersuchungsorgan), Abt. I/5 (Untersuchungsorgan der Militärabwehr) – Einzug angewiesen am 15.4.1962 durch HA IX.

Es ist wiederholt vorgekommen, dass von Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Übergabe abgeschlossener U[ntersuchungs]-Vorgänge an die zuständigen Gerichte Unterlagen mitgereicht wurden, aus denen die Arbeitsmethoden, der Geschäftsgang und andere Zusammenhänge der Arbeit des Ministeriums zu ersehen sind.
Zur Wahrung der Konspiration der Arbeitsmethoden des Ministeriums für Staatssicherheit ist mit einer derartig fahrlässigen Bearbeitungsweise Schluss zu machen.

Es wird deshalb angeordnet:

I. U[ntersuchungs]-Vorgänge, die zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft und Gerichte gelangen, müssen in nachstehender Reihenfolge folgende Dokumente enthalten:

1. Inhaltsverzeichnis, in dem alle Dokumente blattweise nummeriert aufgeführt sind, mit Ausnahme des Schlussberichtes und der Beweismittel;
2. richterlichen Haftbefehl und richterliche Vernehmung;
3. formlose Einlieferungsanzeige des Beschuldigten in die Haftanstalt;
4. Leibesvisitations-Protokoll (Effektenaufstellung), unterschrieben vom Beschuldigten und dem ausführenden Angestellten;
5. Durchsuchungsprotokoll (Haussuchungen usw.);
6. Vermögensaufstellung über den persönlichen Besitz des Beschuldigten an beweglichem und unbeweglichem Eigentum; Bescheinigung über sichergestellte Gegenstände mit der Angabe des Ortes der Aufbewahrung;
7. sämtliche Vernehmungsprotokolle, welche im Verlaufe der Untersuchung über die verbrecherische Tätigkeit der Beschuldigten angefertigt wurden.

Diese Vernehmungsprotokolle sollen folgerichtig verfasst sein und ausführlich den vollen Umfang des Verbrechens aufdecken, ohne durch nicht zur Sache gehörende Dinge verwässert zu werden;

8. Vernehmungsprotokolle der Belastungszeugen und Gegenüberstellungsprotokolle.
   Die Vernehmungsprotokolle müssen sauber abgefasst sein, dürfen keine Durchstreichungen und Unterstreichungen enthalten und sind mit Tinte zu unterschreiben, wie überhaupt der gesamte Untersuchungsvorgang in einem sauberen Zustand zu halten ist;
9. Sachverständigen-Gutachten;
10. Offizielle Dokumente von staatlichen Organen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Vorgang stehen;
11. Dokumente von höheren Parteiorganisationen sind in einem für den Staatsanwalt bestimmten geschlossenen Umschlag mitzugeben;
12. Schlussbericht, welcher der Akte lose beigefügt wird, da er für den Staatsanwalt bestimmt ist.
    In dem Schlussbericht sind die Seiten der Vernehmungsprotokolle anzugeben, aus denen die jeweils begangenen Verbrechen zu ersehen sind;
13. Beweismittel werden in einem geschlossenen Umschlag dem Staatsanwalt übergeben.
    Unbewegliche Beweisgegenstände sind zu fotografieren. Von Hetzschriften sind zur Beweisführung Fotografien der Titelblätter anzufertigen. In einzelnen dringenden Fällen kann ein Original-Exemplar dem Staatsanwalt mitgegeben werden.
    Jedes Beweismittel ist vom Häftling als ihm gehörend handschriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.
    Bei schriftlichem Beweismaterial erfolgt die Bestätigung auf dem Schriftstück.
    Ist der Gegenstand dazu nicht geeignet, ist die Bestätigung auf der Fotografie dieses Gegenstandes vorzunehmen.
    Zu jedem Beweismittel ist eine Erklärung der Untersuchungsbehörde mitzugeben, woraus zu ersehen ist, wo dieses gefunden wurde und welchen Zwecken es diente.
    Alle Gegenstände, die nicht zum Vorgang gehören wie Briefe, Zeitungen usw. können mit Einverständnis des Eigentümers vernichtet werden. Das Protokoll darüber ist der Gerichtsakte beizufügen.
    Zum Einheften der Gerichtsakte ist ein neutraler Aktendeckel zu verwenden.

II. Alle jene Unterlagen, die Einsicht geben über die Arbeitsmethoden des Ministeriums für Staatssicherheit (ausgenommen die unter I. genannten Dokumente) und

die operative Maßnahmen gefährden könnten, dürfen in der Gerichtsakte nicht enthalten sein. Dazu gehören:

1. Angaben, welche die Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit entkonspirieren, wie Namen von Mitarbeitern und Geheimen Mitarbeitern bzw. Informatoren, Methoden der Zusammenarbeit mit ihnen und Angaben, welche die Struktur des Ministeriums erkennen lassen.
   Dazu zählen unter anderem:
   a) Berichte der Geheimen Mitarbeiter und Informatoren;
   b) Beobachtungsberichte;
   c) Formulare des internen Geschäftsganges wie:
      Haftbeschluss, Einlieferungsanweisung der Abteilung XII, Beschluss über das Anlegen eines Operativ-Vorganges und Entlassungsbeschluss, Arbeitsprotokolle, Operativpläne, Vernehmungspläne und Korrespondenz innerhalb der Dienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit.
2. Unterlagen, aus denen sich Zusammenhänge ergeben, die sich auf schwebende operative Maßnahmen beziehen und den erfolgreichen Abschluss dieser Maßnahmen gefährden könnten.

III. Die Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit in den Ländern sind verpflichtet, die Kontrolle über den Verbleib und die Entwicklung der den Gerichten übergebenen Vorgänge auszuüben. Sie sind mit verantwortlich für die rechtzeitige Ansetzung des Verhandlungstermins und für den reibungslosen Ablauf der Gerichtsverhandlung selbst. Dazu ist im Einzelnen erforderlich:

1. über einen jeden an das Gericht abgegebenen Vorgang ist über dessen Verbleib und Geheimhaltung vor unbefugten Personen strengste Kontrolle zu führen;
2. mit dem jeweils zuständigen Gericht ist Rücksprache zu nehmen, um zu erreichen, dass die Termine der Hauptverhandlung rechtzeitig, und zwar mindestens 10 Tage vorher, der Untersuchungsbehörde des Ministeriums für Staatssicherheit mitgeteilt werden;
3. die anberaumten Verhandlungstermine in Vorgängen von hoher politischer Bedeutung sind 8 Tage vorher dem Ministerium für Staatssicherheit, Abteilung IX, zu melden.

Diese Dienstanweisung ist allen zuständigen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.
Die Chefs der Verwaltungen der Länder und die Leiter der Untersuchungsabteilungen in den Ländern tragen die Verantwortung für die Durchführung dieser Anweisung.

Dokument 7

15. Mai 1952

Befehl Nr. 74/52 zum Beschluss des Ministerrates vom 27. März 1952: Strafrechtliche Untersuchungstätigkeit[1]

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 74. – Abschrift, 2 S. – MfS-DSt-Nr. 100034.
Dokumentenkopf/Vermerke: Abschrift, Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS 409/52 – 20 Ex. je 29 Bl., 15. Ex. 29 Bl. [Befehl hat nur 2 Bl.]. – [Auf S. 2, nach Text:] gez. Zaisser – F.d.R. gez. Schönebeck, Hpt.Km. – F.d.R.d.A. Wozniak [handschriftlich].
Zusätzliche Informationen: Verteiler nicht nachweisbar. – Einzug angewiesen am 30.1.1965.

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 27. März 1952 und der hierzu erlassenen Rundverfügungen des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik[2] *befehle ich*:

1. Alle Organe des Ministeriums für Staatssicherheit haben in allen Strafverfahren die Bestimmungen der Verfassung und der Strafprozessordnung über vorläufige Festnahmen und Verhaftungen streng zu beachten. Die Rundverfügung Nr. 7/52 vom 31.3.1952 ist strikt einzuhalten.

2. Die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit sind verpflichtet, die demokratische Gesetzlichkeit bei der Durchführung von Untersuchungen in vollem Umfange zu sichern, die Qualität der Untersuchungsarbeit zu erhöhen und die durch Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes Nr. 9/52, Abs. II, festgelegten Fristen unbedingt einzuhalten.

3. Die mit der Führung von Untersuchungen in Strafsachen beauftragten Mitarbeiter, insbesondere die U[ntersuchungs]-Abteilungen, die Leitungen der Haftanstalten und die Kreisdienststellenleiter haben sich streng an die Bestimmungen der vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik an die Staatsanwälte gegebenen Rundverfügungen Nr. 11/52 und 12/52 vom 31.3.1952 zu halten.

4. Einzelheiten regelt die Dienstanweisung Nr. 1/52[3] vom 15.5.1952 des Ministeriums für Staatssicherheit.

---

[1] Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.
[2] Quellennachweis des Beschlusses und der Rundverfügungen siehe Dokument 8.
[3] Dienstanweisung 1/52 v. 15.5.1952 zum Befehl 74/52 v. 15.5.1952 (Dokument 8 in dieser Edition).

5. Für die Einhaltung dieses Befehls sind die Chefs der Verwaltungen und ihre Stellvertreter verantwortlich.

Dokument 8

15. Mai 1952

Dienstanweisung Nr. 1/52 zum Befehl Nr. 74/52 vom 15.5.1952: Strafrechtliche Untersuchungstätigkeit[1]

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 66 – Abschrift, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 100034 (in Dokumentenstelle nur dieses eine Exemplar vorhanden).
Dokumentenkopf/Vermerke: [Auf S. 1:] Abschrift, Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 5:] gez. Zaisser, Minister – F.d.R.d.A.v.A. Zabel [handschriftlich], Kommissar.
Zusätzliche Informationen: Keine VS-Einstufung – Verteiler und Zahl der Exemplare nicht nachweisbar – Außer Kraft: Punkt 1 a–c durch Dienstanweisung 38/53: Zusammenarbeit des MfS mit der StA (Dokument 12 in dieser Edition).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Beschluss des Ministerrates v. 27.3.1952 (GVS 5065/52): Aufgaben der Staatsanwaltschaft (BStU, MfS, BdL-Dok. 67) – Rundverfügungen des GStA 7/52, 9/52, 11/52, 12/52 v. 31.3.1952: Verhaftungen und vorläufige Festnahmen, Bearbeitungsfristen, Aufsicht über MfS-Untersuchungsorgane, Aufsicht über MfS-Untersuchungshaftanstalten (BStU, MfS, BdL-Dok. 68, 70, 72, 73). – Außerdem in Dokumentenstelle: Rundverfügungen des GStA 8/52 und 10/52 v. 31.3.1952: Aufsicht über Untersuchungsorgane, Aufsicht über Haft- und Strafvollzugseinrichtungen (BStU, MfS, BdL-Dok. 69, 71).

Durch Beschluss des Ministerrates vom 27. März 1952 wurde dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Aufsicht über die Untersuchungen in Strafsachen der U[ntersuchungs]-Organe sowie über die Haftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit übertragen.
In Durchführung dieses Beschlusses hat der Generalstaatsanwalt nachstehende Rundverfügungen an die Landesstaatsanwälte und Oberste Staatsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik erlassen:

Rundverfügung Nr. 7/52
Betr.: Verhaftungen und vorläufige Festnahmen.
Rundverfügung Nr. 9/52
Betr.: Festsetzung von Fristen für die Bearbeitung von Strafsachen.
Rundverfügung Nr. 11/52
Betr.: Aufsicht über die Untersuchungen in Strafsachen der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit.
Rundverfügung Nr. 12/52
Betr.: Aufsicht über die Haftanstalten der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit.

[1] Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.

Im Befehl Nr. 74/52[2] des Ministeriums für Staatssicherheit wurden alle Organe des Ministeriums für Staatssicherheit verpflichtet, die oben genannten Rundverfügungen des Generalstaatsanwaltes streng einzuhalten.

Um die Durchführung des Befehles Nr. 74/52 einheitlich zu gestalten, wird angeordnet:

1. Verhaftungen und vorläufige Festnahmen

a) Jede Festnahme ist dem zuständigen aufsichtsführenden Staatsanwalt binnen 24 Stunden zu melden.

b) Gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in jedem Fall einer vorläufigen Festnahme binnen 24 Stunden der richterliche Haftbefehl einzuholen.
Bei der Meldung gemäß Punkt 1. a) ist gleichzeitig mitzuteilen, ob ein richterlicher Haftbefehl schon erwirkt oder erst beantragt ist.

c) Jeder Festgenommene ist zwecks Erwirkung eines Haftbefehles dem zuständigen Richter vorzuführen.
Die Vorführung erfolgt in der Regel in der Haftanstalt. Die geeigneten Räume sind dem Richter zur Verfügung zu stellen.

d) Verantwortlich für die Erwirkung des richterlichen Haftbefehles sind
im Ministerium — die Abteilung IX
in den Länder-Verwaltungen — die Abteilung IX
in den Kreisen — die Dienststellenleiter.

Die operativen Abteilungen sind verpflichtet, den Festgenommenen sowie die notwendigen Unterlagen rechtzeitig der Abteilung IX zu übergeben.
Ziel muss sein, den richterlichen Haftbefehl *vor* der Festnahme zu erwirken.

2. Festsetzung von Fristen für die Ermittlung in Strafsachen

Die in der Rundverfügung Nr. 9/52 des Generalstaatsanwaltes vom 31.3.1952 im Punkt II festgelegten Fristen für die Ermittlung in Strafsachen sind von sämtlichen Organen des Ministeriums für Staatssicherheit streng einzuhalten.
Fristverlängerungen bis zu 4 Monaten sind[3] durch die Kreisdienststellen bei den Länderverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit zu beantragen, die diese Anträge an den entsprechenden Landesstaatsanwalt weiterleiten.
Fristverlängerungen über 4 Monate hinaus sind beim Ministerium für Staatssicherheit, Abteilung IX, zu beantragen, die diese Anträge an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik weiterleitet.
Die entsprechenden Anträge sind mindestens 14 Tage vor Ablauf der Untersuchungsfrist bei den Länderverwaltungen bzw. dem Ministerium einzureichen.

---

[2] Befehl 74/52 v. 15.5.1952 zum Beschluss des Ministerrates v. 27.3.1952 (Dokument 7 in dieser Edition).

[3] Im Original fälschlicherweise: »sich«.

3. Aufsicht der Staatsanwälte über die Untersuchungen in Strafsachen

Die Aufsicht über die Untersuchungen in Strafsachen des Ministeriums für Staatssicherheit führen Staatsanwälte, die vom Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Staatssicherheit bestellt worden sind.
Die Namen der für die einzelnen Verwaltungen und Bezirke bestellten Staatsanwälte werden vom Ministerium für Staatssicherheit den Verwaltungen bekannt gegeben.
Nichtbestellte Staatsanwälte sind zu Aufsichtshandlungen nicht zuzulassen.
Die Untersuchungsabteilungen und die mit Untersuchungen in Strafsachen beauftragten Kreisdienststellen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Abschnittes III der Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes Nr. 11/52 vom 31.3.1952 streng einzuhalten.

Das Aufsichtsrecht des Staatsanwaltes beginnt mit dem Zeitpunkt der Festnahme. Es erstreckt sich nicht auf Ermittlungshandlungen, die von den operativen Abteilungen vor der Festnahme durchgeführt wurden.

Zu den Akten, in die der aufsichtsführende Staatsanwalt jederzeit Einblick nehmen kann, gehören alle Unterlagen, die nach Abschluss der Untersuchungen an die Gerichte weitergegeben werden, wie

- Richterlicher Haftbefehl;
- Richterliche Vernehmung;
- Durchsuchungsprotokolle;
- Vernehmungsprotokolle;
- Protokolle über zeugenschaftliche Vernehmungen;
- Sachverständigengutachten;
- Offizielle Beweismittel u. a. mehr.

Alle diese Unterlagen sind in der so genannten Hauptakte zusammenzufassen.

In diese Hauptakte gehören nicht:

- Berichte Geheimer Mitarbeiter und Informatoren;
- Anweisungen oder Aufträge an Geheime Mitarbeiter oder Informatoren;
- Unterlagen über geplante oder eingeleitete operative Maßnahmen gegen Personen, die sich noch in Freiheit befinden;
- Berichte von Zelleninformatoren.

Alle diese Unterlagen sind in der Handakte des Mitarbeiters, der die Untersuchungen führt, zusammenzufassen.
Es ist kategorisch verboten, dem aufsichtsführenden Staatsanwalt in diese Handakte Einblick zu gewähren.
Die von den aufsichtsführenden Staatsanwälten abgefassten und den Verwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit übergebenen Kontrollberichte (s. Rundverfügung Nr.

11/52, Abschnitt III) über das Ergebnis der durchgeführten Kontrolle sind jeweils in Abschrift dem Ministerium für Staatssicherheit, Abteilung IX, einzureichen.

4. Aufsicht der Staatsanwälte über die Haftanstalten

Die Aufsicht über die Haftanstalten der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit wird gemäß Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes Nr. 12/52 vom 31.3.1952, Abschnitt I, Abs. 1 u. 2 nur von den Staatsanwälten ausgeübt, die hierzu vom Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Staatssicherheit bestellt wurden.

Die Aufsicht der Staatsanwälte erstreckt sich nicht auf:

- Gesamtstärke und Sonderbewaffnung des Wachpersonals;
- Signalanlagen;
- Internen Dienstbetrieb der Verwaltungen der Haftanstalten.

Die von den Staatsanwälten entsprechend der Rundverfügung Nr. 12/52, Abschnitt V, gefertigten Kontrollberichte sind in Abschrift der Abteilung XIV des Ministeriums zur Kenntnisnahme einzusenden.

Vorstehende Dienstanweisung ist allen Angehörigen der Untersuchungsabteilungen und den mit der Führung von Untersuchungen in Strafsachen beauftragten Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit bekanntzugeben.

Die Kenntnisnahme ist von jedem Einzelnen schriftlich zu bestätigen.

Anlagen:

1. Abschrift des Beschlusses des Ministerrates vom 27.3.52
2. Rundverfügung Nr. 7/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR
3. Rundverfügung Nr. 9/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR
4. Rundverfügung Nr. 11/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR
5. Rundverfügung Nr. 12/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR

10. September 1952

Anweisung Nr. 14/52: Vorgangsordnung

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3031. – Ausfertigung, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 100891.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit – An die Hauptabteilung S [Operative Technik], Hrn. Inspekteur Zimmermann, im Hause. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS MfS 1046/52 – 36 Ex., je 5 Bl., 34. Ex., 5 Bl. – [Auf S. 5, nach Text:] gez. Last, Generalinspekteur – F.d.R.d.A. Rohner [handschriftlich].
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Minister, Diensteinheiten des MfS, Bezirksverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut«, Schule Potsdam. – Einzug angewiesen am 29.10.1956.

Aktenaufbau

Alle Unterlagen in Vorgängen sind grundsätzlich chronologisch, das heißt nach zeitlicher Folge zu ordnen.

1. Einzel- und Gruppenvorgänge

a) Das erste Blatt im Vorgang ist die Mitteilung oder der Bericht, wodurch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit Kenntnis von der feindlichen Tätigkeit der Person(en) erhalten.
Dieser Mitteilung oder Anzeige folgen dann:

b) Der Suchzettel (Form A 10) und die Ermittlungsberichte.

c) Das Formular über das Anlegen eines Vorganges (Form A 5).

d) Alle weiteren Berichte und Vermerke über das Veranlasste, die sich in der Bearbeitung ergeben (zeitlich geordnet).

e) Der Schlussbericht, in dem bei Beendigung eines Vorganges alles Wesentliche in kurzer und konkreter Form chronologisch zusammengefasst ist.
Wird der Vorgang eingestellt, muss das Formular über das Einstellen eines Vorganges (Form A 6) vor dem Schlussbericht zum Vorgang genommen werden, da die Einstellung des Vorganges im Schlussbericht mit erwähnt sein muss.

f) Die Abverfügung ist das letzte Blatt im Vorgang. Sie gehört bei der Abgabe in jeden Vorgang und muss vom Leiter der Abteilung bzw. der Kreisdienststelle oder dessen Stellvertreter unterschrieben sein.

g) Bei der Übergabe von Untersuchungsvorgängen an eine andere Verwaltung oder Bezirksverwaltung sowie an das Ministerium ist die Abverfügung bestätigen zu lassen.
Im Ministerium vom Minister oder seinen Stellvertretern, in den Verwaltungen und Bezirksverwaltungen von den Leitern oder deren Stellvertreter.

Aus der Abverfügung muss klar zu ersehen sein, was mit dem Vorgang geschehen soll.

h) Beweismittel, wie Notizen, Skizzen, Druckschriften, Fotos usw., die beweglich bleiben müssen, um diese evtl. dem Richter übergeben zu können, werden in eine Hülle (Briefumschlag) getan. Auf der Hülle wird der Inhalt nach Art und Menge vermerkt. Wird etwas aus der Hülle entnommen, muss dieses aktenkundig gemacht werden.
   Die Hülle mit Inhalt wird als Blatt im Vorgang mit eingeheftet.

2. Untersuchungsvorgänge

Untersuchungsvorgänge werden nach der gleichen zeitlichen Folge aufgebaut.
Bei Untersuchungsvorgängen ist noch zu beachten:

a) Ging dem Untersuchungsvorgang ein Operativ-Vorgang voraus, ist der Schlussbericht (Durchschrift) des Einzel- oder Gruppenvorganges das erste Blatt im Untersuchungsvorgang.
b) Ging kein Operativ-Vorgang voraus, muss alles vorhandene Material zeitlich geordnet zum Untersuchungsvorgang genommen werden.
   Auf jeden Fall muss auf dem ersten Blatt ersichtlich sein, ob die Inhaftierung aufgrund einer Mitteilung aus den Kreisen der Bevölkerung oder aufgrund einer Mitteilung eines inoffiziellen Mitarbeiters oder eines Operativ-Vorganges erfolgte.
c) Beweismittel und *offizielles*[1] Material (Haftbefehl, Durchsuchungsformular, Bescheinigung über die Abgabe von Asservaten) sind auch hierbei beweglich zu halten.

Anmerkung zu 1. und 2.

Zwischenberichte bei Operativ- und Untersuchungsvorgängen zu fertigen ergibt sich aus der jeweiligen Notwendigkeit.
Bei der Übergabe von Vorgängen an eine andere Abteilung, Kreisdienststelle, Verwaltung oder Bezirksverwaltung ist in jedem Falle ein Bericht bis zum Stand der Bearbeitung bzw. Untersuchung erforderlich.

3. Personalakten und Arbeitsvorgänge inoffizieller Mitarbeiter

Die Werbe- und Personalunterlagen in der Personalakte und die Berichte des Betreffenden in dem Arbeitsvorgang sind ebenfalls nach zeitlicher Folge einzulegen und zu heften.

---

[1] Handschriftlich geändert. Ursprünglich: »inoffizielles«.

4. Allgemeines

a) Alle in einem Vorgang befindlichen Blätter sind, angefangen mit der Nummer 1, in der rechten oberen Ecke laufend zu nummerieren und einzuheften.
Halbe Blätter werden nach unten genommen.

b) Das Inhaltsverzeichnis, auf dem alle Blätter des Vorganges vermerkt werden, wird vor Blatt Nummer 1 eingelegt.
Durchschriften von den im Vorgang befindlichen Unterlagen sind im Vorgang nicht mit einzuheften. Diese sind gesondert zu heften und dem Vorgang beizulegen.
Die Beilagen sind am Schluss mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgehen muss, um was es sich handelt.

c) Die Kontrollkarten, die der Abteilung XII zugestellt werden, müssen nach spätestens 8 Wochen der betreffenden Abteilung zur weiteren Entscheidung zurückgegeben werden.

d) Alle Vorgänge, die an die Abteilung XII zur Ablage übergeben werden, müssen ausgewertet sein, das heißt, dass über jede in einem Vorgang genannte und festgestellte Person, die im Verdacht steht, eine feindliche Tätigkeit auszuüben, eine Kontrollkarte angelegt sein muss.

e) Unterlagen über festgenommene Personen oder andere Personen, die operativ bearbeitet wurden, sind bezüglich der Aktenordnung wie registrierte Vorgänge zu behandeln.

f) Aus Vorgängen oder Unterlagen, die im Archiv zur Einsichtnahme herausgegeben wurden, dürfen keine Blätter oder anderes Material herausgenommen oder beschrieben werden.

g) Müssen evtl. beigefügte Fotos oder anderes Material als Beweismittel entnommen werden, ist dies unter genauer Angabe der Art und der Menge aktenkundig zu machen.

5. Übergabe von Vorgängen

Registrierte Vorgänge (Einzel-, Gruppen- und Untersuchungsvorgänge, Personalakten und Arbeitsvorgänge inoffizieller Mitarbeiter) und Unterlagen über vorläufig festgenommene Personen sind nur über die zuständige Abteilung XII zur weiteren Bearbeitung bzw. Verwendung an eine andere Abteilung, Kreisdienststelle, Verwaltung oder an das Ministerium zuzustellen.
Diese Vorgänge werden von der Abteilung XII mit einem Kontrollstempel versehen. Ohne Kontrollstempel der zuständigen Abteilung XII darf kein zur Weiterbearbeitung überwiesener Vorgang entgegengenommen werden.

Diese Anweisung ist von allen operativen Mitarbeitern zu studieren.

Dokument 10

7. August 1953

Befehl Nr. 279/53 zur Bildung von Informationsgruppen und zum Informationsdienst[1]

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 183. – Ausfertigung, 4 S. – MfS-DSt-Nr. 100072.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Staatssicherheit, Der Staatssekretär – An den Leiter der Abteilung XIV, im Hause – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS 2702/53 – 48 Ex., je 4 Bl., 48. Ex., 4 Bl. – VVS-Nr. VM 42/53. – [Auf S. 4, nach Text:] gez. Wollweber, Staatssekretär – F.d.R.d.A. [keine Zeichnung].
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Mielke, Walter, Gutsche, Last, Menzel, Weikert, Bezirksverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut«, Diensteinheiten des MfS. – Außer Kraft durch Befehl 584/60 v. 7.12.1960 (VVS 794/60): Verbesserung der Informationsarbeit (Dokument 21 in dieser Edition).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anweisung zum Befehl 279/53 (GVS 2961/53): Übergabe von Informationsberichten an die Chefs der BV und die Ersten Sekretäre der SED-Bezirksleitungen (BStU, MfS, BdL-Dok. 184).

Um in der Zukunft zu einer besseren, überprüften Information zu kommen, *befehle ich*:

1. Im Staatssekretariat für Staatssicherheit, dem Staatssekretär unmittelbar unterstellt, wird eine Informationsgruppe in Stärke von 4 Mitarbeitern gebildet.
2. In den Bezirksverwaltungen, dem Leiter der Bezirksverwaltung unmittelbar unterstellt, wird eine Informationsgruppe von 3 Mitarbeitern in den größeren Bezirksverwaltungen, von 2 Mitarbeitern in den übrigen Bezirksverwaltungen gebildet.
3. Die Auswertung der Informationen ist nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:
   a) Informationen, die der Beurteilung der Lage dienen sowie ihrer weiteren Entwicklung und voraussichtlichen Veränderung;
   b) Meldungen, die operativ durch die Abteilungen des Staatssekretariats resp[ektive] die Abteilungen der Bezirksverwaltungen ausgewertet werden müssen, gehen direkt an die Abteilungen.
4. Die Informationsgruppen werten *nur* die der Beurteilung der Lage dienenden Informationen aus, durch ununterbrochene Verbindung mit unseren Mitarbeitern in folgenden Betrieben:
   (Folgt Aufstellung der den Bezirksverwaltungen unterstellten Betriebe.)
5. Diese Informationen sollen enthalten:
   a) Stimmungsberichte mit 2–3 *charakteristischen* Beispielen, gleichgültig ob positiv oder negativ;

[1] Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.

b) Fragen, die von unzufriedenen Belegschaftsangehörigen gestellt werden;
c) Merkmale für die politischen Absichten feindlicher und provokatorischer Elemente;
d) Argumentation der die Politik des ZK und der Regierung unterstützenden Kräfte.

6. Die Informationsgruppen bei den Chefs der Bezirksverwaltungen geben außerdem täglich bis 6.00 Uhr morgens informatorisch einen Querschnitt der Stimmung unter der Bevölkerung einschließlich der Landbevölkerung des Bezirkes, der hauptsächlichsten Fragen, die diskutiert werden, der erkennbaren Absichten des Gegners und der Aktivität der fortschrittlichen Kräfte an die Informationsgruppe beim Staatssekretär.

7. Die Informationsgruppe beim Staatssekretär stellt täglich bis 10.00 Uhr morgens aus den Informationen von den Informationsstellen bei den Chefs der Bezirksverwaltungen, aus den Lageberichten der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, der Hauptverwaltung Deutsche Grenzpolizei, der Transportpolizei, dem Lagebericht des Präsidenten der Volkspolizei Berlin, dem Abhörbericht des RIAS und den wichtigsten, die politische Absicht erkennen lassenden Berichten der Westpresse, auf maximal 5–6 Schreibmaschinenseiten, den täglichen Bericht zusammen, der den Extrakt aller ihr zugeleiteten Informationen darstellt.

8. Die Informationsstellen bei den Chefs der Bezirksverwaltungen arbeiten analog entsprechend den bezirklichen und örtlichen Bedingungen im eigenen Bereich.

9. Wichtige, für die politischen Absichten feindlicher Zentren charakteristische Merkmale gibt die Informationsstelle des Staatssekretariats an die Informationsstellen der Bezirksverwaltungen zur Übermittlung an die Chefs der Bezirksverwaltungen.

10. Alle gegebenen Informationen müssen in der Regel überprüft sein.
Gerüchte sind zu melden, aber als solche zu kennzeichnen.

11. Der Informationsdienst hat nur einen Sinn, wenn er schnell arbeitet und am anderen Morgen über den vorhergehenden Tag die Ergebnisse in schriftlicher Zusammenfassung zur Information des Politbüros, des Ministerpräsidenten, des Ministers des Innern, des Staatssekretärs für Staatssicherheit und der Stellvertreter des Staatssekretärs, vorliegen.

12. Regelmäßig 2-mal monatlich, am 1. und 15. des Monats, ist eine Analyse, die die Entwicklung der Lage der letzten 14 Tage mit ihren charakteristischen Merkmalen darstellt, anzufertigen. Diese Analyse ist auch den Chefs der Bezirksverwaltungen zu übermitteln.

13. In besonderen Fällen ist neben der Tages-Information bei plötzlichen Veränderungen durch Sonderinformation mitzuteilen, welche Ereignisse sich zurzeit abspielen resp[ektive] zu erwarten sind.
14. Nachdem die Informationsgruppe die Berichte ausgewertet hat, sind dieselben an die betreffenden operativen Abteilungen abzugeben.

Dokument 11

6. Oktober 1953

Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit[1]

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, SdM 1574, Bl. 1 f. – Original, 2 S.
Vermerke: [Auf S. 1:] Bestätigt: O. Grotewohl, 15.10.1953 [Name und Datum handschriftlich], Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik. – [Auf S. 2, nach Text:] Berlin, den 6.10.1953.
Zusätzliche Informationen: Im MfS verbreitet als: GVS 3493/53, 26 Ex., je 2 S. (BStU, MfS, BdL-Dok. 5125 und 6115; MfS-DSt-Nr. 102102). – Verteiler: Stoph, Mielke (3 Ex.), Fadeikin, Wolf, Last, Walter, Gutsche, Weikert, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut«, Bezirksverwaltungen. – Statut wird im weiteren Sinne abgelöst durch MfS-Statut v. 30.7.1969 (Dokument 29 in dieser Edition). – Statut 1953 eingezogen durch BdL 1972.

1. Das Staatssekretariat für Staatssicherheit besteht im Rahmen der bestätigten Struktur des Ministeriums des Innern.
Grundlage für die Arbeit des Staatssekretariats für Staatssicherheit sind die Beschlüsse und Direktiven des ZK bzw. des Politbüros der SED, die Gesetze und Verordnungen bzw. die Anweisungen des Ministerpräsidenten sowie die Befehle und Anordnungen des Ministers des Innern.

2. Das Staatssekretariat wird vom Staatssekretär geleitet, der zugleich Stellvertreter des Ministers des Innern ist.
Der Struktur- und Stellenplan des Staatssekretariats wird von den zuständigen Organen bestätigt.
Die Stellvertreter des Staatssekretärs, die Abteilungsleiter und die Chefs der nachgeordneten Dienststellen in den Bezirken und Kreisen arbeiten nach den Befehlen und Dienstanweisungen des Staatssekretärs. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die volle Verantwortung für die Arbeit. Zur Verwirklichung der Aufgaben hat von allen Verantwortlichen eine systematische Anleitung und Kontrolle der unterstellten Personen zu erfolgen.

3. Dem Staatssekretariat obliegt die Pflicht, auf der Grundlage der gegebenen Beschlüsse, Anordnungen und Befehle die Voraussetzungen zu schaffen und die Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit des Staates, die Festigung der Staatsmacht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gewährleisten.

---

[1] Durch Beschluss des Ministerrates vom 23.7.1953 war das Ministerium für Staatssicherheit zum Staatssekretariat herabgestuft und in das Ministerium des Innern eingegliedert worden (BA, DC 20/I/3 194). Zum Kontext dieses Beschlusses vgl. Fricke, Karl Wilhelm; Engelmann, Roger: Der »Tag X« und die Staatssicherheit. 17. Juni 1953 – Reaktionen und Konsequenzen im DDR-Machtapparat. Bremen 2003, S. 177–179. Durch Beschluss des Präsidiums des Ministerrates vom 24.11.1955 wurde die Staatssicherheit gut zwei Jahre später wieder ein selbstständiges Ministerium (BA, DC 20/I/4 147).

4. Das Staatssekretariat für Staatssicherheit hat das Recht:
   a) Verhaftungen von feindlichen Spionen, Agenten und Diversanten vorzunehmen, wenn aufgrund erworbener Unterlagen für die feindliche Tätigkeit der begründete Verdacht vorliegt oder Beweise für die feindliche Tätigkeit vorhanden sind;
   b) alle erforderlichen Untersuchungen bis zum Schlussbericht an die Organe der Justiz zu führen;
   c) zur Aufdeckung, Unterbindung und Entlarvung feindlicher Tätigkeit die Zensur, die Beobachtung und die Verwendung technischer Mittel (Abhören) durchzuführen;
   d) in Westdeutschland, Westberlin und der Deutschen Demokratischen Republik effektiv arbeitende Agenturen zu errichten und zu unterhalten;
   e) sich der Möglichkeit zu bedienen, die andere Polizeiorgane oder sonstige Einrichtungen haben, um die feindliche Tätigkeit erfolgreich zu bekämpfen.

   Alle Polizeidienststellen und sonstige Einrichtungen haben die Pflicht, nach den Richtlinien des Staatssekretariats für Staatssicherheit, die vom Minister des Innern bestätigt sind, die Organe der Staatssicherheit zu unterstützen.

5. Die Bestätigung der leitenden Kader erfolgt entsprechend der Nomenklatur des ZK der SED. Ihre Einsetzung erfolgt durch Befehl des Ministers des Innern.

   Für die Bestätigung und Einsetzung aller übrigen Kader erlässt der Staatssekretär entsprechende Anweisungen.

   Die Einstellung der Kader des Staatssekretariats erfolgt nach den kaderpolitischen Richtlinien.

   Zur ständigen Verbesserung der operativen Arbeit ist die fachliche und politische Schulung der Mitarbeiter durchzuführen. Zur Heranbildung des Nachwuchses dient die Schule des Staatssekretariats.

6. Die Dienstgrade für Mannschaften, Unterführer und Offiziere werden wie folgt festgelegt:
   a) Soldat, Gefreiter;
   b) Unteroffizier, Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel (Letzterer nur für Innendienstleiter);
   c) Unterleutnant, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst,

      Generalmajor, Generalleutnant, Generaloberst.

7. Alle Disziplinarfragen werden nach der bestätigten Disziplinarordnung behandelt.

   Zur Erfüllung der Aufgaben ist die strikte Einhaltung der Disziplin und eine strenge Konspiration notwendig.

   Die in der Disziplinarordnung festgelegten Grundsätze für Belobigungen, Auszeichnungen oder für Strafen sind konsequent zu verwirklichen.

8. Zur Beratung des Staatssekretärs in den wichtigsten Angelegenheiten wird im Staatssekretariat ein Kollegium gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch die »Bestimmungen des Kollegiums« geregelt.

Dokument 12

1. Dezember 1953

Dienstanweisung Nr. 38/53: Zusammenarbeit der Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2089. – Original, 4 S. – MfS-DSt-Nr. 100880.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Staatssicherheit, Der Staatssekretär. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS 3666/53 – 20 Ex., je 4 Bl., 1. Ex., 4 Bl. – [Auf Bl. 4, nach Text:] Wollweber [handschriftlich], Staatssekretär.
Zusätzliche Informationen: Verteiler: HA IX, Abt. IX der Bezirksverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut«. – Einzug angewiesen am 11.10.1972 durch BdL.

Um die Zusammenarbeit der Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft zu verbessern und die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Strafprozessordnung durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit zu gewährleisten, wird angeordnet:

1. Verhaftungen und vorläufige Festnahmen

a) Richterliche Haftbefehle sind entsprechend § 153 der StPO[1] bei den für die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit zuständigen bestätigten Staatsanwälten zu beantragen.

b) Jede Festnahme ist dem zuständigen aufsichtsführenden Staatsanwalt unverzüglich zu melden, der in eigener Verantwortlichkeit die Vorführung vor dem Richter veranlasst.
Die Vorführung erfolgt ausschließlich in den Räumen der Haftanstalt.

c) Punkt 1, Abs. a), b) und c) der Dienstanweisung Nr. 1/52[2] zum Befehl Nr. 74/52[3] des Ministeriums für Staatssicherheit vom 15.5.1952 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Durchführung öffentlicher Verhandlungen vor den Strafgerichten

Strafverfahren, bei denen die Untersuchungen durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit geführt wurden, werden öffentlich verhandelt.

---

1 Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der DDR (Strafprozessordnung) v. 2.10.1952; GBl. I S. 997, hier § 153 (Richterliche Vernehmung).

2 Dienstanweisung 1/52 zum Befehl 74/52 v. 15.5.1952 (Dokument 8 in dieser Edition).

3 Befehl 74/52 v. 15.5.1952: Beschluss des Ministerrates v. 27.3.1952 (Dokument 7 in dieser Edition).

In den Fällen, wo dies nicht geboten erscheint (§ 6, Abs. 2, GVG)[4], insbesondere dann, wenn die öffentliche Ordnung gefährdet, oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erforderlich macht, ist vom Staatsanwalt bei Gericht zu beantragen, die Öffentlichkeit auszuschließen.
Strafverfahren, die Spionage als Delikt zum Inhalt haben, sind in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu verhandeln.
Bestehen vonseiten der Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit Bedenken gegen eine öffentliche Durchführung der Hauptverhandlung, so ist dies bereits bei der Übergabe der betreffenden Akten schriftlich zu vermerken. Im Schlussbericht sind die Gründe für die Bedenken aufzuführen, die gegen eine öffentliche Durchführung sprechen.
In jeden Fällen, in denen den Bedenken der Untersuchungsorgane über die Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung anderweitige Meinungen des Staatsanwaltes gegenüberstehen, sind die Staatsanwälte der Abteilungen I vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen, vor der Hauptverhandlung Rücksprache über die Art der Durchführung der Verhandlung zu nehmen.
Die Verantwortlichkeit für die öffentliche oder nicht-öffentliche Durchführung der Verfahren liegt beim Staatsanwalt, der beim Gericht seinen Antrag stellt und beim Gericht, das über den Antrag entscheidet.

3. Benachrichtigung von Angehörigen Inhaftierter

Angehörige Inhaftierter sind, soweit es der Verhaftete nicht ausdrücklich anders wünscht, von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.
Die Benachrichtigung erfolgt nach vorherigem Einverständnis der Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit durch den Staatsanwalt. (§ 143 StPO)[5]

4. Sprech- und Schreiberlaubnis für inhaftierte Personen

Sprech- und Schreiberlaubnis ist für die gesamte Dauer des Untersuchungsverfahrens dem Inhaftierten nicht zu gestatten.
Erteilt der Staatsanwalt nach Eingang des Schlussberichtes oder das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens Sprech- oder Schreiberlaubnis, so haben die Untersuchungsorgane des Staatssekretariats für Staatssicherheit, sofern die betreffenden Beschuldigten sich in Gewahrsam des Staatssekretariats für Staatssicherheit befinden, diese Anordnung zu beachten.

---

[4] Im Original fälschlich »GVS«. GVG = Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2.10.1952; GBl. I S. 983, hier § 6 Abs. 2 (Öffentlichkeit der Verhandlungen, Ausschluss der Öffentlichkeit).

[5] StPO/DDR 1952, § 143 (Benachrichtigung von Angehörigen).

Die Staatsanwälte der Abteilung I sind vom Generalstaatsanwalt darüber belehrt worden, dass solche Erlaubnis nur in den seltensten Fällen erteilt werden soll, insbesondere nur dann, wenn feststeht, dass der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet ist.

5. Entlassungen inhaftierter Personen aus der Untersuchungshaft durch die Untersuchungsorgane

Entlassungen verhafteter Personen aus der Untersuchungshaft durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit erfolgen auf Anordnung des Staatsanwalts, der die Aufhebung des Haftbefehls beim Gericht beantragt. (§ 150 StPO)[6]
Bei Entscheidungen des Staatsanwaltes auf Haftentlassung oder Entlassung nach Einstellung des Verfahrens ist der Beschuldigte aus der Haft zu entlassen. Ergeben sich bei den Untersuchungsorganen des Staatssekretariats für Staatssicherheit Bedenken gegen die Entscheidungen des Staatsanwaltes auf Haftentlassung oder Einstellung des Verfahrens, so sind die Gründe für diese Bedenken unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt oder im erforderlichen Falle seinem vorgesetzten Staatsanwalt vorzutragen, um eine Abänderung dieser Entscheidungen zu erreichen.
Die Staatsanwälte der Abteilungen I[7] sind vom Generalstaatsanwalt der DDR angewiesen, in jedem Falle vor der Herbeiführung von Entscheidungen auf Haftentlassung oder Einstellung des Verfahrens mit dem zuständigen Untersuchungsorgan des Staatssekretariats für Staatssicherheit Rücksprache zu nehmen.
Erfolgt in der gerichtlichen Hauptverhandlung der Freispruch eines Angeklagten, so ist dieser aus der Haft zu entlassen.
Ergeben sich gegen die Entscheidungen des Gerichts Bedenken, so sind die Gründe für diese Bedenken unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalt vorzutragen, um darauf hinzuwirken, dass innerhalb der im Gesetz (§ 148, Absatz 2 der StPO)[8] vorgeschriebenen 24-Stundenfrist ein neuer Haftbefehl erwirkt werden kann, damit die weitere Inhaftierung gesetzlich begründet ist.

---

6 StPO/DDR 1952, § 150 (Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung).
7 Abt. I der Staatsanwaltschaften: zuständig für die Sicherheit des Staates (Spionage, Staatsverbrechen).
8 StPO/DDR 1952, § 148 (Aufhebung des Haftbefehls).

Dokument 13

12. Dezember 1953

Richtlinie für die operative Erfassung und Statistik in den Organen des Staatssekretariats für Staatssicherheit des MdI der DDR

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3032. – Druck, 11 S. – MfS-DSt-Nr. 100891.
Dokumentenkopf/Vermerke: [Auf Deckblatt:] Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Staatssicherheit – Geheime Verschlusssache GVS 90/54 – 262 Ex. je 6 Bl., 1. Ex., 6. Bl. – [Auf S. 11:] gez. Wollweber – F.d.R. Rohner [handschriftlich], Major.
Zusätzliche Informationen: Ges. 343 Ex., davon 81 Ex. nachgefertigt – Verteiler: Wollweber, Mielke, Last, Walter, Wolf, Weikert, Gutsche, Zentrale Diensteinheiten, Bezirksverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut«, Chemnitz, Schulen Potsdam und Eberswalde. – Änderung betreffs einiger Vorgangsarten durch Schreiben vom 20.5.1960 (Dokument 20 in dieser Edition). – Einzug angewiesen am 1.6.1972 durch BdL.

1. Zum Zwecke einer vollständigen Auswertung des gesamten von den Organen des SfS der DDR im Verlaufe der operativen und Untersuchungstätigkeit erworbenen Materials, zur Systematisierung dieses Materials und zur Organisierung seiner richtigen Registrierung und Aufbewahrung, wird eine einheitliche Führung der operativen Vorgänge eingeführt und die operative Erfassung und Statistik der in diesen Vorgängen bearbeiteten Personen zentralisiert.
   Der zentralisierten operativen Erfassung und Statistik unterliegen:
   a) Alle Personen, welche eine aktive antidemokratische Tätigkeit durchführten oder zurzeit durchführen oder dieser Tätigkeit verdächtig sind; Spione, Terroristen, Diversanten, Saboteure, Schädlinge, Provokateure, ehemalige leitende Mitarbeiter der Gestapo, des SD, der NSDAP, Offiziere der ehemaligen Wehrmacht, Funktionäre der SPD, aus der SED Ausgeschlossene, alle Trotzkisten, Sektierer.
   b) Alle Parteien, Verbände, Organisationen und Gruppen, welche eine aktive antidemokratische Tätigkeit ausüben; Zentren feindlicher Geheimdienste, Schulen, Treff- und konspirative Wohnungen, sowie Firmen, Behörden und andere Stellen, welche von Geheimdiensten der kapitalistischen Länder zu Tarnzwecken für ihre Zersetzungsarbeit benutzt werden.
   c) Personen, welche die Arbeit der Organe des SfS der DDR unterstützen (Informatoren, Hauptinformatoren, geheime Mitarbeiter, Inhaber von Treff- und konspirativen Wohnungen).

I. Teil

I. Die Führung von Karteien

2. Zur Registrierung und Zusammenfassung von Informationen über alle das SfS der DDR interessierenden Personen, Parteien und andere Objekte der Bearbeitung werden zentralisierte Karteien geführt, und zwar in der Abteilung Erfassung und Statistik des Staatssekretariats im Maßstab der DDR und in den Abteilungen Erfassung und Statistik der Bezirksverwaltungen im Maßstab des Bezirks. Es werden geführt:
   a) Eine Kartei der verhafteten Personen, der Personen, die bearbeitet werden und der Personen, welche in Materialien der Organe des SfS in Erscheinung getreten sind.
   b) Eine Kartei der Personen, welche den Organen des SfS Unterstützung leisten (Informatoren, Hauptinformatoren, Geheime Mitarbeiter, Inhaber von konspirativen Wohnungen).
   c) Eine Kartei über die von den Organen des SfS ermittelten antidemokratischen Parteien, Organisationen, Spionagezentren usw. (Diese Kartei wird nur in der Abteilung Erfassung und Statistik des Staatssekretariats geführt.)
   d) Eine statistische Kartei (Arbeitskartei) zur Registrierung von verhafteten Personen, Personen, welche bearbeitet werden und von Personen, welche die Arbeit der Organe des SfS unterstützen.
   e) Eine Kartei über alle operativen- und Untersuchungsvorgänge.
   Diese Karteien setzen sich aus Karteikarten einer festgelegten Form zusammen. Die Karteikarten müssen vollständig und genau ausgefüllt werden, unbedingt mit Schreibmaschine oder Tinte, ohne Streichungen und Verbesserungen.
   Für Personen, welche zwei oder mehr Namen haben, wird für jeden Namen eine gesonderte Karteikarte ausgeschrieben.

3. In der Regel werden Personen registriert, von denen die notwendigen Personalien vorhanden sind, die auf den Karteikarten vermerkt werden müssen.
   In Sonderfällen werden zur Registrierung von Personen Karteikarten mit einem Minimum von Angaben (Name, Vorname, Wohnort oder Arbeitsstelle) angenommen. Terroristen und Agenten jedoch, welche von feindlichen Geheimdiensten in die DDR geschickt sind, werden zur Registrierung mit der Angabe nur des Namens und der bekannten Kennzeichen angenommen, jedoch mit unbedingter Vervollständigung der Angaben nach deren Erhalt.
   Jeder Mitarbeiter des SfS ist verpflichtet, für die Vervollständigung und Genauigkeit der operativen Erfassung der zu bearbeitenden Personen zu sorgen und bei

Erhalt von neuen Angaben der Abteilung Erfassung und Statistik davon Mitteilung zu machen.

II. Die Registrierung von operativen Vorgängen nach der Art der verbrecherischen Tätigkeit der darin erfassten Personen

4. Zur Systematisierung der Registrierung der verbrecherischen Tätigkeit verschiedener feindlicher Elemente werden die operativen- und Untersuchungsvorgänge je nach Art des begangenen oder beabsichtigten Verbrechens der darin bearbeiteten Personen erfasst und registriert.
   Es werden folgende Arten verbrecherischer Tätigkeit festgelegt:
   a) Die Agentur feindlicher Geheimdienste, dazu gehören Agenten, welche von feindlichen Geheimdiensten zur Spionage, Diversion, Terror und anderen feindlichen Handlungen geschickt werden und andere Personen, über welche Material hinsichtlich des Verdachts der Verbindung mit feindlichen Geheimdiensten vorhanden ist.
   Die Agentur der feindlichen Geheimdienste wird nach den Ländern unterteilt, für welche sie arbeiten:
   USA
   England
   Frankreich
   Bonner Regierung
   Davon:
   Dienststelle Blank
   Geheimdienst Gehlen
   Amt für Verfassungsschutz
   Informationsbüro »West«
   Vatikan
   andere Geheimdienste (angeben, welche insbesondere)
   ungeklärte Geheimdienste;
   b) Die Agentur der Abwehr, der Polizei und anderer ehemaliger deutscher Straforgane, darunter auch offizielle Angehörige dieser Organe, die Agentur- und Untersuchungsarbeit durchgeführt haben;
   c) Teilnehmer der rechten sozialdemokratischen Untergrundbewegung und anderer antidemokratischer Organisationen:
   Ostbüro der SPD
   Ostbüro der CDU
   Ostdienst der FDP
   Kampfbund gegen die Unmenschlichkeit[1]
   Bund freiheitlicher Juristen[2]
   Vereinigung politischer Flüchtlinge[4]
   Bund Deutscher Jugend
   Stahlhelm
   »Deutsche Patrioten«
   Haus der Zukunft
   Volksbund zur Verteidigung des Friedens und der Freiheit[3]
   und andere;

---

1 Eigentlich: Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU).
2 Eigentlich: Untersuchungsausschuss Freiheitlicher Juristen (UFJ).
3 Eigentlich: Volksbund für Frieden und Freiheit.
4 Eigentlich: Vereinigung Politischer Ostflüchtlinge (VPO).

Bund der Heimatvertriebenen

Vereinigung der Opfer des Stalinismus

d) Trotzkisten, Anarchisten und Angehörige anderer Organisationen und Gruppen:

Mitglieder trotzkistischer Organisationen und Gruppen

Anarchisten

Andere (angeben, welche insbesondere);

e) Leitende und gesellschaftliche Funktionäre des ehemaligen faschistischen Deutschlands und der NSDAP;

f) Terroristen und Personen, welche terroristischer Absichten verdächtigt werden;

g) Diversanten, Schädlinge, Saboteure und Personen, die des Begehens dieser Verbrechen verdächtigt sind;

h) Personen, die wegen antidemokratischer Agitation und des Verdachts dieser Tätigkeit bearbeitet werden;

i) Klerus, Angehörige von Kirchen und Sekten, die in dem Verdacht antidemokratischer Tätigkeit stehen oder diese ausüben und bearbeitet werden:

Katholiken, Unitaten und Lutheraner (Klerus)

Zeugen Jehovas

Angehörige von Sekten

Jüdischer Klerus

Klerus und Angehörige der rechtgläubigen Kirche;

j) Personen, die andere Staatsverbrechen begangen haben oder dieser Verbrechen verdächtigt sind und bearbeitet werden (angeben, welche insbesondere).

III. Operative Vorgänge

5. Es werden folgende Arten von operativen Vorgängen festgelegt:

a) Überprüfungsvorgänge

werden angelegt über eine Person oder eine Gruppe von Personen, die im Verdacht der Ausübung einer feindlichen Tätigkeit stehen. Als Grundlage für das Anlegen eines solchen Vorganges können Mitteilungen von GI und GM, schriftliche oder mündliche Erklärungen einzelner Personen, anonyme Mitteilungen und anderes Material dienen, welches überprüft werden muss.

Für die Bearbeitung von Überprüfungsvorgängen wird eine Frist bis zu 6 Monaten festgelegt. In dieser Zeit muss das Material, welches als Grundlage zur Anlegung eines Überprüfungsvorganges diente, überprüft sein.

Im Falle der Bestätigung des primären Materials über die feindliche Tätigkeit oder des Hinzukommens von neuem Material werden diese Personen entweder verhaftet und der Vorgang wird abgeschlossen und im Archiv abgelegt oder, wenn aus operativen Gründen die Weiterbearbeitung dieser Personen

notwendig ist, wird der Überprüfungsvorgang in einen operativen Einzel- oder Gruppenvorgang umregistriert.
Im Falle der Nichtbestätigung des Materials wird der Vorgang eingestellt und im Archiv abgelegt.

b) Einzelvorgänge
werden angelegt aufgrund von überprüftem Material über Einzelpersonen, die eine aktive feindliche Tätigkeit ausüben. Wenn im Verlaufe der Bearbeitung festgestellt wird, dass die im Einzelvorgang bearbeitete Person eine organisierte feindliche Tätigkeit zusammen mit anderen Personen durchführt, wird auf der Grundlage des Materials eines solchen Vorganges ein Gruppenvorgang angelegt oder der Einzelvorgang wird einem früher angelegten Gruppenvorgang hinzugefügt.
Jeder Einzelvorgang erhält eine Kurzbezeichnung (Deckname), unter welchem dieser Vorgang in der Abteilung Erfassung und Statistik geführt wird. Der Abschluss eines Einzelvorganges erfolgt bei Verhaftung der bearbeiteten Person und die Einstellung bei Nichtbestätigung des Materials.

c) Gruppenvorgänge
werden angelegt über eine Gruppe von Personen (zwei oder mehr), welche untereinander durch eine aktive feindliche Tätigkeit verbunden ist [sic!].
Als Grundlage zur Anlegung eines Gruppenvorganges dient überprüftes Material über die feindliche Tätigkeit der zu bearbeitenden Personen. Jeder Vorgang erhält eine Kurzbezeichnung (Deckname).
Wenn im Verlaufe der Bearbeitung neue Personen festgestellt werden, die mit den bearbeiteten Personen feindliche Tätigkeit ausüben, so werden diese Personen mit gleichzeitiger Hinzufügung des über sie vorhandenen Materials zu diesem Vorgang registriert.
Bei Beendigung der Bearbeitung oder bei Verhaftung einer oder mehrerer Personen von den im Gruppenvorgang bearbeiteten Personen oder bei Einstellung der Bearbeitung aus anderen Gründen stellt der Mitarbeiter, der den Vorgang bearbeitet, darüber einen formlosen Bericht zusammen, welcher von dem leitenden Mitarbeiter, der die Genehmigung zum Anlegen des Vorganges gegeben hat, bestätigt wird.
Die Bearbeitung der im Vorgang verbliebenen Personen erfolgt im gleichen Vorgang bis zu dessen Beendigung. Der Gruppenvorgang wird nur dann eingestellt und im Archiv abgelegt, wenn die Bearbeitung aller im Vorgang erfassten Personen vollkommen beendet ist.

d) Fahndungsvorgänge
werden angelegt nur anhand von überprüftem Material, welches die in Fahndung gestellten Personen ihrer verbrecherischen Tätigkeit überführt.

Fahndungsvorgänge werden über jeden Verbrecher gesondert angelegt. Alle Personen, die anhand von Fahndungsvorgängen in Fahndung stehen, sind in Republiksfahndung zu stellen. Um eine Person in Republiksfahndung zu stellen, ist der Mitarbeiter, der den Fahndungsvorgang bearbeitet, verpflichtet, der Fahndungsabteilung des SfS einen ausführlichen Bericht zu dem Vorgang zu übergeben bzw. zu übersenden.
Die Fahndungsabteilung des SfS nimmt aufgrund der vorgelegten Berichte die in Fahndung stehenden Personen in ihre Orientierungsrundschreiben auf.
Personen, die in den Orientierungsrundschreiben aufgeführt sind, werden in der Abteilung Erfassung und Statistik des SfS und der Bezirksverwaltung karteimäßig erfasst.
Bei operativer Notwendigkeit können zu Fahndungsvorgängen Fahndungsduplikatvorgänge angelegt und registriert werden.
Bei Fahndungsvorgängen werden nur die in Fahndung gestellten Verbrecher registriert. Die Anlegung, Registrierung und Übergabe von Fahndungsvorgängen und Fahndungsduplikatvorgängen an ein anderes Organ des SfS oder an einen anderen Mitarbeiter geht ebenso vor sich, wie dies bei anderen operativen Vorgängen der Fall ist.

e) Objektvorgänge
werden angelegt über Objekte, die von den Organen der Staatssicherheit des MdI der Deutschen Demokratischen Republik operativ betreut oder bearbeitet werden.
Objekte, die operativ betreut werden, sind:
Behörden, volkseigene Betriebe der Industrie, des Handels, des Transports und der Landwirtschaft, Organisationen, Genossenschaften usw., welche sich in der Deutschen Demokratischen Republik befinden. Das Hauptziel der Betreuung dieser Objekte besteht darin, sie vor dem Eindringen feindlicher Elemente zu bewahren und mögliche Versuche der Sabotage, der Schädlingsarbeit, der Diversion usw. zu verhindern.
Objekte, die operativ bearbeitet werden, können sein:
Antidemokratische Parteien, Verbände und Organisationen, Schulen und Zentren feindlicher Geheimdienste, Behörden, Privatfirmen und Unternehmen, welche von feindlichen Geheimdiensten zur feindlichen Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik benutzt werden, usw.
Alle Personen, die in Objektvorgängen erfasst sind, über die eine verbrecherische Tätigkeit bekannt wird, werden in dem Personenindexbogen des Objektvorganges eingetragen und unter Vorlage des Indexbogens und der Abgabe von zwei (im Staatssekretariat eine) Karteikarten bei der Abteilung Erfassung und Statistik karteimäßig erfasst.

Die aufgrund des Materials des Vorganges festgestellten Parteien, Organisationen, Firmen, Anschriften usw., die zur Durchführung einer feindlichen Tätigkeit benutzt werden, sind auf dem betreffenden Indexbogen des Vorganges zu vermerken und ist je eine entsprechende Karteikarte auszufüllen [sic!]. Die Karteikarte ist unter Vorlage des Indexbogens ebenfalls der Abteilung Erfassung und Statistik zwecks Erfassung in die Kartei zu übergeben.
Die Bearbeitung von Objektvorgängen schließt nicht aus, dass über die darin erfassten Personen andere operative Vorgänge angelegt werden.
Ein Objektvorgang wird eingestellt und im Archiv abgelegt, nach Liquidierung des Objekts oder bei Einstellung der Betreuung des Objektes.

6. Außer den erwähnten operativen Vorgängen führen die Organe für Staatssicherheit:
Mappen mit Material über die offiziellen Mitarbeiter der Spionage-, Abwehr- und Straforgane, über die leitenden und politischen Funktionäre des ehemaligen faschistischen Deutschlands. In diesen Mappen soll das bei den Organen der Staatssicherheit eingegangene Material über die im Bereich des Organs wohnhaften offiziellen Mitarbeiter von Spionage- und Abwehrorganen des faschistischen Deutschlands, über das Kommando- und leitende Personal der SS, SA, das leitende Personal der NSDAP vom Blockleiter aufwärts, leitende Staatsbeamte von Kreis- und Stadtorganisationen aufwärts, Großagrarier und Kapitalisten, Redakteure und Korrespondenten faschistischer Verlage und andere bedeutende faschistische Funktionäre konzentriert sein. Des Weiteren Sozialdemokraten, Personen, die am 17.6.53 und nachher provokatorisch aufgetreten sind, Personen, die über einen zweiten Tag X diskutieren sowie Personen, die aus Westdeutschland und Westberlin in die DDR kommen und in unseren Großbetrieben tätig werden. (Wenn der Verdacht der Schaffung von 5. Kolonnen besteht.)
Das Anlegen einer solchen Mappe mit Material erfolgt aufgrund eines vom Dienststellenleiter bestätigten Beschlusses. Zur Registrierung derselben wird an die zuständige Abteilung Erfassung und Statistik der bestätigte Beschluss über das Anlegen eines Vorganges zusammen mit drei (im Staatssekretariat zwei) Karteikarten über jede darin enthaltene Person übergeben. Nach der Registrierung legen die Abteilungen Erfassung und Statistik ein Exemplar der Karteikarten in die allgemeine Auskunftskartei, und mit dem anderen Exemplar wird eine besondere Hilfskartei geschaffen, in der die Karteikarten je nach der Art der Stellung oder des Dienstes eingeordnet werden. (Gesondert für Mitarbeiter der Gestapo, des SD, der »Abwehr«, der SS usw.)
Die dritten Karteikarten werden an die Abteilung Erfassung und Statistik im Staatssekretariat übersandt.

Personen, die aufgrund dieses Materials registriert sind, sind unter operative Beobachtung zu nehmen.
Jeder Mitarbeiter, der einen solchen Vorgang bearbeitet, ist verpflichtet, periodisch, jedoch nicht weniger als einmal in 6 Monaten, den Verbleib der registrierten Personen zu überprüfen und bei Feststellung einer Veränderung des Wohnortes durch diese Personen der zuständigen Abteilung Erfassung und Statistik zwecks Berichtigung davon Mitteilung zu machen.
Bei Feststellung neuer Personen, die der Registrierung unterliegen, ist der operative Mitarbeiter verpflichtet, der Abteilung Erfassung und Statistik je drei (im Staatssekretariat zwei) ausgefüllte Karteikarten zu übergeben.

7. Kontrollvorgänge
werden angelegt zur Kontrolle und Beobachtung der Arbeit der untergeordneten Organe des SfS. Diese werden angelegt über die wichtigsten operativen- und Untersuchungsvorgänge sowie über wertvolle GI und GM. Das Anlegen dieses Vorganges erfolgt mittels Beschluss.
Die Kontrollvorgänge enthalten Berichte und Mitteilungen der Organe des SfS, welche die Bearbeitung oder Untersuchung führen, über Verlauf und Stand der Bearbeitung, Pläne und Vorschläge sowie Durchschläge der Anweisungen und Ratschläge des kontrollierenden Organs des SfS. Bei Kontrollvorgängen werden keine Personen oder Objekte registriert, da diese im Originalvorgang registriert sein müssen.
Die Registrierung und Bearbeitung von Kontrollvorgängen wird genau so durchgeführt wie bei den anderen operativen Vorgängen. Die Kontrollvorgänge werden eingestellt nach Einstellung der Originalvorgänge.

Registrierung, Bearbeitung, Übergabe und Einstellung von operativen Vorgängen

8. Gruppenvorgänge sowie Einzel-, Fahndungs- und Objektvorgänge werden angelegt durch Beschluss, der bestätigt wird:
Im Staatssekretariat vom Staatssekretär in besonders wichtigen Fällen, im Übrigen von seinen Stellvertretern, in den Bezirksverwaltungen durch die Leiter der Bezirksverwaltungen oder deren Stellvertreter.
Die Überprüfungs- und Kontrollvorgänge werden angelegt durch Beschluss, der vom Abteilungsleiter (KD-Leiter) bestätigt werden muss. Jeder angelegte Vorgang ist bei der Abteilung Erfassung und Statistik zu registrieren. Eine Bearbeitung von nichtregistrierten Vorgängen ist unzulässig.

9. Erhält ein Mitarbeiter Material über Personen, die in Vorgängen von anderen Abteilungen oder Kreisdienststellen bearbeitet werden, so ist dieser verpflichtet, das Material der bearbeitenden Abteilung oder Kreisdienststelle zu übergeben. Zum

Zwecke der Feststellung darüber ist jede Person bei der Abteilung Erfassung und Statistik im Staatssekretariat überprüfen zu lassen.

Die Führung von parallel laufenden Vorgängen in zwei Abteilungen ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatssekretärs im Staatssekretariat und des Leiters der Verwaltung in den Bezirksverwaltungen zulässig.

Abteilungen, die parallel laufende Vorgänge bearbeiten, sind verpflichtet, alle operativen Maßnahmen in der Bearbeitung dieser Vorgänge zu koordinieren und gegenseitig Informationen über neu erhaltenes Material auszutauschen.

Die Kontrolle über parallel laufende Vorgänge erfolgt durch die entsprechende Abteilung des SfS.

10. Die neu anzulegenden Vorgänge sind sofort nach der Bestätigung des Beschlusses über ihre Anlegung in der Abteilung Erfassung und Statistik zu registrieren. Zur Registrierung ist es notwendig, der Abteilung Erfassung und Statistik folgendes Material vorzulegen:
    a) Beschluss über das Anlegen des Vorganges (Formblatt Nr. 1);
    b) zwei Vorgangskarteikarten (im Staatssekretariat eine) (Form Nr. 22);
    c) eine Karteikarte für Decknamen bei Einzel-, Gruppen- und Objektvorgängen (Form Nr. 20);
    d) drei (im Staatssekretariat zwei) Karteikarten (Form Nr. 16) über jede im Vorgang zu bearbeitende Person;
    e) Karteikarten über Organisationen, Parteien und andere Objekte, welche der zentralisierten Erfassung unterliegen (Form Nr. 17).

11. Nach der Registrierung erhält der Mitarbeiter den Beschluss über das Anlegen des Vorganges zurück sowie einen Umschlag (Mappe), auf dem die Registriernummer des Vorganges vermerkt ist sowie Indexbogen über Personen und Objekte, auf denen die Abteilung Erfassung und Statistik den Erhalt der diesbezüglich übergebenen Karteikarten bescheinigt.

    Des Weiteren werden noch Formblätter für andere, zur Führung des Vorganges notwendige Dokumente mit übergeben.

12. Wenn sich im Verlaufe der Bearbeitung des Vorganges noch andere Personen oder Objekte ergeben, ist der operative Mitarbeiter verpflichtet, sie rechtzeitig registrieren zu lassen, wozu der Abteilung Erfassung und Statistik zu übergeben sind:
    a) über die zu bearbeitenden Personen je drei (im Staatssekretariat zwei) ausgefüllte Karteikarten der Form Nr. 16;
    b) über die festgestellten Verbindungen je zwei (im Staatssekretariat eine) Karteikarten der Form Nr. 16;
    c) über festgestellte antidemokratische Parteien, Gruppen, Organisationen und andere Objekte je eine Karteikarte der Form 17.

13. Alle Unterlagen, die dem Vorgang hinzugefügt werden, sind im Inhaltsverzeichnis einzutragen. Das Inhaltsverzeichnis wird als erstes Blatt eingeheftet.

14. Die Einstellung eines Vorganges erfolgt durch Beschluss. Der Beschluss über das Einstellen eines Vorganges wird von denselben leitenden Mitarbeitern bestätigt, denen durch die Richtlinie das Recht zur Unterzeichnung von Beschlüssen über das Anlegen dieser Vorgänge erteilt ist. Dem eingestellten Vorgang wird ein aufgrund des Materials zusammengestellter Bericht beigefügt. Der Bericht wird von dem Mitarbeiter unterzeichnet, der den Vorgang geführt hat und von dem Leiter der Abteilung oder Kreisdienststelle bestätigt.

15. Die Übergabe eines Vorganges an ein anderes Organ erfolgt nur mit Bestätigung des Leiters der Abteilung oder Kreisdienststelle. Den zu übergebenden Vorgängen wird ein Bericht über den Stand der Bearbeitung des Vorganges beigefügt.
Die Übergabe von Vorgängen von einem Mitarbeiter an einen anderen innerhalb der gleichen Abteilung oder Kreisdienststelle erfolgt auf Verfügung des betreffenden Leiters mit unbedingter Benachrichtigung der zuständigen Abteilung Erfassung und Statistik.
Die Übersendung von Vorgängen an andere Organe erfolgt nur über die Abteilung Erfassung und Statistik.

16. Zur Anlegung eines zweiten oder nächstfolgenden Bandes zu schon registrierten Vorgängen wird ein Beschluss für das Anlegen eines nächstfolgenden Bandes gefasst, der von dem bearbeitenden Mitarbeiter unterzeichnet und vom Leiter der Abteilung oder Kreisdienststelle bestätigt wird. Das Anlegen des betreffenden Bandes wird unter Vorlage des Beschlusses über das Anlegen des Vorganges bei der Abteilung Erfassung und Statistik registriert. Der nächstfolgende Band wird ebenso geführt wie der erste Band des Vorganges.

IV. Personalakten und Arbeitsvorgänge von Informatoren, Hauptinformatoren, Geheimen Mitarbeitern und Inhabern konspirativer Wohnungen

17. Die Registrierung sämtlicher Personen, welche die Arbeit der Organe des SfS unterstützen, erfolgt in den Abteilungen Erfassung und Statistik, wo über diese Kategorie von Personen zwei zentralisierte Karteien geführt werden – und zwar nach dem Alphabet der Namen und nach den Decknamen.

18. Personen, welche die Arbeit der Organe des SfS unterstützen, werden eingeteilt in Informatoren, Hauptinformatoren, Geheime Mitarbeiter und Inhaber von konspirativen Wohnungen. Jede zu werbende Person muss vor der Werbung unbedingt in der Abteilung Erfassung und Statistik der zuständigen Bezirksverwaltung und des SfS überprüft werden.

19. Die Genehmigung zur Werbung von Informatoren und Inhabern konspirativer Wohnungen wird im Staatssekretariat und in den Bezirksverwaltungen vom Leiter der betreffenden Abteilung oder Kreisdienststelle erteilt.
Die Werbung von Hauptinformatoren und Geheimen Mitarbeitern wird genehmigt: Im Staatssekretariat vom Staatssekretär oder seinen Stellvertretern, in den Bezirksverwaltungen von dem Leiter der Verwaltung oder seinem Stellvertreter.

20. Zwecks Verhinderung einer Werbung oder Bearbeitung der für die Werbung vorgesehenen Personen durch eine andere Abteilung oder Kreisdienststelle, muss der die Werbung vorbereitende Mitarbeiter den Kandidaten zur Kontrolle registrieren, wozu er der Abteilung Erfassung und Statistik zwei (im Staatssekretariat eine) ausgefüllte Karteikarten der Form Nr. 19 über die zu werbende Person übergeben muss.

21. Nach der erfolgten Werbung ist der operative Mitarbeiter verpflichtet, die geworbene Person bei der Abteilung Erfassung und Statistik registrieren zu lassen und eine Personalakte sowie einen Arbeitsvorgang anzulegen.
Zur Registrierung der Werbung sind der Abteilung Erfassung und Statistik vorzulegen:
Ein Bericht über die erfolgte Werbung, drei (im Staatssekretariat zwei) ausgefüllte Karteikarten der Form Nr. 19, eine Karteikarte der Form Nr. 20 und der überprüfte Suchzettel Form Nr. 10.

22. Der Personalakte werden folgende Dokumente beigefügt:
Vorschlag des Mitarbeiters für die Werbung und Bericht über die erfolgte Werbung, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Organen für Staatssicherheit, Fragebogen, Lebenslauf, verschiedene Auskünfte, Charakteristiken, Überprüfungsmaterial u. a.
Die Ablage dieser Dokumente im Vorgang erfolgt chronologisch.
Als erste Blätter werden in der Akte das Inhaltsverzeichnis, Verzeichnis der Mitarbeiter, die mit dem Angeworbenen zusammenarbeiten, und der Personenindexbogen über die Verbindungen des Angeworbenen abgeheftet.
Die Personalakte wird nur über eine Person angelegt.
In den Arbeitsvorgängen werden die Originale der GI- oder GM-Berichte sowie Berichte über mündliche Mitteilungen der GI oder GM, welche von dem operativen Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen sind, gruppiert. Die Personalakten und Arbeitsvorgänge erhalten die gleichen Registriernummern und die gleichen Decknamen.
In den Arbeitsvorgang werden von den Berichten ein Inhaltsverzeichnis (Form Nr. 8) und eine Liste der Personen, welche in dem Vorgang erscheinen, eingelegt.

23. Bei Veränderung der Kategorie wird ein Beschluss gefasst (Form 26), welcher der Abteilung Erfassung und Statistik vorzulegen ist. In diesem Beschluss ist anzugeben, aus welcher und in welche Kategorie diese Person umgruppiert wird, der Grund der Umgruppierung, die Registriernummer und der Deckname. Der Beschluss ist von dem leitenden Mitarbeiter zu bestätigen, der durch diese Richtlinie für die Erteilung der Genehmigung zur Werbung der betreffenden Kategorie vorgesehen ist.

24. Die Einstellung der Personalakten und Arbeitsvorgänge und Ablage im Archiv erfolgt mittels Beschluss (Form 27), welcher durch die leitenden Mitarbeiter bestätigt werden muss, denen durch die Richtlinie das Recht der Bestätigung der Vorschläge zur Werbung von Personen der betreffenden Kategorie gegeben ist.
Es ist kategorisch verboten, Personalakten und Arbeitsvorgänge den operativen- und den Untersuchungsvorgängen beizufügen.
Die Übergabe und Übersendung von Personalakten und Arbeitsvorgängen erfolgt nur über die zuständige Abteilung Erfassung und Statistik.

V. Registrierung von Untersuchungsvorgängen und Häftlingen

25. Die Registrierung von Untersuchungsvorgängen und Häftlingen wird in der Abteilung Erfassung und Statistik des SfS sowie in den Abteilungen Erfassung und Statistik der Bezirksverwaltungen zentral durchgeführt.

26. Jeder Häftling muss in der Abteilung Erfassung und Statistik nicht später als 24 Stunden nach Ankunft in den Organen für Staatssicherheit registriert sein.
Als Grundlage für die Registrierung eines neuen Häftlings dienen folgende Unterlagen:
    a) Beschluss über die Verhaftung mit der Bestätigung des Staatssekretärs oder seiner Stellvertreter im Staatssekretariat, des Leiters der Verwaltung oder seinen Stellvertretern in den Bezirken;
    b) Durchsuchungsbericht und Verzeichnis des Eigentums;
    c) Bericht mit der Angabe, welche Abteilung oder Kreisdienststelle die Festnahme durchführte bzw. veranlasste und wer in dieser Sache die Untersuchung führen wird;
    d) drei (im Staatssekretariat zwei) ausgefüllte Karteikarten über jede festgenommene Person (Form Nr. 18);
    e) zwei (im Staatssekretariat eine) ausgefüllte Vorgangskarteikarten über jeden Untersuchungsvorgang (Form Nr. 22).

Die Abteilung Erfassung und Statistik registriert aufgrund der o. a. Unterlagen den Untersuchungsvorgang und den Häftling in einem besonderen Registrierbuch und übergibt dem Mitarbeiter gegen Quittung im Registrierbuch einen Umschlag für den Untersuchungsvorgang mit der Registriernummer.

27. Die Abteilung Erfassung und Statistik schreibt eine Einlieferungsanweisung als Grundlage für die Inhafthaltung des Häftlings im Gefängnis aus.
    Die Einlieferungsanweisung wird dem Leiter der Haftanstalt zusammen mit dem Häftling übergeben.

28. Nach der Registrierung des Untersuchungsvorganges gibt die Abteilung Erfassung und Statistik dem Mitarbeiter den Beschluss über die Verhaftung, das Protokoll über die Durchsuchung und das Eigentumsverzeichnis zwecks Einheftung in den Untersuchungsvorgang zurück und behält die Abschriften dieser Unterlagen für den Kontrollvorgang.
    Die Registrierung von Häftlingen, die im Gruppenuntersuchungsvorgang oder in schon bestehenden Untersuchungsvorgängen bearbeitet werden, erfolgt ebenso wie oben angeführt. Ein Gruppenuntersuchungsvorgang erhält eine Registriernummer.

29. Die Abteilung Erfassung und Statistik legt über jeden Untersuchungsvorgang einen Kontrollvorgang zur Kontrolle des Verlaufs der Untersuchung und der Bewegung des Vorganges und des Häftlings an, der die Nummer des Untersuchungsvorganges erhält. Dem Kontrollvorgang werden Abschriften des Beschlusses über die Verhaftung, des richterlichen Haftbefehls, des Protokolls über die Durchsuchung und des Eigentumsverzeichnisses sowie andere Abschriften von Beschlüssen und Schlussfolgerungen, die im Verlaufe der Untersuchung zu dem Untersuchungsvorgang gezogen werden, Abschriften von Begleitschreiben bei der Übersendung des Vorganges, Abschrift des Urteils u. ä. beigefügt.

30. Die Abteilung Erfassung und Statistik ist verpflichtet zu wissen, wer die betreffenden Untersuchungsvorgänge bearbeitet und wo sich die Häftlinge befinden. Zu diesem Zweck werden auf den Karteikarten entsprechende Vermerke gemacht und wird eine ständige Kontrolle der Bewegung der Vorgänge und der Häftlinge durchgeführt.
    Die Übergabe von Untersuchungsvorgängen an eine andere Abteilung, Bezirksverwaltung, an die Staatsanwaltschaft und an das Gericht erfolgt nur über die Abteilung Erfassung und Statistik.
    Die Überführung von Häftlingen von einer Haftanstalt in eine andere oder die Entlassung führen die Leiter der Haftanstalten nur mittels der Anweisung der Abteilung Erfassung und Statistik durch.

31. Die Mitteilungen der Justizorgane, in Bezug auf die Untersuchungsvorgänge des SfS, an die Organe des SfS und umgekehrt, erfolgen nur über die Abteilung Erfassung und Statistik.
    Die Abteilung Erfassung und Statistik kontrolliert die Einhaltung der Untersuchungstermine und der Gerichtsverfahrensfristen, die Durchführung von Be-

schlüssen zu den Vorgängen, die Rückgabe der abgeschlossenen Vorgänge an das Archiv.

32. In der Abteilung Erfassung und Statistik werden außer den in Vorgängen beschuldigten Personen auch solche Personen erfasst, die durch die Aussagen des Häftlings belastet sind. Dazu ist der Mitarbeiter, der den Untersuchungsvorgang bearbeitet, verpflichtet, nach Feststellung solcher Personen, der Abteilung Erfassung und Statistik zwei (im Staatssekretariat eine) ausgefüllte Karteikarten über jede durch die Aussagen des Häftlings belastete Person unter Vorlage des Personenindexbogens zu übergeben.
Abgeschlossene Untersuchungsvorgänge werden im Archiv der Abteilung Erfassung und Statistik abgelegt.

VI. Erteilung von Auskünften über Personen, Objekte, Vorgänge und Ausgabe von Archivvorgängen zur Einsichtnahme und Weiterbearbeitung

33. Aus operativer Notwendigkeit können die operativen Mitarbeiter der Organe des SfS von den Abteilungen Erfassung und Statistik Auskünfte über jede Art der operativen Erfassung erhalten sowie Archivvorgänge zur Einsichtnahme oder Weiterbearbeitung anfordern.

34. Die Abteilungen Erfassung und Statistik erteilen Auskünfte aus der allgemeinen- und Agenturkartei auf schriftliche Anforderung, welche von dem Leiter oder Stellvertreter der betreffenden Abteilung oder Kreisdienststelle unterschrieben werden müssen.
Bei ebensolchen Auskünften aus den Karteien des SfS für die Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen müssen die Anforderungen von dem Leiter der Bezirksverwaltung, seinem Stellvertreter oder dem Leiter der Abteilung Erfassung und Statistik unterzeichnet sein.
Die Auskunft wird in der Regel auf der Rückseite der Anforderung mittels Stempel oder einer kurzen, aber deutlichen Notiz, welche Abteilung oder Kreisdienststelle und welcher operative Mitarbeiter den Vorgang führt, erteilt.
Über Archivvorgänge wird eine ausführliche Auskunft gegeben, wobei auch die Archivnummer vermerkt wird.

35. Auskünfte über die von den Organen des SfS bearbeiteten Parteien, Organisationen, Firmen, Anschriften usw. sowie über Decknamen bei Vorgängen werden von den Abteilungen Erfassung und Statistik auf Anforderung (Form Nr. 9) erteilt, welche von denselben Berechtigten wie bei der Überprüfung von Personen unterzeichnet sind.

36. Die Herausgabe von Archivvorgängen an Mitarbeiter der Organe des SfS zwecks Einsichtnahme für die Zeit von nicht mehr als 10 Tagen erfolgt auf Anforderung (Form Nr. 7), die von einem leitenden Mitarbeiter, nicht unter dem stellvertretenden Leiter der Abteilung oder Kreisdienststelle, unterschrieben werden muss.
Wenn der Archivvorgang für eine längere Zeit oder zur Weiterbearbeitung benötigt wird, so muss eine besondere Anforderung mit Angabe der Gründe, weshalb der Vorgang für längere Zeit aus dem Archiv genommen wird, geschrieben werden.

II. Teil

37. Die Abteilungen Erfassung und Statistik der Organe des SfS registrieren alle operativen Vorgänge, kontrollieren deren Vorhandensein, registrieren die Personen und Objekte, erteilen über diese Auskunft in der in der Richtlinie festgelegten Form, fertigen monatliche statistische Berichte und verwahren abgeschlossene und eingestellte Vorgänge.

Registrierung von operativen Vorgängen

38. Von den Abteilungen Erfassung und Statistik werden die Vorgänge nur bei Vorhandensein der Unterlagen, welche in der Richtlinie vorgesehen sind, in besonderen Registrierbüchern für jede Art von Vorgängen registriert.
Die Registrierbücher werden erfasst und aufbewahrt wie geheime Unterlagen. Der Zutritt von Mitarbeitern, sogar der Abteilung Erfassung und Statistik, zu diesen Büchern muss begrenzt sein. Alle Eintragungen in diesen Büchern müssen mit deutlicher Schrift, ohne Radierungen und Streichungen und unbedingt mit Tinte erfolgen. Alle Blätter der Bücher werden nummeriert, geheftet und versiegelt. Es ist kategorisch verboten, Blätter aus Registrierbüchern herauszunehmen.

39. Die laufende Nummer der Eintragung im Buch ist die Registriernummer des gegebenen Vorganges. Diese Nummer wird auf dem Umschlag des Vorganges, auf allen Registrierkarten über Personen und Objekte des Vorganges sowie auf allen anderen Unterlagen des Vorganges (Verzeichnis von Personen und Objekten, Vorgangskarten usw.) verzeichnet.
Nach der Registrierung des Vorganges erhält der Mitarbeiter, der den Vorgang registrieren ließ, von der Abteilung Erfassung und Statistik den Beschluss über das Anlegen (Umregistrierung) des Vorganges oder andere durch die Richtlinie vorgesehene Unterlagen, welche als Grundlage für das Anlegen des Vorganges dienten zurück und erhält:
    a) einen Umschlag mit der Registriernummer des Vorganges;
    b) Liste der Mitarbeiter, welche den Vorgang bearbeiteten oder Einsicht nahmen (Form Nr. 4);

c) Inhaltsverzeichnisse (Formblatt Nr. 8);

d) Indexbogen über Personen und Objekte, die registriert wurden und werden, auf denen die Abteilung Erfassung und Statistik den Erhalt der Karteikarten bescheinigt (Formblatt Nr. 2 und 3).

Die Karteikarten über Personen und Objekte, über Vorgänge und Decknamen, die der operative Mitarbeiter bei der Registrierung des Vorganges an die Abteilung Erfassung und Statistik abgegeben hat, werden sofort in den entsprechenden Karteien einsortiert.

Über Personen und Objekte, die im Verlauf der Bearbeitung oder der Untersuchung festgestellt wurden und erfasst werden müssen, sind Karteikarten auszufertigen und in dem betreffenden Indexbogen zu vermerken. Die Karteikarten sind unter Vorlage der Indexbogen über Personen bzw. Objekte der Abteilung Erfassung und Statistik zu übergeben.

Karteien

40. Die Abteilungen Erfassung und Statistik führen zentrale Karteien.

Zentrale Auskunftskartei

Die zentrale Auskunftskartei besteht aus Karteikarten der Form Nr. 16 und 18, alphabetisch nach den Namen der Personen geordnet. Bei gleichen Namen werden die Karteikarten nach den Vornamen und bei gleichen Namen und Vornamen nach den Geburtsdaten eingeordnet. Dabei erfolgt die Ablage nach den Vornamen alphabetisch und bei den Geburtsdaten nach der Altersfolge.

Karteikarten, welche keinen Vornamen der erfassten Person enthalten, werden alphabetisch nur nach den Namen geordnet und befinden sich in der Kartei vor den Karteikarten von Personen gleichen Namens mit vollen Personalien. Doppelte Buchstaben in Namen und Vornamen werden als ein Buchstabe gerechnet. Die Buchstaben ä, ö und ü werden als ae, oe und ue behandelt.

Decknamenkartei

Diese Kartei besteht aus Karteikarten der Form Nr. 20, welche nach den Decknamen der Einzel-, Gruppen- und Objektvorgänge alphabetisch geordnet ist.

Kartei der inoffiziellen Mitarbeiter der Organe des SfS

Diese Kartei besteht aus zwei Karteien:

Nach Namen und nach Decknamen. Die Namenkartei setzt sich aus Karteikarten der Form Nr. 19, alphabetisch nach den Namen zusammen. Die Decknamenkartei aus Karteikarten der Form Nr. 20, alphabetisch nach den Decknamen.

Alle Veränderungen hinsichtlich der registrierten Personen (Übergabe an andere operative Mitarbeiter, Abbrechen der Verbindung, Veränderung der Kategorie u. ä.) werden sofort von den Abteilungen Erfassung und Statistik auf den entspre-

chenden Karteikarten vermerkt. Der Zutritt zu dieser Kartei ist nur den dazu berechtigten Mitarbeitern gestattet.

Kartei der von den Organen des SfS festgestellten antidemokratischen Parteien, Organisationen, Zentren der Geheimdienste und anderer Objekte

Diese Kartei besteht aus den Karteikarten der Form Nr. 17, welche nach dem territorialen Prinzip (Stadt, Bezirk oder Land) aufgeteilt ist, wo sich die Zentren oder Tätigkeitsgebiete der festgestellten und zu registrierenden Objekte befinden.

Diese Kartei wird nur in der Abteilung Erfassung und Statistik des Staatssekretariats geführt.

Statistische Kartei

Diese Kartei besteht aus den zweiten Exemplaren der Karteikarten und ist die Arbeitskartei der Abteilung Erfassung und Statistik.

Die statistische Kartei wird unterteilt nach:

a) Personen, welche in Überprüfungsvorgängen bearbeitet werden;
b) Personen, welche in Einzel- und Gruppenvorgängen bearbeitet werden;
c) Personen, welche in Fahndungsvorgängen bearbeitet werden;
d) registrierten Mitarbeitern von Spionage-, Abwehr- und Straforganen, den leitenden und politischen Funktionären des ehemaligen faschistischen Deutschlands;
e) Personen, welche die Arbeit der Organe des SfS unterstützen (GI, Hauptinformatoren, GM und Inhaber konspirativer Wohnungen);
f) Personen, welche von den Organen des SfS verhaftet wurden.

Bei den einzelnen Arten werden die Karteikarten der statistischen Kartei nach Abteilungen (Kreisdienststellen) unterteilt und darin die Bewegung der bearbeiteten Personen im Verlaufe der Berichtszeit vermerkt (Zugang und Abgang im Verlaufe eines Monats).

Vorgangskartei

Diese Kartei besteht aus Karteikarten der Form Nr. 22 und dient der Erfassung aller operativen- und Untersuchungsvorgänge und der Kontrolle über die Bewegung dieser Vorgänge. In dieser Kartei werden alle Veränderungen bezüglich der Vorgänge vermerkt.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Untersuchungstermine und der Gerichtsverfahrensfristen erfolgt durch die Abteilung Erfassung und Statistik mittels der Kontrollkartei, die aus Karteikarten der Form Nr. 23 besteht.

Vorgangshefte der operativen Mitarbeiter

41. Die Abteilungen Erfassung und Statistik legen für jeden operativen Mitarbeiter, welcher Vorgänge führt, Vorgangshefte an.

In den Vorgangsheften werden sämtliche registrierten Vorgänge eingetragen, die sich bei den Mitarbeitern befinden. Die Eintragung der Vorgänge in die Vor-

gangshefte erfolgt nach der Vorgangsart. Neben der Eintragung eines jeden Vorganges muss sich die Unterschrift des Mitarbeiters befinden, auf dessen Namen der Vorgang eingetragen ist oder eine Übergabemitteilung der Abteilung oder Kreisdienststelle vorliegen.
Bei Übergabe oder Erhalt von Vorgängen trägt der Mitarbeiter der Abteilung Erfassung und Statistik sofort die Veränderung in dem entsprechenden Vorgangsheft ein.
Diese Vorgangshefte haben nur ein Exemplar und werden in den Abteilungen Erfassung und Statistik registriert und verwahrt, in deren Bereich der jeweilige Mitarbeiter arbeitet.
Bei Abgabe aller Vorgänge durch den Mitarbeiter wird dessen Vorgangsheft durch einen Vermerk der Abteilung Erfassung und Statistik, dass der Mitarbeiter sämtliche Vorgänge abgegeben hat, abgeschlossen.
Die abgeschlossenen Vorgangshefte der Mitarbeiter werden für eventuelle Auskünfte zwei Jahre im Archiv aufbewahrt und danach vernichtet.

Archiv

42. Die Abteilung Erfassung und Statistik in jeder Bezirksverwaltung und des Staatssekretariats organisiert die Aufbewahrung von operativen Vorgängen und anderen Unterlagen, wozu besondere Archive geschaffen werden.
In den Archiven wird das Archivmaterial in folgende Ablagearten eingeteilt:
    a) Operative Ablage
    In dieser Ablage werden Überprüfungsvorgänge, Einzel-, Gruppen-, Fahndungs-, Objekt- und Kontrollvorgänge, sowie Mappen mit Material über offizielle Mitarbeiter der ehemaligen »Abwehr-« und Straforgane des faschistischen Deutschlands usw. aufbewahrt.
    b) Ablage von Untersuchungsvorgängen
    In dieser Ablage werden Untersuchungsvorgänge und Untersuchungsmaterial aufbewahrt.
    c) Ablage der Personalakten und Arbeitsvorgänge
    In dieser Ablage werden Personalakten und Arbeitsvorgänge der Informatoren, Hauptinformatoren, Geheimen Mitarbeiter und Inhaber konspirativer Wohnungen aufbewahrt.
    d) Besondere Geheimablage
    In dieser Ablage werden besonders wichtige und wertvolle operative Vorgänge aufbewahrt:
        1. Persönliche Arbeitsvorgänge von Angehörigen der Organe des SfS, die besondere Aufträge ausgeführt haben;

2. Personalakten und Arbeitsvorgänge besonders wertvoller inoffizieller Mitarbeiter, mit welchen aus operativen Gründen die Verbindung zeitweilig abgebrochen ist;
3. Untersuchungsmaterial von Vorgängen, die große staatliche Bedeutung haben;
4. Besonders wichtige Vorgänge von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Bemerkung:
Diese Ablage besteht nur im Archiv der Abteilung Erfassung und Statistik des SfS.

e) Ablage des allgemeinen Schriftverkehrs
In dieser Ablage werden Vorgänge und wird Material des allgemeinen Schriftverkehrs in operativen, Personal- und operativ-finanziellen Fragen, Berichte über die Arbeit der Organe der Staatssicherheit, Informationsmaterial usw. aufbewahrt.
Die Vorgänge und das Material werden im Archiv innerhalb der Ablageart nach ihren Archivnummern aufbewahrt.
Die Archivräume müssen von anderen Räumen isoliert, trocken und feuersicher sein sowie eine gute Lüftung haben. Die Fenster sind mit Eisengittern zu versehen.
Bei großen Archiven ist neben den Archivräumen ein Leseraum einzurichten, in welchem die operativen Mitarbeiter Einsicht in Archivvorgänge nehmen können.
Die Ausgabe von Archivvorgängen zur Einsichtnahme aus der besonderen geheimen Ablage wird von der Abteilung bestimmt, die den Vorgang zur Ablage im Archiv brachte. Im Beschluss für die Einstellung eines solchen Vorganges und der Übergabe an das Archiv muss vermerkt sein, wie und wem es gestattet ist, Einsicht in den jeweiligen Vorgang zu nehmen.
Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Statistik sind verpflichtet, nicht weniger als einmal im Jahr eine volle Inventarisierung sämtlicher Archivablagen durchzuführen.

43. Bei der Annahme von Vorgängen zur Ablage im Archiv müssen die Abteilungen Erfassung und Statistik streng auf den ordnungsgemäßen Zustand des Vorganges achten.
Die Vorgänge und sämtliches Material, welche zur Aufbewahrung für die Ablage allgemeiner Art übergeben wird [sic!], müssen enthalten:
a) Inhaltsverzeichnis;
b) kurzen Bericht über den Charakter und Inhalt der im Vorgang befindlichen Unterlagen;

c) einen vom Leiter der Abteilung oder Kreisdienststelle bestätigten Beschluss über die Abgabe des Vorganges an das Archiv mit der Angabe der Dauer der Aufbewahrung.

44. Sämtliche zur Aufbewahrung im Archiv übergebenen Vorgänge werden von den Abteilungen Erfassung und Statistik nach Ablageart im Archivregistrierbuch erfasst.
Diese Bücher werden genau so geführt wie die Vorgangsregistrierbücher. Die laufende Nummer der Eintragung in diesem Buch ist die Archivnummer des jeweiligen Vorganges.

Berichterstattung

45. Die Abteilungen Erfassung und Statistik fertigen monatliche statistische Berichte über folgende Arbeit der Organe des SfS:
   a) über die Bewegung der Untersuchungsvorgänge, der Häftlinge und Abgeurteilten;
   b) über den Bestand und die Bewegung der inoffiziellen Mitarbeiter der Organe des SfS;
   c) über Bestand und Bewegung der operativen Vorgänge und die Personen, welche in diesen Vorgängen bearbeitet werden.

Diese statistischen Berichte werden für den vergangenen Monat nach dem Stand vom 1. des neuen Monats nach festgelegter Form angefertigt.
Ein Exemplar dieser Berichte von den Bezirksverwaltungen des SfS muss bis zum 3. des neuen Monats der Abteilung Erfassung und Statistik des Staatssekretariats zwecks Anfertigung des Gesamtberichtes für das SfS übergeben werden.
Die statistischen Berichte für den Zeitraum eines vollen Jahres werden in den Abteilungen Erfassung und Statistik der Bezirksverwaltungen des SfS ein Jahr aufbewahrt und danach vernichtet. Die Gesamtberichte mit den statistischen Berichten der Bezirksverwaltungen werden in der besonderen geheimen Ablage des Archivs der Abteilung Erfassung und Statistik des SfS ständig aufbewahrt.
Der Leiter der Abteilung Erfassung und Statistik ist verpflichtet, dass nur er persönlich und sein Stellvertreter die gesamte Übersicht über die Erfassung und Statistik haben, dass durch strenge Arbeitsteilung nur die Mitarbeiter der Abteilung die Übersicht haben, die für ihr Arbeitsgebiet notwendig ist.

Dokument 14

6. Juli 1954

Geschäftsordnung für das Kollegium beim Staatssekretär des Staatssekretariats für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, SdM 1574, Bl. 3–6. – Original, 4 S. (keine weiteren Ex. nachgewiesen).
Vermerke: [Auf Bl. 1:] Bestätigt von der Sicherheitskommission am 6.7.1954 [maschinenschriftlich, rechts oben] – Ungültig E. Honecker 30.9.57 [handschriftlich] – 1.10.57 [handschriftlich, rechts oben].
Zusätzliche Informationen: Verteiler und Anzahl der Exemplare nicht nachweisbar.

Gemäß der Verordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juni 1952[1] über die Bildung von Kollegien wird im MdI, Staatssekretariat für Staatssicherheit, ein Kollegium gebildet.
Das Kollegium ist ein beratendes Organ beim Staatssekretär, der für die Leitung des Staatssekretariats die persönliche Verantwortung trägt.
Die Sitzungen des Kollegiums werden durch den Staatssekretär als Vorsitzenden des Kollegiums geleitet.
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden beauftragt der Staatssekretär ein Mitglied des Kollegiums mit seiner Vertretung.
Das Kollegium berät den Staatssekretär in allen wichtigen Fragen, insbesondere

- über die Durchführung operativer Aufgaben, die allgemeiner Natur sind oder grundsätzliche Bedeutung für das gesamte Staatssekretariat haben;
- über wichtige Befehle, Dienstanweisungen und Anordnungen;
- über Entwicklungs- und Perspektivpläne, bei der Erstellung von Plänen für die Durchführung großer umfassender Aktionen;
- bei dem Einsatz von leitenden Kadern, bei der Förderung und Entwicklung der Kader;
- über die Struktur und Arbeitsverteilung sowie über die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen;
- bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Finanzwesens.

Das Kollegium nimmt Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder entgegen.
Es beschließt über die zu ergreifenden Maßnahmen.
Die Beschlüsse des Kollegiums werden durch Anweisungen des Staatssekretärs oder seiner Stellvertreter für ihren Arbeitsbereich verwirklicht.
Das Kollegium setzt sich aus insgesamt 7 Mitgliedern[2] zusammen und zwar aus

---

1 MBl. Nr. 32, S. 109.

- dem Staatssekretär als Vorsitzenden,
- seinen Stellvertretern,
- dem Parteiorganisator des ZK[3].

Jedes Mitglied ist auf Vorschlag des Staatssekretärs durch den Ministerpräsidenten zu bestätigen.

Alle Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Aus dringendem Anlass kann der Vorsitzende sie von der Teilnahme an einer Sitzung entbinden.

Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Staatssekretär Hauptabteilungsleiter, Leiter selbstständiger Abteilungen oder andere verantwortliche Mitarbeiter zu der Sitzung hinzuziehen. Nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes werden die Betreffenden von der weiteren Teilnahme entbunden.

Bei der Behandlung von Fragen, die für eine Bezirksverwaltung, eine Fachschule, eine Abteilung oder die Transportpolizei Gültigkeit haben und von besonderer Wichtigkeit sind, wird der Leiter dieses Organs, wenn zweckmäßig auch andere leitende Mitarbeiter, hinzugezogen.

Dasselbe gilt für die Behandlung wichtiger Fragen, welche die Wachbereitschaft betreffen.

Der für die Arbeit des Kollegiums aufzustellende Plan wird jeweils für die Dauer eines Quartals aufgestellt.

Die Sitzungen des Kollegiums finden in der Regel einmal in 14 Tagen an einem festgelegten Tag statt.

Bei besonderem Anlass ruft der Staatssekretär das Kollegium außerhalb dieser Zeit ein.

Die Tagesordnung für die Sitzungen des Kollegiums wird auf der Grundlage des Arbeitsplanes durch den Vorsitzenden festgelegt.

Die Erstellung von Vorlagen für die Sitzung wird von den Mitgliedern des Kollegiums oder von den entsprechenden verantwortlichen Mitarbeitern des Staatssekretariats durchgeführt.

---

[2] Darüber hinaus nahmen in den folgenden Jahren häufig die obersten sowjetischen Chefberater und ab April 1957 auch der Leiter des für die Staatssicherheit zuständigen ZK-Sektors an den Kollegiumssitzungen teil. Mit Beschluss der Sicherheitskommission des ZK vom 31.7.1957 wurde das Gremium um die Leiter der wichtigsten operativen Hauptabteilungen erweitert (BA-MA, DVW-1/39559).

[3] In der Sitzung der Sicherheitskommission am 6.7.1954, auf der die Geschäftsordnung des Kollegiums bestätigt wurde, wurde gleichzeitig die Einsetzung eines Parteiorganisators des ZK im SfS beschlossen (BA-MA, DVW-1/39543). Parteiorganisatoren übten in besonders wichtigen oder im Aufbau begriffenen Institutionen oder Betrieben die Funktion des Ersten Sekretärs der jeweiligen Parteiorganisation aus, waren aber zu einer besonders engen Zusammenarbeit mit dem ZK verpflichtet. Im MfS kam es jedoch entgegen der Beschlusslage nicht zum Einsatz eines Parteiorganisators. Vgl. Schumann, Silke: Parteierziehung in der Geheimpolizei. Zur Rolle der SED im MfS der fünfziger Jahre. Berlin 1977, S. 68 f. Den Platz des Parteiorganisators im Kollegium nahm in der Folgezeit der Erste Sekretär der SED-Kreisleitung im MfS Berlin ein.

Das Material muss dem Staatssekretär spätestens 3 Tage vor der Sitzung vorliegen. Es ist beim Sekretariat des Staatssekretärs einzureichen. Besonders vertrauliches Material beim Vorsitzenden des Kollegiums.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist verpflichtet, die Aufnahme ihm besonders wichtig erscheinender Fragen in die Tagesordnung zu beantragen.

Über jede Sitzung ist ein Beschluss-Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist eine »Vertrauliche Verschluss-Sache«.

Der Vorsitzende des Kollegiums bestimmt einen Mitarbeiter als Sekretär des Kollegiums, der insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

1. die rechtzeitige Zustellung der Einladungen an die Mitglieder des Kollegiums;
2. wenn vom Vorsitzenden angeordnet, die ordnungsgemäße Protokollführung bei der Sitzung;
3. die Terminkontrolle.

Bei besonders vertraulichen Angelegenheiten wird ein Mitglied des Kollegiums mit der Führung des Protokolls beauftragt.

Die Mitglieder des Kollegiums erhalten innerhalb von 3 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls, welches von ihnen vertraulich zu behandeln ist.

In den Sitzungen muss der Staatssekretär zu den zu besprechenden Fragen die Meinung jedes Mitgliedes des Kollegiums hören.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, offen seine Auffassung zu sagen.

Über wichtige Fragen ist abzustimmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kollegium ist der Staatssekretär verpflichtet, den Minister hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Mitglieder des Kollegiums können im Falle eines Nichteinverständnisses mit der Anweisung des Staatssekretärs ihrerseits den Minister hiervon in Kenntnis setzen, ohne dass die Verwirklichung der vom Staatssekretär angeordneten Maßnahmen auszusetzen ist.

Dokument 15

17. September 1954

Dienstordnung des Staatssekretariats für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3098. – gedruckte Broschüre, 23 S. – MfS-DSt-Nr. 100935.
Deckblatt/Vermerke: [Auf Deckblätter S. 1 bzw. 2:] Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Staatssicherheit – Nur für den Dienstgebrauch – 375. [Ex.]. – [Auf S. 23, nach Text:] Wollweber, Staatssekretär – Berlin, 17.9.1954.
Zusätzliche Informationen: Ges. 750 Ex. – Verteiler nur für Entwurf v. 14.4.1954 nachweisbar: Wollweber, Mielke, Wolf, Walter, Last, Gutsche, Weikert, »Freund«, Diensteinheiten des SfS, Bezirksverwaltungen, BPO. – Außer Kraft: Abschnitt III, § 3 durch Dienstvorschrift zur Urlaubsregelung v. 1.10.1964 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3323), im weiteren Sinn durch Dienstlaufbahnordnung v. 15.5.1964 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3302) und Dienstordnung v. 13.7.1972 (Dokument 33 in dieser Edition). – Einzug angewiesen am 30.1.1965.
Anlagen/Nachgeordnete Dokumente: Entwurf der Dienstordnung (GVS 598/54) v. 14.4.1954 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3099) – Mitteilung zur Herausgabe der Dienstordnung v. 20.9.1954 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3096 – Ergänzung (betr. Inoffizielle Mitarbeiter) v. 24.12.1954 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3097).

Die Aufgaben des Staatssekretariats für Staatssicherheit bestehen darin, die von den Feinden der Deutschen Demokratischen Republik beabsichtigten Anschläge auf die Sicherheit des Staates zu verhindern und die im Dienste der imperialistischen Mächte stehenden oder in ihrem Interesse arbeitenden verbrecherischen Organisationen, Agenten, Spione, Diversanten, Saboteure, Terroristen und sonstige Schädlinge aufzuspüren und zu liquidieren.
Der Kampf gegen diese feindlichen Organisationen und Personen ist konsequent und unversöhnlich zu führen. Dadurch leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Festigung unseres jungen Arbeiter-und-Bauern-Staates und zur Erhaltung des Friedens.
Die Durchführung der von unserer Partei und Regierung dem Staatssekretariat für Staatssicherheit gestellten Aufgaben erfordert den vollen Einsatz aller Mitarbeiter. Die Mitarbeiter haben ständig an ihrer politischen und fachlichen Qualifizierung zu arbeiten, sie müssen der Partei, der Regierung und der Arbeiterklasse treu ergeben sein. Sie müssen mit Herz und Verstand zur Sowjetunion stehen. Die Mitarbeiter müssen energisch, zielklar, jederzeit einsatzwillig und entscheidungsfreudig sein. Sie müssen sich durch Wachsamkeit, hohe Disziplin, sozialistische Moral und großes Verantwortungsbewusstsein auszeichnen.
Kritik und Selbstkritik sind auf Dienstbesprechungen nicht nur zulässig, sondern sind mit dem Ziel, die Arbeit auf ein höheres Niveau zu heben, zur vollen Entfaltung zu bringen.
Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsorganisation dienen der Erhöhung der Schlagkraft des Staatssekretariats für Staatssicherheit und sind von leitenden Mitarbeitern des SfS zu prüfen und in der Praxis anzuwenden.

I. Persönliche Verantwortung

§ 1 Jeder Mitarbeiter ist für seinen Arbeitsbereich und für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben persönlich voll verantwortlich.

§ 2 Eine Verlagerung der Verantwortlichkeit nach unten oder oben ist nicht zulässig.

§ 3 Die Verantwortlichkeit umfasst die richtige und termingerechte Entscheidung, die richtige Anleitung der unterstellten Mitarbeiter sowie der nachgeordneten Dienststellen.

§ 4 Die ordnungsgemäß mit entsprechenden Hinweisen weitergegebenen Anweisungen sind hinsichtlich der Durchführung der gestellten Aufgaben und der zeitlich festgelegten Fristen zu kontrollieren, das heißt, der Vorgesetzte hat nicht die Arbeit für einen Mitarbeiter zu machen, sondern er hat diesen in seiner Arbeit anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 5 Das Bestehen der Kontrollinspektion im Staatssekretariat entbindet keinen Mitarbeiter von der Kontrolle der Durchführung der erteilten Anweisungen.

II. Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter für ihr Aufgabengebiet

§ 1 Der Staatssekretär steht an der Spitze des Staatssekretariats für Staatssicherheit. Er ist dem Zentralkomitee, dem Ministerpräsidenten und dem Minister für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats verantwortlich. Er leitet und kontrolliert unmittelbar seine Stellvertreter, die Leiter der Bezirksverwaltungen, die Hauptabteilungen und Abteilungen, die Aufklärung, die Kontrollinspektion und die Informationsgruppe.

§ 2 Der Staatssekretär bestimmt für die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Kreise seiner Stellvertreter seine Vertretung.

§ 3 Die Aufgabenstellung erfolgt durch Befehle, Anweisungen, Anordnungen, Aufträge und in Dienstbesprechungen gegebene Direktiven.
Zur Erteilung von Befehlen, Anordnungen usw. ist jeder Vorgesetzte nur für seinen Arbeitsbereich berechtigt und verpflichtet.
Befehle sind in jedem Falle durchzuführen.
Ist ein für die Durchführung eines gegebenen Befehls verantwortlicher Mitarbeiter der Ansicht, dass der gegebene Befehl falsch ist, hat er sich ohne Verzug unmittelbar an den Vorgesetzten des Befehlserteilers oder einen höheren Vorgesetzten zu wenden, doch darf dadurch die Durchführung des Befehls nicht aufgeschoben werden.

§ 4 Die Stellvertreter des Staatssekretärs sind für ihren Aufgabenbereich verantwortlich. Sie leiten die ihnen unterstellten Hauptabteilungen und Abteilungen des Staatssekretariats sowie die Leiter der Bezirksverwaltungen und deren Stellvertreter an und kontrollieren sie in ihrer Tätigkeit. Sie sind berechtigt, im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches den Chefs der Bezirksverwaltungen Aufträge zu

erteilen und in unmittelbarer Vertretung des Staatssekretärs bei dessen Abwesenheit für den gesamten Arbeitsbereich.

§ 5 Die Hauptabteilungsleiter leiten die ihnen unterstellten nicht selbstständigen Abteilungen an und kontrollieren sie in ihrer Tätigkeit.

Die Hauptabteilungsleiter und Leiter selbstständiger Abteilungen im Staatssekretariat leiten die entsprechenden Abteilungen in den Bezirksverwaltungen mit an und kontrollieren sie in ihrer Tätigkeit. Sie sind ihnen gegenüber im Rahmen der vom Staatssekretär oder dessen Stellvertreter gestellten Aufgaben in konkreten Fragen weisungsberechtigt. Der Leiter der jeweiligen Bezirksverwaltung ist über die gegebenen Weisungen unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Die Hauptabteilungsleiter und Leiter selbstständiger Abteilungen sind für ihre Hauptabteilung oder Abteilung voll verantwortlich. Die Referatsleiter sind ihrem Abteilungsleiter und die Sachbearbeiter ihrem Referatsleiter für die ihnen zugewiesenen oder im Arbeitsverteilungsplan bzw. im Arbeitsplan festgelegten Arbeiten verantwortlich.

§ 6 Sinngemäß gilt die für das Staatssekretariat festgelegte Ordnung für die Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen und sowohl für den Chef der Bezirksverwaltung als auch für die operativen Mitarbeiter.

§ 7 Die Leiter der Kreisdienststellen unterstehen unmittelbar dem Leiter der Bezirksverwaltung. Die Leiter der Kreisdienststellen sind für die Aufgaben im Kreis verantwortlich.

§ 8 Neben den im Arbeitsverteilungsplan und Arbeitsplan der Abteilung festgelegten Aufgaben sind sämtliche Mitarbeiter des Staatssekretariats für Staatssicherheit für pünktliche und gewissenhafte Erledigung der täglich anfallenden Arbeiten in ihrem Arbeitsbereich voll verantwortlich. Jeder Mitarbeiter hat seinen unmittelbaren Vorgesetzten über alle wichtigen Vorgänge und Entscheidungen ständig durch Vortrag oder durch Vorlage zur Abzeichnung zu unterrichten. Werden bei der Erörterung der gestellten Aufgaben ernsthafte Abänderungsvorschläge gemacht, sind diese unmittelbar mitzuteilen.

§ 9 Während des Dienstes sprechen die Mitarbeiter ihre Vorgesetzten und umgekehrt mit Dienstgrad an.

III. Arbeitsorganisation

§ 1 Die Arbeitszeit im Staatssekretariat für Staatssicherheit, in den Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen beträgt wöchentlich 48 Stunden.

Arbeitsbeginn: Montag bis Sonnabend 8 Uhr.

Arbeitsende: Bei einer Mittagspause von 1 Stunde:
Montag bis Freitag 17.30 Uhr,
am Sonnabend 13.30 Uhr ohne Mittagspause.

Jeder Mitarbeiter im Staatssekretariat, in den Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen ist verpflichtet, wenn es die Notwendigkeit erfordert, über die festgesetzte Zeit hinaus zu arbeiten.

Die Arbeitszeit für einen Teil der Mitarbeiter, der Hauptabteilung PS, der Hauptabteilung IX, der Abteilung M, der Informationsgruppe, der Abteilung Nachrichtenwesen, der Abteilung Kraftfahrzeugwesen und des Wachpersonals, regelt sich nach den Erfordernissen des Dienstes.

§ 2 Vergütung von Überstunden wird nur an Zivilkräfte geleistet.

§ 3 Der Haushaltstag steht nur Zivilangestellten zu.

§ 4 Das SfS arbeitet nach einem Arbeitsverteilungsplan, der von den Stellvertretern des Staatssekretärs zu erarbeiten und vom Staatssekretär zu bestätigen ist.

Der Arbeitsverteilungsplan enthält die Aufteilung der Arbeiten des Staatssekretariats, aufgegliedert auf die Hauptabteilungen und Abteilungen, die Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen, auf die Industrie und Landwirtschaft.

§ 5 Das Staatssekretariat stellt für das Quartal einen Arbeitsplan auf. Die Leiter der Bezirksverwaltungen arbeiten entsprechend den in Dienstbesprechungen gegebenen Direktiven einen Quartalsarbeitsplan aus. Dieser ist dem Staatssekretär 15 Tage vor Quartalsbeginn zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6 Die Hauptabteilungsleiter und Leiter selbstständiger Abteilungen im Staatssekretariat, die Abteilungsleiter in Bezirksverwaltungen und die Leiter der Kreisdienststellen stellen einen Monatsarbeitsplan auf nach den auf Dienstbesprechungen gegebenen Direktiven. Die Monatsarbeitspläne sind bis zum 20. eines jeden Monats dem unmittelbaren Vorgesetzten zur Bestätigung vorzulegen.

In dem Plan sind die Aufgaben für den nächsten Monat unter Abgabe der Termine, der persönlichen Verantwortung und der Kontrollmaßnahmen festzulegen.

§ 7 Die Hauptabteilung Kader und Schulung, PS und I, stellen einen Quartalsarbeitsplan auf, der am 15. des letzten Quartalsmonats dem Staatssekretär zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 8 Täglich zu erledigende laufende Arbeiten werden in den Arbeitsplan nicht aufgenommen.

§ 9 Die Berichterstattung hat entsprechend den gegebenen Befehlen, Dienstanweisungen und Anordnungen pünktlich zu erfolgen.

IV. Hauptaufgabe – das Arbeiten mit GM und GI

§ 1 Das Arbeiten mit GM und GI ist die entscheidende Aufgabe und die Voraussetzung für den vollen Erfolg unseres Kampfes gegen alle Volks- und Staatsfeinde.

Alle operativen Mitarbeiter müssen den größten Teil ihrer Arbeitszeit für das Suchen und Finden von GM und GI und für die Arbeit mit ihnen verwenden.

§ 2 Jeder operative Mitarbeiter soll in der Regel mindestens zehn Informatoren besitzen sowie drei Hauptinformatoren. Von diesen soll in der Regel jeder vier In-

formatoren haben. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Qualität der anzuwerbenden Informatoren zu richten.

Vor allem muss der Informator in der Lage sein, die notwendigen Informationen zu geben.

Leitende Mitarbeiter des Staatssekretariats (Hauptabteilungsleiter, Leiter selbstständiger Abteilungen im Staatssekretariat, Chefs der Bezirksverwaltungen) sollen weniger, aber dafür um so wertvollere Informatoren besitzen.

§ 3 Der Mitarbeiter hat die Pflicht, in festgelegten Zeitabständen pünktlich mit den Geheimen Hauptinformatoren und GI zusammenzukommen. Wenn dringend notwendig, auch außerhalb der vereinbarten Zeit.

§ 4 Eine ständige systematische Überprüfung der GM und GI sowohl in Bezug auf ihre Angaben im Lebenslauf und ihre Lebensweise, als auch in Bezug auf die von ihnen erhaltenen Berichte ist durchzuführen.

Neben der systematischen Verbesserung der Arbeit mit dem GM und GI sind die operativen Mitarbeiter verpflichtet, alle Möglichkeiten des Staatssekretariats, zum Beispiel die Möglichkeiten, welche die Hauptabteilung S, die Abteilung M und VIII bieten, breiter auszunutzen, um eine schnellere und vollkommenere Bearbeitung der Vorgänge zu erreichen.

§ 5 Unter keinen Umständen darf in der Zusammenarbeit mit GM und GI eine unbegründete Pause eintreten. Ist einem Mitarbeiter das Arbeiten mit Informatoren vorübergehend nicht möglich (Urlaub, Krankheit, Kommandierung), muss sein Vorgesetzter die Zusammenarbeit mit den Informatoren während dieser Zeit rechtzeitig regeln.

Bei der Versetzung eines Mitarbeiters muss dieser in jedem Falle seine HGI[1], GM und GI ordnungsgemäß an andere Mitarbeiter, die von seinem Vorgesetzten bestimmt werden, übergeben.

§ 6 Es muss alles vermieden werden, was zur Dekonspiration der GI führen kann.

Der Mitarbeiter darf sich in der Regel mit ihnen nur in einer KW treffen. Eine KW soll in der Regel von nicht mehr als 4 GI benutzt werden.

Auch die Inhaber der KW sind ständig zur Wachsamkeit und Schweigsamkeit zu ermahnen. Der notwendige Abstand ist auch bei ihnen zu wahren.

§ 7 Im Übrigen gilt für das Arbeiten mit GI, GM und KW die abgeänderte Richtlinie 21 vom November 1952[2], die von allen operativen Mitarbeitern sowohl ihrem Inhalt wie auch ihrer praktischen Anwendung nach beherrscht werden muss.

---

1 Weniger gebräuchliche Abkürzung für diese IM-Kategorie: Haupt-GI; meist GHI (Geheimer Hauptinformator).

2 Ediert in: Müller-Enbergs (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter (1996), S. 164–191.

V. Das Anlegen von Vorgängen

§ 1 Zum Zwecke der Bearbeitung allen anfallenden operativen Materials sind Vorgänge anzulegen, die gründlich, gewissenhaft und schnell zu behandeln sind. Überprüfungs-, Einzel- oder Gruppenvorgänge sind mit größter Verantwortung zu bearbeiten. Eine ständige Koordinierung zwischen den Hauptabteilungen oder Abteilungen ist durchzuführen. Der Stand der Arbeit an Überprüfungs-, Einzel- oder Gruppenvorgängen ist durch die zuständigen Vorgesetzten ständig zu kontrollieren. Wichtige Vorgänge, die in den Bezirksverwaltungen entstehen, den Rahmen des Bezirkes überschreiten, werden unter der Beobachtung und der Kontrolle der zuständigen Hauptabteilung des Staatssekretariats geführt.
In besonders gelagerten Fällen können solche Vorgänge nach Rücksprache mit dem Staatssekretär oder seinem zuständigen Stellvertreter vom Staatssekretariat übernommen werden.
Alle bedeutenden Vorgänge sind dem zuständigen Vorgesetzten im Staatssekretariat unmittelbar zu melden.

VI. Schriftverkehr

§ 1 Der Schriftverkehr ist auf das Notwendigste zu beschränken. Der Inhalt der Schriftstücke ist kurz, konkret und übersichtlich abzufassen.
Soweit zur Bearbeitung von Vorgängen und Entwicklung der Agenturen ein Schriftverkehr zwischen den einzelnen Bezirksverwaltungen notwendig ist, ist der Kurierdienst des Staatssekretariats dazu zu benutzen.

§ 2 Obwohl alle Schriftstücke innerhalb des SfS nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, müssen Schreiben mit besonders wichtigem operativen Inhalt sowie Schriftstücke, die Kaderfragen, Planaufträge, Planzahlen, Haushalts- und Finanzpläne zum Inhalt haben, gemäß der Dienstanweisung Nr. 13/52 – Richtlinie über VVS und GVS – noch als VVS oder GVS unterschieden und entsprechend gekennzeichnet werden.

§ 3 Der Schriftverkehr mit den Leitern der Bezirksverwaltungen, den Stellvertretern, gegebenenfalls auch mit den Leitern der Kreisdienststellen, obliegt dem Staatssekretär sowie den Stellvertretern des Staatssekretärs für ihren Aufgabenbereich. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung korrespondiert ebenfalls mit den Leitern der Bezirksverwaltungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

§ 4 Die Hauptabteilungsleiter und selbstständigen Abteilungsleiter des Staatssekretariats korrespondieren hauptsächlich mit den entsprechenden Abteilungen in den Bezirksverwaltungen. In besonderen Fällen, wo die operative Notwendigkeit eine Korrespondenz mit den Kreisdienststellen direkt erfordert, ist eine Abschrift des Schreibens an die entsprechende Abteilung der Bezirksverwaltung zu senden.

§ 5 Der Leiter der Bezirksverwaltung, seine Stellvertreter, die Leiter und Stellvertreter der Abteilungen stehen im Schriftverkehr mit den Kreisdienststellen.

§ 6 Der Leiter der Bezirksverwaltung und in Vertretung seine Stellvertreter stehen im Schriftverkehr mit dem Staatssekretär und seinen Stellvertretern.

§ 7 Die Stellvertreter des Leiters der Bezirksverwaltung korrespondieren mit den Stellvertretern des Staatssekretärs.

§ 8 Die Leiter der Abteilungen der Bezirksverwaltung führen den unmittelbaren Schriftverkehr mit den für sie zuständigen Hauptabteilungen bzw. Abteilungen des Staatssekretariats. Eine Gegenzeichnung solcher Schriftstücke durch die Leiter der Bezirksverwaltungen oder den für die Abteilung zuständigen Stellvertreter ist nicht notwendig. Schriftstücke an andere Hauptabteilungen bzw. Abteilungen des Staatssekretariats von Abteilungen der Bezirksverwaltungen bedürfen der Genehmigung des Leiters der betreffenden Bezirksverwaltung oder des zuständigen Stellvertreters.

§ 9 Referatsleiter oder Sachbearbeiter, die schriftliche Mitteilung an ihre zuständige Hauptabteilung oder Abteilung im Staatssekretariat machen, legen ihre Schriftstücke dem Abteilungsleiter zur Abzeichnung vor.

§ 10 VVS- oder GVS-Schreiben müssen von dem zuständigen Stellvertreter des Leiters der Bezirksverwaltung unterzeichnet sein.

§ 11 Abteilungsleiter der Bezirksverwaltung oder andere Mitarbeiter, die sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, können sich direkt an den Staatssekretär oder seine Stellvertreter wenden, ohne dass die Briefe dem Leiter der Bezirksverwaltung zur Abzeichnung vorgelegt werden müssen.

§ 12 Der Telefon-, Fernschreib- und Funkverkehr wird analog dem Schriftverkehr abgewickelt.

Besonders interne Nachrichten dürfen weder telefonisch, fernschriftlich noch durch Funk offen vermittelt werden. Diese Nachrichten werden nach den vorhandenen Richtlinien der zuständigen Abteilung zur Verschlüsselung übergeben.

Die Genehmigung für das Absenden verschlüsselter Fernschreiben erteilen im Staatssekretariat der Staatssekretär, seine Stellvertreter, Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter.

In den Bezirksverwaltungen erteilen der Leiter der Bezirksverwaltung und seine Stellvertreter, in den Kreisdienststellen der Leiter der Kreisdienststelle und in Abwesenheit sein Stellvertreter die Genehmigung.

Verschlüsselte Fernschreiben, die direkt an die Leiter der Bezirksverwaltungen adressiert sind, einschließlich Verwaltung »W« und Verwaltung Groß-Berlin, Fernschreiben, die an mehrere Bezirksverwaltungen gerichtet sind und prinzipiellen Charakter tragen und Fernschreiben, in denen Verhaftungen angewiesen werden oder solche, in denen nachgeordneten Dienststellen Weisungen erteilt werden, sind vom Staatssekretär bzw. seinen Stellvertretern zu unterzeichnen.

VII. Weisungsrecht

§ 1 Der Staatssekretär gibt in der Regel unmittelbar Weisung an seine Stellvertreter, an die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen, die Aufklärung, Kontrollinspektion, Informationsgruppe und an die Leiter der Bezirksverwaltungen.

§ 2 Die Stellvertreter des Staatssekretärs geben unmittelbar Weisung an die ihnen unterstellten Hauptabteilungen und Abteilungen, an die Leiter der Bezirksverwaltungen für ihren Aufgabenbereich und an die Stellvertreter des Leiters der Bezirksverwaltung.

§ 3 Die Hauptabteilungsleiter geben Anweisung an die Leiter ihrer Abteilungen, die Leiter der Abteilungen an die Referatsleiter.

§ 4 Die Handhabung des Weisungsrechtes wird analog auch in den Bezirken durchgeführt.

§ 5 Das Weisungsrecht in Organen, die nicht zum Staatssekretariat gehören, ist durch Befehl geregelt.

§ 6 Mündliche oder telefonisch gegebene Anweisungen von besonderer Bedeutung sind sofort aktenkundig zu machen. Bei mündlichen Anweisungen kann in Zweifelsfällen die vom Mitarbeiter angefertigte Aktennotiz dem Auftraggebenden zur Abzeichnung vorgelegt werden.

Bei telefonisch gegebenen Anweisungen und Aufträgen ist in Zweifelsfällen Rückfrage zu halten.

Mündlich oder telefonisch gegebene Anweisungen sind wie schriftliche Weisungen zu behandeln.

§ 7 Die in den Weisungen gegebenen Termine sind pünktlich einzuhalten. Ist in Ausnahmefällen aus einem sachlichen Grunde eine Terminverlängerung notwendig, so muss der für den Auftrag Verantwortliche beim Auftraggeber um Verlängerung bitten.

Sind Vollzugsmeldungen oder Fehlmeldungen erforderlich, wird in jedem Falle darauf hingewiesen. Sie sind dann in einer knappen, sachlichen Form unter Einhaltung des genannten Termins zu machen.

Von höheren Vorgesetzten erhaltene Anweisungen sind unverzüglich durchzuführen. Der unmittelbare Vorgesetzte ist davon schnellstens in Kenntnis zu setzen. Über den Vollzug der Anweisung berichtet der Mitarbeiter seinem unmittelbaren Vorgesetzten und demjenigen, welcher die Anweisung erteilt hat.

§ 8 Werden Mitarbeiter des Staatssekretariats Berlin oder Mitarbeiter einer Bezirksverwaltung mit bestimmten Aufträgen in einen anderen Bezirk geschickt, so sind sie in jedem Falle mit einem Dienstauftrag, der die Unterschrift des zur Auftragserteilung berechtigten Vorgesetzten trägt, zu versehen. Der Dienstauftrag ist dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung oder dessen Stellvertreter vor Durchführung des Auftrages vorzulegen.

VIII. Arbeitsweise

§ 1 Die Aufgaben des Staatssekretariats werden durch Einzelentscheidungen durchgeführt. Alle prinzipiellen und großen Fragen sind kollegial zu beraten. Eine kollektive Entscheidung schließt die persönliche Verantwortung nicht aus, sondern setzt sie voraus.

§ 2 Entscheidungen sind schnell und richtig zu treffen. Die Entstehung bürokratischer Vorgänge ist unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 3 Entscheidungen sind durch mündliche Beratung gründlich vorzubereiten. Jeder überflüssige Austausch von Schriftsätzen muss vermieden werden.

§ 4 Sind mehrere Abteilungen an der Ausarbeitung einer Entscheidung beteiligt, dann ist diese in kollektiver Beratung vorzubereiten. Über das Ergebnis der Beratung ist ein entsprechender Aktenvermerk zu machen.
Die Koordinierung der Arbeit und die Ausnutzung aller Möglichkeiten der Agenturen sind strengstens zu beachten. Entsteht keine Einigung, wird die Entscheidung durch Vorgesetzte getroffen.

§ 5 Die Konspiration nach außen und innerhalb des Staatssekretariats ist streng einzuhalten. Oberstes Prinzip ist: Jeder darf nur das wissen, was er zur Durchführung seiner Aufgaben wissen muss.
Alle Mitarbeiter sind ständig zur Wachsamkeit und Verschwiegenheit zu erziehen, doch darf die Konspiration nicht zur Verdeckung von Unzulänglichkeiten und Fehlern missbraucht werden oder die Koordinierung stören.

§ 6 Instrukteurgruppen oder Brigaden überprüfen an Ort und Stelle die Tätigkeit der Abteilungen oder Dienststellen. Instrukteure geben keine Weisungen. Sie weisen in den Besprechungen auf alle festgestellten Schwächen und Mängel hin, geben Empfehlungen über Verbesserung der Arbeit und Abstellung vorhandener Unzulänglichkeiten oder Fehler.
Instrukteureinsätze müssen eine Hilfe für die Mitarbeiter der nachgeordneten Organe sein, darüber hinaus dem vorgesetzten Organ die Möglichkeit geben, die Lage in dem Bezirk oder der Kreisdienststelle zu beurteilen.

§ 7 Mitarbeiter, die in eigener Verantwortung Weisung erteilen, haben das in eigenem Namen zu tun, nicht im Namen des Staatssekretärs, wenn sie nicht einen direkten persönlichen Auftrag dazu haben.

§ 8 Der Referatsleiter arbeitet für den Abteilungsleiter bzw. Letzterer für den Hauptabteilungsleiter einen unterschriftsreifen Entwurf aus und überprüft die sachliche Richtigkeit des Entwurfs in eigener Verantwortung.

§ 9 Kontrollberichte sind unmittelbar nach Abschluss der Kontrolle anzufertigen. Das Ergebnis der Kontrolle ist dem Leiter der überprüften Verwaltung, Abteilung oder Kreisdienststelle bekanntzugeben und mit ihm durchzusprechen. Ausgenommen hiervon sind persönliche Charakteristiken über den Leiter einer Be-

zirksverwaltung, einer Abteilung oder einer Kreisdienststelle. Solche Charakteristiken sind, wenn notwendig, der Abteilung Kader, in besonderen Fällen dem Staatssekretär oder dem zuständigen Stellvertreter, zu geben.

Aufgrund des Kontrollberichtes hat die Kontrollinspektion oder Kommission bzw. der Kontrolleur den Entwurf einer Anweisung auszuarbeiten und zusammen mit dem Bericht dem Auftraggeber zu übergeben.

§ 10 Die Tätigkeit des Chefdienstes richtet sich nach der Chefdienstordnung.

§ 11 Im ständigen Wechsel wird im Staatssekretariat wie in den Bezirksverwaltungen nach erfolgtem Arbeitsschluss bis 22 Uhr ein Stellvertreter des Staatssekretärs bzw. ein Stellvertreter des Leiters der Bezirksverwaltung mit der Führung der Geschäfte verantwortlich beauftragt, der ab 19 Uhr alle Entscheidungen selbstständig und in eigener Verantwortung trifft, doch ist bei besonders wichtigen operativen Entscheidungen mit dem Staatssekretär oder dem für den Arbeitsbereich zuständigen Stellvertreter Rücksprache zu nehmen.

Der Chefdienst hat sich in der Nacht oder an dienstfreien Tagen an den die Geschäfte führenden Stellvertreter des Staatssekretärs zu wenden.

IX. Zeichnungsbefugnis

§ 1 Das Staatssekretariat zeichnet:

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Staatssicherheit

Schriftstücke des Staatssekretärs tragen am Kopf die Zeile:
– Der Staatssekretär –
unter der Unterschrift: Staatssekretär

Schriftstücke der Stellvertreter des Staatssekretärs tragen am Kopf die abschließende Zeile:
– Stellvertreter des Staatssekretärs –
unter der Unterschrift: Dienstgrad

Schriftstücke der Hauptabteilungen bzw. Abteilungen tragen am Kopf die abschließende Zeile:
– Hauptabteilung ... – bzw.
– Abteilung ... –
Unterschrift: – Leiter der Hauptabteilung –
Name
Dienstgrad

Die Bezirksverwaltungen zeichnen:
Staatssekretariat für Staatssicherheit
Bezirksverwaltung ...

Die Kreisdienststellen zeichnen:
Staatssekretariat für Staatssicherheit
Bezirksverwaltung...
– Kreisdienststelle ...–

§ 2 Der Staatssekretär zeichnet in der Regel alle Befehle, Dienstanweisungen und Anordnungen, die für das gesamte Staatssekretariat oder für mehrere Arbeitsbereiche Gültigkeit haben, des Weiteren die Schreiben an das Politbüro, den Präsidenten der DDR, den Ministerpräsidenten und wichtige Schreiben an den Minister. Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs leistet die Unterschrift der vom Staatssekretär beauftragte Vertreter.

§ 3 Die Stellvertreter des Staatssekretariats unterzeichnen die Schriftstücke an staatliche Organe, die von ihnen bearbeitet werden bzw. mit denen sie zusammenarbeiten, an nachgeordnete Dienststellen des Staatssekretariats, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören, sowie an den Minister.

§ 4 Befehle, Dienstanweisungen und Anordnungen, die für das gesamte Staatssekretariat oder für mehrere Arbeitsbereiche Gültigkeit haben und welche, im Entwurf unterschrieben, vervielfältigt werden müssen, sind in jedem Falle auf den Vervielfältigungen »F.d.R.« zu zeichnen. Bei Matrizenvervielfältigungen ist diese Zeichnung auf der Matrize vorzunehmen.
Die »F.d.R.«-Zeichnung hat in jedem Falle handschriftlich zu erfolgen.

X. Arbeit des Kollegiums

§ 1 Die Tätigkeit des Kollegiums ist durch das Statut des Staatssekretariats und durch die Geschäftsordnung des Kollegiums geregelt.

XI. Chefbesprechung und Abteilungsleitersitzung

§ 1 In der Regel mindestens in 2 Monaten findet eine gemeinsame Sitzung der Chefs der Bezirksverwaltungen mit den Hauptabteilungsleitern und Leitern selbstständiger Abteilungen im Staatssekretariat statt.
An dieser Sitzung nehmen teil:
Der Staatssekretär,
die Stellvertreter des Staatssekretärs,
der 1. Sekretär der Betriebsparteiorganisation,
die Leiter der Bezirksverwaltungen,
die Hauptabteilungsleiter und Leiter selbstständiger Abteilungen im Staatssekretariat,
die persönlichen Referenten des Staatssekretärs bzw. der Stellvertreter,
der Leiter der Kontrollinspektion,
der Leiter der Informationsgruppe,

ferner bei allgemein operativen Fragen die Leiter der Fachschulen und der Leiter der Abteilung Schulung der Hauptabteilung Kader und Schulung.

Wenn nur operative Fragen zur Erörterung stehen, nehmen die Hauptabteilungsleiter und Leiter administrativer Abteilungen an den Chefbesprechungen nicht teil.

Wenn notwendig, können andere Mitarbeiter für die ganze Dauer der Sitzung oder zeitweilig herangezogen werden.

Auf der Tagung werden instruktive Referate des Staatssekretärs oder seiner Stellvertreter gehalten. Die Referate müssen ihrem Inhalt nach geeignet sein, den Teilnehmern neue Erkenntnisse zu vermitteln und Maßnahmen zur Verbesserung der operativen oder administrativen Arbeit aufzeigen.

Es können auch Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter beauftragt werden, ein Referat zu bestimmten Fragen zu halten. Leiter der Bezirksverwaltungen können zur Berichterstattung aufgefordert werden.

Zu den in den Referaten bzw. Berichten getroffenen Feststellungen haben die angesprochenen Leiter der Bezirksverwaltungen bzw. Abteilungsleiter Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme muss genaue Angaben enthalten z. B. über Ursachen, die zu beachtlichen Erfolgen oder zu Fehlern und Schwächen führten, über bereits getroffene Maßnahmen zur Abstellung der Fehler oder zur Erzielung von Erfolgen.

Konkrete Beispiele, die zur Beurteilung der Gesamtlage im Bezirk beitragen, sind zu bringen. Die von den Leitern der Bezirksverwaltungen gegebenen Analysen über die Lage in den Bezirken müssen dem Staatssekretariat die Ausarbeitung einer für die gesamte DDR gültigen Analyse erleichtern.

Am Schluss der Beratung sind vom Staatssekretär oder von dem von ihm beauftragten Stellvertreter genaue Maßnahmen zur Beseitigung der Fehler und Schwächen festzulegen und die Methode ihrer Durchführung aufzuzeigen.

Die Aufgabenstellung in solchen Tagungen gilt als Direktive des Staatssekretärs.

Der Inhalt der Tagung muss selbstkritisch und kritisch sein.

§ 2 Neben den kombinierten Tagungen findet in der Regel einmal im Monat eine Sitzung der Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter statt, in der zu der Arbeit und den Aufgaben der Abteilungen des Staatssekretariats Stellung genommen wird.

§ 3 In den Bezirksverwaltungen muss mindestens einmal im Monat eine gemeinsame Sitzung der Abteilungsleiter und der Kreisdienststellenleiter stattfinden. In dieser Sitzung ist die in Berlin durchgeführte Chefbesprechung gründlich für die Arbeit in dem Bezirk auszuwerten.

§ 4 Anschließend müssen in allen Abteilungen sowie in den Kreisdienststellen Dienstversammlungen stattfinden, wo die gestellten Aufgaben auf das betreffende Arbeitsgebiet konkretisiert werden.

§ 5 Die Termine der Arbeitsbesprechungen der Bezirksverwaltungen mit den Abteilungsleitern und Kreisdienststellenleitern sind dem Staatssekretariat – Abteilung Allgemeines – Referat Arbeitsorganisation – rechtzeitig bekannt zu geben, damit die Termine bei der Erarbeitung von Arbeitsplänen, bei der Verwirklichung der Dienstreisepläne berücksichtigt werden und damit das Staatssekretariat in der Lage ist, evtl. Vertreter zu diesen Arbeitsbesprechungen zu entsenden.

§ 6 Die Hauptabteilungsleiter im Staatssekretariat nehmen ihre Abteilungsleiter nach Bedarf zusammen; mindestens einmal wöchentlich.

XII. Dienstbesprechungen der einzelnen Sachgebiete

§ 1 Dienstbesprechungen der einzelnen Sachgebiete, z. B. der Leiter der Abteilung III oder Abteilung IX der Bezirksverwaltungen, der Leiter der Abteilung Finanzen oder Kader, werden von den zuständigen Hauptabteilungsleitern im Einverständnis mit dem zuständigen Stellvertreter des Staatssekretärs mindestens einmal in 2 Monaten durchgeführt.
An diesen Dienstbesprechungen wird in der Regel der Staatssekretär bzw. der zuständige Stellvertreter zeitweilig teilnehmen.
Solche Dienstbesprechungen sind gründlichst vorzubereiten, um alle auftretenden Fragen klären zu können. Die dort gestellten Aufgaben gelten für das betreffende Sachgebiet als Richtlinie.

XIII. Einzelbesprechungen der Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter bzw. Referatsleiter

§ 1 Der Staatssekretär, seine Stellvertreter, die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter führen in der Regel, entsprechend ihrem Arbeitsplan, Einzelbesprechungen über konkrete Fragen durch.
In solchen Einzelbesprechungen sind Termine für die Durchführung bestimmter Aufgaben zu stellen und die Mitarbeiter zur Vollzugsmeldung anzuhalten.

XIV. Dienstreisen

§ 1 Dienstreisen der Stellvertreter des Staatssekretärs, der Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter geschehen nach einem Dienstreiseplan, der nach den Vorschlägen aus den Abteilungen vom Stellvertreter für Verwaltung und Wirtschaft zusammengestellt wird und vom Staatssekretär, nach Erörterung in der Leitung des Staatssekretariats, zu genehmigen ist.

§ 2 Planmäßige sowie außerplanmäßige Dienstfahrten der Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sowie der Leiter selbstständiger Abteilungen bedürfen der Bestätigung des zuständigen Stellvertreters des Staatssekretärs. Die Dienstreisen aller übrigen Mitarbeiter bestätigt der zuständige Hauptabteilungs- oder Abteilungsleiter.

Für Dienstreisen der Referatsleiter und Sachbearbeiter muss ein schriftlicher Dienstauftrag des Haupt- [sic!] bzw. Abteilungsleiters vorliegen.

§ 3 Wenn ein Hauptabteilungsleiter bzw. Abteilungsleiter sich auf Dienstreise befindet, soll der Stellvertreter des Hauptabteilungsleiters bzw. der stellvertretende Abteilungsleiter am Ort des Dienstes anwesend sein.

§ 4 Mindestens einmal monatlich führen der Staatssekretär, seine Stellvertreter, die Leiter der Hauptabteilungen und selbstständiger Abteilungen Dienstreisen in die Bezirksverwaltungen oder Kreisdienststellen durch.

Einmal im Monat besuchen der Staatssekretär und seine Stellvertreter, die Leiter operativer Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen einen Großbetrieb, eine LPG oder ein VEG oder eine MTS, um dort die operative Arbeit zu überprüfen.

§ 5 Hauptabteilungsleiter und Leiter administrativer Abteilungen überprüfen die administrative Arbeit in den Verwaltungen und Kreisdienststellen, leiten die administrativen Mitarbeiter in ihrer Arbeit an und leisten ihnen die notwendige Hilfe.

§ 6 Über das Ergebnis der Dienstreisen sind in der Regel kurze schriftliche Berichte anzufertigen.

§ 7 Der Leiter der Bezirksverwaltung bzw. der für das Sachgebiet zuständige Stellvertreter ist von dem Ergebnis der Überprüfung in Kenntnis zu setzen.

Macht sich eine Erörterung der getroffenen Feststellungen vor einem größeren Gremium notwendig, ist es zweckmäßig, dass der Kontrollierende bei Erörterung der Fragen anwesend ist. Bei besonders wichtigen Anlässen soll der zuständige Stellvertreter des Staatssekretärs anwesend sein.

XV. Fachunterricht

§ 1 Die Stellvertreter des Staatssekretärs, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sowie Leiter von Bezirksverwaltungen sind verpflichtet, an den Fachschulen des Staatssekretariats für Staatssicherheit Vorträge auf fachlichem, politischem oder allgemeinbildendem Gebiet zu halten. Die Vorträge sind schriftlich zu fertigen. Ein Exemplar ist der Abteilung Schulung der Hauptabteilung Kader und Schulung, ein zweites Exemplar der Fachschule zu überlassen.

Die Leiter der Fachschulen und der Leiter der Abteilung Schulung der Hauptabteilung Kader und Schulung sind verantwortlich dafür, dass möglichst rechtzeitig vor Beginn eines neuen Lehrganges die Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen Schulungspläne erhalten, in denen das Ziel und die Einteilung der durchzuarbeitenden Themen gegeben wird.

XVI.

Diese Dienstordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Dokument 16

12. Januar 1955

Dienstanweisung Nr. 2/55: Informationsdienst

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3102. – Original, 3 S. – MfS-DSt-Nr. 100937.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Staatssicherheit, Der Staatssekretär. – [Auf S. 1:] Entwurf [handschriftlich gestrichen] – Geheime Verschlusssache GVS 176/55 – 43 Ex., je 3 Bl., 43. Ex., 3 Bl. – [Auf S. 3, nach Text:] Wollweber [handschriftlich], Staatssekretär.
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Wollweber, Gutsche, Walter, Weikert, Wolf, Last, Mielke, Bezirksverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »Wismut«, Diensteinheiten des SfS – DA 2/55 präzisiert Befehl 279/53 (Dokument 10 in dieser Edition). – Außer Kraft durch Befehl 584/60 (Dokument 21 in dieser Edition).

Da der bisherige Informationsdienst den gestellten Anforderungen nicht mehr genügt, ist es erforderlich, den Informationsdienst auf ein höheres Niveau zu heben.

Es wird deshalb *angewiesen*:

1. Die Informationsgruppe des Staatssekretariats hat
   a) am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche einen Informationsbericht herauszugeben.
   Der Informationsbericht gliedert sich in:
   1) Die Lage in Industrie und Verkehr
   2) Die Lage in Handel und Versorgung
   3) Die Lage in der Landwirtschaft
   4) Ereignisse von besonderer Bedeutung
   5) Einschätzung der Situation.
   Die Informationsgruppe hat nur gründlich überprüftes Material zu verarbeiten;
   b) bei Eintreten einer besonderen Lage am gleichen Tag – und wenn notwendig, für einen längeren Zeitraum – täglich Sonderinformationen herauszugeben;
   c) über Stimmen aus Westdeutschland bzw. Westberlin und die Stimmung der übrigen Bevölkerung in bestimmten Abständen Sonderinformationen herauszugeben;
   d) über die Feindtätigkeit in einem Anhang zum Informationsbericht an die Mitglieder des Kollegiums des SfS zu berichten;
   e) die Informationsberichte den Leitern der Bezirksverwaltungen zuzustellen;
   f) zur Qualifizierung der Informationsarbeit in den Bezirksverwaltungen monatlich in 4 Bezirksverwaltungen die Informationsgruppen anzuleiten und zu

kontrollieren sowie in jedem Quartal eine Dienstbesprechung mit den Leitern der Informationsgruppen der Bezirksverwaltungen durchzuführen.

2. a) Die Informationsgruppen der Bezirksverwaltungen haben zur besseren Auswertung des Materials und zur Anfertigung von Sonderinformationen weiterhin täglich zu berichten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Meldungen (Mängel der Versorgung, betriebliche Mängel, Maßnahmen der örtlichen Organe des Staatsapparates, Terrorfälle, Diversionen usw.) vor der Weitergabe an die Informationsgruppe bereits weitmöglichst überprüft und konkretisiert werden und dass der Sachverhalt einwandfrei festgestellt wird. Gerüchte und unüberprüfte Meldungen sind als solche zu kennzeichnen. Besonders wichtige Informationen, die unverzüglich Maßnahmen erforderlich machen, sind sofort mir oder meinem Stellvertreter mitzuteilen.
   Ein Exemplar des täglichen Berichtes der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung ist dem 1. Sekretär der Partei und dem Chef der BdVP unter Wahrung der Geheimhaltung zuzustellen und später zurückzusenden.
   b) Von allem anfallenden Feindmaterial sind mehrere Exemplare an die Informationsgruppe im SfS zu geben.

3. Die Hauptabteilungen und Abteilungen im SfS sind verpflichtet, unter Vermeidung der Quellenangabe über wichtige Informationen an die Informationsgruppe zu berichten.

4. Die anfallenden Informationen sind bei den Kreisdienststellen und operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen in weit stärkerem Maße als bisher zur operativen Bearbeitung in Richtung Sabotage und Schädlingstätigkeit auszuwerten.
   Alle Vorfälle, die neue Feindmethoden erkennen lassen, eine operative Bearbeitung seitens des SfS Berlin erfordern oder aus anderen Gründen für die operativen Hauptabteilungen oder Abteilungen des Staatssekretariats Bedeutung haben, sind diesen – unabhängig von der Meldung an die Informationsgruppe – mit den notwendigen Einzelheiten zu berichten.

Dokument 17

30. Mai 1957

Dienstanweisung Nr. 16/57: Maßnahmen zur Verbesserung der operativen Arbeit in den Betrieben, Ministerien und Hauptverwaltungen, Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten sowie in den Objekten der Landwirtschaft

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2152. – Original, 19 S. – MfS-DSt-Nr. 100966 (in Dokumentenstelle nur dieses eine Exemplar vorhanden).
Vermerke: [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS 966/57 – Ex. je 20 Bl., 1. Ex., 19 Bl. – [Auf S. 19, nach Text:] Wollweber [handschriftlich], Minister.
Zusätzliche Informationen: Ges. 390 Ex., davon 17 Ex. nachgefertigt – Verteiler: Wollweber, Mielke, Walter, Last, Wolf, Beater, Heidenreich, Hofmann [SED-ZK], Bulda, Bezirksverwaltungen, Diensteinheiten des MfS, Schule Potsdam. – Einzug angewiesen durch Schreiben v. 15.4.1966 (General Schröder).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Schreiben zur analytischen Auswertung auf der Linie V entsprechend der DA 16/57 (BStU, MfS, BdL-Dok. 2151).

Aus der Kritik des Politbüros und des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees, Genossen Walter Ulbricht, anlässlich der Dienstkonferenz am 26.4.1957,[1] ergeben sich für die operative Arbeit in den Objekten nachstehende Feststellungen:

1. Die operative Arbeit in den Objekten steht auf einem niedrigen Niveau.
   - Das Informatorennetz ist qualitativ ungenügend und in einer Reihe von Objekten auch zahlenmäßig zu schwach.
   - Aufgrund der ungenügenden Arbeit in den Objekten sind die Mitarbeiter nicht über die wirkliche Lage in den Objekten informiert und erhalten auch wenig Hinweise über feindliche Tätigkeit im Objekt.
   - Es gibt zahlreiche Fälle, wo die Mitarbeiter wichtige Hinweise auf verdächtige Personen erhalten, aber keine operativen Maßnahmen einleiten.
2. Die Objektsachbearbeiter haben in vielen Fällen keine vollständige Klarheit über ihre Aufgaben, fühlen sich nicht für die gesamte operative Arbeit in ihrem Objekt verantwortlich und treten oft überheblich auf.
3. Die Verbindung der Objektsachbearbeiter zu den Leitungen der Parteiorganisationen und den Leitungen der Objekte ist mangelhaft, und in einigen Fällen fehlt sie ganz. Dieser Zustand hat zur Folge, dass einerseits der Parteisekretär und der Leiter des Objektes nicht rechtzeitig solche das Objekt betreffenden Hinweise erhalten, die sie für ihre Arbeit benötigen und dass andererseits dem Sachbearbeiter die Hinweise der Parteileitung und der Objektleitung fehlen, die er zur Einschät-

[1] Vgl. Ulbrichts Rede auf der MfS-Dienstkonferenz am 26.4.1957; BStU, MfS, SdM 2366, Bl. 42–55.

zung der Lage im Objekt und zur rechtzeitigen Einleitung richtiger Maßnahmen benötigt.

Aufgrund dieser Feststellungen sind die Arbeitsmethoden und die Arbeitsorganisation durch nachstehende Maßnahmen so zu verändern, dass die Mitarbeiter fester mit ihrem Objekt verbunden werden, dass ihre Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Objektes erhöht wird, dass die operative Arbeit ein höheres Niveau erreicht und dass durch vorbeugende Maßnahmen jede Feindtätigkeit unmöglich gemacht wird.

Es wird angewiesen:

I. Grundlegende Verbesserung der Arbeit mit den Informatoren

Die Hauptaufgabe in der Objektbearbeitung ist die Verbesserung und Verstärkung der Werbung von Informatoren sowie der Arbeit mit den Informatoren und ihrer allseitigen Ausnutzung.

1. Werbung von Informatoren

In jedem Objekt ist zu überprüfen, wieweit mit dem vorhandenen Informatorennetz die Sicherheit des Objektes gewährleistet ist. Danach sind die notwendigen Werbungen durchzuführen:

a) zur Sicherung der gefährdeten Stellen im Objekt;
b) zur Bearbeitung aller operativen Hinweise;
c) zur Bearbeitung vorhandener Vorgänge und operativer Materialien.

Vor jeder Werbung muss Klarheit darüber bestehen, für welche Aufgaben der Informator geworben werden soll und ob er Voraussetzungen hat, um diese Aufgaben zu erfüllen.

2. Arbeit mit den Informatoren

Bei den vorhandenen Informatoren muss politische Überzeugungsarbeit geleistet werden, und sie sind zweckmäßig nach den gegebenen Möglichkeiten einzusetzen:

a) zur Aufdeckung von feindlichen Konzentrationen und Untergrundgruppen;
b) zur Aufklärung der Stützpunkte und Verbindungen der Konzerne;
c) zur Entlarvung von Spionen, Schädlingen, Saboteuren, Provokateuren und anderen verbrecherischen Elementen, die aus einer feindlichen Einstellung handeln;
d) zur rechtzeitigen Aufdeckung und Verhinderung feindlicher Pläne in Bezug auf Brandstiftungen, *Explosionen*[2] und Betriebsstörungen, Unruhestiftung unter den Arbeitern und den Angehörigen der Intelligenz oder sonstiger feindlicher Absichten;

[2] Handschriftlich eingefügt.

e) zur Feststellung der Schwerpunkte oder der Personengruppen im Objekt, für die sich der Gegner besonders interessiert[3].

Die Informatoren müssen entsprechend ihren Möglichkeiten allseitig ausgenutzt werden, das heißt, dass sie bei gegebener Möglichkeit auch für operative Aufgaben in ihrem Wohngebiet, in bürgerlichen Parteien, in Kirchenkreisen, in Gaststätten usw. eingesetzt werden müssen.

Wenn ein Informator an einem anderen Arbeitsplatz erfolgreicher operativ eingesetzt werden kann, so kann die Möglichkeit der Versetzung erwogen werden.

3. Arbeit mit Hauptinformatoren

Die Mitarbeiter in den Objekten müssen mit Hauptinformatoren arbeiten:

a) damit sie mehr Zeit erhalten für die intensive Bearbeitung von Vorgängen und operativen Materialien sowie zur qualifizierten Anleitung der Informatoren, mit denen sie selbst arbeiten;

b) um auf diese Weise mit einem größeren Informatorennetz arbeiten zu können und alle gefährdeten Punkte des Objektes ausreichend durch Informatoren zu sichern.

Der Zustand, dass eine große Anzahl Hauptinformatoren nicht mit GI arbeitet, muss schnellstens beseitigt werden. Ist der Hauptinformator entsprechend vorbereitet, so sind ihm Informatoren zu übergeben.

Es kann dem Hauptinformator auch die Aufgabe gestellt werden, selbst Informatoren für die Zusammenarbeit zu suchen. Die Anwerbung hat bei vorhandener Eignung aber in jedem Fall der Mitarbeiter vorzunehmen.

Die Hauptinformatoren müssen weitgehend die aufgrund ihrer Stellung im Objekt gegebenen Möglichkeiten ausnutzen, die Treffs mit ihren Informatoren am Arbeitsplatz durchzuführen, ohne dabei die Konspiration zu verletzen.

Jedem Informator müssen konkrete Aufträge erteilt werden. Das führt zu größeren Erfolgen in der Zusammenarbeit und erleichtert es, die Ehrlichkeit der inoffiziellen Mitarbeiter zu überprüfen.

II. Offizielle Verbindungen im Objekt

Alle operativen Mitarbeiter müssen mit dem Objekt, für welches sie voll verantwortlich sind, eng verbunden sein. Sie müssen in den Produktionsbetrieben den Produktionsablauf und in anderen Objekten die dort zu lösenden Aufgaben kennen und durch operative Maßnahmen jegliche Störversuche und Feindtätigkeit verhindern.

---

[3] Ursprünglich: »interessiert usw.«, »usw.« handschriftlich gestrichen.

1. Der operative Sachbearbeiter hat deshalb *enge Verbindung*[4] zur Parteileitung und zu den leitenden Funktionären des Objektes zu halten:
   a) um die Schwierigkeiten in der Produktion zu kennen und rechtzeitig zu erkennen, wo der Feind voraussichtlich Anstrengungen macht, um die Schwierigkeiten zu erhöhen und gegebenenfalls operative Maßnahmen einzuleiten;
   b) um über die offiziell bekannten schwachen und gefährdeten Punkte sowie über die Engpässe im Objekt informiert zu werden, zu verdächtigen Handlungen einzelner Personen im Objekt die Meinung oder Erklärung *zuverlässiger*[5] offizieller Stellen zu erfahren und Hinweise auf verdächtige Handlungen von Personen zu erhalten;
   c) um über beabsichtigte Maßnahmen der Leitung des Objektes, der Parteiorganisation, der Gewerkschaft oder der FDJ (z. B. Maßnahmen zu Lohn-, Norm- oder Prämienfragen, Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Versammlungen oder Diskussionen mit den Arbeitern oder der Intelligenz) rechtzeitig informiert zu sein und zur Verhinderung von Provokationen und Störversuchen eigene Maßnahmen einzuleiten;
   e)[6] um zu erfahren, wie Maßnahmen, Beschlüsse und Anweisungen der Partei und Regierung sich im Objekt durchsetzen und auswirken und welche Schwierigkeiten sich dabei ergeben, die der Feind ausnützen könnte.

Die qualifizierte Arbeit mit Informatoren, die gute Ausnutzung und Pflege der offiziellen *Verbindungen*[7] im Objekt sowie der übersichtlich aufgebaute und stets auf dem neuesten Stand gehaltene Objektvorgang geben dem Mitarbeiter das Wissen und den Überblick über sein Objekt, was ihm ermöglicht, alle Erscheinungen und verdächtigen Handlungen richtig einzuschätzen und die richtigen operativen Maßnahmen einzuleiten.

Andererseits muss der Mitarbeiter dem Leiter des Objektes und dem Parteisekretär Hinweise geben, wenn *in der Arbeit mit Informatoren*[8] festgestellt wird, dass durch Verletzung der Sicherheits- oder Arbeitsschutzbestimmungen, durch fehlerhafte Arbeitsorganisation, Schlamperei oder ungenügende Wachsamkeit die Gefahr von Betriebsstörungen, Bränden, Explosionen, Havarien oder Unfällen besteht oder Betriebsgeheimnisse in unbefugte Hände geraten können. Erreicht muss werden, dass die Betriebsleitung Missstände, Schlamperei oder ungenügende Wachsamkeit beseitigt. Mit der Beseitigung von Missständen und der Schaffung einer straffen Ordnung im Objekt wird auch die operative Arbeit im Objekt erleichtert und Feindtätigkeit leichter erkennbar.

---

4 Ursprünglich: »engen Kontakt«. Handschriftlich überschrieben.
5 Handschriftlich eingefügt.
6 Offensichtlich ein Fehler des Sekretariats: statt »d« steht »e«.
7 Ursprünglich: »Kontakte«. Handschriftlich gestrichen und »Verbindungen« eingefügt.
8 Ursprünglich: »in der operativen Arbeit«. Handschriftlich gestrichen: »operativen«, dafür eingefügt »mit Informatoren«.

2. Das Verhältnis zur Parteileitung des Objektes

a) Die von der Parteileitung gegebene Einschätzung der politischen und wirtschaftlichen Lage des Objektes sowie ihre Hinweise über Konzentrationen verdächtiger Personen, verdächtige Verbindungen oder sonstige Schwerpunkte dienen dem Mitarbeiter zur Organisierung seiner operativen Arbeit.
Werden vom Parteisekretär Hinweise über verdächtiges oder feindliches Verhalten von Personen oder Personengruppen gegeben, so sind in jedem Falle sofort in Übereinstimmung mit den Befehlen, Direktiven und Anweisungen des MfS die notwendigen operativen Maßnahmen zur Aufklärung und Bearbeitung dieser Hinweise einzuleiten. Nach Überprüfung der Hinweise ist der Parteisekretär über das Ergebnis zu informieren.

b) Der Mitarbeiter der Staatssicherheit hat dem 1. Sekretär der Parteileitung des Objektes alle Hinweise zu geben, die für die politische Arbeit im Objekt und für die Einschätzung der Lage des Objektes von Bedeutung sein können.
Der Parteisekretär ist insbesondere regelmäßig zu informieren über festgestellte Flugblätter oder Hinweise auf beabsichtigte Verteilung von Flugblättern, über Gerüchte und provokatorische Äußerungen politischen oder wirtschaftlichen Charakters, über die Rolle und das Verhalten negativer oder feindlicher Kräfte im Objekt gegenüber wirtschaftlichen oder politischen Maßnahmen der Objektleitung oder der Partei, über festgestellte Unzufriedenheit oder Unruhe unter den Arbeitern oder den Angehörigen der Intelligenz. Der Parteisekretär ist auch zu unterrichten über alle festgestellten wirtschaftlichen oder technischen Mängel, Schlamperei, mangelnde Wachsamkeit usw. (s. Punkt II/1).

c) Die Leiter der Objektdienststellen und die Leiter der Operativgruppen sprechen mit dem 1. Sekretär der Zentralen Parteileitung bzw. der Kreisleitung des Objektes den Arbeitsplan durch. Die Aufgaben der Mitarbeiter der Staatssicherheit werden festgelegt entsprechend der von dem 1. Sekretär der Parteileitung gegebenen Einschätzung der politischen und wirtschaftlichen Lage des Objektes und der von der Parteileitung gegebenen politischen Aufgabenstellung.
Über die Erfüllung des Arbeitsplanes ist dem 1. Sekretär zu berichten.
Aus diesem Arbeitsplan sind die konkreten operativen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes, besonders der gefährdeten Stellen, zur operativen Bearbeitung erkannter Konzentrationen, erkannter Stützpunkte der Konzerne und vorhandener Hinweise auf Untergrundgruppen, Arbeit mit den Informatoren und zur Bearbeitung der operativen Vorgänge zu entwickeln. Der Operativplan ist vom zuständigen Dienstvorgesetzten zu bestätigen.

III. Änderungen in der Organisation der operativen Arbeit

Zur Verbesserung der operativen Arbeit in den Objekten sind organisatorische Änderungen durchzuführen:

1. Bildung von Objektdienststellen

In den Objekten

VEB Leuna-Werke »Walter Ulbricht« (BV Halle)

VEB Chemische Werke Buna (BV Halle)

sind selbstständige Objektdienststellen der Staatssicherheit zu bilden. Die Objektdienststellen werden direkt der Leitung der Bezirksverwaltung unterstellt, sie sind aus dem Stellenplan der Kreisdienststelle herauszunehmen.

Die Leiter dieser Objektdienststellen tragen die volle Verantwortung für die Sicherung der Objekte sowie für die Ausarbeitung und Durchführung der Arbeitspläne zur Organisierung der operativen Arbeit im Objekt.

Die Diensträume der Objektdienststellen sind im Objekt selbst einzurichten.

In den Objektdienststellen ist für jede Schicht ein in der operativen Arbeit erfahrener Mitarbeiter der Staatssicherheit einzusetzen, der selbstständig mit GHI und GI arbeiten und zu den leitenden und verantwortlichen Personen der Schicht Kontakt halten muss. Während der Schicht muss er ständig im Objekt zu erreichen sein. Die Stellenpläne sind um die notwendige Anzahl von Planstellen zu erhöhen.

Für die Anleitung und Kontrolle der operativen Arbeit dieser Objektdienststellen ist der Stellvertreter-Operativ der Bezirksverwaltung verantwortlich. Die Arbeitspläne dieser Objektdienststellen werden vom Leiter der Bezirksverwaltung oder seinem Stellvertreter bestätigt. Die Leiter der Objektdienststellen nehmen an den Dienstbesprechungen teil, die von der Bezirksverwaltung mit den Leitern der Kreisdienststellen durchgeführt werden. Die Leiter der Objektdienststellen sind berechtigt, für die Bearbeitung wichtiger Vorkommnisse Mitarbeiter mit speziellen Kenntnissen von der Bezirksverwaltung anzufordern.

Der Leiter der Objektdienststelle arbeitet mit dem Leiter der Kreisdienststelle so eng zusammen, dass in der Objektdienststelle und in der Kreisdienststelle die größtmöglichen Ergebnisse in der operativen Arbeit erreicht werden. Das gilt besonders für die allseitige und richtige Ausnutzung der Informatoren und für die Bearbeitung der operativen Vorgänge. Der Leiter der Objektdienststelle berät ständig mit dem Leiter der Kreisdienststelle die Lage des Objektes und legt die wichtigsten Maßnahmen mit diesem gemeinsam fest.

Die Erfahrungen, die bei dieser Form und Organisation der operativen Arbeit in Objekten gemacht werden, sind in der Perspektive auf weitere Großbetriebe zu übertragen.

2. Bearbeitung wichtiger Schwerpunktobjekte durch Operativgruppen

In nachstehenden Schwerpunktobjekten sind Operativgruppen einzusetzen:

Verwaltung Groß-Berlin

X Kraftwerk Klingenberg
VEB Elektro-Apparate-Werke Treptow
VEB Rundfunk- und Fernmeldewerk Oberschöneweide
VEB Transformatorenwerk »Karl Liebknecht« }
VEB Kabelwerk Oberspree } 1 Operativgruppe
VEB Elektrokohle Lichtenberg }
VEB Wälzlagerfabrik } 1 Operativgruppe
VEB Bergmann-Borsig

Bezirksverwaltung Cottbus

Großkombinat »Schwarze Pumpe«
X VEB Synthesewerk Schwarzheide und BKW Friedenswacht
X VEB Großkokerei Lauchhammer und BKW Freundschaft

Bezirksverwaltung Dresden

VEB Stahlwerk Gröditz
X VEB Stahl- und Walzwerk Riesa
VEB Sachsenwerk Niedersedlitz
VEB Sachsenwerk Radeberg
VEB Waggonbau Niesky
VEB Waggonbau Görlitz
X VEB Kunstseidenwerk Pirna

Bezirksverwaltung Erfurt

VEB Automobilwerk Eisenach
VEB Rheinmetall Sömmerda
VEB Funkwerk Erfurt

Bezirksverwaltung Frankfurt

X VEB Eisenhüttenkombinat »J. W. Stalin«

Bezirksverwaltung Gera

VEB Carl Zeiss Jena
X VEB Maxhütte Unterwellenborn
X VEB Kunstseidenwerk »Wilhelm Pieck«, Schwarza

Bezirksverwaltung Halle

VEB Mansfeldkombinat »Wilhelm Pieck«
X VEB Filmfabrik Agfa Wolfen
X VEB Farbenfabrik Wolfen
X VEB Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld
X VEB Stickstoffwerk Piesteritz

X VEB Hydrierwerk Zeitz
VEB Stahl- und Walzwerk Thale
VEB Buntmetall-Walzwerk Hettstedt

Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt

X VEB Steinkohlenwerk »Martin Hoop«, Zwickau
VEB Steinkohlenwerk »Karl Marx«, Zwickau } 1 Operativgruppe
X VEB Steinkohlenwerk »Karl Liebknecht«
VEB Steinkohlenwerk »Deutschland« } 1 Operativgruppe

Bezirksverwaltung Leipzig

X VEB Kombinat Espenhain
X VEB Kombinat »Otto Grotewohl«, Böhlen

Bezirksverwaltung Magdeburg

VEB Messgeräte- und Armaturenwerk »Karl Marx«
X VEB »Ernst-Thälmann-Werk«
X VEB »Karl-Liebknecht-Werk«
X VEB »Dimitroff-Werk« Magdeburg
X VEB Eisenhüttenwerk West, Calbe
X Sprengstoffwerk Schönebeck mit Jagdpatronenfabrik

Bezirksverwaltung Potsdam

X VEB Stahlwerk Brandenburg
X VEB Stahlwerk Hennigsdorf
X VEB LEW Hennigsdorf
X VEB »Heinrich Rau«, Wildau
X VEB Industriewerk Ludwigsfelde
X VEB Kunstseidenwerk Premnitz

Bezirksverwaltung Rostock

X VEB Warnow-Werft Warnemünde
X VEB Neptun-Werft Rostock
X VEB Mathias-Thesen-Werft Wismar
VEB Volkswerft Stralsund
VEB Schiffbau- und Reparaturwerft Stralsund } 1 Operativgruppe
VEB Fischkombinat Rostock

Bezirksverwaltung Suhl

Kalikombinat »Ernst Thälmann«, Merkers
VEB Fahrzeug- und Gerätewerk Simson, Suhl
VEB »Ernst-Thälmann-Werk«, Suhl.

Die Leiter der Operativgruppen sind für die gesamte operative Arbeit im Objekt voll verantwortlich. Die Leiter und die Mitarbeiter dieser Operativgruppen gehören zum Stellenplan der Kreisdienststelle, ihre Diensträume sind in den Objekten.

In den mit einem Kreuz (X) gekennzeichneten Objekten ist für jede Schicht ein in der operativen Arbeit erfahrener Mitarbeiter der Staatssicherheit einzusetzen, der selbstständig mit GHI und GI arbeiten und zu den leitenden und verantwortlichen Personen der Schicht *Verbindung*[9] halten muss. Während der Schicht muss er ständig im Objekt zu erreichen sein. Die Stellenpläne sind um die notwendige Anzahl von Planstellen zu erhöhen.

Der Leiter der Kreisdienststelle ist für die ständige allgemeine Anleitung und Kontrolle der Operativgruppen verantwortlich. Aufgrund der Bedeutung dieser Objekte gibt die zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung unmittelbar Anleitung und führt die Kontrolle durch.[10]

Die Quartalsarbeitspläne der Operativgruppen sind vom Stellvertreter-Operativ der Bezirksverwaltung zu bestätigen, der auch für die Anleitung persönlich verantwortlich ist.

Die Leiter der Operativgruppen nehmen an den Dienstbesprechungen der Bezirksverwaltung mit den Leitern der Kreisdienststellen teil.

3. Objekte, die von den Abteilungen der Bezirksverwaltungen direkt zu bearbeiten sind

a) Betriebe, die einer besonderen Geheimhaltung unterliegen und deren Bearbeitung von den Mitarbeitern spezielle Kenntnisse erfordern, z. B. im Bezirk Dresden die Objekte der Flugzeugindustrie und die Objekte der Kernforschung und Kerntechnik oder gleichartige Institute, in Leipzig die Objekte der Flugzeugindustrie und der Verteidigungsindustrie usw.;

b) die Hauptverwaltungen der Ministerien, soweit sie ihren Sitz in den Bezirkshauptstädten haben, z. B. die HV Schwerchemie in Halle, die HV Braunkohle in Leipzig usw., die Konstruktions- und Projektierungsbüros der Ministerien sowie die Forschungsinstitute und Hoch- und Fachschulen der Industriezweige, die Revierleitungen der Braunkohle in Halle und Leipzig;

c) die Bezirksorgane des Staatsapparates, z. B. Rat des Bezirkes, Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank, Bezirksdirektionen des Post- und Fernmeldewesens usw.;

d) Universitäten, Hoch- und Fachschulen in den Bezirkshauptstädten;

e) die bezirklichen Leitungen der Massenorganisationen und bürgerlichen Parteien

---

9 Ursprünglich: »Kontakt«. Handschriftlich überschrieben mit »Verbindung«.

10 Sich hier anschließender Abschnitt handschriftlich gestrichen: »Für die Durchführung der Arbeitspläne ist der Leiter der Operativgruppe sowohl gegenüber dem Leiter der Kreisdienststelle als auch gegenüber dem Leiter der zuständigen Abteilung der Bezirksverwaltung verantwortlich.«

sind von der zuständigen Abteilung der Bezirksverwaltung direkt zu bearbeiten. Die Leitung der Bezirksverwaltung legt diese Objekte im Einzelnen in Absprache mit den[11] zuständigen *Stellvertretern des Ministers*[12] fest.

Die zuständigen Stellvertreter des Ministers legen fest, welche dieser Objekte ständig von der Hauptabteilung bzw. selbstständigen Abteilung des MfS operativ anzuleiten und zu kontrollieren sind.

4. Besetzung wichtiger Bahnhöfe durch Mitarbeiter der Staatssicherheit

Die für die Bearbeitung der Objekte des Verkehrswesens zuständigen operativen Mitarbeiter unterstehen der direkten operativen Anleitung und Kontrolle durch die zuständige Abteilung XIII entsprechend der Anordnung Nr. 1/56[13].

In nachstehenden Bahnhöfen ist je ein verantwortlicher Mitarbeiter der Staatssicherheit offiziell einzusetzen:

Berlin-Ostbahnhof	Frankfurt/Oder
Berlin-Friedrichstraße	Bad Schandau
Dresden-Neustadt	Wittenberge
Leipzig	Karl-Marx-Stadt
Erfurt	Halle
Magdeburg	

Der Mitarbeiter arbeitet mit Informatoren und Hauptinformatoren und hat zu den leitenden und verantwortlichen Personen enge Verbindung zu halten.

Der Mitarbeiter sichert mit seinen Informatoren alle empfindlichen Stellen des Bahnhofes, bearbeitet feindliche und verdächtige Personen und alle operativen Hinweise seines Arbeitsbereiches. Weiter ist seine Aufgabe das Aufspüren von Agenten und die Abwehr feindlicher Handlungen unter den Reisenden.

5. Bearbeitung der übrigen Objekte

a) Alle nicht unter die Punkte 1–4 fallenden Objekte sind von den Kreisdienststellen eigenverantwortlich operativ zu bearbeiten. Die Abteilungen der Bezirksverwaltungen geben die notwendige fachliche Anleitung und müssen deshalb schon bei der Entstehung wichtiger Vorgänge in Kenntnis gesetzt werden.

b) Um bessere Möglichkeiten der operativen Arbeit im Objekt zu schaffen und die Objekt-Sachbearbeiter fester mit ihren Objekten zu verbinden, sind in den Objekten offizielle Zimmer für die Mitarbeiter der Staatssicherheit einzurichten. Die of-

---

[11] Ursprünglich »der«. Handschriftlich geändert in »den«.

[12] Ursprünglich: »Hauptabteilung bzw. selbstständigen Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit«. Geändert durch handschriftliches Streichen der kompletten Ursprungsformulierung und Überschreiben mit »Stellvertretern des Ministers«. Korrektur durch Wollweber.

[13] AO 1/56 v. 5.1.1956: Zur operativen Bearbeitung des Verkehrswesens (BStU, MfS, BdL-Dok. 2857).

fiziellen Räume im Objekt dürfen unter keinen Umständen zur Durchführung von Treffs mit Informatoren benutzt werden.

In diesen Räumen können die Mitarbeiter der Staatssicherheit offizielle Absprachen führen, und es können auch Personen aus dem Objekt empfangen werden, die Mitteilungen über verdächtige Wahrnehmungen machen wollen, Anzeigen erstatten wollen oder aus sonstigen Gründen eine Aussprache mit dem Mitarbeiter der Staatssicherheit wünschen.

Die für die Bearbeitung von Objekten verantwortlichen Mitarbeiter arbeiten in ihren Objekten auf allen Linien. Das gilt auch für die Sachbearbeiter der MTS-Bereiche, die für alle Objekte in ihrem Bereich verantwortlich sind, mit Ausnahme der Industriebetriebe, der Staatsgrenze oder anderer Schwerpunkte, für die besondere Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden.

Erarbeitete Verbindungen zu gegnerischen Spionagedienststellen in Westdeutschland und Westberlin sind der für die jeweilige Linie zuständigen Abteilung der Bezirksverwaltung zu melden. Die Anleitung und der Einsatz der GI und GM werden mit der zuständigen Hauptabteilung festgelegt.

Die Abteilungen, die verantwortlich sind für die Bekämpfung feindlicher Zentren und für die Aufklärung in Westberlin und Westdeutschland, sind bei der Schaffung operativer Möglichkeiten zum Eindringen in feindliche Zentren und bei sonstigen Operationen zu unterstützen.

Die Leiter sämtlicher Hauptabteilungen und Abteilungen sowie die Leiter der Bezirksverwaltungen, Kreisdienststellen und Objektdienststellen sind dafür verantwortlich, dass alle bekannt gewordenen Hinweise, dass feindliche Dienststellen, Hauptagenten oder Residenten sich für bestimmte Objekte interessieren oder dass gegen bestimmte Objekte vom Gegner Maßnahmen geplant oder eingeleitet sind, dem für diese Objekte zuständigen Verantwortlichen zugeleitet werden.

IV. Besetzung von Schlüsselpositionen in Schwerpunktobjekten

1. Zur Unterstützung der operativen Arbeit sind in den wichtigsten zentralen Objekten und Schwerpunktbetrieben, besonders in den Universitäten, Voraussetzungen zu schaffen, um Mitarbeiter der Staatssicherheit oder Informatoren in solche Schlüsselpositionen einzubauen, wo sie die Möglichkeit haben,
   a) in größerem Umfange wirtschaftliche und kaderpolitische Zusammenhänge der eigenen Dienststelle und der nachgeordneten Objekte zu übersehen und einzuschätzen;
   b) Verbindungen interessierender Personen im Objekt und zu nachgeordneten Objekten festzustellen und aufzuklären;
   c) selbst zu möglichst vielen interessanten Personen im Objekt und in nachgeordneten Objekten Verbindung herzustellen und eigene Einschätzungen über uns interessierende Personen zu geben.

Für diese Aufgabe können folgende Funktionen infrage kommen:
Leiter oder stellv[ertretender] Leiter der Kontrollabteilung, persönliche Referenten, Werkleiter-Assistenten, Leiter oder stellv[ertretender] Leiter der Abteilung Arbeit;
Prorektoren, wissenschaftliche Assistenten, Leiter der Bibliotheken usw. an den Universitäten und Hochschulen, Kaderleiter, Schulungsleiter, Instrukteure in den Ministerien oder ähnliche geeignete Funktionen entsprechend den Besonderheiten des Objektes.

2. Für die vorgenannten Aufgaben können eingesetzt werden:
   a) Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, die über die fachlichen Qualifikationen verfügen, um die vorgesehenen Funktionen voll auszufüllen;
   b) gute Informatoren, die bereits im Objekt tätig sind, bei denen entsprechende fachliche und kaderpolitische Voraussetzungen gegeben sind und die nach Verpflichtung in die vorgesehenen Positionen eingesetzt werden können;
   c) gute Genossen, die bereits in einer der vorgesehenen Funktionen tätig sind und bei denen die kadermäßigen Voraussetzungen gegeben sind, können für diese Aufgaben der Staatssicherheit geworben werden;
   d) gute Hauptinformatoren, die durch Erweiterung ihrer Informatorengruppe und evtl. Umsetzung auf eine andere Funktion in die Lage versetzt werden, die vorgesehenen Aufgaben umfassend zu lösen;
   e) abgelegte Informatoren, zurückgezogene GM, ehemalige Mitarbeiter des MfS, die gut gearbeitet haben und die notwendigen Voraussetzungen besitzen.

   Weitere Möglichkeiten können sich aus den Besonderheiten des Objektes ergeben.
   Die einzusetzenden Mitarbeiter treten nicht als Mitarbeiter der Staatssicherheit auf.
   Die vorgesehenen Personen sind für ihre Aufgaben besonders zu verpflichten und durch zusätzliche Entlohnung von Seiten des MfS für die Lösung dieser Aufgaben auch materiell zu interessieren.
   Diese Personen müssen von verantwortlichen, qualifizierten Mitarbeitern der Staatssicherheit angeleitet werden (Kreisdienststellenleiter oder Abteilungsleiter).

3. Die Leiter der Bezirksverwaltungen sowie die Leiter der Hauptabteilungen bzw. selbstständigen Abteilungen des Ministeriums machen Vorschläge,
   a) welche Objekte sie für so wichtig halten, dass eine Besetzung von Schlüsselpositionen notwendig ist;
   b) welche Funktionen innerhalb des Objektes für eine Besetzung infrage kommen;
   c) welche Personen für die Besetzung dieser Funktionen geeignet sind.

Für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist in jedem Falle die Bestätigung der Leitung des MfS erforderlich.

Die Leiter der Bezirksverwaltungen erlassen Durchführungsbestimmungen zu dieser Dienstanweisung. Diese Durchführungsbestimmungen mit Festlegung der Termine sind bis zum *15.6.1957*[14] der Leitung des Ministeriums vorzulegen.
Der Leiter der Hauptabteilung XIII hat dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bis zum 6.6.1957 eine Direktive über die Aufgaben der Mitarbeiter der Staatssicherheit in den Bahnhöfen zur Bestätigung vorzulegen.[15]
Der Leiter der Hauptabteilung V hat dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bis zum 8.6.1957 eine Direktive bezüglich der Einsetzung von Operativgruppen in den Universitäten und ihre Aufgaben zur Bestätigung vorzulegen.
Diese Dienstanweisung, außer Ziffer IV, ist allen für die Objektbearbeitung eingesetzten Mitarbeitern mündlich eingehend zu erläutern. Der Abschnitt IV über die Besetzung von Schlüsselpositionen ist mit den zuständigen Abteilungsleitern, den Leitern der Kreisdienststellen, den Leitern der Objektdienststellen und den Leitern der Operativgruppen durchzusprechen.
Die Kontrolle über die Durchführung dieser Dienstanweisung obliegt den zuständigen Stellvertretern des Ministers. Die Stellvertreter-Operativ berichten über den Stand der Durchführung dieser Dienstanweisung an die zuständigen Stellvertreter des Ministers erstmalig zum 28.6.1957.

---

[14] Ursprünglich: »8.6.1957«. Handschriftlich geändert in »15.6.1957«.

[15] Direktive vom 14.6.1957 (GVS 1098/57) zur Organisierung der operativen Arbeit auf den Schwerpunkt-Bahnhöfen; BStU, MfS, BdL-Dok. 2153.

Dokument 18

18. Juni 1957

Dienstanweisung Nr. 17/57 über die Erhöhung der Verantwortung und die Erweiterung der Vollmachten der Chefs der Bezirksverwaltungen und der Kreisdienststellenleiter

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2142. – Original, 9 S. – MfS-DSt-Nr. 100989.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache VVS 273/57 – 312 Ex., je 9 Bl., 1. Ex., 9 Bl. – [Auf S. 9:] Wollweber [handschriftlich], Minister.
Zusätzliche Informationen: Ges. 316 Ex. – Verteiler: Wollweber, Mielke, Walter, Last, Weikert, Wolf, Beater, Heidenreich, Diensteinheiten des MfS, Bezirksverwaltungen, Schulen Potsdam und Teterow, BPO. – Außer Kraft durch Bestimmungen v. 31.12.1964 (VVS 016-51/65): Arbeit mit MfS-Angehörigen (BStU, MfS, BdL-Dok. 1970).
Anlage: Änderung der Dienstanweisung v. 26.7.1957 (VVS 325/57): Abschnitt III: Zuständigkeit für Belobigungen und Bestrafungen (gehört zu BStU, MfS, BdL-Dok. 2142).

Der Kampf des Ministeriums für Staatssicherheit zur schnellen Liquidierung der von den Ostbüros der SPD, der bürgerlichen Parteien und zahlreichen anderen feindlichen Organen organisierten Untergrundorganisationen weist ernste Schwächen auf.
Dasselbe trifft für die Brechung des Einflusses westdeutscher Konzerne in den Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Zerschlagung des Agentennetzes der imperialistischen Geheimdienste der USA, Englands, Frankreichs, Westdeutschlands und anderer zu.
Ungenügend wurde bisher an der Aufklärung der Pläne des Feindes gegen die Deutsche Demokratische Republik gearbeitet.
Die Beseitigung dieser ernsten Schwächen und Mängel erfordert einschneidende Maßnahmen zur Veränderung und Verbesserung der operativen Arbeit.
Eine dieser Maßnahmen ist die Erhöhung der Verantwortung und der Rechte der Chefs der Bezirksverwaltungen, ihrer Stellvertreter und der Kreisdienststellenleiter für ihren Aufgabenbereich.
In Beachtung der Kritik des Politbüros und des 1. Sekretärs des ZK, Genossen Walter Ulbricht, an der operativen Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Ausführungen auf der Dienstkonferenz am 26.4.1957[1] über die Verantwortung der Chefs der Bezirksverwaltungen und der Kreisdienststellenleiter für ihren Bezirk bzw. für ihren Kreis, wird im Interesse der Veränderung und Verbesserung der operativen Arbeit zur Sicherung unserer Republik Folgendes angewiesen:

[1] Vgl. Ulbrichts Rede auf der MfS-Dienstkonferenz am 26.4.1957; BStU, MfS, SdM 2366, Bl. 42–55.

I.

Der Chef der Bezirksverwaltung, der Leiter der Kreisdienststelle und ihre Stellvertreter haben für die Sicherheit in ihrem Arbeitsbereich gegenüber der Partei und der Regierung die volle Verantwortung.
Sie führen ihre Arbeit entsprechend den Beschlüssen der Partei, den Gesetzen und Verordnungen der Regierung, den Befehlen und Dienstanweisungen des Ministers oder seiner Stellvertreter, den Weisungen des 1. Sekretärs der Bezirksleitung bzw. des 1. Sekretärs der Kreisleitung so durch, dass die Sicherheit in ihrem Bezirk und in ihrem Kreis vollständig und jederzeit gewährleistet ist.
Sie sind verantwortlich für die schnelle und einwandfreie Bearbeitung der Überprüfungs- und Operativ-Vorgänge sowie für die ständige Ergänzung der Objektakten und Registratur negativer Elemente.
Sie sind verpflichtet, auf dem Gebiet der operativen Arbeit jede notwendige Eigeninitiative zu entwickeln, um alle Maßnahmen des Feindes rechtzeitig aufzuklären und im Keime zu ersticken.
Entsprechend den in dem Bezirk oder Kreis gegebenen Bedingungen stellen sie nach Absprache mit dem 1. Sekretär der Bezirksleitung, im Kreis mit dem 1. Sekretär der Kreisleitung, die Arbeitspläne auf und sind für die exakte Realisierung verantwortlich.
Der Chef der Bezirksverwaltung, seine Stellvertreter, der Kreisdienststellenleiter, der Leiter der Objekt-Dienststelle und der Operativ-Gruppe in den Objekten sind verpflichtet, das Netz der GI, GM und GHI bedeutend zu verstärken und zu qualifizieren, die Arbeit mit ihnen so zu organisieren und zu leiten, dass die vor dem Ministerium stehenden Hauptaufgaben:

1. schnelle Aufdeckung und Zerschlagung der Stützpunkte des Ostbüros der SPD und der übrigen Untergrundorganisationen des Feindes;
2. Brechung des Einflusses der westdeutschen Konzerne in unsere Industrie und Wirtschaft, Sicherung der Produktion gegen Diversions- und Sabotageversuche;
3. Zerschlagung des Spionage- und Agentennetzes der Geheimdienste der imperialistischen Mächte, einschließlich Westdeutschlands

schnellstens erfüllt werden können.
Zum Zwecke der Durchführung der oben gestellten Aufgaben hat [sic!] der Chef der Bezirksverwaltung, seine Stellvertreter, der Leiter der Abteilung Kader und Schulung, die Maßnahmen der Parteiorganisation zur Erziehung der Mitarbeiter zu standhaften, unbeugsamen, jederzeit einsatzwilligen Kämpfern tatkräftig zu unterstützen, die Mitarbeiter so zu qualifizieren, dass sie die von der Partei und der Leitung des Ministeriums gestellten Aufgaben schnell und exakt erfüllen können.
Des Weiteren sind der Chef der Bezirksverwaltung, der Kreisdienststellenleiter und ihre Stellvertreter verpflichtet, mit der Bevölkerung einen ständigen und festen Kon-

takt herzustellen und sie für die aktive Unterstützung der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit gegen die Feinde unserer Republik zu gewinnen.

Die Chefs der Bezirksverwaltungen bzw. ihre Stellvertreter haben die Pflicht, über alle wichtigen Aktionen des Feindes sowie alle plötzlich aufgetretenen bedeutenden Ereignisse auf politischem oder wirtschaftlichem Gebiet dem Minister, *in Abwesenheit den zuständigen Stellvertretern*[2] unmittelbar Meldung zu erstatten entsprechend dem Befehl Nr. 7/57 vom 4.1.1957.[3]
Des Weiteren sind sie verpflichtet, dem Minister *und*[4] seinen Stellvertretern über eingeleitete operative Maßnahmen zur Verhinderung von Anschlägen des Feindes unmittelbar zu berichten.

II.

Zur Realisierung der sich aus dem I. Abschnitt ergebenden Pflichten werden die Vollmachten der Chefs der Bezirksverwaltungen auf operativem, kadermäßigem und administrativem Gebiet, die der Leiter der Kreisdienststellen auf operativem Gebiet erhöht.
Das Weisungsrecht gegenüber dem Chef der Bezirksverwaltung und seinen Stellvertretern wird im Ministerium auf den Minister und seine Stellvertreter begrenzt, gegenüber dem Kreisdienststellenleiter auf den Chef der Bezirksverwaltung und seine Stellvertreter.
Minister und Stellvertreter üben das Weisungsrecht gegenüber den Kreisdienststellenleitern in der Regel über den Chef der Bezirksverwaltung aus.
Die Leiter der Hauptabteilungen, selbstständigen Abteilungen und ihre Stellvertreter besitzen auf ihrer Linie gegenüber den Abteilungsleitern der Bezirksverwaltungen Weisungsrecht, das sie nur über den Chef der Bezirksverwaltung oder den zuständigen Stellvertreter ausüben dürfen.
Die übrigen Mitarbeiter des Ministeriums dürfen lediglich Hinweise oder Mitteilungen an die Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen geben, die der Chef der Bezirksverwaltung beachten soll, wenn er sie selbst für richtig hält, an die er aber nicht gebunden ist.
Ermittlungsaufträge sind auf das Notwendigste zu beschränken und dürfen nur vom Minister, seinen Stellvertretern, den Hauptabteilungsleitern und Leitern selbstständiger Abteilungen und deren Stellvertreter erteilt werden.
Dienstreisen der Hauptabteilungsleiter und ihrer Stellvertreter und Leiter selbstständiger Abteilungen in die Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen bedürfen eines Dienstauftrages des zuständigen Stellvertreters des Ministers.

---

2 Ursprünglich: »oder seinen Stellvertretern«. Geändert durch handschriftliches Streichen und Ersetzen durch »in Abwesenheit den zuständigen Stellvertretern«. Korrektur durch Wollweber.

3 Befehl 7/57 v. 4.1.1957 (VVS 21/57): Verbesserung des Meldewesens im MfS; BStU, MfS, BdL-Dok. 380.

4 Ursprünglich: »oder«. Handschriftlich geändert in »und«.

Dienstreisen der übrigen Mitarbeiter bedürfen eines Dienstauftrages des Leiters einer Hauptabteilung oder selbstständigen Abteilung oder deren Stellvertreter.
Dienstreisen werden zu dem Zweck vorgenommen, um

a) an operativen Aufgaben, die im Ministerium geführt werden, in den Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen zu arbeiten;
b) die Abteilungsleiter und Mitarbeiter in den Bezirksverwaltungen oder Kreisdienststellen in ihrer Arbeit anzuleiten, ihnen bei der Lösung komplizierter operativer Aufgaben zu helfen und sie in ihrer Arbeit zu kontrollieren, wobei die Kontrolle als Mittel der Anleitung durchzuführen ist.

Das Recht, Mitarbeiter der Bezirksverwaltungen oder Kreisdienststellen nach Berlin zu bestellen, obliegt dem Minister, seinen Stellvertretern auf ihrer Linie sowie den Haupt- und selbstständigen Abteilungsleitern und deren Stellvertretern. Diese Aufforderung hat über den Chef der Bezirksverwaltung oder seinen zuständigen Stellvertreter zu erfolgen.
Die Bestellung eines Mitarbeiters nach Berlin darf nur zum Zwecke der Durchführung von Arbeitsbesprechungen oder wenn andere, wirklich dringende Gründe vorliegen, erfolgen.
Operativ-Vorgänge, die im Bezirk entwickelt werden, verbleiben im Bezirk bis zu ihrer endgültigen Realisierung.
Nur Vorgänge, die für die gesamte Republik besonders große Bedeutung haben, dürfen vom Ministerium übernommen werden. In jedem Falle ist dazu die Weisung des Ministers oder eines Stellvertreters notwendig.
Vorgänge, die in mehreren Bezirken zugleich bearbeitet werden und deren Realisierung in einem Bezirk nicht oder nur unvollkommen möglich ist, können zwecks zentraler Bearbeitung, nach Bestätigung durch den Minister oder einen Stellvertreter, vom Ministerium übernommen werden.
Analog diesem Abschnitt verfahren die Chefs der Bezirksverwaltungen mit den Kreisdienststellen.
Kontrollvorgänge dürfen nur in besonders wichtigen Fällen im Ministerium geführt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministers, seiner Stellvertreter, des Leiters der zuständigen Haupt- oder selbstständigen Abteilung.
Die Arbeit der Bezirksverwaltungen nach Westdeutschland und Westberlin wird von dem zuständigen Hauptabteilungsleiter bzw. selbstständigen Abteilungsleiter nach Absprache mit dem Chef der Bezirksverwaltung oder seinem Stellvertreter bestätigt.
Kräfte, die in Westdeutschland oder in Westberlin Wohnsitz nehmen, um im Auftrage des Ministeriums dort zu arbeiten, werden durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers oder den Hauptabteilungsleiter bestätigt.
Zur Durchsetzung der Bearbeitung der wichtigsten Feindzentralen in Westberlin und Westdeutschland werden die Objekte den Bezirksverwaltungen vom Ministerium an-

gewiesen, wobei alle anderen Möglichkeiten des Bezirkes, auch in andere Objekte des Feindes einzudringen, nach Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers genutzt werden müssen.
Wer für die Bearbeitung der Betriebe, Ministerien und Hauptverwaltungen, Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Institute sowie für die Objekte der Landwirtschaft der DDR verantwortlich ist, regeln die entsprechenden Dienstanweisungen.

III.

Weitestgehende Vollmachten erhält der Chef der Bezirksverwaltung auf dem Gebiet der Kaderarbeit.
Im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und der festgelegten Dienststellungen und Dienstgrade ist der Chef der Bezirksverwaltung berechtigt, Mitarbeiter entsprechend den operativen Notwendigkeiten einzusetzen.
Er kann die Anzahl der Mitarbeiter in den Abteilungen, Kreisdienststellen oder Objekten verändern. Er hat sich dabei ausschließlich von der Sicherung des Objekts, des Kreises oder des Bezirks leiten zu lassen. Dabei ist zu beachten, dass Spezialisten dort verbleiben oder eingesetzt werden, wo sie entsprechend ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten den größten Nutzen bringen.
Mitarbeiter, die zur Nomenklatur des Ministers gehören (Stellvertreter des Chefs der Bezirksverwaltung, Abteilungsleiter, Kreisdienststellenleiter) dürfen nur mit Zustimmung der Hauptabteilung Kader und Schulung verändert werden.
Der HA Kader und Schulung ist über die Versetzung von Mitarbeitern Mitteilung zu machen.
Der Chef der Bezirksverwaltung hat das Recht, Unteroffiziere, Mannschaften und Zivilangestellte einzustellen oder zu entlassen. Ein Durchschlag der Einstellungs- oder Entlassungsbegründung ist der HA Kader und Schulung zu übermitteln.
Das Recht, Offiziere zu ernennen, steht dem Minister und *in Abwesenheit*[5] seinem *1.*[6] Stellvertreter zu.
Die Entlassung von Offizieren bedarf der Bestätigung der Hauptabteilung Kader und Schulung.
Die Hauptabteilung Kader und Schulung hat nach Bestätigung durch den Minister das Recht, Mitarbeiter nach Berlin oder nach anderen Bezirken zu versetzen. Von diesem Recht darf nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden.
Untersuchungen in Disziplinarangelegenheiten führt die Abteilung Kader und Schulung im Auftrage des Chefs der Bezirksverwaltung durch. Ihm obliegt die Bestrafung und die Belobigung der Mitarbeiter.

---

[5] Handschriftlich eingefügt: »in Abwesenheit«. Korrektur durch Wollweber.
[6] Handschriftlich eingefügt: »1.« Korrektur durch Wollweber.

Disziplinarische Untersuchungen gegen Offiziere, die der Nomenklatur des Ministers unterliegen, führt die Hauptabteilung Kader und Schulung durch. Die Bestrafungen und Belobigungen nimmt der Minister vor.
Die HA Kader und Schulung kann bei besonders schweren Verstößen gegen die Disziplin Untersuchungen selbst durchführen.

IV.

Auf dem Gebiet der inneren Wirtschaft und Finanzen erfolgt eine gesonderte Dienstanweisung.

V.

Die Erweiterung der Vollmachten und der Verantwortung der Chefs der Bezirksverwaltungen und deren Stellvertreter verpflichtet die Leitung des Ministeriums, die Anleitung und Kontrolle bedeutend zu qualifizieren und zu verstärken.
Die Anleitung muss ausgehen von den Hauptaufgaben der operativen Arbeit.
Anfragen und Mitteilungen der Bezirksverwaltungen an das Ministerium sind durch die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums schnellstens unbürokratisch zu bearbeiten und, soweit erforderlich, umgehend zu beantworten.
An den Dienstbesprechungen in den Bezirksverwaltungen nimmt ein Stellvertreter des Ministers teil.
Die Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen des Ministeriums haben bei Überprüfungs- und Operativ-Vorgängen weitestgehende Hilfe zu leisten, doch trägt für die Realisierung der Vorgänge der Leiter der Bezirksverwaltung bzw. der Leiter der Kreisdienststelle die Verantwortung.
Wird durch die Organe des Ministeriums festgestellt, dass bei der operativen Arbeit Fehler gemacht werden oder Unterlassungen zu verzeichnen sind, dass das Arbeiten mit GI, GM und GHI mangelhaft ist, Vorgänge falsch oder saumselig geführt werden, greift *der zuständige Stellvertreter des Ministers*[7] unmittelbar ein und sorgt für eine sofortige Veränderung und Verbesserung der operativen Arbeit.
Nach erfolgter Kontrolle in einem Bezirk werden der Chef dieser Bezirksverwaltung, die operativen Stellvertreter und der Parteisekretär, wenn notwendig auch ein oder einige Abteilungsleiter, vor das Kollegium geladen, wo über die Feststellungen des Kontrollorgans und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen gemeinsam beraten wird.
In der Regel wird das Ergebnis einer solchen Beratung Anlass zur Erörterung in der Chefbesprechung sein oder durch Befehl geregelt, mit dem Ziel, in den übrigen Bezirksverwaltungen die notwendigen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

---

7 Ursprünglich: »das Ministerium«. Gestrichen und durch handschriftliche Einfügung »der zuständige Stellvertreter des Ministers« ersetzt. Korrektur durch Wollweber.

VI.

Die Erweiterung der Vollmachten und die Erhöhung der Verantwortung erfordert neben systematischer Anleitung und Kontrolle strengste Maßnahmen von der Leitung des Ministeriums zur Sicherung der richtigen Durchführung der operativen Aufgaben.
Werden die Beschlüsse der Partei und die Gesetze und Verordnungen der Volkskammer und der Regierung bei der operativen Arbeit nicht gewissenhaft beachtet, die Befehle oder Dienstanweisungen des Ministers und seiner Stellvertreter nicht exakt und verantwortungsbewusst durchgeführt, werden wiederholte Kritik und Mahnungen nicht beachtet, sind die Schuldigen entsprechend des Grades der begangenen Fehler oder Unterlassungen zur Verantwortung zu ziehen.
Sowohl Bestrafungen als auch Belobigungen sind in der Regel aus erzieherischen Gründen den übrigen Bezirksverwaltungen – wenn notwendig auch den Kreisdienststellen – mitzuteilen.

VII.

Diese Dienstanweisung tritt am *24. Juni 1957*[8] in Kraft.
Entgegenstehende Anweisungen sind hiermit aufgehoben.

---

8 Handschriftlich eingefügt: »24. Juni 1957«.

Dokument 19

3. Februar 1960

Direktive zur Verbesserung der Abwehrarbeit gegen die politisch-ideologische Diversion und Untergrundtätigkeit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2633, Bl. 1–4. – Original, 4 S. – MfS-DSt-Nr. 101156.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Stellvertreter des Ministers – An die Leiter der Hauptabteilungen und selbstst. Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, Kreis- und Objektdienststellen, Schulen des MfS. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache VVS 82/60 – 30 Ex., je 4 Bl., 30. Ex., 4 Bl. – [Auf S. 4:] Beater [handschriftlich].
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Beater, Kistowski, Bezirksverwaltungen, HA II, V, VII, VIII, Abt. R und M – Direktive wird, zumindest was die organisatorisch-technische Seite betrifft, durch Befehl 299/65 (Dokument 23 in dieser Edition) abgelöst. – Einzug der Direktive angewiesen durch Schreiben General Schröders v. 8.2.1967.
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anhang: Erläuterung zur Direktive, 9 S. (gehört zu BStU, MfS, BdL-Dok. 2633, hier Bl. 5–13) – Schreiben zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zur Abwehr von politisch-ideologischer Diversion und Untergrundtätigkeit (VVS 765/60) v. 21.11.1960 (BStU, MfS, BdL-Dok. 2634): Schreiben präzisiert die Umsetzung der Direktive (Tätigkeit der MfS-Auswertungseinheiten auf der Linie V, Einführung des Kerblochsystems, Informationsschwerpunkte).

Zur Verbesserung der Abwehrarbeit gegen die politisch-ideologische Diversion und Untergrundtätigkeit ist es notwendig, eine allseitige analytische Arbeitsweise zu entwickeln und durchzusetzen.
Durch die ständige politisch-operative Analysierung des bearbeiteten und angefallenen Materials auf dieser Linie wird ein schnelles Erkennen der Schwerpunkte und der neuesten Methoden der Feindtätigkeit gewährleistet.
Zur Durchsetzung dieser systematischen und analytischen Arbeit und zur Verbesserung der Anleitung und Kontrolle wird angewiesen:

I. Über folgende Delikte ist entsprechend dem herausgegebenen Meldeformular ab sofort zu berichten:
   1. Schmierereien von Hetzlosungen
      a) faschistischen Inhalts,
      b) antisemitischen Charakters,
      c) Hetzlosungen gegen Partei und Regierung;
   2. Versendung von anonymen Hetzschreiben
      a) selbstgefertigte Flugblätter,
      b) Hetzschreiben an Parteien, Staatsorgane und Funktionäre,
      c) Hetzschreiben an Deckadressen in Westdeutschland und Westberlin;
   3. Terror und Drohungen

a) alle Terrorfälle, besonders solche, die sich gegen Dienststellen und Mitarbeiter des Partei- und Staatsapparates sowie andere fortschrittlich tätige Personen richten,
b) Überfälle, Schlägereien und Sachbeschädigung mit politisch schädigenden Auswirkungen,
c) Drohungen, Warnungen u. ä. Formen der Feindtätigkeit mit dem Ziel, Beunruhigung in die Bevölkerung hineinzutragen, wie z. B. mittels Telefonanruf;

4. Sonstige Vorkommnisse, die als gleiche oder ähnliche feindliche Handlungen klassifiziert werden müssen.

Die Meldungen sind sofort nach Bekanntwerden der Feindtätigkeit wie folgt abzusetzen:
Die Kreisdienststelle *fertigt*[1] die Meldung in dreifacher Ausfertigung *an*[2]. Ein Exemplar verbleibt zur Kontrolle im Vorgang der entsprechenden Kreisdienststelle. Die anderen beiden Exemplare werden an die zuständige Bezirksverwaltung übersandt, wovon ein Exemplar zur Kontrolle dort verbleibt und das dritte Exemplar ebenfalls zur Kontrolle dem MfS-Berlin zuzusenden ist.
Der Abschluss bzw. das Ablegen eines Vorganges ist durch Schlussbericht als Einstellung der weiteren Arbeit zu melden.

II. Die Erfahrungen bestätigen, dass sich der Feind auf die ideologische Diversionstätigkeit konzentriert und dass die derzeitige Abwehrarbeit unzureichend ist.
Ausgehend von den gegenwärtigen Methoden und Erscheinungsformen der ideologischen Diversion ist die Lage in der Deutschen Demokratischen Republik gründlich einzuschätzen, danach sind die notwendigen politisch-operativen Abwehrmaßnahmen festzulegen und einzuleiten.
Über folgende Arten der Feindtätigkeit ist quartalsmäßig jeweils zum

10. März
10. Juni
10. September und
10. Dezember

zu berichten.

1. Revisionismus, Sozialdemokratismus, nationalistische und faschistische Umtriebe (Gruppenbildungen ehemaliger SPD- und ausgeschlossener SED-Mitglieder, ehemaliger Faschisten und Offiziere usw.);
2. Zersetzungstätigkeit und Widerstand
   a) bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft,

---

1 Ursprünglich: »muss«. Handschriftlich geändert.
2 Ursprünglich: »anfertigen«. Handschriftlich geändert.

b) Industrie, Handel, Handwerk, PGH (Arbeitsniederlegungen, T[echnische] A[rbeits]N[ormen], Neuerermethoden usw.),

c) Staatsapparat und Massenorganisationen,
(Erscheinungen der Passivität und Neutralität bei der Durchsetzung von Beschlüssen und Gesetzen der Partei, Volksvertretungen und Staatsorgane);

3. Staatsgefährdende Hetze und Propaganda;
4. Feindliche Verbindungen nach Westberlin und Westdeutschland (so genannte menschliche Kontakte);
5. Waffenfunde mit Angabe über Art und Zustand der Waffen, wo gefunden, vermutlicher Besitzer, Verdacht auf Waffenbesitz.
(Dieses Delikt ist sofort meldepflichtig.)

Um eine konzentrierte Abwehrarbeit zu garantieren, müssen die Abteilungen V ständig einen genauen Überblick über die Feindtätigkeit auf dieser Linie in ihrem Bezirk haben, damit eine systematische Anleitung und Kontrolle der wichtigsten Schwerpunktvorgänge gewährleistet ist.
Die Berichterstattung muss eine politisch-operative Einschätzung der Feindtätigkeit auf dieser Linie enthalten und hat zu erfolgen durch die Abteilungen V der Bezirksverwaltungen an die Hauptabteilung V/2.
In diesem Zusammenhang wird auf mein Schreiben vom 9.11.1958[3] betr[effs]:

»Abwehrarbeit gegen die ideologische Diversion und Untergrundtätigkeit der rechten SPD-Führung und seines Ostbüros«

zur näheren Erläuterung hingewiesen.

---

[3] Im Unterbestand BdL/Dok. nicht nachweisbar.

Dokument 20

20. Mai 1960

Veränderungen im System der operativen Erfassung[1]

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3030. – Ausfertigung, 3 S. – MfS-DSt-Nr. 100891.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Abteilung XII – An die Leiter der operativen Haupt-/selbstst. Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltungen. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache VVS 389/60 – 600 Ex., je 3 Bl., 598. Ex., 3 Bl. – VS-Tgb.-Nr.: BdL 45/60 – Bestätigt: Gaida, Oberst. – [Auf S. 3 nach Text:] Leiter der Abteilung XII, gez. Karoos, Oberstleutnant – F.d.R. Schlag [handschriftlich], Major.
Zusätzliche Informationen: Ges. 700 Ex., davon 100 Ex. nachgefertigt – Verteiler: Mielke, Beater, Wolf, Walter, Scholz, Fruck, Gaida, Hentschke, Kistowski, »Freunde«, Diensteinheiten des MfS, Bezirksverwaltungen, Schulen Potsdam und Gransee – Entwurf zum Schreiben vom 9.5.1960 (BStU, MfS, BdL/Dok. 3038). – Schreiben ändert MfS-Richtlinie vom 12.12.1953 (Dokument 13 in dieser Edition) bezüglich der dort fixierten Vorgangsarten. – Einzug angewiesen am 13.6.1972 durch BdL. – Außer Kraft durch Schreiben v. 1.3.1976: Durchsetzung der Richtlinie 1/76: OV-Richtlinie (BStU, MfS, BdL-Dok. 3238).

Im System der operativen Erfassung der Organe des MfS machen sich aus Gründen der Verbesserung der gesamten Arbeit neben der schon veränderten Auskunftserteilung und der Veränderung und Einschränkung der statistischen Berichterstattung noch nachgenannte Veränderungen notwendig, die ab *1. Juli 1960* in Kraft treten.

1. Ab diesem Zeitpunkt ist
   a) für die Erfassung der Materialien über jede zur Werbung als IM vorbereitete Person eine Akte *Vorlauf-IM* anzulegen.
   Bei Werbung ist diese Akte als Personalakte weiterzuführen. Wird von der Werbung Abstand genommen, ist die Akte im Archiv zur Ablage zu bringen.
   b) für die Erfassung des Materials über jede Sache der Überprüfung des primären Materials bei Verdacht von Feindtätigkeit eine Akte *Vorlauf-Operativ* anzulegen.
   Die Zeit der Überprüfung des primären Materials in der Sache bis zur Begründung des Verdachts ist auf 6 Monate befristet. Bei begründetem Verdacht ist diese Akte als Operativ-Vorgang anzulegen.
   Die Vorgangsart »Überprüfungsvorgang« verliert ihre Gültigkeit;
   c) das Material über die politisch unzuverlässigen, feindlich eingestellten Personen – die ein Element der politischen Unsicherheit darstellen – in den zuständigen Objektvorgängen und die Personen in Verbindung mit dem betreffenden Vorgang bei der Abteilung XII karteimäßig zu erfassen.

[1] Es handelt sich hierbei um ein einfaches dienstliches Rundschreiben.

Die noch bestehenden Beobachtungsvorgänge sind in den betreffenden Objektvorgängen aufgehen zu lassen. Die Abteilung XII ist in diesen Fällen schriftlich darüber zu informieren, welcher Beobachtungsvorgang in welchem Objektvorgang aufgegangen ist.

2. Die IM-, Operativ-, Untersuchungs-, Objekt- und Kontrollvorgänge bleiben in der alten Form weiter bestehen.

3. Zur Vereinfachung bei der Registrierung von Vorgängen ist – außer bei Untersuchungsvorgängen über Verhaftete – für alle anderen Arten von Akten und Vorgängen der zuständigen Abteilung XII nur noch das ausgefüllte und bestätigte Beschlussformular – Form 1 – vorzulegen. Die Vorlage des Beschlussformulars trifft auch zu bei Veränderungen einer Akte Vorlauf-IM zum IM-Vorgang oder eine Akte Vorlauf-Operativ zum Operativ-Vorgang.
Berechtigt zur Bestätigung des Beschlusses bei Vorlauf-IM und bei Vorlauf-Operativ ist der Vorgesetzte ab Leiter der betreffenden Diensteinheit (s. Ref., Abt., KD, s. Abt., HA).
Bei Untersuchungsvorgängen über Verhaftete ist wie üblich über jede zum Vorgang gehörende Person das ausgefüllte und bestätigte Haftbeschlussformular – Form 31 – vorzulegen und zwei Karteikarten (im MfS eine) – Form 16 – abzugeben.
Untersuchungsvorgänge über Personen ohne Untersuchungshaft sind in Bezug auf das Anlegen den Operativ-Vorgängen gleichgesetzt.

4. Für das Registrieren der in einer Akte oder einem Vorgang erfassten registrierpflichtigen Personen und Objekte sind
   - über jede Person zwei Karteikarten (im MfS eine) Form 16,
   - über jedes Objekt zwei Karteikarten – Form 17 – abzugeben,
   - der Indexbogen des Vorganges, auf den die Personen und Objekte einzutragen sind, sowie der überprüfte Suchauftrag über jede Person vorzulegen.

   Die Vorlage des Indexbogens entfällt, wenn Akte bzw. Vorgang, Personen und Objekte zur gleichen Zeit zur Registrierung kommen.
   Die bisher üblichen Beschlussformulare – Form 1 –, die Formulare über »Abbrechen der Verbindung« – Form 27 – sowie die Karteikarten der Formen 16, 17, 18 und 19 verlieren ab 1. Juli 1960 ihre Gültigkeit und sind an die Abteilung XII zurückzugeben.
   Die Auslieferung der danach zu verwendenden Beschlussformulare der Form 1 und Karteikarten der Formen 16 und 17 an die Diensteinheiten erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt.

5. Das Einstellen eines durch Beschluss angelegten Vorganges erfolgt ebenfalls durch Beschluss. Auf dem Beschlussformular sind die Gründe für das Einstellen

des Vorganges bzw. der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem IM konkret anzugeben, und der Beschluss ist von dem leitenden Mitarbeiter zu bestätigen, der das Recht zur Bestätigung für das Anlegen des Vorganges hat.

Dokument 21

7. Dezember 1960

Befehl Nr. 584/60: Verbesserung der Informationsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 670. – Original, 8 S. – MfS-DSt-Nr. 100299.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Entwurf [handschriftlich gestrichen] – Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-794/60 – 40 Ausf., 40. Ausf., 8 Bl. – [Auf S. 8:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Mielke, Walter, Beater, Wolf, Fruck, Scholz, HA/Abt. I, II, III, V, VII, VIII, IX, XIII und M, ZIG, HVA/VII, Bezirksverwaltungen, Verwaltungen. – Befehl 584/60 löst Befehl 279/53 und DA 2/55 (Dokumente 10 u. 16 in dieser Edition) ab. – Einzug angewiesen durch Schreiben Mielkes v. 6.12.1982 (Dokument nicht nachweisbar).

Die Informationsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit hat die Aufgabe, den Minister, die führenden Funktionäre der Partei, des Staates und der Regierung der DDR qualifiziert und objektiv über die Lage in der DDR und besonders über die Absichten und Pläne der Feinde des Friedens und des Sozialismus gegen die DDR zu unterrichten.
Die Informationsarbeit muss als wichtiger Bestandteil der politisch-operativen Tätigkeit des MfS gleichzeitig Ergebnis und wesentlicher Gradmesser der gesamten operativen Arbeit sein.
Die Leiter der operativen HA, selbstständigen Abteilungen des MfS, die Leiter der Bezirksverwaltungen und die Leiter aller nachgeordneten Dienststellen des MfS sind deshalb dafür verantwortlich, dass in ihrem Arbeitsbereich die Informationsarbeit entsprechend der politisch-operativen Aufgabenstellung und aufgrund des operativen Materials, das sie selbst oder ihre nachgeordneten Stellen erarbeitet haben, systematisch organisiert und ständig verbessert wird.
Zur Organisierung und Koordinierung der Informationsarbeit des MfS *befehle ich*:

I. Die Organisation des Informationswesens im MfS

1. Die Zentrale Informationsgruppe des MfS, die mir weisungsmäßig untersteht, ist für die Informationsarbeit des MfS auf den operativen Linien der Abwehr und Aufklärung verantwortlich.
2. Bei den Leitungen der operativen Hauptabteilungen oder selbstständigen Abteilungen I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX, XIII und M des MfS sind Informationsgruppen zu schaffen oder Informationsmitarbeiter einzusetzen bzw. die vorhandenen Auswertungs- oder Informationsgruppen entsprechend der Aufgabenstellung umzubilden.

Die Informationsgruppen oder Informationsmitarbeiter unterstehen weisungsmäßig dem Leiter der jeweiligen operativen HA/Abt.

3. Von allen weiteren unter 2. nicht genannten operativen Abteilungen des MfS sind die anfallenden Informationsmaterialien an die Zentrale Informationsgruppe weiterzuleiten.
4. Die Abteilung VII der HV A arbeitet auf der Grundlage der bisherigen Ordnung weiter.
5. In den Bezirksverwaltungen des MfS sind Informationsgruppen zu schaffen bzw. die vorhandenen Auswertungs- oder Informationsgruppen entsprechend der Aufgabenstellung umzubilden.

   Die Informationsgruppen unterstehen weisungsmäßig dem Leiter der Bezirksverwaltung und sind stellenplanmäßig dem Büro der Leitung (soweit vorhanden Operativstab) anzugliedern.

II. Aufgaben der Zentralen Informationsgruppe des MfS

Die Zentrale Informationsgruppe hat die Aufgabe,

1. nach meinen Weisungen Informationen anzufertigen und zu diesem Zweck die von den operativen Linien vorbereiteten Informationen zu überarbeiten und zu koordinieren.

   Gleichzeitig hat sie auch von sich aus – aufgrund der politisch-operativen Aufgabenstellung und vorliegender Informationsmaterialien – selbstständig Informationen anzufertigen und mir vorzulegen;
2. die Informationsgruppen der Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen, die Abteilung VII der HV A und die Informationsgruppen der Bezirksverwaltungen bei der Beschaffung und Erarbeitung von Informationen systematisch anzuleiten und zu unterstützen.

   Zur Koordinierung und Vereinfachung der gesamten Informationsarbeit sind Anforderungen zur Berichterstattung an nachgeordnete Dienststellen des MfS – soweit sie nicht von mir oder meinen Stellvertretern angewiesen wurden oder direkte operative Fragen zur Grundlage haben – von der Zentralen Informationsgruppe mit den operativen HA/Abt. bzw. von diesen mit der Zentralen Informationsgruppe abzustimmen;
3. alle vom MfS herausgehenden Informationen zentral zu erfassen und zu registrieren und den Rücklauf aller der von ihr versandten Informationen zu gewährleisten.

III. Die Informationsarbeit der operativen Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen des MfS (Abwehr)

1. Die Informationsgruppen der operativen HA und selbst[ständigen] Abteilungen des MfS haben die Aufgabe,
   - auf Anforderung von mir oder meinen Stellvertretern,
   - auf Anforderung der Zentralen Informationsgruppe,
   - auf der Grundlage des operativen Materials ihrer Linie und in eigener Initiative

   Informationen auszuarbeiten, sie zu registrieren und mir oder meinen zuständigen Stellvertretern oder der Zentralen Informationsgruppe direkt zu übermitteln.
2. Die Leiter der operativen HA/Abt. des MfS haben zum Erkennen und zur objektiven Beurteilung der politisch-operativen Schwerpunkte ihrer Linie zu gewährleisten, dass durch straffe Organisierung der Informationsarbeit alle auf der operativen Linie anfallenden Materialien informativ ausgewertet werden.
   In Abstimmung mit der Zentralen Informationsgruppe sind deshalb die nachgeordneten Abteilungen und Referate anzuleiten und anzuweisen, über welche Probleme sie zu informieren haben.
3. Den Informationen der operativen HA/Abt. des MfS muss eine kurze Einschätzung beigefügt werden, die über die Zuverlässigkeit der Information bzw. der Quelle sowie über Vorschläge und bereits eingeleitete oder durchgeführte Maßnahmen Auskunft gibt.
4. Die Leiter der operativen HA/Abt. des MfS sind berechtigt, in Ausnahmefällen unter Wahrung der Konspiration Informationen an Funktionäre der Partei und Regierung zu geben, soweit dies für die gemeinsame Festlegung von Maßnahmen oder aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist und soweit derartige Verbindungen bereits bestehen.
   In diesen Fällen ist durch Informationsgruppen bzw. -mitarbeiter der operativen HA/Abt. des MfS die Kontrolle über den Verteiler und den Rücklauf der Informationen auszuüben.
   Der Zentralen Informationsgruppe ist ein Exemplar dieser Informationen mit entsprechendem Verteiler zur Erfassung und evtl. Auswertung zur Verfügung zu stellen.
5. Operative Hinweise innerhalb des MfS und der nachgeordneten Dienststellen unterliegen nicht diesem Befehl, soweit sie nicht für die politische oder sachliche Einschätzung von Informationen erforderlich sind.
   Das Gleiche gilt für mündliche Informationen, die im Rahmen der erforderlichen Konspiration an bestimmte Funktionäre außerhalb des MfS, mit denen offiziell Kontakt besteht, gegeben werden müssen.

IV. Aufgaben der Informationsgruppen in den Bezirksverwaltungen und die Informationsarbeit in den operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen und den Kreisdienststellen des MfS

1. Die Informationsgruppen in den Bezirksverwaltungen haben die Aufgabe,
   - den Minister bzw. die Zentrale Informationsgruppe,
     die Leitung der Bezirksverwaltung,
     den 1. Sekretär der Bezirksleitung der Partei und erforderlichenfalls
     den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und
     den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates
     unter Wahrung der Konspiration qualifiziert und objektiv über die Lage im Bezirk zu informieren;
   - die Informationen der operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen und der Kreisdienststellen auszuwerten, zu überarbeiten und zu koordinieren;
   - die operativen Abteilungen und die Kreisdienststellen bei der Vorbereitung und Anfertigung von Informationen systematisch anzuleiten und zu unterstützen;
   - die herausgehenden Informationen zu registrieren, zu verteilen und, mit Ausnahme der an das MfS übermittelten Materialien, wieder einzuziehen.
2. Die ständige Informierung der operativen HA/Abt. des MfS obliegt allein den operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen. Sie übermitteln entsprechend den Weisungen der zuständigen HA/Abt. des MfS oder aus eigener Initiative und Veranlassung entsprechende Informationen an ihre Linie im MfS.
   Der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung sind Abschriften dieser Informationen an das MfS zuzustellen, soweit dies für die Information auf Bezirksebene erforderlich ist.
3. Anforderungen zur Berichterstattung an die Abteilungen und Kreisdienststellen müssen – soweit sie nicht Weisungen der Leitung der Bezirksverwaltung oder direkte operative Fragen zur Grundlage haben – zwischen der jeweiligen operativen Abteilung und der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung abgestimmt werden.
4. Die Leiter der Kreisdienststellen sind für die informative Auswertung der operativen Materialien und für die selbstständige und angewiesene Informierung der Leitung der Bezirksverwaltung bzw. der Informationsgruppe oder der jeweiligen operativen Abteilung der Bezirksverwaltung verantwortlich.
   Außerdem haben sie die Aufgabe, die 1. Sekretäre der Kreisleitungen der Partei unter Wahrung der Konspiration über die Lage im Kreisgebiet zu informieren.
   Für die Einschätzung der politischen und ökonomischen Lage besonders wichtige Informationen sind schriftlich zu geben.

Durchschriften dieser Informationen sind der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung zur Erfassung und evtl. Auswertung zu übersenden.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zentrale Informationsgruppe und die Informationsgruppen in den HA, selbstständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen sind mit erfahrenen, in politischer und operativer Hinsicht qualifizierten Mitarbeitern, deren Zuverlässigkeit absolut gegeben sein muss, zu besetzen.
   Die Informationsgruppen in den HA und selbstständigen Abteilungen des MfS sowie Bezirksverwaltungen müssen bis spätestens Ende Dezember 1960 einsatzfähig sein.
2. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Zentralen Informationsgruppe des MfS – soweit nicht bereits erfolgt – die verantwortlichen Leiter der Informationsgruppen in den HA oder selbstständigen Abteilungen des MfS und Bezirksverwaltungen zu benennen.
3. Der Befehl Nr. 279/53[1] und die Dienstanweisung Nr. 2/55[2] sind hiermit aufgehoben und bis zum 15. Januar 1961 an das Büro der Leitung – Dokumentenaufbewahrung – zurückzuschicken.
4. Die Grundsätze dieses Befehls und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die einzelnen Diensteinheiten sind allen operativen Mitarbeitern zu erläutern.

---

[1] Befehl 279/53 v. 7.8.1953: Bildung von Informationsgruppen und zum Informationsdienst (Dokument 10 in dieser Edition).

[2] Dienstanweisung 2/55 v. 12.1.1955: Informationsdienst (Dokument 16 in dieser Edition).

Dokument 22

18. Mai 1962

Befehl Nr. 264/62 zur Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege[1]

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 740. – Original, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 100347.
Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-273/62 – 85. Ausf., 5 Bl. – [Auf S. 5, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Gesamt 165 Ex., davon 80 Ex. nachgefertigt – Verteiler: Mielke, Walter, Wolf, Beater, HA IX und KuSch, Diensteinheiten des MfS, Bezirksverwaltungen, Verwaltungen Groß-Berlin und »W«, Schulen Gransee und Potsdam, SED-KL. – Außer Kraft durch Schreiben v. 1.3.1976: Durchsetzung der Richtlinie 1/76: OV-Richtlinie (BStU, MfS, BdL-Dok. 3238). – Einzug angewiesen am 13.6.1972 durch BdL.

Die leitenden Organe der Partei und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben erneut Beschlüsse über die Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR[2] gefasst.
Darin werden die Strafverfolgungsorgane, darunter auch das Ministerium für Staatssicherheit, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die die weitere Durchsetzung dieses Beschlusses entsprechend den veränderten Bedingungen nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles und die Verbesserung der Arbeit der Strafverfolgungsorgane gewährleisten.
Dabei ist für die strenge Einhaltung der Gesetzlichkeit die Eigenverantwortlichkeit eines jeden Organs der Rechtspflege – der Untersuchungsorgane, der Justizorgane und der Staatsanwaltschaft – und die Achtung vor dieser Eigenverantwortlichkeit durch andere Organe zu sichern.
Es wurde festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Führung von Untersuchungen entsprechend dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft verbessert.
Die Gerichte haben bei Erlass von Haftbefehlen und bei der Bestätigung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehlen streng zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
Ermittlungen der Untersuchungsorgane, die unvollständig sind oder Mängel aufweisen, sind von den Staatsanwälten an die Untersuchungsorgane zurückzugeben, und es

---

1 Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.

2 Allgemeine Grundlage war der Beschluss des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege v. 30.1.1961; GBl. I, S. 3. Gemeint ist hier aber insbesondere der Politbürobeschluss vom 17.4.1962, der eine Tauwetterphase im justiziellen Bereich einleitete. Vgl. Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression. 2. Aufl., Berlin 1997, S. 253 f.

sind exakte Weisungen zu erteilen, in welcher Hinsicht die Ermittlungen vervollständigt werden müssen.
In der gleichen Weise müssen die Gerichte prüfen, ob eine bei ihnen eingereichte Anklage hinreichenden Anlass zur Eröffnung des Hauptverfahrens bietet.
Das Prinzip der Unabhängigkeit der Richter, ihrer alleinigen Unterordnung unter die Gesetze, ist zu wahren.
Zur weiteren Durchsetzung des Staatsratsbeschlusses zur Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Staatssicherheit und zur Verbesserung der politisch-operativen Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit *befehle ich*:

I.

In Dienstbesprechungen und in der Schulung der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit ist bei Verstärkung der ideologischen Erziehungsarbeit Klarheit darüber zu schaffen, dass nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalles bessere Bedingungen für die Verwirklichung des Staatsratsbeschlusses über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege gegeben sind. Entsprechend den befohlenen Maßnahmen sind die Verbesserungen der politisch-operativen Arbeit durchzuführen.
Durch die vollständige Überwindung von Sektierertum und Liberalismus muss die Stabilität und Schlagkraft der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit gesichert sein.

II.

1. Zur Lösung der Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit zur Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik sind mit aller Konsequenz die Spionage-Agenturen der westlichen Geheimdienste und die Agenten der feindlichen Zentralen zur Organisierung der Untergrundtätigkeit und der ideologischen Diversion in der Deutschen Demokratischen Republik aufzudecken und unschädlich zu machen.
   Die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit müssen vollständige Kenntnis aller feindlichen Personen und Kräfte innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik als auch der Organisatoren der feindlichen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.
2. Von der Einleitung bis zum Abschluss von Ermittlungsverfahren durch das Ministerium für Staatssicherheit ist die Strafprozessordnung strengstens einzuhalten.
   Die Rechte der Beschuldigten sind zu wahren.
3. Bestehen Hinweise auf eine nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbare Handlung, sind alle Beweise so zu erarbeiten, dass der dringende Verdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ausreichend begründet ist. Dazu gehören die Aufklärung der Persönlichkeit des Täters in positi-

ver und negativer Hinsicht, die Feststellung der Tatsachen, die eine strafrechtliche Verantwortung bejahen oder ausschließen sowie die Umstände und Folgen der Tat.

Außer bei Festnahmen auf frischer Tat ist der Haftbeschluss vor der Inhaftierung zu erlassen. Dabei ist konkret zu prüfen, ob tatsächlich Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht oder ob die Schwere des Verbrechens unbedingt eine Inhaftierung verlangt.

4. Die zwangsweise Zuführung von Personen und ihre Vernehmung mit dem Ziel der Verhaftung vor dem ordnungsgemäßen Abschluss von Operativ-Vorgängen ist auf die Fälle zu beschränken, die eine dringende Aufklärung, insbesondere bei Diversions- und Terrorverbrechen, notwendig machen.
5. In der Untersuchungsarbeit sind eine allseitige Sachaufklärung, die exakte Tatbestandsmäßigkeit, die genaue Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und alle be- und entlastenden Umstände zu erarbeiten. Dazu sind gemeinsam mit den zuständigen operativen Abteilungen und Kreisdienststellen in maximalem Umfang die entsprechenden Beweise zu beschaffen. Es sind genaue Feststellungen des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit zu treffen.
6. Bei der Bearbeitung von Vorgängen, bei denen Verbrechen oder Vergehen von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit aufgedeckt werden, ist zu prüfen, ob das Kollektiv und die Umgebung des Täters so beschaffen sind, dass die Möglichkeit gesellschaftlicher Erziehung besteht.

   Die entsprechenden Feststellungen sind bei der Entscheidung über den Abschluss des Vorganges zu berücksichtigen.

   Gegebenenfalls ist eine Strafe ohne Freiheitsentzug (z. B. bedingte Verurteilung) vorzuschlagen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 8 und 9 StEG[3] von Strafverfolgung abzusehen.

   Die jeweils erforderlichen gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen sind in Anwendung zu bringen. In geeigneten Fällen ist die Sache an die Konfliktkommission des Betriebes zu übergeben (z. B. bei Wirtschaftsvergehen von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit).

   Alle Maßnahmen sind verantwortungsbewusst durchzuführen.
7. Insbesondere bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Isolierung durch Verhängung einer Freiheitsstrafe erforderlich ist oder ob unter Einbeziehung der Betriebe, der Organe für Volksbildung, gesellschaftlicher Organisationen und der Erziehungsberechtigten ohne Strafverfahren eine Veränderung des Verhaltens des Jugendlichen herbeigeführt oder dem Staatsanwalt vorgeschla-

---

[3] Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG) v. 11.12.1957; GBl. I, Nr. 78, S. 643, §§ 8 und 9 (Ausschluss strafrechtlicher Verantwortlichkeit).

gen werden kann, eine bedingte Verurteilung und entsprechende Erziehungsmaßnahmen beim Gericht zu beantragen.

8. Eine gründliche Prüfung bei Entscheidungen über Inhaftierungen und Abschlüsse von Vorgängen hat bei den Delikten der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze und der Staatsverleumdung zu erfolgen. Alle bekannt gewordenen und erarbeiteten Fälle sind zu erfassen und zu registrieren.
   Eine Festnahme soll in der Regel nur erfolgen, wenn die hetzerischen Äußerungen nicht einmalig oder gelegentlich, sondern fortgesetzt und systematisch erfolgt sind.
   Bei Jugendlichen unter 18 Jahren und sehr alten Personen ist nach Möglichkeit von einer Inhaftierung Abstand zu nehmen und das Verfahren nicht mit dem Ziel einer Freiheitsstrafe durchzuführen.
9. Eine öffentliche Auswertung von Strafverfahren wegen Hetze und Verleumdung gegen den Vorsitzenden des Staatsrates und gegen die Parteiführung ist in jeglicher Form untersagt.
10. Vor der Durchführung öffentlicher Prozesse und Auswertungen von Prozessen ist in jedem Fall bei mir oder bei dem von mir damit beauftragten Stellvertreter über den Leiter der Hauptabteilung IX die Genehmigung einzuholen.
11. Die Leiter der Strafvollzugsanstalten sind verpflichtet, laufend zu prüfen, welche Strafgefangenen vorzeitig entlassen werden können. Wo die Bearbeitung dieser Personen durch das Ministerium für Staatssicherheit erfolgte, ist die Zustimmung zur Entlassung von den zuständigen Leitern zu erteilen, wenn unter Beachtung der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik die entsprechenden Garantien gegeben sind.
    Bei Strafgefangenen, die eine kurzfristige Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten verbüßen, ist entsprechend ihrer derzeitigen Führung besonders unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsleistungen gegenwärtig verstärkt der § 346 StPO[4] anzuwenden.

Zur ständigen Kontrolle und Analyse der Einhaltung dieser Maßnahmen ergehen besondere Anweisungen.

---

[4] Strafprozessordnung (StPO) v. 2.10.1952; GBl. I, S. 997, § 346 (Bedingte Strafaussetzung)

Dokument 23

24. Juli 1965

Befehl Nr. 299/65 über die Organisierung eines einheitlichen Systems der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit im Ministerium für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3900. – Druck, 6 S. – MfS-DSt-Nr. 100457.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache MfS 028-394/65 – 892. Ausf., 3 Bl. – [Auf S. 6, nach Text:] Berlin, am 24.7.1965 – Mielke, Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Ges. 900 Ex. – Standardverteiler sowie Schulen Potsdam und Gransee. – Befehl 299/65 präzisiert und erweitert Befehl 584/60 (Dokument 21 in dieser Edition). – Außer Kraft: Wesentliche Teile des Befehls 299/65 und der Arbeitsrichtlinie (Anlage 1) sowie Anlagen 3–7, ebenso die 2. und 3. DfB durch Dienstanweisung 1/80 (Dokument 38 in dieser Edition); Anlage 8 durch Schreiben v. 25.2.1982 zur Arbeit mit operativen Statistiken (BStU, MfS, BdL-Dok. 6536); 1. DfB und restliche Dokumente durch Schreiben des Ministers v. 5.7.1982 zur Lageeinschätzung für die Jahresplanung (BStU, MfS, BdL-Dok. 7153, 7154).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage 1 v. 24.7.1965 (VVS 395/65): Arbeitsrichtlinie – Anlage 2 v. 24.7.1965 (VVS 396/65): Schwerpunkte der Auswertung und Information – Anlage 3: Schlüsselplan Deliktekartei – Anlage 4: Schlüsselplan Personenkartei-DDR, ersetzt durch Anlage 4 v. 7.4.1976 (Grundsätze Personenkerblochkartei DDR) – Anlage 5: nicht nachweisbar (Kfz-Kartei ?) – Anlage 6: Schlüsselplan Personenkartei West – Katalog Spionageabwehr (Linie II) – Anlage 7, 7/1, 7/2 und 7/3 v. 20.3.1975 (VVS 180/75): Dokumentation von verdichteten Informationen auf Sichtlochkarten, Systematisches Deskriptorenverzeichnis, Alphabetisches Deskriptorenverzeichnis, Methodische Hinweise – Anlage 8 v. 5.1.1977 (VVS 13/77): Arbeit mit operativen Statistiken – Archivsignaturen Anlagen 1–8 und Katalog: BStU, MfS, BdL-Dok. 3904-3912 – 1. DfB v. 4.7.1972 (VVS 616/72): Erarbeitung von Jahresanalysen – 2. DfB v. 20.5.1974 (VVS 028-122/74): Zentraler Nachweis über die Erfassung von KK-Personen und West-Objekten sowie Auswertung von personenbezogenen Vorgängen für die KK-Erfassung – 3. DfB v. 20.5.1974 (VVS 028-613/74): Aufbau und Arbeit mit VSH-Karteien – Archivsignaturen 1.–3. DfB: BStU, MfS, BdL-Dok. 3901–3903 – 1. Änd. zum Befehl v. 28.9.1969 (Abschn. VI) – 2. Änd. zum Befehl v. 3.4.1978 (*AG Auswertung) – 3. Änd. zum Befehl v. 3.4.1978 (*Ref. Auswertung) – Archivsignaturen 1.–3. Änderung zum Befehl: BStU, MfS, BdL-Dok. 3915, 3919 und 3920.

Die Erfüllung der dem MfS von der Partei- und Staatsführung gestellten Aufgaben erfordert die weitere Vervollkommnung der Führungs- und Leitungstätigkeit und der politisch-operativen Arbeit in allen Diensteinheiten. Ein wichtiger Bestandteil der wissenschaftlichen Führungs- und Leitungstätigkeit ist eine qualifizierte und umfassende politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit. Sie muss wesentlich dazu beitragen, die politisch-operative Lage richtig einzuschätzen und die politisch-operativen Schwerpunkte schnell zu erkennen.
Durch die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit sind damit gleichzeitig wichtige Voraussetzungen zu schaffen für die Planung und Koordinierung der politisch-operativen Arbeit, für den wirkungsvollsten Einsatz der Kräfte und für die Anwendung der zweckmäßigsten Mittel und Methoden, für die Einschätzung der Wirksamkeit der eigenen politisch-operativen Arbeit und für entsprechende Schluss-

folgerungen zur weiteren Verbesserung der politisch-operativen Arbeit und der Führungs- und Leitungstätigkeit.

Die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit ist Bestandteil der politisch-operativen Arbeit und deshalb Aufgabe jedes einzelnen operativen Mitarbeiters.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit und zur Gewährleistung einer straffen Ordnung wird im MfS ein einheitliches System der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit eingeführt, das für alle Diensteinheiten des MfS verbindlich ist.

Zur Durchführung dieser Aufgaben *befehle ich*:

I.

Inhalt und Aufgaben der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit

Die politisch-operative Auswertungstätigkeit im MfS hat sich mit den eigenen Problemen und Erfordernissen der politisch-operativen Arbeit zu befassen. Sie hat zum Inhalt:

- Alle politisch-operativ auswertbaren Hinweise, Materialien usw. sind systematisch zu erfassen und ihrem wesentlichen Inhalt nach in solchen zweckmäßigen Formen sichtbar zu machen (Auswertungsvorgänge, Kerblochkarteien, Statistiken u. dgl.), die ein schnelles Vergleichen und Überprüfen, das Erkennen von Schwerpunkten und eine umfassende Gesamtübersicht ermöglichen.
- Alle politisch-operativen Materialien sind ständig auszuwerten und für politisch-operative und politisch-informative Zwecke analytisch zu verarbeiten. Die Auswertungsergebnisse sind in Form von Operativ-Informationen, Berichten, Auskünften, Einschätzungen, Analysen u. dgl. zusammenzufassen und zu dokumentieren.
- Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat – entsprechend der Arbeitsrichtlinie (Anlage 1) und den Kerblochschlüsseln (Anlage 3–6) – ein kontinuierlicher Informationsfluss innerhalb der und zwischen den Diensteinheiten des MfS zu erfolgen.

Die politisch-operative Informationstätigkeit des MfS hat zur Aufgabe, durch Informationen entsprechend meinem Befehl Nr. 584/60[1] die Partei- und Staatsorgane in ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit zu unterstützen.

Die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit (im Folgenden als einheitlicher Begriff gebraucht) hat der politisch-operativen Aufgabenstellung des MfS zu entsprechen. Grundlage sind die beigefügten inhaltlichen Schwerpunkte (Anlage 2),

---

1 Befehl 584/60 v. 7.12.1960: Verbesserung der Informationsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit (Dokument 21 in dieser Edition).

die je nach Struktur und Besonderheit und aufgrund der neuen Erkenntnisse und Erfahrungen von den einzelnen Diensteinheiten entsprechend zu präzisieren sind.

Die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit hat sich auf folgende Hauptkomplexe zu konzentrieren:

- Pläne und Maßnahmen gegen die DDR seitens der Feindzentralen in Westberlin, Westdeutschland und im kapitalistischen Ausland;
- Tätigkeit, Wirksamkeit und Einflüsse des Gegners (Einschätzung der feindlichen Handlungen, Mittel und Methoden, Schwerpunkte, Personenkreise usw.);
- andere die politisch-operative Situation charakterisierende Erscheinungen;
- Untersuchungen der Ursachen und Motive für feindliche Handlungen und der die Feindtätigkeit begünstigenden Bedingungen;
- Ergebnisse und Mängel in der politisch-operativen Arbeit;
- Schlussfolgerungen zur Verbesserung der politisch-operativen Arbeit.

Grundlage für die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit sind die politisch-operativen Materialien, besonders die inoffiziellen Materialien des MfS. Unter strengster Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung ist zu garantieren, dass alle operativen Hinweise ausgewertet werden und dass die bei der Bearbeitung operativer Vorgänge, operativer Vorläufe und Untersuchungsvorgänge festgestellten Hinweise auf feindliche Pläne und Maßnahmen, Mittel und Methoden des Gegners usw. in die politisch-operative Auswertung mit einfließen.

Offizielle Materialien oder bei anderen Organen vorhandene Angaben sind zu Überprüfungszwecken, zur Vergleichsarbeit, zur Ergänzung usw. mit auszunutzen.

Das einheitliche System der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit hat die Durchsetzung folgender Prinzipien zu garantieren:

- Die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit hat bereits bei jedem Mitarbeiter zu beginnen.
- Sie hat in allen Diensteinheiten im Prinzip nach gleichen Formen und Methoden zu erfolgen.
- In allen operativen Diensteinheiten sind ständige Mitarbeiter bzw. Gruppen für die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit einzusetzen.
- Alle Hinweise zu politisch-operativen Problemen, die von den Diensteinheiten erarbeitet werden, sind unbedingt der für die Bearbeitung hauptverantwortlichen bzw. territorial zuständigen Diensteinheit zur Verfügung zu stellen.

  Außerdem ist zu gewährleisten, dass im Rahmen des industriezweigmäßigen Sicherungssystems z. B. alle wichtigen Hinweise über VVB, die federführend von einer Bezirksverwaltung bearbeitet werden, auch dieser jeweiligen Bezirksverwaltung zugestellt werden und dass andererseits auch die federführende Bezirksverwaltung alle wichtigen Hinweise den territorial oder linienmäßig verantwortlichen Diensteinheiten zustellt.

Das trifft sinngemäß auch für den[2] Aufgabenbereich der HA XIX zu.

- Alle Hinweise und Materialien über in der Kerblochkartei erfasste Personen, die aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ausscheiden (z. B. Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel) sind an die neu zuständige Diensteinheit zu übersenden.
- Die Arbeit mit der Kerblochkartei hat nach einheitlichen Schlüsselplänen unter Einbeziehung aller Linien zu erfolgen.

II.

Verantwortlichkeit der Diensteinheiten

Innerhalb des einheitlichen Systems der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit ist der Leiter jeder operativen Diensteinheit für die lückenlose Erfassung und Auswertung bzw. Weiterleitung aller geeigneten Materialien und Hinweise verantwortlich.
Die Leiter haben sicherzustellen, dass entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabengebiete sämtliche auswertbaren Hinweise und Materialien erfasst und ausgewertet werden und die Gesamtübersicht und Einschätzung über alle Probleme gegeben werden kann, für deren Bearbeitung die jeweilige Diensteinheit linienmäßig oder territorial verantwortlich ist.
Die HA I und VII (Mitarbeiter in den VP-Bereitschaften) haben zu gewährleisten, dass von ihren Mitarbeitern den jeweils territorial verantwortlichen Diensteinheiten (KD, BV) alle für die Auswertung geeigneten Hinweise und Materialien unter Wahrung der Konspiration zur Verfügung gestellt werden.

III.

Die Organisierung der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit

A. Einsetzung ständiger Auswerter und Bildung von Auswertungs- und Informationsgruppen für die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit

1. In den Kreis- und Objektdienststellen des MfS ist je nach Stärke und Lage mindestens ein erfahrener und politisch-operativ qualifizierter Mitarbeiter als Auswerter einzusetzen. Er hat nach Möglichkeit in bestimmtem Umfange mit solchen IM, Schlüsselpositionen und offiziellen Verbindungen (besonders zu[m] P[ass- und] M[eldewesen]) Kontakt zu halten, bei denen bestimmte Auswertungsergebnisse und Informationen zusammenlaufen und abgeschöpft werden können.
   Der Auswerter ist dem Leiter der Diensteinheit direkt zu unterstellen.

---

[2] Im Original fälschlicherweise »das«.

Gleichzeitig ist der Auswerter anleitungs- und kontrollmäßig der Auswertungs- und Informationsgruppe der BV/V (im Folgenden AIG der BV/V genannt) zu unterstellen.

2. In den operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen ist je nach Stärke und Struktur mindestens ein erfahrener und politisch-operativ qualifizierter Mitarbeiter als Auswerter einzusetzen. Er hat entsprechend den Möglichkeiten weiterhin operativ zu arbeiten. Die direkte und die anleitungs- und kontrollmäßige Unterstellung des Auswerters erfolgt entsprechend Pkt. A/1. Weiterhin ist der Auswerter anleitungs- und kontrollmäßig der Auswertungs- und Informationsgruppe der übergeordneten HA/Abt. (im Folgenden AIG der HA/Abt. genannt) zu unterstellen.
3. In den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sind je nach Stärke und Struktur Auswertungs- und Informationsgruppen zu bilden bzw. die bereits bestehenden im Sinne dieses Befehls umzubilden. Die AIG der BV/V sind dem Leiter der BV/V zu unterstellen. Gleichzeitig sind sie anleitungs- und kontrollmäßig der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe im Ministerium (nachfolgend ZAIG genannt) zu unterstellen.
4. In den Abteilungen innerhalb operativer Hauptabteilungen ist ein politisch-operativ qualifizierter Mitarbeiter als Auswerter einzusetzen. Er hat entsprechend den Möglichkeiten weiterhin operativ zu arbeiten.

   Der Auswerter ist dem Leiter der Abteilung direkt zu unterstellen.

   Gleichzeitig ist er anleitungs- und kontrollmäßig der AIG der HA zu unterstellen.

   Wenn aufgrund struktureller und aufgabenmäßiger Besonderheiten einer Abteilung eine Abweichung von der befohlenen Regelung für erforderlich gehalten wird, ist die Zustimmung des Leiters der ZAIG einzuholen.
5. In den Hauptabteilungen I, II, VII, VIII, IX, XVIII, XIX, XX, HPF, PS und den Abteilungen M und ASR sind Auswertungs- und Informationsgruppen je nach Stärke und Struktur der Diensteinheiten zu bilden bzw. die bereits bestehenden im Sinne dieses Befehls umzubilden.

   Sie sind dem Leiter der HA/Abt. zu unterstellen.

   Gleichzeitig sind sie anleitungs- und kontrollmäßig der ZAIG zu unterstellen.

   Die zur Koordinierung zwischen den HA XVIII, XIX und XX geschaffene Auswertungs- und Informationsgruppe beim zuständigen Stellvertreter des Ministers bleibt bestehen.

   Die sich für die BV/V ergebenden Aufgaben der Koordinierung der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit dieser Linien sind vom Leiter der Auswertungs- und Informationsgruppe des Stellvertreters des Ministers mit dem Leiter der AIG der BV/V zu regeln. Grundsätzliche Probleme sind vorher mit der ZAIG abzustimmen.

6. Die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit im Bereich der HV A und der Abteilungen XV der BV/V erfolgt hauptverantwortlich durch die Abteilung VII der Hauptverwaltung A auf der Grundlage der bestehenden Befehle und Anweisungen und der auf der Grundlage dieses Befehls noch zu erlassenden Bestimmungen. Dabei erfolgt eine enge Koordinierung der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit mit der ZAIG.
7. Im MfS ist eine Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) zu bilden. Die ZAIG ist mir unterstellt.

Die anleitungs- und kontrollmäßige Unterstellung beinhaltet, dass die jeweils übergeordnete AIG bzw. ZAIG die ihnen unterstellten Auswertungs- und Informationsgruppen bzw. die Auswerter der Abteilungen und KD bei der Durchsetzung der sich aus diesem Befehl, der Arbeitsrichtlinie, den inhaltlichen Schwerpunkten und den anderen Dokumenten ergebenden Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren haben.
Die anleitungs- und kontrollmäßige Unterstellung hat zum Inhalt:
Die unmittelbare Unterstützung und Hilfe, die Vermittlung neuer Erkenntnisse, Mittel und Methoden der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit durch Erfahrungsaustausche und Schulungen, die Beseitigung von Lücken und Mängeln bei der Durchsetzung des einheitlichen Systems der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit.

B. Im einheitlichen System der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit sind folgende Mittel und Methoden der operativen Erfassung und Auswertung anzuwenden:

1. Auswertungsvorgänge

Das Führen von Auswertungsvorgängen ist von den Leitern der operativen HA/Abt. bzw. von der ZAIG entsprechend den operativen Erfordernissen und nach gegenseitiger Abstimmung anzuweisen.
Die Auswertungsvorgänge haben einen ständigen und umfassenden Überblick über die wichtigsten operativen Probleme und Schwerpunkte zu gewährleisten.
Auswertungsvorgänge, die in ihrer Problematik die Aufgabenbereiche mehrerer operativer Linien berühren, sind von einer operativen HA/Abt. bzw. von der ZAIG hauptverantwortlich zu führen.

2. Kerblochkartei

Die Kerblochkartei hat aus 4 verschiedenen Karteien zu bestehen:
- Deliktekartei
- Personenkartei
- Westkartei
- Kfz-Kartei.

Zur Vereinheitlichung und Verbesserung der mittels Kerblochkartei erfolgenden Erfassungs-, Vergleichs- und analytischen Arbeit werden einheitliche Schlüsselpläne für die Kerblochkartei (Anlagen 3–4, Anlagen 5–6 werden nachgereicht) übergeben, die ab 1.7.1965 in Kraft treten.

Die operativen Diensteinheiten haben alle Angaben zu den in den Schlüsseln für die Kerblochkartei festgelegten Werten der Erfassung durch die Kerblochkartei zuzuführen.

In den KD/OD ist die Kerblochkartei beim Auswerter zu führen. In den BV/V ist die Kerblochkartei in der AIG der BV/V zu führen.

Die Abteilung IX und Arbeitsgruppen Passkontrolle und Fahndung der BV/V haben den ihre Linien betreffenden Teil der Kerblochkartei in ihrer Abteilung zu führen. Sie haben für die lt. Schlüssel zur Erfassung in der AIG der BV/V vorgesehenen Werte Kerblochkarten an die AIG der BV/V zu geben.

Im MfS ist die die jeweilige operative Linie betreffende Kerblochkartei in der AIG der entsprechenden HA/Abt. zu führen.

Für die HA XVIII, XIX und XX hat die AIG des Stellvertreters des Ministers die Kerblochkartei zu führen.

In Ausnahmefällen kann ein Teil der Kerblochkartei der HA in Abteilungen der HA geführt werden, wenn es für die Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben notwendig ist.

Die ZAIG führt eine Kerblochkartei für solche Werte und Angaben, für die die Notwendigkeit einer Zusammenführung von allen oder mehreren Linien besteht.

Im Interesse der höchsten operativen Ausnutzung der Kerblochkartei hat die analytische vergleichende Arbeit mit der Kerblochkartei ständig zu erfolgen. Die für diese analytische Arbeit verantwortlichen Auswertungsmitarbeiter sind deshalb weitestgehend von den aufwändigen technischen und organisatorischen Arbeiten zu entlasten.

3. Zentrale Ablage für die in der Kerblochkartei erfassten Materialien

Bei den Auswertungsmitarbeitern der KD/OD, der Abteilungen in den BV/V, der Abteilungen innerhalb von HA ist eine zentrale Ablage aller in der Kerblochkartei erfassten Materialien einzurichten, die nicht in Operativ-Vorgängen, operativen Vorläufen bearbeitet werden bzw. die nicht für die tägliche operative Arbeit des Mitarbeiters benötigt werden.

4. Operative Statistiken und grafische Übersichten

Zur Anwendung operativer Statistiken und grafischer Übersichten ergehen noch weitere Festlegungen.

C. Einzelheiten über

- das auszuwertende Material,
- den Informationsfluss,

- die Auswertung und Ablage des Materials,
- methodische und arbeitsorganisatorische Maßnahmen sowie das Zusammenwirken der Diensteinheiten,
- die Berichterstattung und Übermittlung der Auswertungsergebnisse

und andere Probleme der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit sind in der Arbeitsrichtlinie geregelt.

D. Alle von den Diensteinheiten im Rahmen der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit geplanten neuen Maßnahmen grundsätzlicher Art – sofern sie nicht durch diesen Befehl geregelt sind – bedürfen der Abstimmung mit der ZAIG.

IV.

Informationstätigkeit

Die Zentrale Informationsgruppe wird entsprechend diesem Befehl zur ZAIG umgebildet.
Die in den BV/V und in den HA/Abt. bestehenden Informationsgruppen bzw. die eingesetzten Mitarbeiter für die Informationstätigkeit sind in die Auswertungs- und Informationsgruppen zu übernehmen.
Die Informationstätigkeit an Partei und Staatsorgane erfolgt weiter auf der Grundlage meines Befehls Nr. 584/60 über die Verbesserung der Informationsarbeit des MfS.

V.

Für die politisch-operative Auswertungstätigkeit sind erfahrene, in politischer und operativer Hinsicht qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, deren Zuverlässigkeit absolut gegeben sein muss.

VI.

1. Alle in die Kerblochkarteien aufzunehmenden bzw. bereits in ihnen enthaltenen Personen und Kfz sind von der AIG der BV/V mit Form 16 (für Personen) bzw. Form 17 (für Kfz) in zweifacher Ausfertigung mit dem Vermerk »KK-erfasst« beim selbstständigen Referat XII, von den AIG der HA, in einfacher Ausfertigung bei der Abteilung XII des MfS einzulegen.
   Die Formen 16 und 17 gelten gleichzeitig als Überprüfungsauftrag.
   In den Fällen, wo bereits Form 16 oder 17 »KK-erfasst« vorliegt, hat die Abteilung XII alle AIG, die zu gleichen Personen oder Kfz Form 16 oder 17 eingelegt haben, zu verständigen.
   In den Fällen, wo KK-erfasste Personen bereits als inoffizielle Mitarbeiter (GI, GHI, GM, KW, Vorlauf-IM) oder in Operativ-Vorgängen, operativen Vorläufen,

Untersuchungsvorgängen oder Archivmaterialien registriert sind, hat das selbstständige Referat XII bzw. die Abteilung XII des MfS den Leiter oder Stellvertreter der Diensteinheit zu verständigen, für die die inoffiziellen Mitarbeiter oder Vorgänge registriert sind.

2. Die Räume, in denen sich die Auswertungsmaterialien, Karteien usw. befinden, sind durch geeignete Maßnahmen zusätzlich zu sichern.

VII.

1. Durch diesen Befehl wird das Schreiben des Stellvertreters des Ministers vom 21. November 1960 (VVS 765/60),[3] Kennwort: Arbeitsverbesserung, mit den dazugehörigen Anlagen außer Kraft gesetzt.
2. Alle operativen HA/Abt. bzw. BV/V haben die von ihnen erlassenen Anweisungen über die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit, soweit sie mit diesem Befehl nicht übereinstimmen, außer Kraft zu setzen bzw. im Sinne dieses Befehls in Zusammenarbeit mit der ZAIG bzw. mit den AIG der BV/V zu verändern.

VIII.

Die Grundsätze dieses Befehls und die dazu ergehenden Anlagen (Arbeitsrichtlinie, inhaltliche Schwerpunkte der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit) sind allen operativen Mitarbeitern zu erläutern.

Anlagen:
1. Arbeitsrichtlinie
2. Inhaltliche Schwerpunkte
3. Schlüsselplan Deliktekartei
4. Schlüsselplan Personenkartei
5. Schlüsselplan Kfz-Kartei
6. Schlüsselplan Westkartei

---

[3] Schreiben v. 21.11.1960; BStU, MfS, BdL-Dok. 2634 (siehe auch Kopf des Dokuments 19).

Dokument 24

10. September 1965

Anweisung Nr. 8/65: Auskunftserteilung und Anforderung von Archivunterlagen aus der Abteilung bzw. den Referaten XII

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3531. – Original, 4 S. – MfS-DSt-Nr. 101442.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Berlin, den 2.9.1965 [Ausfertigung und Verteilung ist aber auf den 10.9.1965 datiert] – Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-530/65 – 100 Ausf., 100. Ausf. 3 Bl. – [Auf S. 4, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Verteiler: Standardverteiler und Schule Potsdam. – AW 8/65 korrigiert die Erfassungsrichtlinie v. 12.12.1953 (Dokument 13 in dieser Edition) hinsichtlich der Festlegungen über die Auskunft durch die Abt. XII. – AW 8/65 außer Kraft durch DA 2/81 v. 1.7.1981 (Dokument 41 in dieser Edition).
Anlagen/Nachgeordnete Dokumente: Schreiben v. 27.11.1970: Einführung eines neuen Formblattes für Suchaufträge (BStU, MfS, BdL-Dok. 3530).

Bis zum Erlass einer grundsätzlichen Archiv- und Auskunftsordnung[1] *weise ich an*:

Ab sofort sind in der Auskunftserteilung, Nachweisführung und Behandlung des Materials alle Archivmaterialien und laufende Vorgänge gleichzustellen.
Über erfasste Personen erhalten grundsätzlich nur die Leiter der Diensteinheiten zum Zwecke der gegenseitigen Verbindungsaufnahme von der Abteilung XII Auskunft.
Auskünfte über nicht erfasste Personen sind dem operativen Mitarbeiter in der bisherigen Form zu überreichen.
Dem Leiter der anfragenden Diensteinheit ist mitzuteilen (*durch Original* des Suchzettels),

- für welche Diensteinheit die gefragte Person erfasst ist oder
- welche Diensteinheit das Material zur Archivierung brachte.

Die Auskunft lautet sowohl für *laufende*[2] als auch für *Archivmaterialien*[3]

»Bitte an Diensteinheit
MfS/BV
HA/Abt./KD
wenden«.

Der Durchschlag des Suchzettels ist mit nachgenannten Angaben *dem Leiter* der einlegenden bzw. ablegenden Diensteinheit von der *Abteilung bzw. dem selbstst. Referat XII*[4] zuzustellen.

---

[1] Nur nachweisbar: Von Generalmajor Scholz erarbeiteter Entwurf der Archivordnung v. 2.7.1966 mit 1. DfB (BStU, MfS, Abt. XII, Nr. 5817, Bl. 1–23).
[2] Ursprünglich: »laufende Materialien«, gestrichen: »Materialien«.
[3] Ursprünglich: »Archivmaterial«. Handschriftlich geändert in »Archivmaterialien«.
[4] Ursprünglich: »Abteilung/selbstst. Referat XII«. Handschriftlich geändert.

a) Bei laufenden Vorgängen

MfS/BV

HA/Abt./KD

Mitarbeiter

Reg.-Nr. des Vorganges

b) Bei abgelegtem Material

Verw./DE und Name des ablegenden Mitarbeiters

Angabe des Archivs, in dem sich das Material befindet

Ablageart und Archivnummer

Die Art der Auskunftserteilung ist auch zutreffend für Listenüberprüfungen, Fernschreiben und anderes.

Wird eine Person in einem noch laufenden Vorgang bearbeitet, darf grundsätzlich vonseiten der Abteilung XII über *Archivmaterialien*[5] – *außer an die zur Zeit bearbeitende Diensteinheit* – keine Auskunft erteilt werden (das betrifft auch die Z-Unterlagen).

Bei Anforderung von *Archivmaterialien*[6] zum Zwecke der Einsichtnahme ist von der anfordernden Diensteinheit die Unterschrift des *Leiters bzw. des Stellvertreters*[7] der Haupt-/selbstst. Abteilung erforderlich.

Außerdem unterliegt die Archivanforderung der Zustimmung des *Leiters bzw. Stellvertreters*[8] der Haupt-/selbstst. Abteilung, die das Material zur Ablage brachte.

Ohne Unterschrift dieser Leiter erfolgt keine Aktenausgabe aus dem Archiv.

Eine Zustimmung darf nur nach vorheriger gründlicher Prüfung erfolgen.

Dabei muss gewährleistet sein, dass die angegebenen Gründe für die Einsichtnahme und vorgesehene Auswertung mit der notwendigen Sicherung des Archivmaterials, dem Charakter der Sache und der erfassten *Personen*[9] übereinstimmen.

Liegt eine gefragte Person *nur* mit Hinweis auf *Z-Material* (Naziunterlagen) ein, ist das Überprüfungsergebnis dem Leiter des Archivs des MfS mitzuteilen, der sich nach Einsichtnahme in das Material unmittelbar mit dem Leiter der anfragenden Linie in Verbindung setzt und die entsprechende Auskunft erteilt.

In besonderen Fällen hat er meine Genehmigung oder die meiner Stellvertreter einzuholen.

Die Beantwortung der Anfragen *anderer Organe* erfolgt ebenfalls nur mit meiner Genehmigung *bzw. mit der meines*[10] für die betreffende Linie zuständigen Stellvertreters.

---

5 Ursprünglich: »Archivmaterial«. Handschriftlich geändert in »Archivmaterialien«.

6 Ebenso.

7 Ursprünglich: »Leiters der HA/selbstst. Abteilung bzw. des Stellvertreters«, »bzw. des Stellvertreters« durch handschriftlichen Pfeil hinter »Leiter« platziert.

8 Ebenso.

9 Ursprünglich: »Persönlichkeiten«. Handschriftlich geändert in »Personen«.

10 Ursprünglich: »bzw. meines«. Handschriftlich eingefügt: »mit der«.

Die Mitteilungen der Abteilung XII bei Überprüfungsaufträgen und Einsichtnahmen *in Archivakten*[11] tragen internen Charakter.
Deshalb sind Dokumente der Abteilung XII des MfS grundsätzlich nicht im Original an andere Organe weiterzureichen.

[11] Ursprünglich: »in die Archivakten«. Handschriftlich gestrichen: »die«.

Dokument 25

15. Mai 1966

Befehl 11/66 zur politisch-operativen Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter jugendlichen Personenkreisen der DDR

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 1080. – Original, 5 S. – MfS-DSt-Nr. 100483.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Berlin, den 15.5.1966 [ursprüngliche Datierung auf den 28.4., handschriftlich korrigiert] – Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-366/66 – 620. Ausf. 5 Bl. – [Auf S. 5, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Gesamt: 620 Ex. – Standardverteiler – B 11/66 und DA 4/66 (Dokument 26 in dieser Edition) ersetzen Arbeitshinweise v. 4.7.1963 (BStU, MfS, BdL-Dok. 1086) – B 11/66 und DA 4/66 außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen, Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Dokumente: Anlage zur Bedeutung von B 11/66 und DA 4/66 (BStU, MfS, BdL-Dok. 1082) – 1. DfB v. 8.8.1969 (VVS 500/69): Verhinderung der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch dekadente Jugendliche in Vorbereitung des 20. DDR-Jahrestages (BStU, MfS, BdL-Dok. 8081) – Schreiben v. 9.6.1971 (VVS 353/71): Erscheinungsformen der politisch-ideologischen Diversion unter Jugendlichen (BStU, MfS, BdL-Dok. 1079).

Die Mehrheit der Jugend in der DDR nimmt aktiven Anteil beim umfassenden Aufbau des Sozialismus und zeigt auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens vorbildliche Leistungen.
Diesen Entwicklungsprozess versucht der Gegner zu stören, um junge Bürger der DDR dem Einfluss der sozialistischen Erziehung zu entziehen, sie zur Passivität zu verleiten, den Zusammenschluss negativer Kräfte unter Anleitung von Organisatoren feindlicher Handlungen zu fördern mit dem Ziel, kriminelle und staatsfeindliche Handlungen zu provozieren und auszulösen.
Vorkommnisse der letzten Zeit und der hohe Anteil jugendlicher Bürger bis zu 25 Jahren an kriminellen und staatsfeindlichen Handlungen zeigen, dass die Sicherung und der Schutz der Jugend in der DDR vor feindlichen Einflüssen von entscheidender Bedeutung in der politisch-operativen Arbeit der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit ist und von allen Mitarbeitern unseres Organs mit großem Verantwortungsbewusstsein und in umsichtiger Weise zu lösen ist.
In Auswertung der von Partei und Regierung erlassenen grundsätzlichen Beschlüsse und Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der sozialistischen Jugendpolitik in der DDR ist eine allseitige Verbesserung der politisch-operativen Arbeit zur Entlarvung und Bekämpfung der Feindtätigkeit unter der Jugend durch die Organe des MfS zu erreichen.
Zur Sicherung der sich daraus ergebenden politisch-operativen Aufgaben *befehle ich*:

1. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, Kreisdienststellen und Hauptabteilungen/selbstst. Abteilungen sind persönlich für die Einleitung und Sicherung aller erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich voll verantwortlich.
2. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, Kreisdienststellen und Hauptabteilungen/selbstst. Abteilungen haben zu gewährleisten, dass
   - von allen Linien ihres Verantwortungsbereiches politisch-operative Maßnahmen zur Lösung der Aufgaben unter jugendlichen Personenkreisen der DDR eingeleitet und durchgeführt werden,
   - alle Erscheinungsformen der Feindtätigkeit, Vorkommnisse und die Angriffsrichtungen des Gegners unter jugendlichen Personenkreisen ständig erfasst, analysiert und ausgewertet werden,
   - eine exakte Koordinierung und Abgrenzung der einzuleitenden und durchzuführenden Maßnahmen sowohl innerhalb der Diensteinheiten im Verantwortungsbereich als auch mit den Organen der Deutschen Volkspolizei und den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen erfolgt.

3.1 Im Ministerium für Staatssicherheit ist die Hauptabteilung XX bei der Koordinierung der politisch-operativen Maßnahmen und dem Zusammenwirken der verschiedenen operativen Linien federführend.
Probleme und politisch-operative Maßnahmen von zentraler Bedeutung sind zwischen den zuständigen Stellvertretern des Ministers abzustimmen.

3.2 Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben zur Beratung von Problemen der politisch-operativen Sicherung einer störungsfreien Entwicklung aller Jugendlichen in der DDR nichtstrukturelle operative Arbeitsgruppen zu bilden. Für die Mitarbeit in diesen Gruppen sind operative Mitarbeiter der Linien I, VII, IX, XVIII, XIX, XX und der AIG zu berufen, die Erfahrungen im Kampf gegen feindliche Einflüsse unter Jugendlichen haben.
In eigener Zuständigkeit können die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen auch Vertreter der Kreisdienststellen der Bezirksstadt oder anderer Schwerpunktstädte in diese Arbeitsgruppe berufen.
Die Leitung der Arbeitsgruppe ist dem für die Linie XX zuständigen Stellvertreter Operativ zu übertragen.
Die Arbeitsgruppe hat in der Regel monatlich eine Beratung durchzuführen, um
   - die Situation in der Jugendarbeit einzuschätzen,
   - Maßnahmen zu beraten zur Verbesserung der politisch-operativen Arbeit auszuwerten, zu verallgemeinern und Schlussfolgerungen herauszuarbeiten,
   - Erfahrungen der politisch-operativen Arbeit auszuwerten, zu verallgemeinern und Schlussfolgerungen herauszuarbeiten,

- den Stand und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und Koordinierung der verschiedenen Linien untereinander sowie mit den Organen der Deutschen Volkspolizei, anderen staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen zu beraten und entsprechende Schlussfolgerungen vorzuschlagen.

Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben die Tätigkeit dieser operativen Arbeitsgruppen laufend zu kontrollieren. Durch die Kontrollen ist vor allem dafür zu sorgen, dass die von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Schlussfolgerungen Bestandteile der Arbeitspläne der verantwortlichen Diensteinheiten werden und ihre Erfüllung gesichert wird.

4. Die auf der Grundlage dieses Befehls von mir erlassene DA 4/66[1] ist in allen operativen Diensteinheiten zu erläutern und auszuwerten.

5. Auf der Grundlage dieses Befehls und der DA 4/66 sind von den Leitern der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen Maßnahmepläne zu erarbeiten, welche beinhalten
   - die unmittelbar und sofort zu lösenden Aufgaben,
   - mit welchen Mitteln und Methoden die Schwerpunkte durch das MfS bzw. die Deutsche Volkspolizei sowie in Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Organen beseitigt werden,
   - die gestellten perspektivischen Aufgaben und wie deren Realisierung erfolgen soll.

   Diese Maßnahmepläne sind mir bis zum 30.6.1966 zur Bestätigung vorzulegen.

6. Halbjährlich, erstmalig am 30.6.1966, in der Folgezeit am 30.12.1966 und 30.6.1967 ist über die politisch-operative Situation unter jugendlichen Personenkreisen und die Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit in Realisierung dieses Befehls und der DA 4/66 an mich zu berichten.

7. Die von mir am 4.7.1963 erlassenen Arbeitshinweise zur politisch-operativen Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter jugendlichen Personenkreisen der DDR[2] werden durch die DA 4/66 ersetzt und sind einzuziehen.

8. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen haben auf der Grundlage dieses Befehls und meiner DA 4/66 bereits erlassene Richtlinien, Anweisungen und Instruktionen zu Problemen

---

[1] Dokument 27 in dieser Edition.

[2] Allgemeine Schrift v. 4.7.1963: Arbeitshinweise für die Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter Jugendlichen (BStU, MfS, BdL-Dok. 1086).

der politisch-operativen Arbeit unter jugendlichen Personenkreisen zu überarbeiten.

Dokument 26

15. Mai 1966

Dienstanweisung 4/66 zur politisch-operativen Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter jugendlichen Personenkreisen der DDR

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 1083. – Original, 26 S. – MfS-DSt-Nr. 100483.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der DDR, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Berlin, den 15.5.1966 – Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-365/66 – 620. Ausf. 26 Bl. – [Auf S. 26, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Gesamt: 620 Ex. – Standardverteiler – DA 4/66 und B 11/66 (Dokumente 25 u. 26 in dieser Edition) ersetzen Arbeitshinweise v. 4.7.1963 (BStU, MfS, BdL-Dok. 1086). – DA 4/66 und B 11/66 außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen, Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Dokumente: Stellungnahme zum Entwurf der DA 4/66 v. 10.5.1966 (BStU, MfS, BdL-Dok. 1085) – 1. DfA v. 10.1.1968 (VVS 63/68): Operative Arbeit unter der studentischen Jugend (BStU, BdL-Dok. 1084) – siehe auch: Angaben zu B 11/66.

Zur Jugendpolitik der DDR

Die überwiegende Mehrheit der Jugend der DDR leistet auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens eine vorbildliche Arbeit.
Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die großen Aufgaben, die das Programm der SED zum umfassenden Aufbau des Sozialismus stellt, nur dann erfolgreich gelöst werden können, wenn es gelingt, die gesamte Jugend der DDR für die Verwirklichung dieses Programms zu mobilisieren.
Das ZK unserer Partei und der Ministerrat der DDR haben in grundsätzlichen Beschlüssen und Dokumenten, wie

- dem Jugendkommuniqué vom 25.9.1963,
- dem Jugendgesetz vom 4.5.1964 und
- dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25.2.1965 sowie
- dem Beschluss des Ministerrates vom 15.7.1965 über die nächsten Aufgaben der örtlichen Räte zur Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Jugendpolitik und Maßnahmen zur Veränderung der Leitung der staatlichen Jugendpolitik,

die Aufgaben für die Durchführung der sozialistischen Jugendpolitik in der DDR festgelegt.
Diese grundsätzlichen Beschlüsse stellen hohe Forderungen an die staatlichen Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen, jedes Mitglied der Partei und darüber hinaus an alle Bürger der DDR.

Es ist zu berücksichtigen, dass die sozialistische Erziehung der Jugend unter den Bedingungen der Existenz des westdeutschen staatsmonopolistischen Herrschaftssystems und der feindlichen Kräfte in Westberlin und Westdeutschland sowie einzelner negativ und feindlich eingestellter Personen im Gebiet der DDR erfolgt. Die Entwicklung der jungen Menschen vollzieht sich deshalb nicht ohne Konflikte und Schwierigkeiten.

Unter Ausnutzung dieser Entwicklungsbedingungen und bestimmter psychologischer Besonderheiten das Jugendalters, wie mangelnde Lebenserfahrung, Unkenntnis des kapitalistischen Systems, Abenteuerlust, leichte Beeinflussbarkeit, übersteigertes Selbstbewusstsein u. a. versucht der Gegner, Jugendliche zu negativen und feindlichen Handlungen im Sinne seiner verbrecherischen Zielsetzungen zu verleiten.
Dem Gegner gelang es, auf einzelne Jugendliche und Gruppierungen Jugendlicher teilweise Einfluss zu gewinnen. Das wurde u. a. begünstigt durch die ungenügende Nutzung der Möglichkeiten unserer sozialistischen Gesellschaft zur sozialistischen Erziehung der Jugend und zur Zurückdrängung der feindlichen Einflüsse.
Am 7.7.1965 und am 11.10.1965 fassten das Sekretariat des ZK der SED und am 15.7.1965 der Ministerrat der DDR Beschlüsse, die Massnahmen zur Überwindung der noch unzureichenden Wirksamkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Organe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität beinhalten.
Im Beschluss des ZK der SED vom 7.7.1965 über das Auftreten von kriminellen und gefährdeten Gruppierungen Jugendlicher in der DDR wird festgestellt:

> »Die imperialistische Bedrohung, insbesondere die Maßnahmen der westdeutschen Militaristen zur Vorbereitung des verdeckten Krieges gegen die DDR zwingen uns, energischer das Auftreten von kriminellen Gruppierungen Jugendlicher zu unterbinden und vor allem die Ursachen für das Entstehen solcher Herde zu überwinden, das ist um so dringender erforderlich, da das Wirken solcher Gruppierungen vom Gegner leicht zur Vortäuschung von ›Widerstandskräften‹ benutzt werden kann.«

Vorkommnisse in einigen Großstädten der DDR in der letzten Zeit bestätigen den Ernst der hier getroffenen Feststellung.

Vom Gegner organisierte Feindtätigkeit gegen die Jugend der DDR

Die Jugend der DDR stellt im System der psychologischen Kriegsführung einen besonderen Angriffspunkt dar. Ein koordiniertes Zusammenspiel zwischen dem

- Bonner Staatsapparat,
- den westlichen Geheimdiensten,
- den Agentenzentralen und
- Zentren der ideologischen Diversion,
- zwischen westdeutschen Jugendorganisationen,
- Film- und Starclubs,
- kirchlichen Institutionen,

- Rundfunk, Presse und Fernsehen u. a.

ist darauf ausgerichtet, die Jugend der DDR vom Einfluss der sozialistischen Ideologie zu isolieren, in die Passivität zu drängen, eine Atmosphäre der allgemeinen Unsicherheit und zeitweilig in bestimmten Territorien Bedingungen zu schaffen, die zu Zusammenrottungen und Ausschreitungen Jugendlicher führen sollen.

Die vom Gegner angewandten Mittel und Hauptmethoden zur Zersetzung der Jugend in der DDR sind:

- direkte persönliche Kontakte durch Zusammenkünfte mit westlichen Personen (insbesondere in der Hauptstadt der DDR), besonders durch den Touristen- und privaten Reiseverkehr, beim Aufenthalt von Seeleuten und Fischern in nichtsozialistischen Ländern, durch die so genannte Patenschaftsarbeit der kirchlichen Institutionen, raffinierte Verbreitung menschheitsfeindlicher imperialistischer Ideologien zur breiten Einflussnahme auf Jugendliche;
- indirekte Kontakte durch ständige postalische Verbindungen zu Patengemeinden der Evangelischen und Katholischen Studentengemeinden, zu Film- und Starclubs, zu westlichen Sendern und zu westlichen Film- und Schlagerstars sowie auf privater Ebene;
- Gestaltung spezieller Rundfunk- und Fernsehsendungen für die Jugend in der DDR unter Hinzuziehung von Experten und Anwendung der Mittel der modernen Massenpsychologie;
- Einschleusung westlicher Literaturerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften, Schallplatten usw., die die kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten propagieren, durch Mittel der persönlichen und Postverbindungen;
- unmittelbare Einflussnahme und Verherrlichung der westlichen Lebensverhältnisse durch Rückkehrer, Neuzuziehende und Personen, die von Besuchen aus Westdeutschland und Westberlin zurückkehren, sowie durch in der DDR vorhandene feindliche Kräfte, die den feindlichen ideologischen Einfluss besonders auf Jugendliche verstärken wollen.

Durch diese und andere Methoden versucht der Gegner, den Prozess der sozialistischen Erziehung und Bewusstseinsbildung zu hemmen, Misstrauen zwischen Jugend und Staat hervorzurufen, Unglauben an unsere gesellschaftliche Entwicklung zu erzeugen sowie dekadente und amoralische Auffassungen zu verbreiten.

Damit versucht der Gegner, sich Stützpunkte unter der Jugend zu schaffen, die in seinem Sinne unmittelbar oder zum geeigneten Zeitpunkt in Vorbereitung des verdeckten Krieges wirksam werden sollen.

Die Auswirkungen dieser zielgerichteten Tätigkeit reichen sowohl von einfachen Erscheinungen der ideologischen Zersetzung bis zu Staatsverbrechen, die von Jugendlichen begangen werden.

Konkret zeigen sich derartige Auswirkungen z. B. in

- staatsfeindlichen Gruppierungen, die selbstgefertigte Hetzschriften und Flugblätter verbreiten, Zusammenrottungen organisieren, andere Jugendliche ideologisch beeinflussen usw.;
- Vorbereitung und Durchführung von gewaltsamen Grenzdurchbrüchen sowie im illegalen Verlassen der DDR durch Seeleute und Fischer beim Aufenthalt in kapitalistischen Häfen;
- Organisierung von Einbrüchen und Überfällen mit dem Ziel, in den Besitz von Waffen und Sprengstoff zu gelangen;
- Durchführung von Brandstiftungen und anderen feindlichen Handlungen, insbesondere im Bereich der Volkswirtschaft;
- Verbrechen der allgemeinen und schweren Kriminalität, Erscheinungsformen der Unmoral, Störung von Ruhe und Ordnung, Alkoholmissbrauch bei so genannten Partys usw.;
- Übernahme von bestimmten Erscheinungsformen der westlichen Dekadenz in Lebensauffassungen, Kleidung und Auftreten verschiedener Jugendlicher;
- Verstärkung der kirchlichen Aktivität auf dem Gebiet der Jugend, Aktivierung kirchlicher Jugendgruppen, Ablehnung des Wehrdienstes usw.

In der letzten Zeit kam es in einigen Großstädten der DDR zu rowdyhaften Ausschreitungen und Zusammenrottungen von Jugendlichen, die im erheblichen Maße die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen.

Es handelt sich hierbei zum Teil um direkte Provokationen, die von bestimmten negativen und feindlichen Elementen angestiftet und angeführt wurden.

In allen Fällen gelang es einigen wenigen Rädelsführern unter Ausnutzung oftmals geringfügiger Anlässe, eine große Zahl von Jugendlichen zu aktiven feindlichen Handlungen zu verleiten, die sich gegen die Organe der Staatsmacht und z. T. auch gegen unsere sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung richteten.

Durch Delikte der allgemeinen Kriminalität angefallene Jugendliche gehen zum Teil sehr rasch dazu über, auch staatsfeindliche Handlungen, wie z. B. Grenzdurchbrüche, staatsgefährdende Propaganda und Hetze u. a., zu begehen.

Begünstigende Faktoren für das Wirksamwerden der feindlichen Einflüsse, die nicht zu unterschätzen sind, sind u. a.:

- Eine ungenügende Wirksamkeit gesellschaftlicher und staatlicher Institutionen und mangelhafte Nutzung gesellschaftlicher Potenzen bei der Erziehung der Jugend. Oft sind ein passives und duldendes Verhalten gegenüber negativen Erscheinungsformen durch Elternhaus, Schule, Betrieb, Jugendorganisation usw. sowie ungenügendes Zusammenwirken zwischen all diesen für die sozialistische Erziehung unserer Jugend entscheidenden Kräften des gesellschaftlichen Lebens zu verzeichnen und als eine wesentliche begünstigende Bedingung zu erkennen.

Andererseits führten mangelnde Klarheit bzw. Fehleinschätzungen hinsichtlich der möglichen Konsequenzen zu unüberlegten und in ihren Auswirkungen schädlichen Maßnahmen.

Seitens der Meister, Lehrer, Dozenten, Klubleiter, Erzieher und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen wird oftmals vor der Auseinandersetzung mit dem gegnerischen Einfluss zurückgewichen, oder diese Auseinandersetzungen werden formal geführt und wirken nicht überzeugend.

- Ältere Personen begünstigen in vielen Fällen durch ihr eigenes negatives Beispiel und teilweise durch eine bewusste feindliche Einflussnahme Fehlentwicklungen von Jugendlichen.
- Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze und zur Förderung der Jugend, z. B. Alkoholausschank an Minderjährige, ungenügendes Übertragen von Verantwortung an Jugendliche, mangelhaftes Einwirken auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend, Gleichgültigkeit und Unterschätzung gegenüber der sozialistischen Jugendpolitik führten z. B. dazu, dass sich in vielen Fällen Jugendclubs, die als Einrichtungen der sozialistischen Erziehung der Jugend geschaffen wurden, zu Konzentrationspunkten negativer und feindlicher jugendlicher Gruppierungen entwickelten.
- Unterschätzung der Gefährlichkeit der systematischen kirchlichen Jugendarbeit und deren neuen Formen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung, der Patenschaftsarbeit usw.

  Seitens der Justizorgane wird in einigen Fällen durch eine zu großzügige Handhabung der bedingten Verurteilung oder durch unzulässige lange Fristen zwischen Verurteilung und Strafantritt das Wirken negativer Jugendlicher begünstigt.

  Die Erziehung in Haftanstalten, Arbeitslagern, Jugendwerkhöfen und ähnlichen Einrichtungen reicht noch nicht aus, um den konzentrierten negativen und feindlichen Einfluss von Mithäftlingen auszuschalten.

Die analytische Tätigkeit zeigt, dass sich die Altersgrenze der jugendlichen Täter sowohl bei der allgemeinen Kriminalität als auch bei staatsfeindlichen Handlungen immer mehr unter 18 Jahre verlagert.

Etwa die Hälfte der staatsfeindlichen und kriminellen Handlungen wird von jugendlichen Tätern bis zu 25 Jahren begangen. Bei einer ganzen Reihe von Delikten mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit sind die Mehrzahl der Täter Jugendliche.

Schwerpunktmäßig fallen insbesondere solche Personen an wie:

- Vorbestrafte, Haftentlassene, Rückkehrer, Neuzuziehende, Arbeitsscheue bzw. Arbeitsbummelanten, Oberschüler, Lehrlinge, Studenten, Jugendliche aus gestörten familiären Verhältnissen, Jugendliche mit ungenügenden fachlichen und schulischen Leistungen.

Vorbestrafte, Haftentlassene und Arbeitsbummelanten sowie Rückkehrer und Neuzuziehende sind häufig die Organisatoren und Rädelsführer negativer und feindlicher Gruppierungen Jugendlicher.
Durch ihr negatives Beispiel beeinflussen sie vielfach andere Jugendliche und werden darüber hinaus selbst häufig als Täter krimineller und staatsfeindlicher Handlungen ermittelt.
Mängel in der gesellschaftlichen Wiedereingliederung dieser Personen begünstigen deren negative und feindliche Entwicklung.
Bei der Organisierung der politisch-operativen Abwehrarbeit auf dem Gebiet der Jugend darf nicht schematisch von den oben genannten Personengruppen ausgegangen werden und keine Einengung erfolgen, da Beispiele zeigen, dass der Gegner auch unter anderen Gruppen von Jugendlichen wirksam wird, falls sich für ihn Ansatzpunkte ergeben.
Bei der Schaffung der operativen Basis und der Abwehr des gegnerischen Einflusses unter der Jugend muss immer von der konkreten Situation und den spezifischen Erscheinungsformen im Abwehrbereich ausgegangen werden.
Die Organe des MfS haben allen Erscheinungen der Feindtätigkeit jugendlicher Personenkreise mit größter Wachsamkeit zu begegnen und alles in ihrer Kraft Stehende zu unternehmen, um den gegnerischen Einfluss zurückzudrängen, begünstigende Faktoren einzuschränken und zu beseitigen und so die sozialistische Entwicklung der Jugend zu sichern.
Demzufolge bestehen die Hauptaufgaben in der politisch-operativen Arbeit des MfS zur Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter jugendlichen Personenkreisen zusammengefasst in Folgendem:

- umfassende Aufklärung der gegnerischen Pläne und Absichten zur Arbeit unter der Jugend der DDR;
- ständige Gewährleistung einer zuverlässigen und allseitigen politisch-operativen Übersicht über die Lage und Entwicklung unter der Jugend;
- rechtzeitiges Erkennen von Erscheinungen der Feindtätigkeit erwachsener Personen unter Jugendlichen sowie der Feindtätigkeit jugendlicher Personenkreise;
- aktive Einflussnahme auf die Einbeziehung aller verantwortlichen gesellschaftlichen Kräfte in den Prozess der Erziehung der Jugend sowie auf das differenzierte Vorgehen zur Gewährleistung der Erziehung bzw. Umerziehung solcher jugendlicher Personen, die im Zusammenhang mit Straftaten angefallen oder als Träger zersetzender Ideologien bekannt geworden sind;
- Aufklärung und Einflussnahme auf die Überwindung von Erscheinungen der ungenügenden Durchsetzung der Grundsätze und Aufgaben der Jugendpolitik von Partei und Regierung.

Entsprechend dem Brief des Ersten Sekretärs des ZK der SED an die 1. Sekretäre der Bezirksleitungen der SED vom 2.11.1965 ist dafür Sorge zu tragen, dass vor allem

vorbeugend gearbeitet und zur Zurückdrängung westlicher Einflüsse schrittweise, systematisch und auf der Grundlage einer qualifizierten analytischen Tätigkeit sehr differenziert vorgegangen wird.
Bei Beginn von Zusammenrottungen muss eingeschritten werden, und die Organisatoren und Rädelsführer müssen festgestellt und zur Übergabe an die Gerichte bzw. zur Einleitung von Arbeitserziehung festgenommen werden.
Ausgehend von der Einschätzung der politisch-operativen Situation unter jugendlichen Personenkreisen und den gegenwärtigen Erscheinungsformen der Feindtätigkeit *weise ich an*:

I. Arbeit mit IM

1. Zur gründlichen Einschätzung der politisch-operativen Situation unter jugendlichen Personenkreisen, zur rechtzeitigen Erkennung und Verhinderung feindlicher Handlungen Jugendlicher, zur richtigen Einschätzung der Angriffsrichtung des Gegners sowie zur Einleitung wirksamer vorbeugender Abwehrmaßnahmen sind verstärkt Werbungen von inoffiziellen Mitarbeitern unter diesen Personenkreisen durchzuführen.

2. Alle operativen Linien des MfS, der Bezirksverwaltungen, Verwaltungen und Kreisdienststellen haben bei den Werbungen davon auszugehen, dass vor allem solche IM geworben werden, die in der Lage sind, in die Konspiration des Gegners einzudringen und die aufgezeigten politisch-operativen Schwerpunkte und Gruppierungen zu bearbeiten.
   Die Kandidaten sind vorrangig unter Kreisen Haftentlassener, Rückkehrer und Neuzuziehender, politisch Schwankender, jugendlicher Studenten, Anhänger westlicher Dekadenz, gefährdeter und krimineller Gruppierungen jugendlicher Personen und kirchlich gebundener Jugendlicher auszuwählen.

3. Aufgrund der Tatsache, dass eine Anzahl Jugendlicher unter 18 Jahren staatsfeindliche bzw. kriminelle Handlungen begeht, ist es erforderlich, auch solche Personen zu werben, die guten Kontakt zu jugendlichen Personen unter 18 Jahren haben bzw. herstellen können.

4. Die Leiter aller Diensteinheiten haben ihre Leitungstätigkeit so zu gestalten, dass das vorhandene Netz der IM aller Linien entsprechend den Möglichkeiten des IM ausgenutzt wird zur Bearbeitung jugendlicher Personenkreise und der Erscheinungen der Feindtätigkeit unter der Jugend.
   Es sind geeignete Kontrollmaßnahmen durch alle Leiter durchzuführen, die garantieren, dass

   - alle Möglichkeiten des gesamten inoffiziellen Netzes ständig ausgenutzt und

– laufend alle erhaltenen Hinweise überprüft, zur Einleitung operativer Maßnahmen und zur Anlage operativer Vorgänge ausgewertet werden.

5. Inoffizielle Mitarbeiter, die im Zuge der Entlassung aus der NVA, den VP-Bereitschaften und dem Wachregiment des MfS sowie anderen bewaffneten Organen durch die zuständigen Diensteinheiten übergeben werden, sind entsprechend ihrer Eignung, Möglichkeiten und Verbindungen zur Bearbeitung jugendlicher Personen und Personengruppen einzusetzen.

6. Mit dem Ziel, eine ständige Übersicht über Oberschulen, Betriebsberufsschulen, Klubhäuser, Fachschulen usw. zu haben, um rechtzeitig Schwerpunkte zu erkennen und vorbeugende Maßnahmen einleiten zu können, sind
   a) in staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Institutionen Schlüsselpositionen zu schaffen bzw. vorhandene Möglichkeiten auszubauen,
   b) alle Möglichkeiten über die Angehörigen der Mitarbeiter des MfS und des IM-Netzes auszunutzen, damit aufgrund eines Komplexauftrages die politisch-operative Informationsbasis ohne zusätzlich größeren Arbeitsaufwand erweitert wird.

II. Bearbeitung operativer Materialien und Vorgänge

1. Operative Materialien und Vorgänge, in denen Jugendliche bearbeitet werden, sind schnellstens abzuschließen. Alle Hinweise über feindliche Handlungen Jugendlicher (als Einzelpersonen und in Gruppen) sind intensiv zu bearbeiten und die Tatbestände allseitig zu klären. Es ist zu verhindern, dass von jugendlichen Personen während der Zeit der Bearbeitung neue Verbrechen bzw. Vergehen begangen werden.

2. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen kriminellen und staatsgefährdenden Delikten bei jugendlichen Tätern ist in Zusammenarbeit mit der Volkspolizei zu sichern, dass eine intensive Bearbeitung krimineller und gefährdeter Gruppierungen jugendlicher Personen erfolgt. Alle bestehenden und sich entwickelnden negativen Gruppierungen jugendlicher Personen sind ständig zu erfassen, ihr Charakter aufzuklären und Maßnahmen zur kurzfristigen Zersetzung und Auflösung einzuleiten und mit Hilfe staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen soweit als möglich ihre Tätigkeit in positive Bahnen zu lenken.
   Es sind vor allem folgende Gruppierungen durch das MfS zu bearbeiten, bzw. es ist bei den von der VP oder der Trapo bearbeiteten Ermittlungsverfahren und operativen Materialien durch die Hauptabteilungen VII oder XIX – soweit es sich um Ermittlungsverfahren des Arbeitsgebietes II der Kriminalpolizei handelt, durch die Hauptabteilung IX – zu sichern, dass jederzeit ein unmittelbarer Einfluss möglich und bei Notwendigkeit die Übernahme durch das MfS gewährleistet ist:

- Untergrundgruppen mit staatsfeindlichen Konzeptionen und festen Organisationsformen (z. B. Vorbereitung von Grenzdelikten, illegaler Waffenbesitz, anonyme und pseudonyme Feindtätigkeit, Vorbereitung und Durchführung terroristischer Handlungen, Verbreitung der politisch-ideologischen Diversion usw.);
- Gruppierungen kriminell angefallener Jugendlicher. Bei diesen ist teilweise zu verzeichnen, dass keine festen Organisationsformen vorhanden sind. Sie bilden aufgrund ihrer labilen politischen und moralischen Haltung eine Basis zur Vorbereitung und Durchführung staatsfeindlicher Verbrechen.
- Gruppierungen gefährdeter Jugendlicher. Dazu gehören solche Jugendliche, die sich bewusst oder unbewusst vom sozialistischen Erziehungsprozess isolieren und damit für die politisch-ideologische Diversion des Gegners besonders empfänglich werden. Es kommt besonders darauf an, diese Kategorie zu erfassen und solche politisch-operativen Maßnahmen einzuleiten, welche die Einbeziehung dieser Personen in den sozialistischen Erziehungsprozess gewährleisten.

3. Hinsichtlich der operativen Bearbeitung jugendlicher Gruppierungen sichern die Leiter der Bezirksverwaltungen, Verwaltungen und Kreisdienststellen die Ausnutzung aller operativen Möglichkeiten und ziehen alle Diensteinheiten und Linien ihres Verantwortungsbereiches zur Mitarbeit heran.
   Die Linie VII hat in Koordinierung und Zusammenwirken mit den Organen des MdI unter Beachtung der Eigenverantwortlichkeit und auf der Grundlage der Beschlüsse und Weisungen, insbesondere über ihre Schlüsselpositionen in den Leitungen und Dienstzweigen K, S/VK, SV, PM und Inneres die Lösung der gestellten Aufgaben sicherzustellen.
   Die Organe des MdI sind besonders zu unterstützen bei der Durchsetzung
   - der Befehle 24/59[1] (Arbeit der Kriminalpolizei mit speziellen Mitteln), 22/64 (Struktur und Aufgaben der Kriminalpolizei)[2] und 2/66 (Arbeit der ABV mit vertraulichen Helfern),
   - der Direktive 37/63[3] (Wiedereingliederung Haftentlassener) und
   - der DV IX/6[4] (Personenkontrolle)

   des Ministers des Innern und Chefs der DVP.

[1] Befehl des MdI v. 16.5.1959: Bildung einer Operativ-Abteilung der HVDVP (BStU, MfS, BdL-Dok. 50174).

[2] Befehl des MdI v. 9.11.1964: Aufgaben und Arbeitsorganisation der Kriminalpolizei (BStU, MfS, BdL-Dok. 15866).

[3] Dienstanweisung des MdI v. 19.12.1963: Eingliederung Haftentlassener (BStU, MfS, BdL-Dok. 14314).

[4] Dienstvorschrift IX/6 des MdI v. 14.7.1965: Kontrolle von Personen (BStU, MfS, BdL-Dok. 50600).

In der konkreten Zusammenarbeit der verschiedenen Diensteinheiten und Linien zur operativen Bearbeitung derartiger Gruppierungen hat die Linie XX die Federführung, soweit bestimmte Probleme nicht durch Entscheidung der Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen anders festgelegt werden.

III. Offensive Aufklärung und Abwehr

1. Um rechtzeitig die Pläne und Absichten sowie Methoden des Gegners bei der Durchführung seiner Feindtätigkeit unter der Jugend in Erfahrung zu bringen und die notwendigen politisch-operativen Maßnahmen einleiten zu können, haben sowohl die Aufklärungs- als auch die Abwehrlinien unter Ausnutzung aller Möglichkeiten die offensive Aufklärung und Abwehr durchzuführen.

2. Es sind geeignete politisch-operative Maßnahmen einzuleiten, um ständig eine umfassende Analysierung und Bearbeitung der feindlichen Kontaktbestrebungen durch Westberliner und westdeutsche Zentralen, Organisationen sowie Einzelpersonen zu Jugendlichen der DDR zu gewährleisten.
   In der operativen Bearbeitung sind dabei besonders die feindlichen Kontaktbestrebungen, die sich aus dem grenzüberschreitenden Verkehr zu Jugendlichen und zu Studenten ergeben, zu bearbeiten.
   Darüber hinaus sind auch die offiziellen Kontakte, die von Seiten westdeutscher Jugend- und Studentenorganisationen unter dem Vorwand gesamtdeutscher Gespräche u. ä. zu Studenten- und Jugendgruppen in der DDR aufgenommen werden, operativ zu beachten.

3. Durch die Möglichkeiten der Abteilung M und durch Ausnutzung der Zollfahndung, Postzollämter sowie Zusammenarbeit der HPF mit den Grenzzollämtern im grenzüberschreitenden Personenverkehr und andere operative Möglichkeiten sind postalische und andere Verbindungen Jugendlicher zu Zentren der politisch-ideologischen Diversion (Rundfunk, Fernsehen, Film- und Starclubs sowie Rückverbindungen republikflüchtig gewordener Jugendlicher) festzustellen, regelmäßig auszuwerten und zu unterbinden.

IV. Kontrolle und Absicherung operativer Schwerpunkte

1. In der Zeit der Bearbeitung sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Ursachen und begünstigenden Umstände staatsfeindlicher und krimineller Handlungen Jugendlicher zu ermitteln.

   Alle operativen Diensteinheiten haben in ihrem Verantwortungsbereich darauf Einfluss zu nehmen, dass alle Faktoren, welche die Fehlentwicklung von Jugendlichen begünstigen, durch eine enge Zusammenarbeit mit der VP, den staatlichen

und Wirtschaftsorganen und gesellschaftlichen Organisationen überwunden werden.

Dazu gehören z. B.:

- Schwächen in der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit an den schulischen Einrichtungen, Verstöße gegen die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, Zweckentfremdung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, mangelhafte Programmgestaltung bei Veranstaltungen mit großer Wirksamkeit auf die Jugendlichen (Fernsehen und Rundfunk), nicht der sozialistischen Erziehung der Jugend dienende Veröffentlichungen in Publikationsorganen, Vertrieb von Waren durch den Binnenhandel, die negative westliche Einflüsse fördern, falsche Behandlung Jugendlicher, die wegen verschiedener Delikte mit den Gesetzen in Konflikt gekommen sind.

Es ist mit darauf Einfluss zu nehmen, dass von den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchsetzung der Partei- und Regierungsbeschlüsse zu Jugendfragen kein sektiererisches und liberales Verhalten geduldet wird.

2. In den Verantwortungsbereichen der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS sind die Konzentrationspunkte, an denen Jugendliche regelmäßig zusammentreffen, wie bestimmte Gaststätten, Bahnhöfe, Parkanlagen, Zeltplätze und Clubs operativ aufzuklären und durch den Einsatz geeigneter IM abzusichern. Die zuständigen operativen Linien des MfS haben in ihrem Aufgabenbereich in Verbindung mit den zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen solche Maßnahmen einzuleiten, die verhindern, dass diese Konzentrationen zu Ausgangspunkten strafbarer Handlungen Jugendlicher werden.

3. Sicherung von Großveranstaltungen

   Negative und feindliche Elemente nahmen in der Vergangenheit vielfach Großveranstaltungen (Pressefeste, Weihnachtsmärkte, Sportveranstaltungen, Volksfeste, kulturelle Veranstaltungen u. ä.) zum Anlass, um rowdyhafte Ausschreitungen, z. T. mit staatsfeindlicher Zielsetzung, zu provozieren.

   Zur Verhinderung jeglicher Provokationen bei Großveranstaltungen sind durch die Leiter der Bezirksverwaltungen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei und den zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Organen folgende Maßnahmen einzuleiten:

   - Einflussnahme auf die Programmgestaltung,
   - Feststellung von Plänen und Absichten negativer jugendlicher Personenkreise im Zusammenhang mit den entsprechenden Veranstaltungen sowie die rasche Klärung und Durchführung notwendiger vorbeugender Maßnahmen, die einen störungsfreien Ablauf gewährleisten,

- Gewährleistung der inoffiziellen und offiziellen Absicherung der Veranstaltungen,
- Sicherstellung einer kurzfristigen Klärung evtl. auftretender Vorkommnisse.

4. Laienmusikgruppen
   Als Ausdruck der politisch-ideologischen Diversion des Gegners müssen die sich in der letzten Zeit in verstärktem Maße im Zusammenhang mit dem Auftreten so genannter Beat-Gruppen entwickelnden Ausschreitungen und Krawalle negativer jugendlicher Personengruppen eingeschätzt werden.
   - Durch die Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen ist bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie den kulturellen Einrichtungen Einfluss zu nehmen, dass die Beschlüsse des Sekretariats des ZK der SED vom 11.10.1965 und die Anweisung des Ministeriums für Kultur zur Arbeit mit diesen Laienmusikgruppen eingehalten und weder sektiererische noch liberalistische Abweichungen geduldet werden.
   - Es ist zu gewährleisten, dass alle Reaktionen, vor allem unter den betroffenen Gruppen und ihrer Anhängerschaft, auf die Realisierung dieser Beschlüsse festgestellt werden, um rechtzeitig differenzierte Maßnahmen zur Verhinderung von Provokationen und Ausschreitungen treffen zu können.
   - Durch zielgerichtete Werbungen unter Mitgliedern der westlich orientierten Musikgruppen und ihrer Anhängerschaft ist eine ständige operative Kontrolle zu sichern.

5. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Kreisdienststellen haben entsprechend ihrer im Befehl Nr. 11/66[5] festgelegten Verantwortlichkeit die politisch-operative Arbeit unter jugendlichen Personenkreisen besonders in folgenden Schwerpunkten zu organisieren:
   - Betrieben, staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen,
   - Oberschulen, Fachschulen, Universitäten, Betriebsberufsschulen,
   - Internaten,
   - Großbaustellen,
   - Wohnlagern,
   - Clubs und Kulturhäusern der Betriebe und Wohngebiete,
   - Wohnsiedlungen der Betriebe.

6. Ausgehend von der Einschätzung der politisch-operativen Situation sind nachstehend aufgeführte Personenkategorien schwerpunktmäßig unter operative Kontrolle zu nehmen:
   a) Wegen krimineller und staatsfeindlicher Delikte vorbestrafte jugendliche Personen

---

[5] Dokument 25 in dieser Edition.

- Die Diensteinheiten des MfS, in deren Verantwortungsbereich Insassen von Einrichtungen des Strafvollzuges und Jugendwerkhöfen bzw. Entlassene und zur Bewährung Verurteilte arbeiten, haben mit ihren spezifischen Mitteln zur Absicherung und Erziehung dieser Personen verstärkt beizutragen.
  Ein ständiger Überblick über die politisch-operative Situation unter diesen Personenkreisen ist zu gewährleisten.
- In den Einrichtungen des Strafvollzuges (Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugskommandos, Jugendhäusern und Arbeitserziehungskommandos) ist durch die Linie VII unter Einsatz ihrer spezifischen Mittel und in enger Zusammenarbeit mit den Organen des MdI die politisch-operative Arbeit mit dem Ziel zu organisieren,
  - den erzieherischen Einfluss auf die Insassen den Erfordernissen entsprechend zu verstärken,
  - die durch Insassen geplanten und vorbereiteten Verbrechen rechtzeitig aufzudecken und zu verhindern.
- Es sind durch die Linie VII perspektivvolle IM auszuwählen und zu werben, die nach ihrer Entlassung erfolgreich vorbeugend tätig sein können sowie zur Aufdeckung, Aufklärung und Bekämpfung von Kriminalität eingesetzt sind.
  Diese IM sind nach der Entlassung den zuständigen operativen Diensteinheiten zu übergeben.
- Die Linien VII, XVIII, XIX und XX sowie die Kreisdienststellen haben mitzuhelfen, damit die geltenden Bestimmungen zur Wiedereingliederung haftentlassener Personen in den gesellschaftlichen Arbeits- und Erziehungsprozess exakt eingehalten werden.

b) Jugendliche Rückkehrer und Zuziehende aus Westberlin und Westdeutschland
   - Durch die Linie VII sind diese Personen in den Aufnahmeheimen gründlich zu überprüfen, wobei insbesondere die Gründe der Rückkehr bzw. der Übersiedlung in die DDR herauszuarbeiten sind. In den Aufnahmeheimen sind unter diesen Personenkreisen geeignete IM-Kandidaten auszuwählen, vorzubereiten und den zuständigen operativen Diensteinheiten zu übergeben.
   - Die Linien VII, XVIII, XIX und XX sowie die Kreisdienststellen haben mit zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Eingliederung und Kontrolle dieser Personen exakt eingehalten werden.
   - Alle Diensteinheiten des MfS, in deren Bereich solche Personen arbeiten bzw. wohnen, haben Maßnahmen einzuleiten, die einen ständigen Überblick über die politisch-operative Situation unter diesen Personenkreisen

gewährleisten. Es kommt besonders darauf an, dass alle Diensteinheiten die Bewegungen (Veränderung des Arbeitsplatzes und des Wohnsitzes) dieser Personen ständig beobachten und die Ergebnisse den zuständigen Linien übergeben.

Es ist zu verhindern, dass es zu Konzentrationen von jugendlichen Rückkehrern und Zuziehenden in Betrieben und Wohngebieten kommt.

c) Arbeitsbummelanten

Arbeitsscheue Elemente und Arbeitsbummelanten bilden u. a. eine Basis für staatsfeindliche und kriminelle Handlungen. Sie sind z. T. Verbreiter und Träger westlicher Unkultur, Dekadenz und Lebensauffassungen und waren in einer Vielzahl bekannter negativer und feindlicher Gruppierungen führend beteiligt.

Die Linien VII, XVIII, XIX, XX sowie die Kreisdienststellen haben in ihrem Verantwortungsbereich in den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen

- eine lückenlose Erfassung derartiger Personen,
- eine differenzierte Anwendung des Beschlusses des Ministerrates vom 24.8.1961 (Arbeitserziehung),
- die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess sowie
- ständige und wirksame operative Kontrolle dieser Personenkreise

zu gewährleisten.

d) Oberschüler und Lehrlinge

Aufgrund der Einschätzung, dass sich unter den jugendlichen Tätern auch solche unter 18 Jahren befinden, machen sich politisch-operative Maßnahmen zur Sicherung dieser Personengruppen vor feindlichen und negativen Einflüssen notwendig.

Mit den Mitteln des MfS ist mit beizutragen:

- alle Umstände und Bedingungen im Prozess der Erziehung und Ausbildung auszuschalten, die Fehlentwicklungen von Jugendlichen begünstigen,
- Personen, die mit der Erziehung der Jugend beauftragt sind und negativ oder feindlich Einfluss nehmen, sind von ihrer Tätigkeit zu entbinden bzw. zu bearbeiten,
- im Freizeitbereich der Schüler, Studenten und Lehrlinge, insbesondere in Wohnheimen und Internaten, ist eine positive Einflussnahme zu sichern.

e) Studentische Jugend

Durch geeignete Maßnahmen ist insbesondere durch eine qualitative und quantitative Erweiterung des IM-Netzes unter Kreisen der schwankenden sowie unter negativem Einfluss stehenden Studenten, zu sichern, dass politisch-operative Schwerpunkte, wie negative Konzentrationen, Kontakte,

Gruppenbildungen, feindliche ideologische Plattformen und das Wirken der westlichen Dekadenz festgestellt, bearbeitet bzw. in Verbindung mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen beseitigt werden.

f) Kirchlich gebundene Jugendliche
   - Die Pläne und Maßnahmen reaktionärer Kirchenkreise zur Verbreit[er]ung ihrer Basis unter der Jugend und die Wirksamkeit ihrer bürgerlichen und feindlichen Ideologie sind ständig mit den politisch-operativen Mitteln aufzuklären und zu bearbeiten.
   - Der Partei sind Vorschläge zu unterbreiten, wie gemeinsam mit anderen Sicherheitsorganen, staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen Maßnahmen eingeleitet werden können, um den reaktionären kirchlichen Einfluss von Jugendlichen einzuschränken.
   - Besondere Aufmerksamkeit ist der Kontaktpolitik unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Kirche (z. B. Patenschaftsarbeit) zuzuwenden.

V. Analytische Tätigkeit

Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Kreisdienststellen haben durch eine planmäßige sowie vorausschauende analytische Tätigkeit unter Einbeziehung aller Diensteinheiten und Linien, darunter der Auswertungs- und Informationsgruppe, einen ständigen Überblick über die Schwerpunkte zu schaffen und die Bewegung feindlicher Kräfte sowie die Entwicklung feindlicher Einflüsse unter jugendlichen Personenkreisen laufend zu erfassen.

Die planmäßige analytische Durcharbeitung ganz bestimmter Problemkomplexe, ausgehend von den Hauptaufgaben und Beschlüssen von Partei und Regierung und unter Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten und der Entwicklung der politisch-operativen Situation unter der Jugend, muss ständiger Bestandteil der Leitungstätigkeit werden. Damit muss erreicht werden, dass die politisch-operativen Probleme unter Kontrolle kommen und die Bewegung feindlicher Kräfte, ihre negativen Einflüsse auf jugendliche Personenkreise vorausschauend bestimmt werden können.

Schon in der analytischen Tätigkeit ist die Komplexität durchzusetzen. Linienbezogene Lageanalysen sind zu ergänzen durch das Zusammenfassen der Informationen aus verschiedenen Linien und die gemeinsame Beteiligung der für einen bestimmten Schwerpunkt bzw. für ein komplexes Problem verantwortlichen Linien und Kreisdienststellen bei der Erarbeitung analytischer Materialien. Durch diese komplexe analytische Tätigkeit ist der Ausgangspunkt für einen allseitigen Überblick, für die im Befehl 11/66 festgelegte halbjährliche Berichterstattung und die operative Ausnutzung aller Möglichkeiten bei der Bekämpfung negativer Einflüsse unter der Jugend zu schaffen. Das schließt nicht aus, dass ein durchgehender Informationsfluss auf den jeweiligen Linien entsprechend dem Befehl 299/65 zu gewährleisten ist.

Bei der Erarbeitung der Einschätzungen über die politisch-operative Situation ist das Schwergewicht auf das Erkennen der Ursachen, begünstigenden Umstände sowie der Organisatoren für feindliche Handlungen und der Organisatoren dieser feindlichen Tätigkeit Jugendlicher zu legen.

Durch die Hauptabteilung IX und die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sind in der Untersuchungsarbeit ständig gründlich die Ursachen und begünstigenden Faktoren für die von Jugendlichen begangenen Staatsverbrechen zu erarbeiten. Dabei sind die Erfahrungen der Abteilungen, Dezernate und Kommissariate II der Deutschen Volkspolizei mit auszuwerten.

VI. Koordinierung

Die gegenwärtige politisch-operative Situation unter jugendlichen Personenkreisen erfordert ein enges Zusammenwirken der Organe des MfS mit den anderen Rechtspflegeorganen, insbesondere mit der Deutschen Volkspolizei sowie den anderen staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen.

1. Die Linie VII hat unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Linien eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Organen der Deutschen Volkspolizei zu organisieren. Insbesondere sind dabei detaillierte Festlegungen über die Klärung und Bearbeitung von politisch-operativen Schwerpunkten mit der Abteilung, den Dezernaten und Kommissariaten I der Volkspolizei zu treffen.

2. Gleiche Aufgaben hat die Linie XIX in Zusammenarbeit mit der Transportpolizei zu lösen. Besonderer Schwerpunkt ist dabei die Sicherung der Bahnhöfe und Bahnhofsgaststätten sowie des in das Grenzgebiet führenden Eisenbahnverkehrs.

3. Alle operativen Linien haben in ihrem Zuständigkeitsbereich solche Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, die Potenzen der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen voll zu nutzen.
   - Zur allseitigen Informierung über die politisch-operative Lage unter jugendlichen Personenkreisen,
   - zur Einleitung gemeinsamer Maßnahmen mit dem Ziel der Bekämpfung der Erscheinungsformen der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit sowie
   - zur schnellen Überwindung der Ursachen begünstigender Bedingungen und Umstände.

4. Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Kreisdienststellen gewährleisten eine ständige Verbindung zum Leiter der Bezirks- bzw. Kreisinspektion der ABI. In gemeinsamen Absprachen ist der Kräfteeinsatz zu koordinieren, um damit beizutragen, die von Partei und Regierung gestellten Aufgaben zu lösen.

5. Durch den Beschluss des Ministerrates der DDR vom 15.7.1965 über die nächsten Aufgaben der örtlichen Räte zur Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Jugendpolitik und Maßnahmen zur Veränderung der Leitung der staatlichen Jugendpolitik werden bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke als beratendes Organ Arbeitsgruppen Jugendfragen gebildet. Durch die Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Kreisdienststellen sind verantwortliche Mitarbeiter des MfS für die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen zu benennen, die die Belange des MfS wahrnehmen und eine wirksame Gestaltung der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppen zu gewährleisten haben.

Dokument 27

10. Dezember 1966

Anweisung Nr. 4/66 zur propagandistischen Tätigkeit des MfS in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen[1]

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3576. – Original, 3 S. – MfS-DSt-Nr. 101447.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] BdL/1466/66 – Ex. Nr.: 401. – [Auf Bl. 3:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Standardverteiler und SED-KL. – Außer Kraft durch Dienstanweisung 2/84 v. 12.1.1984: Öffentlichkeitsarbeit (Dokument 43 in dieser Edition).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Stellungnahmen zum Entwurf AW 4/66 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3577).

Durch die Erfolge, die das Ministerium für Staatssicherheit im Kampf für die Erhaltung des Friedens erzielt hat, festigt sich ständig das Vertrauen zwischen den Organen des MfS und der Bevölkerung unserer Republik.
Diese Entwicklung widerspiegelt sich auch in der Tatsache, dass Bürger und Kollektive von Bürgern, aber auch staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen der DDR an das Ministerium für Staatssicherheit herantreten, um zur Durchführung politisch-erzieherischer Arbeit unter den Bürgern sowie für propagandistische und wissenschaftliche Tätigkeit Aufklärung über die verbrecherische Tätigkeit der imperialistischen Geheimdienste und ihrer Agenturen zu erhalten.
Zur Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration und zur Sicherstellung einer objektiven und qualifizierten politischen und sachlichen Darstellung sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Ordnung *weise ich an*:

1. Anträge von Bürgern, Kollektiven, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen der DDR an Diensteinheiten oder Angehörige des MfS über das öffentliche Auftreten des MfS sind
   a) im Ministerium durch die Leiter der Diensteinheiten mit ihrer Stellungnahme an den Leiter der Abteilung Agitation,
   b) in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen durch die Leiter der Abteilungen bzw. Kreisdienststellen mit ihrer Stellungnahme dem Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung,
   c) an der Juristischen Hochschule des MfS durch die Angehörigen des Lehrkörpers mit ihrer Stellungnahme dem Rektor der Juristischen Hochschule

   schriftlich zur Entscheidung vorzulegen.

---

[1] Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.

Aus der Stellungnahme muss hervorgehen:

- wer ist der Antragsteller und um welche Art von Veranstaltung handelt es sich;
- wie ist in diesem Bereich die politisch-ideologische und politisch-operative Situation;
- wie sollen Form und Inhalt des Auftretens des MfS gestaltet werden;
- welche Zielstellung soll erreicht werden;
- welcher oder welche Mitarbeiter sollen auftreten;
- welche Diensteinheit soll für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sein.

2. Im Ministerium ist der Antrag
   a) durch den Leiter der Abteilung Agitation zu prüfen und zu entscheiden;
   b) durch den Leiter der Abteilung Agitation mir oder meinen Stellvertretern zur Entscheidung vorzulegen, wenn es sich um Veranstaltungen von besonderer politischer Bedeutung handelt.

3. In den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen ist der Antrag
   a) durch den Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu prüfen und zu entscheiden;
   b) durch den Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung mit seiner Stellungnahme dem Leiter der Abteilung Agitation im Ministerium zuzuleiten und weiter wie unter Punkt 2. zu verfahren, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen des Bezirkes hinausgehen.

4. An der Juristischen Hochschule des MfS ist der Antrag
   a) durch den Rektor der Juristischen Hochschule zu prüfen und zu entscheiden;
   b) durch den Rektor der Juristischen Hochschule mit seiner Stellungnahme mir zur Entscheidung vorzulegen, wenn dabei grundsätzliche Probleme der Rechtspflege und der Lehre und Forschung behandelt werden sollen.

5. Die Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen hat mit Unterstützung der für das Objekt oder Territorium zuständigen Diensteinheit zu erfolgen.

6. Die Entscheidung über das öffentliche Auftreten des MfS als Untersuchungsorgan hat wie bisher zu erfolgen.

Diese Anweisung bezieht sich nicht auf die Teilnahme der Angehörigen des MfS an der gesellschaftspolitischen Arbeit.

Dokument 28

15. Dezember 1967

Richtlinie über die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 1171. – Original, 10 S. – MfS-DSt-Nr. 100533.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-790/67 – 350 Ausfertigungen, 350. Ausf., 10 Bl. – [Auf S. 10:] Mielke [maschinenschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Standardverteiler und SED-KL. – Außer Kraft durch Dienstanweisung 2/84 v. 12.1.1984: Öffentlichkeitsarbeit des MfS (Dokument 43 in dieser Edition).

Im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus in der DDR ist die Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der vom Minister für Staatssicherheit gegebenen Befehle und Weisungen planmäßig zu verbessern und zu verstärken.

Die systematische Nutzung und der Einsatz der verschiedenen Mittel und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen mit dem Ziel,

- die Tätigkeit der feindlichen Agenturen und Zentralen im Rahmen der imperialistischen Globalstrategie zu entlarven, um die Bevölkerung zu aktiver Mithilfe bei der Bekämpfung des Feindes zu mobilisieren;
- die erfolgreiche Arbeit des MfS und seiner Angehörigen zur Aufklärung und Abwehr der Anschläge des Feindes zu popularisieren und damit ihr gesellschaftliches Ansehen zu erhöhen.

  Es muss gezeigt werden, welche wahrhaft humanistische und zugleich gefahrvolle Aufgabe die Staatssicherheit im Auftrage der Partei zum Schutze des Friedens, unseres Staates und unserer Bevölkerung erfolgreich durchführt. Die Angehörigen des MfS sind der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben und scheuen keine persönlichen Opfer, den gesellschaftlichen Auftrag ehrenvoll zu erfüllen. Sie stehen in engem Kampfbündnis mit den Sicherheitsorganen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder gegen den gemeinsamen Feind.

Damit wird das Vertrauensverhältnis zwischen Bevölkerung und Staatssicherheit weiter gefestigt und vertieft, die Massenwachsamkeit vergrößert, und zugleich wird die konkrete Bereitschaft der Bürger, die Staatssicherheit im Kampf gegen die Feinde des Friedens und des Sozialismus unmittelbar zu unterstützen, gefördert.

I. Grundsätze

1. Die Öffentlichkeitsarbeit des MfS umfasst die gesamte in öffentlicher Beziehung stehende Tätigkeit der Organe des MfS und der Angehörigen des Ministeriums in

Wort, Bild, Schrift und Ton auf den Gebieten der Presse, des Rundfunks, Fernsehens, Spiel- und Dokumentarfilms, der Ausstellungen und Versammlungen auf zentraler und örtlicher Ebene.

2. Für die Öffentlichkeitsarbeit eignen sich in erster Linie Materialien, die Folgendes ermöglichen:

– Entlarvung der Feindtätigkeit imperialistischer Geheimdienste und Agentenorganisationen sowie neonazistischer, revanchistischer u. a. friedensgefährdender Organisationen und Einrichtungen;
  – Darstellung der Erfolge der Abwehr- und Aufklärungsarbeit des MfS, insbesondere durch Materialien, die geeignet sind, die Bevölkerung zur Wachsamkeit zu mobilisieren und die Bereitschaft zur Unterstützung der Organe des MfS zu fördern;
  – Auswertung von öffentlichen Prozessen und abgeschlossenen Vorgängen;
  – Würdigung der Arbeit des MfS aus Anlass von Jahrestagen oder anderen politischen Gegebenheiten;
  – Würdigung der Tätigkeit von Kundschaftern und Patrioten im feindlichen Lager;
  – die Pflege der tschekistischen Traditionen anhand des Beispiels antifaschistischer deutscher Widerstandskämpfer und Aufklärer in Zusammenarbeit mit den sowjetischen Sicherheitsorganen während des 2. Weltkrieges;
  – Popularisierung von gesellschaftlichen Leistungen der Angehörigen des MfS (Patenschaftsleistungen, Einsatz des eigenen Lebens bei der Rettung von Menschenleben, mutiges und entschlossenes Eingreifen bei Katastrophen, Auftritte des Soldatentheaters »Friedrich Wolf« oder des Musikkorps des Wachregiments Berlin des MfS usw.).

3. Die für die Öffentlichkeitsarbeit notwendigen Unterlagen (abgeschlossene Vorgänge und sonstiges nichtkonspiratives Material) werden durch die Leiter der Linien – nach Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. den Leiter der Bezirksverwaltung – der Abteilung Agitation je nach Anfall zur öffentlichen Auswertung zur Verfügung gestellt.

4. Die gesamte Öffentlichkeitsarbeit unterliegt den im MfS geltenden Grundsätzen der Geheimhaltung und Wachsamkeit unter Berücksichtigung der gegnerischen Konspiration.

   Alle Angaben in Wort, Schrift, Bild und Ton, die operative Zusammenhänge erkennen lassen oder in anderer Weise die Grundsätze der Geheimhaltung gefährden, dürfen nicht freigegeben und veröffentlicht werden. Darunter fallen u. a.:
  – Angaben über die Struktur oder spezifische Diensteinheiten, die Stärke, Zusammensetzung, Bewaffnung und Ausrüstung von Diensteinheiten;
  – spezifische und auf jeden Fall geheimzuhaltende Methoden der operativen Arbeit;

- Namen von Angehörigen (Namensnennungen sind nur in bestätigten Ausnahmefällen möglich);
- den politisch-ideologischen Zustand und die militärische Disziplin;
- die materielle und finanzielle Versorgung;
- Planung, Entwicklung, Einsatz und Veränderung von Kadern;
- Nennung von Objekten;
- Fotos von Angehörigen, Objekten, Dienststellen des MfS.

5. Entsprechend den Prinzipien der zentralen Führungstätigkeit und zur Gewährleistung der Grundsätze der Geheimhaltung in der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Minister für Staatssicherheit unmittelbar über
   - offizielle Verlautbarungen des MfS (internationale Pressekonferenzen, ADN-Meldungen u. ä.);
   - Beiträge von prinzipieller Bedeutung, die zu besonderen Anlässen (Jahrestagen usw.) in Publikationsorganen erscheinen sollen;
   - Ersuchen von Publikationsorganen Westdeutschlands, Westberlins sowie des kapitalistischen und nichtsozialistischen Auslands zur Tätigkeit des MfS;
   - Veröffentlichungen über hervorragende Tätigkeit von Angehörigen des MfS im Kampf gegen den Faschismus (Biografien u. ä.), die von Publikationseinrichtungen gefordert werden.

   Die Entscheidung über alle anderen mit der Veröffentlichung von Materialien und über die Tätigkeit des MfS zusammenhängenden Fragen obliegt dem Leiter der Abteilung Agitation.

6. Angehörige des MfS und Zivilangestellte dürfen ohne Bestätigung der Pressestelle des MfS keine Beiträge über das MfS in Publikationsorganen veröffentlichen. Derartige Manuskripte müssen vor ihrer Veröffentlichung auf sachliche Richtigkeit und Wahrung der Geheimhaltung durch den Leiter der zuständigen Diensteinheit geprüft werden. Sie sind mit seiner Stellungnahme dem Leiter der Pressestelle vorzulegen.

   Angehörigen des MfS und Zivilangestellten ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Leiters der Diensteinheit und der Pressestelle des MfS Publikationsorganen Interviews zu geben, auch wenn diese Interviews nicht unmittelbar Fragen des MfS berühren.

II. Öffentlichkeitsarbeit auf zentraler Ebene

1. Die Abteilung Agitation – Pressestelle des MfS – ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit verantwortlich. Sie gewährleistet eine kontinuierliche, unter strengster Einhaltung der Geheimhaltung durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit.

2. Anträge von Bürgern, Kollektiven, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen der DDR an Diensteinheiten oder Angehörige des MfS über das öffentliche Auftreten des MfS sind entsprechend meiner Anweisung Nr. 4/66[1] zu behandeln.
3. Die Pressestelle unterhält zur Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit des MfS die entsprechenden Arbeitsverbindungen zu
   - den Leitern der operativen Diensteinheiten des MfS (Materialbeschaffung, Koordinierung, Abstimmung usw.),
   - den Pressestellen anderer staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen,
   - den Chefredaktionen der zentralen DDR-Presse, einschließlich der Wochenzeitungen und Illustrierten sowie der Militärpresse, zur Leitung des Staatlichen Rundfunkkomitees, zur Direktion des ADN und Zentralbild, den Direktionen des Deutschen Fernsehfunks und der DEFA (Spiel- und Dokumentarfilm),
   - staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf dem Ausstellungssektor (Museum für Deutsche Geschichte, Armee-Museum, DEWAG, den militärpolitischen Kabinetten usw.),
   - staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Durchführung von Versammlungen und Foren (Urania, Haus des Lehrers in Berlin, Klubhäuser der NVA, den militärpolitischen Kabinetten usw.),
   - Journalisten, Dokumentalisten, Schriftstellern, Filmschaffenden und Künstlern, die mit der Gestaltung von Problemen des MfS befasst sind.
4. Die Pressestelle des MfS gibt aus aktuell-politischen Anlässen Informationen und Hintergrundmaterialien an die Publikationsorgane zur Unterstützung und Verstärkung politisch-operativer Maßnahmen. Sie führt zu gegebenen politisch-operativen Anlässen Pressekonferenzen mit DDR-Publikationsorganen durch.

   Die Pressestelle gibt Einführungen zu einschlägigen Fernsehfilmen bzw. Hörspielen und beteiligt sich an geeigneten öffentlichen Rundfunkgesprächen und Diskussionen, die von Publikationsorganen oder anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen organisiert werden.

   Die Pressestelle führt entsprechend den politischen Notwendigkeiten mit persönlich geladenen Journalisten Pressegespräche zur gezielten Publizierung von Materialien über die Tätigkeit des MfS.

   Sie veranstaltet im Informationszentrum der Pressestelle Vorträge und Vorführungen von einschlägigen Filmen vor persönlich geladenen Journalisten, Filmschaffenden, Schriftstellern u. ä. mit dem Ziel der verstärkten Verarbeitung von Stoffen mit MfS-Thematik.

---

[1] Anweisung 4/66 zur propagandistischen Tätigkeit des MfS in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen (Dokument 27 in dieser Edition).

5. Die von Publikationsorganen, staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen an die Pressestelle des MfS gerichteten Wünsche nach Material über die Problematik des MfS bedürfen in jedem Fall der eingehenden Überprüfung des Vorhabens und der Person des Antragstellers. Derartige Anforderungen müssen vom Leiter der Abteilung Agitation bestätigt werden.
6. Von der Pressestelle oder anderen Angehörigen des MfS hergestellte und zur Veröffentlichung freigegebene Publikationen können bei Eignung mit Namen und Hinweis auf die MfS-Zugehörigkeit des Autors gezeichnet werden. Zur Wahrung der Geheimhaltung sind in der Regel jedoch Decknamen und fingierte Dienstgrade zu verwenden.
7. Alle Veröffentlichungen in Wort, Schrift, Bild und Ton, die durch Unterstützung und Beratung der Pressestelle des MfS entstanden sind, müssen vor ihrer Veröffentlichung auf sachliche Richtigkeit und Wahrung der Geheimhaltung überprüft und dürfen erst nach Bestätigung veröffentlicht werden. Darauf sind die Vertreter der Publikationsorgane bereits bei der ersten Verbindungsaufnahme mit der Pressestelle des MfS hinzuweisen.
8. Die Pressestelle des MfS koordiniert die Tätigkeit und leitet die in den Bezirksverwaltungen zu bildenden Kommissionen für die Öffentlichkeitsarbeit auf Bezirks- und Kreisebene und arbeitet entsprechende Richtlinien aus und stellt Grundsatzmaterialien für die Veröffentlichung zur Verfügung.
   Die Pressestelle koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der Diensteinheiten, die in bestimmter Hinsicht öffentlichen Bedürfnissen nachkommen müssen (Wachregiment, HA IX, XVIII, I u. a.) und gibt den Notwendigkeiten entsprechend Anleitung.
9. Der Pressestelle des MfS obliegt die zentrale Erfassung der gesamten vom MfS geleisteten Öffentlichkeitsarbeit. Die Diensteinheiten und die Bezirksverwaltungen sind entsprechend meiner Anweisung vom 19.3.1957 zur monatlichen Berichterstattung an die Abteilung Agitation verpflichtet.

III. Öffentlichkeitsarbeit auf örtlicher Ebene

1. Für die Öffentlichkeitsarbeit in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Kreisdienststellen/Objektdienststellen sind die jeweiligen Leiter entsprechend den im Folgenden getroffenen Festlegungen verantwortlich.
2. Die bisher in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen existierenden Referentenkollektive oder Arbeitsgruppen für Agitation sind in ihrer Zusammensetzung zu überprüfen und zu Kollektiven für Öffentlichkeitsarbeit umzubilden.
   Dieses Kollektiv leitet ein Offizier, der vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung einzusetzen ist. Das Kollektiv für Öffentlichkeitsarbeit arbeitet entsprechend zentraler Weisungen und örtlicher Notwendigkeit. Es unterbreitet dem Leiter der Bezirksverwaltung Vorschläge zur Durchführung der Öffentlich-

keitsarbeit, von dem sie nach Abstimmung mit der Bezirksleitung der SED bestätigt werden.

Der Leiter des Kollektivs ist für die monatliche Berichterstattung an die Abteilung Agitation des MfS verantwortlich.

In den Kreisdienststellen/Objektdienststellen ist analog zu verfahren.

3. Die Pressestelle des MfS stellt den Kollektiven für Öffentlichkeitsarbeit, aber auch einzelnen zentralen Diensteinheiten, Materialien für die Veröffentlichung zur Verfügung (z. B. Grundsatzmaterialien für Artikel in der Bezirkspresse, zur Gestaltung von Ausstellungsexponaten, für Vorträge usw.).

   Die Pressestelle ist verpflichtet, je nach Notwendigkeit, mindestens jedoch halbjährlich, Anleitungen für die Öffentlichkeitsarbeit, Hinweise, Anregungen und Einschätzungen zu geben. Die Leiter der Kollektive für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksverwaltungen werden jährlich einmal bei der Pressestelle des MfS zu einer Tagung zusammengefasst, auf der grundsätzliche Fragen der Öffentlichkeitsarbeit erörtert werden.

4. Über Veröffentlichungen in der Bezirkspresse, die auf der Grundlage von Materialien der Pressestelle und mit Einverständnis der Bezirksleitung der Partei erfolgen, entscheidet der Leiter der Bezirksverwaltung.

   Über alle anderen Presseveröffentlichungen in der Bezirkspresse zur Problematik des MfS ist das Einverständnis des Leiters der Pressestelle einzuholen.

   In den Kreisseiten der Bezirkszeitungen und in den Heimatzeitungen sind unter Wahrung der Geheimhaltung grundsätzlich nur Veröffentlichungen lokalen Charakters – wie z. B. öffentliche Auswertung eines geeigneten örtlichen Strafverfahrens in einem Betrieb, hervorragende gesellschaftliche Leistungen von Angehörigen des MfS usw. – vorzunehmen. Diese Veröffentlichungen bedürfen der Bestätigung des Leiters der Bezirksverwaltung.

5. Das öffentliche Auftreten von Angehörigen des MfS in Versammlungen oder Foren ist entsprechend meiner Anweisung Nr. 4/66 durchzuführen.

   Es *ist zu prüfen*[2], wie auch auf örtlicher Ebene derartige Veranstaltungen zur Erhöhung des Ansehens des MfS genutzt werden können. Referenteneinsatz sollte vor allem in ökonomischen und gesellschaftlichen Schwerpunktgebieten erfolgen.

6. Publikationsorgane, gesellschaftliche oder staatliche Einrichtungen sowie Autoren, Künstler und andere Personen, die sich an Bezirksverwaltungen, Kreisdienststellen oder andere Diensteinheiten mit der Bitte um Zur-Verfügung-Stellung von

---

2 Ursprünglich: »sollte geprüft werden«. Handschriftlich geändert.

Materialien zur Veröffentlichung über die Problematik des MfS wenden, sind an die Pressestelle des MfS zu verweisen.

Dokument 29

30. Juli 1969

Statut des Ministeriums für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, SdM 2619, Bl. 1–11. – 11 S. (10 S. Statut [Kopie], 1 S. Beschluss NVR [Original]).
Vermerke: [Auf NVR-Beschluss:] U/30.7.1969 – Beschluss – Geheime Kommandosache – NVR 27/5/69 – Ausfertigung insges. 11 Bl. – Verteiler: 1. Ex. 1 Bl. Gen. Mielke, 2. Ex. 1 Bl. Gen. Borning – E. Honecker [handschriftlich]. – [Auf dem Vorblatt zum Statut:] Anlage 5 – Geheime Kommandosache, 27 (persönlich!) 27 – zu B[eschluss] 5/69.
Zusätzliche Informationen: Dieses Statut löst im weiteren Sinne das Statut des SfS v. 15.10.1953 (Dokument 11 in dieser Edition) ab. – Entwurf zum Statut in BStU, MfS, SdM 1574, Bl. 7–16 (Kopie, 10 S.). Der Entwurf gehört zum Beschluss des Kollegiums v. 21.3.1969: »Beschluss Nr. 1/69: 1.) Der Entwurf wird grundsätzlich gebilligt. 2.) Entsprechend der Aussprache ist die Überarbeitung des Entwurfs kurzfristig von Genossen General Scholz vorzunehmen. Gleichzeitig ist eine Begründung (als Vortrag) für den NVR auszuarbeiten.« (BStU, MfS, SdM 1556, Bl. 40).

[Beschluss des Nationalen Verteidigungsrates]

1. Das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit wird bestätigt.
   Anlage 5
2. Der Minister für Staatssicherheit hat die zur Durchsetzung des Statutes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Das Statut des Ministeriums für Staatssicherheit ist nicht zu veröffentlichen.

[Statut des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik]

I. Stellung und Hauptaufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR

§ 1

(1) Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ist ein Organ des Ministerrates. Es gewährleistet als Sicherheits- und Rechtspflegeorgan die staatliche Sicherheit und den Schutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das MfS verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage
- des Programmes der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands;
- der Beschlüsse des Zentralkomitees und des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands;
- der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer;
- der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates;

- der Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates und der Befehle, Direktiven und Weisungen seines Vorsitzenden;
- der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie anderer allgemeinverbindlicher Rechtsvorschriften.

(3) Die Tätigkeit des MfS konzentriert sich auf die Aufklärung und Abwehr zur Entlarvung und Verhinderung feindlicher Pläne und Absichten der aggressiven imperialistischen Kräfte und ihrer Helfer und dient

- der Festigung und Stärkung des sozialistischen Staates als der politischen Organisation der Werktätigen, die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen;
- der Sicherung der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus;
- dem Schutz der verfassungsmäßigen Grundrechte und des friedlichen Lebens der Bürger.

§ 2

Die Hauptaufgabe des MfS zum Schutze der Souveränität, bei der allseitigen politischen, militärischen, ökonomischen und kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, der Sicherung der sozialistischen Errungenschaften und der Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln und Methoden besteht darin:

a) feindliche Agenturen zu zerschlagen, Geheimdienstzentralen zu zersetzen und andere politisch-operative Maßnahmen gegen die Zentren des Feindes durchzuführen und
   - ihre geheimen subversiven Pläne und Absichten, ihre konspirative Tätigkeit, insbesondere gegen die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Länder, offensiv aufzudecken,
   - durch rechtzeitige Aufdeckung geplanter militärischer Anschläge und Provokationen gegen die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Länder dazu beizutragen, Überraschungshandlungen zu verhindern;
b) entsprechend den übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen für den Verteidigungszustand vorzubereiten und durchzusetzen;
c) Straftaten, insbesondere gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte sowie gegen die Deutsche Demokratische Republik aufzudecken, zu untersuchen und vorbeugende Maßnahmen auf diesem Gebiet zu treffen;
d) die zuständigen Partei- und Staatsorgane rechtzeitig und umfassend über feindliche Pläne, Absichten und das gegnerische Potenzial sowie über Mängel und Ungesetzlichkeiten zu informieren;
e) die staatliche Sicherheit in der Nationalen Volksarmee und den bewaffneten Organen zu gewährleisten;

f) im Zusammenwirken mit den staatlichen Organen, insbesondere dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium des Innern, die Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln und Methoden zu schützen und unter Einbeziehung der Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik den grenzüberschreitenden Verkehr zu sichern;

g) eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

§ 3

(1) Das MfS hat zu gewährleisten, dass die staatlichen, wirtschaftlichen, dienstlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegen jede Form der Verletzung der Geheimhaltung geschützt und gesichert und deren personelle Träger in die Maßnahmen des allumfassenden Geheimnisschutzes einbezogen werden.

(2) Das MfS hat in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, Einrichtungen, die mit Verschlusssachen (Tatsachen, Nachrichten, Plänen, Forschungsergebnissen, Zeichnungen und Gegenständen, die aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind) arbeiten, die Grundsätze für die Arbeit mit Verschlusssachen durchzusetzen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Sicherheit und Ordnung.

§ 4

(1) Das MfS führt den Kampf gegen die Feinde in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und mit Unterstützung aufrechter Patrioten. Auf der Grundlage des Vertrauens und der bewussten Verantwortung der Bürger ist die revolutionäre Massenwachsamkeit in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu erhöhen. Das MfS stützt sich dabei auf eine breite gesellschaftliche Basis, um die Sicherheit der Staats- und Gesellschaftsordnung in noch größerem Umfang zu gewährleisten und zu einer weitgehenden Reduzierung und Ausschließung störender und hemmender Faktoren der Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen beizutragen.

(2) Das MfS erfüllt die Abwehr- und Aufklärungsaufgaben unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden.

§ 5

(1) Das MfS arbeitet eng mit anderen staatlichen Organen zusammen, insbesondere mit den Schutz- und Sicherheitsorganen sowie den Rechtspflegeorganen.

(2) Das MfS hat das Recht, zu allen Problemen der staatlichen Leitung, durch die Fragen der staatlichen Sicherheit berührt werden, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. Im Rahmen der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften und Beschlüsse ist es befugt, Forderungen gegenüber den zuständigen Stellen zu erheben.

(3) Das MfS arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften aus.

§ 6

Das MfS wirkt auf der Grundlage internationaler Verträge und Vereinbarungen im Kampf gegen den gemeinsamen imperialistischen Feind mit den Sicherheitsorganen sozialistischer Staaten zusammen.

§ 7

Die wissenschaftliche Führungs- und Leitungstätigkeit im MfS richtet sich vor allem auf:

- die Arbeit am Feind und das Eindringen in politische, militärische, ökonomische und wissenschaftliche Zentren des Feindes;
- diesbezügliche prognostische und perspektivische Planungen;
- Konzentration, Spezialisierung und Koordinierung aller Kräfte, Mittel und Möglichkeiten auf die zielstrebige Lösung der Schwerpunktaufgaben;
- systematische Kontrolle des Standes der Erfüllung der Aufgaben und der Analyse der Ergebnisse;
- Anwendung neuester Mittel und Methoden in der politisch-operativen Arbeit.

II. Leitung des MfS

§ 8

(1) Der Minister leitet das MfS nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist persönlich für die gesamte Tätigkeit des MfS verantwortlich und der Volkskammer, dem Staatsrat, dem Nationalen Verteidigungsrat und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

(2) Bei Verhinderung des Ministers übernimmt der 1. Stellvertreter des Ministers und bei dessen Verhinderung ein vom Minister beauftragter Stellvertreter des Ministers die Vertretung.

§ 9

Die Stellvertreter des Ministers sind gegenüber dem Minister für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 10

(1) Der Minister legt die sich aus der Arbeit des MfS ergebenden Fragen, deren Entscheidung dem Nationalen Verteidigungsrat oder Ministerrat obliegt, den genannten Organen vor.

(2) Der Minister erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften, Befehle und andere dienstliche Bestimmungen.

§ 11

Beim MfS besteht ein Kollegium als beratendes Organ des Ministers. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister berufen.

§ 12

(1) Das MfS gliedert sich in Diensteinheiten entsprechend der bestätigten Struktur.

(2) Die Leiter der Diensteinheiten sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihrem Vorgesetzten für die Lösung der Aufgaben des MfS in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

III. Entwicklung und Förderung der Angehörigen des MfS

§ 13

(1) Die Angehörigen des MfS leisten im Kampf gegen die Feinde eine verantwortliche Arbeit. Die allseitige Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert ihre Erziehung

- zu unverbrüchlicher Treue zur Partei der Arbeiterklasse und zur Arbeiter-und-Bauern-Macht;
- zu enger Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen;
- zu unerschütterlicher Siegeszuversicht des Marxismus-Leninismus;
- zum sozialistischen Internationalismus;
- zur Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten.

(2) Durch die richtige Auswahl und kontinuierliche Zuführung neuer Kader, die politisch-ideologische Erziehung und die Aneignung umfangreicher politisch-fachlicher und militärischer Kenntnisse und Fähigkeiten, den zweckmäßigen Einsatz und die planmäßige Entwicklung und Förderung der Angehörigen des MfS ist die militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft des MfS ständig so zu erhöhen, dass alle gestellten Aufgaben mit hoher Qualität gelöst werden.

§ 14

(1) Die Angehörigen des MfS leisten den Fahneneid und haben die Pflicht, ihrem sozialistischen Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen.

(2) Der Dienst im MfS ist Wehrersatzdienst. Die Angehörigen des MfS führen militärische Dienstgrade entsprechend der Dienstlaufbahnordnung.

IV. Vertretung des MfS im Rechtsverkehr

§ 15

Das MfS ist juristische Person und Haushaltsorganisation.
Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

(1) Das MfS wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Bei Verhinderung des Ministers bestimmt sich seine Vertretung nach § 8, Absatz 2.

(2) Angehörige des MfS oder andere Personen können zur Vertretung des MfS durch den Minister bevollmächtigt werden. Der Minister kann das Recht zur Bevollmächtigung übertragen.

§ 17

Das Statut tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Dokument 30

25. Februar 1970

Vorläufige Ordnung über den Erlass von formgebundenen dienstlichen Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit (Bestimmungsordnung)

Nachweis: BStU, MfS, BdL-Dok. 1522. – Original, 13 S. – MfS-DSt-Nr. 100612.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-117/70 – 365 Ausf., 365. Ausf., 13 Bl. – [Auf S. 13, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Ges. 375 Ex., davon 10 Ex. nachgefertigt – Standardverteiler und SED-KL – Keine direkte Vorgängerbestimmung nachweisbar – Vorgabe zum Erarbeiten von Bestimmungen: Befehl 10/70 (Vorlagen zu Führungsentscheidungen) v. 25.2.1970 (BStU, MfS, BdL-Dok. 1223). – Bestimmungsordnung 1970 außer Kraft durch Ordnung 1/80 v. 5.2.1980: Bestimmungsordnung (Dokument 37 in dieser Edition).

I. Grundsätze

1. (1) Zur planmäßigen und systematischen Organisierung der politisch-operativen Arbeit der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, zur Sicherung der inneren Ordnung und des Dienstablaufes sowie zur Durchsetzung des Prinzips der Einzelleitung und einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit werden im Ministerium für Staatssicherheit dienstliche Bestimmungen erlassen.

   (2) Wichtigste Form der dienstlichen Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit sind die »formgebundenen dienstlichen Bestimmungen«, deren Kriterien durch diese Ordnung bestimmt werden.

   (3) Formgebundene dienstliche Bestimmungen im Sinne dieser Ordnung (nachfolgend dienstliche Bestimmungen genannt) sind grundsätzlich nur dann zu erlassen, wenn der Umfang und der Charakter der durch sie zu regelnden Aufgabenstellung und Probleme der Organisierung der politisch-operativen Arbeit oder andere Umstände es erfordern.

2. (1) Die Vorgesetzten dürfen dienstliche Bestimmungen nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Verantwortungsbereich bzw. der ihnen übertragenen Aufgaben erlassen.

(2) Dienstliche Bestimmungen dürfen nicht den gesetzlichen Bestimmungen und den von höheren Vorgesetzten erlassenen dienstlichen Bestimmungen widersprechen, sondern müssen deren Durchsetzung dienen.
Sie sind ständig im Prozess der Arbeit auf ihre Übereinstimmung mit dem erreichten Entwicklungsstand und den von übergeordneten Vorgesetzten erlassenen dienstlichen Bestimmungen zu überprüfen.
Sie müssen auf die Lösung der perspektivischen Aufgaben orientieren.

3. (1) Bei Notwendigkeit sind zu dienstlichen Bestimmungen, Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen zu erlassen.

   (2) Sind zu einem Aufgabenkomplex mehrere dienstliche Bestimmungen bzw. zu einer dienstlichen Bestimmung mehrere oder umfangreiche Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen in Kraft, ist zu prüfen, ob die betreffenden dienstlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen sind und eine Zusammenfassung ihres Inhalts in einer dienstlichen Bestimmung vorzunehmen ist, um nicht die Durchsetzung der getroffenen Festlegungen durch eine unnötige Vielzahl von dienstlichen Bestimmungen zu beeinträchtigen.

4. Eine dienstliche Bestimmung ergänzen, ändern oder berichtigen kann nur der Vorgesetzte, der sie erlassen hat.
   Eine dienstliche Bestimmung aufheben kann der Vorgesetzte, der sie erlassen hat, oder ein ihm übergeordneter Vorgesetzter.

5. Dienstlichen Bestimmungen können erläuternde oder den Verfahrensweg regelnde textliche Festlegungen als Anhang beigefügt werden.
   Muster, Übersichten, Skizzen, Schemata u. ä. sind als Anlagen der jeweiligen dienstlichen Bestimmung beizufügen. Anhang und Anlagen sind Bestandteil der dienstlichen Bestimmung.

6. Macht es sich notwendig, dass ein Vorgesetzter zu einer dienstlichen Bestimmung eines übergeordneten Vorgesetzten eine dienstliche Bestimmung für den eigenen Verantwortungsbereich erlässt, so ist in der Einleitung auf die entsprechende dienstliche Bestimmung des übergeordneten Vorgesetzten zu verweisen.
   Eine wörtliche oder teilweise wörtliche Wiedergabe der vom übergeordneten Vorgesetzten erlassenen dienstlichen Bestimmung ist nicht statthaft.

7. (1) In den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit können folgende dienstliche Bestimmungen erlassen werden:
   - Befehle
   - Dienstanweisungen
   - Richtlinien
   - Direktiven
   - Ordnungen

Anweisungen
Durchführungsbestimmungen
Instruktionen.

(2) Der Erlass anderer dienstlicher Bestimmungen als der in Absatz 1 genannten ist nicht zulässig.

II. Kategorien dienstlicher Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit

8. Befehle

(1) In Befehlen werden geregelt:

a) grundsätzliche Probleme der *Führung und Organisation* der politisch-operativen Arbeit;
b) grundsätzliche Fragen der Struktur in den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit und des Zusammenwirkens der Diensteinheiten;
c) die Organisierung von Aktionen und operativen Einsätzen sowie die politisch-operative Absicherung wichtiger Veranstaltungen;
d) die Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, Disziplin und Ausbildung;
e) Kaderfragen entsprechend den Bestimmungen für die Arbeit mit den Angehörigen.

Darüber hinaus können durch den Minister zur Würdigung von staatlichen Feiertagen sowie aus anderen besonderen Anlässen Tagesbefehle erlassen werden.

(2) Bei Erlass einer dienstlichen Bestimmung ist die Form des Befehls dann zu wählen, wenn es sich bei den durch sie zu regelnden Fragen um einen abgegrenzten Problemkreis handelt und wenn der Charakter der Aufgabenstellung ganz konkrete und exakte Festlegungen erfordert, die getreu dem Wortlaut der dienstlichen Bestimmung zu erfüllen und durchzuführen sind.
Befehle sind kurz und präzise abzufassen.
Form und Inhalt eines Befehls sowie die durch ihn zu regelnden Probleme verlangen – außer der Darlegung der Ziel- und Aufgabenstellung in der Präambel – in der Regel nicht die Erläuterung der befohlenen Maßnahmen bzw. deren Notwendigkeit.

(3) Dementsprechend müssen Befehle (mit Ausnahme von Tagesbefehlen) enthalten:

a) exakte Festlegungen hinsichtlich der Ziel- und Aufgabenstellung sowie der durchzuführenden Einzelmaßnahmen;
b) die Festlegung der Verantwortlichkeit;
c) die Terminstellung.

(4) Befehle können erlassen:

a) der Minister;
b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
c) die Leiter von Hauptverwaltungen;
d) die Leiter der Haupt- und selbstständigen Abteilungen, die Leiter der Schulen und der Kommandeur des Wachregiments Berlin »Feliks Dzierżyński«;
e) die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

9. Dienstanweisungen

(1) Dienstanweisungen sind dienstliche Bestimmungen, in denen im Gegensatz zu Befehlen grundsätzliche Probleme der Führung und Organisierung der politisch-operativen Arbeit von weiterreichendem Rahmen geregelt werden.

(2) Dienstanweisungen werden erlassen:

a) zu grundsätzlichen Fragen der Organisierung der politisch-operativen Arbeit auf einem oder mehreren Gebieten des Aufgabenbereiches einer ganzen Linie oder mehrerer Linien des Ministeriums für Staatssicherheit;
b) zur Organisierung des Zusammenwirkens verschiedener Linien oder Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit auf bestimmten Gebieten der Aufklärungs- und Abwehrarbeit.

(3) Dienstanweisungen tragen neben der konkreten Festlegung von Einzelmaßnahmen sowie der Arbeitsweise und des Aufgabenbereiches von Diensteinheiten und einzelnen Angehörigen einen orientierenden und erläuternden Charakter und sind in der Regel über einen längeren Zeitraum gültig.

(4) Entsprechend Absatz 2 und 3 haben Dienstanweisungen zu enthalten:

a) die Ziel- und Aufgabenstellung;
b) konkrete Festlegungen zu grundsätzlichen Problemen der Organisierung der politisch-operativen Arbeit in umfassender Form sowie auch zu notwendigen Einzelmaßnahmen auf einem bestimmten Gebiet;
c) Hinweise und Erläuterungen zu deren Durchsetzung;
d) die notwendige Orientierung für die politisch-operative Arbeit auf dem betreffenden Gebiet.

(5) Dienstanweisungen können erlassen:

a) der Minister;
b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
c) die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

10. Richtlinien

(1) Richtlinien sind dienstliche Bestimmungen, die einen Problemkreis beinhalten, der umfassenden und grundsätzlichen Charakter für die Orientierung und Organisierung der politisch-operativen Arbeit mehrerer Linien oder des gesamten Ministeriums für Staatssicherheit trägt.

(2) Richtlinien werden erlassen:

a) zur Festlegung der Grundsätze, des Systems und der Arbeitsweise auf solchen Gebieten der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit, die für die Führung und Organisierung der politisch-operativen Arbeit mehrerer Linien oder des gesamten Ministeriums von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Beherrschung, qualifizierte Anwendung und umfassende Durchsetzung durch alle infrage kommenden Vorgesetzten und Angehörigen die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Lösung der dem Ministerium für Staatssicherheit übertragenen Aufgaben bilden;
b) zur Erläuterung der unter a) genannten grundsätzlichen Festlegungen sowie zur Orientierung der infrage kommenden Linien hinsichtlich ihrer Arbeit auf dem betreffenden Gebiet.

(3) Eine Richtlinie hat zu enthalten:

a) konkrete Festlegungen über die auf dem gegebenen Gebiet der Arbeit, das den Gegenstand der Richtlinie bildet, existierenden Kategorien;
b) eine ausführliche Erläuterung dieser Kategorien und ihrer Bedeutung für die Arbeit;
c) die Darstellung des Systems ihres Zusammenwirkens im Prozess der Arbeit;
d) die Grundlinie für die Orientierung der gesamten Arbeit auf dem entsprechenden Gebiet.

(4) Ausgehend von dem Charakter einer Richtlinie sind die enthaltenen *konkreten* Festlegungen in der Arbeit exakt zu erfüllen und durchzusetzen und gleichzeitig die *orientierenden* Gedanken durch eine qualifizierte Arbeit aller Vorgesetzten und Angehörigen im Interesse der ständigen Erhöhung der Qualität der gesamten Arbeit schöpferisch zu verwirklichen.

(5) Richtlinien besitzen in der Regel für einen längeren Zeitraum Gültigkeit.

(6) Richtlinien werden ausschließlich durch den Minister erlassen.

11. Direktiven

(1) Durch Direktiven werden geregelt:

a) Grundsatzfragen der Entwicklung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit in der Perspektive entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung sowie der nationalen und internationalen Lage;

b) Grundsatzfragen der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und zur Durchführung der politisch-operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit in Spannungsperioden und im Verteidigungszustand;
c) Grundsatzfragen der Entfaltung und des Zusammenwirkens der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit in Spannungsperioden und im Verteidigungszustand.

(2) Direktiven werden ausschließlich durch den Minister erlassen.

12. Ordnungen

(1) Ordnungen sind dienstliche Bestimmungen, die Grundsatzprobleme der inneren Organisation im Ministerium für Staatssicherheit regeln.
Sie stellen grundsätzliche, allgemeine Verhaltensregeln für ein bestimmtes Gebiet der innerdienstlichen Organisation sowie für den dafür infrage kommenden Kreis von Vorgesetzten und Angehörigen auf und enthalten die zu deren Verwirklichung notwendigen konkreten Festlegungen, die exakt zu erfüllen sind.

(2) Ordnungen werden erlassen:
a) zur Festlegung grundsätzlicher Probleme der innerdienstlichen Organisation (z. B. die Regelung der Fragen der Geheimhaltung, des Umgangs mit Schusswaffen usw.) und der zu ihrer Durchsetzung notwendigen allgemeinen Verhaltensregeln, des Systems und der konkreten Arbeitsweise;
b) zur Regelung von grundsätzlichen Kaderfragen;
c) zur Regelung von grundsätzlichen Verwaltungs- und Finanzfragen sowie grundsätzlichen Fragen der Planung und Versorgung auf materiell-technischem Gebiet.

(3) Ordnungen müssen neben den auf dem betreffenden Gebiet stehenden Aufgaben und durchzuführenden Maßnahmen die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für deren Lösung enthalten.

(4) Ordnungen besitzen in der Regel für einen längeren Zeitraum Gültigkeit.

(5) Ordnungen können erlassen:
a) der Minister;
b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
c) die Leiter von Hauptverwaltungen.

13. Anweisungen

(1) Anweisungen legen die auf wirtschaftlich-organisatorischem und operativ-technischem Gebiet im Ministerium für Staatssicherheit notwendigen speziellen

Aufgaben und Einzelfragen oder die zur Durchsetzung von Ordnungen zu regelnden Maßnahmen oder Verfahrenswege fest.

(2) Entsprechend Absatz 1 werden Anweisungen u. a. erlassen zu speziellen Fragen

a) der inneren Ordnung;
b) der Lösung ökonomischer Aufgaben;
c) der Analysierung und Planung des materiell-technischen Bedarfs;
d) auf dem Gebiet des Finanzwesens;
e) der Einsparung von Mitteln und Material.

(3) Anweisungen können erlassen:

a) der Minister;
b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
c) die Leiter von Hauptverwaltungen;
d) die Leiter der Haupt- und selbstständigen Abteilungen,
die Leiter der Schulen und der Kommandeur des Wachregiments Berlin »Feliks Dzierżyński«;
e) die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

14. Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen werden zur Konkretisierung und Erläuterung von dienstlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Der Inhalt sowie die Gültigkeitsdauer der Durchführungsbestimmungen richten sich nach den dienstlichen Bestimmungen, zu denen sie erlassen werden.

(3) Durchführungsbestimmungen können erlassen:

A. zu dienstlichen Bestimmungen des Ministers

a) der Minister;
b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers;
c) die Leiter von Hauptverwaltungen;

B. die in einer dienstlichen Bestimmung mit dem Erlass von Durchführungsbestimmungen beauftragten Vorgesetzten zu der betreffenden dienstlichen Bestimmung;

C. Vorgesetzte zu ihren eigenen dienstlichen Bestimmungen.

15. Instruktionen

(1) Instruktionen werden erlassen aufgrund einer bestimmten politischen, politisch-operativen oder militärischen Situation, wichtiger Beschlüsse und Maßnah-

men der Partei- und Staatsführung und dienen der schnellen Instruierung und Orientierung auf politisch-operative Schwerpunkte zur kurzfristigen Einleitung damit im Zusammenhang stehender erforderlicher Maßnahmen in der Arbeit der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit insgesamt oder einzelner Bereiche.
Sie tragen in erster Linie instruierenden und orientierenden Charakter.

(2) Instruktionen können erlassen:

a) der Minister;
b) die Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers.

III. Registrierung von dienstlichen Bestimmungen

16. (1) Im Interesse der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der erlassenen dienstlichen Bestimmungen unterliegen sie einer einheitlichen Nummerierung und Registrierung.

(2) Gemäß Absatz 1 sind dienstliche Bestimmungen (ausgenommen die Ordnungen und Instruktionen) im Verlaufe eines Jahres – jeweils innerhalb der Bestimmungsart – mit Nr. 1 beginnend fortlaufend zu nummerieren und mit der Jahreszahl zu kennzeichnen.

(3) Dienstliche Bestimmungen (außer Kaderbefehle) des Ministers und seiner Stellvertreter (mit Ausnahme des Stellvertreters des Ministers und Leiters der Hauptverwaltung A) sowie des Leiters der Arbeitsgruppe des Ministers und des Leiters der Hauptverwaltung B unterliegen der einheitlichen Nummerierung und Registrierung durch das Büro der Leitung – Dokumentenaufbewahrung – (hiervon ausgenommen sind die dienstlichen Bestimmungen des Leiters der Arbeitsgruppe des Ministers, die als »Geheime Kommandosache« gekennzeichnet sind).

(4) Dementsprechend erfolgt die Ausgabe der laufenden Nummern für die in Absatz 3 genannten dienstlichen Bestimmungen durch das Büro der Leitung – Dokumentenaufbewahrung – und für Befehle über Kader durch das Sekretariat der Hauptabteilung Kader und Schulung.
Durch den Leiter der Hauptverwaltung A, die Leiter der Haupt- und selbstständigen Abteilungen, der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Schulen sowie durch den Kommandeur des Wachregiments Berlin »Feliks Dzierżyński« ist die Ausgabe der laufenden Nummern analog zu regeln.

(5) Kaderbefehle sind entsprechend der Regelung im Absatz 2 gesondert zu nummerieren und vor der laufenden Nummer mit einem »K« zu kennzeichnen.

(6) Ausgenommen von der Nummerierung sind Tagesbefehle.

17. (1) Durchführungsbestimmungen sind nicht gesondert zu nummerieren. Sie sind so zu kennzeichnen, dass ersichtlich ist, um die wievielte Durchführungsbestimmung zu welcher dienstlichen Bestimmung es sich handelt (z. B. »1. Durchführungsbestimmung zum Befehl Nr. 100/...«).
Vorgesetzte, die Durchführungsbestimmungen gemäß Ziffer 14 Absatz 3 Buchstabe C erlassen, haben die Registrierung in ihren Bereichen selbst vorzunehmen.

    (2) Das Gleiche trifft für Ergänzungen und Änderungen zu dienstlichen Bestimmungen zu.

18. Ordnungen und Instruktionen sind nicht fortlaufend zu nummerieren. Sie sind mit einem Titel zu versehen, aus dem der Inhalt der dienstlichen Bestimmung kurz ersichtlich ist. Unabhängig davon erfolgt ihre Registrierung gemäß Ziffer 16 (3 und 4).

19. Die Kennzeichnung von dienstlichen Bestimmungen als Verschlusssachen hat unabhängig von der fortlaufenden Nummerierung zu erfolgen.

20. Diese vorläufige Ordnung ist bis zum 30.6.71 entsprechend den bis dahin gewonnenen Erfahrungen durch den Leiter des Büros der Leitung zu überarbeiten und mir in der endgültigen Fassung vorzulegen.

Dokument 31

Januar 1971

Richtlinie Nr. 1/71 über die operative Personenkontrolle

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2600. – Kopie, 42 S. (mit Anlage 44 S.) – MfS-DSt-Nr. 101135.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf Deckblatt, S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-876/70 – 900. Ausf., 24 Bl. – Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Ges. 965 Ex., davon 25 Ex. nachgefertigt – Standardverteiler und SED-KL – OPK lösen zum Teil die Vorlaufakten Operativ (Schreiben vom 20.5.1960, Dokument 20 in dieser Edition) ab, sind aber keine direkten Nachfolgevorgänge. – RL 1/71 außer Kraft durch Richtlinie 1/81 v. 25.2.1981: Operative Personenkontrolle (Dokument 40 in dieser Edition).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage zur Richtlinie (VVS 876/70): Technisch-organisatorische Umsetzung (= S. 43 f. der RL) – Anhang zur RL (Formulare: Übersichtsbogen OPK, Tabelle Maßnahmen und Ergebnis) – Anlage und Anhang sind Bestandteil der Akte BStU, MfS, BdL-Dok. 2600.

Gliederung

[...]

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unter den Bedingungen der ständigen Auseinandersetzung mit den imperialistischen Kräften. Sie lassen nichts unversucht, die erfolgreiche Gestaltung des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und in allen sozialistischen Ländern zu stören. Dazu nutzen sie alle Potenzen und Möglichkeiten einer breit angelegten Subversionstätigkeit, bei der die politisch-ideologische Diversion und die Spionage eine besonders wichtige Rolle spielen.
Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet durch die immer umfassendere Ausgestaltung ihrer Sicherheitsfunktionen die wirkungsvolle Abwehr jeglicher gegnerischer Aktivitäten. Bei der Vervollständigung des gesamtgesellschaftlichen Sicherheitssystems, das sich organisch in die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus einfügt, hat die ständige Weiterentwicklung und Vervollkommnung der politisch-operativen Prozesse des Ministeriums für Staatssicherheit eine wichtige Funktion inne.
Um die ständige und wirksame Erhöhung der Zuverlässigkeit des Gesamtsicherheitssystems des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Teilsicherheitssysteme zu gewährleisten, ist es erforderlich, bei Konzentration auf die politisch-operativen Schwerpunkte die potenziellen Kräfte des Gegners bzw. die Personen, die der Gegner für seine Ziele ausnutzen könnte, durch zielgerichteten Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden des Ministeriums für Staatssicherheit, insbesondere des IM/GMS-Systems, unter operative Kontrolle zu stellen.

Es ist zu gewährleisten, dass Wirkungsmöglichkeiten des Feindes rechtzeitig erkannt und ausgeschaltet werden können, um Überraschungen durch den Gegner auszuschließen.

Gleichzeitig muss die operative Personenkontrolle zum besseren Erkennen und zur qualifizierteren Nutzung der operativen Basis sowie zur Erhöhung der Wirksamkeit anderer politisch-operativer Prozesse beitragen. Das ist insbesondere durch die ständige Erarbeitung

- von Ausgangsmaterial für die Auswahl geeigneter Kandidaten zur Gewinnung als IM/GMS und für die Gewinnung anderer Informationsquellen,
- von Hinweisen auf geeignete IM-Kandidaten für den Einsatz im Operationsgebiet,
- von Werten für den Gewinnungsprozess von IM und GMS,
- von Anhaltspunkten für die Möglichkeit operativer Spiele ins Operationsgebiet sowie
- des Nachweises der unbedingten Zuverlässigkeit von Personen, die in bedeutsame Positionen bzw. zur Lösung besonderer Aufgaben eingesetzt werden sollen,

zu erreichen.

Die im Ergebnis der operativen Personenkontrolle gewonnenen politisch-operativ bedeutsamen Informationen sind allseitig auszuwerten und insgesamt für die politisch-operative Arbeit zu nutzen.

Für den Prozess der operativen Personenkontrolle sind solche Maßnahmen oder Methoden der Kontrolle von Personen wie

- die Passkontrolle durch die Passkontrolleinheiten an den Grenzübergangsstellen,
- die Kontrolle des Paketverkehrs durch die Abteilung Postzollfahndung,
- die Kontrolle einer Person mittels Beobachtung durch die Abteilung VIII

  u. a.

zweckmäßig zu nutzen. Sie sind mit der operativen Personenkontrolle im Sinne dieser Richtlinie jedoch nicht identisch.

Im Prozess der operativen Personenkontrolle sind vorrangig die spezifischen Kräfte, Mittel und Methoden des Ministeriums für Staatssicherheit zur Deckung des Informationsbedarfs einzusetzen. Darüber hinaus sind geeignete Informationen aus den Kontrollprozessen der Deutschen Volkspolizei und des Strafvollzugs des Ministeriums des Innern (Kontrolle von Personen gemäß Dienstvorschrift Nr. 31/70[1] des Ministers des Innern) und aus anderen gesellschaftlichen Erziehungs- und Kontrollprozessen für die operative Personenkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit zu gewinnen und zu nutzen. Die Leiter haben in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten, dass sich die operative Personenkontrolle durch das Ministerium für Staatssicherheit und die Kontrolle von Personen durch die Deutsche Volkspolizei und das Organ Strafvollzug

---

[1] Dienstvorschrift 31/70 v. 22.10.1970: Kontrolle von Personen durch die DVP und den Strafvollzug des MdI (BStU, MfS, BdL-Dok. 11211).

des Ministeriums des Innern entsprechend der in dieser Richtlinie und in der Dienstvorschrift Nr. 31/70 des Ministers des Innern enthaltenen Ziel- und Aufgabenstellung zweckmäßig ergänzen.
Mit den Resultaten der operativen Personenkontrolle wird der gesellschaftliche Erziehungsprozess bei strikter Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration in vielfältiger Weise unterstützt, angeregt und präzisiert.
Die operative Personenkontrolle ist ein wichtiger Bestandteil des Klärungsprozesses »Wer ist wer?«, der mit allen anderen operativen Prozessen, die das Ministerium für Staatssicherheit zur Vorbeugung und Bekämpfung der Feindtätigkeit durchführt, eng verbunden ist. Innerhalb des Klärungsprozesses »Wer ist wer?« werden auf der Grundlage erarbeiteter operativ bedeutsamer Anhaltspunkte Entscheidungen über die Zielstellung weiterer politisch-operativer Maßnahmen erforderlich. Solche Maßnahmen bestehen neben der Einleitung der operativen Personenkontrolle in der Einleitung der Vorgangsbearbeitung, in der Vorbereitung der Person zur Gewinnung als IM oder GMS bzw. in anderen Maßnahmen zur vorbeugenden Einschränkung feindlicher Wirkungsmöglichkeiten von Personen.
Die vorliegende Richtlinie ist die Grundlage für die einheitliche, planmäßige und systematische Organisierung der operativen Personenkontrolle durch das Ministerium für Staatssicherheit.
Entsprechend der Bedeutung und Funktion des Prozesses der operativen Personenkontrolle für die Lösung der Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit haben die Leiter der operativen Diensteinheiten die zielstrebige Lenkung und Organisierung dieses Prozesses zum ständigen und nachweisbaren Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu machen und bei der Planung der politisch-operativen Arbeit zu berücksichtigen.
Die systematische und wirksame Durchführung der operativen Personenkontrolle erfordert von den Leitern und Mitarbeitern der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit aktive operative Arbeit, erhöhte Wachsamkeit und Verantwortungsbewusstsein.

1. Das Ziel der operativen Personenkontrolle

Die operative Personenkontrolle ist ein aktiv vorbeugender Prozess in der politisch-operativen Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit, durch den, ausgehend von operativ bedeutsamen Anhaltspunkten, solche Handlungen und Umstände ermittelt bzw. kontrolliert werden, die für die operative Einschätzung von Personen entsprechend dem Ziel der operativen Personenkontrolle wesentlich sind.
Die operative Personenkontrolle zielt entsprechend ihrem aktiv vorbeugenden Charakter auf die

Aufdeckung

von Handlungen und die Person betreffenden Umständen, um Materialien zu erarbeiten, die den Kriterien der Eröffnung von Vorlaufakten Operativ bzw. Operativ-Vorgängen entsprechen;

Einschränkung und *Verhinderung*

gegnerischer Wirkungsmöglichkeiten, indem z. B. Personen kontrolliert werden, die in bestimmten Situationen Straftaten begehen könnten, die aber durch geeignete und rechtzeitige Maßnahmen unterbunden werden;

Sicherung

solcher Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen bzw. beruflichen Stellung oder aufgrund bestimmter operativ bedeutsamer Merkmale und Eigenschaften aus Vergangenheit und Gegenwart durch den Gegner missbraucht werden könnten,

sowie auf das

Erkennen

von Personen, die aufgrund ihrer Möglichkeiten, ihrer Fähigkeiten und ihrer Eignung als IM oder GMS gewonnen bzw. in anderer Weise in den Informationsgewinnungsprozess des Ministeriums für Staatssicherheit einbezogen oder in bedeutsame Positionen bzw. zur Lösung besonderer Aufgaben eingesetzt werden können.

Diese Funktionen sind komplex sowohl bei der Organisierung der Gesamtheit des Prozesses der operativen Personenkontrolle in den Verantwortungsbereichen der Diensteinheiten als auch bei der Kontrolle der einzelnen Personen zu berücksichtigen.
Die operative Personenkontrolle ist mit operativen Kräften, Mitteln und Methoden, insbesondere durch den zielstrebigen Einsatz des IM/GMS-Systems, bei strikter Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration durchzuführen.
Durch die operative Personenkontrolle ist zu gewährleisten, dass ein umfassender qualitativer und quantitativer Überblick über die in operativer Hinsicht wichtigsten Personen der Verantwortungsbereiche vorhanden ist.
Mit der operativen Personenkontrolle ist gleichzeitig

- zur Aufdeckung und Kontrolle von Gruppierungen, bei denen die Gefahr staatsfeindlicher Tätigkeit besteht,
- zur Schaffung von Voraussetzungen für die operative Personenfahndung

sowie zur wirksameren Lösung anderer operativer Aufgaben beizutragen.

2. Personen, die unter operative Personenkontrolle zu stellen sind

Grundsätzlich können alle sich im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ständig oder zeitweilig aufhaltenden Personen unter operative Personenkontrolle gestellt werden, sofern operativ bedeutsame Anhaltspunkte für deren Notwendigkeit vorliegen.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte für die Einleitung der operativen Personenkontrolle sind:

- überprüfte Informationen über Personen, die aufgrund ihres Inhaltes schlüssige Einschätzungen über die Gefährdung der Sicherheit im jeweiligen Verantwortungsbereich der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit zulassen;
- überprüfte Informationen über Aufgaben, Stellung, Persönlichkeitsentwicklung und -merkmale einer Person, die die Notwendigkeit ihres Schutzes durch das Ministerium für Staatssicherheit vor feindlichen Angriffen begründen;
- überprüfte Informationen über Personen, die sie für die Einbeziehung in die Lösung der Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit geeignet erscheinen lassen.

Derartige Informationen können sich auf Handlungen, Persönlichkeitseigenschaften und -merkmale, die Aufgaben oder die Stellung, bestimmte Faktoren des Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereiches einschließlich der Verbindungen einer Person beziehen.

Demnach sind bei Vorliegen operativ bedeutsamer Anhaltspunkte unter operative Personenkontrolle zu stellen:

1. Personen mit operativ bedeutsamen Persönlichkeitseigenschaften und -merkmalen, Verhaltensweisen und Verbindungen aus Vergangenheit und Gegenwart, bei denen die Möglichkeit feindlicher Aktivitäten, der Tarnung ihrer feindlichen Grundhaltung oder ihres Missbrauchs durch den Gegner besteht, insbesondere
   - Personen, die dem Einfluss der politisch-ideologischen Diversion des Gegners unterliegen und die in Spannungssituationen oder während besonderer politischer Ereignisse bzw. Höhepunkte feindlich tätig werden können;
   - Personen, die in Spannungssituationen oder während besonderer politischer Ereignisse bzw. Höhepunkte negativ in Erscheinung traten;
   - Träger und Verbreiter opportunistischer – insbesondere revisionistischer und nationalistischer – Theorien sowie anderer antisozialistischer Ideologien und Auffassungen;
   - Personen, die wegen parteifeindlichen Verhaltens aus der SED ausgeschlossen wurden;
   - Jugendliche und Jungerwachsene, bei denen sich Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion des Gegners zeigen;
   - Personen, für die sich Geheimdienste oder andere feindliche Zentralen oder Einrichtungen besonders interessiert haben, die vom nachrichtendienstlichen Standpunkt aus interessant sind und diesen Zentralen oder Einrichtungen benannt, getippt oder von ihnen angeschrieben wurden;
   - Personen, die wegen Staatsverbrechen, Grenz- oder Waffendelikten verurteilt wurden, sowie Personen, die zur Begehung von Gewaltverbrechen bzw. Gewalttaten neigen;

- Überläufer entsprechend meinem Befehl 27/67[2];
- Rückkehrer und Zuziehende, die nach dem 13.8.1961 in die DDR kamen, die durch westliche Geheimdienste oder andere Institutionen intensiven Befragungen unterzogen wurden, die über Spezialkenntnisse verfügen, die selbst oder deren nächste Angehörige in spionage- oder diversionsgefährdeten Objekten beschäftigt sind bzw. in deren unmittelbarer Nähe wohnen oder die in anderer Weise verdächtig angefallen sind;
- ehemalige IM, zu denen die Verbindung aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit abgebrochen wurde, sowie Personen, die aufgrund ihrer politischen Einstellung und Haltung eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit ablehnen;
- ehemalige aktive Faschisten und Militaristen (z. B. Angehörige des SD, der Gestapo, der Gliederungen des RSHA, von Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, von Polizeieinheiten in den okkupierten Gebieten u. a.), die ihre faschistischen und militaristischen Ideologien nicht vollständig überwunden haben, sowie Träger und Verbreiter neofaschistischer Ideologien und Auffassungen;
- Personen, die in verdächtiger Weise an spionagegefährdeten Objekten anfallen oder sich in verdächtiger Weise für geheimzuhaltende Angaben interessieren;
- Personen, die verdächtige persönliche oder postalische Verbindungen nach Westdeutschland, Westberlin oder dem übrigen kapitalistischen Ausland sowie auch nach dem sozialistischen Ausland unterhalten bzw. derartige Verbindungen oder Kontakte in der DDR oder während ihres Aufenthaltes im Ausland aufnehmen;
- Personen, die verdächtig auf oder an Transitwegen anfallen, darunter auch solche, über die Hinweise auf ungesetzliche Einfuhr bzw. Weiterleitung von operativ bedeutsamen Gegenständen einschließlich Rauschgiften vorliegen;
- ehemalige leitende Konzernangehörige;
- personelle Stützpunkte der Konzerne, kapitalistischer Firmen und Unternehmen in volkswirtschaftlichen Bereichen sowie wissenschaftlich-technischen Zentren der DDR;
- Personen, die negativen Gruppierungen angehören;
- Personen aus dem Operationsgebiet, die im Ergebnis bestimmter Fahndungsmaßnahmen und Verdichtungsarbeiten im Rahmen der Sicherung des Reise- und Touristenverkehrs anfallen;

---

2 Befehl 27/67 v. 25.7.1967: Politisch-operative Bearbeitung von Überläufern (BStU, MfS, BdL-Dok. 1233).

- Angehörige verbotener Sekten und negativer kirchlicher Organisationen sowie aktive Anhänger reaktionärer Kirchenkreise;
- Personen, die in nicht zweifelsfrei geklärten Operativ-Vorgängen oder Vorlaufakten Operativ bearbeitet wurden.

Im Zusammenhang mit dem Vorliegen weiterer operativ bedeutsamer Anhaltspunkte sind unter operative Kontrolle zu stellen:

- Häftlinge, die Verbindungen zu operativ interessanten Personen unterhalten bzw. von solchen Personen besucht werden;
- Personen, die aus wichtigen staatlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Positionen entfernt wurden;
- Wehrdienstverweigerer und aus den bewaffneten Organen der DDR ausgestoßene Personen;
- Personen, die im Grenzgebiet wohnen oder Verbindungen zu Personen im Grenzgebiet unterhalten bzw. herzustellen versuchen;
- ehemalige Grenzgänger und Westberlinfahrer, wenn sie verdächtige Verbindungen nach Westdeutschland, Westberlin oder dem übrigen kapitalistischen Ausland unterhalten;
- AEFA-Besitzer, Doppelstaatler, Staatenlose;
- Einreisende in die DDR – insbesondere aus dem kapitalistischen Ausland – differenziert nach dem Zweck ihres Aufenthaltes und ihren Möglichkeiten zur Schädigung der DDR.

2. Personen, die aufgrund ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Aufgaben, ihrer Stellung bzw. Position, ihrer Möglichkeiten, Kenntnisse oder Fähigkeiten im Blickpunkt des gegnerischen Interesses stehen, bei denen der Gegner Möglichkeiten besitzt, sich ihnen zu nähern und sie für seine Zwecke zu missbrauchen, sowie Personen, die aufgrund spezieller dienstlicher Bestimmungen durch das Ministerium für Staatssicherheit abgesichert und kontrolliert werden müssen bzw. deren Einsatz durch das Ministerium für Staatssicherheit zu bestätigen ist, insbesondere
   - Geheimnisträger, differenziert nach der Bedeutung der ihnen bekannten oder zugänglichen Staats- und Dienstgeheimnisse;
   - Reisekader, Mitarbeiter von Auslandsvertretungen, Beschäftigte im grenzüberschreitenden Verkehr und andere Personen, die sich aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke ihrer Aus- und Weiterbildung ständig, über einen längeren Zeitraum oder wiederholt im Ausland aufhalten, differenziert nach der Bedeutung ihrer Aufgaben, ihrer Stellung bzw. Position und ihren Möglichkeiten;
   - Personen, die als Verhandlungspartner, Messekader, Betreuer, Sprachmittler oder in Ausübung anderer Tätigkeiten in besonderem Maße mit gegnerischen Kräften bzw. Ideologien konfrontiert werden;

- Personen, die in besonders wichtigen spionage- oder diversionsgefährdeten Objekten bzw. Bereichen ständig oder zeitweilig tätig sind, in unmittelbarer Nähe derselben wohnen bzw. Einsichtmöglichkeiten besitzen, differenziert nach der Bedeutung der Objekte bzw. Bereiche und den Möglichkeiten der Personen;
- Beschäftigte von Massenkommunikationsmitteln, Kulturschaffende, Wissenschaftler, Leistungssportler, studentische und andere Personenkreise, die politischen Schwankungen unterliegen oder sich gegenüber den politisch-ideologischen Zersetzungsversuchen des Gegners anfällig zeigen.

Im Zusammenhang mit dem Vorliegen weiterer operativ bedeutsamer Anhaltspunkte sind unter operative Personenkontrolle zu stellen:

- Waffenträger, Personen, die Zugang zu Waffen, Sprengmitteln, Giften bzw. pathogenen Bakterien/Viren oder radioaktivem Material haben;
- Personen mit Spezialkenntnissen wie Funker, Funktechniker, Flugzeugführer, Beschäftigte des Chiffrierwesens, ausgebildete Taucher, Brieftaubenhalter u. a.;
- Beschäftigte in bestimmten Bereichen der Datenverarbeitung, des Post- und Fernmeldewesens, in der Zivilverteidigung sowie in anderen den Gegner besonders interessierenden Bereichen einschließlich der Angehörigen und Reservisten von Spezialeinheiten der bewaffneten Organe.

Die Ergebnisse der operativen Personenkontrolle der unter 1. und 2. genannten Personenkategorie sind planmäßig und zielstrebig zur Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten für die Gewinnung als IM oder GMS zu nutzen. Durch die zielstrebige Gewinnung von IM/GMS und auch anderen Quellen zur Informationsgewinnung aus diesen Personenkategorien müssen Voraussetzungen für eine systematische Erhöhung des Nutzeffektes der operativen Personenkontrolle geschaffen werden.

Darüber hinaus sind unter operative Personenkontrolle zu stellen:

- Personen aus dem Operationsgebiet und Personen mit ständigem Wohnsitz im Staatsgebiet der DDR, deren objektive Möglichkeiten, Eignung und Fähigkeiten für eine inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit durch operative Personenkontrolle planmäßig überprüft werden sollen, wenn das in besonderen Fällen in Abhängigkeit von ihrer Stellung oder Position, der zu erwartenden Kompliziertheit der Gewinnung und der Bedeutung der durch sie im Rahmen der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit zu lösenden Aufgaben operativ notwendig ist;
- Personen mit ständigem Wohnsitz im Operationsgebiet, die im Rahmen der Aufgabenstellung des Ministeriums für Staatssicherheit zum Schutze der DDR und im Rahmen der vorbeugenden Tätigkeit im Operationsgebiet unter

Kontrolle zu halten sind, soweit keine unmittelbare Bearbeitung in Operativ-Vorgängen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben und einer exakten Einschätzung der politisch-operativen Situation in ihrem Verantwortungsbereich haben die unter 3.1. genannten Leiter im konkreten Fall über die Einleitung einer operativen Personenkontrolle zu entscheiden.

Unter operative Personenkontrolle sind auch Personen zu stellen, über die ein Kontrollersuchen der Sicherheitsorgane anderer sozialistischer Staaten vorliegt.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte über Personen sind im Gesamtprozess der politisch-operativen Tätigkeit ständig und zielgerichtet zu gewinnen, insbesondere

- durch das IM/GMS-System,
- durch den Einsatz spezifischer operativer Mittel und Methoden (so sind z. B. operativ bedeutsame Anhaltspunkte über Personen durch Kontrollhandlungen spezieller Diensteinheiten, wie Passkontrolleinheiten, Abt. Postzollfahndung u. a., planmäßig zu suchen, festzustellen und auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen),
- durch die Ergebnisse der Verarbeitung und Verdichtung der gewonnenen und gespeicherten Informationen (dazu gehören operativ bedeutsame Anhaltspunkte, die sich aus Vorlaufakten Operativ, Operativ-Vorgängen, Ermittlungsverfahren oder IM-Vorgängen ergeben),
- durch die Zusammenarbeit mit anderen Sicherheits- und Rechtspflegeorganen

sowie durch die Gesamtheit aller anderen Formen und Methoden der politisch-operativen Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit.

3. Die Einleitung der operativen Personenkontrolle

3.1 Die Entscheidungen zur Einleitung der operativen Personenkontrolle

Die Entscheidungen zur Einleitung der operativen Personenkontrolle sind so zu treffen, dass die sich aus den Sicherheitserfordernissen ergebenden Aufgaben umfassend gelöst und die Raffiniertheit und Vielgestaltigkeit gegnerischer Angriffe einschließlich der unterschiedlichen Ausprägung negativer oder feindlicher Handlungen und Umstände bei Personen berücksichtigt werden.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass die operative Personenkontrolle auf die politisch-operativen Schwerpunkte ihrer Verantwortungsbereiche konzentriert wird.

Ausgangspunkte für die Bestimmung der zu kontrollierenden Personen und für die Entscheidungen zur Einleitung der operativen Personenkontrolle sind:

- die dienstlichen Bestimmungen, die die operative Kontrolle bestimmter Personenkreise und -gruppen regeln;

- die sich aus der politisch-operativen Situation im jeweiligen Verantwortungsbereich ergebende Notwendigkeit für die Kontrolle bestimmter Personen;
- die sich aus der exakten Analyse der vorliegenden Informationen ergebende operative Bedeutsamkeit der festgestellten und auf ihren Wahrheitsgehalt überprüften operativen Anhaltspunkte, bei denen besonders der Zeitpunkt und der Ort zu berücksichtigen sind.

Die Aufbereitung der für die Einleitung der operativen Personenkontrolle erforderlichen Materialien in entscheidungsgerechter Form hat durch den zuständigen operativen Mitarbeiter zu erfolgen.

Die Entscheidung zur Einleitung der operativen Personenkontrolle hat im Ministerium für Staatssicherheit in den

– Hauptabteilungen	durch die Leiter der Abteilungen,
– selbstständigen Abteilungen	durch die Leiter der Referate,
– Bezirksverwaltungen/Verwaltungen	durch die Leiter der Abteilungen bzw. selbstständigen Referate,
– Kreisdienststellen/Objektdienststellen	durch die Leiter der Kreis- bzw. Objektdienststellen

zu erfolgen.

Bei Personen in bedeutsamen gesellschaftlichen Positionen im Verantwortungsbereich einer Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung hat der zuständige Leiter der Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung zu entscheiden.

3.2 Die Verantwortlichkeit für die Durchführung der operativen Personenkontrolle

Die Verantwortung für die Kontrolle einer Person ist innerhalb der jeweiligen Diensteinheit dem operativen Mitarbeiter zu übertragen, in dessen (linienmäßigen, objektmäßigen bzw. territorialen) Zuständigkeitsbereich die Person gehört.

Wenn die Verantwortung für eine unter operative Personenkontrolle zu stellende Person in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Diensteinheiten fällt, ist die Verantwortlichkeit *einer* Diensteinheit zu übertragen. Bei dieser Festlegung ist zu berücksichtigen, dass die operative Personenkontrolle durch die Diensteinheit durchgeführt wird,

- die entsprechend den dienstlichen Bestimmungen dafür verantwortlich ist,
- die bereits operative Maßnahmen durchgeführt oder eingeleitet hat und die über das aussagekräftigste Material verfügt,
- die von der Perspektive der weiteren Bearbeitung her die günstigsten Voraussetzungen besitzt.

Auf dieser Grundlage hat die erforderliche Abstimmung der unter 3.1 genannten Leiter zu erfolgen, zu deren Verantwortungsbereich die Person gehört.

In Zweifelsfällen haben die Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen bzw. Bezirksverwaltungen/Verwaltungen die Festlegung der Verantwortung für die zu kontrollierende Person zu entscheiden.

Bei Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel einer unter operativer Personenkontrolle stehenden Person ist die Kontrollakte (siehe dazu Abschnitt 5) zusammen mit der Kerblochkarte gemäß Befehl Nr. 299/65 der für den neuen Wohn- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Diensteinheit zur Kenntnisnahme und Entscheidung über notwendige Kontrollprozesse zu übersenden.

3.3 Die Bestimmung der Kontrollziele und des Informationsbedarfs

Die Bestimmung der Kontrollziele hat auf der Grundlage der Analyse der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte, die Voraussetzung für die Einleitung der operativen Personenkontrolle waren, zu erfolgen. Bei der Bestimmung der Kontrollziele ist von den Ausgangspunkten auszugehen, die für die Einleitung der operativen Personenkontrolle in dieser Richtlinie vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wertigkeit der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte sind Etappenziele der operativen Personenkontrolle festzulegen. Dabei sind die Aufgaben und Arbeitsmethoden objekt- oder deliktverantwortlicher Linien bzw. territorialer Diensteinheiten und die Zugehörigkeit der jeweiligen Person zu bestimmten Personenkategorien zu beachten.

Auf der Grundlage der festgelegten Kontrollziele ist der Informationsbedarf exakt zu bestimmen.

Der Informationsbedarf umfasst für den einzelnen Kontrollprozess die Bestimmung jener Informationen, die benötigt werden, um die Kontrollziele zu erreichen.

Bei der Bestimmung des Informationsbedarfs ist von den operativ bedeutsamen Anhaltspunkten, die zur Einleitung der operativen Personenkontrolle führten, auszugehen. Es ist festzulegen, welche Informationen zielgerichtet zu gewinnen sind, um den Sachverhalt unter Beachtung der entsprechenden Merkmale und Umstände der Gesamtpersönlichkeit umfassend einzuschätzen.

Die Bestimmung des Kontrollzieles und des Informationsbedarfs für den einzelnen Kontrollprozess hat durch den für die Kontrolle verantwortlichen Mitarbeiter zu erfolgen und ist von dem zuständigen Leiter (entsprechend 3.1.) zu bestätigen, um

- die Zielstrebigkeit des jeweiligen Kontrollprozesses zu sichern und festgelegte Etappenziele möglichst kurzfristig zu realisieren,
- die Kräfte, operativen Mittel und Methoden schwerpunktmäßig und konzentriert einzusetzen bzw. anzuwenden und
- die Reihenfolge (oder Parallelität) der Kontrollmaßnahmen festzulegen.

Im Verlauf des Kontrollprozesses sind Präzisierungen der Kontrollziele und des Informationsbedarfs vorzunehmen, insbesondere dann, wenn

- die Etappenziele der Kontrolle erreicht wurden,
- neue aussagekräftige und operativ verwertbare Informationen eingehen und
- Veränderungen in der politisch-operativen Situation auftreten, die weiterführende Entscheidungen und Maßnahmen erfordern.

3.4 Die Festlegung der Kontrollmaßnahmen

In Abhängigkeit von den Kontrollzielen und dem zu ihrer Realisierung notwendigen Informationsbedarf sind die zweckmäßigsten Maßnahmen der Kontrolle zu bestimmen und zu präzisieren.

Die Entscheidungen über die durchzuführenden Kontrollmaßnahmen haben auf der Grundlage des durch den operativen Mitarbeiter aufbereiteten Materials und entsprechend den operativen Erfordernissen durch die unter 3.1. genannten zuständigen Leiter zu erfolgen. Der Entscheidungsfindung sind folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- die Ziele des Kontrollprozesses;
- die Möglichkeiten der zu kontrollierenden Person zur Durchführung feindlicher Aktivitäten in bestimmten Bereichen, an bestimmten Orten, während bestimmter Zeiträume;
- die Bedeutung der Stellung der zu kontrollierenden Person, ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Aufgaben bzw. der im Auftrag des Ministeriums für Staatssicherheit zu lösenden Aufgaben;
- die verfügbaren und zu schaffenden Möglichkeiten der zuständigen Diensteinheit.

Es sind ständige oder zeitweilige Kontrollen durchzuführen, deren spezielle Ausgestaltung für jeden Kontrollprozess unter Berücksichtigung der Ziele *gesondert* festzulegen ist.

Bei allen Kontrollprozessen sind *aktive* Maßnahmen erforderlich, die entsprechend den Kontrollzielen den differenzierten Einsatz aller verfügbaren und zu schaffenden Möglichkeiten des IM/GMS-Systems sowie die Anwendung der operativen Mittel und Methoden bedingen.

Die *ständige Kontrolle* ist eine kontinuierliche und zeitlich fortwährende Überprüfung des Verhaltens und der die Person betreffenden Umstände, um Informationen zu erarbeiten, die sich auf Handlungen, Persönlichkeitsmerkmale sowie auf Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereiche beziehen und dem jeweiligen Kontrollziel entsprechen.

Die ständige Kontrolle ist insbesondere anzuwenden:

- bei der Überprüfung solcher Hinweise, die zur Anlegung einer Vorlaufakte Operativ bzw. eines Operativ-Vorganges über die Person führen können;
- bei solchen potenziellen Feinden, deren Übergehen zu feindlichen Aktivitäten in schwerwiegender Weise staatliche Sicherheitsinteressen verletzen kann;
- bei der Absicherung von Personen in besonders wichtigen gesellschaftlichen Positionen, vor allem in den Fällen, wo durch reale Einflussmöglichkeiten des Geg-

ners besonders wichtige staatliche Sicherheitsbedürfnisse eine derartige Kontrolle rechtfertigen.

Die *zeitweilige Kontrolle* ist entsprechend den Erfordernissen zu einem bestimmten Zeitpunkt, zu bestimmten Ereignissen, beim Auftreten bestimmter Umstände bzw. in Intervallen durchzuführen, weil insbesondere in diesen Fällen Ergebnisse zu erwarten sind, die zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte führen bzw. den weiteren Kontrollprozess maßgeblich bestimmen können.

Sie ist insbesondere anzuwenden:

- vor, während oder nach bestimmten Aktionen und Einsätzen bzw. besonderen Situationen;
- bei Einreisen von Bürgern Westdeutschlands, Westberlins oder des übrigen kapitalistischen Auslands in das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in das kapitalistische oder auch in das sozialistische Ausland;
- bei der Absicherung von Personen in wichtigen gesellschaftlichen Positionen, z. B. von Geheimnisträgern und Reisekadern, als periodische Sicherheitsüberprüfung bzw. bei der Überprüfung von Personen, deren Einsatz in solchen Positionen vorgesehen ist;
- im Prozess der Auswahl, Überprüfung und Gewinnung von Kandidaten für die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, wenn die operative Notwendigkeit für das Einleiten einer operativen Personenkontrolle gegeben ist.

4. Die Organisierung des Einsatzes der Kräfte und der Anwendung operativer Mittel und Methoden zur Erreichung der Kontrollziele

4.1 Die Planung der operativen Personenkontrolle

Es ist erforderlich, die operative Personenkontrolle und den zu ihrer Realisierung notwendigen Kräfteeinsatz bzw. die Anwendung operativer Mittel und Methoden als festen Bestandteil der Planung der politisch-operativen Arbeit in die Jahres- und Perspektivpläne aufzunehmen.

Die operative Personenkontrolle muss sich auf die in den Arbeitsplänen festgelegten politisch-operativen Schwerpunkte konzentrieren. Dabei sind die entscheidenden gesellschaftlichen Bereiche und Prozesse unter den perspektivischen Gesichtspunkten ihrer Entwicklung operativ so zu durchdringen und abzusichern, dass der Gegner nicht wirksam werden kann. Entsprechend der Verantwortung der Leiter der verschiedenen Dienstbereiche sind die Aufgaben der operativen Personenkontrolle in den Arbeitsplänen differenziert und spezifiziert auszugestalten.

4.2 Der Einsatz der IM/GMS und die Anwendung anderer operativer Mittel und Methoden zur Erreichung der Kontrollziele

Zur Realisierung der Kontrollziele und zur Gewährleistung einer hohen Effektivität der operativen Personenkontrolle ist die komplexe Nutzung des IM/GMS-Systems und der operativen Mittel und Methoden durchzusetzen.
Die Hauptkräfte zur Durchführung der operativen Personenkontrolle sind die IM und GMS, die durch eine zielgerichtete, systematische und personengebundene Auftragserteilung und Instruierung zum Einsatz zu bringen sind.
Darüber hinaus sind die Auskunftspersonen der Linie VIII bei der Realisierung der Kontrollmaßnahmen umfassend zu nutzen.
Die inoffizielle Arbeit ist so zu gestalten, dass durch Ermittlungen, Beobachtungen und die Entwicklung geeigneter Beziehungen zwischen IM/GMS und zu kontrollierenden Personen Informationen gewonnen werden, die es dem Ministerium für Staatssicherheit ermöglichen, staatsfeindliche oder anderweitig operativ bedeutsame Aktivitäten und Umstände zu erkennen.
Die Kontrolle der Personen, von denen in besonderen politischen Situationen negative oder staatsfeindliche Handlungen zu erwarten sind bzw. die durch den Gegner missbraucht werden können, ist in solchen Situationen zu *verstärken.*
Die Ziele der operativen Personenkontrolle werden während solcher Situationen dann umfassend verwirklicht, wenn bereits vorher persönlich-vertrauliche Beziehungen zwischen IM und zu kontrollierenden Personen bestanden haben oder diese kurzfristig hergestellt werden können.
Für die wirkungsvolle Gestaltung der Kontrollprozesse ist anzustreben, den überwiegenden Teil der Personenkontrollen durch Führungs-IM und deren IM zu gewährleisten. Dabei ist es besonders notwendig, das Verbindungswesen so auszubauen, dass der für die Kontrolle verantwortliche Mitarbeiter ständig, und vor allem in besonderen Situationen, über das Verhalten der jeweiligen Person informiert wird.
Bei den Kontrollprozessen, wo Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereiche die Kontrollmöglichkeiten des verantwortlichen Mitarbeiters übersteigen, ist es Aufgabe des für die Einleitung der operativen Personenkontrolle verantwortlichen Leiters, unter Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration die Nutzung der Einsatzmöglichkeiten von IM/GMS anderer operativer Mitarbeiter der Diensteinheit zu organisieren und zu koordinieren.
Abstimmungen des Einsatzes inoffizieller Mitarbeiter über den Verantwortungsbereich der Diensteinheit hinaus können durch die für die Einleitung der operativen Personenkontrolle verantwortlichen Leiter in eigener Zuständigkeit mit dem zuständigen Leiter der jeweiligen Diensteinheit herbeigeführt werden.
Der Einsatz bzw. die Anwendung der anderen operativen Mittel und Methoden für die Prozesse der operativen Personenkontrolle ist durch die für die Einleitung der operati-

ven Personenkontrolle verantwortlichen Leiter im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse zu gewährleisten.

Die Möglichkeiten der Linien VI, VII (insbesondere bei Aufenthaltsermittlungen von Personen durch die DVP), VIII, M und anderer Linien, die entsprechende Beiträge leisten können, sind in vollem Umfange für die Prozesse der operativen Personenkontrolle zu nutzen.

In Ausnahmefällen ist der Einsatz operativer Mittel und Methoden, die generell nur im Prozess der Vorgangsbearbeitung anzuwenden sind, durch Entscheidungen der Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen bzw. Bezirksverwaltungen/Verwaltungen möglich.

4.3 Die Nutzung der Möglichkeiten anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen zur Lösung der Aufgaben der operativen Personenkontrolle

Die für die operative Personenkontrolle nutzbaren Informationen aus der Tätigkeit anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen sind systematisch und bei Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration zu gewinnen und auszuwerten. Zu diesem Zweck haben die für die Kontrolle verantwortlichen Leiter den Prozess der Informationsgewinnung entsprechend der Spezifik ihrer Verantwortungsbereiche durch die Nutzung der bei diesen Organen und Einrichtungen vorhandenen Informationsspeicher sowie der Kräfte und Mittel zu sichern und auszugestalten.

Insbesondere ist die Auswertung der aus den Kontrollprozessen der Deutschen Volkspolizei und des Strafvollzugs des Ministeriums des Innern (gemäß Dienstvorschrift Nr. 31/70 des Ministers des Innern) hervorgehenden Ergebnisse für die Personenkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit vorzunehmen, um dadurch

– Personen festzustellen, die durch das Ministerium für Staatssicherheit kontrolliert werden müssen und
– Informationen über Personen zu erhalten, die zum Umgangskreis solcher Personen gehören, die unter operativer Personenkontrolle des Ministeriums für Staatssicherheit stehen.

Die gleichzeitige Kontrolle einer Person durch das Ministerium für Staatssicherheit und die Deutsche Volkspolizei bzw. das Organ Strafvollzug des Ministeriums des Innern ist in der Regel nicht zulässig.

Über Ausnahmen entscheiden die unter 3.1. genannten Leiter.

Soll die operative Personenkontrolle über eine Person eingeleitet werden, die bereits unter Kontrolle der Deutschen Volkspolizei oder des Organs Strafvollzug des Ministeriums des Innern steht, ist über den Leiter der zuständigen Diensteinheit des Ministeriums für Staatssicherheit die Einstellung der Kontrolle durch die Deutsche Volkspolizei bzw. durch das Organ Strafvollzug des Ministeriums des Innern und die Übernahme

des erarbeiteten Materials durch das Ministerium für Staatssicherheit zu veranlassen. Dabei ist in jedem Fall die Geheimhaltung und Konspiration zu wahren.

5. Die Speicherung und Verarbeitung der Kontrollergebnisse und die Erfassung der unter operative Personenkontrolle zu stellenden Personen

5.1 Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen auf Kerblochkarten und in der Abteilung XII des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. den selbstständigen Referaten XII in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen

Alle Personen, die unter operative Personenkontrolle gestellt werden, sind auf Kerblochkarten in den Kreis-/Objektdienststellen und in den AIG der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen bzw. in den Abteilungen und den AIG der Hauptabteilungen des Ministeriums für Staatssicherheit zu erfassen.
Die Speicherung der gewonnenen Informationen hat auf der Grundlage der Schlüsselpläne zur Personenkartei DDR und West – Anlagen 4 und 6 zum Befehl Nr. 299/65[3] – zu erfolgen.
Die unter operative Personenkontrolle zu stellenden Personen sind in der Abteilung XII des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. den selbstständigen Referaten XII der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen zu erfassen.
Die Erfassung der unter operative Personenkontrolle zu stellenden Personen, das Berichtigungs- und Ergänzungsverfahren sowie die Nachweisführung und die Archivierung der Kontrollunterlagen sind unter Berücksichtigung nachfolgender *Sonderregelungen* entsprechend dem Befehl Nr. 299/65, Abschnitt VI, und der »Arbeitsrichtlinie über die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit im MfS«, Anlage 1 zum Befehl Nr. 299/65, Abschnitt 11, durchzuführen.
Die Einleitung der operativen Personenkontrolle ist durch die zuständige operative Diensteinheit auf Form 16 (in der Spalte »Bezirk« durch Stempelaufdruck »op. Personenkontrolle«) zu vermerken.
Bei bereits in der Kerblochkartei erfassten Personen ist dieser Vermerk mittels Form 5 den selbstständigen Referaten XII der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und der Abteilung XII des Ministeriums für Staatssicherheit mitzuteilen.
Auf Form 5 sind außerdem anzugeben:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift;
2. die bisher für die Erfassung verantwortlich zeichnende Diensteinheit;
3. die für die operative Personenkontrolle verantwortliche Diensteinheit.

Die Sicherung eines den operativen Erfordernissen Rechnung tragenden Informationsflusses hat durch Anwendung von *Signalkarten* in Form von Duplikaten der Kerblochkarten und der Form 16 zu erfolgen.

---

[3] Befehl 299/65: Organisierung eines einheitlichen Systems der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit im Ministerium für Staatssicherheit (Dokument 23 in dieser Edition).

Sie sind durch einen roten Strich (von links unten nach rechts oben verlaufend) als solche zu kennzeichnen.

Werden Personen unter operative Personenkontrolle gestellt, die im Verantwortungsbereich anderer Diensteinheiten tätig sind bzw. dort einen Haupt- oder Nebenwohnsitz unterhalten, sind Duplikate der Kerblochkarten als Signalkarten an die für diese Bereiche zuständigen Diensteinheiten zu übersenden.

In den Fällen, in denen Personen in Objekten tätig sind bzw. Haupt- oder Nebenwohnsitze unterhalten, die sich nicht im Zuständigkeitsbereich der eigenen Bezirksverwaltung/Verwaltung befinden, sind außerdem Duplikate der Form 16 als Signalkarten an die selbstständigen Referate XII der zuständigen Bezirksverwaltungen/Verwaltungen zu übersenden.

Im Zusammenwirken der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen mit den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen ist analog zu verfahren.

Auf der in der erfassenden Diensteinheit verbleibenden Kerblochkarte ist zu vermerken, bei welchen Diensteinheiten sich Signalkarten befinden.

Es ist zu sichern, dass alle Veränderungen zur erfassten Person, zur Erfassungsart und zur Diensteinheit auch auf den Signalkarten vorgenommen werden.

Signalkarten sind auch zu solchen Personen zu fertigen, die bereits in der Kerblochkartei erfasst sind und bei denen die Mitteilung über das Einleiten einer operativen Personenkontrolle an die selbstständigen Referate XII der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und an die Abteilung XII des Ministeriums für Staatssicherheit mittels Form 5 erfolgt.

In Ausnahmefällen kann aus Gründen der Geheimhaltung mit Zustimmung des zuständigen Leiters der Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung von den Regelungen zur Anwendung von Signalkarten abgewichen werden.

Die Auskunftserteilung durch die Abteilung XII des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. die selbstständigen Referate XII der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen über Personen, die unter operativer Personenkontrolle stehen, erfolgt wie bei Personen, die in operativen Vorgängen erfasst sind.

5.2 Die Speicherung und Verarbeitung der Kontrollergebnisse in Kontrollakten

Über jede Person, die unter operative Personenkontrolle gestellt wird, ist eine Kontrollakte anzulegen und zu führen.

Als Kontrollakten sind Hängemappen A 4 zu verwenden, die einen Aufkleber (Form 311) erhalten.

Das erste Blatt jeder Kontrollakte ist der »Übersichtsbogen zur operativen Personenkontrolle« (Form 310 – vgl. Anlage).

Der Übersichtsbogen ist untergliedert in:

1. Entscheidung über das Einleiten
2. Gründe für das Einleiten
3. Ziel der operativen Personenkontrolle
4. Eingesetzte IM/GMS
5. Nachweis der überprüften Informationsspeicher
6. Kontrolle
7. Entscheidungen
8. Kategorisierung nach Einstellung.

Dem Übersichtsbogen Form 310 folgt eine Übersicht über eingeleitete Maßnahmen und ihr Ergebnis.

Danach sind in der Personenkontrollakte die Primärdatenerfassungsbelege für die elektronische Datenverarbeitung zu führen.

Auf den zum Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Ministerium für Staatssicherheit zur Verfügung stehenden Belegvordrucken sind die Grunddaten, Angaben zur Person, Verbindungen u. a. Daten zu erfassen.

Diese Belegvordrucke dienen aufgrund ihrer Gestaltung gleichzeitig als Übersichten.

In der Personenkontrollakte sind in der Folge die im Rahmen des Kontrollprozesses gewonnenen bedeutsamen Informationen zu speichern. Dabei sind die Quellen nachzuweisen, aus denen weitere Informationen über die zu kontrollierende Person zu gewinnen sind bzw. gewonnen werden können.

Die Kontrollakten müssen eine allseitige und detaillierte Analyse des vorliegenden Sachverhaltes und des erreichten Standes der Kontrollprozesse entsprechend dem gestellten Kontrollziel ermöglichen und damit zu einem wertvollen Hilfsmittel für die zu treffenden Entscheidungen und die Organisierung zielstrebiger und kontinuierlicher Kontrollprozesse werden.

Die Kontrollakten sind von dem mit der operativen Personenkontrolle beauftragten Mitarbeiter anzulegen und zu führen.

Sie sind vom Auswerter der Diensteinheit zum Zwecke der Nachweisführung und Übersicht zu registrieren. Nach Beendigung der operativen Personenkontrolle sind die Kontrollakten in der zentralen Ablage der Diensteinheit abzulegen bzw. in anzulegende Vorlaufakten Operativ, Operativ-Vorgänge oder IM-Vorgänge aufzunehmen.

5.3 Die Gewährleistung der Übersicht über die Kontrollergebnisse als Hilfsmittel für Leiterentscheidungen

Die Leiter der Diensteinheiten haben in ihrem Verantwortungsbereich als Voraussetzung für die Gewährleistung der Übersicht über die Ergebnisse der operativen Personenkontrolle eine exakte Erfassung, Registrierung und Nachweisführung zu sichern.

Als Hilfsmittel zur Einschätzung der politisch-operativen Situation im Verantwortungsbereich und für notwendige Entscheidungen haben die unter 3.1. genannten Lei-

ter geeignete qualitative und quantitative Übersichten über die operative Personenkontrolle und ihre Ergebnisse zu führen.

Dazu haben sie

- Übersichten über die territorialen, objekt- bzw. personenkreismäßigen Schwerpunkte der unter operativer Personenkontrolle stehenden Personen erarbeiten zu lassen,
- in den Kreis- und Objektdienststellen liniengebundene Übersichten anfertigen zu lassen, aus denen hervorgeht, welche Personen auf den jeweiligen Linien bzw. entsprechend den spezifischen Aufgaben der Fachabteilungen unter operativer Personenkontrolle gehalten werden. Sie sind den jeweiligen Fachabteilungen der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen zur Verfügung zu stellen.

Diese Übersichten dienen gleichzeitig als unmittelbares Hilfsmittel bei notwendigen Fahndungsaktionen.

6. Weiterführende bzw. abschließende Leiterentscheidungen

Durch zielgerichtete operative Kontrollmaßnahmen sind solche Handlungen und die Person betreffende Umstände aufzudecken, die für die operative Einschätzung der Person bedeutungsvoll sind und *begründete weiterführende bzw. abschließende Entscheidungen* ermöglichen.

Die wesentlichsten der im Ergebnis der Kontrollprozesse zu treffenden Entscheidungen beinhalten:

- das Anlegen einer Vorlaufakte Operativ oder eines Operativ-Vorganges;
- die unmittelbare Vorbereitung der Gewinnung der Person als IM oder GMS bzw. die Überprüfung der im Rahmen des Kontrollprozesses einer Person bekannt gewordenen Verbindungen auf deren Eignung als IM oder GMS;
- die Bestätigung des Einsatzes der Person in eine wichtige Position bzw. zur Erfüllung besonderer Aufgaben;
- die Entfernung der Person aus Position, Objekt oder Wohnort sowie das Erwirken von Festlegungen durch entsprechend den Rechtsvorschriften zuständige staatliche Organe über das Verbot von Auslandsreisen, Aufenthaltsbeschränkungen u. dgl.;
- andere operative Maßnahmen, durch die feindliche Aktivitäten aufgeklärt, verhindert oder eingeschränkt werden und die Gesamtheit der Vorbeugungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit vervollständigt wird;
- die Kategorisierung der entsprechend der Aufgabenstellung »Wer ist wer?« aufzuklärenden Personen nach ihren Einstellungen zum gesellschaftlichen System des Sozialismus und diese demonstrierenden Verhaltens- und Handlungsweisen (siehe Schlüsselplan Personenkartei DDR, S. 70a–70d);
- die Beendigung der operativen Personenkontrolle ohne abschließende oder weiterführende Maßnahmen, wenn sich im Ergebnis des Kontrollprozesses die zu seiner

Einleitung führenden Anhaltspunkte als nicht bedeutsam erweisen oder entfallen, sowie die zeitweilige Einstellung der operativen Personenkontrolle, wenn das der Zielstellung des konkreten Kontrollprozesses entspricht oder infolge eingetretener Umstände oder Bedingungen notwendig bzw. zweckmäßig ist.

Darüber hinaus ist zu sichern, dass alle politisch-operativ bedeutsamen Informationen, die nicht unmittelbar der Erreichung der jeweiligen Kontrollziele dienen, systematisch ausgewertet und operativ nutzbar gemacht werden.

Die Beendigung der operativen Personenkontrolle einschließlich weiterführender bzw. abschließender Maßnahmen ist durch den mit der jeweiligen operativen Personenkontrolle beauftragten operativen Mitarbeiter vorzuschlagen und vom zuständigen Leiter (entsprechend 3.1.) zu bestätigen.

Je nach Art der vorgesehenen weiterführenden bzw. abschließenden Maßnahmen ist die Bestätigung der übergeordneten Leiter entsprechend ihrer funktionellen Verantwortlichkeit einzuholen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die in dienstlichen Bestimmungen angewiesene operative Personenkontrolle ist auf der Grundlage dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfordernisse der verschiedenen Verantwortungsbereiche und Aufgabengebiete des Ministeriums für Staatssicherheit zu organisieren.

7.2 Der Rektor der Juristischen Hochschule hat zu veranlassen, dass bis zum 1. März 1971 Schulungsmaterial zur vorliegenden Richtlinie erarbeitet wird.

7.3 Für die Organisierung der fachlichen Breitenschulung zu dieser Richtlinie ist der Leiter der Abteilung Schulung der Hauptabteilung Kader und Schulung verantwortlich.

7.4. Die Leiter der operativen Diensteinheiten sind dafür verantwortlich, dass diese Richtlinie in Dienstversammlungen und im Rahmen der fachlichen Breitenschulung allen operativen Mitarbeitern erläutert wird.

7.5 Die »Richtlinie über die operative Personenkontrolle« tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dokument 32

26. Juni 1971

Dienstanweisung 2/71 zur Leitung und Organisierung der politisch-operativen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 2341. – Original 39 S., (mit Anlage 42 S.) – MfS-DSt-Nr. 101082.
Dokumentenkopf/Vermerke: [Auf Vorblatt und S. 1:] Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-398/71 – 1000 Ausfertigungen, 1000. Ausfertigung, 21 Bl. – Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Standardverteiler – DA 2/71 löst DA 16/56 v. 28. 6.1956 (GVS 1602/56) zur Bearbeitung von Verfassern antidemokratischer Materialien (BStU, MfS, BdL.-Dok. 2219) ab. – DA 2/71 außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen, Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage zu sofort meldepflichtigen Vorkommnissen (gehört zu BStU, MfS, BdL-Dok. 2339, hier S. 40–42). – Berichtigung der Dienstanweisung v. 14.7.1971 (BStU, MfS, BdL-Dok. 2340).

Inhaltsverzeichnis

[...]

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik wird im wachsenden Maße durch die weitere Festigung der politisch-moralischen Einheit und des sozialistischen Bewusstseins des Staatsvolkes der Deutschen Demokratischen Republik getragen.
Die subversive Tätigkeit des Gegners konzentriert sich gerade deshalb in immer stärkerem Maße auf die politischen und ideologischen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. Im Rahmen der imperialistischen Globalstrategie ist die politisch-ideologische Diversion gegenwärtig eine Hauptmethode des imperialistischen Kampfes gegen den Sozialismus. Die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung soll von innen erschüttert und zerstört werden.
Von einer ständig zunehmenden Anzahl und Vielfalt feindlicher Zentralen – unter ihnen die imperialistischen Hetzsender – wird die politisch-ideologische Diversion intensiviert und versucht, sie durch immer raffiniertere und demagogischere Formen und Methoden wirksamer zu gestalten. In diesem Zusammenhang gewinnen verdeckte und getarnte Aktionen, Täuschungsmanöver und die verschiedenen Erscheinungsformen der bürgerlichen Ideologie, insbesondere der moderne Revisionismus, der Sozialdemokratismus und Nationalismus bei den Versuchen der Zersetzung des sozialistischen Bewusstseins der Bürger der DDR wachsende Bedeutung.
Auf diesem Wege versucht der Gegner, Teile der Bevölkerung der DDR für die feindliche Einwirkung empfänglich und reif zu machen und insbesondere Personen mit feindlicher oder schwankender politischer Grundeinstellung zu vielfältigen staats-

feindlichen und destruktiven Äußerungen und Handlungen zu inspirieren, anzustiften und zu veranlassen.

Besonders die staatsfeindliche Hetze, aber auch andere damit im Zusammenhang stehende Formen, Methoden und Erscheinungen der Untergrundtätigkeit im Inneren der DDR stellen sowohl eine spezifische Erscheinungsform als auch ein Ergebnis der politisch-ideologischen Diversion des Gegners dar.

Sie sind ihrem Charakter nach sowohl

- offener Ausdruck noch verbliebener Möglichkeiten der Verhetzung und des Missbrauchs von Bürgern der DDR durch den imperialistischen Gegner von außen, als auch
- Aktionen innerer antisozialistischer Elemente zur Unterminierung der DDR.

Durch die Übernahme und Verbreitung revisionistischen Gedankengutes und die Anwendung von Methoden des so genannten gewaltfreien Widerstandes wächst die Gesellschaftsgefährlichkeit dieser speziellen, primär vor allem gegen die politischen und ideologischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung gerichteten Formen der Untergrundtätigkeit.

Die Ergebnisse der in den letzten Jahren erreichten politischen, ökonomischen, ideologischen und militärischen Festigung und Stärkung der DDR erschweren es dem Gegner trotz seines erhöhten Aufwandes und seiner raffinierteren Methoden immer mehr, im Inneren der DDR Einfluss zu nehmen und Bürger der DDR zu staatsfeindlichen Handlungen anzustiften, wobei unter bestimmten Bedingungen, in Situationen und Perioden erhöhter politischer Spannungen, die Hetze des Gegners feindliche Elemente aktivieren und bei politisch labilen Menschen größere Wirksamkeit haben kann.

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR erfordert die planmäßige und vorbeugende Ausschaltung jeglicher störender Einflüsse auf die Bewusstseinsentwicklung der Werktätigen, um ihre in der Verfassung der DDR festgelegte notwendige bewusste und aktive Mitwirkung bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaus und ihre politische Standhaftigkeit und Wachsamkeit auch in komplizierten politischen Situationen zu garantieren.

Aus dieser erhöhten Bedeutung des Kampfes gegen die politisch-ideologische Diversion einschließlich der Beseitigung begünstigender Bedingungen und der Verhinderung von Auswirkungen im Innern der DDR ergibt sich die Notwendigkeit, die politisch-operative Abwehrarbeit gegen die staatsfeindliche Hetze weiterzuentwickeln.

Schwerpunktmäßig sind dabei

- die wechselseitigen Zusammenhänge unterschiedlicher Erscheinungsformen der Untergrundtätigkeit zu erfassen,
- die Mittel und Methoden der politisch-operativen Arbeit des MfS, vor allem die IM- und Vorgangsarbeit, gezielt und effektiv zum Einsatz zu bringen und
- ein koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Diensteinheiten des MfS und mit der Deutschen Volkspolizei sowie eine breitere Einbeziehung gesellschaftli-

cher Kräfte bei der Bekämpfung der Schwerpunkte der staatsfeindlichen Hetze zu organisieren.

Dazu *weise ich an*:

1. Grundsätze und Ziele der politisch-operativen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze

1.1 Die Organisierung der politisch-operativen Arbeit zur Verhinderung und Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze und anderer damit im Zusammenhang stehender Erscheinungsformen der Untergrundtätigkeit ist auf folgende Hauptangriffsrichtungen, Formen und Methoden zu konzentrieren:

- Herstellung, Einfuhr, Verbreitung oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Gegenständen hetzerischen Inhalts gemäß § 106[1] Abs. 1 Ziff. 1 StGB;
- Androhen von Verbrechen gegen den Staat und Auffordern zur Widerstandsleistung gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 2 StGB;
- Diskriminierung, Verächtlichmachung oder Verleumdung von Repräsentanten oder anderen Bürgern der DDR, der staatlichen Organe, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen und das Vorgehen gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tätlichkeiten oder das Androhen solcher gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 3, § 214[2] und § 220[3] Abs. 1 StGB;
- Verherrlichung des Faschismus oder Militarismus bzw. Kundtun von Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 4 und § 220 Abs. 2 StGB;
- Verbindungsaufnahme zu Zentren der politisch-ideologischen Diversion gemäß §§ 100[4] und 106 Abs. 2 StGB;
- Missachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole und Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen gemäß §§ 222[5] und 223[6] StGB.

Dabei sind die enge Verflechtung sowie der innere Zusammenhang der aufgeführten Hauptangriffsrichtungen, Formen und Methoden der feindlichen Tätigkeit, die sich aus inhaltlichen, personellen, methodischen und anderen Gemeinsamkeiten ergeben, zum Ausgangspunkt für die erforderliche umfassende Gestaltung ihrer politisch-operativen Bekämpfung zu nehmen.

---

[1] § 106 StGB/1968: Staatsfeindliche Hetze.
[2] § 214 StGB/1968: Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit.
[3] § 220 StGB/1968: Staatsverleumdung.
[4] § 100 StGB/1968: Staatsfeindliche Verbindungen.
[5] § 222 StGB/1968: Missachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole.
[6] § 223 StGB/1968: Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen.

Alle folgenden Regelungen zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze setzen die Beachtung dieses Grundsatzes voraus.

Gleichzeitig sind mögliche Zusammenhänge mit anderen Verbrechen gegen die DDR und Straftaten gegen die staatliche Ordnung und allgemeine Sicherheit zu berücksichtigen, insbesondere zu Delikten

- des Terrors (§§ 101, 102 StGB),
- der staatsfeindlichen Gruppenbildung (§ 107 StGB),
- des ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 StGB) und
- der Zusammenrottung (§ 217 StGB).

1.2 Durch eine zielstrebige und systematische vorgangsmäßige Aufklärung und Bearbeitung der Schwerpunkte und Brennpunkte der staatsfeindlichen Hetze mit dem IM-System und anderen spezifischen Mitteln und Methoden des MfS sind Voraussetzungen und Möglichkeiten zu schaffen und zu nutzen, in die gegnerische Konspiration einzudringen, feindliche Stützpunkte im Innern der DDR aufzudecken und das System der feindlichen Verbindungen und Steuerung unwirksam zu machen.

1.3 In Übereinstimmung mit den ständig wachsenden Anforderungen an die innere Sicherheit der DDR sind:

- die operative Aufklärung der Täter, Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Vorkommnisse und Erscheinungen der staatsfeindlichen Hetze zu beschleunigen und zu qualifizieren;
- eine umfassende rückwirkende Aufklärung der Schwerpunkte der staatsfeindlichen Hetze aus den vergangenen Jahren zu gewährleisten mit dem Ziel, noch unentdeckte gefährliche Feinde und Wirkungsmöglichkeiten des Gegners unschädlich zu machen;
- im Rahmen des Klärungsprozesses »Wer ist wer?« vor allem durch den komplexen Einsatz des IM/GMS-Systems Personen zu erkennen, die als Stützpunkte des Gegners oder infolge des verstärkten feindlichen politisch-ideologischen Druckes in komplizierten politischen Situationen als Angestiftete und Missbrauchte für die Begehung von Straftaten der staatsfeindlichen Hetze in Frage kommen. Durch eine wirksame operative Personenkontrolle, Vorgangsbearbeitung oder andere geeignete operative Maßnahmen ist zu sichern, dass feindliche Absichten und Handlungen solcher Personen rechtzeitig festgestellt und verhindert werden;
- bei besonderen Anlässen, wie politischen Höhepunkten und in Zeiten der verschärften Klassenauseinandersetzung, Aktionen nach territorialen und linienmäßigen Schwerpunkten stabsmäßig vorzubereiten und durchzuführen mit dem Ziel, Handlungen der staatsfeindlichen Hetze zu verhindern oder feindliche Kräfte unmittelbar festzustellen und zu ergreifen.

1.4 Die Realisierung der genannten Grundsätze und Zielstellungen erfordert vor allem:

- die volle Wahrnehmung der Verantwortung aller operativen Linien und Diensteinheiten, insbesondere der Kreisdienststellen und Objektdienststellen für die Verhinderung und Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze in ihren zuständigen objektmäßigen, territorialen, linienmäßigen und gesellschaftlichen Bereichen;
- die Durchsetzung der Federführung der Hauptabteilung XX und der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen im Rahmen einer straffen Organisation der deliktmäßigen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze;
- die Qualifizierung des koordinierten Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen operativen Linien und Diensteinheiten und mit anderen Sicherheitsorganen sowie die breitere Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte;
- Entwicklung der operativen Vergleichsarbeit und Vervollkommnung des Informationssystems auf der Grundlage meines Befehls 299/65[7] zur Sicherung der zentralen Führung und des schnellen politisch-operativen Reagierens entsprechend den Schwerpunkten und Brennpunkten der Feindtätigkeit.

2. Die Verantwortlichkeit und die Aufgaben der operativen Linien und Diensteinheiten bei der politisch-operativen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze

2.1 Verantwortlichkeit aller operativen Diensteinheiten

Grundsätzlich ist die Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze einschließlich der erforderlichen politisch-operativen vorbeugenden Arbeit durch diejenigen operativen Diensteinheiten zu organisieren, in deren Verantwortungsbereich solche Handlungen auftreten, auftreten können oder entsprechende Hinweise vorliegen. Daraus ergibt sich die volle Verantwortung

- der Leiter der Hauptabteilungen I, VI, VII, XVIII, XIX, XX in den von diesen Hauptabteilungen zu sichernden und zu bearbeitenden Objekten, linienmäßigen Bereichen und Personenkategorien,
- der Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und Kreisdienststellen/Objektdienststellen in den von diesen Diensteinheiten zu sichernden und zu bearbeitenden Objekten, territorialen Bereichen und Personenkategorien

für die politisch-operative Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze. Die konkreten Angaben werden im Abschnitt 3 geregelt.

---

7 Befehl 299/65 v. 24.7.1965 zum einheitlichen MfS-Auswertungs- und Informationssystem (Dokument 23 in dieser Edition).

Der Leiter der Hauptverwaltung A, die Leiter der Hauptabteilungen I, II, VI, VII, XVIII, XIX, XX und die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben zu gewährleisten, dass im Rahmen der Aufklärung und der linienspezifisch organisierten offensiven Maßnahmen in Richtung des Operationsgebietes zielgerichtet und rechtzeitig Informationen über Zentralen, Organisatoren, Träger und Verbreiter der politisch-ideologischen Diversion, deren Pläne, Absichten, Maßnahmen und Verbindungskanäle zu feindlichen Stützpunkten in der DDR beschafft und für die innere Abwehr nutzbar gemacht werden.

2.2 Spezielle Verantwortung und Aufgaben der Hauptabteilung XX

2.2.1 Die Hauptabteilung XX ist bei der politisch-operativen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze federführend. Die Federführung beinhaltet:

- die zentrale Führung des gesamten Bearbeitungsprozesses der staatsfeindlichen Hetze einschließlich der dazu erforderlichen Koordinierung des Einsatzes aller beteiligten Diensteinheiten, politisch-operativen Kräfte und Mittel;
- die Vorgabe des Informationsbedarfs für die politisch-operative Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze an alle operativen Diensteinheiten in Abstimmung mit der ZAIG und die zielgerichtete und rechtzeitige Gewinnung und Auswertung aller gemäß meinem Befehl 299/65 erarbeiteten und von anderen Diensteinheiten erhaltenen Informationen;
- die Herausarbeitung der Angriffsrichtungen des Gegners gegen die politischen und ideologischen Grundlagen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der dabei angewandten Mittel und Methoden sowie der politisch-operativen Schwerpunkte und Brennpunkte der staatsfeindlichen Hetze;
- die Analyse der Personenkreise, Ursachen und begünstigenden Bedingungen, auf die sich der Gegner bei der Durchführung der staatsfeindlichen Hetze stützt bzw. die er dazu auszunutzen versucht;
- die differenzierte Orientierung der operativen Diensteinheiten über neue Erfahrungen und Erkenntnisse zu den Angriffsrichtungen, Mitteln und Methoden der staatsfeindlichen Hetze und deren wirksame politisch-operative Bekämpfung durch die Planorientierungen gemäß meiner Richtlinie 1/70[8] und andere Formen;
- die Organisierung der erforderlichen Anleitung und Schulung sowie von Erfahrungsaustauschen zu Problemen der politisch-operativen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze in Zusammenarbeit mit der Juristischen Hochschule Potsdam und dem OTS.

---

[8] Richtlinie 1/70 (VVS 397/70): Planungsrichtlinie v. Juni 1970 (BStU, MfS, BdL-Dok. 2550).

2.2.2 Zur Durchsetzung der unter Abschnitt 2.2.1 geregelten Federführung der Hauptabteilung XX, insbesondere zur Gewährleistung einer den spezifischen Erfordernissen der schwerpunktmäßigen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze entsprechenden straffen Führung und Organisation der politisch-operativen Arbeit, wird der Leiter der Hauptabteilung XX/2 als Auftragsleiter eingesetzt.

In seiner Eigenschaft als Auftragsleiter für die politisch-operative Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze hat er folgende Aufgaben zu lösen:

- Koordinierung der politisch-operativen Arbeit in Abstimmung mit den Leitern der beteiligten operativen Diensteinheiten zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze mit Schwerpunkt- bzw. Brennpunktcharakter;
- Organisierung des umfassenden Einsatzes politisch-operativer und gesellschaftlicher Kräfte auf der Basis gemeinsamer Festlegungen zum kooperativen Zusammenwirken der einbezogenen Diensteinheiten, zu den konkret von diesen zu lösenden Aufgaben und zu deren Verantwortlichkeit bei der Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze;
- stabsmäßige Vorbereitung und Führung von Aktionen zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze durch den Kräfteeinsatz verschiedener operativer Diensteinheiten, des IM/GMS-Systems und die Einbeziehung anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte bei besonderen Anlässen, wie politischen Höhepunkten, Zeiten verschärfter Klassenauseinandersetzungen, Großveranstaltungen, nach erfolgter Abstimmung mit den Leitern der beteiligten operativen Diensteinheiten sowie sachkundige Anleitung und Unterstützung von operativen Diensteinheiten, die für solche Aktionen mit umfassendem Kräfteeinsatz verantwortlich sind;
- zentrale Führung und Koordinierung der Bearbeitung aller in den letzten Jahren ungeklärten Schwerpunkte der staatsfeindlichen Hetze;
- Entwicklung der Initiative zur zentralen Führung »der« Bearbeitung überörtlicher Täter aus der Vergleichsarbeit heraus sowie Leitung der Bearbeitung von Schwerpunkten, Brennpunkten und Einzeldelikten der staatsfeindlichen Hetze von zentraler Bedeutung bzw. bei besonderer operativer Notwendigkeit;
- zentrale Führung der offensiven vorgangsmäßigen Bearbeitung der Schwerpunkte der staatsfeindlichen Hetze mit dem Ziel des Eindringens in die Konspiration der gegnerischen Verbindungen zu feindlichen Stützpunkten in der DDR, deren Aufklärung und Liquidierung;
- Organisation der operativen Vergleichsarbeit anhand der Erfassung und erkennungsdienstlichen Aufbereitung aller Tatschriften der staatsfeindlichen Hetze und der dazu erforderlichen Vergleichsschriftenmaterialien;

  Einleitung analoger Maßnahmen auf dem Gebiet der Stimm[en]identifizierung in Zusammenarbeit mit dem OTS;

- Sicherung der Erarbeitung und Vervollkommnung zentraler Übersichten über vorhandene Druckereien, Abzugsapparate, Vervielfältigungsgeräte, Reparaturwerkstätten und Ausleihstationen für solche Maschinen und Geräte, Grafiker und Zirkel für Grafik.

2.2.3 In der Hauptabteilung XX/2 wird eine Führungsgruppe für die politisch-operative Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze (im Folgenden Führungsgruppe genannt) gebildet. In der Führungsgruppe werden spezialisierte politisch-operative Mitarbeiter für die Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze (im Folgenden als Spezialisten der Linie XX/2 bezeichnet) eingesetzt.

Diese Führungsgruppe wird dem Leiter der Hauptabteilung XX/2 in seiner Eigenschaft als Auftragsleiter unterstellt. Sie wird auf seine Weisung oder auf die übergeordneter Leiter tätig.

Die Führungsgruppe hat folgende Aufgaben zu lösen:

- vorgangsmäßige Bearbeitung von Schwerpunkten, Brennpunkten und Einzeldelikten der staatsfeindlichen Hetze einschließlich der unmittelbaren Anleitung, Unterstützung und Mitarbeit bei der Bearbeitung solcher Schwerpunkte durch andere operative Diensteinheiten;
- Werbung, Entwicklung und Einsatz eigener, vor allem überörtlich einsetzbarer IM sowie Einflussnahme auf die Auftragsstruktur geeigneter IM anderer operativer Diensteinheiten im Rahmen der konkreten vorgangsmäßigen Arbeit;
- Bearbeitung und Unterbindung der von den imperialistischen Hetzsendern und anderen Zentren der politisch-ideologischen Diversion über Deckadressensysteme organisierten staatsfeindlichen Hetze in Zusammenarbeit mit der Abteilung M;
- Einsatz spezieller kriminaltechnischer und operativ-taktischer Mittel und Methoden zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze;
- Vorbereitung von Einsatzdokumenten und Mitwirkung bei stabsmäßig geführten Aktionen mit vorwiegend vorbeugendem Charakter;
- Gewährleistung einer ständigen zentralen Übersicht über die politisch-operative Situation bei der Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze;
- Durchführung der operativen Vergleichsarbeit, insbesondere der Arbeit mit den Tat- und Vergleichsschriftensammlungen;
- Anleitung und Qualifizierung der politisch-operativen Tätigkeit der Spezialisten der Linie XX/2 auf der Ebene der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und der Kreisdienststellen/Objektdienststellen durch sachkundige Hilfe und Unterstützung;
- Erprobung, Anwendung und Verallgemeinerung neuer Erkenntnisse der Organisationswissenschaft zur Erarbeitung von Grundsatzdokumenten für die Verfahrensweise bei der politisch-operativen Bekämpfung der staatsfeindli-

chen Hetze und für das dabei notwendige einheitliche und zweckmäßigste Vorgehen der operativen Linien und Diensteinheiten.

2.3 Spezielle Verantwortung und Aufgaben der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen

2.3.1 Die Abteilung XX ist im Bereich der jeweiligen Bezirksverwaltung/Verwaltung bei der Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze federführend.
Daraus ergeben sich für den Leiter der Abteilung XX analog Aufgaben, wie sie unter Abschnitt 2.2.1 und 2.2.2 geregelt sind. Dabei sind die grundsätzlichen Regelungen sowie die Orientierungen der Hauptabteilung XX entsprechend der konkreten politisch-operativen Situation für den Bezirk zu präzisieren.
Insbesondere ist in Zusammenarbeit mit der AIG der Bezirksverwaltung/Verwaltung eine ständige Einschätzung der politisch-operativen Lage zu sichern und davon ausgehend die schwerpunktmäßige operative Bearbeitung der staatsfeindlichen Hetze zu organisieren.

2.3.2 In den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sind Spezialisten der Linie XX/2 einzusetzen, die analog Aufgaben zu lösen haben, wie sie für die Mitarbeiter der Führungsgruppe des Leiters der Hauptabteilung XX/2 unter Abschnitt 2.2.3 geregelt sind.
Dabei sind insbesondere Einsatzdokumente zu erarbeiten, die im Falle des Auftretens von Delikten der staatsfeindlichen Hetze die spezifische und qualifizierte Aufnahme der operativen Bearbeitung, die Verständigung, den Einsatz und die Koordinierung der Kräfte, die qualifizierte Tatortarbeit, das Benachrichtigungssystem und die Auswertung sichern. Die entsprechenden Grundsatzdokumente der Hauptabteilung XX sind in diesem Zusammenhang auszuwerten.

2.4 Spezielle Aufgaben in Kreisdienststellen und Objektdienststellen

Durch die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen ist zu gewährleisten, dass in Kreisdienststellen/Objektdienststellen mit Schwerpunktcharakter Spezialisten der Linie XX/2 eingesetzt bzw. entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen veranlasst werden. Gleichzeitig ist festzulegen, in welchen dieser Kreisdienststellen/Objektdienststellen die eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich als Spezialisten der Linie XX/2 arbeiten.
Die Spezialisten der Linie XX/2 in den Kreisdienststellen/Objektdienststellen sichern die konkrete Vorgangs- und IM-Arbeit, den Einsatz der erforderlichen kriminaltechnischen und operativ-taktischen Mittel und Methoden, insbesondere die qualifizierte Organisation des Ersten Angriffs, und wirken bei der Erarbeitung und Durchführung vorbeugender Maßnahmen im Kreismaßstab mit.
Ihnen obliegt die Aufbereitung der Tat- und Vergleichsschriften sowie anderer Materialien für die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.

Diese Spezialisten der Linie XX/2 der Kreisdienststellen/Objektdienststellen werden mit der ständigen und zeitweiligen Unterstützung anderer Kreisdienststellen/Objektdienststellen auf Anforderung und nach Bestätigung des für die Linie XX zuständigen Stellvertreters Operativ der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen beauftragt.

2.5 Spezielle Aufgaben und Verantwortung operativer Linien und Diensteinheiten

2.5.1 Die Leiter der Abteilungen VII und XIX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und die Leiter der Kreisdienststellen haben eine enge, kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Organen der DVP auf Bezirks- und Kreisebene bei der politisch-operativen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze zu sichern.

Bei der Zusammenarbeit mit den Organen der DVP sind die Grundprinzipien der Konspiration und Geheimhaltung zu wahren, die Verantwortlichkeiten verbindlich abzugrenzen und die Zielstellung der durchzuführenden Maßnahmen exakt zu bestimmen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit und der Deutschen Volkspolizei ist auf der Basis bestehender dienstlicher Bestimmungen (z. B. Befehl 22/70 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei) zu organisieren und vor allem auf folgende Hauptfragen zu konzentrieren:

- Abstimmung des Kräfteeinsatzes und der Verantwortlichkeit für die Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen und Aktionen zur vorbeugenden Sicherung bei besonderen Anlässen, wie politischen Höhepunkten und Spannungssituationen,
- Organisierung des Ersten Angriffs bei Vorkommnissen der staatsfeindlichen Hetze, insbesondere Gewährleistung einer qualifizierten Tatortarbeit,
- Regelung des Informationsflusses sowie der Verfahrensweise der Übernahme bzw. Übergabe der Bearbeitung im Zusammenhang mit Delikten und Hinweisen der staatsfeindlichen Hetze.

Dazu sind Koordinierungsfestlegungen zu treffen, die inhaltlich durch die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen in Beratung mit den Abteilungen VII und XIX vorzubereiten sind.

Die Leiter der Abteilungen VII und XIX bzw. die Leiter der Kreisdienststellen haben zu gewährleisten, dass die in diesen Vereinbarungen und Festlegungen für die Organe der DVP zutreffenden Maßnahmen durchgesetzt werden.

Besonderer Wert ist dabei auf die allseitige Nutzung der Möglichkeiten verschiedener Dienstzweige der DVP (z.B. der Kriminal- und der Schutzpolizei sowie der Abschnittsbevollmächtigten) zu legen.

2.5.2 Der Leiter der Hauptabteilung IX und die Leiter der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sichern, dass die durch die Linie XX (entsprechend den Regelungen unter Abschnitt 2.2.1 und 2.3.1) erhaltenen Informationen bei der Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren ausgewertet werden, um effektive Ergebnisse für die ständige Vervollkommnung der Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze zu erzielen.

Die Linie IX gewährleistet die kontinuierliche Information an die Hauptabteilung XX bzw. die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen über die bei der Untersuchungstätigkeit bekannt gewordenen Schwerpunkte, Angriffsrichtungen, Entwicklungstendenzen, Erscheinungsformen und Begehungsweisen der staatsfeindlichen Hetze sowie charakteristische Persönlichkeitsmerkmale der Täter.

Die Linie IX unterstützt die Linie XX und andere operative Diensteinheiten bei der Bearbeitung von Schwerpunktvorgängen im frühesten Stadium, um mit den spezifischen Mitteln der Untersuchungsarbeit, wie Einsatz der Spezialkommissionen und der gemäß meinem Befehl 35/69[9] gebildeten Referate zur Aufklärung und Untersuchung von Vorkommnissen, zum kurzfristigen Abschluss beizutragen.

Darüber hinaus hat die Linie IX zu gewährleisten, dass unter Wahrung der Konspiration von Beschuldigten, die von der Hauptabteilung IX bzw. der Abteilung IX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen (ausgenommen wegen des Verdachts der Spionage) und der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei bearbeitet werden, Handschriftenproben abgenommen und an die Hauptabteilung XX bzw. die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen übergeben werden.

2.5.3 Die Leiter der Abteilungen M und PZF sind verantwortlich für die wirksame Verhinderung der Schleusung von Materialien der staatsfeindlichen Hetze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie haben über die von den Diensteinheiten der Linie XX erhaltenen und als solche gekennzeichneten Deckadressen der Zentren der politisch-ideologischen Diversion – sowie über die durch eigene Feststellungen erkannten – wirkungsvolle Kontrollmaßnahmen einzuleiten. Die anfallenden Materialien sind den Diensteinheiten der Linie XX zu übergeben; auf Anforderung sind diese Postsendungen ungeöffnet zuzustellen. Die Abteilungen M und Postzollfahndung unterstützen die Diensteinheiten der Linie XX bei der Fahndung nach und Identifizierung von anonymen und pseudonymen Briefschreibern auf dem Gebiet der staatsfeindlichen Hetze.

Von den Abteilungen M und Postzollfahndung erkannte handschriftliche und maschinenschriftliche Postsendungen mit politisch verleumderischem bzw. dif-

---

[9] Befehl 35/69 v. 29.12.1969 (VVS 769/69) zur Bildung von Referaten zur Untersuchung und Aufklärung von Vorkommnissen und Erscheinungen mit feindlichem Charakter oder hoher Gesellschaftsgefährlichkeit auf der Linie Untersuchung des MfS (BStU, MfS, BdL-Dok. 1381).

famierendem Inhalt sind grundsätzlich im Original der Hauptabteilung XX/2 bzw. den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen als Grundlage für die operative Vergleichsarbeit zu übergeben.
In den Fällen, wo eine eindeutige Zuständigkeit anderer operativer Diensteinheiten für die operative Bearbeitung bzw. Personenkontrolle erkennbar ist, sind an diese Diensteinheiten die Originale zu übergeben. Der Hauptabteilung XX/2 bzw. den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sind in diesen Fällen für die Vergleichsarbeit geeignete Kopien zu übergeben.

2.5.4 Der Leiter des OTS hat zu gewährleisten, dass die Hauptabteilung XX, die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und andere operative Diensteinheiten die für die wirksame politisch-operative Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze erforderliche Unterstützung durch den Einsatz untersuchungstechnischer Mittel und Methoden zur Begutachtung und von Experten zur unmittelbaren Aufklärung von besonders gesellschaftsgefährlichen Vorkommnissen und zur politisch-operativen Vorbeugung an Schwer- und Brennpunkten erhalten.
Zwischen der Hauptabteilung XX und dem OTS sind Festlegungen zu treffen, die die Entwicklung der Identifizierungsmöglichkeiten des OTS u. a. auf dem Gebiet der Stimmenidentifizierung sowie die Mitwirkung des OTS an der Schulung und Ausbildung von Spezialisten der Linie XX/2 regeln.

2.5.5 Der Leiter der Hauptabteilung VI und die Leiter der Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sind verantwortlich für die wirksame Verhinderung des Missbrauchs des grenzüberschreitenden Verkehrs zur Schleusung von Materialen der staatsfeindlichen Hetze.

3. Die Organisierung des Einsatzes der politisch-operativen Kräfte, Mittel und Methoden zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze

3.1 IM- und Vorgangsarbeit

Grundvoraussetzung für die effektive politisch-operative Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze sind die auf Schwerpunkte orientierte vorgangsmäßige Bearbeitung und ein funktionsfähiges System von vorbeugenden Maßnahmen.
Dabei bildet der Einsatz des IM/GMS-Systems im kontinuierlichen Prozess der politisch-operativen Arbeit aller operativen Diensteinheiten das Kernstück.

3.1.1 Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu sichern, dass im Rahmen der Gesamtaufgabenstellung zielstrebig IM geworben werden, die geeignet sind, in die Konspiration gegnerischer Stützpunkte und anderer feindlicher Kräfte, die staatsfeindliche Hetze organisieren und durchführen, einzudringen.
Wesentlich zu verstärken sind dabei Werbungen vor allem unter

- negativen jugendlichen Personenkreisen gemäß meinem Befehl 11/66[10] und meiner Dienstanweisung 4/66[11],
- negativen klerikalen und klerikal gebundenen Kräften,
- negativen Angehörigen der Intelligenz und entsprechenden studentischen Personenkreisen,
- vorbestraften Personen.

3.1.2 Die Leiter der operativen Diensteinheiten, die gemäß Abschnitt 2.1 für die operative Bearbeitung der staatsfeindlichen Hetze verantwortlich sind, haben den zielgerichteten Einsatz von Teilen des IM-Systems anderer operativer Diensteinheiten auf der Basis konkreter Aufträge, Tätercharakteristiken und Instruktionen mit den zuständigen Leitern abzustimmen bzw. über mich oder meine Stellvertreter, in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen über die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen oder deren Stellvertreter Operativ, durch entsprechende Entscheidungen herbeizuführen.

Diese Aufgaben sind zu lösen, wenn
- eine hohe Gesellschaftsgefährlichkeit von Einzeldelikten, Schwerpunkten oder Brennpunkten der staatsfeindlichen Hetze vorliegt,
- die schnelle und zielstrebige Bekämpfung dieser Delikte die Einbeziehung zusätzlicher Teile des IM-Systems erforderlich macht,
- begründete Versionen auf einen begrenzten Täterkreis, bestimmte Tatmittel, Tatorte usw. vorliegen.

3.1.3 Die Spezialisten der Linie XX/2 haben mit überörtlich einsetzbaren IME, IMV und anderen IM zur Lösung spezieller Aufgaben der vorbeugenden Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze zusammenzuarbeiten und diese IM im Rahmen ihrer eigenen Vorgangsarbeit als auch zur Bearbeitung von Schwerpunkten in anderen Diensteinheiten zielgerichtet einzusetzen. Die Führungsgruppe der Hauptabteilung XX/2 hat die Erfahrungen bezüglich des Aufbaus und der Zusammenarbeit mit einem solchen IM-Teilsystem laufend auszuwerten, Vorstellungen für seine Weiterentwicklung zu erarbeiten und den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, insbesondere den Abteilungen XX, zur Verfügung zu stellen.

3.1.4 Durch eine zielgerichtete Auftragsstruktur für alle IM/GMS der operativen Diensteinheiten ist zu gewährleisten, dass aus der vorbeugenden Arbeit heraus, insbesondere im Ergebnis der Maßnahmen des Klärungsprozesses »Wer ist wer?« und als Ausdruck einer hohen politisch-operativen Wachsamkeit, inoffiziell Hinweise und Ausgangsmaterialien erarbeitet werden, die quantitativ und

[10] Befehl 11/66 v. 15.5.1966: Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter Jugendlichen (Dokument 25 in dieser Edition).

[11] Dienstanweisung 4/66 v. 15.5.1966: Bekämpfung der politisch-ideologischen Diversion und Untergrundtätigkeit unter Jugendlichen (Dokument 26 in dieser Edition).

qualitativ den Erfordernissen einer wirksamen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze entsprechen.

3.1.5 Mit dem Ziel des Eindringens in die gegnerische Konspiration und einer allseitigen Aufklärung und Liquidierung der Feindtätigkeit ist im gesamten Prozess der vorgangsmäßigen Bearbeitung der staatsfeindlichen Hetze – auch bei erkannten Tätern – die Arbeit mit IM als Hauptmethode anzuwenden.

3.2 Politisch operativ vorbeugende Arbeit

3.2.1 Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu sichern, dass innerhalb des Klärungsprozesses »Wer ist wer?« solche operativ bedeutsamen Anhaltspunkte erarbeitet, erfasst und ausgewertet werden, die zum Erkennen von Personen und Personengruppen führen, die für eine mögliche Begehung der staatsfeindlichen Hetze in Frage kommen. Diese Personen und Personengruppen sind in Operativvorgängen, Vorlaufakten operativ zu bearbeiten oder unter operative Personenkontrolle gemäß meiner Richtlinie 1/71[12] zu stellen.

Mit dem Ziel Aufdeckung, Einschränkung und Verhinderung der Feindtätigkeit und anderer gegnerischer Wirkungsmöglichkeiten sind alle erkannten und für die Begehung staatsfeindlicher Hetze in Frage kommenden Personen so weit unter Kontrolle zu halten, dass ihnen die Begehung staatsfeindlicher Tätigkeit nicht möglicht ist bzw. diese Personen auf frischer Tat oder aufgrund der erfassten Personenmerkmale unmittelbar danach ermittelt werden können.

3.2.2 Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben in ihren Zuständigkeitsbereichen, besonders in der Volkswirtschaft, dem Verkehrswesen, dem Hochschul- und Bildungswesen, der Jugendarbeit, im Bereich der Kultur und Massenkommunikationsmittel und im Freizeitbereich der Werktätigen, zu gewährleisten, dass das eventuelle Entstehen von Entwicklungswidersprüchen, Arbeitsauseinandersetzungen, Verärgerungen bestimmter Gruppen der Bevölkerung und ähnliche Erscheinungen und die dazu führenden Ursachen, Anlässe und andere Faktoren rechtzeitig erkannt werden.

In Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Organen, Einrichtungen usw. sind entsprechende Maßnahmen zur Veränderung einzuleiten sowie das Wirksamwerden staatsfeindlicher Elemente zu verhindern. Gleichzeitig sind durch vorbeugende Maßnahmen begünstigende Bedingungen für die Begehung staatsfeindlicher Handlungen und die Entstehung derartiger negativer Erscheinungen zu überwinden.

3.2.3 Mit dem Ziel der politisch-operativen Vorbeugung und Absicherung ist der umfassende Einsatz der politisch-operativen Kräfte, Mittel und Methoden sowie staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte bei besonderen Anlässen, wie

---

[12] Richtlinie 1/71: Operative Personenkontrolle (Dokument 31 in dieser Edition).

politischen Höhepunkten und in Zeiten verschärfter Klassenauseinandersetzungen, nach einheitlichen Grundsätzen stabsmäßig zu organisieren. Die Durchführung der Aktionen erfolgt unter Verantwortung und Leitung der bereichsmäßig oder territorial zuständigen Diensteinheiten oder wie unter Abschnitt 2.2.2 geregelt.

Die Spezialisten der Linie XX/2 geben auf der Grundlage der von ihnen erarbeiteten Stabsunterlagen, Grundsatzdokumente und ihrer Erfahrungen in Vorbereitung und Durchführung der Aktionen sachkundige Anleitung und Unterstützung.

Zur Vorbereitung und stabsmäßigen Führung von Aktionen sind durch die Spezialisten der Linie XX/2 folgende Dokumente vorzubereiten, ständig zu ergänzen und zu vervollkommnen:

– Analyse über die Schwerpunkte und Brennpunkte der staatsfeindlichen Hetze und die sich daraus ergebenden objektmäßigen und territorialen Sicherungsbereiche,
– Arbeitsdokumente für den einheitlichen, komplexen Kräfteeinsatz sowohl der Kräfte des MfS, der Deutschen Volkspolizei als auch anderer Organe und gesellschaftlicher Kräfte einschließlich der Kampfgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Situationen und Varianten für alle Ebenen der Führungstätigkeit.

Auf der Grundlage der genannten Arbeitsdokumente sind zum jeweiligen konkreten Anlass als Teil der Gesamteinsatzpläne der Hauptabteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltungen oder Kreisdienststellen/Objektdienststellen spezielle Operationspläne zur Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze durch aktive Mitwirkung der Spezialisten der Linie XX/2 zu erarbeiten.

In die Operationspläne sind konkrete Festlegungen zur Verstärkung der unter Abschnitt 3.2.1 angewiesenen Kontrollmaßnahmen mit aufzunehmen.

3.3 Bearbeitung von Schwerpunkten der staatsfeindlichen Hetze unter Einbeziehung von Spezialisten der Linie XX/2

Bei Bekanntwerden von Delikten der staatsfeindlichen Hetze ist der für den betreffenden Bereich zuständige Leiter entsprechend Abschnitt 2.1 dafür verantwortlich, dass vom Tatort aus eine den Grundprinzipien der operativen und kriminalistischen Arbeit entsprechende Aufklärung aufgenommen wird. Er ist verantwortlich, dass zur Suche und Sicherung aller Spuren die kriminalistischen Grundsätze der Tatortuntersuchung und -sicherung eingehalten werden.

3.3.1 Der für den Tatortbereich zuständige Leiter hat zu gewährleisten, dass bei bedeutsamen Delikten der staatsfeindlichen Hetze Spezialisten der Linie XX/2 zur Ereignisortuntersuchung und Organisierung des Ersten Angriffs hinzugezogen werden. Die Bedeutsamkeit des Deliktes ist von dem für den Tatortbereich zuständigen Leiter unter Beachtung des Inhalts und Ausmaßes, der Wirksamkeit,

der Umstände von Ort und Zeit und anderer bedeutungsvoller Zusammenhänge verantwortungsvoll einzuschätzen.

3.3.2 Bei Vorkommnissen mit Schwerpunkt- bzw. Brennpunktcharakter oder erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit sind durch den Leiter der zuständigen Haupt-/selbstst. Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung Einsatzgruppen zu bilden, denen neben den zuständigen Mitarbeitern und Spezialisten der Linie XX/2 Mitarbeiter der Linien IX, VII, 32 sowie nach Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit Auswerter angehören.
Durch den Leiter der zuständigen Haupt-/selbstst. Abteilung, Bezirksverwaltung/Verwaltung ist der Leiter dieser Einsatzgruppe zu bestimmen und mit entsprechender Weisungsbefugnis zu versehen.

3.3.3 Bei operativer Notwendigkeit und hoher Gesellschaftsgefährlichkeit von Vorkommnissen und Erscheinungen der staatsfeindlichen Hetze ist die operative Bearbeitung den Spezialisten der Linie XX/2 zu übertragen.
Die entsprechende Entscheidung erfolgt durch meine Weisung bzw. durch die meines für die Linie XX zuständigen Stellvertreters, in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen durch die Weisung des Leiters bzw. seines für die Linie XX zuständigen Stellvertreters Operativ.
Im Zusammenhang mit der Übertragung der Bearbeitung sind Fragen der Zusammenarbeit mit den anderen operativen Diensteinheiten, besonders den Linien VII, M und der Abteilung 32, zu regeln. Die Entscheidung zur Übertragung der Bearbeitung an Spezialisten der Linie XX/2 ist davon abhängig zu machen, ob diese oder die gemäß Abschnitt 2.1 zuständigen Diensteinheiten den höchsten Nutzeffekt der Bearbeitung und die schnellste Aufklärung gewährleisten können.

3.4 Bearbeitung ungeklärter Delikte der staatsfeindlichen Hetze

3.4.1 Unter Federführung der Hauptabteilung XX ist in Abstimmung mit den Hauptabteilungen VII, IX, XIX und der ZAIG eine Gesamtübersicht über bisher ungeklärte Delikte und Erscheinungen der staatsfeindlichen Hetze zu schaffen. Eine wichtige Grundlage dieser Übersicht bilden analog erarbeitete Übersichten in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen.
Ausgehend von dieser Gesamtübersicht und den daraus erkannten Schwerpunkten, sind in einem Operationsplan, der als Koordinierungsfestlegung der Linien VII, IX, XVIII, XIX und XX zu unterzeichnen ist, Maßnahmen zur Konzentrierung vorhandener operativer Materialien, die Verantwortlichkeit der einzelnen operativen Diensteinheiten sowie das erforderliche Zusammenwirken zur Aufklärung der ungeklärten Delikte der staatsfeindlichen Hetze festzulegen.

3.4.2 Ausgehend von jährlichen Analysen über die Schwerpunkte der staatsfeindlichen Hetze, sind jeweils bis 1. Dezember im Ministerium für Staatssicherheit von der Hauptabteilung XX/2, in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen von den Ab-

teilungen XX, die gemäß Abschnitt 3.4.1 erarbeiteten Übersichten zu vervollkommnen.

Darauf aufbauend sind jährlich bis 31. Dezember in Zusammenarbeit mit den Linien VII, IX, XVIII und XIX von der Hauptabteilung XX/2 bzw. den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen dem neuesten Stand entsprechende Operationspläne für die beschleunigte Weiterführung der Aufklärung der ungeklärten Delikte der staatsfeindlichen Hetze zu erarbeiten und ebenfalls als Koordinierungsfestlegung zu unterzeichnen.

Die in diesen Plänen enthaltenen zutreffenden Maßnahmen sind durch die Linien VII und XIX mit den Organen der Deutschen Volkspolizei unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung abzustimmen.

3.5 Operative Vergleichsarbeit

3.5.1 Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass Originale, in Ausnahmefällen geeignete Kopien, aller bei Delikten der staatsfeindlichen Hetze anfallenden Schriften auf schnellstem Wege

- durch die operativen Haupt-/selbstständigen Abteilung des MfS an die Hauptabteilung XX/2,
- durch die operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen an die Abteilungen XX

übersandt werden.

Die Hauptabteilung XX/2 und die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sichern, dass diese Schriften mit bereits vorhandenen Tatschriften verglichen und in die bestehenden Tatschriftensammlungen einklassifiziert werden.

Zweck der Tatschriftensammlungen ist die Feststellung von Schwerpunkten, überörtlichen und Wiederholungstätern und die Erweiterung der Möglichkeiten zur Identifizierung der Täter.

3.5.2 Die Hauptabteilung XX/2 hat eine zentrale Tatschriftensammlung aufzubauen und ständig zu vervollkommnen. Die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen übersenden dazu entsprechend den Vorgaben der Hauptabteilung XX/2 Duplikate bzw. geeignete Kopien der in ihren Tatschriftensammlungen erfassten Schriften an die Hauptabteilung XX/2.

3.5.3 Bei der Hauptabteilung XX/2 ist eine zentrale Vergleichsschriftensammlung aufzubauen. Zu Vergleichszwecken mit dem Ziel der Identifizierung von Tätern der staatsfeindlichen Hetze sind unter Wahrung der Konspiration in diese Schriftensammlung Hand- und Maschinenschriftproben nachstehender Personenkategorien aufzunehmen:

- alle von der Linie IX (ausgenommen wegen des Verdachts der Spionage) und der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei als Beschuldigte bearbeitete Personen,
- alle in Operativvorgängen und Vorlaufakten Operativ sowie im Rahmen der operativen Personenkontrolle gemäß meiner Richtlinie 1/71, S. 12–15, bearbeiteten Personen (ausgenommen wegen Verdachts der Spionage bzw. des Vorliegens solcher operativer Anhaltspunkte),
- alle von den Linien M und PZF wegen politisch verleumderischer bzw. diffamierender Äußerungen festgestellten Personen,
- alle identifizierten Täter der staatsfeindlichen Hetze, einschließlich deren Tatschriften.

Die in den Abteilungen XX vorhandenen Vergleichsschriftensammlungen sind ständig zu vervollkommnen und für eine spätere Überführung in die zentrale Vergleichsschriftensammlung der Hauptabteilung XX/2 nach entsprechenden Vorgaben vorzubereiten.

Die Einlage der genannten Hand- und Maschinenschriftproben erfolgt durch die für die aufgeführten Personenkategorien zuständigen operativen Diensteinheiten direkt bei der Hauptabteilung XX/2, in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen über die Abteilungen XX. Die Hautabteilung XX/2 und die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen gewährleisten die operative Vergleichsarbeit anhand ihrer Schriftensammlungen.

3.5.4 Der Leiter der Hauptabteilung XX/2 hat in Zusammenarbeit mit dem OTS und der Juristischen Hochschule Potsdam Kriterien für den Zustand der Tat- und Vergleichsschriftenmaterialien zu erarbeiten und diese sowie differenzierte Vorgaben für die Einlage der Vergleichsschriften an die Leiter der operativen Diensteinheiten zu übergeben.

3.5.5 Die Leiter der Hauptabteilung XX und der Hauptabteilung II gewährleisten, dass in operativ begründeten Fällen ein gegenseitiger Vergleich der in beiden Bereichen vorhandenen Schriftensammlungen ermöglicht wird.

Im Zusammenwirken zwischen den Hauptabteilungen XX und II sowie dem OTS ist die spätere Zusammenführung der Schriftensammlungen zu einem einheitlichen Schriftenerkennungsdienst des Ministeriums für Staatssicherheit vorzubereiten.

Die Hauptabteilung XX und die Hauptabteilung II sichern in Konsultation mit dem Stellvertreterbereich EDV der ZAIG, dass die vorhandenen Schriftensammlungen auf der Basis eines einheitlichen Klassifizierungssystems datenverarbeitungsgerecht aufbereitet werden. Die entsprechenden Klassifizierungsformeln sind in die zentrale Personendatenbank zu überführen.

3.5.6 Die operativen Diensteinheiten haben Aufträge zur Untersuchung bzw. Begutachtung von Tatmaterial der staatsfeindlichen Hetze an den OTS grundsätzlich

über die Hauptabteilung XX/2, in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen über die Abteilungen XX, zu übersenden. Die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen übersenden diese Aufträge ebenfalls über die Hauptabteilung XX/2 an den OTS.

4. Fragen der Informations- und Auswertungstätigkeit

4.1 Auf der Basis meines Befehls 299/65 ist durch die Hauptabteilung XX/2 in Abstimmung mit der ZAIG ein konkreter Informationsbedarfsplan zu erarbeiten und den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sowie allen anderen operativen Diensteinheiten als Grundlage für die Organisierung der Informationsgewinnung und spezieller Regelungen des Informationsflusses im Zusammenhang mit der Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze zu übergeben.

4.2 Vorkommnisse der staatsfeindlichen Hetze mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit (siehe Anlage) unterliegen der Sofortmeldepflicht an den zuständigen übergeordneten Leiter und die Hauptabteilung XX.
Von den operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen hat die Information der Hauptabteilung XX über die Abteilung XX zu erfolgen.
Für die Einhaltung der Sofortmeldepflicht sind die Leiter der unter Abschnitt 2.1 genannten operativen Diensteinheiten verantwortlich. Sie haben darüber hinaus die sich aus der Bearbeitung ergebenden notwendigen Ergänzungsmeldungen zu sichern.

4.3 Die Leiter der operativen Diensteinheiten gewährleisten, dass die von ihren Diensteinheiten erarbeiteten Problemanalysen zur staatsfeindlichen Hetze bzw. zu ihren spezifischen Erscheinungsformen der Hauptabteilung XX, in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen den Abteilungen XX, zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Die Auswerter der Kreisdienststellen, der Abteilungen XX und der AIG der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sowie der Hauptabteilung XX sind im Rahmen der ständigen analytischen Informationsverarbeitungsprozesse stärker in die Arbeit zur Schaffung leitungsmäßiger Voraussetzungen für eine schwerpunktmäßige und zielgerichtete Bearbeitung und Aufklärung der Feindhandlungen bzw. Erarbeitung exakter Unterlagen für die Vorbereitung und Durchführung politisch-operativer Aktionen mit einzubeziehen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Leiter der operativen Haupt-/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben zu sichern, dass diese Dienstanweisung in Dienstversammlungen allen Leitern und operativen Mitarbeitern entsprechend ihren funktionellen Aufgaben und Pflichten erläutert wird.

5.2 Mein Stellvertreter für die Linie XX erlässt Durchführungsbestimmungen zu folgenden Problemkreisen:

- Grundsätze der Tatortarbeit und der Organisierung des Ersten Angriffs,
- Grundsätze für den Aufbau und die Arbeit der Tat- und Vergleichsschriftensammlungen der Hauptabteilung XX/2 und die sich daraus ergebenden Regelungen für die Speicherung und Nutzung.

5.3 Der Rektor der Juristischen Hochschule Potsdam hat zu sichern, dass zur Qualifizierung der politisch-operativen Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung XX ein auf politisch-operativen Erfahrungen und Forschungsergebnissen beruhendes geschlossenes Schulungsmaterial erarbeitet wird.

5.4 Die Dienstanweisung 16/56 des Stellvertreters des Ministers und die darauf basierende »Arbeitsanweisung zur operativen Aufklärung von Verfassern von Schriften feindlichen Inhalts« des 1. Stellvertreters des Ministers vom 21.9.1956[13] werden außer Kraft gesetzt.

Diese Dokumente sind bis zum 31.8.1971 an das Büro der Leitung (Dokumentenverwaltung) zurückzusenden.

[13] Dokumente in: BStU, MfS, BdL-Dok. 2219–2221.

Dokument 33

13. Juli 1972

Grundsätze für den Dienst im Ministerium für Staatssicherheit (Dienstordnung)

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3213. – Original, 8 S. – MfS-DSt-Nr. 101352.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 8, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst – Berlin, 13.7.1972.
Zusätzliche Informationen: Ges. 3000 Ex. – Standardverteiler und SED-KL. – Die Dienstordnung löst im weiteren Sinne die SfS-Dienstordnung v. 17.9.1954 (Dokument 15 in dieser Edition) und die MfS-Dienstlaufbahnordnung v. 1.9.1966 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3303) ab. – Außer Kraft z. T. durch Ordnung 4/83 v. 17.5.1983: Dienstlaufbahnordnung (BStU, MfS, BdL-Dok. 4420). – Die Dienstordnung 1972 korrespondiert mit der am gleichen Tage herausgegebenen Dienstlaufbahnordnung (BStU, MfS, BdL-Dok. 3211) mit 3 Anlagen (Fahneneid, Verpflichtung, Schweigepflicht und Aussagegenehmigung).

Die Gewährleistung der Sicherheit und des umfassenden Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik ist Hauptaufgabe des Ministeriums für Staatssicherheit. Im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik führt es als bewaffnetes Organ, in enger Verbundenheit mit den Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, wichtige politisch-operative und militärische Aufgaben zur Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht und zur Sicherung des Friedens durch.
Das Ministerium für Staatssicherheit hat zu gewährleisten, dass alle Anschläge des Feindes aufgedeckt und kompromisslos zerschlagen werden. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft.
Diese Aufgaben erfordern, den Dienst im Ministerium für Staatssicherheit so zu gestalten, dass er den Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen unserer sozialistischen Gesellschaft und der Notwendigkeit ihres umfassenden Schutzes entspricht.
Auf der Grundlage des »Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wehrdienstordnung und die Neufassung der Dienstlaufbahnordnung« vom 10. Dezember 1970 wird nachfolgende Dienstordnung des Ministeriums für Staatssicherheit erlassen:

1. Die gesellschaftliche Stellung der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit

1.1 Entsprechend der Verfassung ist der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Der Dienst im Ministerium für Staatssicherheit ist eine Form der Ver-

wirklichung dieses verfassungsmäßigen Auftrages. Der Dienst im Ministerium für Staatssicherheit entspricht den gesellschaftlichen und den persönlichen Interessen der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.
Er dient dem Wohle des werktätigen Volkes und ist eine grundlegende internationalistische Klassenpflicht. Indem die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit entsprechend dem Fahneneid und der Verpflichtung in fester Treue zur Partei der Arbeiterklasse, zu ihrem sozialistischen Staat und in unverbrüchlicher Freundschaft zur Sowjetunion, dem sowjetischen Bruderorgan und den Bruderorganen der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft diszipliniert Dienst leisten, die Beschlüsse der Partei konsequent durchsetzen und die ständig wachsenden Anforderungen meistern, erfüllen sie die dem Ministerium für Staatssicherheit gestellten Aufgaben.

1.2 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit besitzen die Grundpflichten und Grundrechte der Bürger nach der Verfassung.
Die besonderen Pflichten und Rechte für die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit ergeben sich aus den Erfordernissen des umfassenden Schutzes und der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Verfassung durch das Verteidigungsgesetz, das Wehrpflichtgesetz und andere Rechtsvorschriften sowie durch diese Dienstordnung und darauf beruhende dienstliche Bestimmungen geregelt.

1.3 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit haben auf der Grundlage der Verfassung und der anderen Rechtsvorschriften sowie des Fahneneides und der Verpflichtung, ihr Vaterland, die Deutsche Demokratische Republik, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit gegen jeden Feind zu schützen und ständig nach Höchstleistungen im Dienst und im gesellschaftlichen Leben zu streben.

2. Die militärische Disziplin

2.1 Die militärische Disziplin im Ministerium für Staatssicherheit ist Ausdruck des sozialistischen Klassen- und Staatsbewusstseins, das sozialistische Vaterland ständig zu stärken und mit allen Kräften, bis zum Einsatz des eigenen Lebens, zu schützen und zu verteidigen. Sie äußert sich in

- der strikten Einhaltung der Verfassung und der anderen Rechtsvorschriften sowie der bewussten Erfüllung des Fahneneides und der Verpflichtung,
- der exakten, widerspruchslosen und initiativreichen Durchführung der dienstlichen Bestimmungen und Befehle,
- der bewussten Ein- und Unterordnung unter die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen,
- der strikten Wahrung der Geheimhaltung und einer hohen Klassenwachsamkeit.

2.2 Die Erziehung zur bewussten militärischen Disziplin erfolgt im Ministerium für Staatssicherheit auf der Grundlage
- der marxistisch-leninistischen Weltanschauung,
- der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Arbeit am Feind,
- der Erkenntnisse der sozialistischen Militärwissenschaft,
- der Normen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Ethik und Moral,
- der fortschrittlichen Traditionen der deutschen Arbeiterklasse,
- der tschekistischen Kampftraditionen,
- der sozialistischen Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Unterstellten.

2.3 Die militärische Disziplin ist Voraussetzung für das zielgerichtete, einheitliche und geschlossene Handeln der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, für das Erreichen einer hohen Einsatzbereitschaft und hervorragender Ergebnisse im Kampf gegen den Feind.

2.4 Die militärische Disziplin im Ministerium für Staatssicherheit ist von Entschlusskraft und Aktivität gekennzeichnet und befähigt die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, Belastungen zu ertragen und auftretende Schwierigkeiten zu überwinden. Sie erfordert den Einsatz aller geistigen und körperlichen Kräfte, Schöpfertum und Initiative, und ist eine Voraussetzung für die bewusste Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens in der sozialistischen Gesellschaft unter den Bedingungen und entsprechend den Erfordernissen des Dienstes im Ministerium für Staatssicherheit.

3. Die Beziehungen der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit untereinander, das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Unterstellten

3.1 Die Beziehungen der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit untereinander basieren auf dem gemeinsamen Klassenbewusstsein, auf den durch die Verfassung garantierten gleichen Pflichten und Rechten aller Bürger und auf der Übereinstimmung von gesellschaftlichen, kollektiven und persönlichen Interessen. Sie sind durch gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und gegenseitiges Vertrauen geprägt.
Im Ministerium für Staatssicherheit entwickeln sich die Beziehungen der Vorgesetzten und Unterstellten insbesondere in der Richtung weiter, gemeinsam die sozialistischen Errungenschaften gegen alle Anschläge des Klassenfeindes zu verteidigen.

3.2 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit wirken in ihren Diensteinheiten. Jeder von ihnen trägt, unabhängig von seiner Stellung im Kollektiv, durch die initiativreiche Erfüllung seiner Aufgaben vor der Gesellschaft und seinen Vorgesetzten die Mitverantwortung für die Lösung aller dem Kollektiv gestellten

Aufgaben. Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit unterstützen sich mit Rat und Tat. Ihre Gemeinsamkeit bewährt sich vor allem im Kampf gegen den Feind, in der gegenseitigen Erziehung zu sozialistischen Persönlichkeiten, bei der Überwindung von Schwierigkeiten, bei hohen Belastungen, Entbehrungen und in der Gefahr.

3.3 Die Diensteinheiten werden von Vorgesetzten geleitet. Vorgesetzte sind diejenigen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, denen andere Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit ständig oder zeitweilig durch Befehl unterstellt sind.

3.4 Die Vorgesetzten sind Leiter der ihnen unterstellten Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit und besitzen die Pflicht und das Recht, die notwendigen Befehle zur Erfüllung der Aufgaben zu erteilen. Sie haben die Pflicht, ständig die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sowie die Erfüllung der Pflichten und die Gewährleistung der Rechte der Unterstellten zu sichern und in ihrem Verhalten stets Vorbild zu sein.

Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten so anzuleiten und auszubilden, dass die Deutsche Demokratische Republik jederzeit gegen jeden Anschlag des Klassenfeindes gesichert ist. Sie tragen die volle Verantwortung dafür, dass in ihrem Verantwortungsbereich alle Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung des sozialistischen Vaterlandes und der sozialistischen Staatengemeinschaft, zum Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger zuverlässig erfüllt werden, die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt und kompromisslos im Kampf gegen die Feinde durchgesetzt wird.

Dabei haben die Vorgesetzten insbesondere die Pflicht, ihre Unterstellten so zu erziehen, dass ihre Treue und Ergebenheit zur Arbeiterklasse und der marxistisch-leninistischen Partei sowie zu ihrem sozialistischen Staat ständig weiter vertieft und die unverbrüchliche Freundschaft zur Sowjetunion, dem sowjetischen Bruderorgan und den Bruderorganen der anderen Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft unablässig gefestigt werden.

Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten gut zu kennen, sich um sie zu sorgen, ihre Ehre und Würde ständig zu achten, sie zur Lösung ihrer Aufgaben allseitig zu befähigen und dabei ihre schöpferische Initiative zu entfalten und zu nutzen.

3.5 Die konkreten Pflichten und Rechte der Vorgesetzten werden durch die festgelegten Dienststellungen bestimmt. Das Vorgesetztenverhältnis wird grundsätzlich aus der Dienststellung abgeleitet und drückt sich in der Regel durch einen höheren Dienstgrad aus. Der Dienstgrad allein begründet kein Vorgesetztenverhältnis.

3.6 In außergewöhnlichen Situationen, in denen ein Vorgesetzter seine Pflichten und Rechte gegenüber ihm Unterstellten nicht wahrnehmen kann, ist der jeweils Dienstgradhöchste verpflichtet und berechtigt, auf eigenen Entschluss ein zeit-

weiliges Vorgesetztenverhältnis gegenüber anderen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit zu begründen.
Dieses Vorgesetztenverhältnis besteht nur für die Dauer der außergewöhnlichen Situation bzw. der zu erfüllenden Aufgabe.

4. Die Einzelleitung

4.1 Die Einzelleitung ist das grundlegende Führungsprinzip im Ministerium für Staatssicherheit. Sie ist die spezifische Form der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus und verkörpert die Einheit von politischer, operativer, militärischer, ökonomischer und administrativer Führung.
Sie fordert und fördert die militärische Disziplin und eine straffe Ordnung und gibt zugleich Raum für das bewusste und schöpferische Mitwirken aller Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

4.2 In Verwirklichung des Prinzips der Einzelleitung werden zur Regelung des Dienstes und zur Erfüllung der Aufgaben im Ministerium für Staatssicherheit vom Minister für Staatssicherheit und von den anderen dazu befugten Vorgesetzten auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Verfassung, der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik dienstliche Bestimmungen erlassen und Befehle erteilt.
Die dienstlichen Bestimmungen und Befehle legen den Unterstellten konkrete Pflichten auf, bestimmen die erforderlichen Befugnisse und sind bedingungslos zu erfüllen.

4.3 Der Minister für Staatssicherheit bestimmt entsprechend den politischen, operativen, militärischen, ökonomischen und administrativen Erfordernissen, welche Arten von dienstlichen Bestimmungen und Befehlen zur Regelung des Dienstes und zur Erfüllung der Aufgaben im Ministerium für Staatssicherheit erlassen bzw. erteilt werden können.

5. Die Mitwirkung an der Gestaltung des Dienstes durch die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit

5.1 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit sind verpflichtet und berechtigt, den Dienst initiativreich mitzugestalten. Das drückt sich in erster Linie in der exakten und schöpferischen Erfüllung der dienstlichen Bestimmungen und Befehle der Vorgesetzten aus. Weitere Formen des Mitwirkens an der Gestaltung des Dienstes sind insbesondere die aktive Teilnahme an der Arbeit in den Parteiorganisationen, den gesellschaftlichen Organisationen, der Neuererbewegung sowie die Wahrnehmung des in der Verfassung festgelegten und in den nachfolgenden Grundsätzen näher bestimmten Rechts auf Eingaben und Beschwerden.

5.2 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit können sich in allen dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten mit Eingaben und Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Vorgesetzten wenden.
Diese Eingaben und Beschwerden sind grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen. Bei Gefährdung der Sicherheit, Kampfkraft oder Einsatzbereitschaft können sich die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit direkt an höhere Vorgesetzte wenden.
Richtet sich eine Beschwerde gegen einen Vorgesetzten, so ist sie dessen unmittelbarem Vorgesetzten vorzutragen oder bei ihm einzureichen.
Die Eingaben und Beschwerden können bis zum Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates eingereicht werden. Für die Art und Weise, den Zeitpunkt und den Ort der Übermittlung der Eingaben und Beschwerden an die Vorgesetzten sind die dienstlichen Bestimmungen maßgebend. Das Recht auf Eingaben und Beschwerden hebt festgelegte Pflichten zur Abgabe dienstlicher Meldungen nicht auf.

5.3 Die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit können Eingaben und Beschwerden direkt an das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands richten.

5.4 In allen außerdienstlichen Angelegenheiten können sich die Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit nach den allgemeinen Rechtsvorschriften mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe wenden.

6. Die Anerkennung hoher Leistungen und die Verantwortlichkeit der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Verletzung von Pflichten

6.1 Die Anerkennung hoher Leistungen ist ein wirksames Mittel für die Erziehung der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit zu bewusst handelnden und standhaften sozialistischen Persönlichkeiten. Die Anerkennung hoher Leistungen kann durch Belobigungen oder durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen erfolgen.
Der Minister für Staatssicherheit legt die einzelnen Arten der Belobigungen fest.
Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

6.2 Die schuldhafte Verletzung oder Nichterfüllung der in den Rechtsvorschriften, dienstlichen Bestimmungen und Befehlen festgelegten Pflichten und Rechte der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit kann disziplinarische, materielle oder strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.
Die einzelnen Arten der Verantwortlichkeit schließen einander nicht aus.

Um solchen Handlungsweisen vorzubeugen, haben die Vorgesetzten Ursachen und begünstigende Bedingungen für Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und Ordnung im Ministerium für Staatssicherheit aufzudecken und zu beseitigen.

Die strafrechtliche und materielle Verantwortlichkeit wird in den dazu erlassenen Rechtsvorschriften geregelt. Die Maßnahmen, die sich aus der Verantwortlichkeit der Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit ergeben, sind so anzuwenden, dass sie die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten fördern.

6.3 Die Grenzen der Disziplinarbefugnisse der Vorgesetzten werden wie folgt festgelegt:

- Arrest in der Arrestanstalt bis 10 Tage;
- Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung;
- vorzeitige Entlassung aus dem Dienst des Ministeriums für Staatssicherheit.

Einzelheiten werden in dienstlichen Bestimmungen geregelt.

6.4 Bei offenem Ungehorsam oder Widerstand eines Unterstellten ist der Vorgesetzte verpflichtet und berechtigt, alle zur Wiederherstellung der militärischen Disziplin und Ordnung erforderlichen Maßnahmen, bis zur Anwendung des äußersten Zwanges, zu treffen.

6.5 Im Interesse der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der militärischen Disziplin und Ordnung bzw. der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit hat jeder Dienstgradhöhere oder -gleiche die Pflicht und das Recht, einen ihm nicht unterstellten Dienstgradniederen bzw. -gleichen zurechtzuweisen, wenn ein Vorgesetzter des Dienstgradniederen bzw. -gleichen nicht anwesend oder aus anderen Gründen dazu zeitweilig außerstande ist. Ein Dienstgradhöherer kann einen Dienstgradniederen in solchen Fällen auch arretieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Minister für Staatssicherheit erlässt auf der Grundlage dieser Dienstordnung die notwendigen dienstlichen Bestimmungen.

7.2 Diese Dienstordnung tritt am *1. August 1972* in Kraft.

Dokument 34

Januar 1976

Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV)

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3234. – Druck, 59 S. – keine MfS-DSt-Nr.
Dokumentenkopf/Vermerke: [Auf Deckblatt, S. 1:] Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – Geheime Verschlusssache GVS MfS 008-100/76 – 1161. Ausf., 30 Bl. – [Auf S. 59, nach Text:] Mielke, Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Ges. 1501 Ex. – Standardverteiler – RL 1/76 führt diverse Bestimmungen zu Operativen Vorgängen v. a. in Anweisungen zu Vorgangsarten (Dokumente 4, 9, 13 u. 20 in dieser Edition) weiter. – Außer Kraft durch Auflösung MfS/AfNS (Gemäß Schreiben v. 29.11.1989 zur Reduzierung dienstlicher Bestimmungen – Anlage 2 – gehört dieses Dokument zu den Bestimmungen, die als Übergangsregelung weiter gültig sein sollten).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: 1. DfB v. Januar 1976 (VVS 113/76): Registrierung und Erfassung von OV sowie Führung der Vorgangsakten (BStU, MfS, BdL-Dok. 3235) – Schreiben zur Durchsetzung von Richtlinie und 1. DfB v. 1.3.1976 (BStU, MfS, BdL-Dok. 3238) – 2. DfB v. 15.2.1985 (GVS 6/85): Bearbeitung Zentraler Operativer Vorgänge (BStU, MfS, BdL-Dok. 3237).

Gliederung

[...]

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, die allseitige Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft, die weitere Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz und der Kampf um die Erhaltung und Sicherung des Friedens erfolgen in harter Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus.
Der zuverlässige Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung und die allseitige Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR erfordern vom Ministerium für Staatssicherheit die zielstrebige, konzentrierte und schwerpunktmäßige vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung aller subversiven Angriffe des Feindes.
Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Lösung dieser Hauptaufgabe ist die ständige Qualifizierung der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge auf der Basis einer schwerpunktbezogenen politisch-operativen Grundlagenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich.
Mit der zielstrebigen Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge ist vor allem vorbeugend ein Wirksamwerden feindlich-negativer Kräfte zu unterbinden, das Eintreten möglicher Schäden, Gefahren oder anderer schwerwiegender Folgen feindlich-negativer Handlungen zu verhindern und damit ein wesentlicher Beitrag zur kontinuierlichen Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung zu leisten.
Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben ihre Führungs- und Leitungstätigkeit auf die Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge zu konzentrieren und zu

gewährleisten, dass die operativen Kräfte und Mittel, insbesondere die IM und GMS, zur Lösung dieser Aufgaben konzentriert eingesetzt und entwickelt werden. Durch die Leiter aller Leitungsebenen sind alle Möglichkeiten zur zielgerichteten politisch-ideologischen Erziehung der operativen Mitarbeiter und zu ihrer tschekistischen Befähigung für eine qualifizierte Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge zu nutzen.

Die Lösung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben hat im engen Zusammenhang mit der Durchsetzung der in anderen Grundsatzdokumenten, wie den Richtlinien Nr. 1/68[1], 2/68,[2] 1/70[3] und 1/71[4], sowie in den anderen dienstlichen Bestimmungen festgelegten politisch-operativen Aufgaben zu erfolgen.

Bei der Führungs- und Leitungstätigkeit zur Qualifizierung der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge, bei der Vorbereitung und Durchführung aller darauf gerichteten politisch-operativen Maßnahmen sowie bei der Führung der Vorgangsakten sind die Festlegungen über die Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung konsequent durchzusetzen.

1. Die zielstrebige Entwicklung Operativer Vorgänge

1.1 Die systematische, schwerpunktbezogene Erarbeitung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge mit hoher sicherheitspolitischer Bedeutung

Zur Verwirklichung der dem MfS von der Partei- und Staatsführung gestellten Aufgaben hat die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge vor allem zur Sicherung politisch-operativer Schwerpunktbereiche und zur Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte zu erfolgen. Das schließt ein, wenn Hinweise auf feindlich-negative Handlungen außerhalb bisher erkannter politisch-operativer Schwerpunktbereiche bekannt werden, diese ebenfalls zielstrebig zu Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge zu entwickeln bzw. anderweitig zu klären. Es ist zu gewährleisten, dass alle Hinweise auf feindlich-negative Handlungen rechtzeitig erkannt und konzentriert bearbeitet werden.

Die Leiter haben zu gewährleisten, dass Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge vor allem dort entwickelt werden, wo

- durch feindliche Angriffe die größten Gefahren für die innere Sicherheit der DDR hervorgerufen werden können;

---

[1] Richtlinie 1/68 für die Zusammenarbeit mit GMS und IM. In: Müller-Enbergs, Helmut (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. 1. und 2. Aufl., Berlin 1996, 3., durchges. Aufl. 2001, 544 S.

[2] Richtlinie 2/68 für die Arbeit mit IM im Operationsgebiet. In: Müller-Enbergs, Helmut (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Teil 2: Anleitungen für die Arbeit mit Agenten, Kundschaftern und Spionen in der Bundesrepublik Deutschland. 1. und 2. Aufl., Berlin 1998, 1118 S.

[3] Richtlinie 1/70: Planungsrichtlinie (BStU, MfS, BdL-Dok. 2550).

[4] Richtlinie 1/71 über die operative Personenkontrolle (Dokument 31 in dieser Edition).

- der Feind nach unseren Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit angreifen wird und bedeutende Schäden herbeiführen kann;
- feindlich-negative Handlungen, Einflüsse und Gefahren sowie andere, die gesellschaftliche Entwicklung störende und hemmende Erscheinungen offensiv zu bekämpfen sind;
- begünstigende Bedingungen und Umstände für die Schädigung der DDR bzw. den Missbrauch, die Ausnutzung und die Einbeziehung von Bürgern der DDR in die Feindtätigkeit vorbeugend zu beseitigen sind.

Die systematische Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge erfordert die gründliche und allseitige politisch-operative Durchdringung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche. Sie hat folgenden Anforderungen gerecht zu werden:

1. Die umfassende Vertiefung der Kenntnisse über die sicherheitspolitische Bedeutung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche, insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Erfüllung der von der Partei- und Staatsführung gestellten Aufgaben und der in der Vergangenheit gegen die politisch-operativen Schwerpunktbereiche gerichteten feindlichen Angriffe bzw. aufgetretenen feindlich-negativen Handlungen.
2. Die Herausarbeitung der Bereiche, Prozesse, Personenkreise und Personen, die innerhalb des politisch-operativen Schwerpunktbereiches bedeutenden Einfluss auf die planmäßige Realisierung der gesellschaftlichen Schwerpunktaufgaben haben, zu denen operativ bedeutsame Hinweise vorliegen und die aus anderen Gründen im Mittelpunkt zu erwartender feindlicher Angriffe stehen.
3. Die Gewährleistung einer ständigen Übersicht über alle im politisch-operativen Schwerpunktbereich vorhandenen operativen Materialien, Personenkontrollakten, Operativen Vorgänge sowie anderen mit dem politisch-operativen Schwerpunktbereich im Zusammenhang stehenden politisch-operativen Arbeitsergebnisse, insbesondere die Ergebnisse der Klärung der Frage »Wer ist wer?« im politisch-operativen Schwerpunktbereich, und deren exakte Analyse.

Der Einsatz der IM und GMS ist bei der politisch-operativen Durchdringung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche zu konzentrieren auf das Erkennen und Herausarbeiten von

- Hinweisen auf feindlich-negative Handlungen;
- Personen bzw. Personenkreisen in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen, auf die sich der Feind konzentriert und über die er seine Pläne, Absichten und Maßnahmen durchzusetzen versucht, und Möglichkeiten des Feindes (Wege, Verbindungen, Kontakte), auf diese Personenkreise Einfluss zu nehmen und wirksam zu werden;
- begünstigenden Bedingungen und Umständen für die Durchführung und Verschleierung feindlich-negativer Handlungen;

- imperialistischen Geheimdiensten und anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräften, die gegen den politisch-operativen Schwerpunktbereich wirksam werden;
- Bereichen, Prozessen, Personenkreisen und Personen im politisch-operativen Schwerpunktbereich, die für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sowie die Erfüllung der gesellschaftlichen Schwerpunktaufgaben von besonderer Bedeutung sind;
- Hinweisen auf operativ bedeutsame Vorkommnisse, Gefahren und Sachverhalte und damit im Zusammenhang stehende Personen.

Auf der Grundlage der dabei erarbeiteten Informationen haben die Leiter der operativen Diensteinheiten den unterstellten Leitern und operativen Mitarbeitern konkret vorzugeben,

- welche Bereiche, Prozesse, Personenkreise und Personen, die innerhalb des politisch-operativen Schwerpunktbereiches bedeutenden Einfluss auf die Erfüllung der gesellschaftlichen Schwerpunktaufgaben haben, durch den konzentrierten Einsatz der operativen Kräfte und Mittel langfristig und kontinuierlich zu sichern sind;
- wo und wann vorrangig Ausgangsmaterialien über welche Personen oder Sachverhalte zur Abwehr feindlich-negativer Handlungen zu entwickeln sind;
- wo und wann bei Vorliegen von Hinweisen auf die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Terror- oder Diversionsverbrechen, von staatsfeindlichem Menschenhandel, ungesetzlichem Verlassen der DDR, Gewaltverbrechen sowie schweren Militärstraftaten das Einleiten von Sofortmaßnahmen zu deren rechtzeitigen Verhinderung notwendig ist;
- auf der Grundlage welcher bereits verdichteter und überprüfter Ausgangsmaterialien ein Operativer Vorgang anzulegen ist;
- wo, wann und wie Informationen an andere Staats- und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen und Kräfte zur Einleitung wirksamer vorbeugender Maßnahmen zu übergeben sind.

Die erforderlichen politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen zur Entwicklung Operativer Vorgänge sind entsprechend der Richtlinie Nr. 1/70 in die Arbeitspläne der Diensteinheiten aufzunehmen.

Für die Schaffung von Voraussetzungen zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge ist eine auf die politisch-operativen Schwerpunktbereiche bezogene ständige analytische Einschätzung (Bestandsaufnahme) der Wirksamkeit der operativen Kräfte und Mittel, insbesondere der IM und GMS, vorzunehmen. Dabei ist vorrangig zu erarbeiten:

- welche IM und GMS zur zielstrebigen Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge zur Verfügung stehen;

- mit welchen Aufträgen die IM und GMS bisher eingesetzt wurden, welche Möglichkeiten vorhanden sind und welche politisch-operativen Ergebnisse bisher durch die IM und GMS erzielt wurden;
- welcher konkrete Stand bei der planmäßigen Qualifizierung der IM und GMS zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge erreicht wurde.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben auf der Grundlage dieser Einschätzungen festzulegen:

- wie die operativen Kräfte und Mittel, insbesondere die IM und GMS, zur vorbeugenden Verhinderung und Aufdeckung von feindlich-negativen Handlungen einzusetzen sind;
- welche Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung und Profilierung der IM und GMS eingeleitet werden müssen;
- wie bestehende Lücken bei der Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche, insbesondere durch zielgerichtete Gewinnung geeigneter IM und GMS, zu schließen sind;
- wie vorhandene Möglichkeiten für die Entwicklung Operativer Vorgänge zu erschließen sind.

Diese Festlegungen sind in die Arbeitspläne und die Bearbeitungskonzeptionen für die politisch-operativen Schwerpunktbereiche aufzunehmen und haben die erforderlichen Verantwortlichkeiten und Termine zu enthalten.

1.2 Der qualifizierte Einsatz der IM und GMS zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

1.2.1 Die Einsatzrichtungen der IM und GMS zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

Die Leiter der operativen Diensteinheiten und die operativen Mitarbeiter haben entsprechend ihrer Verantwortlichkeit auf der Grundlage der Ergebnisse der politisch-operativen Durchdringung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche den weiteren personen- und sachbezogenen Einsatz der IM und GMS festzulegen, zu organisieren und zu kontrollieren.

Der Einsatz der IM und GMS ist auf die Erarbeitung und Dokumentierung solcher Informationen und Beweise zu orientieren, die Hinweise auf feindlich-negative Handlungen enthalten. Gleichzeitig sind vorbeugende und schadenverhütende Maßnahmen zu realisieren.

Generelle Einsatzrichtungen der IM und GMS sind:

1. Feststellung und Aufklärung von Hinweisen auf Erscheinungsformen und Auswirkungen der politisch-ideologischen Diversion, der feindlichen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit und der feindlichen Stützpunkttätigkeit

Zur Feststellung und Aufklärung der politisch-ideologischen Diversion ist mit den IM und GMS vor allem zu erarbeiten,

- welche Mittel und Methoden angewandt werden;
- über welche Kanäle sie wirksam wird;
- wer zu den Trägern und Verbreitern gehört;
- welche nachweisbaren Auswirkungen, insbesondere unter den Zielgruppen, es gibt;
- welche begünstigenden Bedingungen und Umstände vorhanden sind und wie sie überwunden werden können.

Zur Feststellung und Aufklärung der feindlichen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit ist mit den IM und GMS vor allem zu erarbeiten,

- wie operativ bedeutsame Kontakte hergestellt, aufrechterhalten und ausgebaut und welche Personen hierzu eingesetzt werden;
- welche Personen bereits operativ bedeutsame Kontakte haben bzw. bei welchen Hinweise dazu vorliegen;
- in welchen Bereichen sich operativ bedeutsame Kontakte konzentrieren;
- welche Auswirkungen eingetreten sind;
- welche imperialistischen Geheimdienste, anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräfte besondere Aktivitäten entwickeln und welche Methoden sie dabei anwenden;
- welche Rückverbindungen zur feindlichen Kontakttätigkeit genutzt werden;
- welche Kontaktaktivitäten von den bevorrechteten Personen ausgehen.

Zur Feststellung und Aufklärung der feindlichen Stützpunkttätigkeit ist mit den IM und GMS vor allem zu erarbeiten,

- welche imperialistischen Geheimdienste, anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräfte bestrebt sind, feindliche Stützpunkte (Einzelpersonen oder Gruppen) zu schaffen;
- welche Mittel und Methoden sie dabei anwenden und wie sich das stufenweise Vorgehen vollzieht;
- an welchen Personen besonderes Interesse besteht und wo es Anzeichen für die Wirksamkeit feindlichen Vorgehens gibt;
- welche Merkmale diese Personen aufweisen, wie z. B. eine feindlich-negative Einstellung zur DDR; bestimmte Persönlichkeitseigenschaften wie Karrierismus, Egoismus, Bestechlichkeit; eine berufliche Stellung und Qualifikation, die Möglichkeiten beinhaltet, Entscheidungen zum Schaden der DDR herbeizuführen; dienstliche oder private Verbindungen zu Personen in Konzernen und anderen Einrichtungen der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche der BRD, anderer

nichtsozialistischer Staaten und Westberlins sowie zu Personen in staatlichen Einrichtungen dieser Länder bzw. im Senat von Westberlin, die als Organisatoren der feindlichen Stützpunkttätigkeit in der DDR auftreten.

Zur Aufdeckung der verbrecherischen Tätigkeit der imperialistischen Geheimdienste in ihrer gesamten Breite sind die IM und GMS im Rahmen dieser Einsatzrichtung zielgerichtet zu beauftragen und zu instruieren. Die Möglichkeiten der IM und GMS sind darüber hinaus zielgerichtet zur Erarbeitung von Einschätzungen über Veränderungen im Vorgehen des Feindes, seine Ziele und Interessen und damit zur Vervollständigung des Feindbildes zu nutzen.

2. Feststellung und Aufklärung von Hinweisen auf beabsichtigte vorbereitete, versuchte oder bereits durchgeführte staatsfeindliche Handlungen und angrenzende schwere Straftaten der allgemeinen Kriminalität sowie andere feindlich-negative Handlungen

Dabei sind solche feindlich-negativen Handlungen zu beachten, die vom Feind bewusst unterhalb der Grenze strafrechtlicher Relevanz gehalten werden.
Mit den IM und GMS sind Informationen und Beweise zu erarbeiten, aus denen sich Hinweise auf die Verletzung konkreter Straftatbestände ergeben, wie

- Landesverratsverbrechen und Geheimnisverratsdelikte;
- staatsfeindlicher Menschenhandel, ungesetzliches Verlassen der DDR;
- Sabotage oder Diversionsverbrechen, Vertrauensmissbrauch, Untreue zum Nachteil des sozialistischen Eigentums, Bestechung, Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit;
- Terrorverbrechen, Waffendelikte, Straftaten gegen Leben oder Gesundheit;
- staatsfeindliche Hetze, staatsfeindliche Gruppenbildung sowie andere kriminelle Personenzusammenschlüsse, schwerwiegende Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, wie insbesondere Rowdytum, Zusammenrottungen.

3. Feststellung und Aufklärung operativ bedeutsamer Vorkommnisse

Die IM und GMS sind in Verbindung mit kriminal- und operativ-technischen und anderen Mitteln und Methoden vorrangig einzusetzen zur

- Feststellung der Ursachen;
- Feststellung von Hinweisen auf feindlich-negative Handlungen;
- Feststellung eingetretener Schäden und Auswirkungen sowie des Eintretens einer Gefährdung der inneren Sicherheit der DDR;
- Feststellung der Personenbewegung und Überprüfung operativ bedeutsamer Personen;
- Personen- und Sachfahndung;
- Beschaffung von Beweisen bzw. von Vergleichsmaterial;
- Mitarbeit in Expertenkommissionen.

4. Feststellung und Aufklärung operativ bedeutsamer Verletzungen von Sicherheit, Ordnung und Disziplin

Die IM und GMS sind vorrangig einzusetzen zur
- Personifizierung der Verursacher;
- Aufklärung der Persönlichkeit der Verursacher bzw. verdächtiger Personen sowie ihrer Motive und Zielstellungen.

5. Feststellung und Aufklärung von Hinweisen auf Organisatoren und Inspiratoren staatsfeindlicher Tätigkeit im Operationsgebiet, die gegen den Verantwortungsbereich wirksam werden

Mit geeigneten IM ist eine aufgaben- und vorgangsbezogene politisch-operative Arbeit im bzw. nach dem Operationsgebiet zu gewährleisten.
Durch einen differenzierten und zielgerichteten, mit der Hauptverwaltung Aufklärung bzw. der jeweils zuständigen Hauptabteilung abgestimmten Einsatz dieser IM, deren ständiger gründlicher Überprüfung besondere Bedeutung beizumessen ist, sind vorrangig Informationen zu gewinnen über
- Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden der imperialistischen Geheimdienste, anderer feindlicher Zentren, Organisationen und Kräfte, die gegen den Verantwortungsbereich gerichtet sind;
- Personen, die zur Verwirklichung der feindlichen Pläne und Absichten der imperialistischen Geheimdienste, anderer feindlicher Zentren, Organisationen und Kräfte eingesetzt werden sowie der Möglichkeiten (Wege, Verbindungen, Kontakte u. a.), die dazu missbraucht bzw. benutzt werden;
- Methoden und Bedingungen zur Verschleierung der Feindtätigkeit.

Auf der Grundlage dieser generellen Einsatzrichtungen ist unter Berücksichtigung der konkreten politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich sowie der Möglichkeiten und Fähigkeiten der IM und GMS festzulegen, in welchen konkreten Einsatzrichtungen der jeweilige IM bzw. GMS einzusetzen ist.

1.2.2 Die Intensivierung des Einsatzes der IM und GMS und die Gewinnung von IM

Zur Entwicklung perspektivvoller Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge ist die Intensivierung des Einsatzes der IM und GMS zu konzentrieren auf:
- die ständige Herausarbeitung sowie die personen- und sachbezogene Nutzung aller den IM und GMS zur Verfügung stehenden operativen Möglichkeiten sowie die zielgerichtete Schaffung neuer operativer Möglichkeiten;
- die zielgerichtete politisch-operative Qualifizierung der IM und GMS und ihre personen- und sachbezogene Auftragserteilung und Instruierung;
- die Entwicklung und den Einsatz von sachkundigen IM (Experten-IM), die bei komplizierten Sachverhalten zur Ursachenfeststellung und weiteren Aufklärung beitragen können;
- die Befähigung der IM, insbesondere zum

- Aufspüren und Erkennen operativ bedeutsamer Hinweise und Sachverhalte,
- selbstständigen und richtigen Reagieren in allen politisch-operativen Situationen,
- Anwenden und Beherrschen qualifizierter, entwicklungsfähiger operativer Legenden,
- Aufspüren und Sichern von Beweisen,
- unmittelbaren persönlichen Einsatz zur vorbeugenden Verhinderung von Schäden, Gefahren oder anderen schwerwiegenden Folgen feindlich-negativer Handlungen.

Für IM, die zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge eingesetzt werden können, sind in den Plandokumenten, den Bearbeitungskonzeptionen für die politisch-operativen Schwerpunktbereiche und in den jährlichen Einschätzungen der IM gemäß der Richtlinie Nr. 1/68 der konkrete Einsatz und die zur Realisierung notwendigen grundsätzlichen politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen festzulegen.

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme sind zur weiteren Qualifizierung der Arbeit am Feind und zur Schließung der erkannten Lücken insbesondere solche IM zu gewinnen, die günstige Voraussetzungen haben,

- in die Konspiration des Feindes einzudringen, feindlich-negative und schwankende Personen bzw. Personenkreise aufzuklären, deren Vertrauen zu erringen sowie sie unter wirksamer Kontrolle zu halten;
- feindlich-negative Handlungen aufzudecken;
- komplizierte Vorkommnisse, Sachverhalte und Prozesse zu erkennen, operativ richtig einzuschätzen und zu ihrer Klärung wirksam beizutragen.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass

- konkret festgelegt wird, wo und zur Lösung welcher Aufgaben welche IM zu gewinnen sind;
- die operativen Mitarbeiter sich bei der Suche, Auswahl und Gewinnung auf Personen konzentrieren, die den festgelegten Anforderungen entsprechen;
- die Möglichkeiten der Diensteinheit zur qualifizierten Gewinnung von IM allseitig und ideenreich genutzt werden;
- die Methoden für die Gewinnung von IM angewandt werden, die entsprechend den Aufklärungsergebnissen notwendig sind.

1.3 Der zielgerichtete Einsatz weiterer operativer Kräfte, Mittel und Methoden zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

Zur zielstrebigen Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge sind im Zusammenhang mit dem zielgerichteten Einsatz der IM und GMS alle anderen operativen Kräfte, Mittel und Methoden den politisch-operativen Erfordernissen entsprechend zweckmäßig und sinnvoll einzusetzen.

Das betrifft insbesondere:

- operative Ermittlungen und Beobachtungen zur Feststellung und Überprüfung von Hinweisen auf feindlich-negative Handlungen;
- operative Fahndungsmaßnahmen, vor allem im grenzüberschreitenden Verkehr;
- die Möglichkeiten der Abteilungen M, Postzollfahndung und 26 zur Feststellung und Aufklärung feindlich-negativer Verbindungen;
- operativ-technische und kriminal-technische Mittel und Methoden;
- die Informationsspeicher der Abteilungen M und Postzollfahndung, der Diensteinheiten der Linie VI über den grenzüberschreitenden Verkehr sowie die Informationsspeicher anderer Diensteinheiten;
- die Möglichkeiten der Hauptabteilung IX bzw. der Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen im Rahmen
  von Ermittlungsverfahren,
  von Vorkommnisuntersuchungen,
  von Prüfungshandlungen nach § 95 (2) StPO,
  der Mitwirkung an der operativen Vorgangsbearbeitung,
  der Nutzung spezieller Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit.

Der Einsatz dieser Kräfte, Mittel und Methoden zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge ist mit dem Einsatz der IM und GMS zweckmäßig zu kombinieren bzw. hat Voraussetzungen für den zielgerichteten Einsatz der IM und GMS zu schaffen.

Des Weiteren sind damit Informationen der IM und GMS zu überprüfen, zu vervollständigen und zu verdichten sowie Beweise zu erarbeiten.

1.4 Die ständige politisch-operative Einschätzung, zielgerichtete Überprüfung und analytische Verarbeitung der gewonnenen Informationen

Alle Informationen, die im Ergebnis des Einsatzes der IM und GMS und weiterer operativer Kräfte, Mittel und Methoden zur politisch-operativen Durchdringung des Verantwortungsbereiches erarbeitet werden, sind ständig auf ihre politisch-operative und rechtliche Bedeutsamkeit einzuschätzen, zu überprüfen und durch eine qualifizierte analytische, insbesondere Vergleichsarbeit, weiter zu verdichten. Dabei sind alle Hinweise einzubeziehen, die bei Vorkommnisuntersuchungen, operativen Ermittlungen, politisch-operativen Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, operativen Beobachtungen und der Durchführung operativer Aktionen erarbeitet werden.

1.4.1 Aufgaben bei der Durchführung der Treffs

Die politisch-operative Einschätzung, Überprüfung, Analyse und Verdichtung der vorliegenden und zu erarbeitenden Informationen erfordert:

1. die Bewertung der politisch-operativen und rechtlichen Bedeutsamkeit

Beim Treff ist herauszuarbeiten, ob die gewonnenen Informationen Hinweise auf feindlich-negative Handlungen oder andere die innere Sicherheit der DDR gefährdende Handlungen enthalten.

Herauszuarbeiten ist insbesondere, inwieweit die erarbeiteten Informationen Hinweise enthalten über

- Personen oder Personenkreise, die eine feindlich-negative Tätigkeit ausüben, eine feindlich-negative Einstellung haben oder auf die sich der Feind konzentriert bzw. konzentrieren könnte;
- imperialistische Geheimdienste, andere feindliche Zentren, Organisationen und Kräfte, die vorrangig gegen den Verantwortungsbereich tätig werden;
- Personen in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen, die für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und die Erfüllung der Aufgaben besonders bedeutsam sind, und Möglichkeiten des Feindes, auf diese Personenkreise Einfluss zu nehmen und wirksam zu werden;
- begünstigende Bedingungen und Umstände für die Durchführung und Verschleierung feindlich-negativer Handlungen;
- Personen, die unter Nutzung ihrer Möglichkeiten durch ihre Handlungen einschließlich der Nichterfüllung von Pflichten Sicherheit und Ordnung entscheidend gefährden;

2. die Prüfung der Vollständigkeit und politisch-operative Maßnahmen zur Komplettierung

Beim Treff sind alle Möglichkeiten der IM und GMS zu nutzen, um möglichst vollständige Informationen zu gewinnen bzw. Hinweise zu erarbeiten, mit welchen politisch-operativen Maßnahmen die spätere Komplettierung erfolgen kann. Die tiefgründige und umfassende Abschöpfung der IM und GMS unter besonderer Beachtung einer objektiven Berichterstattung verlangt eine qualifizierte Entgegennahme und Verarbeitung der Informationen durch den operativen Mitarbeiter. Ein wichtiges Hilfsmittel dabei sind die 8 W-Fragen (wann, wo, was, wie, womit, warum, wer, wen);

3. die Überprüfung auf Wahrheitsgehalt und auf Möglichkeiten zur Schaffung von Beweisen

Durch gezielte Befragung der IM und GMS ist vor allem zu klären,

- wie sie in den Besitz der Informationen gelangt sind;
- welche Beziehungen zwischen den IM und GMS und den Personen bzw. Sachverhalten, die in der Information genannt wurden, bestehen;
- wer noch vom Gegenstand der Information Kenntnis hat;
- wer befragt werden könnte;
- welche Möglichkeiten zur Schaffung von Beweisen genutzt werden könnten;

4. die Festlegung weiterer politisch-operativer Maßnahmen

Auf der Grundlage der Einschätzung der gewonnenen Informationen ist – soweit erforderlich und möglich – zu entscheiden, welche weiteren Aufträge und Instruktionen den IM und GMS zu erteilen bzw. welche Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, z. B. bei Hinweisen auf ungesetzliches Verlassen der DDR, auf staatsfeindlichen Menschenhandel, auf terroristische Anschläge und Handlungen und bedeutende Gefahrenzustände.

1.4.2. Aufgaben der operativen Mitarbeiter und Leiter bei der Auswertung der Treffs

Bei der Auswertung der Treffs ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob der Auftrag durchgeführt wurde und welche weiteren politisch-operativen Maßnahmen, insbesondere zur Auftragserteilung und Instruierung der IM und GMS, festzulegen sind.

Dabei ist zu sichern

- das Vergleichen der erarbeiteten Informationen und ihre weitere Überprüfung.
  Es ist zu prüfen, ob die erarbeiteten Informationen dem Auftrag und dem Informationsbedarf entsprechen und ob bereits zur Person/Sache Informationen vorliegen.
  Es ist zu gewährleisten, dass dazu vor allem die VSH-Kartei und die Kerblochkartei der Diensteinheit, soweit erforderlich, die zentralen Informationsspeicher des MfS sowie die Informationsspeicher der anderen staatlichen Organe, genutzt werden;
- die Einleitung der erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zur Realisierung der Sofortmeldepflicht bei operativ besonders bedeutsamen Informationen entsprechend den geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen;
- die Entscheidung über die Verwertung der Informationen.
  Es ist zu sichern, dass alle operativ bedeutsamen Informationen erfasst und so aufbereitet werden, dass die Speicherung und kontinuierliche Verdichtung ermöglicht wird;
- die Entscheidung über einzuleitende politisch-operative Maßnahmen.
  Es ist festzulegen, wie die in den Informationen enthaltenen Hinweise zu klären und welche politisch-operativen Maßnahmen dazu notwendig sind. Diese Entscheidung bezieht sich insbesondere auf den Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden, die Einleitung der operativen Personenkontrolle (OPK), das Anlegen Operativer Vorgänge, die Einleitung von vorbeugenden, schadenverhütenden Maßnahmen und die Erarbeitung von Informationen an leitende Partei- und Staatsfunktionäre.

1.4.3 Aufgaben der Auswerter

Durch die Auswerter ist zu sichern:

- der ständige Vergleich aller neu gewonnenen mit den in der Diensteinheit bereits gespeicherten Informationen, insbesondere zu Tatbestandsmerkmalen, Verbin-

dungen und Angaben zu Personen, mit dem Ziel der Herausarbeitung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge;

- die lückenlose Erfassung und Speicherung aller gewonnenen Informationen zu Personen und Sachverhalten;
- die systematische analytische Arbeit mit den gespeicherten Informationen entsprechend den aktuellen politisch-operativen Erfordernissen;
- die Übergabe der im Ergebnis der analytischen Arbeit gewonnenen Informationen, die Grundlage für die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge sein können, mit konkreten Vorschlägen für die weitere Bearbeitung an den zuständigen Leiter;
- die Führung der Übersicht über die Ergebnisse der weiteren politisch-operativen Arbeit zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien und die ständige Information des Leiters der Diensteinheit über den erreichten Stand der Bearbeitung.

1.5 Die Einleitung und Nutzung der operativen Personenkontrolle zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu sichern, dass die OPK zielstrebig zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge genutzt bzw. angewandt und in diesen Prozess eingeordnet wird.
Ausgehend von der Analyse der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte zu Personen und auf der Grundlage exakter Kontrollziele sind solche politisch-operativen Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, die auf die Erarbeitung des Verdachtes auf eine staatsfeindliche Tätigkeit ausgerichtet sind. Bereits im Verlaufe der Bearbeitung der OPK sind vorbeugende und schadenverhütende Maßnahmen zu realisieren. Die Leiter und Mitarbeiter haben zur konsequenten Nutzung der Möglichkeiten der OPK für die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge folgende Aufgaben zu lösen:

1. Die OPK ist auf die operativ bedeutsamen Personen und Personenkreise, vorrangig in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen, zu konzentrieren.
   Dazu sind die in den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen gegebenen Orientierungen auf Personen bzw. Personenkreise entsprechend der konkreten politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich durch die Leiter umzusetzen und zu präzisieren.
   Durch exakte Vorgaben ist zu gewährleisten, dass mit dem Ziel der Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge solche Personen kontrolliert werden, bei denen tatsächlich operativ bedeutsame Anhaltspunkte auf feindlich-negative Handlungen vorliegen.

2. Die IM und GMS sind zielstrebig zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte zu Personen einzusetzen.
   Zur zielstrebigen Bearbeitung der OPK und zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte sind die IM offensiv einzusetzen, vorrangig über den Weg der Herstellung vertraulicher Beziehungen.
   Die IM und GMS haben – ausgehend vom konkreten Inhalt und Charakter der tatsächlich vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte – zu erarbeiten:

– Informationen zur Aufklärung von Handlungen und des Verhaltens der Personen in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen, aus denen sich weitere Anhaltspunkte für eine mögliche feindliche Tätigkeit ergeben, z. B.
  - über konkrete Rechts- bzw. Pflichtverletzungen,
  - über Äußerungen und Reaktionen, die auf feindlich-negative Einstellungen und Zielstellungen hinweisen,
  - über die Verbreitung revisionistischer und antisozialistischer Theorien,
  - über den wiederholten Anfall an militärischen Objekten,
  - über das erkennbare Interesse an geheimzuhaltenden Tatsachen, Gegenständen, Forschungsergebnissen oder an der Art und Weise der Grenzsicherung;
– Informationen zur Aufklärung des Umfangs und des Inhaltes operativ bedeutsamer Verbindungen und Kontakte, insbesondere
  - zu Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin,
  - zu solchen Personen, die Verbindungen und Kontakte nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin unterhalten,
  - zu bevorrechteten Personen, die sich in der DDR aufhalten,
  - zu operativ bedeutsamen Personen, zu denen Verbindungen und Kontakte während dienstlicher oder privater Auslandsreisen aufgenommen wurden,
  - zu feindlich-negativ eingestellten Personen oder Personengruppen innerhalb der DDR;
– Informationen über die Entwicklung der Persönlichkeit und ihrer politischen Einstellung, vor allem hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit und Wirksamkeit für das aktuelle oder zu erwartende Handeln bzw. Verhalten dieser Personen, z. B. über
  - die Herkunft und Entwicklung sowie über die Einstellung der Personen zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung,
  - das Verhalten während politischer Höhepunkte und in Spannungssituationen,
  - das widersprüchliche Auftreten der Personen in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen und deren Ursachen,

- die konkrete Einstellung zur Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Rechtspflichten,
- die Charakter- und Willenseigenschaften, die einen fördernden oder hemmenden Einfluss auf die Entscheidung zu einem nicht gesellschaftsgemäßen Verhalten haben können sowie
- den Umgangskreis, vor allem hinsichtlich seines Einflusses auf die Entwicklung der Persönlichkeit und ihrer politischen Einstellung sowie auf die Verhaltensweisen der Person.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben – ausgehend von den Kontrollzielen – eine ständige Kontrolle über die Ergebnisse der OPK zu gewährleisten und sind verantwortlich, dass beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zum Anlegen Operativer Vorgänge getroffen werden.

1.6 Die Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

Die Haupt-/selbstständigen Abteilungen haben darauf Einfluss zu nehmen und dazu beizutragen, dass Operative Vorgänge mit hoher sicherheitspolitischer Bedeutung für die Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung entwickelt werden. Dazu hat die Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten des MfS nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Auf der Grundlage meiner dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie der meiner Stellvertreter haben die Leiter der Haupt-/selbstständigen Abteilungen und die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen insbesondere in den Planorientierungen bzw. Planvorgaben vorzugeben,
   - wo sich aktuelle bzw. perspektivische Sicherheitsbedürfnisse entwickeln;
   - wo in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. zur Bearbeitung welcher politisch-operativer Schwerpunkte Operative Vorgänge zu entwickeln sind;
   - auf welche konkreten feindlichen Angriffe sowie Mittel und Methoden der Feindtätigkeit die politisch-operative Arbeit vorrangig zu konzentrieren ist;
   - wo welche operativen Kräfte und Mittel vorrangig einzusetzen und zu schaffen sind;
   - welche operativen Methoden zur Entwicklung Operativer Vorgänge mit hoher sicherheitspolitischer Bedeutung anzuwenden sind.
2. Entsprechend meinem Befehl Nr. 299/65[5] haben die Haupt-/selbstständigen Abteilungen Rückflussinformationen zu erarbeiten und nach entsprechender Bestäti-

---

[5] Befehl 299/65 über die Organisierung eines einheitlichen Systems der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit im Ministerium für Staatssicherheit (Dokument 23 in dieser Edition).

gung an die Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und – soweit erforderlich – an andere Haupt-/selbstständige Abteilungen zu geben.

Mit diesen Rückflussinformationen ist insbesondere zu orientieren auf:

- neue Pläne, Absichten und Maßnahmen der imperialistischen Geheimdienste und anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräfte;
- neue und zu erwartende Angriffsrichtungen sowie Mittel und Methoden der Feindtätigkeit;
- neue Möglichkeiten und Ansatzpunkte, die vom Gegner zur Organisierung von Feindtätigkeit genutzt werden;
- bewährte operative Kräfte, Mittel und Methoden zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge.

3. Die Haupt-/selbstständigen Abteilungen haben die unmittelbare praktische Unterstützung gegenüber den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen bei der Entwicklung Operativer Vorgänge zu konzentrieren auf:
   - die Bestimmung und politisch-operative Durchdringung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und die Bestimmung der politisch-operativen Schwerpunkte;
   - die Entwicklung und Qualifizierung der politisch-operativen Grundlagenarbeit in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen;
   - die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge mit hoher sicherheitspolitischer Bedeutung;
   - die Abstimmung von politisch-operativen Maßnahmen, den Einsatz und die Schaffung geeigneter operativer Kräfte und Mittel sowie die Erarbeitung gemeinsamer Konzeptionen zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien und zur Bearbeitung Operativer Vorgänge, die eine hohe sicherheitspolitische Bedeutung besitzen;
   - die Anwendung operativer Methoden, insbesondere operativer Legenden und Kombinationen;
   - die Qualifizierung der analytischen und Vergleichsarbeit in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen;
   - die Koordinierung des Zusammenwirkens mit zentralen staatlichen Organen und Einrichtungen, insbesondere mit den Organen des MdI und der Zollverwaltung der DDR.
4. Diese für die Haupt-/selbstständigen Abteilungen festgelegten politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen sind von den Fachabteilungen der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen entsprechend der konkreten Lage im Verantwortungsbereich umzusetzen und in der Zusammenarbeit mit den Kreis-/Objektdienststellen zu realisieren.
5. Zwischen den operativen Diensteinheiten ist entsprechend den konkret festgelegten Verantwortlichkeiten und operativen Möglichkeiten die Gewinnung von In-

formationen über operativ bedeutsame Personen und Sachverhalte zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge planmäßig abzustimmen.
Die gewonnenen Informationen sind bei den zuständigen Diensteinheiten zur rechtzeitigen Entwicklung von Ausgangsmaterialien zusammenzuführen. Die Festlegung der Zusammenarbeit hat – soweit erforderlich – in Koordinierungsfestlegungen zu erfolgen. Die Leiter der Haupt-/selbstständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben zu gewährleisten, dass dafür die notwendigen leitungsmäßigen Voraussetzungen vorhanden sind und alle operativen Möglichkeiten allseitig genutzt werden.

6. Die Hauptabteilung IX bzw. die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sind unter voller Wahrung der Verantwortlichkeit der betreffenden operativen Diensteinheit bei der Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge einzubeziehen, wenn rechtlich komplizierte Probleme, insbesondere aufgrund neuer Formen der Feindtätigkeit, vorliegen.
   Die Hauptabteilung IX bzw. die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben den operativen Diensteinheiten differenziert Hinweise für die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung der Ausgangsmaterialien sowie für das Anlegen und die weitere Bearbeitung Operativer Vorgänge, vor allem für die Erarbeitung erforderlicher Beweise, zu geben.
7. Die Diensteinheiten der Linien VI und VIII sowie die Abteilungen M, Postzollfahndung, 26 und die Spezialfunkdienste des MfS haben alle vorhandenen Möglichkeiten entsprechend ihrer Verantwortlichkeit und dem von anderen operativen Diensteinheiten vorgegebenen spezifischen Informationsbedarf zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge zielgerichtet und konsequent zu nutzen. Der dazu erforderliche Informationsfluss ist zwischen den o. g. Diensteinheiten und anderen operativen Diensteinheiten planmäßig zu organisieren.
8. Die für die Realisierung der Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten des MfS zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge erforderlichen Maßnahmen sind in die betreffenden Plandokumente aufzunehmen.

1.7 Die Nutzung der Möglichkeiten der DVP und anderer Organe des MdI sowie anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte für die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

1.7.1 Nutzung der Möglichkeiten der Dienstzweige der DVP und der anderen Organe des MdI für die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

Unter Beachtung der in den Dienstzweigen der DVP und den anderen Organen des MdI geltenden dienstlichen Bestimmungen ist das operative Zusammenwirken und die gegenseitige Unterstützung nach folgenden Grundsätzen durchzusetzen:

1. Die für die Abwehrarbeit in der DVP und in den anderen Organen des MdI zuständigen operativen Diensteinheiten des MfS sowie die Diensteinheiten der Linie IX haben zu gewährleisten, dass ständig und rechtzeitig alle Informationen über feindlich-negative Handlungen den zuständigen Diensteinheiten des MfS zugänglich gemacht werden. Entsprechend den politisch-operativen Notwendigkeiten sind geeignete Maßnahmen innerhalb des MfS sowie im operativen Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI zur weiteren Bearbeitung bzw. Klärung einzuleiten.
2. Durch die für die Abwehrarbeit in der DVP und in den anderen Organen des MdI zuständigen operativen Diensteinheiten des MfS ist auf den gezielten Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden der DVP und der anderen Organe des MdI zur Feststellung von Hinweisen auf feindlich-negative Handlungen Einfluss zu nehmen, insbesondere bei der
   - Untersuchung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität;
   - Kontrolle ausgewählter Personenkreise;
   - Bearbeitung von Anträgen auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR, Übersiedlung in nichtsozialistische Staaten und nach Westberlin sowie Eheschließung mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin;
   - Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Objekte;
   - Sicherung von Schusswaffen, wesentlichen Teilen von Schusswaffen, Munition, Sprengmitteln, Giften und radioaktiven Materialien;
   - Sicherung der Grenzgebiete an der Staatsgrenze zur BRD und zu Westberlin;
   - Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Transitwegen;
   - Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Aus- und Einreisen und der Kontrolle der Einreisen von Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin und ihres Aufenthaltes in der DDR und der in diesem Zusammenhang aufgenommenen Kontakte.
3. Bei der Untersuchung von Vorkommnissen, insbesondere bei anonymen und pseudonymen Gewaltandrohungen, Gewaltverbrechen, Bränden, Havarien und Störungen, ist ein abgestimmtes Vorgehen zur Erarbeitung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge zu gewährleisten.

1.7.2 Nutzung der Möglichkeiten anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte

Zur Nutzung der Möglichkeiten anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte für die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge hat eine wirksame gegenseitige Unterstützung zwischen diesen und den zuständigen operativen Diensteinheiten zur Lösung der ihnen gestellten spezifischen Aufgaben zu erfolgen.

Das ist zu gewährleisten durch

1. die Unterstützung der Leiter bzw. zuständigen Funktionäre von Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen bei der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin, der Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins der Werktätigen und der weiteren Hebung der Massenwachsamkeit. Dazu sind ihnen durch die operativen Diensteinheiten entsprechend meinen grundsätzlichen Weisungen zur Informationstätigkeit des MfS an leitende Partei- und Staatsfunktionäre unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung Informationen über
   - neue bzw. zu erwartende feindliche Angriffe sowie Grundkenntnisse des Feindbildes entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen,
   - Einflüsse und Wirkungen der politisch-ideologischen Diversion, der feindlichen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit und feindlichen Stützpunkttätigkeit,
   - vorhandene begünstigende Bedingungen und Umstände für die Gefährdung von Sicherheit und Ordnung,
   - bestehende Gefahren und eingetretene Schäden,
   - die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt hemmende Faktoren und Erscheinungen

   unter Beachtung der angewiesenen Formen zu übermitteln. Diese Informationen müssen u. a. geeignet sein, erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin einleiten und durchführen zu können. Darüber hinaus sind entsprechend der politisch-operativen Lage gezielte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung durchzuführen;
2. die ständige Erschließung und Nutzung der Möglichkeiten der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge durch die zuständigen operativen Diensteinheiten, insbesondere
   - bei der Beschaffung und Sicherung von Informationen und Beweisen zu operativ bedeutsamen Personen, Vorkommnissen und Sachverhalten,
   - für die sicherheitspolitische Einschätzung komplizierter Prozesse und Sachverhalte, insbesondere durch die zielgerichtete Einbeziehung der Experten- und Gutachtertätigkeit,
   - zur Schaffung strafprozessual verwertbarer Beweismittel auf der Grundlage von inoffiziellen Informationen und Beweisen,
   - zur Aufdeckung, Einschränkung und Beseitigung straftatbegünstigender Bedingungen und Umstände von Gefahren und Schäden bzw. Schadenursachen; Herausarbeitung von Möglichkeiten feindlich-negativer Kräfte (Wege, Verbindungen, Kontakte) zur Realisierung feindlich-negativer Handlungen,

- zur Schaffung einer höheren Effektivität des Einsatzes der IM und GMS, insbesondere durch die Anwendung von operativen Legenden und Kombinationen sowie anderer operativer Mittel und Methoden;

3. die Ausnutzung und Erweiterung der spezifischen Möglichkeiten der Sicherheitsbeauftragten, Offiziere im besonderen Einsatz und IM in Schlüsselpositionen zur aktiven Einflussnahme auf die Realisierung des Zusammenwirkens zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge.

1.8 Die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung von Ausgangsmaterialien und die Voraussetzung für das Anlegen Operativer Vorgänge

Durch die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung von Ausgangsmaterialien sind Voraussetzungen für begründete Entscheidungen zum Anlegen Operativer Vorgänge einschließlich der Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu schaffen. Auf der Grundlage der erarbeiteten Informationen und Beweise ist bei der politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung stets davon auszugehen, dass mit dem Anlegen, der Bearbeitung und dem Abschluss Operativer Vorgänge ein offensiver Beitrag zur Durchsetzung der Politik von Partei und Regierung in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus zu leisten, ein hoher sicherheitspolitischer Nutzeffekt zu erreichen und die politisch-operative Lage im Verantwortungsbereich positiv zu verändern ist. Die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung ist deshalb stets als Einheit zu realisieren.

1.8.1 Anforderungen an die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge

1. Ausgangsmaterialien sind zur Herausarbeitung ihrer politisch-operativen Bedeutung nach folgenden Fragestellungen einzuschätzen:
   - Welche Ziele werden mit den vermutlich feindlichen Handlungen verfolgt? In welcher Weise werden Sicherheit und Ordnung im Verantwortungsbereich gefährdet?
   - Worin besteht die Bedeutung der angegriffenen Bereiche, Prozesse, Personenkreise und Personen für die Entwicklung der DDR und die sozialistische Integration?
   - Welche Pläne, Absichten und Maßnahmen der imperialistischen Geheimdienste, anderer feindlicher Zentren, Organisationen und Kräfte sind erkennbar und welche neuen Aspekte werden insgesamt dabei sichtbar?
   - Sind die Ausgangsmaterialien in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. zur Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte entwickelt worden, welche konkreten Beziehungen bestehen zu diesen?

- Ergeben sich aus den Ausgangsmaterialien neue politisch-operative Schwerpunkte bzw. die Notwendigkeit der Präzisierung erkannter politisch-operativer Schwerpunkte?
- Wie werden im Verantwortungsbereich die Klassenkampfsituation und die konkrete politisch-operative Lage durch die vermutlich feindlichen Handlungen beeinflusst?
- Welche Stellung und welchen Einfluss haben die verdächtigen Personen, über welche Möglichkeiten zur Herbeiführung von Schäden und Gefahren verfügen sie?
- Welche Verbindungen und Kontakte unterhalten sie zu operativ bedeutsamen Personen innerhalb und außerhalb der DDR?
- Welche Mittel und Methoden der Tatdurchführung und Verschleierung werden von den verdächtigen Personen angewandt?

2. Ausgangsmaterialien sind hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach folgenden Fragestellungen einzuschätzen:
   - Durch welche Handlungen der verdächtigen Personen wurden welche Straftatbestände möglicherweise verletzt?
   - Welche Informationen und Beweise liegen zu den objektiven und subjektiven Anforderungen der verletzten Straftatbestände vor? (Was ist bereits bewiesen, was noch nicht?)
   - Welches Entwicklungsstadium und welche Beteiligungsformen sind gegeben?
   - Kann die bearbeitete Person die vermutliche Straftat begangen haben?
   - Welche Strafaufhebungs- bzw. Strafausschließungsgründe liegen möglicherweise vor?
3. Zur weiteren zielstrebigen Bearbeitung des Ausgangsmaterials ist zu prüfen:
   - Welche operativen Kräfte und Mittel stehen für die weitere Bearbeitung zur Verfügung, werden benötigt bzw. sind zu schaffen?
   - Mit welchen anderen Diensteinheiten des MfS und welchen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften ist zu welchem Zweck zusammenzuarbeiten bzw. zusammenzuwirken?
   - Welche weiteren Informationsquellen und -speicher sind für die weitere Bearbeitung zu nutzen?
   - Welche Sofortmaßnahmen sind insbesondere für die Beweissicherung, Verhinderung von Schäden und zur Veränderung der politisch-operativen Lage notwendig?
4. Die Hauptabteilung IX bzw. die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sind einzubeziehen, wenn die Ausschöpfung der Sachkunde oder der

Mittel und Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit von Beginn an erforderlich ist, z. B.

- bei rechtlich komplizierten Problemen;
- bei der Notwendigkeit der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen und der Mitwirkung des Staatsanwaltes;
- bei spezifischen Problemen in der Beweisführung wie Spurensicherung, Festlegungen für Dokumentierungen u. a.;
- wenn von Beginn an komplizierte, in der Untersuchung fortzuführende Probleme des Herauslösens von IM auftreten;
- wenn der Sachverhalt Informationen und Beweise für geplante oder vorbereitete Gewaltverbrechen wie Attentate, Geiselnahmen, Entführungen oder Terrorverbrechen enthält;
- bei spezifischen Delikten wie Schleusungen im Transitverkehr;
- wenn an der Begehung der Straftat Diplomaten oder andere bevorrechtete Personen oder Personen in bedeutenden beruflichen oder gesellschaftlichen Stellungen beteiligt sind bzw. sein können.

1.8.2 Politisch-operative und strafrechtliche Voraussetzungen für das Anlegen Operativer Vorgänge und erforderliche Leiterentscheidungen

Operative Vorgänge sind anzulegen, wenn der Verdacht der Begehung

von Verbrechen gemäß erstem oder zweitem Kapitel des StGB – Besonderer Teil – oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit hat und in enger Beziehung zu den Staatsverbrechen steht bzw. für deren Bearbeitung entsprechend meinen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen das MfS zuständig ist,

durch eine oder mehrere bekannte oder unbekannte Personen vorliegt.

Der Verdacht auf eine der o. g. Straftaten liegt vor, wenn aus überprüften inoffiziellen bzw. offiziellen Informationen und Beweisen aufgrund einer objektiven, sachlichen, kritischen und tatbestandsbezogenen Einschätzung mit Wahrscheinlichkeit auf die Verletzung eines Straftatbestandes oder mehrerer Straftatbestände geschlossen werden kann.

Das Vorliegen des Verdachtes ist aus der Gesamtheit aller überprüften Informationen und Beweise zu den objektiven und subjektiven Tatumständen einschließlich der Täterpersönlichkeit abzuleiten. Dabei sind alle be- und entlastenden Hinweise zu berücksichtigen.

Zur Herausarbeitung des Verdachtes der Verletzung objektiver Tatbestandsmerkmale müssen in der Regel insbesondere überprüfte Informationen und Beweise zu solchen objektiven Umständen der Straftat vorliegen, aus denen Erkenntnisse abgeleitet werden können.

- zur möglichen Angriffsrichtung, zu den angegriffenen Objekten und Bereichen, gesellschaftlichen Verhältnissen, Erscheinungen und Prozessen;
- zur Art und Weise der Begehung, den dabei zur Anwendung gelangten Mitteln und Methoden der Tatdurchführung und -verschleierung;
- zu den mit der Handlung herbeigeführten oder angestrebten Folgen wie materiellen und ideellen Schäden bzw. Gefahrenzuständen;
- zum kausalen Zusammenhang zwischen Handlung und herbeigeführten Folgen;
- zu Ort und Zeit der Tatdurchführung, unter besonderer Berücksichtigung der Klassenkampfsituation und der politisch-operativen Lage;
- zu Kontakten und Verbindungen der Verdächtigen zu imperialistischen Geheimdiensten, anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräften, insbesondere bei Staatsverbrechen.

Zur Herausarbeitung der subjektiven Tatbestandsmerkmale müssen in der Regel insbesondere überprüfte Informationen und Beweise vorhanden sein, aus denen auf das Vorliegen solcher subjektiven Umstände der Straftat geschlossen werden kann, wie:

- schuldhaftes Handeln in der Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit;
- schuldhaftes Verletzen von Rechtspflichten;
- schuldhaftes Herbeiführen von Folgen;
- auf die der Tat zugrunde liegenden Motive und die mit der Handlung verfolgten Ziele;
- Zurechnungsfähigkeit des Verdächtigen bzw. Schuldfähigkeit bei verdächtigen Jugendlichen.

Zur Herausarbeitung des Verdachtes müssen in der Regel wesentliche Seiten der Persönlichkeit der Verdächtigen und deren Entwicklung aufgeklärt sein, wie insbesondere:

- feindliche oder negative Einstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung;
- berufliche und gesellschaftliche Stellung und Qualifikation;
- Persönlichkeitseigenschaften wie Habsucht, Schwatzhaftigkeit, Karrierismus u. a., die Anknüpfungspunkte für imperialistische Geheimdienste, andere feindliche Zentren, Organisationen und Kräfte sein können;
- Abweichen vom gesellschaftsgemäßen Verhalten bzw. von allgemein üblichen gesellschaftlichen oder individuellen Verhaltensweisen oder Gewohnheiten;
- Verbindungen, Kontakte und Beziehungen zu anderen Personen inner- und außerhalb der DDR, die negativen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung und damit auf die Begehung der Straftat haben können.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Anlegen eines Operativen Vorganges ist es nicht erforderlich, dass zu allen objektiven und subjektiven Umständen der Straftat überprüfte Informationen und Beweise vorliegen.

Erforderlich sind überprüfte Informationen und Beweise, aus denen tatbestandsbezogene Erkenntnisse über den Verdacht der Begehung einer Straftat gewonnen werden können.

Besonders geeignete Informationen und Beweise sind u. a.

qualifizierte und überprüfte IM-, Beobachtungs- und Ermittlungsberichte; Informationen der Abteilungen M, PZF und 26 sowie der Spezialfunkdienste; sichergestellte bzw. kopierte operativ bedeutsame Dokumente, Tatortbefundsberichte oder kriminalistisch gesicherte Spuren bzw. Tatwerkzeuge; Aussagen Inhaftierter, Strafgefangener und Zeugen; Befragungsprotokolle; gutachterliche Einschätzungen; Hinweise, Mitteilungen und Anzeigen von Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Kräften sowie von Bürgern der DDR und anderer Staaten.

Bei der politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung der Ausgangsmaterialien und der dabei erfolgenden Prüfung der politisch-operativen und strafrechtlichen Voraussetzungen für das Anlegen Operativer Vorgänge sind die gesicherten Kenntnisse und Erfahrungen über Angriffsrichtungen und -objekte, Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Kräfte, Mittel und Methoden des Feindes, spezifische Begehungsweisen, insbesondere solche der Tarnung und Verschleierung, sowie Informationen zur politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich und zur Persönlichkeit der Verdächtigen gründlich analytisch zu verarbeiten und für eine politisch-operativ begründete Entscheidung mit den im Ausgangsmaterial enthaltenen Tatsachen in Beziehung zu setzen.

Die Entscheidung über das Anlegen Operativer Vorgänge trifft

- in den Haupt-/selbstständigen Abteilungen der Leiter/Stellvertreter,
- in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen der Leiter/Stellvertreter Operativ.

Für die Bestätigung zum Anlegen eines Operativen Vorganges sind dem zuständigen Leiter vorzulegen:

- der Beschluss zum Anlegen,
- der Eröffnungsbericht,
- der erste Operativplan.

Der Eröffnungsbericht hat zu enthalten:

- die Ergebnisse der politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung des Ausgangsmaterials,
- die Begründung der politisch-operativen sowie strafrechtlichen Voraussetzungen für das Anlegen,
- die im Operativen Vorgang zu erreichenden Ziele.

Zur Bearbeitung von Personen fremder Staatsangehörigkeit bzw. von Bürgern der DDR in besonderen Stellungen und Funktionen ist die Zustimmung einzuholen:

- bei bevorrechteten Personen und dem Personal ausländischer Vertretungen in der DDR sowie akkreditierten Korrespondenten vom Leiter der Hauptabteilung II,

- bei Bürgern befreundeter sozialistischer Staaten von den Sicherheitsorganen dieser Staaten über die zuständigen Hauptabteilungen durch die Abteilung X,
- bei Bürgern der DDR in besonderen Stellungen oder Funktionen, wie Abgeordneten der Volkskammer, der Bezirks- und Kreistage, Nomenklaturkadern des Staatsapparates, der Partei und anderer gesellschaftlicher Organisationen entsprechend der Nomenklatur, von mir, meinen zuständigen Stellvertretern oder vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung bzw. der zuständigen Hauptabteilung.

Zentrale Operative Vorgänge (ZOV) und dazugehörige Teilvorgänge (TV) sind anzulegen, wenn

die angegriffenen Bereiche, Prozesse oder Personen und die verdächtigen Personen zum Verantwortungsbereich mehrerer Haupt-/selbstständiger Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltungen oder mehrerer Diensteinheiten einer Haupt-/selbstständigen Abteilung, Bezirksverwaltung/Verwaltung gehören und deshalb die Zusammenarbeit dieser Diensteinheiten erforderlich wird bzw. infolge des Umfangs und der Komplexität der Feindtätigkeit die Konzentration operativer Kräfte und Mittel mehrerer Diensteinheiten erforderlich ist.

Entscheidungen zum Anlegen von Zentralen Operativen Vorgängen und Teilvorgängen werden durch mich bzw. meine zuständigen Stellvertreter getroffen.

Über das Anlegen weiterer Teilvorgänge zu bereits vorhandenen Zentralen Operativen Vorgängen ist in Abstimmung zwischen dem Leiter der den Zentralen Operativen Vorgang führenden Haupt-/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung und dem Leiter der Haupt-/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung, in dessen Verantwortungsbereich der Teilvorgang geführt werden soll, zu entscheiden.

Über das Anlegen von Zentralen Operativen Vorgängen und Teilvorgängen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich einer Haupt-/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung zu führen sind, entscheidet deren Leiter.

2. Die zielstrebige Bearbeitung und der Abschluss Operativer Vorgänge

2.1 Die politisch-operativen Zielstellungen der Bearbeitung Operativer Vorgänge

Die politisch-operativen Zielstellungen der Bearbeitung Operativer Vorgänge bestehen darin:

- durch eine offensive, konzentrierte und tatbestandsbezogene Bearbeitung die erforderlichen Beweise für den Nachweis des dringenden Verdachtes eines oder mehrerer Staatsverbrechen bzw. einer Straftat der allgemeinen Kriminalität zu erbringen;
- beginnend mit und im Verlauf der gesamten Bearbeitung rechtzeitig die erkannten oder zu erwartenden gesellschaftsschädigenden Auswirkungen der staatsfeindli-

chen Tätigkeit bzw. anderer Straftaten weitestgehend einzuschränken oder zu verhindern;

- bereits während der Bearbeitung die eine staatsfeindliche Tätigkeit oder andere Straftaten auslösenden oder begünstigenden Bedingungen und Umstände festzustellen, zu beweisen und weitestgehend einzuschränken oder zu beseitigen;
- die Pläne, Absichten und Maßnahmen imperialistischer Geheimdienste, anderer feindlicher Zentren, Organisationen und Kräfte umfassend und ständig aufzuklären und durch entsprechend gezielte politisch-operative Maßnahmen ihre Realisierung rechtzeitig und wirkungsvoll zu verhindern.

Es ist zu sichern, dass diese generellen politisch-operativen Zielstellungen in den Operativen Vorgängen realisiert werden. Dazu sind für jeden operativen Vorgang im Eröffnungsbericht und in den Operativplänen konkrete, tatbestandsbezogene und realisierbare Ziele festzulegen.

2.2 Die Arbeit mit Operativplänen

Der Operativplan ist das grundlegende und verbindliche Dokument für die rationelle, effektive sowie konzentrierte Leitung und Durchführung der Bearbeitung Operativer Vorgänge.

Die Erarbeitung des Operativplanes hat auf der Grundlage der konkreten politisch-operativen und strafrechtlichen Einschätzung der Ausgangsmaterialien bzw. Operativen Vorgänge und der dabei aufgestellten Versionen zu erfolgen.

Die Operativpläne haben Festlegungen zu enthalten über:

- die im Operativen Vorgang zu erreichenden Ziele und die daraus abgeleiteten Etappenziele;
- die vor allem zum Nachweis des dringenden Verdachts zu gewinnenden notwendigen Informationen und Beweise sowie die zu ihrer Erarbeitung erforderlichen politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen;
- die dazu legendiert einzusetzenden operativen Kräfte – insbesondere inoffiziellen Mitarbeiter – sowie operativen Mittel;
- das zweckmäßigste operativ-taktische Vorgehen und Verhalten der operativen Kräfte zur Beweisführung, wobei ein gut aufeinander abgestimmter und kombinierter Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden in realisier- und kontrollierbarer Weise gesichert werden muss und solche bewährten politisch-operativen Maßnahmen den Vorrang haben wie Einführung von IM, Herausbrechen von IM-Kandidaten, operative Legenden und Kombinationen;
- politisch-operative Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der feindlich-negativen Handlungen, zur weitgehenden Beseitigung begünstigender Bedingungen und Umstände sowie zur Schadenverhütung;
- die effektive Zusammenarbeit mit anderen operativen Diensteinheiten bzw. das evtl. erforderliche Zusammenwirken mit staatlichen und wirtschaftsleitenden Or-

ganen, Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften;

- den evtl. erforderlichen Einsatz zeitweiliger Arbeitsgruppen;
- die Termine und Verantwortlichkeiten für die Realisierung und Kontrolle der politisch-operativen Maßnahmen.

Die Leiter haben zu gewährleisten, dass jeder Operative Vorgang auf der Grundlage eines dem aktuellen Stand der Bearbeitung entsprechenden Operativplanes bearbeitet wird. Die operativen Mitarbeiter sind bei der Erarbeitung von Operativplänen anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Leiter haben die inhaltliche und terminliche Realisierung der festgelegten politisch-operativen Maßnahmen, die ständige politisch-operative und strafrechtliche Bewertung der gewonnenen Informationen, die Erarbeitung von Zwischeneinschätzungen (Sachstandsberichten) und der sich daraus ergebenden politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen zu sichern.

Bei neuen Erkenntnissen über die feindlich-negativen Handlungen oder veränderten Bedingungen in der Bearbeitung von Operativen Vorgängen sind rechtzeitig neue Operativpläne auszuarbeiten bzw. die vorhandenen zu präzisieren.

Operativpläne sind zu bestätigen:

- in den Hauptabteilungen durch die Leiter der Abteilungen bzw. deren Stellvertreter;
- in den selbstständigen Abteilungen durch die Leiter der Unterabteilungen/Referate bzw. deren Stellvertreter;
- in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen durch die Leiter der Abteilungen, Kreis-/Objektdienststellen bzw. deren Stellvertreter.

Bei Operativen Vorgängen, die von einem übergeordneten Leiter persönlich angeleitet und kontrolliert werden, sind die Operativpläne von diesem zu bestätigen.

2.3 Die Arbeit mit IM

Die Hauptkräfte für die Bearbeitung Operativer Vorgänge sind die IM, da sie am umfassendsten in die Konspiration des Feindes eindringen, diese weitgehend enttarnen, zielgerichtet auf die verdächtigen Personen einwirken und solche Informationen und Beweise gewinnen können, die eine offensive, tatbestandsbezogene Bearbeitung Operativer Vorgänge gewährleisten. Mit dem gezielten Einsatz der IM sind Voraussetzungen für die effektive Nutzung der operativen Mittel und Methoden zu schaffen.

Die ständige Qualifizierung der Arbeit mit IM entsprechend der Richtlinie Nr. 1/68 ist die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Bearbeitung Operativer Vorgänge.

Die Möglichkeiten der GMS sind im Rahmen der in der Richtlinie Nr. 1/68 für sie festgelegten grundsätzlichen Aufgaben zielgerichtet zur Lösung der im Folgenden für die Arbeit mit IM gestellten Aufgaben zu nutzen.

2.3.1 Die Einsatzrichtungen der IM für eine erfolgreiche, qualifizierte und offensive Bearbeitung Operativer Vorgänge

Generelle Einsatzrichtungen sind:

1. Erarbeitung von Informationen und Beweisen zum Nachweis des dringenden Verdachtes von Straftaten

Durch die IM sind Informationen und Beweise (be- und entlastende) zu erarbeiten

- zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen wie Verhaltensweisen, der Art und Weise der Tatausführung, Mitteln und Methoden der Vorbereitung, Durchführung und Verschleierung, dem Ort und der Zeit der Handlungen (Tatort, Fundort, Eintrittsort der Folgen), den schädigenden Auswirkungen, der Kausalität zwischen Handlung und eingetretenen Folgen, weiteren geplanten bzw. bereits vorbereiteten Straftaten,
- zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen wie schuldhafte Nichteinhaltung von Rechtspflichten, Einstellungen und Haltungen der verdächtigen Personen zu ihren Pflichtverletzungen, Motive für das Handeln, angestrebte Ziele, Einstellungen zu den schädigenden Auswirkungen, Umstände, die schuldhaftes Handeln ausschließen bzw. beeinträchtigen könnten,
- zur allseitigen Aufklärung der Persönlichkeit, insbesondere ihrer politischen Entwicklung, Einstellung zum sozialistischen Staat in Vergangenheit und Gegenwart, zu ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit und in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen, ihrer beruflichen Qualifikation und Stellung, ihren Verbindungen zu anderen Personen in und außerhalb der DDR, Lebensgewohnheiten und Charaktereigenschaften.

2. Einschätzung und Begutachtung komplizierter Sachverhalte durch sachkundige IM (Experten-IM), insbesondere zur Erarbeitung und Beurteilung von Beweisen

Sachkundige IM (Experten-IM) sind zur Prüfung, sachkundigen Einschätzung und Begutachtung operativer Informationen und Materialien, insbesondere hinsichtlich ihres Beweiswertes, einzusetzen. Ihr Einsatz kann bei Notwendigkeit auch in Expertenkommissionen erfolgen. Insbesondere haben sie Informationen zu erarbeiten und Beweise festzustellen und zu beurteilen, die Auskunft geben über

- Ursachen von Vorkommnissen, den Umfang der schädigenden Auswirkungen, den Kausalzusammenhang zwischen Handlungen und Folgen, die Qualifikation der verdächtigen Personen, die herbeigeführten Gefahren und noch zu erwartende schädigende Auswirkungen,
- Rechtspflichten, ihre Verletzung durch die verdächtigen Personen und die objektiven Möglichkeiten zu ihrer Einhaltung.

3. Einleitung und Realisierung schadenverhütender und vorbeugender Maßnahmen

Die IM sind einzusetzen zur

- Gewinnung von Informationen über die vorhandenen begünstigenden Bedingungen und Umstände für feindlich-negative Handlungen und deren Ausnutzung durch den Feind sowie durch feindlich-negative Handlungen verursachte bzw. zu erwartende Schäden und Auswirkungen,
- unmittelbaren Verhinderung feindlich-negativer Handlungen, insbesondere solcher mit großer Gesellschaftsgefährlichkeit wie Terrorhandlungen und andere Gewaltverbrechen,
- Vorbereitung konkreter Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Einleitung schadenverhütender und vorbeugender Maßnahmen entsprechend ihren Möglichkeiten unter Wahrung der Konspiration,
- politisch-operativen Kontrolle der Wirksamkeit der durch die anderen Sicherheitsorgane oder betreffenden Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte eingeleiteten Maßnahmen, zur Feststellung der Reaktion verdächtiger Personen und zur Sicherstellung möglicher Beweise.

4. Aufklärung imperialistischer Geheimdienste, anderer feindlicher Zentren, Organisationen und Kräfte

Geeignete IM sind zur Aufklärung erkannter bzw. möglicher Verbindungen der verdächtigen Personen zu imperialistischen Geheimdiensten, anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräften einzusetzen.
Der Einsatz dieser IM hat vor allem zu erfolgen zur

- Nachweisführung der feindlichen Tätigkeit – Schaffung und Sicherung von inoffiziellen und offiziellen Beweismitteln,
- möglichst umfassenden Identifizierung und Aufklärung der imperialistischen Geheimdienste, anderer feindlicher Zentren, Organisationen und Kräfte, ihrer Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden sowie der Personen, die von ihnen in die feindliche Tätigkeit einbezogen werden bzw. deren Einbeziehung beabsichtigt ist,
- Einschränkung und Beseitigung der feindlichen Einwirkungsmöglichkeiten und der sie begünstigenden Bedingungen und Umstände, insbesondere in politisch-operativen Schwerpunktbereichen.

5. Realisierung anderer erforderlicher politisch-operativer Maßnahmen zur Bearbeitung Operativer Vorgänge

Der Einsatz der IM hat zur Lösung der zur Bearbeitung Operativer Vorgänge erforderlichen vielfältigen Aufgaben zu erfolgen, wie zur

- umfassenden Kontrolle der verdächtigen Personen in ihren Bewegungsräumen (Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereiche),

- Schaffung von Voraussetzungen für die Einführung von IM bzw. das Herausbrechen von Personen aus feindlichen Gruppen, für operative Legenden und Kombinationen,
- Ermöglichung des Einsatzes der operativen Technik, der kriminal-technischen Mittel und Methoden, der operativen Beobachtung, der konspirativen Durchsuchung,
- Vorbereitung des Einsatzes von Expertenkommissionen, Beschaffung von Schriftstücken und anderen Dokumenten zu Beweiszwecken aus den verschiedensten Einrichtungen und Institutionen.

Auf der Grundlage dieser generellen Einsatzrichtungen sind die konkreten Einsatzrichtungen der jeweiligen IM zur Bearbeitung des Operativen Vorganges festzulegen. Dabei sind die spezifischen Einsatzbedingungen und das zur Lösung der politisch-operativen Aufgaben erforderliche Verhältnis der IM zu den verdächtigen Personen zu berücksichtigen.

2.3.2 Die Erarbeitung des Anforderungsbildes für die zur Bearbeitung Operativer Vorgänge einzusetzenden IM

Zur erfolgreichen Bearbeitung Operativer Vorgänge sind an die einzusetzenden IM hohe Anforderungen zu stellen.

Die IM müssen

- eine solche berufliche oder gesellschaftliche Position aufweisen und über solche spezifischen Persönlichkeitsmerkmale verfügen, die für die zu bearbeitenden Personen von Interesse sind,
- in der Lage sein, sich unauffällig ins Blickfeld der zu bearbeitenden Personen zu bringen, zu ihnen Kontakt herzustellen und ihr Vertrauen zu erwerben,
- den zu bearbeitenden Personen möglichst geistig ebenbürtig oder überlegen sein;
- zuverlässig, ehrlich, mit Eigeninitiative und Ausdauer die ihnen übertragenen Aufgaben lösen,
- ausreichende und konkrete Kenntnisse über das Feindbild sowie über wesentliche Anforderungen an die zu klärenden Straftatbestände haben,
- mit den Grundregeln der Konspiration zur Bekämpfung des Feindes vertraut sein, die qualifizierte Arbeit mit operativen Legenden beherrschen und auf Überprüfungsmaßnahmen des Feindes richtig reagieren,
- ein solches Einschätzungs- und Reaktionsvermögen besitzen, dass sie in bestimmten Situationen operativ richtig und schnell im Rahmen ihres Auftrages und ihrer Verhaltenslinie entscheiden können,
- sich durch Mut, Standhaftigkeit, Einsatzbereitschaft, Treue und feste Bindungen an das MfS auszeichnen, um die Aufgaben der Feindbekämpfung erfolgreich zu lösen und gegenüber feindlich-negativen Einflüssen gewappnet zu sein,

- im erforderlichen Maße – entsprechend der Deliktspezifik – über Spezialkenntnisse verfügen.

Diesen Anforderungen entsprechend ist für jeden zur Bearbeitung eines Operativen Vorganges auszuwählenden und einzusetzenden IM ein reales Anforderungsbild zu erarbeiten. Das hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzrichtung, der zu beschaffenden Informationen und Beweise, der Deliktspezifik, des erforderlichen Verhältnisses zur verdächtigen Person, ihrer Persönlichkeit[6] sowie der spezifischen Einsatzbedingungen zu erfolgen.

Das Anforderungsbild ist Grundlage für die Auswahl der IM bzw. IM-Kandidaten und ihre vorgangsbezogene politisch-ideologische und politisch-operative Erziehung und Befähigung.

Bei der Auswahl und dem Einsatz der IM ist festzulegen, über welche wesentlichen Voraussetzungen sie unbedingt verfügen müssen und welche ihnen in der Vorbereitung auf ihren Einsatz sowie in der Zusammenarbeit zur Lösung konkreter Aufgaben im Operativen Vorgang anzuerziehen sind.

Es sind vor allem die IM in die engere Auswahl einzubeziehen, die das Ausgangsmaterial erarbeitet haben, die bereits Kontakte oder Berührungspunkte zu den verdächtigen Personen besitzen[7], und solche IM, die bereits erfolgreich überörtlich eingesetzt wurden.

2.3.3 Die Einführung von IM in die Bearbeitung Operativer Vorgänge

Die Einführung von IM in die Bearbeitung Operativer Vorgänge ist darauf zu richten,

- qualifizierte, überprüfte, für die im jeweiligen Operativen Vorgang zu lösenden politisch-operativen Aufgaben geeignete IM an die verdächtigen Personen mit der Zielstellung heranzuführen, deren Vertrauen zu gewinnen, um Informationen und Beweise über geplante, vorbereitete oder durchgeführte feindlich-negative Handlungen sowie Mittel und Methoden des Vorgehens der verdächtigen Personen und ihrer Hintermänner rechtzeitig zu erarbeiten und Voraussetzungen für die vorbeugende Verhinderung bzw. Einschränkung der feindlich-negativen Handlungen zu schaffen.

Bei der Einführung von IM ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Einführung von IM ist bereits zu Beginn der Bearbeitung Operativer Vorgänge sorgfältig vorzubereiten.
- Die Anzahl der in die Bearbeitung eines Operativen Vorganges einzuführenden IM ist stets in Abhängigkeit von den konkreten politisch-operativen Erfordernissen und Bedingungen des Nachweises der feindlichen Tätigkeit, der Qualität der zur Verfügung stehenden IM und im Interesse der erfolgreichen Arbeit sowie der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung festzulegen.

---

[6] Druckfehler gemäß beiliegendem Korrekturblatt handschriftlich korrigiert.

[7] Druckfehler gemäß beiliegendem Korrekturblatt handschriftlich korrigiert.

- Die Herstellung des Kontaktes und die Festigung der Beziehungen hat so zu erfolgen, dass die Interessen, insbesondere die staatsfeindlichen Interessen, so angesprochen werden, dass die Initiativen zur Aufrechterhaltung und Festigung der Beziehungen von den verdächtigen Personen ergriffen werden und die eingeführten IM durch ihr auf diese Personen abgestimmtes, taktisch kluges, natürliches, glaubhaft motiviertes Verhalten deren Vertrauen gewinnen.
- Die Einführung der IM ist erst dann als erfolgreich zu betrachten, wenn konkrete Ergebnisse zur Realisierung der Zielstellung der Operativen Vorgänge erarbeitet werden konnten, wie z. B. Informationen und Beweise über geplante, vorbereitete oder bereits durchgeführte Straftaten, Verbindungen der verdächtigen Personen zu imperialistischen Geheimdiensten, anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräften im Operationsgebiet, feindlich-negative Einstellungen, Ziele und Motive, die den operativ bedeutsamen Handlungen und Unterlassungen der verdächtigen Personen zugrunde liegen.

Bei der Vorbereitung und Realisierung der Einführung von IM ist vor allem zu sichern

- die sorgfältige Auswahl der für die Einführung geeigneten IM, die dem erarbeiteten Anforderungsbild entsprechende Voraussetzungen und Fähigkeiten haben bzw. bei denen diese kurzfristig geschaffen werden können,
- die Erarbeitung von ausbau- und entwicklungsfähigen operativen Legenden, die es den einzuführenden IM ermöglichen, offensiv auf die verdächtigen Personen einzuwirken, sowie der erforderlichen Verhaltenslinien und der für die Herstellung und Festigung der Kontakte erforderlichen operativen Kombinationen,
- die sorgfältige Vorbereitung der ausgewählten IM, insbesondere das Einstellen auf die Persönlichkeit sowie die Denk- und Verhaltensweisen der verdächtigen Personen, auf die konkreten Einsatzbedingungen, die Aneignung der operativen Legenden und erforderlichen Verhaltenslinien, die Vermittlung erforderlicher Kenntnisse über das konkrete Feindbild, die Deliktspezifik und die möglichen Begehungsweisen, die Vorbereitung auf Überprüfungen durch die verdächtigen Personen,
- die Schaffung erforderlicher Voraussetzungen für die Einführung der IM, wie z. B. die zeitweilige Freistellung von beruflichen oder gesellschaftlichen Aufgaben, die Schaffung von geeigneten Situationen und Möglichkeiten für die Kontaktaufnahme, die Beschaffung und Abdeckung von Dokumenten, Materialien u. dgl.

Nach der Erreichung konkreter politisch-operativer Ergebnisse ist weiterhin intensiv auf die Festigung des Vertrauens der verdächtigen Personen zu den eingeführten IM hinzuwirken. Durch das Verhalten der IM und die Anwendung geeigneter operativer Legenden und Kombinationen sind gegenüber den verdächtigen Personen Fakten zu schaffen, die diese in ihrem Sinne als Zuverlässigkeits- und Vertrauensbeweise werten.

Bei der Auswahl der IM, im Prozess der Einführung und der Arbeit am Operativen Vorgang sind die Möglichkeiten ihres späteren Herauslösens ständig zu beachten und planmäßig zu schaffen.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben die operativen Mitarbeiter bei der Auswahl der einzuführenden IM sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der zur Einführung erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen anzuleiten und aktiv zu unterstützen.

2.3.4 Das Herausbrechen von Personen aus feindlichen Gruppen

Das Herausbrechen ist darauf zu richten,

- Personen aus feindlichen Gruppen für eine inoffizielle Zusammenarbeit zu werben, um dadurch in die Konspiration der Gruppe einzudringen und Informationen und Beweise über geplante, vorbereitete oder durchgeführte feindliche Handlungen sowie Mittel und Methoden ihres Vorgehens zu erarbeiten, Anknüpfungspunkte und Voraussetzungen für eine notwendige Paralysierung und Einschränkung der feindlichen Handlungen bzw. zur Auflösung der Gruppen zu schaffen.

Das Herausbrechen als offensive Methode ist insbesondere dann erforderlich bzw. zu prüfen, wenn

- wegen des Verdachtes der Begehung einer Straftat mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit eine kurzfristige Aufklärung unbedingt erforderlich ist,
- für die Einführung von IM keine bzw. nur geringe Erfolgsaussichten bestehen,
- zwischen den Verdächtigen Widersprüche oder Differenzen vorhanden sind oder geschaffen werden können, die günstige Bedingungen für eine Werbung bieten.

Das Herausbrechen ist gründlich vorzubereiten. Dazu ist vor allem erforderlich:

- die Analyse des Operativen Vorganges, insbesondere der Gruppenstruktur, wie der Positionen der einzelnen Gruppenmitglieder und ihrer Aktivität, der Intensität und des Umfangs der gegenseitigen Beziehungen der Gruppenmitglieder, der Bestrebungen von Verdächtigen, sich aus der Gruppe zurückzuziehen und der Motive hierfür, des Charakters der persönlichen Beziehungen, des Umfangs und der Intensität der Straftaten sowie der dazu vorhandenen Beweise.

  Dabei sind bei Berücksichtigung aller Risikofaktoren die Personen festzustellen, die objektiv in der Lage sind, die erforderlichen Informationen und Beweise zu erarbeiten und bei denen günstige Möglichkeiten der konspirativen Kontaktaufnahme, Werbung und inoffiziellen Zusammenarbeit bestehen;
- die weitere Aufklärung und Überprüfung von Personen, die in die engere Auswahl für das Herausbrechen kommen, insbesondere hinsichtlich ihrer Eignung für eine inoffizielle Zusammenarbeit. Dabei haben im Vordergrund zu stehen

  ideologische, moralische und charakterliche Grundeinstellungen, die handlungsbestimmend sind, wie die Einstellung zur sozialistischen Gesellschaft, die Ein-

stellung zur Tätigkeit des MfS, die Einstellung zur feindlichen Tätigkeit, die Einstellung zu bzw. die Bindung an Personen und Personengruppen;

Persönlichkeitseigenschaften wie Wille, Zuverlässigkeit, Disziplin u. a., die mitbestimmend sind für typische Reaktionsweisen;

Persönlichkeitseigenschaften, von denen auf die Wirksamkeit des vorhandenen kompromittierenden Materials geschlossen werden kann bzw. die Grundlage und Ausgangspunkt für die Schaffung von wirkungsvollem kompromittierendem Material durch operative Kombinationen sein können;

- die Auswahl der herauszubrechenden Person;

  sie hat im Ergebnis der gewissenhaften und sachkundigen Analyse des Operativen Vorganges und der weiteren gezielten Aufklärung und Überprüfung zu erfolgen. Es ist diejenige Person als Kandidat auszuwählen, mit der die größte politisch-operative Wirksamkeit entsprechend den konkreten Zielstellungen des jeweiligen Operativen Vorganges, unter Berücksichtung eines vertretbaren Risikos, erreicht werden kann und die die entsprechenden Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit dem MfS bietet.

Die für die Kontaktaufnahme bzw. die Werbung erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen und das operativ-taktische Vorgehen sind im Vorschlag zum Herausbrechen festzulegen.

Dieser hat zu enthalten:

- die in der Bearbeitung erreichten Ergebnisse und die Einschätzung der politisch-operativen Situation im Operativen Vorgang;
- die Notwendigkeit und die Zielstellung des Herausbrechens;
- den Plan der Werbung – Ort und Zeit, Art und Weise der Werbung, Anwendung von kompromittierendem Material, Versionen über Reaktionen des Kandidaten und die entsprechenden Entscheidungsvarianten des MfS, Überprüfungsmaßnahmen während der Werbung, gezielte Kontrollmaßnahmen unmittelbar nach der Werbung, Rückzugslegenden, erste Auftragserteilung und Instruierung, Verantwortlichkeit;
- die Risikofaktoren und die sich daraus ergebenden politisch-operativen Maßnahmen zur weiteren Bearbeitung des Operativen Vorganges.

Bei Personen, denen bereits Straftaten nachgewiesen werden können bzw. bei denen im Verlauf der Befragung der dringende Verdacht erarbeitet wird, Straftaten begangen zu haben, ist vor der Werbung die zuständige Untersuchungsabteilung zu konsultieren.

Der Vorschlag zum Herausbrechen ist durch die Leiter/Stellvertreter der Haupt-/ selbstständigen Abteilungen bzw. der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen zu bestätigen. Die Vorbereitung und Durchführung des Herausbrechens ist von den Leitern der operativen Diensteinheiten besonders zu unterstützen.

Der Kandidat kann nach erfolgter Bestätigung des Vorschlages konspirativ zur Befragung zugeführt werden. Diese ist so zu gestalten, dass bis zur Verpflichtung die Mög-

lichkeit der Durchführung anderer politisch-operativer Maßnahmen einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung offenbleibt. Dazu erforderliche Entscheidungen sind vom bestätigungsberechtigten Leiter einzuholen.
Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen ist es auch möglich, die Werbung unter geeigneten operativen Legenden durchzuführen, die sichern, dass der Kandidat die eigentlichen Absichten und Ziele des MfS nicht erkennt. Nach entsprechender Bewährung und Überprüfung des unter Legende geworbenen IM ist der IM zur Bearbeitung des Operativen Vorganges einzusetzen.
Nach dem erfolgten Herausbrechen sind verstärkt politisch-operative Maßnahmen zur Überprüfung der IM durchzuführen. Feindlich-negative Einstellungen sind systematisch, zielstrebig und individuell differenziert abzubauen.
Die Grundsätze des Herausbrechens aus feindlichen Gruppen sind bei der Werbung von Personen, die selbst nicht feindlich tätig sind, jedoch unmittelbare enge persönliche Beziehungen zu Verdächtigen unterhalten, oder bei Personen aus negativen Gruppierungen analog anzuwenden.
Zur wirksamen Bearbeitung Operativer Vorgänge, in denen feindliche Gruppen bearbeitet werden, die ihre Feindtätigkeit im Auftrage von Geheimdiensten, anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräften durchführen, sind entsprechend den Möglichkeiten Überwerbungen durchzuführen. Damit sind gleichzeitig im Rahmen der Bearbeitung Operativer Vorgänge Voraussetzungen für die offensive Bearbeitung der imperialistischen Geheimdienste, anderen feindlichen Zentren, Organisationen und Kräfte zu schaffen.

2.3.5 Grundfragen der Zusammenarbeit mit den IM während ihres Einsatzes zur Bearbeitung Operativer Vorgänge

Die qualifizierte Zusammenarbeit mit den IM, insbesondere die konkrete personen- und sachbezogene Auftragserteilung, Instruierung, Berichterstattung und Auswertung der Berichte, muss ständig auf die offensive Realisierung der politisch-operativen Ziele der Operativen Vorgänge gerichtet sein.
Bei der Auftragserteilung und Instruierung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Auftragserteilung an die eingesetzten IM hat insbesondere auf der Grundlage der für sie festgelegten konkreten Einsatzrichtungen zu erfolgen.
- Die eingesetzten IM haben die für die Erfüllung ihrer Aufträge erforderlichen Informationen bei Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung zu erhalten. Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen ist gegenüber den IM das Ziel ihres Einsatzes zu legendieren, insbesondere gegenüber IM, deren Zuverlässigkeit noch nicht in vollem Umfang erwiesen ist.
- Die IM haben für die Erfüllung der Aufträge Verhaltenslinien zu erhalten, die es ihnen gestatten, im Interesse der Erzielung optimaler Ergebnisse relativ selbstständig und situationsgemäß zu reagieren. Sie sind mit operativen Legenden aus-

zurüsten, die die zielgerichtete Erfüllung der erteilten Aufträge und den erforderlichen Spielraum für die Anpassung an nicht vorhergesehene Situationen bzw. Reaktionen der verdächtigen Personen ermöglichen.

- Die IM müsssen die konkreten Bedingungen, unter denen sie die Aufträge zu realisieren haben, möglichst genau kennen.
- Die IM müssen die Gewissheit haben, dass vom MfS alles getan wird, um ihre Sicherheit und die Konspiration zu gewährleisten.
- Die Aufträge, Verhaltenslinien und operativen Legenden für die in einem Operativen Vorgang eingesetzten IM sind sorgfältig aufeinander abzustimmen, um eine hohe politisch-operative Wirksamkeit aller IM zu erreichen, ihre Überprüfung zu ermöglichen und die Gefahr der Dekonspiration der IM gegenüber den verdächtigen Personen bzw. der IM untereinander auszuschließen.
- Die Aufträge, Verhaltenslinien und operativen Legenden sind so zu gestalten, dass das Herauslösen der IM jederzeit möglich ist. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist konsequent einzuhalten. Die IM dürfen nicht provozieren bzw. nicht zu Straftaten anregen. Die scheinbare Beteiligung an Straftaten verdächtiger Personen darf nur soweit erfolgen, wie es zur Realisierung der Ziele der Bearbeitung unumgänglich ist. Sie bedarf einer gründlichen Prüfung und der Bestätigung des Leiters der Diensteinheit.
- Zu den im Operativen Vorgang eingesetzten IM ist eine stabile Verbindung zu gewährleisten, die den spezifischen Erfordernissen der Bearbeitung des jeweiligen Operativen Vorganges entspricht und den IM die sofortige Verbindungsaufnahme zum MfS ermöglicht.

Über die Durchführung der den IM erteilten Aufträge und die erreichten politisch-operativen Ergebnisse ist eine konkrete, wahrheitsgemäße, alle für die Bearbeitung des Operativen Vorganges bedeutsamen Details erfassende Berichterstattung zu gewähr leisten.

Nach den Treffs hat sofort die weitere und gründliche Auswertung der gewonnenen Informationen zu erfolgen.

Dabei ist vor allem herauszuarbeiten:

- Gibt es Hinweise auf feindlich-negative Handlungen, die sofortmeldepflichtig sind bzw. die Einleitung von Sofortmaßnahmen erfordern?
- Was ist möglicherweise als Beweis zu verwenden, bzw. welche Hinweise sind vorhanden, wo und unter welchen Umständen Beweise gesichert werden könnten?
- Welche politisch-operativen Maßnahmen ergeben sich aus den Informationen des IM für die weitere Bearbeitung des Operativen Vorganges bzw. für die Auftragserteilung und Instruierung?
- Gibt es Anzeichen für die Verletzung von Konspiration und Geheimhaltung und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Bearbeitung des Operativen Vorganges?

- Gibt es Widersprüche in den Informationen des IM in Bezug auf Personen, Personenbeschreibungen, Situationsschilderungen, Erfolge oder Misserfolge, erzielte Ergebnisse, Reaktionen verdächtiger oder anderer Personen bzw. Widersprüche zu bereits vorliegenden Informationen und was können die Ursachen dafür sein?

2.4 Die Arbeit mit operativen Legenden und operativen Kombinationen

2.4.1 Grundsätze der Ausarbeitung und Anwendung operativer Legenden zur Bearbeitung Operativer Vorgänge

Ziel der Anwendung operativer Legenden ist der wirksame Einsatz der IM sowie anderer Kräfte, Mittel und Methoden zur offensiven Bearbeitung Operativer Vorgänge, insbesondere

- das Eindringen in die Konspiration des Feindes, indem verdächtige Personen durch vorgegebene Motive, Begründungen, Erklärungen und Aussagen veranlasst werden, Hinweise auf ihre feindlich-negativen Absichten, Handlungen und Verbindungen preiszugeben,
- die Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung der Ziele, Absichten und Maßnahmen sowie Kräfte, Mittel und Methoden des MfS.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass die schöpferische Arbeit mit operativen Legenden zur Lösung der vielfältigen politisch-operativen Aufgaben zur Bearbeitung Operativer Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich ständig und systematisch qualifiziert wird.

Bei der Ausarbeitung und Anwendung operativer Legenden ist insbesondere von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Grundlagen für die Ausarbeitung operativer Legenden sind die konkrete, mit der Anwendung der operativen Legenden verfolgte Zielstellung, die Analyse des Operativen Vorganges sowie die gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Zielpersonen, einschließlich ihrer Besonderheiten, Eigenarten und Gepflogenheiten.
- Operative Legenden müssen geeignet sein, die verhaltensbestimmenden Interessen der Zielpersonen anzusprechen, um dadurch verhaltenswirksam zu werden.
- Operative Legenden müssen weitgehend auf natürlichen und überprüfbaren Grundlagen aufbauen, den üblichen Gepflogenheiten des Lebens entsprechen, möglichst unkompliziert und glaubhaft sein.
- Die wirksame Anwendung operativer Legenden setzt die gründliche Kenntnis der Möglichkeiten, Fähigkeiten, Eigenschaften und politisch-operativen Erfahrungen der IM bzw. der Personen, die mit den operativen Legenden arbeiten sollen, voraus. Sie müssen für ihren jeweiligen Träger passfähig sowie entwicklungs- und ausbaufähig sein. Vor ihrer Anwendung sind sie mit den einzusetzenden IM zu beraten und auf dieser Grundlage gegebenenfalls zu präzisieren.
- Die Anwendung operativer Legenden, die damit erreichten Ergebnisse sowie dabei aufgetretene Komplikationen sind exakt zu dokumentieren.

- Die schematische und wiederholte Anwendung operativer Legenden ist zu vermeiden.

2.4.2 Grundsätze der Ausarbeitung und Anwendung operativer Kombinationen zur Bearbeitung Operativer Vorgänge

Ziel der Anwendung operativer Kombinationen ist die offensive, beschleunigte Bearbeitung Operativer Vorgänge, insbesondere

- die Einwirkung mit komplexen, sich gegenseitig bedingenden und ergänzenden sowie aufeinander abgestimmten politisch-operativen Maßnahmen auf die verdächtigen Personen, um sie zu Reaktionen zu veranlassen, die Rückschlüsse auf durchgeführte oder geplante staatsfeindliche Tätigkeit zulassen und die Sicherung bzw. Dokumentierung entsprechender Beweise ermöglichen,
- die beschleunigte und effektive Lösung anderer komplizierter politisch-operativer Aufgaben bei Wahrung der Konspiration über die Ziele, Absichten und Maßnahmen, Kräfte, Mittel und Methoden des MfS.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben darauf Einfluss zu nehmen, dass durch zielgerichtete Anwendung qualifizierter operativer Kombinationen eine höhere Qualität der Bearbeitung Operativer Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich erreicht wird. Sie haben den operativen Mitarbeitern bei der Erarbeitung und Durchführung operativer Kombinationen die erforderliche Anleitung und Unterstützung zu geben.

Operative Kombinationen sind insbesondere anzuwenden

- bei komplizierten Werbungen, zur Heranführung von IM an die bearbeiteten Personen, zur Einführung von IM in die Bearbeitung Operativer Vorgänge, zum Herausbrechen von Personen aus feindlichen Gruppen, zur Zusammenführung von IM, zur Überprüfung eingesetzter IM sowie zum Herauslösen von IM aus der Bearbeitung Operativer Vorgänge;
- zum Erlangen von kompromittierendem oder anderweitig bedeutsamem operativem Material einschließlich der Beschaffung und Dokumentation notwendiger Vergleichsmaterialien;
- zur Vorbereitung der Anwendung und zur Anwendung operativ-technischer und kriminaltechnischer Mittel und Methoden;
- zur Sicherung strafprozessual verwertbarer Beweise bzw. zu deren Schaffung auf der Grundlage inoffizieller Beweise und Informationen;
- zur Verhinderung geplanter Straftaten;
- zur Identifizierung unbekannter Täter;
- zur Gewährleistung konspirativer Festnahmen und Durchsuchungen;
- zur Desinformation des Gegners.

Bei der Ausarbeitung und Anwendung operativer Kombinationen ist insbesondere von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Voraussetzung für die Durchführung operativer Kombinationen ist das Vorliegen ausreichender und überprüfter Informationen über den Sachverhalt bzw. die verdächtigen Personen und deren gründliche Analyse.
  Darauf aufbauend hat die Erarbeitung der jeweiligen operativen Kombination einschließlich der Zielstellung sowie Bestimmung des richtigen Zeitpunktes für ihre Durchführung zu erfolgen. Dabei sind begründete Versionen zu den möglichen Reaktionen der Verdächtigen auf die Maßnahmen des MfS zu erarbeiten und politisch-operativ zu bewerten.
- Die operativen Kombinationen einschließlich der Zielstellung sind durch die zuständigen Leiter und operativen Mitarbeiter zu beraten. Die schematische und wiederholte Anwendung operativer Kombinationen ist zu vermeiden. Es ist ein vertretbares Verhältnis zwischen Aufwand und zu erwartendem Nutzen zu sichern und davon auszugehen, dass die Ergebnisse das entscheidende Kriterium für den Wert operativer Kombinationen sind.
- Hauptbestandteil der operativen Kombinationen hat der zielgerichtete, legendierte Einsatz zuverlässiger, bewährter, erfahrener und für die Lösung der vorgesehenen Aufgaben geeigneter IM, der mit der Anwendung anderer operativer Mittel und Methoden exakt abzustimmen ist, zu sein.
  Die Auswahl, Vorbereitung und der Einsatz der IM hat [sic!] entsprechend den Grundsätzen und Regelungen des Abschnittes 2.3 dieser Richtlinie zu erfolgen.
- Operative Kombinationen sind weitgehend auf natürlichen Umständen und Bedingungen aufzubauen. Die künstlich herbeigeführten Umstände müssen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst sein, auf diesen aufbauen und wie natürliche wirken sowie möglichen Überprüfungen standhalten. Diese Anforderungen sind analog auch an die im Rahmen operativer Kombinationen anzuwendenden operativen Legenden zu stellen.

Die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung der operativen Kombinationen hat auf der Grundlage des zu erarbeitenden Planes zu erfolgen.
Der entsprechend der logischen Folge des Ablaufes aufgebaute und mit den beteiligten Diensteinheiten abzustimmende Plan hat zu enthalten:

- das Ziel der operativen Kombination;
- die kurze Darstellung des zum Verständnis der operativen Kombination notwendigen Sachverhaltes;
- die konkreten politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen;
- das komplexe, zeitlich aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der politisch-operativen Maßnahmen;
- Festlegungen zum Einsatz der IM, ihre Aufträge und Verhaltenslinien, Festlegungen zum Verbindungssystem;
- die Verantwortlichkeiten und Termine.

Er ist zu bestätigen:

- in den Hauptabteilungen durch die Leiter der Abteilungen bzw. deren Stellvertreter;
- in den selbstständigen Abteilungen durch die Leiter der Unterabteilungen/Referate bzw. deren Stellvertreter;
- in den Bezirksverwaltung/Verwaltungen durch die Leiter der Abteilungen, Kreis-/Objektdienststellen bzw. deren Stellvertreter.

Bei Operativen Vorgängen, die von einem übergeordneten Leiter persönlich angeleitet und kontrolliert werden, sind die Pläne von diesem zu bestätigen.

In politisch-operativ besonders bedeutsamen Fällen sind die Pläne mir bzw. meinem jeweils zuständigen Stellvertreter zur Bestätigung vorzulegen.

Durch die straffe, einheitliche Leitung der Durchführung der operativen Kombinationen sind die ständige Einschätzung des Standes der Durchführung der jeweiligen operativen Kombination, das ständige, effektive und reibungslose Zusammenwirken der beteiligten Kräfte und angewandten Mittel sowie die sichere Bewältigung evtl. auftretender Komplikationen zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der operativen Kombinationen sind gründlich auszuwerten. Es ist zu sichern, dass entstandene günstige Bedingungen zielstrebig und offensiv zur weiteren operativen Bearbeitung der verdächtigen Personen genutzt, Ursachen für Misserfolge umfassend aufgedeckt und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Überwindung durchgeführt werden.

2.5 Der zielgerichtete Einsatz weiterer operativer Kräfte, Mittel und Methoden sowie die Einbeziehung von Kräften anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte zur Bearbeitung Operativer Vorgänge

Die zielstrebige Bearbeitung Operativer Vorgänge erfordert im Zusammenhang mit dem Einsatz der IM und der Arbeit mit operativen Legenden und Kombinationen den zweckmäßigen Einsatz aller anderen, dem MfS zur Verfügung stehenden Kräfte, Mittel und Methoden sowie die Nutzung der Möglichkeiten anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte.

Ihr differenzierter Einsatz ist zweckmäßig mit dem Einsatz der IM zu kombinieren und besonders darauf zu richten,

- Voraussetzungen für den zielgerichteten und wirksamen Einsatz der IM zu schaffen;
- die von IM und mit anderen operativen Kräften, Mitteln und Methoden erarbeiteten Informationen zu überprüfen und zu vervollständigen;
- Beweise für die feindlichen Handlungen verdächtiger Personen zu erarbeiten.

Bei Entscheidungen über ihren Einsatz ist auszugehen:

- von den politisch-operativen Erfordernissen unter Beachtung des Aufwandes im Verhältnis zu den [zu] erwartenden Ergebnissen;
- von den für den Einsatz dieser Kräfte, Mittel und Methoden jeweils geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen.

Zur Bearbeitung Operativer Vorgänge sind insbesondere folgende Kräfte, Mittel und Methoden einzusetzen:

- operative Ermittlungen und Beobachtungen durch Kräfte der Diensteinheiten der Linie VIII und der vorgangsbearbeitenden Diensteinheit;
- operative Fahndungen nach Personen und Gegenständen unter Einbeziehung der Fahndungsführungsgruppe bzw. der Möglichkeiten der Diensteinheiten der Linie VI, der DVP und der Organe der Zollverwaltung der DDR;
- konspirative Durchsuchungen, insbesondere zur Feststellung und Dokumentation von Beweisen;
- operative Mittel der Abteilungen M, Postzollfahndung und 26, insbesondere zur Feststellung, Aufklärung und Dokumentation von feindlich-negativen Verbindungen sowie nachrichtendienstlichen Mitteln und Methoden;
- operative Mittel und Methoden der Diensteinheiten der Linie IX sowie anderer Linien, wie z. B. der Spezialisten für Schriftenfahndung und der Spezialisten der Diensteinheiten der Linie XVIII für die Bearbeitung von Bränden und Störungen;
- Möglichkeiten der Spezialfunkdienste des MfS;
- operativ-technische Mittel zur Überwachung von Personen und Einrichtungen sowie von Nachrichtenverbindungen;
- kriminaltechnische Mittel und Methoden;
- spezielle operativ-technische Mittel und Methoden des Operativ-Technischen Sektors, z. B. zur Erarbeitung von Untersuchungsberichten, Expertisen und Gutachten;
- Nutzung der Informationsspeicher der Diensteinheiten der Linie VI über den grenzüberschreitenden Verkehr sowie der Informationsspeicher anderer Diensteinheiten.

Zur Gewinnung von erforderlichen Informationen für die Bearbeitung Operativer Vorgänge sind auch die Möglichkeiten der DVP, der Zollverwaltung der DDR, anderer Staats- und wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte zielstrebig zu nutzen.

2.6 Die Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung

2.6.1 Zielstellung und Anwendungsbereiche von Maßnahmen der Zersetzung

Maßnahmen der Zersetzung sind auf das Hervorrufen sowie die Ausnutzung und Verstärkung solcher Widersprüche bzw. Differenzen zwischen feindlich-negativen Kräften zu richten, durch die sie zersplittert, gelähmt, desorganisiert und isoliert und ihre

feindlich-negativen Handlungen einschließlich deren Auswirkungen vorbeugend verhindert, wesentlich eingeschränkt oder gänzlich unterbunden werden.
In Abhängigkeit von der konkreten Lage unter feindlich-negativen Kräften ist auf die Einstellung bestimmter Personen, bei denen entsprechende Anknüpfungspunkte vorhanden sind, dahingehend einzuwirken, dass sie ihre feindlich-negativen Positionen aufgeben und eine weitere positive Beeinflussung möglich ist.
Zersetzungsmaßnahmen können sich sowohl gegen Gruppen, Gruppierungen und Organisationen als auch gegen einzelne Personen richten und als relativ selbstständige Art des Abschlusses Operativer Vorgänge oder im Zusammenhang mit anderen Abschlussarten angewandt werden.
Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass bei politisch-operativer Notwendigkeit Zersetzungsmaßnahmen als unmittelbarer Bestandteil der offensiven Bearbeitung Operativer Vorgänge angewandt werden.
Zersetzungsmaßnahmen sind insbesondere anzuwenden:

– wenn in der Bearbeitung Operativer Vorgänge die erforderlichen Beweise für das Vorliegen eines Staatsverbrechens oder einer anderen Straftat erarbeitet wurden und der jeweilige Operative Vorgang aus politischen und politisch-operativen Gründen im Interesse der Realisierung eines höheren gesellschaftlichen Nutzens nicht mit strafrechtlichen Maßnahmen abgeschlossen werden soll;
– im Zusammenhang mit der Durchführung strafrechtlicher Maßnahmen, insbesondere zur Zerschlagung feindlicher Gruppen sowie zur Einschränkung bzw. Unterbindung der Massenwirksamkeit feindlich-negativer Handlungen;
– zur wirksamen vorbeugenden Bekämpfung staatsfeindlicher Tätigkeit und anderer feindlich-negativer Handlungen, wie z. B.
  • zur Verhinderung des staatsfeindlichen Wirksamwerdens negativer Gruppierungen,
  • zur Einschränkung der Wirksamkeit politisch zersetzender Auffassungen bzw. von schadenverursachenden Handlungen,
  • gegen Organisatoren und Hintermänner staatsfeindlicher Tätigkeit im Operationsgebiet;
– gegen Personen, Personengruppen und Organisationen, von denen Aktivitäten zur Verbreitung bzw. Forcierung der politisch-ideologischen Diversion und anderer subversiver Maßnahmen gegen die DDR ausgehen.

2.6.2 Formen, Mittel und Methoden der Zersetzung

Die Festlegung der durchzuführenden Zersetzungsmaßnahmen hat auf der Grundlage der exakten Einschätzung der erreichten Ergebnisse der Bearbeitung des jeweiligen Operativen Vorganges, insbesondere der erarbeiteten Ansatzpunkte sowie der Individualität der bearbeiteten Personen und in Abhängigkeit von der jeweils zu erreichenden Zielstellung zu erfolgen.

Bewährte anzuwendende Formen der Zersetzung sind:

- systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben;
- systematische Organisierung beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen;
- zielstrebige Untergrabung von Überzeugungen im Zusammenhang mit bestimmten Idealen, Vorbildern usw. und die Erzeugung von Zweifeln an der persönlichen Perspektive;
- Erzeugen von Misstrauen und gegenseitigen Verdächtigungen innerhalb von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen;
- Erzeugen bzw. Ausnutzen und Verstärken von Rivalitäten innerhalb von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen durch zielgerichtete Ausnutzung persönlicher Schwächen einzelner Mitglieder;
- Beschäftigung von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen mit ihren internen Problemen mit dem Ziel der Einschränkung ihrer feindlich-negativen Handlungen;
- örtliches und zeitliches Unterbinden bzw. Einschränken der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen, z. B. durch Arbeitsplatzbindungen, Zuweisung örtlich entfernt liegender Arbeitsplätze usw.

Bei der Durchführung von Zersetzungsmaßnahmen sind vorrangig zuverlässige, bewährte, für die Lösung dieser Aufgaben geeignete IM einzusetzen.

Bewährte Mittel und Methoden der Zersetzung sind:

- das Heranführen bzw. der Einsatz von IM, legendiert als Kuriere der Zentrale, Vertrauenspersonen des Leiters der Gruppe, übergeordnete Personen, Beauftragte von zuständigen Stellen aus dem Operationsgebiet, andere Verbindungspersonen usw.;
- die Verwendung anonymer oder pseudonymer Briefe, Telegramme, Telefonanrufe usw., kompromittierender Fotos, z. B. von stattgefundenen oder vorgetäuschten Begegnungen;
- die gezielte Verbreitung von Gerüchten über bestimmte Personen einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation;
- gezielte Indiskretionen bzw. das Vortäuschen einer Dekonspiration von Abwehrmaßnahmen des MfS;
- die Vorladung von Personen zu staatlichen Dienststellen oder gesellschaftlichen Organisationen mit glaubhafter oder unglaubhafter Begründung.

Diese Mittel und Methoden sind entsprechend den konkreten Bedingungen des jeweiligen Operativen Vorganges schöpferisch und differenziert anzuwenden, auszubauen und weiterzuentwickeln.

2.6.3 Das Vorgehen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Zersetzungsmaßnahmen

Voraussetzung und Grundlage für die Ausarbeitung wirksamer Zersetzungsmaßnahmen ist die gründliche Analyse des Operativen Vorganges, insbesondere zur Herausarbeitung geeigneter Anknüpfungspunkte, wie vorhandener Widersprüche, Differenzen bzw. von kompromittierendem Material.
Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analyse hat die exakte Festlegung der konkreten Zielstellung der Zersetzung zu erfolgen.
Entsprechend der festgelegten Zielstellung hat die gründliche Vorbereitung und Planung der Zersetzungsmaßnahmen zu erfolgen. In die Vorbereitung sind – soweit notwendig – unter Wahrung der Konspiration die zur Bearbeitung des jeweiligen Operativen Vorganges eingesetzten bzw. einzusetzenden IM einzubeziehen.
Die Pläne der Durchführung von Zersetzungsmaßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der jeweiligen Haupt-/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung.
Pläne zur Durchführung von Zersetzungsmaßnahmen gegen

- Organisationen, Gruppen, Gruppierungen oder einzelne Personen im Operationsgebiet,
- Personen in bedeutsamen zentralen gesellschaftlichen Positionen bzw. mit internationalem oder Masseneinfluss

sowie in anderen politisch-operativ besonders bedeutsamen Fällen sind mir bzw. meinem jeweils zuständigen Stellvertreter zur Bestätigung vorzulegen.
Die Durchführung der Zersetzungsmaßnahmen ist einheitlich und straff zu leiten. Dazu gehört die ständige inoffizielle Kontrolle ihrer Ergebnisse und Wirkung. Die Ergebnisse sind exakt zu dokumentieren.
Entsprechend der politisch-operativen Notwendigkeit sind weitere politisch-operative Kontrollmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.

2.7 Das Herauslösen der IM aus der Bearbeitung Operativer Vorgänge

2.7.1 Ziele und Grundsätze des Herauslösens

Mit dem Herauslösen ist zu sichern, dass

- die Konspiration der im Operativen Vorgang eingesetzten IM gewährleistet wird und sie für die weitere Arbeit am Feind erhalten bzw. dafür noch bessere Möglichkeiten geschaffen werden;

- durch die Nutzung und Schaffung günstiger Umstände, Bedingungen oder Situationen der Feind nachhaltig von den IM abgelenkt wird und die Ursachen für die Entlarvung in vom MfS angestrebten Zusammenhängen sucht und findet;
- die Tatsache sowie die Art und Weise des Einsatzes der IM gegenüber den bearbeiteten Personen, ihrer Umgebung, den feindlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit konspiriert und geheimgehalten wird und dadurch die persönliche Sicherheit der IM gewährleistet ist sowie ihr Vertrauen zum MfS weiter gefestigt wird.

Das Herauslösen der IM ist in allen Operativen Vorgängen als eine ständige und offensive Aufgabenstellung anzusehen und durchzusetzen. Es ist so früh wie möglich vorzubereiten und zu planen.

Entsprechend dem Bearbeitungsstand ist das Herauslösen kontinuierlich und zielstrebig, vor allem durch eine gut durchdachte Auftragserteilung, Instruierung und Legendierung der IM zu verwirklichen. Auf der Grundlage der exakten Berichterstattung der IM sind alle Hinweise, die für das Herauslösen Bedeutung haben oder haben können, herauszuarbeiten und sorgfältig zu nutzen. Ausgehend von der Spezifik des Operativen Vorgangs ist einzuschätzen bzw. festzulegen:

- der weitere politisch-operative Einsatz und die wesentlichsten Aufgabenstellungen der herauszulösenden IM;
- der Charakter, konkrete Inhalt sowie die Tiefe des Vertrauensverhältnisses zwischen den IM und den verdächtigen Personen, die Umstände und Bedingungen, unter denen die IM die operativ bedeutsamen Informationen und Beweise einer staatsfeindlichen Tätigkeit oder anderen Straftat erarbeitet haben, Art und Umfang der scheinbaren Beteiligung der IM an Straftaten;
- der Charakter und der Beweiswert der erarbeiteten Beweise und damit die Beweislage insgesamt;
- die mögliche Nutzung dritter Personen bzw. die Schaffung günstiger Umstände, um von den herauszulösenden IM abzulenken.

Die Leiter haben zu sichern, dass im Verlauf der Bearbeitung und des Abschlusses Operativer Vorgänge das Herauslösen der eingesetzten IM gewährleistet wird.

2.7.2 Varianten des Herauslösens

Bewährte Varianten des Herauslösens sind:

- das Organisieren des scheinbar zufälligen Auffindens oder Entdeckens von Beweismitteln;
- der Einsatz von IM, um Zeugen strafbarer[8] Handlungen zu einer Anzeige oder Mitteilung bei den Schutz- und Sicherheitsorgangen bzw. zuverlässigen offiziellen Kräften zu bewegen;

---

[8] Druckfehler gemäß beiliegendem Korrekturblatt handschriftlich korrigiert.

- das Einleiten von strafprozessualen Maßnahmen wegen der Begehung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität sowie die Ausnutzung von Kenntnissen über die Verletzung von Rechtsnormen außerhalb des Strafrechts, um dadurch zu Beweisen für eine staatsfeindliche Tätigkeit zu gelangen;
- die Anwendung der Zersetzung, um nachhaltig von herauszulösenden IM abzulenken;
- die Verbreitung von Beweistatsachen in einem größeren Personenkreis;
- die Befragung Verdächtiger gemäß § 95 (2) StPO;
- die Festnahme bearbeiteter Personen nach einer vorangegangenen Vernehmung Dritter.

Diese Varianten sind, ausgehend von den konkreten Bedingungen des jeweiligen Operativen Vorganges, einzeln oder kombiniert schöpferisch anzuwenden.

Die Bestätigung des konkreten Vorgehens zum Herauslösen und der dazu erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen obliegt den zuständigen Leitern. Sie haben zu sichern, dass die dazu notwendigen Abstimmungen mit der Untersuchungsabteilung und anderen Fachabteilungen erfolgen.

2.8 Der Abschluss der Bearbeitung Operativer Vorgänge

2.8.1 Das Ziel des Abschlusses Operativer Vorgänge und die Abschlussarten

Der Abschluss Operativer Vorgänge hat stets den politischen Interessen der DDR zu dienen. Die dafür erforderlichen politisch-operativen Voraussetzungen sind in der Bearbeitung und beim Abschluss zu schaffen bzw. maximal zu nutzen. Die Leiter haben zu sichern, dass bereits während der Bearbeitung Operativer Vorgänge alle Möglichkeiten zur Stärkung der DDR, z. B. zur Unterstützung von Maßnahmen in der Außenpolitik, im Außenhandel, auf ökonomischem und wissenschaftlich-technischem Gebiet rechtzeitig erkannt und zielstrebig genutzt werden.

Das Ziel des Abschlusses muss darin bestehen:

- die vorliegende und bereits erkannte staatsfeindliche Tätigkeit bzw. andere Straftaten möglichst umfassend zu beweisen und zu unterbinden[9];
- ihre konkreten Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Umstände durch Einflussnahme auf die dafür zuständigen Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen weitgehend auszuräumen;
- weitere feindlich-negative Handlungen wirkungsvoll vorbeugend zu verhindern und Maßnahmen zur Gewährleistung oder Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Bereich einzuleiten bzw. diese zu erhöhen;
- die innere Sicherheit im Verantwortungsbereich maximal zu gewährleisten und damit die Politik von Partei und Regierung insgesamt durchsetzen zu helfen.

---

[9] Druckfehler gemäß beiliegendem Korrekturblatt handschriftlich korrigiert.

Arten des Abschlusses Operativer Vorgänge sind insbesondere:

- Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit bzw. ohne Haft;
- Überwerbung;
- Anwendung von Maßnahmen der Zersetzung;
- Anwerbung;
- Verwendung des Vorgangsmaterials als kompromittierendes Material gegenüber Konzernen, Betrieben, Institutionen, staatlichen Organen der BRD, anderer nichtsozialistischer Staaten bzw. Westberlins;
- Einleitung spezifischer Maßnahmen gegen bevorrechtete Personen;
- Übergabe von Material über Straftaten der allgemeinen Kriminalität an andere Schutz- und Sicherheitsorgane;
- öffentliche Auswertung bzw. Übergabe von Material an leitende Partei- und Staatsfunktionäre, verbunden mit Vorschlägen für vorbeugende Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

Bei jedem Vorgangsabschluss sind jene Abschlussarten bzw. auch Teilabschlüsse festzulegen, die den größten sicherheitspolitischen Nutzen erbringen.

Die Leiter haben bei der Anleitung und Kontrolle der Bearbeitung von Operativen Vorgängen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ständig zu prüfen, ob die politisch-operativen Zielstellungen mit der notwendigen Qualität und im notwendigen Umfang, insbesondere durch den Nachweis des dringenden Verdachts einer Straftat, realisiert wurden bzw. vorhandene oder drohende Gefahrenzustände, wie geplante Terrorverbrechen, gewaltsame Grenzdurchbrüche, Geiselnahmen, den Abschluss notwendig machen.

Die Hauptabteilungen bzw. Abteilungen der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben die vorgangsbearbeitenden Diensteinheiten beim Abschluss von Operativen Vorgängen zu unterstützen. Das hat, insbesondere durch aktive Mitwirkung bei der Erarbeitung von Beweisen, beim Einsatz der operativen Kräfte und Mittel sowie durch gemeinsame Festlegung und Realisierung der politisch-operativ zweckmäßigsten Abschlussart zu erfolgen.

2.8.2 Die politisch-operative und strafrechtliche Einschätzung abzuschließender Operativer Vorgänge

Im Stadium des Abschlusses Operativer Vorgänge ist eine konzentrierte Prüfung und Bewertung des gesamten Materials nach politisch-operativen, strafrechtlichen und strafprozessualen Gesichtspunkten vorzunehmen, um die Voraussetzungen für den Abschluss zu beurteilen und die Art des Abschlusses festzulegen.

Dazu ist es – insbesondere unter Beachtung der konkreten Klassenkampfsituation bzw. politisch-operativen Lage – erforderlich:

- das Vorgangsmaterial analytisch zu durchdringen, um seine politisch-operative und strafrechtliche Bedeutsamkeit festzustellen;

- die Tatbestandsmäßigkeit des im Operativen Vorgang erarbeiteten Materials, den Charakter und Umfang der Straftat, ihre gesellschaftsschädigenden Folgen, die Mittel und Methoden ihrer Begehung und Verschleierung sowie die mit der Tat angestrebten Ziele herauszuarbeiten (objektive und subjektive Anforderungen, Beteiligungsformen, Entwicklungsstadien);
- die Beweislage in be- und entlastender Hinsicht einzuschätzen (strafprozessual verwertbare und inoffizielle, direkte und indirekte Beweise, Beweiswert, Beweisführungsmöglichkeiten);
- Möglichkeiten der Herauslösung der IM bzw. den Stand der dazu bereits eingeleiteten politisch-operativen Maßnahmen zu prüfen;
- den Verdächtigen möglichst allseitig sowie den Inhalt und Umfang seiner Verbindungen zu beurteilen.

Im Ergebnis dieser Einschätzung ist durch die Leiter vorzuschlagen bzw. zu entscheiden, mit welcher Zielstellung der konkrete Operative Vorgang abzuschließen ist, welche Abschlussart die größte gesellschaftliche Wirksamkeit hat bzw. welcher politisch-operative Nutzeffekt mit ihr für die weitere Arbeit am Feind sowie die ideologische Offensive der Partei erzielt werden kann.

Beim Abschluss Operativer Vorgänge ist durch die vorgangsbearbeitende Diensteinheit – in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen – ein Abschlussbericht zu fertigen. Dieser muss die erreichten wesentlichen politisch-operativen und strafrechtlichen Ergebnisse, insbesondere die geschaffenen Beweise und den erreichten Stand bei der Klärung der Verdachtsgründe und der Herauslösung der IM, ausweisen sowie den Vorschlag zum Abschluss und die zu wählende Abschlussart begründen.

Im Abschlussbericht müssen vorgesehene weitere politisch-operative Maßnahmen, wie Einleitung der OPK, Reisesperren u. a., zu den im Operativen Vorgang erfassten Personen ersichtlich sein. Der Abschlussbericht muss eine rationelle Wiedergewinnung erarbeiteter Informationen für die künftige politisch-operative Arbeit ermöglichen.

Die Bestätigung des Abschlussberichtes und der darin enthaltenen Vorschläge erfolgt

- in den Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen durch die Leiter oder deren Stellvertreter,
- in den Bezirksverwaltungen/Verwaltungen durch die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen oder deren Stellvertreter Operativ.

2.8.3 Die Realisierung des Abschlusses Operativer Vorgänge und die Durchführung politisch-operativer Maßnahmen nach dem Vorgangsabschluss

Der Abschluss von Operativen Vorgängen ist so vorzubereiten und durchzuführen, dass die vorgesehene Zielstellung mit hoher Qualität erreicht wird. Das dazu erforderliche operativ-taktische Vorgehen, insbesondere zur Erarbeitung weiterer Beweismittel, zur Schadenverhütung, zur Ausräumung begünstigender Bedingungen und Umstände ist festzulegen und durch die Leiter zu bestätigen.

Die Einleitung von Ermittlungsverfahren ist dem Leiter der Haupt-/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung durch die Untersuchungsabteilungen vorzuschlagen und zu begründen. Angeordnet wird die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch den Leiter der Hauptabteilung IX bzw. der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

Die Durchführung von Ermittlungsverfahren obliegt der Untersuchungsabteilung und hat unter strikter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StPO, zu erfolgen. Die vorgangsbearbeitenden Diensteinheiten und zuständigen Fachabteilungen haben mit der Untersuchungsabteilung bei Einleitung von Ermittlungsverfahren insbesondere festzulegen:

- Art und Weise der Verhaftung oder Festnahme sowie der Durchsuchung und Beschlagnahme;
- politisch-operativ zu beachtende Umstände in der Erstvernehmung, um eine schnelle Aussagebereitschaft zu erreichen;
- erforderliche politisch-operative Maßnahmen zur Kontrolle der verdächtigen Personen bei Ermittlungsverfahren ohne Haft;
- die unverzügliche Überprüfung von Aussagen und andere Maßnahmen zur Erarbeitung und Sicherung weiterer strafprozessual verwertbarer Beweise sowie den Informationsfluss über alle das Ermittlungsverfahren betreffenden Fragen;
- die Weiterführung des Herauslösens der IM;
- politisch-operative Maßnahmen zur Schadenverhütung sowie zur Feststellung von Reaktionen der imperialistischen Geheimdienste, anderer feindlicher Zentren, Organisationen und Kräfte, der Hintermänner, Inspiratoren, Mittäter, Angehörigen usw.

Soweit erforderlich, sind solche Entscheidungen auch bei anderen Abschlussarten zu treffen.

Bei allen Abschlussarten sind grundsätzlich Konsultationen mit der Untersuchungsabteilung vorzunehmen. Die mit und nach dem Abschluss Operativer Vorgänge arbeitsteilig zu lösenden Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Ausräumung begünstigender Bedingungen und Umstände haben dabei im Mittelpunkt zu stehen. Die Leiter der vorgangsbearbeitenden Diensteinheiten haben dazu gemeinsam mit den zuständigen Leitungen der Partei und den staatlichen Leitern entsprechende Festlegungen zu treffen sowie darauf Einfluss zu nehmen, dass die notwendigen Maßnahmen ausgearbeitet und durchgeführt werden.

Die eingeleiteten Maßnahmen sind durch den Einsatz operativer Kräfte und Mittel zu kontrollieren bzw. zu unterstützen, um auch nach dem Vorgangsabschluss die Realisierung der angestrebten Ziele zu gewährleisten.

Die Durchführung strafprozessualer Maßnahmen oder rechtlicher Sanktionen sowie die verstärkte Einschaltung des Staatsanwaltes im Rahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht obliegt der Untersuchungsabteilung oder wird von ihr veranlasst. Die Übergabe von

Materialien an andere Schutz- und Sicherheitsorgane, andere Staats- und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen hat entsprechend meinen grundsätzlichen Weisungen zur Informationstätigkeit des MfS an leitende Partei- und Staatsfunktionäre zu erfolgen.
Alle Materialien aus den Bereichen der Haupt-/selbstständigen Abteilungen und besonders bedeutsame operative Materialien aus den Bereichen der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen sind mir zur Entscheidung vorzulegen.
Die Ergebnisse wichtiger politisch-operativer Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschluss Operativer Vorgänge sind in den Operativen Vorgängen zu dokumentieren.

2.8.4 Politisch-operative und strafrechtliche Gründe für das Einstellen der Bearbeitung Operativer Vorgänge

Die Bearbeitung Operativer Vorgänge ist einzustellen, wenn

- die Verdachtsgründe, die zum Anlegen des Operativen Vorganges führten, eindeutig und nachweisbar widerlegt und somit weder Straftaten noch andere Rechtsverletzungen begangen wurden bzw. die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht mehr gegeben sind (wie Verjährung, Tod des Verdächtigen, Zurechnungsunfähigkeit) oder
- zurzeit objektiv keine Möglichkeiten vorhanden sind, die Verdachtsgründe zu klären.

Die Leiter der die Operativen Vorgänge führenden Diensteinheiten haben zu sichern, dass die Gründe für das Einstellen von Operativen Vorgängen gewissenhaft geprüft, notwendige vorbeugende oder der Einhaltung/Wiederherstellung der Gesetzlichkeit dienende Maßnahmen eingeleitet bzw. veranlasst und Abschlussberichte gefertigt werden. Die Entscheidung über das Einstellen treffen die für das Anlegen und den Abschluss Operativer Vorgänge entscheidungsberechtigten Leiter. Durch sie ist gleichzeitig zu prüfen, ob zu festgestellten Rechtsverletzungen, Mängeln, Missständen usw. eine öffentliche Auswertung bzw. die Übergabe von Material an leitende Partei- und Staatsfunktionäre erfolgen soll.
Abgelegte Operative Vorgänge sind, insbesondere beim Bekanntwerden neuer operativ bedeutsamer Tatsachen zur Person und zum Sachverhalt, bei Veränderungen der politisch-operativen Lage sowie daraus resultierenden Sicherheitserfordernissen durch die Diensteinheit, die den jeweiligen Operativen Vorgang bearbeitete oder in deren Zuständigkeitsbereich die Person anfällt, erneut einzuschätzen und auf die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme der Bearbeitung zu überprüfen.

3. Grundsätzliche Aufgaben der Leiter zur Qualifizierung der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge

3.1 Analysierung der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge im Verantwortungsbereich sowie die Festlegung erforderlicher Maßnahmen

Die bei der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge im Verantwortungsbereich erzielten Ergebnisse sind ständig und im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Jahresanalyse einzuschätzen.

Die Ziele und Aufgaben der Qualifizierung der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge sind entsprechend der Richtlinie Nr. 1/70 in die Arbeitspläne der Leiter aufzunehmen.

Durch die analytische Tätigkeit sind insbesondere zu bewerten:

- die Erarbeitung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge und deren sicherheitspolitische Bedeutung;
- die Qualität der Beweisführung, insbesondere der politisch-operative Wert und die Verwendbarkeit der gewonnenen inoffiziellen und offiziellen Beweismittel für eine wirksame Feindbekämpfung;
- erfolgreiche Abschlüsse Operativer Vorgänge entsprechend den im Abschnitt 2.8 angeführten Abschlussarten und die damit erzielte sicherheitspolitische Wirkung;
- erreichte Aufklärungsergebnisse über die Geheimdienste, andere feindliche Zentren, Organisationen und Kräfte sowie deren Pläne, Absichten, Maßnahmen, Mittel und Methoden;
- erzielte Ergebnisse bei der vorbeugenden Abwehr bzw. Einschränkung geplanter feindlich-negativer Handlungen sowie bei der Schadenverhinderung und Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung;
- die Effektivität des Einsatzes der operativen Kräfte, Mittel und Methoden sowie die aufgewandte Bearbeitungszeit im Verhältnis zum erzielten gesellschaftlichen Nutzen;
- die Gründe für das Einstellen Operativer Vorgänge;
- erkannte Schwächen bei der Bearbeitung Operativer Vorgänge, bei der vorbeugenden Verhinderung von Schäden und Gefahren und erkannte Ursachen für die Nichtrealisierung festgelegter Zielstellungen für die Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge;
- die Veränderungen im Bestand und in der sicherheitspolitischen Bedeutung Operativer Vorgänge im Vergleich zum Vorjahr;
- die Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen zur Qualifizierung der Bearbeitung Operativer Vorgänge;
- die von den Leitern und operativen Mitarbeitern bei der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge geleistete Arbeit, Ergebnisse der Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten sowie das Zusammenwirken mit anderen Organen.

Die bei der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge sowie durch gründliche Auswertung abgeschlossener Operativer Vorgänge gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sind sorgfältig zu speichern und für die Planung und Organisierung der politisch-operativen Arbeit, insbesondere für

- die weitere Qualifizierung der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge sowie
- die systematische, vorgangsbezogene Qualifizierung und Entwicklung der operativen Mitarbeiter

ständig zu nutzen.

Jeder abgeschlossene Operative Vorgang ist hinsichtlich seiner Eignung zur Schulung der operativen Mitarbeiter einzuschätzen.

Für die zentrale Aufbereitung geeigneter Operativer Vorgänge für Schulungszwecke sind – bei Gewährleistung der erforderlichen Abstimmungen – die operativen Haupt-/selbstständigen Abteilungen in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Kader und Schulung und der Juristischen Hochschule Potsdam verantwortlich.

Hervorragende Leistungen operativer Mitarbeiter bei der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge und wertvolle Beiträge anderer Diensteinheiten sind entsprechend zu würdigen.

3.2 Gewährleistung der ständigen Einflussnahme auf die zielstrebige Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge im Verantwortungsbereich

Die Leiter haben ständig zu sichern, dass die Entwicklung von perspektivvollen Ausgangsmaterialien vorrangig in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen und zur Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte erfolgt und die Operativen Vorgänge – insbesondere die mit hoher sicherheitspolitischer Bedeutung – zügig und mit hoher Qualität bearbeitet werden.

Dazu ist insbesondere erforderlich:

- Gewährleistung der Kontrolle und Übersicht über die Entwicklung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge;
- Differenzierung der Operativen Vorgänge im Verantwortungsbereich nach ihrer sicherheitspolitischen Bedeutung;
- Bestimmung des Einsatzes der operativen Kräfte, Konzentration der qualifiziertesten operativen Kräfte auf die Operativen Vorgänge mit hoher sicherheitspolitischer Bedeutung,

  Einsatz zeitweiliger Arbeitsgruppen entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen;
- Festlegung der Verantwortlichkeit für die Anleitung und Kontrolle der für die Bearbeitung der Operativen Vorgänge verantwortlichen operativen Mitarbeiter,

Festlegung der persönlichen Kontrolle und Anleitung bei Operativen Vorgängen mit hoher sicherheitspolitischer Bedeutung;
- rechtzeitige und sorgfältige Entscheidungen über das Anlegen, über erforderliche Maßnahmen zur zügigen Bearbeitung und zum Abschluss Operativer Vorgänge;
- exakte Kontrolle der qualitäts- und termingerechten Durchführung der in den Operativplänen festgelegten politisch-operativen Maßnahmen;
- Unterstützung der operativen Mitarbeiter bei der Auswahl und beim Einsatz der IM sowie der Ausarbeitung und Anwendung operativer Legenden und Kombinationen;
- Organisierung der Zusammenarbeit sowie der erforderlichen Konsultationen mit den Diensteinheiten der Linie IX;
- Organisierung der erforderlichen Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten und des Zusammenwirkens mit anderen Organen;
- Gewährleistung der ständigen Auswertung der im Prozess der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge erarbeiteten Informationen über das Vorgehen des Gegners, insbesondere über neue Pläne, Absichten, Mittel und Methoden und Angriffsobjekte, sowie über entstehende Gefahren und Auswirkungen. Sofortige Informierung der zuständigen Diensteinheiten und der zuständigen Partei- und Staatsorgane sowie Einleitung der erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen;
- Gewährleistung der Durchführung erforderlicher politisch-operativer Maßnahmen nach dem Abschluss Operativer Vorgänge wie z. B. die Gewährleistung der Sicherheit der IM, die Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung begünstigender Bedingungen und Umstände, die weitere Kontrolle von Verbindungen der im Operativen Vorgang bearbeiteten Personen u. dgl.

Die Leiter der Haupt-/selbstständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen/Verwaltungen haben auf ihrer Linie bzw. in ihrem Verantwortungsbereich die operativen Diensteinheiten bei der Bearbeitung von Operativen Vorgängen mit hoher sicherheitspolitischer Bedeutung wirksam zu unterstützen, insbesondere durch
- die ständige Anleitung und Kontrolle der Bearbeitung;
- den Einsatz qualifizierter erfahrener operativer Mitarbeiter und IM;
- den Einsatz spezieller Kräfte und Mittel.

Die Leiter der Diensteinheiten, die Zentrale Operative Vorgänge bearbeiten, haben in Zusammenarbeit mit den Leitern der Diensteinheiten, die Teilvorgänge bearbeiten, zu sichern, dass alle erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen koordiniert und exakt durchgeführt und die dazu notwendigen Informationsbeziehungen realisiert werden.

3.3 Organisation des Zusammenwirkens mit den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten

Sofern bei der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge ein Zusammenwirken mit den Sicherheitsorganen der befreundeten sozialistischen Staaten erforderlich ist, haben die Leiter der operativen Diensteinheiten Ersuchen an die Sicherheitsorgane der befreundeten sozialistischen Staaten

- zur Durchführung politisch-operativer Maßnahmen durch die Sicherheitsorgane der befreundeten sozialistischen Staaten,
- zur gemeinsamen Durchführung politisch-operativer Maßnahmen,
- um Zustimmung dieser Sicherheitsorgane zur Einbeziehung von Bürgern dieser Staaten in die Bearbeitung Operativer Vorgänge bzw. in die inoffizielle und offizielle Zusammenarbeit

nach Abstimmung mit dem Leiter der jeweils federführenden Diensteinheit an die Abteilung X zu richten.

Die Übergabe im Prozess der Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge erarbeiteter politisch-operativer Hinweise zu Personen und Sachverhalten, für deren weitere Auswertung und Bearbeitung die Sicherheitsorgane der befreundeten sozialistischen Staaten zuständig sind, hat analog zu erfolgen.

Ersuchen um Rechtshilfe an die Sicherheitsorgane befreundeter sozialistischer Staaten (Festnahme, Durchsuchung, Vernehmung, Suche und Sicherung anderer strafprozessualer Beweise) sind rechtzeitig mit der Hauptabteilung IX abzustimmen.

Fahndungsersuchen sind nach Abstimmung mit der Hauptabteilung IX über die Fahndungsführungsgruppe einzuleiten und der Abteilung X zu übergeben.

Festnahmeersuchen bedürfen meiner Bestätigung.

Den Einsatz operativer Technik oder die operative Beobachtung durch die Sicherheitsorgane befreundeter sozialistischer Staaten betreffende Ersuchen sowie Ersuchen in anderen politisch-operativ besonders bedeutsamen Fällen bedürfen der Bestätigung durch mich bzw. meinen jeweils zuständigen Stellvertreter.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Die Registrierung Operativer Vorgänge, die Erfassung von Personen und Objekten auf der Grundlage Operativer Vorgänge und die Führung der Vorgangsakten haben entsprechend der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Richtlinie zu erfolgen.

4.2 Diese Richtlinie ist von den Leitern der operativen Diensteinheiten persönlich aufzubewahren. Über die Einsichtnahme ist Nachweis zu führen.

4.3 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.1976 in Kraft.

Dokument 35

1. Juni 1976

Ordnung über die Erfassung von Personen in der Abteilung XII auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 5529. – Original, 7 S. – MfS-DSt-Nr. 102168.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache MfS 008-506/76 – 2100. Ausf., 7 Bl. – [Auf S. 7, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Ges. 2100 Ex. – Standardverteiler – Ordnung löst im weiteren Sinne die Bestimmungen zu Objekt- und Sondervorgängen von 1953 und 1960 (Dokumente 12 u. 20 in dieser Edition) ab. – Außer Kraft durch Auflösung AfNS (Gemäß Schreiben v. 29.11.1989 zur Reduzierung dienstlicher Bestimmungen – Anlage 2 – gehört dieses Dokument zu den Bestimmungen, die als Übergangsregelung weiter gültig sein sollten).

1. Die vorbeugende politisch-operative Sicherung und die allseitige operative Aufklärung von Personen aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Stellung und beruflichen Tätigkeit sowie ihrer Bedeutsamkeit für das MfS erfordern die ständige Vervollkommnung der Koordinierung zwischen den Diensteinheiten und die Zusammenführung der zu diesen Personen vorhandenen operativ bedeutsamen Informationen.
   Zur Unterstützung dieses Prozesses können in besonders begründeten Fällen, soweit das nicht im Rahmen der bereits vorhandenen Erfassungsarten (Operativer Vorgang, Untersuchungsvorgang, Feindobjektvorgang, IM-Vorgang, GMS, IM-Vorlauf, Operative Personenkontrolle, KK-erfasst) möglich ist, entsprechend Abschnitt 2 dieser Ordnung, derartige Personen in der Abteilung XII auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen erfasst werden.
   Die Leiter der Diensteinheiten haben eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, dass die Erfassung von Personen auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen oder bei begründeter operativer Notwendigkeit erfolgt und bei Wegfall der Erfassungsgründe unverzüglich die Löschung der Erfassung vorgenommen wird.
   Die Erfassung von Personen auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen ist eine aktive Erfassung. Die erfassende Diensteinheit übernimmt damit die politisch-operative Verantwortung für die erfassten Personen.
   Die mit der Führung von Sicherungsvorgängen Beauftragten haben beim Entstehen neuer Erfassungsgründe zu in Sicherungsvorgängen erfassten Personen, die eine andere aktive Erfassungsart notwendig machen, ständig zu gewährleisten, dass die Veränderung der Erfassungsart vorgenommen wird.

2. In Sicherungsvorgängen können erfasst werden:

2.1 Personen, die aufgrund meiner dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, der meiner Stellvertreter sowie der Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen/Verwaltungen vorbeugend zu sichern und aufzuklären sind sowie Personen, deren Einsatz durch das MfS zu bestätigen ist, einschließlich deren Verwandte nach politisch-operativem Erfordernis.

2.2 Kurz- und langfristige Reisekader, Mitarbeiter von Auslandsvertretungen der DDR.

2.3 Mitarbeiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen, die berechtigt sind

– für den ständigen Umgang sowie zur Lösung von Einzelaufgaben für den zeitweiligen Umgang mit Geheimen Kommandosachen, Geheimen Verschlusssachen oder Vertraulichen Verschlusssachen sowie
– für den Umgang mit ausgewählten Staats- und Dienstgeheimnissen, die für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, die spezielle Produktion, die Vertiefung der internationalen sozialistischen Integration, die Zusammenarbeit der internationalen Wirtschaftsorganisationen, die zweiseitige Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten und die Zusammenarbeit des RGW mit der EWG von besonderer Bedeutung sind.

2.4 Personen in wichtigen politischen, ökonomischen und militärischen Funktionen, die vorbeugend zu sichern sind. Personen, die in spionage- bzw. diversionsgefährdeten oder in anderen besonders bedeutsamen Abteilungen/Bereichen von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen tätig sind.

2.5 Personen, denen die Erlaubnis zum Umgang mit Waffen, Munition, Sprengmitteln, Giften, Erregern ansteckender Krankheiten, radioaktiven Materialien u. a. erlaubnispflichtigen Gegenständen erteilt wurde,
Personen mit besonderer Spezialausbildung wie Funker, Taucher.

2.6 Personen, die Dienstleistungen in Objekten und Einrichtungen des MfS, anderer bewaffneter Organe sowie in besonders spionage- oder diversionsgefährdeten Objekten durchführen bzw. sich um Arbeit in solchen Objekten bewerben. Personen, die Sicherheitsorganen ihre Mitarbeit anbieten.

2.7 Politisch-operativ bedeutsame Ausländer und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR, die nach § 7 der »Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der DDR – Meldeordnung – (MO)«[1] polizeilich gemeldet sind.

[1] Verordnung über das Meldewesen der DDR v. 15.7.1965; GBl. II Nr. 109, S. 761.

2.8 Personen, die für die politisch-operative Arbeit durch das MfS genutzt werden können, ohne dass ihre Vorbereitung als IM beabsichtigt ist.

3. In den Abteilungen/Unterabteilungen der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen sowie den Abteilungen/selbstständigen Referaten der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und den Kreisdienststellen/Objektdienststellen kann je ein Sicherungsvorgang beim Leiter des zuständigen Auswertungs- und Informationsorgans geführt werden.

   In Ausnahmefällen können nach Prüfung der Notwendigkeit zur Gewährleistung der aktiven Erfassung spezifischer Personenkategorien, nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung XII bzw. der AIG, weitere Sicherungsvorgänge beim Leiter der Diensteinheit bzw. bei einem von ihm Beauftragten geführt werden.

   Das Anlegen bzw. Einstellen von Sicherungsvorgängen hat mit Beschluss Form 1 b zu erfolgen und ist durch den Leiter der Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung oder seinen zuständigen Stellvertreter zu bestätigen.

4. Die Erfassung von Personen auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen hat in der zuständigen Abteilung XII zu erfolgen. Es ist eine ständige Aktualisierung der erfassten Personendaten zu gewährleisten.

   Bei der Erfassung sind der zuständigen Abteilung XII vorzulegen:

   - der Indexbogen Form 2 a mit Bestätigungsvermerk durch den Leiter der Diensteinheit bzw. des Auswertungs- und Informationsorgans;
   - ein in der Abteilung XII des MfS vor nicht länger als 4 Wochen überprüfter Suchauftrag, mit dem nachzuweisen ist, dass die zu erfassende Person für eine andere Diensteinheit nicht aktiv erfasst ist. Ist die zu erfassende Person für eine andere Diensteinheit aktiv erfasst, ist eine Übergabemitteilung vorzulegen;
   - vollständig ausgefüllte Karteikarten Form 16
     - von Diensteinheiten des MfS (außer der Hauptabteilung I) und der Verwaltung Groß-Berlin *ein Exemplar*
     - von Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen, der Verwaltung »W« und der Hauptabteilung I *zwei Exemplare.*

   Der Indexbogen Form 2 a ist von der Abteilung XII mit einem Erfassungsvermerk zu versehen und dient der Diensteinheit als Nachweis für die in der Abteilung XII erfolgte Erfassung im Sicherungsvorgang.

   Der Indexbogen Form 2 a und der Suchauftrag sind von der Abteilung XII an die zuständige Diensteinheit zurückzuschicken.

   Die Indexbogen Form 2 a sind zur statistischen Auswertung auf Anforderung der zuständigen Abteilung XII zu übergeben.

Alle in Sicherungsvorgängen erfassten Personen sind gleichzeitig in die VSH-Kartei der zuständigen Diensteinheit aufzunehmen.

5. Die Löschung der Erfassung von in Sicherungsvorgängen erfassten Personen in der Abteilung XII hat zu erfolgen bei
   - Änderung des Erfassungsverhältnisses;
   - Übergabe des operativen Materials an andere Diensteinheiten;
   - Wegfall der Gründe, die zur Aufnahme in den Sicherungsvorgang führten sowie
   - Tod bzw. dauernder Einweisung der erfassten Person in eine psychiatrische Anstalt.

   Zu diesem Zweck ist der zuständigen Abteilung XII der entsprechende Indexbogen Form 2 a und eine Berichtigungs- und Ergänzungsmitteilung Form 5 zu übergeben.

   Nach erfolgter Löschung durch die Abteilung XII ist der Indexbogen Form 2 a mit dem Vermerk der erfolgten Löschung an die zuständige Diensteinheit zurückzugeben.

   Zur Archivierung operativen Materials über ehemals in Sicherungsvorgängen erfasste Personen sind der zuständigen Abteilung XII eine Abverfügung zur Archivierung Form 317 sowie neue Karteikarten Form 16 vorzulegen.

   Die Archivierung hat als »Allg. P« zu erfolgen.

   Die Übergabe von operativem Material an andere Diensteinheiten hat nach der Löschung der Erfassung in der Abteilung XII mit einem Anschreiben Form 400 direkt an die übernehmende Diensteinheit zu erfolgen.

6. Entsprechen die gegenwärtig bestehenden Sondervorgänge den Prinzipien dieser Ordnung, können sie als Sicherungsvorgänge weitergeführt werden. Dazu sind der zuständigen Abteilung XII ein neuer Beschluss Form 1 b sowie neue Indexbogen Form 2 a mit der Aufstellung der auf diesem Vorgang erfassten Personen vorzulegen.

   Bei der Weiterführung von Sondervorgängen als Sicherungsvorgänge zu spezifischen Personenkategorien entsprechend Ziffer 3, Absatz 2 dieser Ordnung ist die Vorlage neuer Indexbogen Form 2 a nicht erforderlich.

   Alle übrigen in den Diensteinheiten bestehenden Sondervorgänge und Objektvorgänge (außer Objektvorgänge der Hauptverwaltung A und der Abteilungen XV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen) sind einzustellen. Dazu sind der zuständigen Abteilung XII ein Beschluss zur Einstellung des Vorganges Form 1 b, die Indexbogen sowie die Vorgangsumschläge zu übergeben.

   Über die weitere Verwendung und den Verbleib des in diesen Vorgängen vorhandenen operativen Materials haben die Leiter der Diensteinheiten zu entscheiden.

Die Leiter der Diensteinheiten haben auf der Grundlage dieser Ordnung zu entscheiden, ob die bisher in Sondervorgängen erfassten Personen

auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen, die aus Sondervorgängen hervorgehen, erfasst bleiben, in einer anderen Erfassungsart erfasst werden oder

ob diese Erfassungen zu löschen sind.

Die zur Realisierung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Leiter der zuständigen Abteilung XII abzustimmen und bis zum *31. März 1977* abzuschließen.

3. April 1978

Befehl Nr. 6/78 zu Bildung und Aufgaben der Auswertungs- und Kontrollgruppen in den Bezirksverwaltungen[1]

Quelle/Nachweis: BStU, MfS, BdL-Dok. 5554. – Kopie, 35 S. (mit Anlage 36 S.) – MfS-DSt-Nr. 102458. – Das Dokument enthält handschriftliche Änderungen aus den Jahren 1982 und 1985, die in der Edition nicht berücksichtigt wurden.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache MfS 008-2/78 – 209. Ausf. 19 Bl. – [Auf S. 35, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Ges. 210 Ex. – Standardverteiler – B 6/78 löst diverse Organisationsanweisungen der BV und Punkt III.A.3 des Befehls 299/65 (Dokument 23 in dieser Edition) ab. – Außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen – Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage Strukturschema (gehört zu BStU, MfS, BdL-Dok. 5554) – 1. Änderung des Befehls v. 25.2.1982 (GVS 42/82): Koordnierung des Informationsflusses (BStU, MfS, BdL-Dok. 5555) – 1. DfB v. 25.2.1982 (GVS 43/82): Aufgaben und Struktur der Auswertungs- und Informationsorgane in KD/OD und BV-Abteilungen (BStU, MfS, BdL-Dok. 5557) sowie Novellierung der 1. DfB v. 5.12.1988 (BStU, MfS, BdL-Dok. 5556).

Der zuverlässige Schutz der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die allseitige Gewährleistung der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Staatengemeinschaft erfordern von den Leitern der Bezirksverwaltungen/Verwaltung die weitere Qualifizierung ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit zur zielstrebigen vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung aller subversiven Angriffe des Feindes.
Zur Unterstützung der Führung und Leitung der politisch-operativen Arbeit der Bezirksverwaltungen/Verwaltung ist die Wirksamkeit der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit, der Planung der politisch-operativen Arbeit, der Entscheidungsvorbereitung sowie der Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit ständig weiter zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Prozesse sind rationell und effektiv zu gestalten.
Mit dem Ziel der Unterstützung der Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung bei der Lösung dieser Aufgaben *befehle ich*:

1. In den Bezirksverwaltungen/Verwaltung sind Auswertungs- und Kontrollgruppen (im Folgenden AKG) zu bilden.
   Die AKG ist ein Funktionalorgan des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung und ihm direkt unterstellt. Die AKG hat die Führungs- und Leitungstätigkeit des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu unterstützen.

---

[1] Dokumententitel wurde von den Herausgebern gebildet.

Dazu hat die AKG qualifizierte Grundlagenmaterialien zu erarbeiten, zu führen und leitergerecht aufzubereiten.

Die gesamte Tätigkeit der AKG ist auf die weitere Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung auszurichten.

Sie hat zu erfolgen auf der Grundlage und in Durchsetzung

- der Beschlüsse und Dokumente der Partei, Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Beschlüsse des Staatsrates, Beschlüsse und Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates, Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates sowie Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes;
- meiner dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie der meiner Stellvertreter und des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- meiner zentralen Planvorgaben, der Planorientierungen der Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen und der Plandokumente des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- der Ergebnisse und Erkenntnisse der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung in den Diensteinheiten der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- der spezifischen Aufträge des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- der Orientierungen der ZAIG im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrolltätigkeit zur Durchsetzung meiner dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie der meiner Stellvertreter;
- der durch die Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, insbesondere der ZAIG, zur Verfügung gestellten zentralen politisch-operativen Auswertungsergebnisse und Erkenntnisse.

2. Die AKG hat ihre Aufgaben im direkten Auftrag und unter unmittelbarer Anleitung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu realisieren. Die Angehörigen der AKG haben spezifische Aufgaben des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung auch in seinem direkten Auftrag zu lösen.

   Die AKG hat Aufträge der Stellvertreter Operativ entsprechend den Festlegungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu realisieren.

   Die AKG hat bei der Lösung der ihr übertragenen politisch-operativen Aufgaben eng mit den Stellvertretern Operativ und den Leitern der Abteilungen/selbstständigen Referate der Bezirksverwaltung/Verwaltung und den Leitern der Kreisdienststellen/Objektdienststellen (im Folgenden Diensteinheiten) zusammenzuarbeiten.

   Die zentrale Anleitung und Kontrolle der AKG hat in meinem Auftrag durch die ZAIG zu erfolgen.

3. Die AKG hat folgende Hauptaufgaben zu lösen:

3.1 Gewährleistung bzw. Mitwirkung bei der einheitlichen Gestaltung und ständigen Qualifizierung der
- politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit,
- Planung der politisch-operativen Arbeit,
- Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit,
- Erarbeitung dienstlicher Bestimmungen und Weisungen,
- Öffentlichkeitsarbeit

im Gesamtverantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung im Auftrage des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

3.2 Vorbereitung bzw. Mitarbeit an der Vorbereitung von politisch-operativen Entscheidungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung, insbesondere in Form von entscheidungsgerechten Vorlagen für dienstliche Bestimmungen und Weisungen sowie von Dokumenten und Materialien für Dienstkonferenzen, Dienstbesprechungen und andere Beratungen beim Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

3.3 Unterstützung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung in Wahrnehmung und Ausübung seiner gesellschaftlichen und staatlichen Funktionen, insbesondere als Mitglied der Bezirksleitung der SED und der Bezirkseinsatzleitung.
Vorbereitung der Informationen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung an leitende Partei- und Staatsfunktionäre des Bezirkes sowie Gewährleistung der Übermittlung, der Rückgabe und der Nachweisführung dieser Informationen.
Unterstützung der Diensteinheiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.

3.4 Realisierung von Aufgaben im Auftrage des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur Unterstützung der Sicherung von politisch-operativen Schwerpunktbereichen und der Bearbeitung von politisch-operativen Schwerpunkten sowie zur Qualifizierung der Arbeit mit IM und GMS, der Entwicklung und Bearbeitung von Operativen Vorgängen und der Operativen Personenkontrolle.

3.5 Mitarbeit an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Entwürfe der Plandokumente des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.
Mitarbeit an der Einschätzung und Vorbereitung der Bestätigung der Jahres- und Perspektivpläne der Leiter der Diensteinheiten.
Wahrnehmung von Aufgaben zur Kontrolle der Erfüllung von in den Plänen der Leiter der Diensteinheiten enthaltenen Aufgaben im Auftrage des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

3.6 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von notwendigen Überprüfungen und Kontrollen zur Durchsetzung der dienstlichen Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen in den Diensteinheiten im Auftrage des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

3.7 Komplexe analytische Arbeit in Abstimmung mit den operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur Unterstützung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung bei der ständigen aktuellen Gesamteinschätzung der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung im Gesamtverantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung.
Unterstützung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung bei der Herausarbeitung und ständigen Präzisierung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und politisch-operativen Schwerpunkte der Bezirksverwaltung/Verwaltung.
Unterstützung der Stellvertreter Operativ und der Leiter der operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltung/Verwaltung bei der Herausarbeitung und ständigen Präzisierung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und politisch-operativen Schwerpunkte ihres Verantwortungsbereiches.

3.8 Sicherung des Informationsflusses an das MfS Berlin, an andere Bezirksverwaltungen/Verwaltung und an die objektmäßig, territorial, personell bzw. sachlich zuständigen operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltung/Verwaltung entsprechend der in den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten Verantwortlichkeit für die AKG.

3.9 Einsatzvorbereitung und effektive Nutzung der Elektronischen Datenverarbeitung und der Mikrofilmtechnik in der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

3.10 Vorbereitung von Stellungnahmen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu Entwürfen zentraler dienstlicher Bestimmungen und Weisungen in seinem Auftrage.

3.11 Realisierung von Maßnahmen im Rahmen meiner Aufgabenstellungen bzw. der meiner Stellvertreter unter Federführung der ZAIG, der Abteilung Agitation bzw. der Arbeitsgruppe Öffentliche Verbindungen.

3.12 Realisierung von Aufgaben, besonders auf dem Gebiet der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit, im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Aktionen und Einsätzen entsprechend den Festlegungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

3.13 Suche, Auswahl und Gewinnung von geeigneten IM- und GMS-Kandidaten sowie Zusammenarbeit mit IM und GMS bzw. Nutzung von Möglichkeiten der IM und GMS anderer Diensteinheiten und Unterhaltung geeigneter offizieller Kontakte auf der Grundlage entsprechender Weisungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung sowie in Abstimmung und ständiger Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Diensteinheiten zur Lösung der Aufgaben der AKG.

4. Zur Lösung der genannten Aufgaben haben
   - die Leiter der Diensteinheiten die notwendigen Informationen, Materialien und Dokumente der AKG zur Verfügung zu stellen und

- die AKG im Auftrage des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung die erforderlichen Überprüfungen, Kontrollen, Untersuchungen und Absprachen in den Diensteinheiten durchzuführen.

5. Die AKG hat in ihrer Tätigkeit die Konspiration und Geheimhaltung streng zu wahren und auf deren umfassende Durchsetzung ständig Einfluss zu nehmen. Dabei hat die AKG
   - die ihr für die Lösung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Informationen, Materialien und Dokumente,
   - die vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung, von den Stellvertretern Operativ und von den Leitern und Angehörigen der Diensteinheiten übermittelten Informationen,
   - die von ihr erarbeiteten Informationen, Materialien und Dokumente

   unter strengster Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu behandeln, sicher aufzubewahren sowie über sie einen lückenlosen Nachweis zu führen. Die Diensträume, in denen derartige Informationen, Materialien und Dokumente aufbewahrt werden, sind entsprechend zu sichern.

   Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben in Abstimmung mit dem Leiter der ZAIG entsprechende Festlegungen zur umfassenden Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung zu treffen und deren konsequente Durchsetzung zu sichern.

6. Die AKG sind in allen Bezirksverwaltungen/Verwaltung nach folgender Grundstruktur aufzubauen:

   Leiter der AKG.

   Ihm sind zu unterstellen
   - der Stellvertreter des Leiters der AKG für Kontrolle,
   - der Stellvertreter des Leiters der AKG für Auswertung,
   - der Bereich für die Vorbereitung von Grundsatzdokumenten, Informationen an leitende Partei- und Staatsfunktionäre, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation,
   - die Gruppe Operativer Diensthabender,
   - das Sekretariat.

   Dem Stellvertreter des Leiters der AKG für Kontrolle sind zu unterstellen
   - die Offiziere für Kontrolle,
   - der Offizier für Planung.

   Dem Stellvertreter des Leiters der AKG für Auswertung sind zu unterstellen
   - der Bereich Auswertung 1,
   - der Bereich Auswertung 2,
   - der Bereich Elektronische Datenverarbeitung/Mikrofilmtechnik (im Folgenden Bereich EDV)

(Strukturschema siehe Anlage).

Alle Angehörigen der AKG haben entsprechend ihrer in den Funktions- und Qualifikationsmerkmalen festzulegenden Aufgaben und Verantwortlichkeit sowie gegebenen konkreten Aufträgen aktiv zur Realisierung der Gesamtaufgabenstellung der AKG beizutragen.

Der Leiter der AKG hat die ständige enge Zusammenarbeit aller Angehörigen der AKG zur qualifizierten Lösung der übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

6.1 Der Stellvertreterbereich für Kontrolle hat folgende Aufgaben zu lösen:

Unterstützung der einheitlichen Gestaltung, Durchsetzung und ständigen Qualifizierung der

- Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit und der
- Planung der politisch-operativen Arbeit

in der Bezirksverwaltung/Verwaltung im Auftrage des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

Vorbereitung und Durchführung von Überprüfungen und Kontrollen auf der Grundlage der vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung bestätigten Plandokumente bzw. entsprechend den unmittelbaren politisch-operativen Erfordernissen auf direkte Weisung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur

- allseitigen und konsequenten Durchsetzung meiner dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, der meiner Stellvertreter, der des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung und seiner Stellvertreter Operativ;
- Erfüllung von in Plandokumenten des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung enthaltenen Aufgaben;
- Einschätzung des Standes und der Wirksamkeit der politisch-operativen und entsprechend den Erfordernissen auch der operativ-technischen sowie der materiell-technischen Arbeit und ihrer Führung und Leitung;
- Herausarbeitung verallgemeinerungswürdiger Erkenntnisse und Erfahrungen zur Erzielung politisch-operativer Erfolge und der Ursachen und Bedingungen für noch bestehende Hemmnisse und Mängel in der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung.

Anleitung der Diensteinheiten, in deren Verantwortungsbereich Überprüfungen und Kontrollen erfolgen.

Aufbereitung der Überprüfungs- und Kontrollergebnisse entsprechend den in dem vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung bestätigten Kontrollauftrag enthaltenen Festlegungen und deren Auswertung in den überprüften Diensteinheiten, sofern vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung keine andere Verantwortlichkeit für die Auswertung festgelegt wird.

Herausarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der politisch-operativen, operativ-technischen und materiell-technischen Arbeit und ihrer Führung und Leitung, insbesondere in Form von entscheidungs-

gerechten Vorlagen für dienstliche Bestimmungen und Weisungen sowie von Dokumenten und Materialien für Dienstkonferenzen, Dienstbesprechungen und andere Beratungen beim Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung auf der Grundlage der Überprüfungs- und Kontrollergebnisse sowie unter Verarbeitung weiterer Informationen.

Realisierung von Aufgaben im Rahmen der von mir angewiesenen zentralen Überprüfungen und Kontrollen unter Federführung der ZAIG.

Unterbreitung von Vorschlägen zur Koordinierung von im Auftrage des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung durchzuführenden Überprüfungs- und Kontrollvorhaben mit solchen der Stellvertreter Operativ und der Leiter der operativen Diensteinheiten zu grundsätzlichen politisch-operativen Aufgaben.

Gewährleistung der Auswertung von Überprüfungs- und Kontrollergebnissen der Stellvertreter Operativ und der Leiter der Diensteinheiten im Rahmen der vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung übertragenen Aufgabenstellung, vor allem zur Herausarbeitung von verallgemeinerungswürdigen Erkenntnissen und Erfahrungen für die weitere Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung.

Herausarbeitung der Aufgaben zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Jahres- und Perspektivplandokumente für den gesamten Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Stellvertretern Operativ und den Leitern der Diensteinheiten sowie Vorlage beim Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur Bestätigung.

Mitarbeit an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Entwürfe der Jahres- und Perspektivpläne und der Planvorgaben des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

Mitarbeit an der Einschätzung der Jahres- und Perspektivpläne der Leiter der Diensteinheiten und Erarbeitung von Vorschlägen für die Entscheidung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur Bestätigung bzw. zur Erteilung von Auflagen zur Präzisierung oder Korrektur der Pläne.

Unterstützung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung und seiner Stellvertreter Operativ bei der Kontrolle der Realisierung der Pläne der Leiter der Diensteinheiten und Mitarbeit an der Gesamteinschätzung der Erfüllung der Pläne des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung und der Leiter der Diensteinheiten im Rahmen der vom Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung gegebenen Weisungen.

Zusammenarbeit mit der Abteilung XII der Bezirksverwaltung/Verwaltung auf der Grundlage der Weisungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur Nutzung ihrer Möglichkeiten für die Unterstützung der Plankontrolle sowie für die Einschätzung des Standes und der Wirksamkeit der Arbeit mit IM und GMS.

Erarbeitung und Aufbereitung der operativen Statistiken der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur Entwicklung und zur Wirksamkeit der Arbeit mit IM und GMS.

Herausarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Qualifizierung der Planung der politisch-operativen Arbeit auf der Grundlage der Auswertung der

- Ergebnisse der Überprüfungs- und Kontrolltätigkeit;
- Plandokumente u. a. mit der Planung im Zusammenhang stehender Dokumente und
- Analysen der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung.

Zusammenarbeit mit den Leitern der Diensteinheiten zur weiteren Qualifizierung der Planung.

6.2 Der Stellvertreterbereich für Auswertung hat folgende Aufgaben zu lösen:

Sicherung der einheitlichen Gestaltung, Durchsetzung und ständigen Qualifizierung der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit in der Bezirksverwaltung/Verwaltung auf der Grundlage der dienstlichen Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen und im direkten Auftrag des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

Anleitung der Referate bzw. Arbeitsgruppen Auswertung und Information der operativen Diensteinheiten vor allem zur Gewährleistung der einheitlichen Durchsetzung der dienstlichen Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen über die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit und der ständigen Erhöhung ihres politisch-operativen Nutzeffektes. Dabei ist insbesondere zu sichern:

- ständige Orientierung auf die zu lösenden politisch-operativen Aufgaben und die sich daraus ergebenden inhaltlichen Schwerpunkte der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit sowie Hilfe und Unterstützung bei der Lösung von Schwerpunktaufgaben;
- ständige Einflussnahme auf die rationelle Organisation der auf die inhaltlichen Schwerpunkte der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit orientierten Arbeit der Referate und Arbeitsgruppen Auswertung und Information;
- Aufbereitung der für den kontinuierlichen Rückfluss geeigneten Erkenntnisse und Ergebnisse der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit, die zur Organisierung der politisch-operativen Arbeit in den operativen Diensteinheiten notwendig sind;
- regelmäßige Durchführung von Arbeitsberatungen, Erfahrungsaustauschen und Schulungen;
- Vermittlung der neuesten Erkenntnisse, Mittel und Methoden zur Qualifizierung der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit;

- Einflussnahme auf die Qualifizierung und Aneignung der erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der auf dem Gebiet der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit tätigen Angehörigen.

6.2.1 Der Bereich Auswertung 1 hat folgende Aufgaben zu lösen:

Unterstützung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung bei der ständigen aktuellen Gesamteinschätzung der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung sowie Schaffung und Führung der dazu erforderlichen Übersichten. Aktuelle Informierung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung und in seinem Auftrag der Stellvertreter Operativ und von ihm bestimmter Leiter von operativen Diensteinheiten über die Ergebnisse der Einschätzung der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung sowie Vorbereitung bzw. Mitarbeit an der Vorbereitung darauf folgender Entscheidungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

Sicherung der kontinuierlichen Zusammenführung und Auswertung der Ergebnisse der analytischen Arbeit der operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltung/Verwaltung, der Auswertung der darüber hinaus der AKG ständig zufließenden Informationen, der in der AKG gespeicherten Informationen sowie weiterer Arbeitsergebnisse der AKG für die Lösung ihrer analytischen Aufgaben.

Konzentration der analytischen Arbeit vor allem auf

- die Erarbeitung von für die Gesamteinschätzung der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung notwendigen Übersichten und Berichten für den Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung,
- die Erarbeitung von problemorientierten Analysen in Zusammenarbeit mit den operativen Abteilungen/selbstständigen Referaten der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur Unterstützung der operativen Durchdringung des Gesamtverantwortungsbereiches sowie zur Schaffung von Grundlagen für den Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung für die Herausarbeitung, Einschätzung und ständige Präzisierung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und politisch-operativen Schwerpunkte und für die Einschätzung des Standes und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung,
- die Vorbereitung von Berichten des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur politisch-operativen Lage für die Bezirkseinsatzleitung.

Ständige Herausarbeitung von Schlussfolgerungen und Vorschlägen zur Vorbereitung von Entscheidungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung, zur Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung

und Leitung, insbesondere für den schwerpunktorientierten, zielstrebigen rationellen Einsatz der operativen Kräfte und Mittel.

Erarbeitung bzw. Koordinierung der Erarbeitung von problemorientierten Analysen der politisch-operativen Lage und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung, die über den Verantwortungsbereich einzelner operativer Diensteinheiten der Bezirksverwaltung/Verwaltung hinausgehen.

Wahrnehmung der Federführung für die analytische Arbeit der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu den Problemen

- der politisch-ideologischen Diversion,
- der gegnerischen Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit,
- der politischen Untergrundtätigkeit,
- der politisch-operativen Lage unter jugendlichen Personenkreisen,
- des Einreise-, Ausreise- und Transitverkehrs,
- politisch-ideologischer und operativ bedeutsamer Aspekte der Reaktion der Bevölkerung

sowie zu weiteren Problemen entsprechend den Aufträgen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung und der konkreten politisch-operativen Lage sowie der Spezifik des Verantwortungsbereiches.

Zusammenarbeit mit den Referaten Auswertung und Information der operativen Abteilungen/selbstständigen Referate der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur ständigen Qualifizierung ihrer spezifischen analytischen Arbeit, insbesondere durch die Aufbereitung, Erschließung und Bereitstellung der dazu in der AKG der Bezirksverwaltung/Verwaltung vorhandenen Grundlagenmaterialien, Erkenntnisse und Erfahrungen.

Auswertung von Meldungen westlicher Massenmedien und Nachrichtenagenturen entsprechend der politisch-operativen Notwendigkeit sowie Koordinierung entsprechender Anforderungen der operativen Diensteinheiten an die ZAIG.

6.2.2 Der Bereich Auswertung 2 hat folgende Aufgaben zu lösen:

Führung der

- Deliktekerblochkartei,
- Sachverhaltskerblochkartei,
- Personenkerblochkartei-DDR,
- Personenkerblochkartei-West,
- Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei

der AKG und Gewährleistung ihrer ständigen aktuellen Auskunftsfähigkeit.

Gewährleistung des Informationsflusses mittels Kerblochkarten bzw. Kopien von Kerblochkarten zwischen den Kreisdienststellen/Objektdienststellungen, Abteilungen/selbstständigen Referaten und der AKG sowie an andere operative Diensteinheiten des MfS.

Zusammenarbeit mit der Abteilung XII der Bezirksverwaltungen/Verwaltung zur Gewährleistung der exakten zentralen Nachweisführung zu KK-erfassten Personen und zur Unterstützung der Nutzung der Ergebnisse der Bearbeitung der Untersuchungsvorgänge, der Operativen Vorgänge und der Operativen Personenkontrolle für die politisch-operative Auswertungs- und Informationstätigkeit.
Gewährleistung der ständigen aktuellen Übersicht über den Stand und die Ergebnisse

- der Bearbeitung operativ bedeutsamer Vorkommnisse, feindlich-negativer Handlungen, Einflüsse und Gefahren sowie anderer die gesellschaftliche Entwicklung störender und hemmender Erscheinungen,
- der Bearbeitung Operativer Vorgänge,
- der Operativen Personenkontrolle

und weiterer Übersichten entsprechend der Weisung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung auf der Grundlage der qualifizierten Arbeit mit den Informationsspeichern des Bereiches Auswertung 2.
Erarbeitung und Aufbereitung der operativen Statistiken der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu operativ bedeutsamen Sachverhalten und Personen sowie zu ihrer operativen Bearbeitung auf der Grundlage der im Bereich Auswertung 2 vorhandenen Informationsspeicher.
Planmäßige Vergleichs- und Verdichtungsarbeit mit dem Ziel der Entwicklung von Ausgangsmaterialien bzw. der Unterbreitung von Vorschlägen zur Entwicklung von Ausgangsmaterialien, insbesondere für Operative Vorgänge, die Operative Personenkontrolle und die Gewinnung von IM und GMS sowie für die Organisierung der Arbeit mit IM und GMS. Die Vergleichs- und Verdichtungsarbeit hat beizutragen zur

- Klärung und Bearbeitung von operativ bedeutsamen Vorkommnissen, feindlich-negativen Handlungen, Einflüssen und Gefahren sowie anderen die gesellschaftliche Entwicklung störenden und hemmenden Erscheinungen,
- Bearbeitung bzw. Kontrolle von feindlich-negativen Personen und Personengruppen,
- operativen Sicherung gefährdeter bzw. angegriffener Objekte, Bereiche, Personenkreise und Personen

sowie zur

- Herausarbeitung neuer und zur Präzisierung und Aktualisierung bereits bestehender politisch-operativer Schwerpunktbereiche und politisch-operativer Schwerpunkte,
- Beseitigung konzentriert auftretender, die Feindtätigkeit begünstigender Bedingungen und Umstände,
- Überwindung von Lücken, Mängeln und Schwächen im Einsatz und in der Wirksamkeit der operativen Kräfte und Mittel,

- Erarbeitung von weiteren Erkenntnissen zur Entwicklung der politisch-operativen Lage, zur Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung und für die Informierung leitender Partei- und Staatsfunktionäre des Bezirkes.

Ständige Einflussnahme auf die Gewährleistung der lückenlosen Erfassung und Speicherung aller operativ bedeutsamen Informationen im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung sowie auf die Erhöhung der Qualität der durch die operativen Diensteinheiten in die Kerblochkarteien einzuspeichernden Informationen.

6.2.3 Der Bereich Elektronische Datenverarbeitung und Mikrofilmtechnik (Bereich EDV) hat folgende Aufgaben zu lösen:

Gewährleistung der qualifizierten Indexierung von aufbereiteten operativ bedeutsamen Informationen als Voraussetzung für ihre Umsetzung auf maschinenlesbare Datenträger und Einspeicherung in die EDVA.

Gewährleistung des Änderungsdienstes, Aktualisierung der in der EDVA gespeicherten Informationen, Organisation und Durchführung der Fehlerkorrektur.

Ausfertigung von für die maschinelle Datenverarbeitung erforderlichen Datenträgern und weiterer benötigter Datenträger.

Realisierung notwendiger Informationsflüsse.

Erarbeitung von Rechercheanforderungen und Mitwirkung an der Erarbeitung von Rechercheprogrammen.

Aufbereitung der Rechercheergebnisse für die Nutzer.

Anleitung und Kontrolle der Diensteinheiten bei der Lösung übertragener Aufgaben zur Erarbeitung und Realisierung von Datenverarbeitungsprojekten.

Anleitung und Kontrolle der Diensteinheiten bei der Lösung von Aufgaben der Einsatzvorbereitung und Nutzung der Mikrofilmtechnik im Zusammenhang mit Datenverarbeitungs- und Dokumentationsprojekten.

Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von Dokumenten, die im Rahmen der Entwicklung zentraler Datenverarbeitungsprojekte erarbeitet wurden.

Mitarbeit bei der Erarbeitung und Realisierung linienspezifischer Datenverarbeitungsprojekte.

Mitarbeit bei der Entwicklung und Pflege von Informationsrecherchesprachen des MfS.

6.3 Der Bereich für

- die Vorbereitung von Grundsatzdokumenten,
- Informationen an leitende Partei- und Staatsfunktionäre,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Dokumentation

hat folgende Aufgaben zu lösen:

- Erarbeitung von Entwürfen bzw. anderen Zuarbeiten zu Referaten, Diskussionsbeiträgen u. a. Materialien des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zur Durchführung von Dienstkonferenzen, Dienstbesprechungen und anderen Beratungen beim Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung sowie Auswertung derartiger dienstlicher Veranstaltungen, vor allem durch das Führen von Übersichten über getroffene Festlegungen und Kontrolle ihrer Durchsetzung entsprechend den Weisungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- Vorbereitung entscheidungsgerechter Vorlagen für dienstliche Bestimmungen und Weisungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung, insbesondere zur politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Durchsetzung zentraler dienstlicher Bestimmungen und Weisungen im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- Erarbeitung bzw. Vorbereitung von Stellungnahmen zu Entwürfen bzw. Vorbereitung von Stellungnahmen zu Entwürfen zentraler dienstlicher Bestimmungen und Weisungen auf entsprechende Anforderung;
- Erarbeitung bzw. Vorbereitung von Stellungnahmen zur Unterstützung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung in Wahrnehmung und Ausübung seiner gesellschaftlichen und staatlichen Funktionen, insbesondere als Mitglied der Bezirksleitung der SED;
- Erarbeitung der Informationen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung für den 1. Sekretär der Bezirksleitung der SED, den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und andere leitende Partei- und Staatsfunktionäre des Bezirkes sowie Gewährleistung der Übermittlung, der Rückgabe und der Nachweisführung dieser Informationen;
- Zusammenarbeit mit den operativen Diensteinheiten zur Gewährleistung der Informationstätigkeit des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung an leitende Partei- und Staatsfunktionäre des Verantwortungsbereiches;
- Unterstützung der Kreisdienststellen/Objektdienststellen zur Sicherung einer hohen Qualität der Informationstätigkeit an leitende Partei- und Staatsfunktionäre des Kreises/Objektes;
- Auswertung der von den Leitern der Kreisdienststellen/Objektdienststellen an die 1. Sekretäre der Kreisleitungen der SED u. a. Funktionäre in den Kreisen/Objekten gegebenen Informationen;
- Gewährleistung einer Übersicht über alle im Rahmen dieser Informationstätigkeit unterbreiteten Vorschläge zur Veränderung der Situation sowie über die Realisierung dieser Vorschläge;
- Vorbereitung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung in Wahrnehmung und Ausübung

seiner gesellschaftlichen und staatlichen Funktionen, unter anderem durch die Erarbeitung von Referaten und Diskussionsbeiträgen;

- Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrage des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Angehörigen der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

  Anleitung und Unterstützung der Diensteinheiten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Kollektiv für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- Führung einer ständigen Übersicht über den Stand und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- Zusammenarbeit und Koordinierung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit mit der Abteilung Agitation und der Arbeitsgruppe Öffentliche Verbindungen des MfS; Gewährleistung der Berichterstattung über die geleistete Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksverwaltung/Verwaltung an die Abteilung Agitation;
- Wahrnehmung übertragener Aufgaben zur tschekistischen Traditionspflege im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- Dokumentation der verdichteten politisch-operativen Informationen der Bezirksverwaltung/Verwaltung, die für die politisch-operative Arbeit und ihre Führung und Leitung auf der Ebene des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung bedeutsame Aussagen enthalten und schnell zugriffsbereit sein müssen; Dokumentation der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Büro der Leitung der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
- Einflussnahme auf die Sicherung einer hohen Qualität der Indexierung der zu dokumentierenden Materialien durch zielstrebige Anleitung und Kontrolle der damit beauftragten Angehörigen der AKG;

  Führung der
  - Dokumentenkartei,
  - Sichtlochkartei und
  - Dokumentenablage

  der AKG und ständige Gewährleistung ihrer aktuellen Auskunftsfähigkeit;
- systematische Nutzung bzw. Aufbereitung der dokumentierten Materialien zur Lösung der politisch-operativen Aufgaben der Bezirksverwaltung/Verwaltung, insbesondere zur Lösung der Aufgaben der AKG.

6.4 Die Gruppe der Operativen Diensthabenden hat folgende Aufgaben zu lösen:

- Wahrnehmung der Funktion des Diensthabenden der Bezirksverwaltung/Verwaltung von Dienstschluss bis Dienstbeginn, an Sonn- und Feiertagen und zu besonderen Anlässen;

- Entgegennahme, Erfassung, Bearbeitung und direkte Weiterleitung aller eingehenden operativen Meldungen, entsprechend den getroffenen Festlegungen, an den Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung, die Stellvertreter Operativ, die Leiter der Diensteinheiten sowie an das MfS Berlin;
- Veranlassung von Sofortmaßnahmen bei besonders bedeutsamen operativen Vorkommnissen außerhalb der Dienstzeit;
- Führung der täglichen politisch-operativen Lageübersicht und der dazu gehörigen Hilfsmittel wie Lagekarte, Statistiken, Übersichten, Auskunftsmappen u. a.;
- Erarbeitung des operativen Tagesrapportes;
- Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung zum Operativen Diensthabenden des MfS, den Operativen Diensthabenden der Kreisdienststellen/Objektdienststellen und entsprechend der Notwendigkeit zu den Operativen Diensthabenden der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen und zu den Spät- bzw. Einsatzdiensten der Abteilungen/selbstständigen Referate der Bezirksverwaltung/Verwaltung sowie zum Operativen Diensthabenden der BdVP bzw. des PdVP und entsprechend der Notwendigkeit zu den Einsatzdiensten anderer Staatsorgane, wirtschaftsleitender Organe und gesellschaftlicher Organisationen;
- Realisierung weiterer Aufgaben entsprechend der Weisung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung.

7. Der ZAIG sind zur zentralen Auswertung ständig folgende Dokumente und Materialien zu übergeben:
   - Einschätzungen über den Stand und die Wirksamkeit der Durchsetzung zentraler Aufgabenstellungen;
   - Orientierungen und Aufgabenstellungen zu grundsätzlichen Problemen der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung;
   - Analysen zur politisch-operativen Lage und Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
   - Informationen an leitende Partei- und Staatsfunktionäre des Verantwortungsbereiches der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
   - Berichte über durchgeführte Überprüfungen und Kontrollen im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung/Verwaltung;
   - Einschätzungen des Standes der Durchsetzung der Aufgaben auf dem Gebiet der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit, insbesondere erzielter Ergebnisse, vorhandener Lücken, Mängel und Schwächen sowie Unterbreitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Vervoll-

kommnung der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit.

Der Leiter der ZAIG hat des Weiteren bei operativer Notwendigkeit in meinem Auftrag die Erarbeitung bzw. die Übergabe vorhandener Dokumente und Materialien zu spezifischen Problemen der politisch-operativen Lage sowie des Standes und der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und ihrer Führung und Leitung zu veranlassen.

8. Die Leiter der Bezirksverwaltung/Verwaltung haben entsprechend der in diesem Befehl festgelegten Aufgabenstellung den erforderlichen Kräfteeinsatz zu planen und sicherzustellen.

   In der AKG sind in der politisch-operativen Arbeit erfahrene und bewährte Angehörige, die für diese spezifische Tätigkeit befähigt sind, einzusetzen.

   Die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung und dem Leiter der ZAIG Stellenpläne für die AKG zu erarbeiten. Die vorhandenen Planstellen der Auswertungs- und Informationsgruppe, der Arbeitsgruppe Anleitung und Kontrolle und der Diensthabendengruppe sowie des Planungsoffiziers, des Offiziers für Öffentlichkeitsarbeit u. a. Verantwortungsbereiche entsprechend dem Gegenstand dieses Befehls sind in den Stellenplan der AKG zu übernehmen.

   Die Stellenpläne sind mir bis zum 31.10.78 durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zur Bestätigung vorzulegen.

   Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat in Abstimmung mit den Leitern der Bezirksverwaltungen/Verwaltung und dem Leiter der ZAIG den Bezirksverwaltungen/Verwaltung notwendige Planstellen im Rahmen der zentralen Stellenplanerweiterung etappenweise zur Verfügung zu stellen.

9. Die Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen haben auf der Grundlage dieses Befehls die Aufgaben und Struktur ihrer Funktionalorgane in Abstimmung mit dem Leiter der ZAIG zu präzisieren und mir, nach Zustimmung durch meinen zuständigen Stellvertreter, entsprechende Vorschläge bis 30.4.1979 zur Bestätigung vorzulegen.

Dokument 37

5. Februar 1980

Ordnung Nr. 1/80 über die formgebundenen dienstlichen Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit – Bestimmungsordnung

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 7179. – Original, 12 S. (mit Anlage 13 S.) – MfS-DSt-Nr. 102637.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache MfS ooo8-10/80 – 445. Ausf., 12 Bl. – [Auf S. 12, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.
Zusätzliche Informationen: Ges. 445 Ex. – Standardverteiler und SED-KL – Ordnung 1/80 löst Ordnung v. 25.2.1970 (Dokument 30 in dieser Edition) ab. – Außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen, Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage 1: Kennzeichnung von dienstlichen Bestimmungen (= S. 13 von BStU, MfS, BdL-Dok. 7179).

Zur qualifizierten Erfüllung der dem Ministerium für Staatssicherheit durch die Partei- und Staatsführung übertragenen Aufgaben, zur Gewährleistung der Geheimhaltung, Sicherheit, inneren Ordnung und militärischen Disziplin sowie zur Organisierung des Dienstablaufes werden im Ministerium für Staatssicherheit in Verwirklichung des Prinzips der Einzelleitung dienstliche Bestimmungen erlassen und Weisungen erteilt.

Zur Anwendung einheitlicher Prinzipien sowie zur Durchsetzung wesentlicher Anforderungen an den Inhalt, an die Befugnisse zum Erlass sowie an die Registrierung von formgebundenen dienstlichen Bestimmungen ordne ich an:

1. Formgebundene dienstliche Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit

Formgebundene dienstliche Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit (nachfolgend dienstliche Bestimmungen genannt) sind

Richtlinien
Direktiven
Instruktionen
Dienstanweisungen
Befehle
Ordnungen
Anweisungen
Durchführungsbestimmungen,

die entsprechend den Regelungen dieser Ordnung durch die dazu befugten Leiter für ihren Verantwortungsbereich bzw. im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben erlassen werden.

2. Befugnisse zum Erlass von dienstlichen Bestimmungen

Richtlinien und Direktiven werden ausschließlich durch den Minister für Staatssicherheit erlassen.
Zum Erlass aller übrigen dienstlichen Bestimmungen sind außer dem Minister die Stellvertreter des Ministers und die Leiter von Hauptverwaltungen/Verwaltungen befugt.
Darüber hinaus sind befugt zum Erlass von
Dienstanweisungen
- die Leiter der Haupt-/selbstständigen Abteilungen,
- die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung »W«,

Befehlen, Ordnungen und Anweisungen
- die Leiter der Haupt-/selbstständigen Abteilungen,
- der Rektor der Juristischen Hochschule und der Kommandeur des Wachregiments Berlin »Feliks E. Dzierżyński«,
- die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung »W«,
- die Leiter der Kreisdienststellen/Objektdienststellen,

Durchführungsbestimmungen
- Leiter zu ihren eigenen dienstlichen Bestimmungen,
- die in einer dienstlichen Bestimmung oder durch eine spezielle Weisung mit dem Erlass von Durchführungsbestimmungen beauftragten bzw. dazu berechtigten Leiter zur betreffenden dienstlichen Bestimmung.

3. Grundsätzliche Anforderungen an dienstliche Bestimmungen

3.1 Entscheidende inhaltliche Anforderung an dienstliche Bestimmungen ist der Grundsatz, dass sie der allseitigen und konsequenten Verwirklichung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung zu dienen haben.

3.2 Dienstliche Bestimmungen müssen auf die umfassende und qualifizierte Durchsetzung der Konspiration, Geheimhaltung, Sicherheit und Ordnung in der Arbeit des MfS gerichtet sein.
Bei der Vorbereitung von Vorlagen für dienstliche Bestimmungen ist gleichzeitig konsequent zu gewährleisten, dass die zu erlassenden dienstlichen Bestimmungen selbst den Anforderungen an die Geheimhaltung, Sicherheit und Ordnung entsprechen.
In diesem Sinne sind nachfolgende Grundsätze durchzusetzen:
- Dienstliche Bestimmungen sind grundsätzlich nur dann zu erlassen, wenn die Erfordernisse der Organisierung der politisch-operativen und politisch-fachlichen Arbeit sowie der Umfang und Charakter der zu regelnden Aufgabenstellung oder andere Umstände es notwendig machen.

- Dienstliche Bestimmungen haben grundsätzlich keine Angaben zu solchen spezifischen Aufgabenstellungen, Strukturfragen, Kräften, Mitteln und Methoden, die besonders geheim zu halten sind, zu enthalten.
- Aufgabenstellungen einzelner Diensteinheiten sind nur so konkret festzulegen, wie sie zur Lösung der in einer dienstlichen Bestimmung vorzugebenden Gesamtaufgabenstellung, insbesondere zur Gewährleistung der erforderlichen Zusammenarbeit bzw. Koordinierung, anderen Diensteinheiten unbedingt bekannt sein müssen.
- Feststehende grundsätzliche Aufgaben einzelner bzw. bestimmter Diensteinheiten sind in dienstliche Bestimmungen nicht aufzunehmen.
- Wiederholungen von bereits in anderen dienstlichen Bestimmungen enthaltenen Aufgabenstellungen und Regelungen sind zu vermeiden.
- Es ist gleichzeitig generell zu gewährleisten, dass der Umfang jeder dienstlichen Bestimmung unter Berücksichtigung der gegebenen Erfordernisse auf ein mögliches Mindestmaß beschränkt bleibt.

3.3 Dienstliche Bestimmungen haben die Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der von übergeordneten Leitern erlassenen dienstlichen Bestimmungen bzw. erteilten Weisungen zu sichern und dürfen ihnen nicht widersprechen.
Sie sind ständig im Prozess der Arbeit auf ihre Übereinstimmung mit dem erreichten Entwicklungsstand und den von übergeordneten Leitern erlassenen dienstlichen Bestimmungen bzw. erteilten Weisungen zu überprüfen.

3.4 Bei der Vorbereitung von Vorlagen für dienstliche Bestimmungen sind deren sachliche Richtigkeit durch allseitige und gewissenhafte Prüfung und Abstimmung entsprechend den dafür geltenden Regelungen sowie ihre Verständlichkeit und Überschaubarkeit zu gewährleisten.

3.5 Vor dem Erlass einer dienstlichen Bestimmung ist zu prüfen, welche dienstlichen Bestimmungen zum gleichen Gegenstand bereits in Kraft sind, und im Ergebnis der Prüfung [ist] über deren Weitergelten, Überarbeitung bzw. Außerkraftsetzung im Zusammenhang mit dem Erlass der neuen dienstlichen Bestimmung zu entscheiden.
Es ist zu gewährleisten, dass zum gleichen Gegenstand mehrere dienstliche Bestimmungen nur in den Fällen in Kraft sind bzw. bleiben, in denen die Notwendigkeit dafür vorliegt, die zu begründen ist.
Sofern die Prüfung ergibt, dass zum gleichen Gegenstand mehrere dienstliche Bestimmungen bzw. zu einer dienstlichen Bestimmung mehrere oder umfangreiche Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen in Kraft sind, ist zu entscheiden, inwieweit die betreffenden dienstlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen sind und eine Zusammenfassung ihres Inhalts in einer neu zu erlassenden dienstlichen Bestimmung zu erfolgen hat.

3.6 Bei Notwendigkeit sind zu dienstlichen Bestimmungen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen zu erlassen, oder sie sind außer Kraft zu setzen.
Eine dienstliche Bestimmung ändern, ergänzen, berichtigen oder außer Kraft setzen kann der Leiter, der sie erlassen hat oder ein ihm übergeordneter Leiter.

3.7 Macht es sich notwendig, dass ein Leiter zu einer dienstlichen Bestimmung eines übergeordneten Leiters eine dienstliche Bestimmung für den eigenen Verantwortungsbereich erlässt, ist in der Einleitung auf diese dienstliche Bestimmung Bezug zu nehmen.

3.8 Einer dienstlichen Bestimmung können erläuternde oder den Verfahrensweg regelnde textliche Festlegungen sowie Muster, Übersichten, Skizzen, Schemata u. ä. als Anlagen beigefügt werden.
Anlagen sind Bestandteil der jeweiligen dienstlichen Bestimmung.

3.9 Dienstliche Bestimmungen sind, sofern die Möglichkeit dafür vorhanden ist, grundsätzlich mit einem Titel und einem Kurztitel zu versehen.

4. Anforderungen an die Kategorien der dienstlichen Bestimmungen im Ministerium für Staatssicherheit

4.1 Richtlinien

Richtlinien sind von grundsätzlicher Bedeutung für die Orientierung und Organisierung der gesamten politisch-operativen Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. einzelner oder mehrerer Linien.
Der Gegenstand der Richtlinie wird durch einen hohen Grad an Komplexität gekennzeichnet.
Richtlinien regeln immer Grundsätze zum betreffenden Gegenstand, die durch alle beteiligten Angehörigen des MfS schöpferisch zu verwirklichen sind.
Sie enthalten die grundsätzlichen Regelungen zur Gestaltung bzw. Organisierung grundlegender und umfassender Prozesse der politisch-operativen Arbeit sowie deren Leitung und Planung.
Richtlinien besitzen langfristig Gültigkeit.

4.2 Direktiven

Durch Direktiven werden Grundsatzfragen

- zur Entwicklung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit für langfristige Zeiträume entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der nationalen und internationalen Lage,
- zur Planung und Vorbereitung von Maßnahmen für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und die Festlegung und Durchführung von politisch-operativen Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit in Spannungsperioden und im Verteidigungszustand

geregelt.

4.3 Instruktionen

Instruktionen werden erlassen aufgrund einer bestimmten politischen, politisch-operativen oder militärischen Situation, entsprechender Beschlüsse und Maßnahmen der Partei- und Staatsführung und dienen der schnellen Instruierung und Orientierung auf politisch-operative Schwerpunkte zur kurzfristigen Einleitung damit im Zusammenhang stehender erforderlicher Maßnahmen in der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit insgesamt oder einzelner Bereiche.
Sie tragen in erster Linie instruierenden und hinweisenden Charakter.
Instruktionen können auch zu anderen dienstlichen Bestimmungen erlassen werden.

4.4 Dienstanweisungen

Dienstanweisungen sind dienstliche Bestimmungen, in denen komplexe Regelungen zur Leitung und Organisierung der politisch-operativen Arbeit getroffen werden.
Dienstanweisungen werden erlassen zur Festlegung der Grundsätze für die Organisierung der politisch-operativen Arbeit einer oder mehrerer Diensteinheiten oder Linien des Ministeriums für Staatssicherheit zur Gestaltung politisch-operativer Prozesse in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen oder Teilbereichen sowie deren Leitung.
Sie werden weiterhin erlassen zur Festlegung der dazu notwendigen komplexen und Einzelaufgaben sowie zur Organisierung der erforderlichen Zusammenarbeit der Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit.
Dienstanweisungen müssen neben der Ziel- und Aufgabenstellung notwendige Hinweise und Erläuterungen sowie Festlegungen zur Orientierung aller beteiligten Angehörigen des MfS in Richtung auf die optimale Erfüllung der Ziel- und Aufgabenstellung enthalten.
Dienstanweisungen sind in der Regel langfristige Regelungen.

4.5 Befehle

Befehle (mit Ausnahme von Tagesbefehlen) müssen enthalten:

- exakte Festlegungen hinsichtlich der Ziel- und Aufgabenstellung sowie der durchzuführenden Maßnahmen;
- die Festlegung der Verantwortung;
- die Festlegung erforderlicher Termine.

Für Kaderbefehle als spezifische Form des Befehls gelten hinsichtlich der Anforderungen an ihre inhaltliche Gestaltung sowie an die Befugnisse für ihren Erlass die Regelungen für die Arbeit mit den Angehörigen des MfS.

4.6 Ordnungen

Ordnungen sind dienstliche Bestimmungen, die Grundsatzprobleme der inneren Organisation im Ministerium für Staatssicherheit regeln.
Sie stellen grundsätzliche, allgemeine Verhaltensregeln für ein bestimmtes Gebiet der innerdienstlichen Organisation sowie für die davon betroffenen Angehörigen des MfS auf und enthalten die zu deren Verwirklichung notwendigen konkreten Regelungen.
Ordnungen besitzen in der Regel für einen längeren Zeitraum Gültigkeit.
Ordnungen werden erlassen
- zur Festlegung grundsätzlicher Probleme der innerdienstlichen Organisation;
- zur Regelung von grundsätzlichen Kaderfragen;
- zur Regelung von grundsätzlichen Verwaltungs- und Finanzfragen sowie grundsätzlichen Fragen der Arbeit zur materiell-technischen Sicherstellung der politisch-operativen Aufgaben des MfS.

4.7 Anweisungen

Anweisungen legen die auf wirtschaftlich-organisatorischem und operativ-technischem Gebiet im Ministerium für Staatssicherheit notwendigen speziellen Aufgaben und Einzelfragen oder die zur Durchsetzung von Ordnungen zu regelnden Maßnahmen oder Verfahrenswege fest.
Sie werden insbesondere erlassen zu speziellen Fragen
- der inneren Ordnung;
- der fachlichen Arbeit zur materiell-technischen Sicherstellung der politisch-operativen Aufgaben des MfS;
- der medizinischen Betreuung;
- auf dem Gebiet des Finanzwesens.

4.8 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen enthalten konkretisierende Festlegungen zur Durchsetzung der dienstlichen Bestimmungen, zu denen sie erlassen werden. Damit richten sich Gegenstand und Gültigkeitsdauer von Durchführungsbestimmungen gleichfalls nach diesen dienstlichen Bestimmungen.

5. Nummerierung und Registrierung von dienstlichen Bestimmungen

5.1 Die Nummerierung und Registrierung von dienstlichen Bestimmungen hat nach einheitlichen Prinzipien zu erfolgen.

5.2 Dienstliche Bestimmungen (außer Durchführungsbestimmungen) sind im Laufe eines Jahres – jeweils innerhalb der Kategorie – mit Nummer 1 beginnend fortlaufend zu nummerieren und mit der Jahreszahl zu kennzeichnen.
Ausgenommen von der Nummerierung sind Tagesbefehle.

Durchführungsbestimmungen sind mittels laufender Nummer jeweils so zu kennzeichnen, dass ersichtlich ist, um die wievielte Durchführungsbestimmung zu welcher dienstlichen Bestimmung es sich handelt.
Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu dienstlichen Bestimmungen sind wie Durchführungsbestimmungen zu nummerieren.

5.3 Dienstliche Bestimmungen des Ministers sowie der Stellvertreter des Ministers (außer Kaderbefehle) unterliegen der Registrierung durch das Büro der Leitung, soweit für ihre Registrierung keine speziellen Regelungen gelten.

5.4 Die Regelung in Ziffer 5.3 gilt auch für solche dienstlichen Bestimmungen, die durch Leiter von Hauptverwaltungen/Verwaltungen sowie Haupt-/selbstständigen Abteilungen erlassen werden, deren Geltungsbereich jedoch über den Rahmen der Diensteinheit des betreffenden Leiters hinausgeht, sofern die Befugnis zum Erlass derartiger dienstlicher Bestimmungen vorliegt.

5.5 Andere dienstliche Bestimmungen, die von einem Leiter für seinen Verantwortungsbereich erlassen werden, unterliegen der Registrierung in der Diensteinheit. Sie sind zur Kennzeichnung des erlassenden Leiters vor der laufenden Nummer mit einer zusätzlichen Kurzbezeichnung gemäß Anlage 1 zu versehen.

5.6 Kaderbefehle sind gesondert zu nummerieren und vor der laufenden Nummer mit »K« zu kennzeichnen. Sie unterliegen der Registrierung durch die Hauptabteilung Kader und Schulung und in den BV/V durch die Abteilungen Kader und Schulung.

5.7 Die Ausgabe und Registrierung der laufenden Nummern für dienstliche Bestimmungen hat ausschließlich durch die gemäß den Regelungen der Ziffern 5.3–5.6 jeweils verantwortliche Diensteinheit zu erfolgen.
Die Ausgabe und Registrierung der laufenden Nummern für Durchführungsbestimmungen, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu einer dienstlichen Bestimmung hat grundsätzlich durch die Diensteinheit zu erfolgen, in der die betreffende dienstliche Bestimmung, zu der sie erlassen werden, registriert ist.

5.8 Die Kennzeichnung von dienstlichen Bestimmungen als Verschlusssachen hat unabhängig von der fortlaufenden Nummerierung entsprechend den Regelungen der VS-Ordnung zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Die in den Ziffern 3. und 5. getroffenen Regelungen sind auch für schriftliche Weisungen anzuwenden, die den Charakter von dienstlichen Bestimmungen tragen und gemäß den Regelungen der Dokumentenstellenordnung durch die Dokumentenverwaltung/Dokumentenstellen zu verwalten sind.

6.2 Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

6.3 Gleichzeitig tritt die Vorläufige Ordnung des Ministers für Staatssicherheit vom 25.2.1970 über den Erlass von formgebundenen dienstlichen Bestimmungen im

Ministerium für Staatssicherheit (Bestimmungsordnung) außer Kraft und ist bis 27.3.1980 an das Büro der Leitung/Dokumentenverwaltung zurückzusenden.

Dokument 38

20. Mai 1980

Dienstanweisung Nr. 1/80 über Grundsätze der Aufbereitung, Erfassung und Speicherung operativ bedeutsamer Informationen durch die operativen Diensteinheiten des MfS

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 5221. – Original, 31 S. – MfS-DSt-Nr. 102667.
Dokumentenkopf/Vermerke: [Auf Deckblatt, S. 1:] Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – Vertrauliche Verschlusssache MfS ooo8-28/80 – 1060. Ausf., 30 Bl. – [Auf S. 31, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.
Zusätzliche Informationen: Ges. 1060 Ex. – Standardverteiler und SED-KL zur Kenntnis – DA 1/80 löst Befehl 299/65 (Dokument 23 in dieser Edition) ab, siehe Schlussbestimmungen DA 1/80. – Außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen, Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: 1. DfB v. 20.5.1980 (VVS 29/80): Organisation, Bereitstellung, Aufbereitung, Indexierung, Erfassung, Speicherung und Änderung bedeutsamer Informationen zu Personen, Sachverhalten, Hinweisen und Merkmalen für die Zentrale Personendatenbank des MfS, mit 10 Anlagen zur 1. DfB (BStU, MfS, BdL-Dok. 5222) – Anlage 1 zur DA 1/80 v. 20.5.1980 (BdL/974/80): Rahmenkatalog zur Erfassung und Speicherung (BStU, MfS, BdL-Dok. 5225), Neufassungen von 1983, 1986 und 1988 (BStU, MfS, BdL-Dok. 5235, 5238 und 5240) – Anlage 2 zur DA 1/80 v. 20.5.1980 (BdL/975/80): Katalog zur Dokumentation von verdichteten Informationen (BStU, MfS, BdL-Dok. 5247), Neufassung von 1985 (BStU, MfS, BdL-Dok, 5237) – Anlage 3 zur DA 1/80 v. 17.7.1989 (BdL/197/89): Schlagwortverzeichnis für die VSH-Karteien (BStU, MfS, BdL-Dok. 5246) – Schreiben v. 20.5.1980 (VVS 27/80): Maßnahmen zum Erlass der Dienstanweisung 1/80 (BStU, MfS, BdL-Dok. 5224) – Schreiben v. 1.9.1988 (VVS 61/88): Erfassung und Speicherung von Informationen in KD (BStU, MfS, BdL-Dok. 5239).

Inhaltsverzeichnis

[...]

Die Erfüllung der dem MfS übertragenen politisch-operativen Aufgaben zum zuverlässigen Schutz der gesellschaftlichen Entwicklung und zur allseitigen Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR erfordert, dass die im wachsenden Umfang gewonnenen operativ bedeutsamen Informationen gründlich ausgewertet werden und für die politisch-operative Arbeit sowie deren Führung und Leitung ständig zugriffsbereit sind.
Operativ bedeutsame Informationen im Sinne dieser Dienstanweisung (im Folgenden Informationen) sind alle für die Lösung politisch-operativer Aufgaben erforderlichen und im Prozess der politisch-operativen Arbeit gewonnenen Informationen zu den im Rahmenkatalog (vgl. Anlage 1) festgelegten Personenkategorien, Sachverhaltsarten, Hinweis- und Merkmalskategorien sowie zu weiteren in der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei (vgl. Ziffer 2.1) zu erfassenden Personen.

Die erforderliche Aufbereitung, Erfassung und Speicherung der operativ bedeutsamen Informationen zu Personen, Sachverhalten, Hinweisen und Merkmalen durch die operativen Diensteinheiten des MfS hat [sic!] einheitlich auf der Grundlage dieser Dienstanweisung zu erfolgen. Dazu *weise ich an:*

1. Grundsätzliche Anforderungen an die Aufbereitung, Erfassung und Speicherung von Informationen in den operativen Diensteinheiten des MfS

1.1 Die operativen Diensteinheiten haben entsprechend ihrer Zuständigkeit, ausgehend von den Erfordernissen der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Verantwortungsbereich, alle Informationen aufzubereiten, zu erfassen, zu speichern und ständig zur unmittelbaren Unterstützung der politisch-operativen Arbeit und deren Führung und Leitung bereitzustellen bzw. durch sie gewonnene Informationen den zuständigen Diensteinheiten zu übergeben.
Die Bereitstellung der Informationen hat vor allem zu erfolgen mit dem Ziel

- der Unterstützung der ständigen aktuellen Einschätzung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich, insbesondere hinsichtlich der
    - operativen Durchdringung des Gesamtverantwortungsbereiches, besonders zur Herausarbeitung, Bestimmung und Präzisierung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte sowie ihrer Sicherung bzw. Bearbeitung,
    - Erarbeitung problemorientierter Analysen zur Vertiefung der politisch-operativen Lageeinschätzung und zur Vorbereitung weiterer Leiterentscheidungen zur Lösung politisch-operativer Aufgaben,
    - Gewährleistung der ständigen aktuellen Übersicht über operativ bedeutsame Personen, Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen im Verantwortungsbereich, die angewandten Mittel und Methoden, die Auswirkungen, Ursachen, begünstigenden Bedingungen und Umstände sowie über Pläne, Absichten und Maßnahmen imperialistischer Geheimdienste und anderer gegnerischer Stellen gegen den Verantwortungsbereich,
    - Herausarbeitung von verallgemeinerungswürdigen Erkenntnissen sowie von Schlussfolgerungen und Vorschlägen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung feindlich-negativer Aktivitäten im bzw. gegen den Verantwortungsbereich sowie zum zielstrebigen und rationellen Einsatz der operativen Kräfte und Mittel,
    - Erarbeitung von Informationen für leitende Partei- und Staatsfunktionäre,
- der Unterstützung bei der Realisierung konkreter politisch-operativer Aufgaben, insbesondere

- Klärung/Bearbeitung operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen,
- Entwicklung von Ausgangsmaterialien für operative Vorgänge und zu deren qualifizierter Bearbeitung sowie zur Erarbeitung operativ bedeutsamer Anhaltspunkte und deren Klärung im Rahmen der Operativen Personenkontrolle,
- Lösung weiterer Aufgaben zur Klärung der Frage »Wer ist wer?«, insbesondere bei KK-erfassten Personen,
- Entwicklung von Ausgangsmaterialien für die Gewinnung von IM,
- weitere Qualifizierung der Zusammenarbeit mit den IM und GMS.

Mit der Aufbereitung, Erfassung und Speicherung von Informationen sind gleichzeitig Voraussetzungen zur wirksamen Unterstützung der Anleitungs- und Kontrolltätigkeit der Leiter der operativen Diensteinheit zu schaffen.

1.2 Die Erfassung und Speicherung von Informationen hat differenziert zu erfolgen
- in Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskarteien in den operativen Diensteinheiten (gemäß Ziffer 2.1),
- in Informationsspeichern auf der Grundlage des Sichtlochkartenverfahrens in den operativen Diensteinheiten (gemäß Ziffer 2.2),
- in der Zentralen Materialablage in den operativen Diensteinheiten (gemäß Ziffer 2.3),
- in den Informationsspeichern der Zentralen Personendatenbank des MfS (gemäß Ziffer 2.4).

1.3 Die inhaltliche Ausgestaltung der Informationsspeicher in den operativen Diensteinheiten hat entsprechend der politisch-operativen Aufgabenstellung sowie den gegenwärtigen und künftigen Bedingungen der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich der jeweiligen Diensteinheiten zu erfolgen und ist mit den Erfordernissen der Zentralen Personendatenbank des MfS abzustimmen.

Es ist ein weitgehend abgestimmter Prozess der Aufbereitung, Erfassung und Speicherung von Informationen sowie der Aktualisierung der gespeicherten Informationen durchzusetzen. Die dazu notwendigen Arbeiten sind mit rationellem Zeit- und Kraftaufwand zu realisieren.

1.4 Die aufgabenbezogene Nutzung der Zentralen Personendatenbank des MfS hat, unter Berücksichtigung der festgelegten Nutzungsbedingungen und der technischen Voraussetzungen, zu erfolgen, wenn dafür politisch-operative Erfordernisse vorliegen, die mittels der eigenen Informationsspeicher der jeweiligen Diensteinheit nicht bzw. nur mit einem hohen Aufwand realisiert werden können.

Die tägliche politisch-operative Handlungsfähigkeit der operativen Diensteinheiten ist vor allem auf der Grundlage der in diesen Diensteinheiten zu führenden Informationsspeicher zielgerichtet zu unterstützen.

1.5 Die im Rahmenkatalog (Anlage 1) festgelegten Informationsflüsse sind unter umfassender Nutzung der bestehenden Informationsflussregelungen zur Organisierung der politisch-operativen Arbeit und deren Führung und Leitung zu gewährleisten.

1.6 Die Aufbereitung, Erfassung und Speicherung von Informationen hat unter konsequenter Durchsetzung der Erfordernisse zur Gewährleistung der Sicherheit, Konspiration und Geheimhaltung zu erfolgen.
In den operativen Diensteinheiten sind dazu die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und durchzusetzen, insbesondere
- zum zuverlässigen Quellenschutz im Zusammenhang mit der Aufbereitung, Erfassung und Speicherung von Informationen sowie der Auskunftserteilung über gespeicherte Informationen,
- zur sicheren Übermittlung der Informationen,
- zur Führung eines exakten Nachweises über die übermittelten Informationen,
- zur sicheren Aufbewahrung der gespeicherten Informationen,
- zur Zugriffsberechtigung bzw. Nutzerbefugnis für gespeicherte Informationen.

2. Die Informationsspeicher in den operativen Diensteinheiten und der Zentralen Personendatenbank des MfS

2.1 Die Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei

2.1.1 Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskarteien (im Folgenden VSH-Karteien) sind in den Auswertungs- und Informationsorganen der operativen Abteilungen bzw. Unterabteilungen und/oder in den AKG der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen sowie in den Auswertungs- und Informationsorganen der operativen Abteilungen/selbstständigen Referate der Bezirksverwaltungen/Verwaltung und der Kreisdienststellen/Objektdienststellen zu führen.
In den Bezirksverwaltungen/Verwaltung können VSH-Karteien zum Zwecke der Vorverdichtung für den Gesamtbereich der Bezirksstädte und/oder andere ausgewählte Bereiche bzw. Personenkategorien auf Weisung des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung und in Abstimmung mit dem Leiter der ZAIG geführt werden.

2.1.2 In der VSH-Kartei sind entsprechend der operativen Zuständigkeit alle Personen zu erfassen,
- zu denen Information vorliegen, durch die speicherführenden Diensteinheiten politisch-operative Maßnahmen durchgeführt wurden bzw. aus anderen Gründen ein politisch-operatives Interesse besteht, aber vorerst keine aktive Erfassung in der Abteilung XII erfolgte,

- zu denen Informationen in der Zentralen Personendatenbank, der Sichtlochkartei bzw. in weiteren Arbeitskarteien der Diensteinheit gespeichert sind sowie Personen, die in der Abteilung XII in Sicherungsvorgängen erfasst sind,
- die in der Abteilung XII für andere Diensteinheiten aktiv erfasst sind und zu denen durch diese Diensteinheiten bei Vorliegen der politisch-operativen Notwendigkeit Hinweiskarten an die objektmäßig und/oder territorial zuständige Diensteinheit übergeben wurden, mit dem Ziel der aktuellen Informierung der absendenden Diensteinheiten über zu diesen Personen bekannt werdende Informationen.

Die VSH-Kartei ist für die ständige Such- und Vergleichsarbeit zu Personen, die Gewährleistung von Informationsflüssen an andere Diensteinheiten und die Zusammenführung von Information zu gleichen Personen umfassend zu nutzen.
In den operativen Diensteinheiten ist die VSH-Kartei als einheitlicher Auskunftsspeicher zu nutzen, über den der Zugriff zu allen durch die jeweilige Diensteinheit gespeicherten Informationen zu Personen zu gewährleisten ist.

2.1.3 In den AKG der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltung sind Suchkarteien zu führen.
Diese Suchkarteien sind zu nutzen zur Nachweisführung über

- alle Personen, die durch die betreffende Hauptabteilung/selbstständige Abteilung, Bezirksverwaltung/Verwaltung in der ZPDB bzw. in der Sichtlochkartei der AKG erfasst wurden.

2.1.4 Die Führung weiterer Arbeitskarteien zu Personen in den operativen Diensteinheiten hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen, ist mit dem Leiter der zuständigen AKG abzustimmen und durch den Leiter der Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung, Bezirksverwaltung/Verwaltung zu bestätigen.

2.2 Der Informationsspeicher auf der Grundlage des Sichtlochkartenverfahrens

2.2.1 Informationsspeicher auf der Grundlage des Sichtlochkartenverfahrens (im Folgenden Sichtlochkartei) sind in den Auswertungs- und Informationsorganen der operativen Abteilungen/selbstständigen Referate der Bezirksverwaltungen/Verwaltung, der Kreisdienststellen/Objektdienststellen und in den AKG der Bezirksverwaltungen/Verwaltung zu führen.
Über die Führung von Sichtlochkarteien in den operativen Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen haben die Leiter dieser Diensteinheiten in Abstimmung mit dem Leiter der ZAIG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. In den Diensteinheiten, in denen keine Sichtlochkarteien geführt werden, ist mit anderen geeigneten Mitteln entsprechend dieser Dienstanweisung die Auskunftsfä-

higkeit über die nach dem Rahmenkatalog verbindlich zu erfassenden Informationen zu Personen und Sachverhalten zu gewährleisten.

2.2.2 In der Sichtlochkartei sind Informationen zu Personen und Sachverhalten zu erfassen und zu speichern, die entsprechend den politisch-operativen Aufgaben und Erfordernissen, insbesondere zur Gewährleistung der Einschätzung der politisch-operativen Lage durch die speicherführende Diensteinheit ständig recherchierbar zur Verfügung stehen müssen.

Dazu gehören vor allem Informationen

- über Pläne, Absichten und Maßnahmen imperialistischer Geheimdienste und anderer gegnerischer Stellen sowie feindlich-negativer Kräfte im Verantwortungsbereich,
- zu Ermittlungsverfahren und operativen Vorgängen, zur Operativen Personenkontrolle sowie zu weiteren operativen Materialien und den dabei bearbeiteten bzw. unter operativer Kontrolle stehenden Personen,
- zu operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen sowie zu den damit im Zusammenhang operativ angefallenen Personen,
- über ausgewählte vorbeugend zu sichernde oder operativ interessante Personen.

Die verbindlich zu erfassenden und zu speichernden Informationen zu Personen und Sachverhalten sind im Rahmenkatalog (vgl. Anlage 1) besonders gekennzeichnet.

Ausgehend von den politisch-operativen Aufgaben, der operativen Verantwortlichkeit und den konkreten politisch-operativen Lagebedingungen im jeweiligen Verantwortungsbereich haben die Leiter der operativen Diensteinheiten über die Erfassung und Speicherung von Informationen zu weiteren Personen und Sachverhalten in der Sichtlochkartei in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

2.3 Die Zentrale Materialablage

2.3.1 Zentrale Materialablagen sind in den Auswertungs- und Informationsorganen der operativen Abteilungen bzw. Unterabteilungen und/oder in den AKG der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen sowie in den Auswertungs- und Informationsorganen der operativen Abteilungen/selbstständigen Referate der Bezirksverwaltungen/Verwaltung, der Kreisdienststellen/Objektdienststellen und in den AKG der Bezirksverwaltungen/Verwaltung zu führen.

2.3.2 In der Zentralen Materialablage sind die in der VSH-Kartei, der Sichtlochkartei und den Informationsspeichern der Zentralen Personendatenbank des MfS gespeicherten Informationen (vgl. Ziffer 3.1.1) zugriffsbereit abzulegen.

2.3.3 Die Ablageordnung der Zentralen Materialablage ist, ausgehend von der politisch-operativen Aufgabenstellung, aufzubauen nach

- laufenden Nummern oder
- alphabetisch nach Personennamen oder
- operativen Problemen.

Die geeignete Ablageordnung ist durch den Leiter der Diensteinheit in eigener Zuständigkeit festzulegen.

2.4 Die Informationsspeicher der Zentralen Personendatenbank des MfS

2.4.1 Die Zentrale Personendatenbank des MfS (im Folgenden ZPDB) ist ein zentralisierter Informationsspeicher auf der Grundlage der Nutzung der Möglichkeiten der EDV.

Die ZPDB hat den Erfordernissen zur zentralisierten Speicherung und der allseitigen Verarbeitung von Informationen zu Personen, Sachverhalten, Hinweisen und Merkmalen zu entsprechen.

Die im Rahmenkatalog entsprechend gekennzeichneten Informationen sind als

- Personeninformationen,
- Sachverhaltsinformationen,
- Hinweis- und Merkmalsinformationen

in der ZPDB zu speichern.

2.4.2 Personen- sowie Sachverhaltsinformationen sind ausgehend von den politisch-operativen Erfordernissen und Festlegungen in der ZPDB durch Informationen zu operativ bedeutsamen Hinweisen bzw. Merkmalen zu ergänzen.

2.4.3 Der zentralisierte Informationsspeicher der ZPDB hat die Zusammenführung aller Informationen zu einer Person, zu einem Sachverhalt, Hinweis und Merkmal und deren gegenseitige Verknüpfung zu gewährleisten. Die Speicherung und Nutzung jeder Personeninformation, Sachverhaltsinformation, Hinweis- und Merkmalsinformation der ZPDB sind sowohl einzeln als auch unter Darstellung aller bestehenden wechselseitigen Beziehungen zu ermöglichen.

3. Die Bereitstellung, Aufbereitung, Indexierung, Erfassung und Speicherung von Informationen sowie die Aktualisierung gespeicherter Informationen

3.1 Die Bereitstellung und Aufbereitung von Informationen

3.1.1 Die Bereitstellung der Informationen zum Zwecke der Erfassung und Speicherung in den operativen Abteilungen bzw. Unterabteilungen der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, der operativen Abteilungen/selbstständigen Referate der Bezirksverwaltungen/Verwaltung und der Kreisdienststellen/Objektdienststellen sowie die Bereitstellung der Informationen für die zuständigen AKG hat entsprechend der operativen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

grundsätzlich in den im MfS üblichen Berichtsarten und Schriftformen zu erfolgen.

Das betrifft Eröffnungsberichte, Sachstandsberichte, Schlussberichte, operative Meldungen sowie IM-Berichte und andere schriftliche Berichte bzw. Auszüge aus derartigen Berichten.

3.1.2 Personen, zu denen Informationen vorliegen, deren Erfassung und Speicherung zu erfolgen hat, sind grundsätzlich in den Informationsspeichern der eigenen Diensteinheit zu überprüfen.

Die in der ZPDB zu erfassenden Personen sind darüber hinaus durch F 10 in der Abteilung XII zu überprüfen.

Des Weiteren hat die Überprüfung aller in der ZPDB zu erfassenden Personen mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt in der DDR in der Kreismeldekartei der Deutschen Volkspolizei, unter Verwendung des Formulars F 461, zu erfolgen.

3.1.3 Vor der Bereitstellung der Informationen an die AKG zum Zwecke der Speicherung in der ZPDB hat durch die zuständige operative Diensteinheit die Entscheidung über die Herstellung eines aktiven Erfassungsverhältnisses in der Abteilung XII oder der ZPDB-spezifischen Erfassungsart »V« zu erfolgen.

Die Erfassungsart »V« ist grundsätzlich dann festzulegen, wenn die Person nicht aktiv erfasst ist und die Herstellung eines aktiven Erfassungsverhältnisses in der Abteilung XII aus operativen Erfordernissen nicht für notwendig erachtet wird. Mit der Erfassungsart »V« wird die betreffende Person für die entsprechende operative Diensteinheit in der ZPDB erfasst.

Für die Herstellung der Erfassungsart »V« ist die Diensteinheit verantwortlich, die zu der betreffenden Person weitere operative Maßnahmen einleitet bzw. in deren objektmäßige und/oder territoriale Zuständigkeit die Person fällt.

Zu Ausländern sowie Bürgern der DDR, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der DDR haben, kann bei Vorliegen von Informationen von jeder informationsgewinnenden Diensteinheit die Erfassungsart »V« hergestellt werden, soweit zu diesen Personen kein aktives Erfassungsverhältnis in der Abteilung XII besteht.

3.1.4 Der Rahmenkatalog bildet die einheitliche verbindliche Grundlage für die

- Gestaltung der Informationsflüsse an die zuständigen operativen Diensteinheiten,
- Klassifizierung der Informationen nach den für die ZPDB zutreffenden Informationsarten,
- Erarbeitung der Arbeitsthesauri der operativen Diensteinheiten für die Sichtlochkartei,
- Erfassung und Speicherung der Informationen in der Sichtlochkartei,
- KK-Erfassung in der Abteilung XII.

Der Rahmenkatalog ist in den operativen Diensteinheiten unter unmittelbarer Anleitung der zuständigen AKG als Arbeitsthesaurus auszugestalten.
Zusätzlich aufzunehmende Deskriptoren sind den Thesauri der ZPDB zu entnehmen.

3.1.5 Durch die Auswertungs- und Informationsorgane der operativen Diensteinheiten ist auf der Grundlage des Rahmenkataloges die Klassifizierung der Informationen nach den für die ZPDB zutreffenden Informationsarten vorzunehmen.
Informationen zu Problemen, die im Rahmenkatalog mit dem Vermerk »ZPDB« bzw. »AKG« gekennzeichnet sind, haben die Diensteinheiten unverzüglich an die zuständige AKG weiterzuleiten. Dazu ist unter Verwendung des Formulars F 460 der für die Informationen zutreffende Verteiler festzulegen.
Unterschriftsberechtigt für den Vordruck Form 460 ist der Leiter des Auswertungs- und Informationsorgans der operativen Diensteinheit.[1]
Die Bereiche EDV der AKG haben entsprechend den für die ZPDB vorgegebenen Thesauri verbindlich über die Klassifizierung der jeweiligen Information zu entscheiden.

3.1.6 Bei Ersterfassung einer Person in der ZPDB sind die in den Informationsspeichern der betreffenden Diensteinheiten aus zurückliegenden Zeiträumen vorhandenen Informationen in aufbereiteter Form zusammen mit der aktuellen Information an die AKG zu übergeben.

3.1.7 Die AKG haben die von den operativen Diensteinheiten übergebenen Informationen bereitzustellen für
- die aktuelle politisch-operative Auswertung,
- die Informierung der zuständigen operativen Diensteinheiten im Verantwortungsbereich der jeweiligen Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung,
- die Erfassung in ihren Informationsspeichern,
- die Erfassung in der ZPDB

und die dazu erforderlichen Vervielfältigungen vorzunehmen.
Für die Informierung auf Linie an die Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen sind die operativen Abteilungen/selbstständigen Referate der Bezirksverwaltungen/Verwaltung auf der Grundlage der Festlegungen im Rahmenkatalog/Arbeitsthesaurus verantwortlich.

3.2 Die Indexierung von Informationen

3.2.1 Die Indexierung von Informationen, die in die ZPDB einzuspeichern sind, hat durch die Bereiche EDV der AKG auf der Grundlage der von den operativen Diensteinheiten bereitgestellten Informationen unter Verwendung des in den

[1] Maschinenschriftliche Einfügung am Blattende; Kennzeichnung im Text durch »x«.

Thesauri der ZPDB verbindlich vorgegebenen operativen Begriffsvorrates zu erfolgen. Die Thesauri der ZPDB sind ausschließliches Arbeitsmittel der Indexierer und Rechercheure der Bereiche EDV der AKG.

Die Indexierung ist entsprechend den von der ZAIG verbindlich vorzugebenden Verfahrensweisen durchzuführen. Für Änderungen der Verfahrensweise, der Erfassungsbelege und der Thesauri der ZPDB ist die ZAIG verantwortlich.

Die AKG haben mit der Indexierung von Informationen, die in die ZPDB einzuspeichern sind, die vollständige Erschließung aller operativ bedeutsamen Aussagen der Informationen entsprechend den durch die ZAIG zu treffenden Regelungen zu gewährleisten.

Für die Übermittlung aller indexierten Informationen an die ZAIG zur Speicherung in der ZPDB sind grundsätzlich die AKG verantwortlich. Diese haben die schnellstmögliche Bereitstellung der indexierten Informationen zu gewährleisten.

3.2.2 Die Bereiche Auswertung 2 der AKG haben auf der Grundlage der Erfassungsbelege der Bereiche EDV sowie der Arbeitsthesauri für die Sichtlochkartei die erforderlichen Deskriptoren für die Speicherung der Informationen in der Sichtlochkartei auszuwählen und zu ergänzen.

Die Indexierung von Informationen, die nicht in der ZPDB, jedoch in der Sichtlochkartei zu erfassen sind, hat durch den Bereich Auswertung 2 auf der Grundlage der Arbeitsthesauri zu erfolgen.

Die Auswertungs- und Informationsorgane der anderen operativen Diensteinheiten haben die Indexierung von Informationen für die Speicherung in der Sichtlochkartei auf der Grundlage ihrer Arbeitsthesauri zu realisieren.

3.3 Die Erfassung und Speicherung von Informationen

3.3.1 Die VSH-Kartei ist im Format A6 als Steilkartei, feinalphabetisch nach Personennamen geordnet, zu führen. Als Vorverdichtungs- und Suchkarten sind

- VSH-Karteikarten F 401

und als Hinweiskarten

- VSH-Karteikarten F 402

zu verwenden.

Auf der VSH-Karteikarte sind aufzutragen

- die Grunddaten zur Person,
- die Dokumentennummer zu Personeninformationen der ZPDB,
- die Erfassungsnummer des SLK-Speichers und
- die Ablagenummer des Materials.

Durch die zuständige Diensteinheit ist vor der Aufhebung der aktiven Erfassung von Personen in der Abteilung XII die Ziehung versandter Hinweiskarten zu veranlassen.

3.3.2 Der Informationsspeicher auf der Grundlage des Sichtlochkartenverfahrens besteht aus

- der Sichtlochkartei und
- der Materialablage.

Je nach Erfordernis können unter Verwendung von Dokumentenkarten F 404 bzw. F 405 Dokumentenkarteien geführt werden.

Darüber haben die Leiter der operativen Diensteinheiten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Zum schnellen Auffinden der zu Personen gespeicherten Informationen sind in den operativen Diensteinheiten die vorhandenen VSH-Karteien bzw. in den AKG die entsprechenden Suchkarteien zu nutzen.

Die Sichtlochkartei ist in den Diensteinheiten entsprechend den Festlegungen im Rahmenkatalog/Arbeitsthesaurus (vgl. Ziffer 3.1.4) zu führen.

Die in der Sichtlochkartei zu erfassenden und zu speichernden Informationen zu Personen oder zu Sachverhalten sind zusammenzuführen und fortlaufend zu nummerieren.

Auf den Dokumentenkarten F 404 sind die Erfassungsnummern, die indexierten Deskriptoren, der Verteiler und der Ablagevermerk der gespeicherten Informationen aufzutragen. Soweit keine Dokumentenkartei geführt wird, sind diese Angaben auf den entsprechenden Informationen zu vermerken.

Auf den Sichtlochkarten sind die festgelegten Erfassungsnummern abzulochen.

3.3.3 Die AKG ist für die von ihr in die ZPDB eingespeicherten Informationen verantwortlich.

Für den Prozess der Erfassung der Informationen auf maschinenlesbaren Datenträgern hat die ZAIG, bezogen auf die ZPDB, die erforderlichen technologischen Verfahrensweisen und die sich daraus ergebende Arbeitsorganisation für die Erfassungsstation zu erarbeiten und die im Zusammenhang mit der Erfassung von den Bereichen EDV der AKG zu erfüllenden Aufgaben einheitlich verbindlich vorzugeben.

3.4 Die Aktualisierung gespeicherter Informationen

3.4.1 Entsprechend den operativen Erfordernissen haben die operativen Diensteinheiten die Aktualisierung gespeicherter Informationen zu gewährleisten. Hierzu sind alle neu gewonnenen Informationen einschließlich Veränderungen zu Personendaten auszuwerten und für die Aktualisierung bereitzustellen und zu nutzen.

3.4.2 Änderungen der Verantwortlichkeiten von operativen Diensteinheiten für bestehende aktive Erfassungsverhältnisse in der Abteilung XII sind mit Formblatt F 5 bzw. F 5a und für die Erfassungsart »V« formlos an die zuständige AKG zu melden. Die AKG hat die Formblätter F 5 bzw. F 5a nach Auswertung an die Abteilung XII zu übergeben. Wechselt dabei die Verantwortlichkeit an eine ope-

rative Diensteinheit außerhalb des Verantwortungsbereiches einer Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung, Bezirksverwaltung/Verwaltung, so hat die bisher für die Information zuständige AKG die Erfassungsbelege der ZPDB an die neu zuständige AKG mittels Formblatt F 400 zu übergeben.

3.4.3 Inhaltliche Änderungen zu den in der ZPDB gespeicherten Informationen sind ausschließlich durch die für die jeweilige Information verantwortliche (änderungsberechtigte) AKG auf der Grundlage der von den operativen Diensteinheiten bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Zur Durchsetzung der damit verbundenen Anforderungen haben die AKG die Ablage der Erfassungsbelege sowie die Arbeit mit diesen entsprechend den Vorgaben der ZAIG zu organisieren.

4. Die zentrale Nachweisführung in der Abteilung XII

4.1 Werden zum Zwecke der Vorverdichtung Informationen zu Ausländern sowie Bürgern der DDR, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der DDR haben, in die VSH-Kartei aufgenommen, sind, soweit zu diesen Personen nicht die Erfassungsart »V« in der ZPDB hergestellt wurde, durch die zuständigen operativen Diensteinheiten Personenkarteikarten F 16 in der erforderlichen Anzahl mit dem Ziel der Zusammenführung von Informationen zu gleichen Personen an die Abteilung XII zu übergeben.

Das hat nicht die Herstellung einer aktiven Erfassung zur Folge. Auf den Personenkarteikarten F 16 ist der Hinweis –VSH– und die erfassende Diensteinheit zu vermerken.

Die Abteilung XII hat bei Überprüfungen mit Suchauftrag F 10 an die überprüfende Diensteinheit bei bestehenden VSH-Erfassungen die Auskunft zu erteilen: VSH-Kartei/Diensteinheit.

4.2 Durch die operativen Diensteinheiten hat entsprechend den verbindlichen Vorgaben im Rahmenkatalog, sofern nicht bereits in der Abteilung XII eine Erfassung (Untersuchungsvorgang, Operativ-Vorgang, Operative Personenkontrolle) vorhanden ist, die aktive Erfassung von Personen in der Abteilung XII zu erfolgen (im Folgenden KK-Erfassung).

Auf der Grundlage getroffener Festlegungen in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie ausgehend von den konkreten Erfordernissen der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich der jeweiligen Diensteinheit ist zu weiteren Personen eine KK-Erfassung in der Abteilung XII herzustellen, wenn diese Personen noch nicht in Operativen Vorgängen bzw. Untersuchungsvorgängen bearbeitet werden oder noch nicht unter Operativer Personenkontrolle stehen und

- Verdachtshinweise auf eine feindlich-negative Tätigkeit vorliegen,

- durch imperialistische Geheimdienste und andere feindliche Zentren, Institutionen, Organisationen und Kräfte ein konkretes nachweisbares Interesse an diesen Personen besteht,
- ausgehend von feindlich-negativen Einstellungen der Personen zu erwarten ist, dass sie in Spannungssituationen oder aus anderen Anlässen feindlich-negativ in Erscheinung treten,
- aufgrund der besonderen gesellschaftlichen Stellung bzw. beruflichen Tätigkeit diese Personen vorrangig vorbeugend zu sichern sind

sowie ausgehend von den vorliegenden Informationen zielgerichtete politisch-operative Maßnahmen zu ihrer operativen Aufklärung, Kontrolle oder Bearbeitung durchgeführt werden.

Mit der Herstellung der KK-Erfassung in der Abteilung XII hat die erfassende Diensteinheit die sich daraus ergebende operative Verantwortlichkeit für die erfasste Person zu übernehmen.

Zur Herstellung der KK-Erfassung in der Abteilung XII sind durch die operativen Diensteinheiten Personenkarteikarten F 16 in der erforderlichen Anzahl mit dem Vermerk KK-erfasst und der Angabe der erfassenden Diensteinheit sowie der Suchauftrag F 10 über die zu erfassende Person mit dem Auskunftsvermerk der Abteilung XII, dass keine aktive Erfassung besteht (Gültigkeit des Auskunftsvermerkes: 4 Wochen!), an die zuständige Abteilung XII zu übergeben. Die Abteilung XII hat auf dem Suchauftrag die vorgenommene KK-Erfassung zu bestätigen und den Suchauftrag an die zuständige Diensteinheit zurückzusenden.

Die Nachweisführung über die durch die jeweilige Diensteinheit in der Abteilung XII KK-erfassten Personen ist mit der VSH-Kartei und der Sichtlochkartei zu gewährleisten.

Die Auskunftserteilung durch die Abteilung XII über bestehende KK-Erfassungen hat analog der Auskunftserteilung bei allen anderen aktiven Erfassungen zu erfolgen.

4.3 Die zuständigen operativen Diensteinheiten haben die notwendige Aktualisierung von Personengrunddaten zu VSH- oder KK-Erfassungen in der Abteilung XII durch die Übergabe neuer Personenkarteikarten F 16 zu sichern.

4.4 Vor der Übergabe des der Erfassung zugrunde liegenden operativen Materials an andere Hauptabteilungen/selbstständige Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltung oder Bruderorgane haben die zuständigen Diensteinheiten die VSH- oder KK-Erfassung in der Abteilung XII mittels Formblatt F 5a zu löschen.

Bei Übergabe von operativem Material innerhalb einer Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung bzw. Bezirksverwaltung/Verwaltung ist die Veränderung des Erfassungsverhältnisses in der Abteilung XII mittels Formblatt F 5 vorzunehmen.

Die Archivierung KK-erfassten operativen Materials in der Abteilung XII hat als

A-KK zu erfolgen.

Die VSH-Erfassung in der Abteilung XII ist aufzuheben, wenn die betreffende Person durch die gleiche oder eine andere Diensteinheit aktiv erfasst wird.

4.5 Die Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben bei der Registrierung von operativen Vorgängen und Untersuchungsvorgängen der zuständigen AKG die jeweiligen Registriernummern und die Erfassungsdaten mitzuteilen.

Die Abteilung XII des MfS Berlin und die Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben bei der Archivierung operativer Materialien, die den Vermerk ZPDB enthalten, den zuständigen AKG der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltung die Archivierungsnummer dieser Materialien mitzuteilen.

5. Die Dokumentation von verdichteten operativ bedeutsamen Informationen

5.1 Der Aufbau und die Führung der Dokumentation von verdichteten operativ bedeutsamen Informationen (im Folgenden Dokumentation) hat in den AKG der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltung zu erfolgen.

5.2 Die Dokumentation hat zu erfolgen auf der Grundlage des Kataloges zur Dokumentation verdichteter operativ bedeutsamer Informationen (siehe Anlage 2) mit Hilfe der

- Sichtlochkartei,
- Dokumentenkartei (F 403) und
- Dokumentenablage.

5.3 Für die Dokumentation sind folgende Dokumente auszuwählen:

- Operative Analysen zur politisch-operativen Lage wie
  - periodische Lageeinschätzungen,
  - Problemanalysen,
  - Lageeinschätzungen zu Aktionen und Einsätzen,
  - Berichterstattungen,
  - Leitervorlagen,
  - Kontrollberichte

  u. a.
- unabhängig davon, für wen sie erarbeitet wurden;
- Rückflussinformationen;
- Informationen an leitende Partei- und Staatsfunktionäre;
- Referate, Diskussionsbeiträge, Protokolle von kollektiven Beratungen beim Leiter der Hauptabteilung/selbstständigen Abteilung/Bezirksverwaltung/ Verwaltung, Dienstbesprechungen u. a. Beratungen und Konferenzen;

- Übersichten, Statistiken, Grafiken;
- Plandokumente, Konzeptionen;
- politisch-operativ bedeutsame Analysen der Deutschen Volkspolizei u. a. Organe/Institutionen

u. a. Dokumente, soweit sie für die politisch-operative Arbeit und deren Leitung in den Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltung bedeutsame inhaltliche Probleme enthalten, für die eine schnelle Zugriffsbereitschaft zu sichern ist.

5.4 Durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltung ist zu entscheiden, welche Dokumente grundsätzlich zu dokumentieren sind und wie die Bereitstellung, Aufbereitung, Ablage, Einsichtnahme und Nutzung dieser Dokumente zu erfolgen hat. Über die Dokumentation von Dokumenten, für die keine grundsätzlichen Festlegungen zur Dokumentation bestehen, haben die zuständigen Leiter zu entscheiden. Bei Notwendigkeit können einschränkende Bedingungen für die Aufbereitung, Einsichtnahme und Nutzung von Dokumenten festgelegt werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Durch den Leiter der ZAIG ist zu dieser Dienstanweisung eine Durchführungsbestimmung zur Primärorganisation ZPDB zu erlassen und die ständige Aktualisierung der Anlagen 1 und 2 dieser Dienstanweisung zu gewährleisten.

6.2 Die Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben auf der Grundlage dieser Dienstanweisung sowie der darauf aufbauenden Dokumente

- 1. Durchführungsbestimmung zur ZPDB,
- Rahmenkatalog mit Regelungen zur Erarbeitung der Arbeitsthesauri in den Diensteinheiten

nach Abstimmung mit der ZAIG die erforderlichen Weisungen zur künftigen Organisation der Bereitstellung, Aufbereitung, Erfassung und Speicherung von Informationen sowie zur Aktualisierung gespeicherter Informationen für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen.

6.3 Mit der Inkraftsetzung dieser Dienstanweisung ist das Führen von Kerblochkarteien (DKK, PKK-DDR, PKK-West) einzustellen.

Die in den Kerblochkarteien gespeicherten Informationen sind für die analytische Arbeit zu nutzen, und bei Neuanfall von Informationen zu diesen Personen und Sachverhalten sind dieselben für die Erfassung in den neuen Informationsspeichern auszuwerten.

6.4 Mit Wirkung vom 1.1.1981 werden die im *Befehl Nr. 299/65*[2] enthaltenen Regelungen

- Einleitung (Seite 1),
- Abschnitt I (Seite 1 und 2),
- Abschnitt II (Seite 3),
- Abschnitt III B, Punkt 2 und 3 (Seite 4 und 5),
- Abschnitt VI, Punkt 2 (Seite 6)

sowie die in der Arbeitsrichtlinie zum *Befehl Nr.* 299/65 enthaltenen Regelungen

- Abschnitt 1 (Seite 5 und 6),
- Abschnitt 2 (Seite 7 und 7a),
- Abschnitt 9 (Seite 25, 26, 27),
- Abschnitt 10 (Seite 29, 30),
- Abschnitt 10a (Seite 31, 32, 33),
- Abschnitt 10b (Seite 35)

und die

- Anlage 3,
- Anlage 4,
- Anlage 6,
- Anlage 7,
- 2. Durchführungsbestimmung und
- 3. Durchführungsbestimmung

zum *Befehl Nr.* 299/65 außer Kraft gesetzt.

6.5 Detaillierte Festlegungen zu Verfahrensweisen der Abteilung XII im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Dienstanweisung sind nach Abstimmung mit der ZAIG in den dienstlichen Bestimmungen der Abteilung XII zu treffen.

Anlagen

Anlage 1 – Rahmenkatalog mit Regelungen zur Erarbeitung der Arbeitsthesauri in den Diensteinheiten

Anlage 2 – Katalog zur Dokumentation von verdichteten operativ bedeutsamen Informationen

---

2 Befehl 299/65 über die Organisierung eines einheitlichen Systems der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit im Ministerium für Staatssicherheit (Dokument 23 in dieser Edition).

Dokument 39

16. Februar 1981

Richtlinie Nr. 2/81 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (ZI)

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 3243 (Bl. 37–72). – Original, 34 S. (mit Anlage 1 – 38 S.) – ohne MfS-DSt-Nr.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache MfS ooo8-4/81 – 50. Ausf. 36 Bl. – [Auf S. 34, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.
Zusätzliche Informationen: Ges. 50 Ex. – Verteiler: Mielke, HA VII, HA IX, Abt. IX/BV. – Außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen, Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Weisungen: Anlage 1 zur Registrierung, Führung und Archivierung der ZI-Vorgänge (Bestandteil von BStU, MfS, BdL-Dok. 3243, Bl. 69–72).

Gliederung

[...]

Die Arbeit mit ZI hat zur wirksamen Bearbeitung von Strafverfahren mit Haft und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten (UHA) sowie im Haftkrankenhaus (HKH) des MfS beizutragen.
Die Arbeit mit ZI ist in die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und damit des Schutzes der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Bürger einzuordnen. Sie hat der konsequenten, unvoreingenommenen und allseitigen Feststellung der Wahrheit zu dienen. Die Arbeit mit ZI hat dazu beizutragen, die politisch-operativen Gesamtaufgaben des MfS zu lösen.

1. Grundsätze der Arbeit mit ZI

1.1 ZI sind in erster Linie Untersuchungs- aber auch Strafgefangene, die sich aus unterschiedlichen, oft nur zeitweise wirkenden Motiven zur Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsorgan des MfS bereit erklären, um zur Aufklärung von Straftaten anderer Mithäftlinge und weiterer politisch-operativ relevanter Fakten sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den UHA/dem HKH des MfS beizutragen.

1.2 Die grundsätzliche Aufgabenstellung der Zusammenarbeit mit ZI hat darin zu bestehen, zur Realisierung der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, insbesondere zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellung der Untersuchungstätigkeit, beizutragen, vor allem

- von Mithäftlingen möglichst frühzeitig Informationen zu erlangen über

- Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie über Mittel und Methoden feindlicher Zentren, Institutionen, Organisationen sowie feindlich-negativer Kräfte,
- die objektiven Umstände vorbereiteter, versuchter und begangener Straftaten, insbesondere Staatsverbrechen, über Schuld und Täterpersönlichkeit sowie über Mittäter und Mitwisser,
- vorzubeugende und zu beseitigende, vor allem aus Straftaten resultierende Gefahren und Folgen, straftatbegünstigende Bedingungen sowie weitere Mängel und Missstände,
- die Vollständigkeit und Objektivität gemachter Aussagen,
- weitere Möglichkeiten, Beweismittel zu erarbeiten und Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen,
- sonstige politisch-operativ bedeutsame Fakten,

– die Persönlichkeit von Mithäftlingen, ihr Aussage- und sonstiges Verhalten und deren Motivation weiter aufzuklären, die Reaktion auf einzelne Untersuchungshandlungen, besonders Beschuldigtenvernehmungen und Beweismittelvorhalte, festzustellen, um u. a. auf dieser Grundlage ein wirksames vernehmungstaktisches Vorgehen festlegen und realisieren zu können,

– die von Mithäftlingen ausgehenden Gefahren für den Verlauf des Strafverfahrens sowie für die Sicherheit und Ordnung in den UHA bzw. im HKH (u. a. Kontaktversuche, destruktives Verhalten, Provokationen) rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern.

1.3 Zur Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit ZI sowie des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit der ZI ist zu sichern, dass

– das Vertrauen der ZI zu den ZI-führenden Angehörigen sowie zum MfS insgesamt entwickelt wird,

– ZI keine Kenntnisse über die Gesamtmethode der Arbeit mit ZI erlangen können,

– Unehrlichkeit und eine Dekonspiration der ZI vorbeugend bzw. rechtzeitig verhindert werden,

– es dem Gegner oder anderen feindlich-negativen Kräften, vor allem Untersuchungs- und Strafgefangenen, nicht gelingt, ZI zu enttarnen.

Das erfordert insbesondere,

– die ZI zur bewussten Einhaltung der Regeln der Konspiration, zur Geheimhaltung und Wachsamkeit zu erziehen,

– den ZI die Verhaltenslinie gründlich zu erläutern als Voraussetzung ihrer bewussten und wirksamen Durchsetzung,

– ständig an der Klärung der Frage »Wer ist wer?« im ZI-Bestand zu arbeiten, vor allem hinsichtlich der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit der ZI,

- rechtzeitig Gefahren für den Schutz, die Konspiration und die Sicherheit der ZI zu erkennen und zu überwinden,
- den Quellenschutz bei der Auswertung der Arbeitsergebnisse der ZI strikt durchzusetzen,
- die Übersicht zu sichern, wer welche Kenntnisse über die ZI und ihre Arbeitsergebnisse besitzt.

Es ist unduldsam gegen alle Verstöße gegen den Schutz, die Konspiration und die Sicherheit der ZI vorzugehen.

Ursachen und Auswirkungen sind gründlich aufzuklären. Es sind Maßnahmen zu ihrer konsequenten Beseitigung bzw. zu ihrer Einschränkung zu treffen.

1.4 Zur Arbeit mit ZI sind der Leiter der HA IX und seine Stellvertreter, die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter sowie die Referatsleiter und ihre Stellvertreter (im Folgenden Leiter) der Linie IX befugt. Nach Bestätigung durch den Leiter der HA IX bzw. den Leiter der BV/V können weitere bewährte Angehörige der Diensteinheiten der Linie IX beauftragt werden, mit ZI zu arbeiten.

2. Die Gewinnung von ZI

2.1 Die zuverlässige Erfüllung der politisch-operativen Aufgaben der Linie IX erfordert die ständige planmäßige Suche und Auswahl von ZI-Kandidaten.

Die Leiter sind verpflichtet, insbesondere die durch die eigene Diensteinheit bearbeiteten Beschuldigten systematisch auf ihre Eignung als ZI-Kandidaten zu prüfen. Voraussetzung für die Auswahl als ZI-Kandidat ist, dass er objektiv und subjektiv in der Lage ist, die konkreten Ziel- und Aufgabenstellungen zu lösen. Dazu gehören insbesondere

- seine Aussagebereitschaft zur eigenen Straftat,
- Ansatzpunkte für eine Distanzierung von der begangenen Straftat,
- ein sachliches Wesen, das Vermögen, Sachverhalte und Personen realistisch einzuschätzen und die Fähigkeit, Informationen objektiv wiederzugeben,
- das notwendige Kontakt- und Anpassungsvermögen und
- seine zu erwartende Bereitschaft, über Mithäftlinge zu informieren.

Grundsätzliche Hinderungsgründe für die Auswahl eines ZI-Kandidaten, die sich allein ergeben aus

- dem Delikt der begangenen Straftat,
- der Nationalität oder Staatszugehörigkeit

gibt es nicht.

Von einer Auswahl als ZI-Kandidat ist Abstand zu nehmen

- bei Unehrlichkeit, übersteigertem Geltungsbedürfnis und Prahlsucht als Verhaltensgrundzügen,
- bei psychiatrisch behandelten oder pathologisch auffälligen oder abnorm veranlagten Personen,

- wenn unvertretbare politische oder politisch-operative Schäden – auch während des Strafvollzuges oder nach der Entlassung aus dem Strafvollzug – entstehen können,
- bei extremen politischen Feinden,
- bei Jugendlichen, deren geistige und sittliche Reife nicht gegeben ist,
- bei begründeten Zweifeln, dass die Bereitschaft zur Zusammenarbeit erreicht werden kann.

Es ist untersagt, einen ZI zu gewinnen mit dem Ziel,

- die vom ZI selbst begangene Straftat aufzuklären,
- die Aussagebereitschaft des ZI während der gerichtlichen Hauptverhandlung aufrechtzuerhalten.

Bei Beschuldigten, die sich aus möglichen provokatorischen oder sonstigen Absichten zu einer Zusammenarbeit anbieten oder sich ins Blickfeld rücken, sind alle erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zur Klärung ihrer Ziele und Beweggründe durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wachsamkeit darf eine Werbung in solchen Fällen nur erfolgen, wenn das zur Erfüllung politisch-operativer Aufgaben notwendig ist und negative politische oder politisch-operative Folgen ausgeschlossen werden können.

2.2 Es ist einzuschätzen, inwieweit der Kandidat für eine inoffizielle Zusammenarbeit geeignet ist. Das Ziel besteht darin, vor allem

- die objektive und subjektive Eignung des Kandidaten für die Lösung der vorgesehenen Aufgaben und
- seine zu erwartende Bereitschaft zur Zusammenarbeit und seine Motive dafür

zu beurteilen. Grundlagen dafür sind

- die vorhandenen Unterlagen über den Kandidaten,
- Erkenntnisse aus der Anleitung und Kontrolle des Ermittlungsverfahrens, das gegen den Kandidaten bearbeitet wird,
- Erkenntnisse aus der Teilnahme an den Vernehmungen des Kandidaten,
- Erkenntnisse aus Kontaktgesprächen,
- die Ergebnisse des Einsatzes operativer Technik,
- die Ergebnisse des Einsatzes von ZI.

Im Prozess der Überprüfung des Kandidaten ist insbesondere festzustellen:

- sein Verhalten im Verwahrraum;
- sein Verhalten in den Beschuldigtenvernehmungen, seine Aussagebereitschaft, speziell auch zu anderen Personen;
- seine Haltung zu den begangenen Straftaten, vor allem Anzeichen einer Distanzierung von der Straftat;
- bei ihm vorhandene Motivationen, die genutzt werden können;
- seine Persönlichkeitseigenschaften.

Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen ist zu entscheiden, ob eine Werbung als ZI möglich und zu verantworten ist.

2.3 Wird im Ergebnis der Überprüfung des Kandidaten seine Eignung als ZI festgestellt, ist ein Vorschlag zur Werbung als ZI auszuarbeiten. Dieser Vorschlag hat zu beinhalten:

- die Personalien des Kandidaten, einschließlich der Daten zu dem gegen ihn bearbeiteten Ermittlungsverfahren;
- die Einschätzung des Kandidaten, insbesondere seine Eignung und voraussichtliche Zuverlässigkeit;
- die möglichen Motive zur Zusammenarbeit, auf deren Grundlage die Werbung erfolgen soll;
- die in der künftigen inoffiziellen Zusammenarbeit besonders zu beachtenden Faktoren;
- die Argumentation zur Werbung des Kandidaten.

Vorschläge zur Werbung bedürfen der Bestätigung durch die Leiter der Abteilungen bzw. deren unmittelbare Dienstvorgesetzte.

2.4 Die Werbung des Kandidaten hat in einem Werbungsgespräch zu erfolgen. In Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen soll das Werbungsgespräch beinhalten:

- erkannte und erkennbare Motivationen für die Zusammenarbeit, insbesondere Wiedergutmachungsbestrebungen, aber auch persönliche Bedürfnisse und Interessen des Kandidaten zu fördern, Ursachen über u. U. vorhandene Vorbehalte zu klären und die Bereitschaft zu erreichen, Informationen über Mithäftlinge zu liefern;
- die eindringliche Belehrung über Wachsamkeit und Geheimhaltung, wobei an die persönlichen Sicherheitsinteressen des Kandidaten angeknüpft werden kann;
- die Orientierung auf die strikte Durchsetzung der mit dem Kandidaten abzustimmenden Verhaltenslinie;
- die Übermittlung erster Aufträge, wobei zu sichern ist, dass
    - bei einer möglichen Dekonspiration des ZI oder Unehrlichkeit des ZI keine unvertretbar nachteiligen Folgen entstehen,
    - die sofortige Überprüfung und Einschätzung der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit des ZI möglich wird.

Bei der Werbung von ausländischen Staatsbürgern als ZI sind die nationalen und religiösen Besonderheiten zu beachten.

Im Verlaufe des Werbungsgespräches und bei der weiteren Zusammenarbeit ist es untersagt, dem ZI Versprechungen bezüglich des Ausgangs des gegen ihn laufenden Strafverfahrens zu machen.

Die Verpflichtung hat in mündlicher oder schriftlicher Form zu erfolgen.
Ausgehend von der Persönlichkeit des Kandidaten ist individuell und gewissenhaft die zweckmäßige Form zu wählen.
Es sind unbedingt nachteilige politische oder politisch-operative Folgen bei einer Ablehnung der Zusammenarbeit zu verhindern. Das erfordert unter anderem,

- das Werbungsgespräch so zu gestalten, dass es u. U. rechtzeitig – ohne dem Kandidaten Gewissheit über die Absichten des MfS zu geben – abgebrochen werden kann,
- dem Kandidaten bis zu seiner Bereitschaftserklärung keine und danach nur die unbedingt notwendigen Informationen über seine konkret zu lösenden Aufgaben zu vermitteln,
- vorbeugend notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzubereiten.

2.5 In begründeten Fällen können ZI der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei eingesetzt bzw. von der Arbeitsrichtung II in Ermittlungsverfahren mit Haft bearbeitete Beschuldigte als ZI gewonnen werden. Begründete Fälle liegen vor, wenn kurzfristig entstehende Schwerpunkte bzw. vernehmungstaktisch komplizierte Situationen den Einsatz von ZI unbedingt erfordern und dafür der ZI-Bestand der Abteilung IX qualitativ und quantitativ nicht ausreicht. In diesen Fällen ist zu sichern, dass die Legendierung des Einsatzes der ZI allen, auch späteren, Überprüfungen standhält.
Diese Legendierungen können u. a. basieren auf

- der Weiterbearbeitung des Ermittlungsverfahrens gegen den ZI durch die Abteilung der Linie IX, die den ZI nutzt,
- der Zusammenführung von Gruppen- oder sachlich zusammengehörenden Vorgängen,
- erforderlichen Überprüfungs- oder Beweisführungsmaßnahmen,
- der Durchführung gerichtlicher Hauptverhandlungen.

3. Die politisch-operativ wirksame Zusammenarbeit mit ZI

3.1 Der ZI ist planmäßig und differenziert zu erziehen und zu befähigen, die ihm gestellten Aufgaben zu lösen, insbesondere politisch-operativ relevante Informationen zu erarbeiten sowie die Wachsamkeit und Geheimhaltung in seinem Handeln durchzusetzen.
Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Erziehung und Befähigung hat der Individualität des ZI angepasst zu erfolgen.

- Der ZI ist anhand der durch ihn zu lösenden politisch-operativen Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragserteilung, Instruierung und Berichterstattung, zu erziehen und zu befähigen.
- Es ist ständig anzustreben, Bindungen des ZI an das MfS zu erreichen und die Einsicht zu vertiefen, dass es notwendig ist, die gestellten Aufgaben in guter Qualität zu lösen.
- Der Schutz, die Konspiration und die Sicherheit des ZI sind zu gewährleisten.

  Diese Tatsache ist dem ZI bewusst zu machen. Das persönliche Sicherheitsbedürfnis des ZI ist gleichzeitig zu nutzen, ihn zur bewussten Einhaltung der Konspiration zu erziehen.
- Die sich aus der Motivation des ZI zur Zusammenarbeit ergebenden Möglichkeiten sind zu seiner Umerziehung zu nutzen.
- Die Erziehung und Befähigung des ZI ist mit einer klug abgestimmten Arbeit mit Lob und Anerkennung sowie mit Kritik zu verbinden.

  Kriterien sind
  - die Durchsetzung erhaltener Instruktionen,
  - vom ZI erzielte Ergebnisse, wenn deren Richtigkeit bewiesen ist,
  - die Sicherung der weiteren objektiven Berichterstattung durch den ZI.
- Es sind ständig die Motive der Zusammenarbeit mit dem MfS sowie die Entwicklung und Veränderung dieser Motive einzuschätzen als entscheidende Grundlage für die Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit.
- Dem ZI ist bewusst zu machen, dass zwischen den Ergebnissen seiner ZI-Arbeit und dem Inhalt des gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahrens kein Zusammenhang besteht und hergestellt werden kann.
- Persönliche Probleme des ZI, einschließlich von Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit, sind in der Zusammenarbeit zu beachten.
- Versuche des ZI, Zugeständnisse zu erreichen, sind aufzudecken. Die Ursachen sind zu ergründen. Erforderlichenfalls sind derartige Versuche zu unterbinden.
- Bei Einsatz eines Strafgefangenen als ZI sind alle mit seinem Status verbundenen Rechte und Pflichten strikt zu achten.

3.2 Für den ZI ist eine individuelle und lebensnahe Verhaltenslinie unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen zu erarbeiten, die bestimmt wird von
- den Persönlichkeitseigenschaften des ZI und der Mithäftlinge,
- den Straftaten des ZI und der Mithäftlinge,
- den Kenntnissen, die der ZI von den Mithäftlingen selbst erlangt hat,

- den politisch-operativen Zielstellungen und den taktischen Grundlinien in den Ermittlungsverfahren gegen den ZI und seine Mithäftlinge,
- der für den ZI vorgesehenen Aufgabenstellung,
- den Regimeverhältnissen in der UHA/dem HKH,
- den sich aus den Haftbedingungen ergebenden psychischen Besonderheiten.

Exakt zu bestimmen sind der politisch-operative Handlungsspielraum und die Grenzen für das selbstständige Handeln des ZI. Der ZI darf Mithäftlingen keine Fakten vermitteln, die insbesondere nicht geständige Täter zur Desorientierung des MfS ausnutzen können.

Die Einflussnahme auf das Aussageverhalten anderer Personen durch den ZI ist streng dem Ziel unterzuordnen, wahre Aussagen zu erlangen. Es ist zu sichern, dass eine solche Einflussnahme die Objektivität der Untersuchung und ihre Ergebnisse nicht beeinträchtigt. Gefahren der psychologischen Manipulierung der Mithäftlinge und deren Aussageverhalten durch den ZI sind rechtzeitig zu erkennen und konsequent zu unterbinden.

Die Einhaltung der Verhaltenslinie durch den ZI muss auch sichern, dass

- gezielte Feindmaßnahmen zur Enttarnung von ZI, vor allem im Zusammenhang mit Entlassungen von Strafgefangenen in die BRD und nach Westberlin,
- insbesondere aufgrund erhaltener Feindinstruktionen mögliche, auf das Erkennen von ZI gerichtete Maßnahmen von Mithäftlingen,
- die zunehmende Kenntnis über diese Arbeitsmethode des MfS bei Mithäftlingen infolge westlicher Publikationen usw.,
- die unumgängliche Zusammenführung der von der Linie IX bearbeiteten Personen in wenigen StVE,
- die regelmäßigen Kontakte ausländischer Mithäftlinge mit Diplomaten ihres Landes

nicht zur Dekonspiration des ZI führen.

Sofern erforderlich, ist dem ZI rechtzeitig und ohne ihn zu verunsichern eine Verhaltenslinie für mögliche terroristische oder andere Angriffe auf Leben und Gesundheit durch Mithäftlinge zu geben. Der ZI hat auf der Grundlage realer und persönlicher Motivationen derartigen Vorhaben vorbeugend entgegenzuwirken und alles zu unterlassen, was derartige Angriffe begünstigen könnte.

Ebenfalls motiviert durch persönliche Interessen hat der ZI gegen Handlungen aufzutreten, die auf sonstige Weise Leben und Gesundheit von Mithäftlingen sowie die Sicherheit und Ordnung in der UHA/im HKH beeinträchtigen können. Provokationen seitens des ZI sind unstatthaft.

Als entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Tätigkeit ist der ZI zu befähigen und anzuleiten, zielgerichtet das Vertrauen der Mithäftlinge zu gewinnen. Dabei ist zu sichern, dass sich der ZI nicht mit diesen solidarisiert. Das Verhalten

des ZI, einschließlich notwendiger Veränderungen in demselben, muss aus den gegebenen Bedingungen natürlich erklärbar sein. Nur in Ausnahmefällen, bei politisch-operativer Notwendigkeit und wenn der Schutz, die Konspiration und die Sicherheit des ZI nicht gefährdet werden, können Persönlichkeitsentwicklung und Straftat des ZI legendiert werden.
Während der Zusammenarbeit ist ständig das Verhältnis zwischen dem ZI und den Mithäftlingen sowie die Wirksamkeit der Verhaltenslinie einzuschätzen. Notwendige Korrekturen sind zu gewährleisten.

3.3 Die Auftragserteilung und Instruierung des ZI hat unter Beachtung seiner Persönlichkeit, der Motive zur Zusammenarbeit und seiner Verhaltenslinie konkret und detailliert zu erfolgen. Dabei ist zu sichern, dass dem ZI

- keine Tatsachen über seine Mithäftlinge,
- keine Informationen über ihm nicht bekannte gegnerische Zentren, deren Struktur, Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden,
- keine Informationen und Einschätzungen über den Stand und politisch-operativ bedeutsame Ergebnisse im Ermittlungsverfahren gegen Mithäftlinge

übermittelt werden.
Bei Notwendigkeit ist die Zielstellung der dem ZI erteilten Aufträge zu legendieren.
Auftragserteilung und Instruierung sind zweckmäßig mit dem Einsatz anderer operativer Mittel und Methoden sowie mit dem Ziel und der taktischen Grundlinie im Ermittlungsverfahren gegen Mithäftlinge abzustimmen.

3.4 Die Berichterstattung des ZI hat sich inhaltlich zu erstrecken auf

- erreichte Ergebnisse bei der Gewinnung von Informationen von den Mithäftlingen,
- das eigene Vorgehen bei der Auftragsdurchführung und evtl. Abweichungen von vorgegebenen Verhaltenslinien,
- zu erwartende bzw. aufgetretene Gefahren für den Schutz, die Konspiration und die Sicherheit des ZI sowie operativer Mittel und Methoden.

Die Berichterstattung hat vorwiegend schriftlich zu erfolgen. Tonträger können zur Berichterstattung eingesetzt werden. Der ZI ist zu einer objektiven Berichterstattung anzuhalten. Er hat unverfälscht und konkret den Verlauf der Gespräche und das Verhalten der Mithäftlinge wiederzugeben.
Über den Mithäftlingen gestellte Fragen und deren Reaktion ist ebenfalls zu berichten.
Vermutungen, Schlussfolgerungen und Kombinationen des ZI sind in den Berichten als solche auszuweisen und gegebenenfalls zu begründen.

Die durch den ZI übermittelten Informationen sind zu analysieren. Das schließt ein, Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche sowie deren Ursachen zu erkennen und

- durch gezielte Fragen an den ZI oder
- durch weiterführende Aufträge

zu überwinden, soweit dadurch keine anderen politisch-operativen Interessen gefährdet werden.

Zu verhindern ist, dass

- der ZI die in der Zusammenarbeit mit ihm angewandten Legenden durchschaut und die tatsächlichen Interessen des MfS erkennen kann,
- der ZI eigenmächtig versucht, Mithäftlingen direkte Fragen zu stellen oder andere, die Konspiration gefährdende Maßnahmen durchzuführen.

3.5 Die Überprüfung des ZI ist eine ständige, planmäßig zu lösende Aufgabe.

Überprüfungsmaßnahmen sind insbesondere durchzuführen

- im Prozess der Gewinnung und des Beginns der Zusammenarbeit,
- bei politisch, strafrechtlich und politisch-operativ bedeutsamen Ergebnissen im Ermittlungsverfahren gegen Mithäftlinge des ZI, einschließlich Geständnissen und Widerrufen,
- bei Hinweisen auf eine der gegebenen Verhaltenslinie widersprechende, unzulässige Beeinflussung oder Faktenvermittlung durch den ZI,
- wenn dem ZI neue bedeutsame Aufträge oder Instruktionen gegeben werden,
- bei bedeutsamen Veränderungen im Strafverfahren gegen den ZI (Nachweis unwahrer Aussagen, Erweiterungen, Anklageerhebung, Urteil usw.), in seinem Verhalten sowie in persönlichen Belangen, die die Motivation des ZI verändern können.

Die Überprüfungen sind darauf auszurichten, festzustellen:

- die Ehrlichkeit und die Zuverlässigkeit des ZI, insbesondere die Übereinstimmung der Berichterstattung mit dem tatsächlichen Geschehen im Verwahrraum;
- die Einhaltung der Verhaltenslinie und der Instruktionen durch den ZI;
- die Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit der erteilten Aufträge und gegebenen Instruktionen;
- die Wahrung der Konspiration und sich diesbezüglich evtl. abzeichnende Gefahren;
- den Stand und die Erfordernisse der Erziehung und Befähigung des ZI zur Lösung der politisch-operativen Aufgaben.

Zur Überprüfung des ZI ist die operative Technik einzusetzen. Die erforderlichen Voraussetzungen sind durch die verantwortlichen Leiter ständig zu entwickeln

und zu vervollkommnen. Die Ergebnisse der Überprüfung durch den Einsatz operativer Technik sind auszuwerten.

Die Überprüfung von ZI kann auch durch andere überprüfte ZI erfolgen.

Die Anlässe der Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfungsmaßnahmen und deren Analyse sowie die Beurteilung des Verhaltens des ZI bei der Treffdurchführung sind zu dokumentieren.

Bei Hinweisen auf nichtinstruktionsgemäßes Verhalten des ZI oder auf fehlerhafte und unvollständige Berichterstattung sind durch die zuständigen Leiter die Ursachen festzustellen, insbesondere ob es sich um falsche Instruierung, das Nichterfassen von Fakten, Unsicherheiten im Verhalten, Gewissenskollisionen oder um Unehrlichkeit handelt.

Entsprechend den getroffenen Einschätzungen sind konkrete Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen festzulegen und durchzusetzen.

Wird Unehrlichkeit, unobjektive Berichterstattung oder bewusste Dekonspiration des ZI festgestellt, ist in der Regel die Zusammenarbeit einzustellen, und es sind geeignete politisch-operative Absicherungsmaßnahmen durchzuführen.

3.6 Die Verbindung zum ZI ist durch Treffs aufrechtzuerhalten. Sie haben der systematischen Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der konspirativen Zusammenarbeit zu dienen und unter strengster Wahrung der Erfordernisse des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit des ZI zu erfolgen.

3.6.1 Zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit mit dem ZI ist jeder Treff gründlich vorzubereiten.

Die Treffvorbereitung hat inhaltlich zu erfassen:

- die bei den Treffs zu erreichenden Ziele und Ergebnisse sowie neu zu erteilende Aufträge;
- konkrete und begründete Vorstellungen zur Art und Weise der Auftragsdurchführung sowie zur Verhaltenslinie;
- Maßnahmen zur weiteren Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit des ZI;
- das weitere Vorgehen zur Erziehung und Befähigung des ZI unter Beachtung seiner persönlichen Belange;
- Überlegungen zum zweckmäßigen und wirksamen Treffverlauf, einschließlich der Art und des Umfanges zu gewährender Vergünstigungen.

3.6.2 Die Treffs mit dem ZI sind möglichst in für diese Zwecke eingerichteten und die Konspiration sowie die Sicherheit und Ordnung gewährleistenden speziellen Räumen durchzuführen.

Die Treffs sind durch notwendige Handlungen und Maßnahmen bei der Bearbeitung des gegen den ZI laufenden Ermittlungsverfahrens – wie Vernehmungen

u. a. Ermittlungshandlungen, Wahrnehmung strafprozessualer Rechte, medizinische Betreuung u. ä. – zu legendieren.

Es ist zu sichern,

- dass diese Legenden möglichen, auch späteren Überprüfungen durch Mithäftlinge des ZI standhalten,
- dass Handlungen des Untersuchungsführers, der das Ermittlungsverfahren gegen den ZI führt, die Legenden nicht infrage stellen.

Die Zuführungen des ZI zu den Treffs haben sich in den UHA nicht von den üblichen Zuführungen zu unterscheiden.

Der ZI ist zu instruieren,

- dass er nur in dringenden Ausnahmefällen von sich aus mit dem ZI-führenden Angehörigen in Verbindung treten darf,
- wie er dabei entsprechend den Regimeverhältnissen in den UHA vorzugehen hat, um die Konspiration auch unter diesen Bedingungen zu gewährleisten.

3.6.3 Die Treffs sind gründlich auszuwerten.

Vor allem sind

- die Arbeitsergebnisse des ZI sowie die Art und Weise ihrer Erlangung gründlich einzuschätzen und zu werten,
- erforderliche und geeignete Maßnahmen der Überprüfung der Arbeitsergebnisse des ZI festzulegen und durchzuführen,
- das Verhältnis zwischen den ZI und den Mithäftlingen gründlich einzuschätzen, um erforderlichenfalls die gegebene Verhaltenslinie zu modifizieren,
- weitere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit des ZI zu verwirklichen,
- das Verhalten des ZI bei den Treffs, insbesondere bei der Auftragserteilung und Instruierung sowie im Zusammenhang mit persönlichen Belangen, einzuschätzen und sich daraus ergebende Maßnahmen zu realisieren.

3.7 Die Verwertung der Arbeitsergebnisse des ZI hat so zu erfolgen, dass die Konspiration und die Sicherheit des ZI nicht gefährdet werden.

Über die vom ZI-führenden Angehörigen vorzuschlagenden Maßnahmen zur Verwertung der Arbeitsergebnisse des ZI hat der zuständige Abteilungsleiter zu entscheiden. Er kann grundsätzlich festlegen, wie Arbeitsergebnisse eines ZI im entsprechenden Ermittlungsverfahren zu verwerten sind.

Über die konkrete Verwertung von Arbeitsergebnissen eines ZI, die den Gang der weiteren Untersuchung entscheidend beeinflussen, ist in jedem Falle durch den zuständigen Abteilungsleiter eine Einzelentscheidung zu treffen.

Den für das Ermittlungsverfahren gegen Mithäftlinge des ZI zuständigen Untersuchungsführern sind, wenn notwendig, über die zuständigen Referatsleiter auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse des ZI unter Wahrung der Konspiration Hinweise zu geben, die für die weitere Untersuchungsarbeit im konkreten Untersuchungsvorgang zu nutzen sind.

Arbeitsergebnisse des ZI dürfen bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren nur Grundlage sein für

- weitere, außerhalb der Vernehmung der durch ZI bearbeiteten Mithäftlinge zu führende Überprüfungs- und Beweisführungsmaßnahmen,
- eine Präzisierung der Untersuchungstaktik,
- die Einleitung notwendiger politisch-operativer oder anderer vorbeugender Maßnahmen.

Erst die Ergebnisse dieser Maßnahmen dürfen – wenn sie für die Wahrheitsfindung bedeutsam sind und der Quellenschutz gewährleistet ist – in den Vernehmungen der durch den ZI bearbeiteten Mithäftlinge verwendet werden.

Die direkte Rückschlüsse auf den ZI als Quelle zulassende Verwendung von Arbeitsergebnissen des ZI in Beschuldigtenvernehmungen ist untersagt.

Es ist nicht statthaft, mit Zeugenaussagen des ZI über Mitteilungen, die dieser im Verwahrraum von anderen Mithäftlingen erhalten hat, strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen.

Die Leiter haben durch den ZI erarbeitete Informationen – die über die weitere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens hinausgehend politisch-operativ bedeutsam sind – an den Dienstvorgesetzten bzw. die zuständigen operativen Diensteinheiten weiterzuleiten.

3.8 Dem ZI können in Anknüpfung an seine Motive zur Zusammenarbeit und unter Beachtung auch späterer politisch-operativer Erfordernisse Vergünstigungen gewährt werden.

Vergünstigungen sind:

- Zusatzverpflegung zu erhalten;
- Presse- und Literaturerzeugnisse zu lesen;
- Rundfunk- und Fernsehsendungen zu empfangen;
- zusätzliche Postsendungen zu empfangen und zu versenden;
- zusätzlich mit Angehörigen zu sprechen.

Außerdem kann der ZI für überprüfte und bestätigte Informationen in angemessener Form finanzielle Zuwendungen erhalten. Für Strafgefangene, die als ZI eingesetzt sind, gelten darüber hinaus die Vergütungsbestimmungen des Strafvollzuges.

Diese Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Schutz, die Konspiration und die Sicherheit des ZI unbedingt gewährleistet werden.

3.9 Die Übergabe eines ZI an einen anderen zur Arbeit mit ZI befugten Angehörigen hat nur zu erfolgen, wenn

- dadurch eine höhere politisch-operative Wirksamkeit des ZI erreicht wird oder
- die Übergabe infolge auch zeitweiser personeller Veränderungen unumgänglich ist und

die Lösung der politisch-operativen Aufgaben nicht gefährdet wird sowie der Schutz, die Konspiration und die Sicherheit des ZI gewährleistet werden.
In begründeten Fällen (vgl. Ziffer 2.5 dieser Richtlinie) kann ein ZI einer anderen Abteilung der Linie IX zur weiteren Zusammenarbeit übergeben werden.
Es ist zu sichern, dass für die Steuerung jedes ZI ein zweiter Angehöriger vorbereitet ist, um erforderlichenfalls die Zusammenarbeit weiterführen zu können.
Jede Übergabe ist gewissenhaft vorzubereiten.
Dem mit der weiteren Arbeit mit dem ZI zu betrauenden Angehörigen ist eine gründliche Einschätzung der Persönlichkeit des ZI, seiner begangenen Straftaten und des Standes der gegen ihn geführten Ermittlungen, der Motive seiner Zusammenarbeit mit dem MfS, seiner bisherigen Arbeitsergebnisse und der in der Zusammenarbeit zu beachtenden Faktoren zu geben.
Der ZI ist auf eine Übergabe einzustellen. Die Übergabe hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen.
Jede Übergabe bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Abteilungsleiter.
Der Einsatz eines ZI in einer anderen UHA des MfS bedarf der Zustimmung des Leiters der HA IX bzw. des Leiters der entsprechenden BV/V.
Die Gewinnung bzw. Übernahme eines ZI, gegen den von der Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei ein Ermittlungsverfahren bearbeitet wird, erfordert die persönliche Abstimmung zwischen zuständigem Abteilungsleiter und Dezernatsleiter.

3.10 Die Zusammenarbeit mit dem ZI ist zu beenden

- bei seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft oder seiner Verlegung in eine StVE,
- bei Unehrlichkeit und bewusster Dekonspirierung, bei Ablehnung einer weiteren Zusammenarbeit seitens des ZI sowie bei Nichteignung aufgrund bestimmter Persönlichkeitsmerkmale.

Bei Entlassung oder Verlegung ist zu prüfen, welche weiteren politisch-operativen Einsatzmöglichkeiten vorhanden bzw. zu schaffen sind. Die zuständigen operativen Diensteinheiten sind über diese Einsatzmöglichkeiten zu unterrichten. Ihnen sind die für eine politisch-operative Nutzung erforderlichen Unterlagen über die Zusammenarbeit mit dem ZI zur Verfügung zu stellen.

Wird die Zusammenarbeit wegen Unehrlichkeit usw. beendet, sind die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zur Beendigung der Zusammenarbeit führten und die Konsequenzen, die sich daraus für die Zusammenarbeit mit anderen ZI ergeben, zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit ist in jedem Fall zu prüfen, welche Auswirkungen für die politisch-operative Arbeit, einschließlich der Untersuchungsarbeit, entstehen können und wie denselben zu begegnen ist.

Die Begründung für die Beendigung der Zusammenarbeit, die in der Zusammenarbeit erreichten wesentlichen Ergebnisse sowie die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren.

Der Abschlussbericht ist dem Leiter der Abteilung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Leiter der Abteilungen sind verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der politisch-operativen Interessen des MfS sowie zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit evtl. gefährdeter anderer ZI rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt werden.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit ist mit dem ZI ein Abschlussgespräch zu führen.

Im Ergebnis des Abschlussgespräches ist der ZI

- von der Zusammenarbeit zu entbinden,
- zur unbedingten Wahrung der Geheimhaltung und Konspiration zu verpflichten.

Erfolgt das in schriftlicher Form, sind gleichzeitig die Dauer der Zusammenarbeit und die Tatsache zu fixieren, dass die Zusammenarbeit freiwillig erfolgte.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit hat der Leiter der zuständigen Abteilung der Linie IX in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen operativen Diensteinheiten erforderlichenfalls die operative Kontrolle des ehemaligen ZI zu veranlassen.

4. Aufgaben der Leitungstätigkeit zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit ZI

4.1 Die Leiter haben mit dem Ziel der ständigen Erhöhung der Wirksamkeit der ZI-Arbeit die Lösung insbesondere folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- Der ZI-Bestand ist entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen kontinuierlich zu ergänzen und gegebenenfalls zu erweitern.
- Es ist eine den Erfordernissen der politisch-operativen Untersuchungsarbeit und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den UHA/im HKH entsprechende Struktur des ZI-Bestandes zu sichern.

- Die Konspiration in der Arbeit mit ZI ist allseitig durchzusetzen, negative Erscheinungen sind erzieherisch auszuwerten und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu realisieren.
- Die ZI sind systematisch auf Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität zu überprüfen, Unregelmäßigkeiten und deren Ursachen sind aufzudecken und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen.
- Die besten Erfahrungen und Erkenntnisse in der Arbeit mit ZI sind zielgerichtet zu verallgemeinern.
- Es ist systematisch zu prüfen, inwieweit ZI nach ihrer Verlegung in eine StVE durch die zuständigen operativen Diensteinheiten politisch-operativ weiter genutzt bzw. in der Perspektive durch andere operative Diensteinheiten als IM gewonnen werden können.
- Bei Ablehnung der Zusammenarbeit sind die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Konspiration durchzuführen.

Im Verantwortungsbereich ist ein ständiger Überblick zu gewährleisten über

- den Bestand an ZI,
- die Angehörigen, die mit den einzelnen ZI gearbeitet haben (Zeitraum, Umfang) bzw. arbeiten oder zur Arbeit mit den ZI vorgesehen sind,
- die Mithäftlinge des ZI,
- ZI-Kandidaten,
- ZI, die zur späteren politisch-operativen Nutzung vorgesehen sind und deren geplante Einsatzrichtung,
- die ZI-Arbeit berührende Regimeverhältnisse in der UHA/dem HKH und im Dienstgebäude der Abteilung IX,
- Gefahren, die sich für die Konspiration (z. B. durch Kommunikationsmöglichkeiten) ergeben können,
- die Angehörigen der Abteilung XIV/HKH, die Kenntnisse über ZI erhalten.

4.2 Die Leiter haben zu sichern, dass die zur Arbeit mit ZI befugten Angehörigen sorgfältig ausgewählt und ständig zu einer qualifizierten Arbeit mit ZI befähigt und erzogen werden. Die ständige Erziehung und Befähigung dieser Angehörigen ist unter Beachtung der sich entwickelnden Erkenntnisse und Erfahrungen über die ZI-Arbeit insbesondere auszurichten auf

- die strikte Wahrung der Objektivität in der Arbeit mit ZI,
- die Gewährleistung der Wachsamkeit gegenüber den ZI und die strikte Wahrung der Konspiration,
- die Durchsetzung klarer ideologischer und moralischer Positionen in der Zusammenarbeit mit ZI,

- die differenziert und individuell gestaltete Arbeit mit ZI sowie die ständige Vervollkommnung des psychologisch-pädagogischen und taktischen Vorgehens bei der Gewinnung und beim Einsatz von ZI,
- die realistische Einschätzung erreichter Ergebnisse der ZI,
- die regelmäßige Kontrolle und Überprüfung der ZI und ihrer Arbeitsergebnisse,
- die Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit der ZI.

Die Erziehung und Befähigung der Angehörigen hat zielgerichtet und differenziert vorrangig im Prozess der täglichen politisch-operativen Untersuchungsarbeit zu erfolgen.

Die Leiter haben diese Aufgaben durch ständige persönliche Einflussnahme und weitere Erhöhung ihrer Vorbildwirkung zu realisieren.

Sie haben differenziert an den Treffs mit den ZI teilzunehmen.

Es ist zu gewährleisten, dass ZI nicht von Angehörigen geworben und geführt werden, die gleichzeitig Untersuchungsführer in der Strafsache des ZI bzw. des Mithäftlings sind.

4.3 Zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit der ZI sowie von Sicherheit und Ordnung in den UHA/im HKH haben der Leiter der HA IX und die Leiter der Abteilungen der Linie IX eng mit den Leitern der Abteilungen XIV/des HKH zusammenzuarbeiten.

Der Leiter der HA IX und die Leiter der Abteilungen der Linie IX haben zu sichern:

- regelmäßige Konsultationen auf Leiterebene, in denen
  - die Regimeverhältnisse und die Arbeitsorganisation in den UHA/dem HKH berücksichtigende zweckmäßige Formen der Zusammenarbeit mit ZI,
  - sich aus der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den UHA/dem HKH ergebende Erfordernisse für die ZI-Arbeit

  beraten werden;
- die unverzügliche Weiterleitung der von ZI gegebenen Hinweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den UHA/dem HKH unter Wahrung der Konspiration an den zuständigen Leiter, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können;
- die Unterstützung der Qualifizierung der Angehörigen der Abteilung XIV des HKH, die im Rahmen ihrer Dienstdurchführung Kenntnisse über ZI erhalten.

Die Leiter der Abteilungen XIV/des HKH haben zu gewährleisten:

- die Auswahl bewährter Kader als Angehörige, die im Rahmen ihrer Dienstdurchführung Kenntnisse über ZI erhalten und deren ständige Erziehung und Befähigung zur Wahrnehmung ihrer speziellen Verantwortung und zur Geheimhaltung;
- die vorherige Abstimmung aller die ZI-Arbeit berührenden Veränderungen in den Regimeverhältnissen und in der Arbeitsordnung in den UHA/im HKH mit dem Leiter der Abteilung IX;
- die Sicherung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit der ZI bei der Realisierung von Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, die sich aus ZI-Informationen ergeben;
- die unverzügliche Information des Leiters der Abteilung IX über alle Hinweise aus dem Bereich UHA/HKH, die für die Zusammenarbeit mit ZI bedeutsam sind.

4.4 Der Leiter der HA IX hat durch die Arbeitsgruppe Koordinierung der HA IX zu sichern:

- die Verallgemeinerung der Erkenntnisse und Erfahrungen über die Arbeit mit ZI, insbesondere zur Gewährleistung des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit der ZI und deren Vermittlung an die zur ZI-Arbeit befugten Angehörigen der Linie IX;
- die Kontrolle der Wirksamkeit der Arbeit mit ZI;
- die Unterstützung des notwendigen, überörtlichen Einsatzes von ZI;
- eine ständige aktuelle Übersicht über den ZI-Bestand der Linie IX und dessen Einsatz.

Die Leiter der Abteilungen der Linie IX haben als Voraussetzung für politisch-operative Maßnahmen spätestens nach 10 Tagen an den Leiter der Arbeitsgruppe Koordinierung zu melden:

- die Werbung von ZI bzw. die Ablehnung einer Zusammenarbeit durch die ZI-Kandidaten;
- die Beendigung der Zusammenarbeit mit ZI.

5. Die Registrierung, Führung und Archivierung der ZI-Vorgänge sowie die Erfassung der ZI in den Abteilungen XII

Die Registrierung, Führung und Archivierung der ZI-Vorgänge sowie die Erfassung der ZI in den Abteilungen XII hat gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu erfolgen.

25. Februar 1981

Richtlinie Nr. 1/81 über die operative Personenkontrolle (OPK)

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 6910. – Kopie, 42 S. – MfS-DSt-Nr. 102737.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Der Minister. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache MfS oo8-10/81 – 1298. Ausf., 41 Bl. – [Auf S. 42, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.
Zusätzliche Informationen: Ges. 1300 Ex. – Standardverteiler – RL 1/81 löst OPK-RL 1/71 (Dokument 31 in dieser Edition) ab. – Gemäß Schreiben v. 29.11.1989 zur Reduzierung dienstlicher Bestimmungen – Anlage 2 – gehört dieses Dokument zu den Bestimmungen, die als Übergangsregelung weiter gültig sein sollten. – Außer Kraft endgültig durch Schreiben v. 7.12.1989 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6927).

Gliederung

[...]

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, die allseitige Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie der Kampf um die Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit, um Entspannung, Rüstungsbegrenzung und Abrüstung erfolgen in harter Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus.
Die zuverlässige Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR und der anderen Staaten der sozialistischen Staatengemeinschaft unter allen Bedingungen der Entwicklung der internationalen Lage erfordert die weitere Verstärkung der Arbeit am Feind und Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit.
Im Zusammenhang mit der dazu notwendigen Weiterentwicklung und Vervollkommnung der operativen Kräfte, Mittel und Methoden ist die Wirksamkeit der OPK, als ein wesentlicher Bestandteil der Klärung der Frage »Wer ist wer?«, weiter zu erhöhen. Die OPK ist planmäßig und zielstrebig vor allem zur Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge zu nutzen und auf Personen aus den politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. den Zielgruppen des Gegners auszurichten, zu denen operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen.
Entsprechend ihrem aktiv vorbeugenden Charakter sind mit der OPK wirksame Beiträge zur Vorbeugung und Aufdeckung feindlich-negativer Handlungen, zum rechtzeitigen Erkennen und Verhindern gegnerischer Wirkungsmöglichkeiten, zur vorbeugenden Sicherung durch den Gegner besonders gefährdeter Personen und damit zur Klärung der Frage »Wer ist wer?« in den Verantwortungsbereichen zu leisten. Die sich dabei ergebenden Möglichkeiten sind umfassend zum rechtzeitigen Erkennen und Beseitigen von feindlich-negative Handlungen begünstigenden Umständen und Bedingungen sowie zur Durchsetzung anderer schadenverhütender Maßnahmen zu nutzen.

Damit ist in den Verantwortungsbereichen wirksam zur Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung beizutragen.
Diese Richtlinie ist die für alle operativen Diensteinheiten verbindliche Grundlage für die Organisierung der OPK.
Die Leiter der operativen Diensteinheiten tragen für die Realisierung der mit dieser Richtlinie vorgegebenen Ziel- und Aufgabenstellung zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der OPK, insbesondere für die darauf ausgerichtete politisch-ideologische und fachlich-tschekistische Erziehung und Befähigung der Angehörigen ihrer Diensteinheiten und weitere Vervollkommnung der leitungsmäßigen Voraussetzungen, eine hohe persönliche Verantwortung. Die Realisierung dieser Ziel- und Aufgabenstellung hat ständig und nachweisbar Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit zu sein. Sie haben zu gewährleisten, dass die im Ergebnis der OPK erarbeiteten operativ bedeutsamen Informationen und Beweise allseitig ausgewertet und zur Lösung der Gesamtaufgabenstellung des MfS genutzt werden.
Bei der Organisierung der OPK sind die Erfordernisse der Konspiration und Geheimhaltung strikt durchzusetzen.
Die Lösung der in dieser Richtlinie gestellten Aufgaben hat unter Berücksichtigung ihres engen Zusammenhanges mit den in anderen Grundsatzdokumenten, wie meinen Richtlinien Nr. 1/76[1] und Nr. 1/79[2], sowie anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen gestellten Aufgaben zu erfolgen.

1. Die politisch-operative Zielstellung der OPK

Ausgehend von den vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkten ist die OPK auszurichten auf

- die Erarbeitung des Verdachts der Begehung von Verbrechen gemäß erstem oder zweitem Kapitel des StGB – Besonderer Teil – oder einer Straftat der allgemeinen Kriminalität, die einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit hat und in enger Beziehung zu den Staatsverbrechen steht bzw. für deren Bearbeitung entsprechend meinen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen das MfS zuständig ist, und damit auf die zielgerichtete Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge,
- das Erkennen von Personen mit feindlich-negativer Einstellung bzw. operativ bedeutsamen Verbindungen und Kontakten, von denen unter bestimmten Bedingungen und Umständen feindlich-negative Handlungen zu erwarten sind, sowie das

[1] Richtlinie 1/76 v. Januar 1976: Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge (Dokument 34 in dieser Edition).

[2] Richtlinie 1/79: Arbeit mit IM und GMS. In: Müller-Enbergs, Helmut (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. 1. und 2. Aufl., Berlin 1996, 3., durchges. Aufl. 2001, 544 S.

rechtzeitige Verhindern bzw. Einschränken ihres entsprechenden Wirksamwerdens,

- die vorbeugende Sicherung von Personen, die in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig sind oder tätig werden sollen und bei denen aufgrund vorhandener Ansatzpunkte die Gefahr ihres Missbrauchs durch den Gegner besteht, und damit auf das rechtzeitige Erkennen sowie die wirksame Bekämpfung feindlicher Angriffe auf bzw. feindlich-negativer Handlungen durch diese Personen.

Die OPK hat insgesamt dazu beizutragen, feindlich-negative Handlungen – auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Relevanz – rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu unterbinden.

Bereits während der Durchführung der OPK sind – in Abhängigkeit von den Kontrollzielen und den erreichten Kontrollergebnissen – alle notwendigen vorbeugenden, schadenverhütenden Maßnahmen, einschließlich solcher zum rechtzeitigen Erkennen und Beseitigen von feindlich-negative Handlungen begünstigenden Umständen und Bedingungen, einzuleiten und zu realisieren.

Zur Durchsetzung der politisch-operativen Zielstellung sind für jede OPK konkrete und realistische Kontrollziele festzulegen, die durch aktive politisch-operative Maßnahmen, durch den offensiven Einsatz operativer Kräfte, Mittel und Methoden zu realisieren sind.

Durch beweiskräftige Dokumentation der Ergebnisse der OPK sind Voraussetzungen für weiterführende bzw. andere operative Prozesse zu schaffen.

2. Operativ bedeutsame Anhaltspunkte als Voraussetzung für das Einleiten der OPK

OPK sind einzuleiten, wenn operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen, die eine gezielte Kontrolle von Personen begründen und erfordern.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte liegen vor, wenn im Ergebnis der politisch-operativen und rechtlichen Bewertung von überprüften und in der Regel bereits verdichteten Informationen auf feindlich-negative Handlungen oder Einstellungen bekannter Personen bzw. deren Missbrauch durch den Gegner geschlussfolgert werden kann.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte weisen vielfach auf die Vorbereitung oder Durchführung von feindlich-negativen Handlungen bzw. entsprechende Pläne und Absichten hin, begründen jedoch noch nicht den Verdacht einer Straftat unter Bezug auf objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale des Strafrechts. Sie ergeben sich insbesondere aus Informationen über Personen, die

- Handlungen (durch Tun oder Unterlassen) beabsichtigen oder begehen, die entsprechend den politisch-operativen Erkenntnissen des MfS mögliche Begehungsweisen feindlich-negativer Tätigkeit sein können,

- negative oder ablehnende Einstellungen zur sozialistischen Entwicklung bzw. zur Politik der Partei- und Staatsführung zum Ausdruck bringen oder verbreiten,
- operativ bedeutsame Verbindungen oder Kontakte, vor allen in das bzw. aus dem Operationsgebiet, unterhalten sowie
- weitere operativ bedeutsame Persönlichkeitsmerkmale besitzen, die Ansatzpunkte für einen Missbrauch durch feindlich-negative Kräfte sein können.

Bei Personen, die in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig sind oder tätig werden sollen, sind derartige Informationen aus der Sicht ihres möglichen Missbrauchs durch den Gegner zu bewerten.

Zur Herausarbeitung operativ bedeutsamer Anhaltspunkte sind alle vorliegenden Informationen verantwortungsbewusst einzuschätzen.

Bei der Bewertung von Informationen als operativ bedeutsame Anhaltspunkte ist insbesondere auszugehen von

- den politisch-operativen Erkenntnissen und Erfahrungen über Pläne, Absichten, Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlich-negativer Kräfte,
- der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich und den aktuellen politisch-operativen Erfordernissen,
- bereits erkennbaren oder zu erwartenden Schäden bzw. Gefahrenmomenten für die innere Sicherheit im Verantwortungsbereich,
- den geltenden Rechtsvorschriften der DDR,
- meinen dienstlichen Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen sowie den dazu durch die Leiter der HA/selbst[ständigen] Abteilungen und BV/V getroffenen Festlegungen,
- der sicherheitspolitischen Bedeutung der Tätigkeit und Stellung der betreffenden Person, ihrem Einfluss sowie ihrer Persönlichkeit.

Die Bewertung erfordert eine tiefgründige, allseitige und objektive Analyse aller Informationen. Sie setzt eine gründliche Überprüfung der Informationen auf Wahrheitsgehalt und Aktualität voraus. Es ist stets zu prüfen, welche Versionen sich zu den Zielen, Motiven, Einstellungen, schädigenden Handlungen, Verbindungen und Kontakten ergeben.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte sind vor allem zu erarbeiten

- in politisch-operativen Schwerpunktbereichen,
- unter jenen Personen und Personenkreisen, auf die sich entsprechend politisch-operativen Erkenntnissen der Feind konzentriert bzw. bei denen Ansatzpunkte für einen Missbrauch vorhanden sind und die bedeutenden Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung haben,
- entsprechend den in meinen dienstlichen Bestimmungen, Weisungen und Orientierungen getroffenen Festlegungen.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte sind zielstrebig und durch die allseitige Nutzung der Ergebnisse aller politisch-operativen Aktivitäten, vor allem durch den Einsatz von

IM und GMS, zu gewinnen. Dazu ist zu sichern, dass die erarbeiteten Informationen zusammengeführt und analytisch verarbeitet werden.
OPK können über Bürger der DDR sowie über Ausländer, die sich ständig oder zeitweilig auf dem Territorium der DDR aufhalten, eingeleitet werden, wenn entsprechend dieser Richtlinie operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen.
OPK können bei Vorliegen operativ bedeutsamer Anhaltspunkte auch über Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Operationsgebiet eingeleitet werden, wenn das im Interesse der vorbeugenden politisch-operativen Arbeit zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der DDR notwendig ist.

3. Das Einleiten der OPK

3.1 Die Bestimmung konkreter Kontrollziele

Die Kontrollziele sind auszurichten auf die Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte, die Erarbeitung weiterer Informationen über mögliche feindlich-negative Handlungen und Einstellungen der unter OPK stehenden Personen bzw. deren Missbrauch durch den Gegner sowie auf die rechtzeitige Vorbeugung und Schadenverhütung.
Für jede OPK sind konkrete und realistische Kontrollziele zu bestimmen.
Bei ihrer Bestimmung ist auszugehen von

- der politisch-operativen Zielstellung der OPK (Ziffer 1. dieser Richtlinie),
- den Ergebnissen der Einschätzung der über die zu kontrollierenden Personen vorliegenden Informationen, insbesondere den herausgearbeiteten operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und den dazu aufgestellten Versionen,
- der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich, insbesondere in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen der jeweils zu kontrollierenden Personen,
- den politisch-operativen Erkenntnissen und Erfahrungen über Pläne, Absichten, Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlich-negativer Kräfte.

Bei Notwendigkeit sind unter Zugrundelegung der Kontrollziele Etappenziele festzulegen. Die Kontroll- bzw. Etappenziele (im Folgenden Kontrollziele) sind in den Maßnahmeplänen zu dokumentieren.
Die Bestimmung und Fixierung konkreter Kontrollziele haben den zu ihrer Realisierung erforderlichen Informationsbedarf einzuschließen.
Entsprechend den während der OPK erreichten politisch-operativen Ergebnissen sowie der Entwicklung der politisch-operativen Lage sind die Kontrollziele rechtzeitig zu präzisieren bzw. zu aktualisieren.
Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu entscheiden, bei welchen OPK als Grundlage dafür Zwischenberichte zu erarbeiten sind.

Die Leiter und die mittleren leitenden Kader haben die operativen Mitarbeiter bei der Bestimmung konkreter und realistischer Kontrollziele unmittelbar anzuleiten und zu unterstützen.

3.2 Die Festlegung der Kontrollmaßnahmen

Es sind solche politisch-operativen Maßnahmen festzulegen, die das zügige Erreichen der konkreten Kontrollziele sichern. Dazu hat der offensive, auf die Gewährleistung des Vertrauens der zu kontrollierenden Personen gerichtete Einsatz geeigneter IM im Mittelpunkt der festzulegenden Kontrollmaßnahmen zu stehen.

Eine wirksame Kontrolle ist sowohl in den Arbeits- als auch in den Wohn- und Freizeitbereichen zu gewährleisten.

Die Kontrollmaßnahmen sind in Maßnahmeplänen zu dokumentieren. Die Maßnahmepläne bedürfen der Bestätigung durch die gemäß Ziffer 3.3 dieser Richtlinie entscheidungsbefugten Leiter. Sie haben Festlegungen zu enthalten über

- die einzusetzenden IM und GMS, die durch sie zu lösenden Aufgaben, einschließlich der zu erarbeitenden Informationen, sowie das operativ-taktische Vorgehen und Verhalten der IM und GMS,
- die Gewinnung von zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte einzusetzenden IM bzw. GMS,
- die zweckmäßige Anwendung operativer Mittel und Methoden, die mit dem Einsatz der IM und GMS abzustimmen ist,
- politisch-operative Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten zu lösen sind,
- die zu nutzenden Möglichkeiten anderer Organe und Einrichtungen,
- die durchzuführenden Speicherüberprüfungen,
- die Termine und Verantwortlichkeiten für die Realisierung der politisch-operativen Maßnahmen sowie
- die Kontrolle der Realisierung der politisch-operativen Maßnahmen.

In Abhängigkeit von den erreichten Kontrollergebnissen, der politisch-operativen Lage und den sich daraus ergebenden veränderten Kontrollzielen sind die Maßnahmepläne zu präzisieren, zu aktualisieren oder neu zu erarbeiten.

Die Leiter und die mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, dass jede OPK auf der Grundlage eines aktuellen Maßnahmeplanes durchgeführt wird. Sie haben die operativen Mitarbeiter bei der Erarbeitung der Maßnahmepläne, der ständigen politisch-operativen und rechtlichen Einschätzung der erarbeiteten Informationen und der rechtzeitigen Einleitung und Durchführung sich daraus ergebender politisch-operativer Maßnahmen anzuleiten und zu unterstützen. Die Leiter und mittleren leitenden Kader haben durch eine wirksame Kontrolle die qualitäts- und termingerechte Realisierung der Maßnahmepläne sowie die beweiskräftige Dokumentation der Ergebnisse zu sichern.

3.3 Die Entscheidung über das Einleiten der OPK

Die Entscheidung über das Einleiten der OPK haben zu treffen:

- die Leiter der Abteilungen in den HA/selbst[ständigen] Abteilungen und BV/V, einschließlich gleichgestellter Leiter, sowie die Leiter der KD/OD;
- bei Personen in besonders bedeutsamen staatlichen und gesellschaftlichen Positionen der Leiter der zuständigen HA/selbst[ständigen] Abteilung bzw. BV/V oder dessen Stellvertreter.

Eine OPK ist auch über Personen einzuleiten, zu denen ein Kontrollersuchen der Sicherheitsorgane befreundeter sozialistischer Staaten vorliegt. In begründeten Fällen, wenn die vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte auf bestehende Zusammenhänge hinweisen, kann die operative Kontrolle mehrerer Personen auf der Grundlage einer OPK-Akte erfolgen, insbesondere wenn

- sie gemeinschaftlich oder arbeitsteilig handeln,
- es sich um Ehepartner, nahe Verwandte, Verlobte oder Personen mit gemeinsamer Wohnung handelt,
- zwischen ihnen enge persönliche Beziehungen im Arbeits-, Wohn- oder Freizeitbereich bestehen (z. B. gemeinsame berufliche oder gesellschaftliche Aufgaben, gemeinsame Freizeitinteressen u. a.).

Voraussetzung ist, dass zu jeder einzelnen Person operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen, die das Einleiten der OPK begründen.

Es ist zu sichern, dass die zu jeder einzelnen Person vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte zweifelsfrei geklärt werden.

Dem entscheidungsbefugten Leiter sind der Einleitungsbericht und der erste Maßnahmeplan zur Bestätigung vorzulegen.

Der Einleitungsbericht hat zu enthalten:

- die Personalien der zu kontrollierenden Person bzw. Personen,
- die Begründung für die Notwendigkeit der Einleitung der OPK, ausgehend von den herausgearbeiteten operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und den dazu aufgestellten Versionen,
- Angaben zu den Quellen der vorliegenden Informationen,
- die konkreten Kontrollziele.

Die entscheidungsbefugten Leiter haben im Zusammenhang mit der zu treffenden Entscheidung zu gewährleisten, dass

- die OPK vorrangig auf Personen in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen, aus den Zielgruppen des Gegners und auf andere in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegte Personen ausgerichtet wird,
- das Einleiten der OPK durch die vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkte begründet und notwendig ist,

- konkrete, realistische und den differenzierten Erfordernissen entsprechende Kontrollziele erarbeitet werden,
- die vorgesehenen politisch-operativen Maßnahmen, vor allem der offensive Einsatz der IM, die zielstrebige Realisierung der Kontrollziele garantieren.

Sie haben für jede OPK eine konkrete Kontrollfrist (Laufzeit) festzulegen. Unter Zugrundelegung dieser Kontrollfrist sind die Termine für die Realisierung der Etappenziele – sofern solche festgelegt wurden – vorzugeben.

In Abhängigkeit von den vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich sind diese Kontrollfristen und Termine so festzulegen, dass damit auf eine zügige, möglichst kurzfristige und zweifelsfreie Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte Einfluss genommen bzw. den zum Teil längerfristig angelegten Versuchen des Gegners, sich Personen in besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen zu nähern und sie für seine subversiven Zwecke zu missbrauchen, Rechnung getragen wird.

Durch die entscheidungsbefugten Leiter sind weiterhin Festlegungen zur Verantwortlichkeit für die Anleitung und Kontrolle des die OPK führenden operativen Mitarbeiters sowie – entsprechend den jeweiligen Erfordernissen – zur Durchführung der OPK in Intervallen u. dgl. zu treffen.

Sie haben zu sichern, dass rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen zur kurzfristigen Gewährleistung einer verstärkten, weitgehend lückenlosen Kontrolle solcher Personen geschaffen werden, von denen in politischen Spannungssituationen oder während politisch-operativer Aktionen ein feindlich-negatives Wirksamwerden zu erwarten ist.

Die Leiter und mittleren leitenden Kader haben durch eine wirksame Kontrolle die ständige Übersicht über die Durchführung der OPK und die dabei erzielten Ergebnisse sowie die strikte Einhaltung der Kontrollfrist, der Termine für die Realisierung der Etappenziele und der anderen zur jeweiligen OPK getroffenen Festlegungen zu gewährleisten.

Sind bei einer unter OPK zu stellenden Person Zuständigkeiten mehrerer Diensteinheiten gegeben, ist die Verantwortung für die Durchführung der OPK *einer* Diensteinheit zu übertragen.

Dabei ist von den Festlegungen in zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen sowie davon auszugehen, welche Diensteinheit bereits politisch-operative Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt hat und die günstigsten Voraussetzungen zur Durchführung der OPK besitzt.

Die Entscheidung ist zwischen den Leitern der Diensteinheiten, deren Zuständigkeit gegeben ist, abzustimmen. In Zweifelsfällen haben die Leiter der HA/selbst[ständigen] Abteilungen bzw. BV/V die Verantwortlichkeit für die Durchführung der OPK festzulegen.

4. Die Durchführung der OPK

4.1 Der Einsatz der IM und GMS

Der offensive und zielgerichtete Einsatz der IM – der Hauptkräfte zur Realisierung der Kontrollziele und der dazu erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen – ist in den Mittelpunkt der Durchführung der OPK zu stellen.

Die IM und GMS sind entsprechend den konkreten Kontrollzielen der OPK einzusetzen zur

- Erarbeitung und beweiskräftigen Dokumentierung von operativ bedeutsamen Informationen, die zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte bzw. zu weiteren Erkenntnissen über feindlich-negative Handlungen oder Einstellungen bzw. den Missbrauch durch den Gegner führen, insbesondere
  - zu Handlungen und zum Verhalten der Personen in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen,
  - zum Umfang und Charakter operativ bedeutsamer Verbindungen und Kontakte,
  - zur Entwicklung der Persönlichkeit und ihrer politischen Einstellung;
- Organisierung und Gewährleistung einer aktiven vorbeugenden und schadenverhütenden Arbeit, insbesondere durch
  - Herbeiführung solcher Veränderungen, die das Wirksamwerden feindlich-negativer Kräfte rechtzeitig verhindern bzw. einschränken,
  - aktive Einflussnahme auf die unter OPK stehenden Personen, um diese zu veranlassen, beabsichtigte feindlich-negative Handlungen bzw. Rechts- und Pflichtverletzungen zu unterlassen oder endgültig davon Abstand zu nehmen,
  - vorbeugende Sicherung von Personen in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen, bei denen aufgrund entsprechender Ansatzpunkte die Gefahr ihres Missbrauchs durch den Gegner besteht,
  - Feststellen und Einschränken bzw. Beseitigen von feindlich-negative Handlungen begünstigenden Bedingungen und Umständen.

Ausgehend von den vorliegenden operativ bedeutsamen Anhaltspunkten und den festgelegten Kontrollzielen hat der Einsatz der IM zur Lösung der genannten Aufgaben vorrangig über die Gewinnung des Vertrauens der zu kontrollierenden Personen zu erfolgen.

Beim Einsatz der IM ist zu gewährleisten, dass nur solche IM ausgewählt werden, die den Anforderungen zur Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte und der Erreichung der Kontrollziele der OPK entsprechen.

Einzusetzen sind vor allem solche IM, die durch die Erarbeitung von operativ bedeutsamen Informationen wesentlich zum Einleiten der OPK beitrugen, die bereits operativ nutzbare Kontakte zu den unter OPK stehenden Personen haben bzw. die für diese aus

persönlichen Gründen oder im Zusammenhang mit möglichen feindlich-negativen Handlungen von Interesse sind.

Beim Einsatz der IM, insbesondere bei der direkten Arbeit an den unter OPK stehenden Personen, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Konspiration und Sicherheit durchzusetzen.

Bei der Durchführung der OPK ist zu sichern, dass die IM bei der Entwicklung der OPK zum Operativen Vorgang zur wirksamen Bearbeitung eingesetzt werden können.

Die Leiter und mittleren leitenden Kader haben zu gewährleisten, dass die in den Diensteinheiten vorhandenen IM und GMS für die Durchführung der OPK zweckentsprechend genutzt werden.

Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen sind Werbungen von IM durchzuführen, die den konkreten Anforderungen entsprechen.

4.2 Die Anwendung operativer Mittel und Methoden

Zur zielstrebigen Durchführung der OPK können, vor allem im Zusammenhang mit dem Einsatz der IM und GMS, alle dem MfS zur Verfügung stehenden operativen Mittel und Methoden angewendet werden, um

- eine kurzfristige Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte und die Erarbeitung weiterer Informationen über mögliche feindlich-negative Handlungen und Einstellungen sowie den Missbrauch durch den Gegner entsprechend den Kontrollzielen zu erreichen,
- vorbeugend und schadenverhütend wirksam zu werden,
- Voraussetzungen für einen offensiven Einsatz der IM zu schaffen.

Bei der Entscheidung über ihre Anwendung ist jeweils auszugehen von

- den aus den Kontrollzielen der OPK und der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich abzuleitenden politisch-operativen Erfordernissen,
- einer zweckmäßigen Abstimmung des Einsatzes der IM und GMS sowie der operativen Mittel und Methoden,
- den realen Möglichkeiten und dem zu erwartenden politisch-operativen Nutzeffekt.

Über die Anwendung spezieller operativer Mittel und Methoden haben die gemäß meinen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen dazu befugten Leiter zu entscheiden.

Die Anwendung operativer Legenden und Kombinationen hat gemäß den Grundsätzen meiner Richtlinie Nr. 1/76, Ziffer 2.4, zu erfolgen.

4.3 Die Nutzung der Möglichkeiten staatlicher sowie wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte

Die differenzierte Nutzung hat entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen und Möglichkeiten zu erfolgen zur

- Gewinnung von operativ bedeutsamen Informationen für die zielstrebige Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte sowie weiteren Informationen entsprechend den Kontrollzielen,
- Durchführung vorbeugender und schadenverhütender Maßnahmen entsprechend der Eigenverantwortung der genannten Organe und Einrichtungen gemäß den in den Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten und Rechten (z. B. Vorbeugungsgespräche, Auseinandersetzungen im Arbeitskollektiv, Umsetzung auf der Arbeitsstelle, Erlaubnisentzug, Beseitigung begünstigender Umstände und Bedingungen).

Entsprechend den konkreten politisch-operativen Erfordernissen sind u. a. zu nutzen:

- die vielfältigen Möglichkeiten der Deutschen Volkspolizei, die sich insbesondere ergeben aus
  - der Arbeit mit den IM der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei,
  - der Durchführung der operativen bzw. staatlichen Kontrolle gemäß der Dienstvorschrift 31/80 (Personenkontrollvorschrift) des Ministers des Innern und Chefs der DVP,
  - der Tätigkeit der ABV und ihrer freiwilligen Helfer,
  - der Lösung der Aufgaben der Abteilungen Pass- und Meldewesen, Erlaubniswesen;
- die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Städte;
- die Leiter der verschiedensten Leitungsebenen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen.

Unter OPK stehende Personen können in Ausnahmefällen gleichzeitig unter volkspolizeiliche Personenkontrolle gestellt werden. Die Entscheidung darüber haben die unter Ziffer 3.3 dieser Richtlinie genannten Leiter zu treffen. Wesentliche Bedingungen dafür sind, dass

- die Konspiration und Geheimhaltung der politisch-operativen Maßnahmen gegenüber der Deutschen Volkspolizei gewährleistet wird,
- die erforderliche Abstimmung zu den zu realisierenden politisch-operativen und volkspolizeilichen Maßnahmen erfolgt und der spezifische Anteil des MfS und der Deutschen Volkspolizei in den Maßnahmeplänen konkret ausgewiesen wird,
- die Verantwortung der Deutschen Volkspolizei gemäß der Dienstvorschrift 31/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP nicht eingeschränkt wird.

Durch die Leiter der für das politisch-operative Zusammenwirken mit den Organen des MdI verantwortlichen Diensteinheiten ist zu gewährleisten, dass vor Einleiten einer Personenkontrolle gemäß der Dienstvorschrift 31/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP die erforderliche Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen operativen Diensteinheit erfolgt.

Die Ergebnisse der Personenkontrolle gemäß Dienstvorschrift 31/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP sind durch die zuständigen operativen Diensteinheiten gründlich auszuwerten und zur Lösung der politisch-operativen Aufgaben, einschließlich der Durchführung der OPK, zu nutzen.

Die Zweckmäßigkeit der Nutzung der Möglichkeiten der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräfte ist bei jeder OPK verantwortungsbewusst zu prüfen. Dabei ist einzuschätzen, ob und inwieweit sie auf der Grundlage der ihnen in Rechtsvorschriften übertragenen Pflichten und Rechte konkrete Beiträge zur Erreichung der Kontrollziele leisten können.

Die Nutzung der Möglichkeiten der genannten Organe und Einrichtungen hat unter strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu erfolgen. Durch sie darf keine Gefährdung der Sicherheit eingesetzter IM und GMS sowie der Konspiration angewandter operativer Mittel und Methoden eintreten.

Das politisch-operative Zusammenwirken hat nur mit überprüften, zuverlässigen Personen zu erfolgen.

Die Leiter der Diensteinheiten sind verantwortlich dafür, dass die durch die genannten Organe und Einrichtungen zu lösenden Aufgaben konkret herausgearbeitet und mit dem Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden des MfS abgestimmt werden.

Die Aufgaben sind in den Maßnahmeplänen zur OPK zu dokumentieren und hinsichtlich ihrer Realisierung entsprechend auszuwerten.

4.4 Anforderungen an die analytische Arbeit

Wesentlicher Bestandteil der Durchführung der OPK – entsprechend den sich aus den Kontrollzielen der OPK ergebenden Erfordernissen – ist die analytische Arbeit.

Bei der Durchführung der OPK ist eine ständige Vergleichs- und Verdichtungsarbeit sowie eine politisch-operative und rechtliche Wertung der gewonnenen Informationen zu gewährleisten.

In den Mittelpunkt der Einschätzung jeder OPK sind zu stellen:

- der Stand der Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte entsprechend den festgelegten Kontrollzielen und -maßnahmen;
- der Stand und die Wirksamkeit der vorbeugenden und schadenverhütenden Arbeit;
- die Effektivität des Einsatzes der IM und GMS sowie der angewandten operativen Mittel und Methoden;

- die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Gewährleistung einer den Erfordernissen entsprechenden Qualität und Intensität der Kontrolle in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen;
- die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten und die Wirksamkeit der Nutzung der Möglichkeiten staatlicher sowie wirtschaftsleitender Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, gesellschaftlicher Organisationen und Kräfte;
- die Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung während der Durchführung der OPK.

Die Leiter haben zu gewährleisten, dass auf der Grundlage der Ergebnisse der analytischen Arbeit rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen getroffen und hierzu durch die Mitarbeiter und mittleren leitenden Kader konkrete Vorschläge vorgelegt werden, insbesondere über

- die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Kontrollziele der OPK, vor allem bezogen auf den offensiven Einsatz der IM sowie die Anwendung operativer Mittel und Methoden, die Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten und das Zusammenwirken mit den unter Ziffer 4.3 dieser Richtlinie genannten Organen und Einrichtungen,
- die Präzisierung oder Neufestlegung der Kontrollziele der OPK und die sich daraus ergebenden politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen,
- den Abschluss der OPK,
- das Einstellen der OPK.

5. Der Abschluss und das Einstellen der OPK

5.1 Die Einschätzung der Ergebnisse der OPK

Zur Vorbereitung des Abschlusses der OPK ist

- politisch-operativ und rechtlich, insbesondere strafrechtlich, einzuschätzen, mit welchem Ergebnis die operativ bedeutsamen Anhaltspunkte entsprechend den festgelegten Kontrollzielen geklärt wurden und welche operativ bedeutsamen Informationen und Beweise dafür vorliegen,
- verantwortungsbewusst zu prüfen, ob weitere politisch-operative Voraussetzungen für den Abschluss gegeben bzw. welche noch zu schaffen sind, um die festgelegten Kontrollziele vollständig zu realisieren,

um auf dieser Grundlage begründete Entscheidungen zu treffen.

Bei der Einschätzung abzuschließender OPK sind herauszuarbeiten:

- feindlich-negative Handlungen der unter OPK stehenden Personen;
- Umfang und Charakter der Verbindungen und Kontakte der unter OPK stehenden Personen, vor allem nach dem Operationsgebiet;

- Versuche des Gegners, die unter OPK stehenden Personen für feindlich-negative Zwecke zu missbrauchen, sowie deren Reaktionen auf diese Versuche;
- Einflüsse und Einflussmöglichkeiten der unter OPK stehenden Personen auf andere Personen bzw. sicherheitspolitisch bedeutsame Bereiche sowie Hinweise auf die Nutzung der Einflussmöglichkeiten für feindlich-negative Zwecke;
- politisch-ideologische Einstellungen und Haltungen der unter OPK stehenden Personen;
- begünstigende Bedingungen, Gefahrenmomente, personelle sowie andere Unsicherheitsfaktoren, einschließlich bereits erzielter Ergebnisse beim Ausräumen derselben.

Die objektive und kritische Einschätzung hat stets unter konkretem Bezug auf die gewonnenen operativ bedeutsamen Informationen und Beweise zu erfolgen. Die politisch-operativen Erkenntnisse und Erfahrungen über Pläne, Absichten, Maßnahmen sowie Mittel und Methoden feindlich-negativer Kräfte sowie Informationen über die politisch-operative Lage im Verantwortungsbereich sind gründlich analytisch zu verarbeiten und mit den in der abzuschließenden OPK erarbeiteten Tatsachen in Beziehung zu setzen.

Führt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für das Anlegen Operativer Vorgänge oder das Einleiten von Ermittlungsverfahren vorliegen, sind die in meiner Richtlinie Nr. 1/76 unter den Ziffern 1.8 und 2.8 getroffenen Festlegungen zur Einschätzung von Ausgangsmaterialien für Operative Vorgänge und zur Einschätzung abzuschließender Operativer Vorgänge zu beachten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Einschätzung ist über den Abschluss der OPK zu entscheiden. Zu jeder abzuschließenden OPK ist grundsätzlich ein Abschlussbericht zu erarbeiten. Dieser hat zu enthalten:

- die politisch-operative und rechtliche, insbesondere strafrechtliche Einschätzung der Ergebnisse der OPK;
- die Begründung für den Abschluss der OPK, der damit anzustrebenden politischen und politisch-operativen Ziele sowie der vorgeschlagenen Abschlussart;
- die Art und Weise der Realisierung des Abschlusses unter Beachtung des Herauslösens der eingesetzten IM.

Ein Abschlussbericht ist nicht erforderlich beim Anlegen eines Operativen Vorganges, beim Einleiten eines Ermittlungsverfahrens und beim Anlegen eines IM-Vorlaufes, wenn

- die dazu in meinen Richtlinien Nr. 1/76 und Nr. 1/79 sowie anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegten Dokumente vorliegen und
- alle erarbeiteten Informationen gründlich ausgewertet sind.

Die Bestätigung des Abschlussberichtes bzw. die Entscheidung über den Abschluss der OPK haben die gemäß Ziffer 3.3 dieser Richtlinie zur Entscheidung über das Einleiten der OPK befugten Leiter zu treffen.

Werden mehrere Personen auf der Grundlage einer OPK-Akte kontrolliert, können Teilabschlüsse bzw. Teileinstellungen erfolgen. Ein Teilabschluss bzw. eine Teileinstellung kann erfolgen, wenn die genannten Voraussetzungen zu den betreffenden Personen gegeben sind und gesichert wird, dass die OPK zu den anderen Personen weitergeführt wird.

5.2 Die Abschlussarten und die Durchführung des Abschlusses der OPK

Abschlussarten von OPK sind:

- Anlegen Operativer Vorgänge gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/76;
- Einleiten von Ermittlungsverfahren;
- Anlegen eines IM-Vorlaufes gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/79, Ziffer 4.1;
- Herauslösen von Personen aus sicherheitspolitisch bedeutsamen Objekten, Bereichen bzw. Positionen;
- Übergabe von Material über Straftaten der allgemeinen Kriminalität an zuständige staatliche Organe;
- öffentliche Auswertung bzw. Übergabe von Material an leitende Partei- und Staatsfunktionäre zur Auswertung.

Zur Durchführung des Abschlusses der OPK sind, differenziert nach den Abschlussarten, insbesondere Festlegungen erforderlich über

- den Einsatz operativer Kräfte, vor allem zuverlässiger IM und GMS,
- das operativ-taktische Vorgehen,
- die Zusammenarbeit mit anderen operativen Diensteinheiten bzw. das Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen,
- die Nutzung zuverlässiger, überprüfter offizieller Kräfte, die auf der Grundlage gesetzlich festgelegter Rechte und Befugnisse unter strikter Wahrung der Konspiration zu erfolgen hat.

Beim Abschluss der OPK sind alle Möglichkeiten konsequent und umfassend zu nutzen, um entsprechend den bisherigen Ergebnissen der OPK weitere operativ bedeutsame Informationen und Beweise zu erarbeiten, begünstigende Bedingungen auszuräumen bzw. einzuschränken sowie Schäden zu verhindern.

5.3 Das Einstellen von OPK

OPK sind einzustellen, wenn nachgewiesen wurde, dass die Anhaltspunkte nicht bedeutsam sind oder entfallen.

Zur Vorbereitung des Einstellens von OPK sind die betreffenden OPK gemäß Ziffer 5.1 dieser Richtlinie gründlich einzuschätzen und zu analysieren. Die Ergebnisse sind in einem Bericht auszuweisen.

Beim Einstellen von OPK zu Personen, die in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen oder Bereichen tätig sind oder tätig werden sollen, ist zu prüfen, ob die Personen in ihrer Funktion bzw. für einen bestimmten Einsatz bestätigt werden können.

Die Entscheidung über das Einstellen von OPK haben die gemäß Ziffer 3.3 dieser Richtlinie zur Entscheidung über das Einleiten der OPK befugten Leiter zu treffen. Sie haben zu sichern, dass bei veränderter politisch-operativer Lage bzw. bei entsprechenden politisch-operativen Erfordernissen eine Wiedervorlage eingestellter OPK erfolgt.
Die Leiter der Abteilungen in den HA/selbst[ständigen] Abteilungen und BV/V, einschließlich gleichgestellter Leiter, sowie die Leiter der KD/OD haben zu sichern, dass abgeschlossene und eingestellte OPK gründlich ausgewertet, zur Lösung anderer politisch-operativer Aufgaben genutzt und erforderlichenfalls Folgemaßnahmen festgelegt werden.

6. Grundsätzliche Aufgaben der Leitungstätigkeit

6.1 Die Vorgabe von Aufgabenstellungen und Orientierungen zur OPK

Die Leiter der HA/selbst[ständigen] Abteilungen und BV/V haben auf der Grundlage der durch mich und meine Stellvertreter gestellten Aufgaben und gegebenen Orientierungen herauszuarbeiten und vorzugeben, auf welche Personenkreise, besonders in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. aus den Zielgruppen des Gegners, die operativen Diensteinheiten die OPK zu konzentrieren haben.
Mit diesen Vorgaben ist zu sichern, dass die OPK vorrangig zur zielgerichteten Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge genutzt wird.
Die Vorgaben sind entsprechend der Leitungsebene in Planvorgaben, Planorientierungen, Jahresplänen, Sicherungskonzeptionen und anderen Dokumenten zu fixieren.
Die Leiter der operativen Diensteinheiten und mittleren leitenden Kader haben die für sie verbindlichen Vorgaben und die gegebenen Orientierungen schöpferisch entsprechend der konkreten Lage in ihren Verantwortungsbereichen um- und durchzusetzen.

6.2 Die ständige Einschätzung der Wirksamkeit der OPK und die sich daraus ergebenden Aufgaben

Die Einschätzung der Wirksamkeit der OPK hat als Bestandteil der ständigen Einschätzung der politisch-operativen Lage in den Verantwortungsbereichen zu erfolgen.
Darüber hinaus notwendige gesonderte Einschätzungen der Wirksamkeit der OPK haben auf der Grundlage entsprechender Planfestlegungen zu erfolgen.
Durch die Einschätzung der Wirksamkeit der OPK sind reale Grundlagen für Entscheidungen zu erarbeiten, die auf die weitere Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der OPK insgesamt sowie der einzelnen OPK gerichtet sind. Einzuschätzen ist vor allem der konkrete, abrechenbare Beitrag der OPK

- zur Entwicklung von Ausgangsmaterial für Operative Vorgänge,
- zum rechtzeitigen Erkennen und Verhindern bzw. Einschränken des feindlich-negativen Wirksamwerdens von Personen,

- zur vorbeugenden Sicherung von Personen in sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Positionen oder Bereichen,
- zum rechtzeitigen Erkennen und Beseitigen begünstigender Umstände und Bedingungen für feindlich-negative Handlungen

und damit zur Klärung der Frage »Wer ist wer?« in den Verantwortungsbereichen.

Die Leiter der Diensteinheiten haben durch zweckmäßige Einbeziehung ihrer Auswertungs- und Informationsorgane eine ständige aktuelle Übersicht über den Stand und die Ergebnisse der OPK in ihren Verantwortungsbereichen, vorrangig nach qualitativen Gesichtspunkten, zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der Einschätzung der Wirksamkeit der OPK insgesamt und der einzelnen OPK sowie der Übersicht über den Stand und die erreichten Ergebnisse sind rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen über Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der OPK, zum Abschluss der OPK bzw. über weiterführende Maßnahmen zu treffen.

Die Leiter haben – differenziert entsprechend der Leitungsebene – unmittelbar, vorrangig durch Anleitung und Kontrolle der zuständigen operativen Mitarbeiter, Einfluss auf die Gewährleistung einer hohen Qualität und Wirksamkeit der OPK, vor allem der erforderlichen Zielstrebigkeit, durch den offensiven Einsatz der IM zu nehmen.

6.3 Die Zusammenarbeit der operativen Diensteinheiten

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben entsprechend der ihnen übertragenen Verantwortung die notwendige aufgabenbezogene Zusammenarbeit ihrer Diensteinheiten, insbesondere die Koordinierung der arbeitsteilig bzw. in unmittelbarer Zusammenarbeit mehrerer Diensteinheiten zu realisierenden Maßnahmen, zu gewährleisten.

Die Leiter der HA/selbst[ständigen] Abteilungen haben – über die Aufgabenstellung unter Ziffer 6.1 hinausgehend – eine schwerpunktorientierte Anleitung und Unterstützung der Abteilungen und KD/OD der BV/V bei der Realisierung der politisch-operativen Aufgabenstellungen zur OPK zu gewährleisten. Dabei sind die spezifischen Möglichkeiten der HA/selbst[ständigen] Abteilungen für die Diensteinheiten der BV/V nutzbar zu machen.

Die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung von OPK hat in Abstimmung mit den Leitern bzw. zuständigen Stellvertretern Operativ der BV/V zu erfolgen und ist auf sicherheitspolitisch besonders bedeutsame OPK zu konzentrieren.

Durch die Abteilungen der BV/V ist unter Nutzung ihrer spezifischen Möglichkeiten und Voraussetzungen den KD/OD bei der Realisierung der politisch-operativen Aufgabenstellungen zur OPK, insbesondere in den politisch-operativen Schwerpunktbereichen der KD/OD, die notwendige und mögliche Unterstützung, bis hin zum Einsatz von IM der Abteilungen zur Durchführung von OPK der KD/OD, zu geben.

Die Leiter der BV/V haben verbindlich vorzugeben, worauf die Anleitung und Unterstützung der KD/OD durch die Abteilungen der BV/V vorrangig auszurichten ist und welche bedeutsamen OPK gemeinsam durchzuführen sind.
Die Zusammenarbeit der HA/selbst[ständigen] Abteilungen und der Diensteinheiten der BV/V sowie der Abteilungen der BV/V und der KD/OD hat stets auf der Grundlage abrechen- und kontrollierbarer Ziel- und Aufgabenstellungen zu erfolgen.
Die Leiter der KD/OD haben entsprechend den sich aus der politisch-operativen Lage in ihren Verantwortungsbereichen ergebenden Erfordernissen Initiativen zur Zusammenarbeit mit den Abteilungen der BV/V bzw. den HA/selbst[ständigen] Abteilungen zu entwickeln.

7. Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den Informationsspeichern der zuständigen Diensteinheiten sowie die Registrierung, Führung und Archivierung der OPK-Akten

7.1 Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den Informationsspeichern der operativen Diensteinheiten und in der Zentralen Personendatenbank des MfS (ZPDB)

Die Erfassung der zu kontrollierenden Personen sowie die Erfassung und Speicherung der zu diesen Personen erarbeiteten operativ bedeutsamen Informationen in den Informationsspeichern der operativen Diensteinheiten (Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskarteien, Sichtlochkarteien) und in der ZPDB haben gemäß meiner Dienstanweisung Nr. 1/80 über Grundsätze der Aufbereitung, Erfassung und Speicherung operativ bedeutsamer Informationen durch die operativen Diensteinheiten des MfS zu erfolgen.

7.2 Die Registrierung der OPK-Akten und die Erfassung der zu kontrollierenden Personen in den Abteilungen XII

Über die zu kontrollierenden Personen sind nach Bestätigung durch die gemäß Ziffer 3.3 dieser Richtlinie dazu berechtigten Leiter Kontrollakten anzulegen und in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren.
Gleichzeitig sind die zu kontrollierenden Personen in der zuständigen Abteilung XII zu erfassen.
Zur Registrierung und Erfassung sind der zuständigen Abteilung XII vorzulegen:

- der bestätigte »Übersichtsbogen zur operativen Personenkontrolle«, Form 310. Ist die OPK mehrerer Personen auf der Grundlage einer OPK-Akte vorgesehen, sind die erforderlichen Angaben zu diesen Personen auf *einem* Übersichtsbogen zu dokumentieren;
- in der Abteilung XII des MfS überprüfte Suchaufträge, Form 10, zu den zu erfassenden Personen, mit denen nachzuweisen ist, dass diese Personen nicht aktiv für andere Diensteinheiten erfasst sind. Ist eine zu erfassende Person aktiv für eine

andere Diensteinheit erfasst, ist ein überprüfter Suchauftrag vorzulegen und die Zustimmung des Leiters der für die bisherige Erfassung zuständigen Diensteinheit nachzuweisen. Dazu ist ein Löschauftrag, Form 5a, zu verwenden. Die Überprüfungsergebnisse dürfen nicht älter als vier Wochen sein;

- zwei ausgefüllte Karteikarten Form 16 zu jeder zu erfassenden Person, durch Diensteinheiten des MfS Berlin (außer HA I) und die BV Berlin nur je 1 Exemplar.

Die Abteilungen XII haben bei Vorlage der zur Registrierung und Erfassung erforderlichen Unterlagen eine Registriernummer zu vergeben und diese auf den Übersichtsbogen, Form 310, und die Karteikarten, Form 16, aufzutragen.

Bei operativer Notwendigkeit können zu kontrollierende Personen unter Vorlage der angeführten Unterlagen nachträglich erfasst werden.

Bei erforderlichen Änderungen oder Berichtigungen der Personengrunddaten (Name, Vorname, Personenkennzahl, Geburtsdatum, Geburtsort) der erfassten Personen sind der zuständigen Abteilung XII unverzüglich der Übersichtsbogen, Form 310, sowie neue Karteikarten, Form 16, vorzulegen.

Weitere Änderungen oder Berichtigungen der auf der Karteikarte, Form 16, geforderten Personendaten sind der zuständigen Abteilung XII mittels eines Veränderungs- und Ergänzungsauftrages, Form 5, mitzuteilen.

Zur Führung der OPK-Akten sind von der zuständigen Abteilung XII bereitzustellende Aktenhefter zu verwenden, die mit dem Aufkleber, Form 311, zu versehen sind. Wurde durch den gemäß Ziffer 3.3 dieser Richtlinie berechtigten Leiter die Verwendung eines Decknamens bestätigt, ist dieser auf den Übersichtsbogen, Form 310, und den Aktenhefter aufzutragen.

Die OPK-Akten haben in folgender Reihenfolge zu enthalten:

- Inhaltsverzeichnis – Form 8,
- Übersichtsbogen zur operativen Personenkontrolle – Form 310,
- Suchaufträge zu den erfassten Personen mit dem Überprüfungsergebnis der Abteilung XII,
- Einleitungsbericht,
- erster Maßnahmeplan,
- Informationen der Abteilung XII des MfS über erfolgte Überprüfungen der erfassten Personen,
- weitere Dokumente in chronologischer Reihenfolge.

Die erarbeiteten operativ bedeutsamen Informationen und Beweise sind in den OPK-Akten so einzuordnen, dass

- eine allseitige und detaillierte Analyse der Ergebnisse der OPK möglich ist und
- die erarbeiteten Beweismittel so aufbewahrt werden, dass sie vor Beschädigung oder Verlust geschützt und gesichert sind (ggf. sind die Beweismittel gesondert aufzubewahren).

Die OPK-Akten sind durch den mit der Durchführung der OPK beauftragten operativen Mitarbeiter zu führen.

7.3 Die Übergabe bzw. Übernahme von OPK-Akten

Bei Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel einer unter OPK stehenden Person ist, sofern dadurch die Veränderung der Verantwortlichkeit für die Durchführung der OPK notwendig wird, der Leiter der für den neuen Wohn- bzw. Arbeitsbereich zuständigen operativen Diensteinheit zu informieren.
Der Leiter der für den neuen Wohn- bzw. Arbeitsbereich zuständigen operativen Diensteinheit (s. Ziffer 3.3 dieser Richtlinie) hat im Ergebnis einer verantwortungsbewussten Prüfung über die Übernahme zu entscheiden. Seine schriftlich zu fixierende Entscheidung ist in der OPK-Akte nachzuweisen.
Wird der Übernahme zugestimmt, ist die OPK-Akte einschließlich einer zusammenfassenden Einschätzung der Ergebnisse der OPK in ordnungsgemäßem Zustand zusammen mit einer vom dazu berechtigten Leiter bestätigten Übergabemitteilung, Form 6a, der zuständigen Abteilung XII zur Weiterleitung zu übergeben. Wird der Übernahme nicht zugestimmt, ist die OPK durch die bisher zuständige operative Diensteinheit einzustellen.
Werden auf der Grundlage einer OPK-Akte mehrere Personen kontrolliert und erfolgt nur durch einen Teil der kontrollierten Personen ein Wohnungs- bzw. Arbeitsplatzwechsel, ist bezüglich der Übergabe bzw. Übernahme des zu diesen Personen erarbeiteten Materials analog zu verfahren. Zu diesem Zweck kann die OPK-Akte getrennt werden.
Die für den neuen Wohn- bzw. Arbeitsbereich zuständige operative Diensteinheit hat bei Zustimmung zur Übernahme eine neue OPK-Akte anzulegen. Anderenfalls ist das Material zu diesen Personen gemäß Ziffer 7.5 dieser Richtlinie zu archivieren.
Bei Übergaben innerhalb einer Diensteinheit ist der zuständigen Abteilung XII nur die bestätigte Übergabemitteilung, Form 6a, zu übersenden.

7.4 Veränderungen des Erfassungsverhältnisses der unter OPK stehenden Personen bzw. der Registrierung der OPK-Akten

Bei Abschluss der OPK durch Anlegen eines Operativen Vorganges gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/76 bzw. eines IM-Vorlaufes gemäß meiner Richtlinie Nr. 1/79 sind der zuständigen Abteilung XII die OPK-Akte und ein bestätigter Beschluss – Form 1b für Operative Vorgänge bzw. Form 1a für IM-Vorläufe – vorzulegen.
Die Übergabe neuer Karteikarten, Form 16, ist nicht erforderlich. Die Registriernummer der OPK-Akte ist für den Operativen Vorgang bzw. die IM-Vorlaufakte beizubehalten. Das in der OPK-Akte enthaltene Material ist in den Operativen Vorgang bzw. die IM-Vorlaufakte aufzunehmen. Bei allen anderen Fragen der Erfassung, Registrierung und Aktenführung ist gemäß den entsprechenden Festlegungen der 1. Durchfüh-

rungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/76 bzw. der 1. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79 zu verfahren.
Wird nur ein Teil der Personen, die auf der Grundlage einer OPK-Akte kontrolliert werden, im anzulegenden Operativen Vorgang bearbeitet, ist das Material zu den anderen Personen aus der OPK-Akte herauszulösen und

- bei Weiterführung der OPK zu diesen Personen in eine neu anzulegende OPK-Akte aufzunehmen,
- bei Einstellen der OPK zu diesen Personen gemäß Ziffer 7.5 dieser Richtlinie zu archivieren.

7.5 Die Archivierung der OPK-Akten

Nach Abschluss bzw. Einstellen der OPK sind die OPK-Akten – soweit nicht die Festlegungen unter 7.4 dieser Richtlinie zutreffen – im Archiv der zuständigen Abteilung XII unter der Bezeichnung »AOPK« zu archivieren. Dazu ist der zuständigen Abteilung XII der bestätigte Übersichtsbogen, Form 310, vorzulegen.
Entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen ist bei der Abverfügung zu entscheiden, ob die Archivierung unter dem Klassifizierungsvermerk »gesperrt« oder »nicht gesperrt« zu erfolgen hat. Diese Entscheidung ist auf dem Übersichtsbogen, Form 310, zu vermerken.
Vor Abverfügung der OPK-Akten an das Archiv der zuständigen Abteilung XII sind die einzelnen Blätter der Akten in der rechten oberen Ecke mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel (kein Rotstift) fortlaufend zu nummerieren. Die Akten sind zu versiegeln bzw. durch eine VS-Plombe zu verschließen. Die Nummer der Petschaft bzw. der Plombe ist auf der hinteren Innenseite des Aktendeckels mit einem radierfesten, dunklen Schreibmittel zu vermerken und vom zuständigen operativen Mitarbeiter durch Unterschrift zu bestätigen.
Die Abteilungen XII haben die zu archivierenden OPK-Akten mit einer Archivsignatur zu versehen.
Durch die Abteilungen XII kann das in den archivierten OPK-Akten enthaltene Schriftgut ersatzverfilmt und anschließend vernichtet werden. Wenn dem aus politisch-operativen Gründen nicht zugestimmt werden kann, ist das im Zusammenhang mit der Abverfügung der OPK-Akten auf dem Übersichtsbogen, Form 310, zu vermerken und vom zuständigen Leiter gesondert zu bestätigen.
Die Abteilungen XII haben die AOPK-Akten bzw. Ersatzfilme unter Berücksichtigung des Klassifizierungsvermerkes »gesperrt« bzw. »nicht gesperrt« zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
Bei erneuter Erfassung der kontrollierten Personen auf der Grundlage

- eines Operativen Vorganges,
- eines IM-Vorganges, IM-Vorlaufes oder einer GMS-Akte
  oder

– einer OPK-Akte

kann die archivierte OPK-Akte in die im Zusammenhang mit der neuen Erfassung anzulegenden Akten übernommen werden. Der zuständigen Abteilung XII ist das mittels eines Veränderungs- und Ergänzungsauftrages, Form 5, mitzuteilen.

Bei mit dem Klassifizierungsvermerk »gesperrt« versehenen AOPK-Akten ist zusätzlich die Zustimmung des Leiters der operativen Diensteinheit, durch den die Festlegung dieses Klassifizierungsvermerkes erfolgte, erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Realisierung der in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur OPK gestellten Aufgaben und getroffenen Regelungen hat unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der operativen Diensteinheiten und der politisch-operativen Lage in den Verantwortungsbereichen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu erfolgen.

8.2 Der Leiter der HA Kader und Schulung hat die Durchführung der operativen Fachschulung zu dieser Richtlinie zu gewährleisten und dazu die erforderlichen Festlegungen zu treffen.
Der Rektor der Juristischen Hochschule Potsdam hat zu sichern, dass rechtzeitig das erforderliche Schulungsmaterial erarbeitet wird.

8.3 Die Leiter der operativen Diensteinheiten sind dafür verantwortlich, dass die operativen Mitarbeiter ihrer Diensteinheiten entsprechend ihrem Aufgabengebiet in Dienstversammlungen und in der operativen Fachschulung mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut gemacht werden.

8.4 OPK, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie durchgeführt und bis zum 31.12.1981 nicht abgeschlossen oder eingestellt werden, sind nachträglich gemäß Ziffer 7.2 dieser Richtlinie in der zuständigen Abteilung XII zu registrieren. Die nachträgliche Registrierung ist mit der zuständigen Abteilung XII abzustimmen und bis zum 31.12.1981 abzuschließen.

8.5 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.4.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Nr. 1/71 über die operative Personenkontrolle, VVS MfS oo8-876/70, außer Kraft.

Dokument 41

1. Juli 1981

Dienstanweisung Nr. 2/81 zur einheitlichen Gestaltung der Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten, der Registrierung von Vorgängen und Akten sowie der Archivierung politisch-operativen Schriftgutes in den Abteilungen XII

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 4210. – Kopie, 24 S. – MfS-DSt-Nr. 102770.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS MfS o008-8/81 – 271. Ausf., Bl. 1–12. – [Auf S. 24, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.
Zusätzliche Informationen: Ges. 1060 Ex. – Standardverteiler und SED-KL zur Kenntnis – DA 2/81 folgt im weiteren Sinne auf RL vom 12.12.1953 zur Erfassung und Statistik (Dokument 12 in dieser Edition). – DA 2/81 setzt AW 8/65 v. 10.9.1965: Auskunftserteilung und Anforderung von Archivunterlagen aus der Abteilung/selbstst. Referate XII (Dokument 24 in dieser Edition) außer Kraft. – DA 2/81 außer Kraft durch Auflösung MfS/AfNS (Nach Schreiben v. 29.11.1989 zur Reduzierung dienstlicher Bestimmungen – Anlage 2 – gehört dieses Dokument zu den Bestimmungen, die als Übergangsregelung weiter gültig sein sollten).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: 1. DfB v. 7.12.1981 (GVS o008-21/81): Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten und die Registrierung von Vorgängen und Akten zu Personen und Objekten in den Abteilungen XII sowie die Aufgaben zur Durchsetzung einer einheitlichen Aktenführung (BStU, MfS, BdL-Dok. 4211) – 2. DfB v. 7.12.1981 (GVS o008-22/81): Die Überprüfung von Personen und Objekten in der Abt. XII des MfS und die Auskunftserteilung nach Überprüfungen (BStU, MfS, BdL-Dok. 4212) – 3. DfB v. 2.4.1982 (GVS o008-10/82): Die Archivierung politisch-operativen Schriftgutes in den Abteilungen XII und die Bereitstellung von und Auskunftserteilung aus Archivmaterialien (BStU, MfS, BdL-Dok. 4213), ersetzt durch 3. DfB v. 1984 mit 2 Ergänzungen (1986 und 1989).

Gliederung

[...]

Die Erfüllung der dem Ministerium für Staatssicherheit übertragenen politisch-operativen Aufgaben zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR und zum zuverlässigen Schutz ihrer gesellschaftlichen Entwicklung sowie in der internationalen Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus erfordert eine gewissenhafte Koordinierung aller politisch-operativen Maßnahmen zur Aufklärung und operativen Bearbeitung bzw. Sicherung von Personen und Objekten sowie der inoffiziellen Zusammenarbeit mit Personen bei Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung.
Zur einheitlichen Gestaltung und Durchsetzung der Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten, der Registrierung von Vorgängen und Akten und der Archivierung politisch-operativen Schriftgutes in den Abteilungen XII sowie zur Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung bei der Auskunftserteilung und beim Umgang mit den Auskünften der Abteilungen XII *weise ich an:*

1. Grundsätzliche Verantwortlichkeiten und Aufgabenstellungen

1.1 Die Leiter der Abteilungen XII haben in enger Zusammenarbeit mit den Diensteinheiten die in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegte Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten, Registrierung von Vorgängen und Akten zu Personen und Objekten, Archivierung politisch-operativen Schriftgutes sowie die Auskunftserteilung zu Personen und Objekten und die Bereitstellung archivierten politisch-operativen Schriftgutes zu gewährleisten.

1.2 Die Leiter der zuständigen Diensteinheiten haben zu sichern, dass
- die in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegte Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten in den Abteilungen XII entsprechend dieser Dienstanweisung erfolgen,
- die Registrierung von Vorgängen und Akten zu Personen und Objekten in den Abteilungen XII sowie ihre Führung entsprechend den Vorgaben der Abteilung XII des MfS erfolgt und
- zu archivierendes politisch-operatives Schriftgut der zuständigen Abteilung XII zur Archivierung übergeben wird.

1.3 Die Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten, die Registrierung von Vorgängen und Akten zu Personen und Objekten und die Archivierung politisch-operativen Schriftgutes in den Abteilungen XII sowie die Auskunftserteilung zu Personen und Objekten und die Bereitstellung archivierten politisch-operativen Schriftgutes durch die Abteilung XII haben vor allem mit dem Ziel zu erfolgen,
- die konkrete politisch-operative Verantwortlichkeit für die zu erfassenden Personen und Objekte nachzuweisen und durchsetzen zu helfen,
- die kurzfristige Zusammenführung von Informationen verschiedener operativer Diensteinheiten zu einer Person bzw. zu einem Objekt, die in der Abteilung XII zu erfassen sind, zu gewährleisten und die Koordinierung der politisch-operativen Arbeit dieser operativen Diensteinheiten, bezogen auf diese Person bzw. das Objekt, zu unterstützen,
- zur Verhinderung von Störungen, Behinderungen oder Dekonspirationen der Aufklärung und operativen Bearbeitung bzw. Sicherung von Personen und Objekten beizutragen,
- zur Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung bei der inoffiziellen Zusammenarbeit mit Personen sowie des Schutzes und der Sicherheit der inoffiziellen Quellen beizutragen,
- die einheitliche Aktenführung und ein hohes Maß an Sicherheit und Ordnung im Umgang mit Vorgängen, Akten und archiviertem Schriftgut zu sichern und
- eine den operativen Erfordernissen entsprechende, die Konspiration und Geheimhaltung wahrende, schnelle und zuverlässige Überprüfung von und Aus-

kunftserteilung zu Personen und Objekten durch die Abteilungen XII zu gewährleisten.

1.4 Die Erfassung und Überprüfung von und die Auskunftserteilung zu Personen und Objekten, die Registrierung und Führung von Vorgängen und Akten, die Archivierung von politisch-operativem Schriftgut sowie der Umgang mit und die Verwahrung von Auskünften, Dokumenten und archiviertem Schriftgut der Abteilungen XII haben unter strengster Wahrung von Konspiration, Geheimhaltung und Sicherheit zu erfolgen.
Die Überprüfung von und die Auskunftserteilung zu Personen und Objekten auf der Grundlage der Nachweisführung und der Informationsspeicher der Abteilungen XII haben nur zu erfolgen, wenn die Realisierung der den operativen Diensteinheiten gestellten Aufgaben das erfordert und die Zuständigkeit der Abteilungen XII gegeben ist. Für alle darüber hinausgehenden Auskünfte und Entscheidungen sind die Leiter der erfassenden oder archivierenden operativen Diensteinheiten verantwortlich.
Dokumente, Materialien und Auskünfte der Abteilungen XII sind geheimzuhalten und wie Verschlusssachen zu behandeln. Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu sichern, dass Dokumente, Materialien und Auskünfte der Abteilung XII nur dazu befugten Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit und nur soweit zugängig gemacht werden, wie das zur Realisierung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

1.5 Die Abteilungen XII haben über alle Erfassungen zu Personen und Objekten, über die Registrierung von Vorgängen und Akten sowie über archiviertes Schriftgut eine ständige aktuelle Übersicht zu gewährleisten. Die Abteilungen XII der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben die Abteilung XII des MfS bei der Gewährleistung der zentralen Nachweisführung und Übersicht zu unterstützen.
Die Erarbeitung, Führung und Auswertung von Statistiken und weiteren Übersichten zu IM
   - durch die Abteilung XII des MfS bedürfen der Bestätigung durch mich bzw. durch meine zuständigen Stellvertreter, bezogen auf die IM der Bezirksverwaltung Berlin durch den Leiter der Bezirksverwaltung Berlin,
   - durch die Abteilungen XII der übrigen Bezirksverwaltungen und der Verwaltung »Wismut« durch die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung.

Über die Erarbeitung, Führung und Auswertung derartiger Übersichten zu IM ist ein exakter Nachweis zu führen. Auskünfte aus derartigen Übersichten zu IM an Leiter von operativen Diensteinheiten des Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen Abteilung XII zur Unterstützung ihrer Leitungstätigkeit haben sich nur auf von der entsprechenden Diensteinheit erfasste Personen und Objekte zu beziehen.

1.6 Die zur Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten in den Abteilungen XII erforderlichen Angaben sind auf den dafür notwendigen Umfang zu beschränken.

Die Diensteinheiten haben die zur Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten erforderlichen Angaben und deren Schreibweise gründlich auf Richtigkeit zu prüfen. Änderungen der operativen Verantwortlichkeit und der Angaben zu erfassten Personen und Objekten sowie festgelegte Veränderungen der Erfassungsart sind durch die erfassende Diensteinheit unverzüglich der zuständigen Abteilung XII mitzuteilen.

1.7 Die Leiter der Diensteinheiten haben zu sichern, dass die zur Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten berechtigten, mit der Führung von Vorgängen und Akten, mit der Übergabe politisch-operativen Schriftgutes zur Archivierung in der zuständigen Abteilung XII und mit der Auswertung archivierten Schriftgutes beauftragten Angehörigen ihrer Diensteinheit in ihre Verantwortung und Aufgaben gemäß dieser Dienstanweisung gründlich eingewiesen sowie regelmäßig belehrt werden. Die gewissenhafte Durchsetzung dieser Dienstanweisung ist ständig zu kontrollieren. Die Leiter der Abteilungen XII haben dabei die Leiter der Diensteinheiten zu unterstützen.

Die Leiter der Hauptabteilungen/selbst[ständigen] Abteilungen haben bei operativer Notwendigkeit geeignete Offiziere ihres Verantwortungsbereiches mit der Wahrnehmung von Aufgaben

- zur Einweisung der Angehörigen ihrer Diensteinheit in deren Verantwortung und Aufgaben bei der Durchsetzung dieser Dienstanweisung,
- zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Verbindung zur Abteilung XII des MfS,
- zur Klärung in der Diensteinheit auftretender Probleme im Zusammenhang mit der Erfassung, Überprüfung, Registrierung und Archivierung in der Abteilung XII des MfS,
- zur Teilnahme an Beratungen und Erfahrungsaustauschen der Abteilung XII des MfS und zur Kontrolle der Realisierung dieser Dienstanweisung im Verantwortungsbereich

zu beauftragen.

1.8 Die Leiter der zuständigen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass beim Transport von Unterlagen sowie bei der Übermittlung von Informationen zu Personen und Objekten, insbesondere bei Überprüfungen und Auskunftserteilungen, die Konspiration und Geheimhaltung sowie Ordnung und Sicherheit umfassend gewährleistet sind.

Der Transport von Post von den bzw. zu den Abteilungen XII hat grundsätzlich durch den Kurierdienst des MfS auf der Grundlage der Kurierordnung des MfS zu erfolgen. Erfolgt in begründeten Ausnahmefällen der Transport in eigener Ver-

antwortung der operativen Diensteinheiten, haben die Leiter der operativen Diensteinheiten dafür spezielle Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Für spezifische Aufgaben hat die Abteilung XII des MfS analog den Festlegungen der Kurierordnung des MfS einen Kurierdienst zu unterhalten. Der Leiter der Abteilung XII des MfS hat in einer dienstlichen Bestimmung die Aufgaben dieses Kurierdienstes festzulegen.

Post für die bzw. von den Abteilungen XII ist in gesicherten Behältnissen und gesondert von anderer Post zu transportieren.

Die Leiter der Diensteinheiten haben für die direkte Übergabe bzw. Übernahme von Überprüfungs-, Erfassungs- und Archivunterlagen an die zuständige bzw. von der zuständigen Abteilung XII einen begrenzten Kreis von Angehörigen ihrer Diensteinheit festzulegen, ihnen entsprechende Berechtigungen zu erteilen sowie sie speziell zu qualifizieren und periodisch zu belehren.

1.9 Die Leiter der Abteilungen XII haben zu gewährleisten, dass Diensträume ihrer Diensteinheit, in denen Informationen gespeichert oder verarbeitet werden, den Erfordernissen entsprechend gesichert und nur von befugten Personen betreten werden.

2. Die Erfassung von Personen und die Registrierung von Vorgängen und Akten zu Personen

2.1 Die aktive Erfassung von Personen

Personen,

- mit denen als IM, IM-Kandidat oder als GMS zusammengearbeitet wird bzw. werden soll,
- die in Operativen Vorgängen oder Untersuchungsvorgängen bearbeitet werden,
- die unter operativer Personenkontrolle stehen,
- zu denen eine »KK-Erfassung« gemäß der Dienstanweisung Nr. 1/80[1] zu erfolgen hat,
- die in Sicherungsvorgänge aufgenommen werden,

sind in der zuständigen Abteilung XII und in der Abteilung XII des MfS aktiv zu erfassen.

Der Erfassung hat eine Überprüfung in der Abteilung XII des MfS vorauszugehen.

Zu der betreffenden Person vorliegendes archiviertes politisch-operatives Schriftgut sowie vorhandene Hinweiserfassungen sind grundsätzlich vor der aktiven Erfassung auszuwerten.

Die erfassende Diensteinheit hat für die aktiv erfassten Personen die politisch-operative Verantwortung zu übernehmen.

---

1 Dienstanweisung 1/80 v. 20.5.1980 über Grundsätze der Aufbereitung, Erfassung und Speicherung operativ bedeutsamer Informationen durch die operativen Diensteinheiten des MfS (Dokument 38 in dieser Edition).

Politisch-operative Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf aktiv erfasste Personen, die von anderen Diensteinheiten infolge ihrer territorialen, objektmäßigen oder linienmäßigen Zuständigkeit notwendig werden, sind nur nach Zustimmung der für die aktive Erfassung zuständigen Diensteinheiten zu treffen.

Die aktive Erfassung von Personen in der zuständigen Abteilung XII und in der Abteilung XII des MfS hat bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen und grundsätzlich vor Einleitung politisch-operativer Maßnahmen zu erfolgen. Bei politisch-operativen Sofortmaßnahmen ist die aktive Erfassung unverzüglich zu gewähr leisten.

Zu einer Person ist grundsätzlich nur eine aktive Erfassung zulässig. Ausgenommen davon ist die zusätzliche aktive Erfassung einer Person auf der Grundlage eines Untersuchungsvorganges.

Bei operativer Notwendigkeit der Geheimhaltung eines Erfassungsverhältnisses zu Personen oder Objekten bzw. der erfassenden Diensteinheit sind entsprechende Sonderregelungen für die Auskunftserteilung der Abteilung XII des MfS zu treffen, die mit dem Leiter der Abteilung XII des MfS abzustimmen und von den Leitern der Hauptabteilungen/selbst[ständigen] Abteilungen und Bezirksverwaltungen/Verwaltung zu bestätigen sind.

2.2 Die passive Erfassung von Personen

Personen,

- zu denen archiviertes politisch-operatives Schriftgut des MfS vorliegt,
- zu denen Informationen im Schriftgut anderer staatlicher Organe und Einrichtungen vorliegen, das in den Abteilungen XII archiviert ist,
- zu denen Hinweisinformationen, einschließlich gemäß Ziffer 4.1 der Dienstanweisung Nr. 1/80, vorliegen,

sind in der zuständigen Abteilung XII und in der Abteilung XII des MfS passiv zu erfassen.

2.3 Die Registrierung von Vorgängen und Akten zu Personen

Die operativen Diensteinheiten haben zu veranlassen, dass folgende Vorgänge und Akten zu Personen in der zuständigen Abteilung XII registriert werden:

- IM-Vorgänge,
- IM-Vorläufe,
- GMS-Akten,
- Operative Vorgänge,
- Untersuchungsvorgänge,
- OPK-Akten,
- Sicherungsvorgänge.

Die Registrierung hat auf der Grundlage des vom zuständigen Leiter bestätigten Beschlusses zum Anlegen eines Vorganges oder einer Akte zu erfolgen. Die zuständige

Abteilung XII hat mit der Registrierung jedem Vorgang und jeder Akte eine Registriernummer zu geben.
Zu jedem Vorgang und jeder Akte hat die zuständige Abteilung XII die zuständige operative Diensteinheit, den vorgangs- bzw. aktenführenden Mitarbeiter sowie bei Operativen Vorgängen die beim Anlegen vorhandenen Verdachtsgründe nachzuweisen.

3. Die Erfassung von Objekten und die Registrierung von Feindobjekt- und Kontrollobjektakten

In der Abteilung XII des MfS sind Feindobjekte

- von der HV A,
- von operativen Diensteinheiten, wenn ihre Zuständigkeit in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegt ist und
- von anderen operativen Diensteinheiten nach Abstimmung mit der HV A

sowie Kontrollobjekte zu erfassen, soweit nicht die Voraussetzungen vorliegen für eine Erfassung und operative Bearbeitung auf der Grundlage eines Operativen Vorganges bzw. auf der Grundlage von OPK-Akten und das Objekt ausschließlich im Zusammenhang mit der unter OPK stehenden Person operativ bedeutsam ist.
Feindobjekte im Sinne dieser Dienstanweisung sind u. a.

- Zentren, Organisationen, Einrichtungen, staatliche und gesellschaftliche Institutionen, Vereine oder sonstige Personenzusammenschlüsse im Operationsgebiet, bei denen bekannt ist oder der Verdacht besteht, dass von ihnen feindlich-negative Aktivitäten gegen die DDR, die sozialistischen Staaten sowie progressive Bewegungen und Kräfte ausgehen, einschließlich der von ihnen genutzten Gebäude, Wohnungen (auch Deckadressen), Nachrichtenverbindungen (Telex-, Telefonanschlüsse) u. ä.

Kontrollobjekte im Sinne dieser Dienstanweisung sind u. a.

- Einrichtungen, Gebäude, Bungalows, Wohnungen, Nachrichtenverbindungen u. a. Objekte in der DDR, die für die Planung, Vorbereitung und Durchführung feindlich-negativer Aktivitäten genutzt werden bzw. werden sollen, wenn die Erfassung zur Realisierung der unter Ziffer 1.3 genannten Zielstellung erforderlich ist.

Der Erfassung eines Objektes in der Abteilung XII des MfS hat eine Überprüfung in der Abteilung XII des MfS vorauszugehen.
Für jedes Objekt ist grundsätzlich nur eine Erfassung in der Abteilung XII des MfS zulässig.
Die erfassende operative Diensteinheit hat ihre politisch-operative Verantwortung für das erfasste Objekt voll wahrzunehmen.

Politisch-operative Maßnahmen und Entscheidungen anderer operativer Diensteinheiten in Bezug auf dieses Objekt sind nur nach Abstimmung mit der Diensteinheit zu treffen, für die das Objekt erfasst ist.
Für die Erfassung und Speicherung von Informationen über Objekte in der Zentralen Personendatenbank des MfS (ZPDB) sowie für deren Nutzung sind die Festlegungen hinsichtlich der politisch-operativen Verantwortung für das Objekt sowie der Überprüfung vor der Erfassung nicht zutreffend.
Feind- und Kontrollobjekte sind auf der Grundlage von registrierten Feindobjekt- bzw. Kontrollobjektakten zu erfassen.
Die Registrierung von Feindobjekt- und Kontrollobjektakten in der zuständigen Abteilung XII hat auf der Grundlage eines Beschlusses zum Anlegen einer Feindobjekt- bzw. Kontrollobjektakte zu erfolgen.
Der Beschluss zum Anlegen einer Feindobjekt- bzw. Kontrollobjektakte ist vom zuständigen Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung/selbst[ständigen] Abteilung bzw. Stellvertreter Operativ des Leiters der Bezirksverwaltung/Verwaltung zu bestätigen. Die zuständige Abteilung XII hat jeder Akte bei der Registrierung eine Registriernummer zu geben und den Nachweis über registrierte Akten zu führen.
Ist eine koordinierte operative Bearbeitung bzw. Aufklärung von Feind- und Kontrollobjekten durch mehrere operative Diensteinheiten angewiesen, können zu einer zentralen Feindobjekt- oder Kontrollobjektakte der hauptverantwortlichen operativen Diensteinheit Teilakten registriert und durch die anderen an der operativen Bearbeitung bzw. Aufklärung beteiligten operativen Diensteinheiten geführt werden.
Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Dienstanweisung registrierte Feindobjektvorgänge sind als Feindobjektakten, Zentrale Feindobjektvorgänge als Zentrale Feindobjektakten weiterzuführen, wenn dazu die genannten Voraussetzungen bestehen.
Über operativ interessante Personen, die im Zusammenhang mit dem Feindobjekt oder Kontrollobjekt bekannt werden, ist in der Feindobjekt- oder Kontrollobjektakte der Nachweis zu führen.
Eine Erfassung von Personen auf der Grundlage von Feindobjekt- oder Kontrollobjektakten ist nicht zulässig.
Die Erfassung von und die Nachweisführung zu konspirativen Objekten und Wohnungen des MfS haben auf der Grundlage meiner »Ordnung über die Erfassung der konspirativen Objekte und Wohnungen des MfS« vom 25.09.1976, GVS MfS 008-940/76[2], zu erfolgen.

---

2 BStU, MfS, BdL/Dok. 5957.

4. Die Archivierung politisch-operativen Schriftgutes des MfS und die Übernahme von Schriftgut anderer staatlicher Organe und Einrichtungen der DDR

4.1 Die Archivierung politisch-operativen Schriftgutes des MfS

Die Leiter der Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass

– abgeschlossene, gemäß den Ziffern 2.3 und 3. zu registrierende Vorgänge und Akten sowie
– anderes im Ergebnis der politisch-operativen Arbeit entstandenes Schriftgut, dessen Verwahrung in der zentralen Materialablage der operativen Diensteinheit nicht mehr operativ erforderlich ist und dessen Inhalt politisch-operative Bedeutung hat oder erlangen kann,

der zuständigen Abteilung XII ordnungsgemäß und vollständig zur Archivierung übergeben werden. Jedes zu archivierende politisch-operative Schriftgut ist von der zuständigen Abteilung XII mit einer Archivsignatur zu versehen.

Durch die zuständige Abteilung XII ist das archivierte politisch-operative Schriftgut auf Mikrofilm zu speichern. Die Vernichtung der Originale hat nur auf der Grundlage meiner dienstlichen Bestimmungen und Weisungen oder der meiner Stellvertreter zu erfolgen. Beweismittel sind im Original zu erhalten. Von der angewiesenen Vernichtung ist der Leiter der Diensteinheit, die die Archivierung veranlasst hat, zu informieren.

Die Leiter der Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass politisch-operatives Schriftgut, das der zuständigen Abteilung XII zur Archivierung übergeben wird, als »gesperrt« oder »nicht gesperrt« klassifiziert wird.

Die Klassifizierung politisch-operativen Schriftgutes als »gesperrt« hat vor allem dann zu erfolgen, wenn aus Gründen der Konspiration und Geheimhaltung, insbesondere des Quellenschutzes, oder aufgrund des Charakters des operativen Materials eine Einsichtnahme durch andere Diensteinheiten nur mit Zustimmung des Leiters der Diensteinheit, die das politisch-operative Schriftgut zur Archivierung übergeben hat, zu gestatten ist.

Vor In-Kraft-Treten dieser Dienstanweisung archiviertes, noch nicht klassifiziertes politisch-operatives Schriftgut ist

– bei Vorliegen der operativen Notwendigkeit durch die zuständige Diensteinheit bzw.
– bei Überprüfungen von Personen in der Abteilung XII des MfS in Abstimmung mit der zuständigen Diensteinheit vor der Auskunftserteilung

entsprechend zu klassifizieren.

Im Zusammenhang mit der Klassifizierung politisch-operativen Schriftgutes als »gesperrt« ist zu entscheiden, ob die Person, ausgehend von ihrer operativen Bedeutsamkeit, außer dieser passiven Erfassung darüber hinaus aktiv zu erfassen ist.

Personen, die ausschließlich auf der Grundlage von archiviertem politisch-operativem Schriftgut passiv erfasst sind, können ohne die Genehmigung des Leiters der für die Archivierung bzw. Klassifizierung zuständigen Diensteinheit aktiv erfasst werden.

4.2 Die Übernahme von Schriftgut anderer staatlicher Organe und Einrichtungen der DDR

Archiviertes Schriftgut anderer staatlicher Organe und Einrichtungen der DDR, das für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR besondere Bedeutung hat, kann bei Vorliegen der operativen Notwendigkeit in das Archiv der zuständigen Abteilung XII übernommen werden.
Die Übernahme dieses Schriftgutes bedarf der Bestätigung durch mich bzw. meine Stellvertreter.
Für die Auswahl und Bereitstellung dieses Schriftgutes zur Archivierung ist der Leiter der für die abwehrmäßige Sicherung der betreffenden staatlichen Organe und Einrichtungen zuständigen operativen Diensteinheit verantwortlich. Er hat mit dem Leiter der zuständigen Abteilung XII alle erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verwirklichung der Archivierung abzustimmen.

5. Die Überprüfung von und die Auskunftserteilung zu Personen und Objekten sowie die Bereitstellung von archiviertem Schriftgut

5.1 Die Überprüfung von und die Auskunftserteilung zu Personen und Objekten

Personen und Objekte sind über die zuständige Abteilung XII in der Abteilung XII des MfS zu überprüfen, wenn das in dienstlichen Bestimmungen und Weisungen festgelegt oder aus anderen Gründen zur Lösung politisch-operativer Aufgaben erforderlich ist.
Die Überprüfung hat insbesondere zu erfolgen

- vor Einleitung operativer Maßnahmen, einschließlich von Überprüfungsmaßnahmen und Kontaktaufnahmen,
- vor Einleitung einer aktiven Erfassung von Personen bzw. einer Erfassung eines Feind- bzw. Kontrollobjektes in der Abteilung XII des MfS,
- vor Einleitung der Erfassung von Personen und der Speicherung von entsprechenden Informationen in der Zentralen Personendatenbank des MfS (ZPDB) gemäß der Dienstanweisung Nr. 1/80,
- vor Einleitung von Kaderermittlungen.

Die Überprüfung hat mit formgebundenen Suchaufträgen zu erfolgen.
Suchaufträge sind in den Hauptabteilungen/selbst[ständigen] Abteilungen und Bezirksverwaltungen/Verwaltung vom stellvertretenden Leiter einer Abteilung/Unterabteilung und in den Kreisdienststellen/Objektdienststellen vom stellvertretenden Leiter der Kreisdienststelle/Objektdienststelle zu bestätigen.

Die Leiter der Hauptabteilungen/selbst[ständigen] Abteilungen und Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben die Berechtigten zum Stellen von Suchaufträgen festzulegen sowie bei Notwendigkeit mittleren leitenden Kadern und operativen Diensthabenden der Hauptabteilungen/selbst[ständigen] Abteilungen bzw. der Bezirksverwaltungen/Verwaltung die Berechtigung zur Bestätigung von Suchaufträgen zu erteilen.

Die zuständigen Abteilungen XII haben über die Berechtigten zur Bestätigung von Suchaufträgen die entsprechende Übersicht zu gewährleisten.

Die Abteilung XII des MfS hat das Überprüfungsergebnis der überprüfenden Diensteinheit wie folgt mitzuteilen:

- »nicht erfasst«, wenn die Person oder das Objekt in der Abteilung XII des MfS nicht erfasst ist;
- »erfasst für (Diensteinheit)«, wenn die Person aktiv bzw. das Objekt in der Abteilung XII des MfS erfasst ist.

Bei ausschließlich passiv erfassten Personen hat die Auskunftserteilung über die Archivdaten differenziert gemäß den Festlegungen in der 2. Durchführungsbestimmung zu dieser Dienstanweisung zu erfolgen.

Anträge auf Auskunftserteilungen durch die Abteilung XII des MfS, die über den Rahmen der Festlegungen dieser Dienstanweisung hinausgehen, sind mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter zur Bestätigung vorzulegen.

Bei aktiv erfassten Personen, erfassten Objekten sowie bei Erfassung von Personen in gesperrter Archivablage hat die Abteilung XII des MfS gleichzeitig die erfassende bzw. die für die gesperrte Archivablage zuständige Diensteinheit über die erfolgte Überprüfung zu informieren. Der Leiter dieser Diensteinheit oder ein von ihm beauftragter mittlerer leitender Kader hat mit dem Leiter der überprüfenden Diensteinheit bzw. mit einem von ihm beauftragten mittleren leitenden Kader unverzüglich die Verbindung aufzunehmen. Die Initiative zur Verbindungsaufnahme kann auch von der überprüfenden Diensteinheit ausgehen. In Abhängigkeit vom Überprüfungs- und vom Erfassungsgrund und unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung sind die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der erfassten Person bzw. zum erfassten Objekt abzustimmen. Die Entscheidung über die weitere operative Bearbeitung bzw. zukünftige operative Verantwortlichkeit zu den aktiv erfassten Personen und zu den erfassten Objekten sowie über die Zusammenarbeit der Diensteinheiten hat der Leiter der erfassenden Diensteinheit zu treffen. Bei passiven Erfassungen sind derartige Entscheidungen nicht erforderlich.

Die Erteilung von Auskünften an andere staatliche Organe durch die Abteilungen XII und die Weitergabe entsprechender Informationen durch die für das Zusammenwirken mit diesen Organen zuständigen operativen Diensteinheiten ist nur auf der Grundlage meiner Festlegungen zulässig.

5.2 Die Bereitstellung von archiviertem Schriftgut

Die Abteilungen XII haben den Diensteinheiten auf Anforderung archiviertes Schriftgut zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung kann erforderlichenfalls auch mittels Mikrofilm oder Auskunftsberichten erfolgen.
Die formgebundenen Anforderungen auf der Grundlage aktueller Überprüfungsergebnisse der Abteilungen XII sind vom zuständigen Leiter, in den Hauptabteilungen/selbst[ständigen] Abteilungen und Bezirksverwaltungen/Verwaltung ab stellvertretender Leiter einer Abteilung/Unterabteilung und in den Kreisdienststellen/Objektdienststellen ab stellvertretender Leiter der Kreisdienststelle/Objektdienststelle, zu bestätigen.
Die Abteilungen XII haben die zuständigen Diensteinheiten bei operativer Notwendigkeit zur Lösung konkreter politisch-operativer Aufgaben durch zielgerichtete Aufbereitung archivierten Schriftgutes zu unterstützen. Dazu hat eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Abteilung XII zu erfolgen.
Für die Bereitstellung von oder die Auskunftserteilung aus gesperrter Archivablage ist die Genehmigung des Leiters der Diensteinheit, die die Sperrung der Archivablage veranlasste, erforderlich.
Der Umgang mit dem bereitgestellten Schriftgut hat unter strengster Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung sowie von Ordnung und Sicherheit zu erfolgen.
Die Weitergabe an andere Diensteinheiten oder die Vornahme von Veränderungen ist nicht zulässig.
Das bereitgestellte Schriftgut ist unter Beachtung festzulegender Fristen nach Auswertung an die zuständige Abteilung XII zurückzugeben.
Erforderliche Abschriften bzw. Kopien dürfen nur mit Genehmigung der Leiter angefertigt werden, die zur Bestätigung von Anforderungen archivierten Schriftgutes berechtigt sind. Die zuständige Abteilung XII ist über gefertigte Abschriften bzw. Kopien zu informieren.
Auskunftsberichte können bei der anfordernden Diensteinheit verbleiben, wenn sie zur Lösung politisch-operativer Aufgaben benötigt werden. Sie sind in den betreffenden Dokumenten oder Akten nachweispflichtig.
Eine Übernahme von Archivmaterial in Vorgänge bzw. Akten zu aktiv erfassten Personen hat nur vollständig und nur dann zu erfolgen, wenn alle auf der Grundlage des Archivmaterials erfassten Personen wieder aktiv erfasst werden.
Die Abteilungen XII haben über die Bereitstellung von und die Auskunftserteilung aus Archivmaterial Nachweis zu führen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Mein zuständiger Stellvertreter hat zu dieser Dienstanweisung Durchführungsbestimmungen

- über die Erfassung von Personen und Objekten und die Registrierung von Vorgängen und Akten zu Personen und Objekten in den Abteilungen XII sowie über die Aufgaben zur Durchsetzung einer einheitlichen Aktenführung,
- über die Überprüfung von Personen und Objekten in der Abteilung XII des MfS und die Auskunftserteilung bei Überprüfungen,
- über die Archivierung politisch-operativen Schriftgutes in den Abteilungen XII und die Bereitstellung von und die Auskunftserteilung aus Archivmaterialien zu erlassen.

6.2 Mein Stellvertreter und Leiter der HV A hat zur Präzisierung der in dieser Dienstanweisung angewiesenen grundsätzlichen Aufgabenstellungen und Verantwortlichkeiten entsprechende Regelungen für seinen Verantwortungsbereich nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung XII des MfS festzulegen.

6.3 Diese Dienstanweisung tritt am 1.9.1981 in Kraft. Gleichzeitig wird meine Anweisung Nr. 8/65[3] vom 10.9.1965, VVS MfS 008 – 530/65, außer Kraft gesetzt und ist bis zum 15.9.1981 an das BdL, Dokumentenverwaltung, zurückzusenden.

---

3 Anweisung 8/65 v. 10.9.1965: Auskunftserteilung und Anforderung von Archivunterlagen aus der Abteilung bzw. den Referaten XII (Dokument 24 in dieser Edition).

Dokument 42

17. November 1982

Richtlinie Nr. 1/82 zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 7418. – Original, 41 S. – MfS-DSt-Nr. 102900.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS MfS o008-14/82 – 1250. Ausf., Bl. 1–39. – [Auf S. 41, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.
Zusätzliche Informationen: Ges. 1250 Ex. – Standardverteiler und SED-KL – keine direkte Vorgängerbestimmung vorhanden, fasst bisherige Vorgaben zu Sicherheitsüberprüfungen (siehe Anlage v. 17.11.1982) zusammen. – Außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989: Reduzierung dienstlicher Bestimmungen, Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage v. 17.11.1982 (GVS o008-15/82): Übersicht über aktuelle Bestimmungen zu Sicherheitsüberprüfungen (BStU, MfS, BdL-Dok. 7419).

Gliederung

[...]

Die weitere erfolgreiche Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR vollzieht sich unter den Bedingungen harter Klassenauseinandersetzungen mit dem Imperialismus.
Eine Grundvoraussetzung für die ständige Gewährleistung der staatlichen Sicherheit ist, dass nur zuverlässige Personen in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen der DDR im In- und Ausland eingesetzt werden bzw. sicherheitspolitisch bedeutsame Erlaubnisse und Genehmigungen insbesondere für Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin nur an solche Personen erteilt werden, die diese nicht missbrauchen und dem Gegner keine Ansatzpunkte für subversive Aktivitäten bieten.
Für die Auswahl, die Überprüfung und den Einsatz der Personen bzw. die Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen tragen die Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die zuständigen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen eine hohe politische Verantwortung. Das MfS hat – ohne diese Verantwortung einzuschränken – durch den zielgerichteten Einsatz der erforderlichen operativen Kräfte und Mittel, durch die Zusammenführung im MfS gespeicherter Informationen und durch die Auswertung der von anderen Organen und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen erarbeiteten Überprüfungsergebnisse die Überprüfung der sicherheitspolitischen Eignung der Personen (Sicherheitsüberprüfungen) vorzunehmen. Damit ist entsprechend den konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen die Frage »Wer ist wer?« zu klären, um sicherheitspolitisch richtige Entscheidungen für oder gegen den vorgesehenen Einsatz bzw. die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung treffen zu können.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitsüberpüfungen ist auf den Einsatz bzw. die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Leiter und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen durch Zustimmung bzw. Nichtzustimmung Einfluss zu nehmen.

Die im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfungen zu treffenden Entscheidungen tragen einen zutiefst politischen Charakter und können zugleich weitgehende Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung und die Realisierung persönlicher Interessen der überprüften Personen haben.

Dabei ist mit hohem politischem Verantwortungsbewusstsein zu prüfen, ob die sozialistische Gesellschaft der betreffenden Person das für den vorgesehenen Einsatz bzw. für die zu erteilende Erlaubnis oder Genehmigung erforderliche Vertrauen entgegenbringen kann oder ob aus anderen sicherheitspolitischen Gründen zum Schutz der Person und zur Verhinderung anderer Gefahren eine ablehnende Entscheidung erforderlich ist. Die Entscheidungen sind immer im Interesse der erfolgreichen Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung zu treffen.

Sicherheitsüberprüfungen sind ein wichtiger Bestandteil der politisch-operativen Arbeit der operativen Diensteinheiten des MfS und planmäßig, in abgestimmter Zusammenarbeit der Diensteinheiten und im engen politisch-operativen Zuammenwirken mit den anderen zuständigen Organen und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen sind zugleich für die Einschätzung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich und die Lösung anderer politisch-operativer Aufgaben zu nutzen.

Die weitere Durchsetzung der offensiven Politik der Partei- und Staatsführung unter den Bedingungen der Verschärfung des internationalen Klassenkampfes und der verstärkten subversiven Angriffe des Gegners erfordert bei weiterhin steigender Anzahl die Erhöhung der Qualität der Sicherheitsüberprüfungen durch alle operativen Diensteinheiten.

Damit ist in allen Verantwortungsbereichen ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit und zur konsequenten Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung zu leisten.

1. Die politisch-operative Zielstellung von Sicherheitsüberprüfungen

Sicherheitsüberprüfungen sind durchzuführen zu Personen, denen sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten übertragen bzw. denen sicherheitspolitisch bedeutsame Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt werden sollen.

Sicherheitsüberprüfungen sind politisch-operative Überprüfungsmaßnahmen des MfS.

Durch den zielgerichteten Einsatz der operativen Kräfte und Mittel sowie die Auswertung gespeicherter und von anderen staatlichen Organen und Einrichtungen bzw. ge-

sellschaftlichen Organisationen erarbeiteter Informationen sind alle erforderlichen Informationen zu der zu überprüfenden Person, zu ihrem Umgangskreis und ihren Verbindungen zu erarbeiten bzw. zusammenzuführen, die eine Einschätzung der sicherheitspolitischen Eignung gemäß den an sie zu stellenden sicherheitspolitischen Anforderungen ermöglichen.

Zum Abschluss jeder Sicherheitsüberprüfung ist die Entscheidung zu treffen, ob dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zugestimmt werden kann.

Die politisch-operative Zielstellung der Sicherheitsüberprüfung besteht darin,

- zu gewährleisten, dass sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten bzw. Erlaubnisse und Genehmigungen nur solchen Personen übertragen bzw. erteilt werden, die den sicherheitspolitischen Anforderungen unter den jeweiligen Lagebedingungen gerecht werden,
- vorbeugend zu verhindern, dass durch ein Eindringen des Gegners bzw. feindlich-negativer und anderer sicherheitspolitisch ungeeigneter Personen in sicherheitspolitisch bedeutsame Positionen und Bereiche politische, ideologische und materielle Schäden und Gefahren entstehen können.

Die politisch-operative Zielstellung ist in Abhängigkeit von der jeweils zu übertragenden Aufgabe, Funktion, Befugnis, Vollmacht bzw. zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung, dem vorgesehenen Einsatzbereich sowie den sich dadurch objektiv ergebenden Möglichkeiten des Missbrauchs zu präzisieren.

Ausgehend vom jeweiligen Grund der Einleitung sind Sicherheitsüberprüfungen auf solche politisch-operativen Erfordernisse zu konzentrieren, wie auf die vorbeugende Verhinderung

- des Missbrauchs staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen,
- des ungesetzlichen Verlassens der DDR,
- des Verrates, der unbefugten Offenbarung und des fahrlässigen Umgangs mit Staatsgeheimnissen u. a. geheimzuhaltenden Informationen und Gegenständen,
- von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung vor allem in Bereichen mit hohen Sicherheitserfordernissen und beim Umgang mit Waffen und Sprengmitteln sowie mit Giften u. a. gefährlichen Stoffen,
- des Eindringens feindlich-negativer bzw. ungeeigneter Personen in andere Schutz- und Sicherheitsorgane sowie in andere gesellschaftliche Bereiche mit hohen Sicherheitserfordernissen.

2. Die Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen

Sicherheitsüberprüfungen sind einzuleiten, wenn

- durch staatliche Anordnungen das jeweilige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ, das Kombinat, der Betrieb, die Einrichtung oder die gesellschaftliche Organisation verpflichtet ist bzw. durch Vereinbarung mit der zuständigen Dienst-

einheit des MfS festgelegt wurde, für den vorgesehenen Einsatz von Personen die Zustimmung des MfS einzuholen,

- im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Einsatz oder der zu erteilenden Erlaubnis bzw. Genehmigung gemäß einer dienstlichen Bestimmung oder Weisung im MfS die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen festgelegt ist,
- aufgrund spezifischer sicherheitspolitischer Erfordernisse durch den Leiter der operativen Diensteinheit die Entscheidung zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen getroffen wurde.

Die zu überprüfenden Personen können durch staatliche Leiter oder Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen ausgewählt und vorgeschlagen werden, durch Bewerbung für die entsprechende Tätigkeit oder durch Antragstellung auf eine bestimmte Erlaubnis bzw. Genehmigung sowie durch die politisch-operative Sicherung des Verantwortungsbereiches bekannt werden.

3. Die Herausarbeitung und Bestimmung der sicherheitspolitischen Anforderungen an die jeweils zu überprüfende Person und die Festlegung des Informationsbedarfs

Als Voraussetzung für das differenzierte und zielgerichtete Erarbeiten der erforderlichen Informationen sind, ausgehend von der jeweils zu übertragenden sicherheitspolitisch bedeutsamen Aufgabe, Funktion, Befugnis, Vollmacht bzw. zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung, dem vorgesehenen Einsatzbereich und den jeweiligen Lagebedingungen, gemäß den Festlegungen unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 die an die zu überprüfende Person zu stellenden konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen verantwortungsbewusst herauszuarbeiten und der sich daraus ergebende Informationsbedarf festzulegen.

Hierbei sind besonders zu beachten:

- grundlegende sicherheitspolitische Anforderungen, die bei allen Sicherheitsüberprüfungen zu stellen sind,
- spezifische sicherheitspolitische Anforderungen, die bei bestimmten Sicherheitsüberprüfungen vorrangig zu stellen sind,
- weitere Kriterien, die im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen sind.

3.1 Grundlegende sicherheitspolitische Anforderungen, die bei allen Sicherheitsüberprüfungen zu stellen sind

In Übereinstimmung mit der politisch-operativen Zielstellung der Sicherheitsüberprüfung sind an alle zu überprüfenden Personen folgende grundlegende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- positive oder zumindest loyale Einstellung zum sozialistischen Staat und zur gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR;

- ablehnende Einstellung gegenüber feindlichen und anderen negativen Aktivitäten, Erscheinungen und Einflüssen;
- strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts;
- keine Verhaltens- und Lebensweisen, die dem Gegner als Ansatzpunkte für Kontaktaufnahmen und subversive Aktivitäten dienen könnten;
- keine engen Kontakte und Verbindungen zu Personen, die eine feindlich-negative Einstellung haben.

Wird unabhängig vom Grund der Einleitung eine zu überprüfende Person diesen grundlegenden sicherheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht, ist keine Zustimmung zu erteilen. Eine weitere Prüfung der sicherheitspolitischen Eignung ist nicht erforderlich. Die Einleitung erforderlicher politisch-operativer Maßnahmen ist zu prüfen.

3.2 Spezifische sicherheitspolitische Anforderungen, die bei bestimmten Sicherheitsüberprüfungen vorrangig zu stellen sind

Im Zusammenhang mit den für alle Sicherheitsüberprüfungen geltenden grundlegenden sicherheitspolitischen Anforderungen sind weitere spezifische sicherheitspolitische Anforderungen zu beachten, von deren Erfüllung die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in besonderem Maße beeinflusst wird. Diese ergeben sich aus der zu übertragenden Aufgabe bzw. zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung, dem vorgesehenen Einsatzbereich und den sich daraus objektiv ergebenden Möglichkeiten des Missbrauchs.

Die unter den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.6 gestellten spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen können im jeweiligen Fall in unterschiedlicher Kombination für eine Sicherheitsüberprüfung zutreffen und sind entsprechend zu berücksichtigen.

3.2.1 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, die in sicherheitspolitisch bedeutsamen staatlichen und gesellschaftlichen Funktionen tätig werden sollen und damit bedeutsame Entscheidungsbefugnisse bzw. Einflussmöglichkeiten auf bestimmte gesellschaftliche Bereiche übertragen bekommen

An die zu überprüfenden Personen sind vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- durch Auftreten, Verhalten und erbrachte Leistungen besonders in Bewährungssituationen nachgewiesene politische Zuverlässigkeit;
- Bereitschaft und Fähigkeit zur konsequenten Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung;
- konsequentes und unduldsames Verhalten gegenüber Rechtsverletzungen und sie begünstigende Bedingungen, politische Wachsamkeit gegenüber feindlich-negativen Aktivitäten, gegnerischen Kontaktversuchen und Erscheinungsformen der politisch-ideologischen Diversion;

- vorbildliches und moralisch sauberes Verhalten im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich;
- kaderpolitische Eignung gemäß der vorgesehenen Funktion.

Dem vorgesehenen Einsatz von Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist nicht zuzustimmen.

3.2.2 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, bei denen aus unterschiedlichen Gründen Reisen nach nichtsozialistischen Staaten, nach anderen politisch-operativ interessierenden Staaten oder nach Westberlin beabsichtigt sind, die eine Erlaubnis bzw. Genehmigung zum Aufenthalt im Schutzstreifen an der Staatsgrenze zur BRD und in besonders gefährdeten Bereichen des Grenzgebietes zu Westberlin bzw. zum Befahren der Seegewässer außerhalb der Grenzzonen der DDR erhalten oder die eine Tätigkeit ausführen sollen, die objektiv Möglichkeiten zum widerrechtlichen Passieren der Staatsgrenze bietet (z. B. mit Luft- und Wasserfahrzeugen)

An die zu überprüfenden Personen sind unter Beachtung der stark differenzierten sicherheitspolitischen Bedeutsamkeit und der objektiven Möglichkeiten des Missbrauchs vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- Bindung an die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR, Wertschätzung der sozialen Sicherheit, grundsätzliche Übereinstimmung persönlicher und gesellschaftlicher Interessen, Übereinstimmung von Wort und Tat;
- Bindung an die Familie, an Verwandte und Freunde, an die berufliche Tätigkeit und das Arbeitskollektiv;
- Persönlichkeitsmerkmale, die den Schluss zulassen, dass feindlich-negativen Beeinflussungs-, Korruptions- und Missbrauchsversuchen widerstanden wird;
- Persönlichkeitseigenschaften, die erwarten lassen, dass zu verwandtschaftlichen u. a. privaten Verbindungen nach nichtsozialistischen Staaten bzw. Westberlin eine gefestigte positive Einstellung als Bürger der DDR eingenommen wird. (Dabei beachten: mögliche Einflüsse von Personen, die ungesetzlich oder durch Übersiedlung die DDR verlassen haben, mögliche berufliche Entwicklungs- und Verdienstmöglichkeiten bei Nichtrückkehr, Erlangen von Erbschaften u. a. Vermögenswerten im Ausland.);
- Bindung an vorhandene materielle Werte, wie Wohnungseinrichtungen, Fahrzeuge, Wochenendgrundstücke, Ersparnisse u. a. Vermögenswerte;
- Bindung an ideelle Werte, wie gesellschaftliche Auszeichnungen und Anerkennung, berufliche und familiäre Traditionen, Heimatverbundenheit u. dgl.

Dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der vorgesehenen Erlaubnis oder Genehmigung ist bei Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie bei Feststellung von Hinweisen auf Absichten zum ungesetzlichen Verlassen der DDR

bzw. auf Übersiedlungsabsichten und bei Vorliegen von Konfliktsituationen nicht zuzustimmen.

Dem Einsatz als Reise- oder Auslandskader (einschließlich Ehepartner) ist nur zuzustimmen, wenn bei den betreffenden Personen eine hohe politische Zuverlässigkeit vorliegt und ein würdiges Vertreten der DDR im Ausland erwartet werden kann.

Der Erteilung von Erlaubnissen bzw. Genehmigungen zum Aufenthalt

- im Grenzgebiet zur BRD außerhalb des Schutzstreifens,
- im Grenzgebiet zu Westberlin außerhalb der besonders gefährdeten Bereiche sowie
- zur Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben in festgelegten Bereichen außerhalb des Grenzgebietes zu Westberlin, in denen besondere Sicherheitserfordernisse vorliegen,

ist nicht zuzustimmen, wenn Hinweise auf Absichten zum ungesetzlichen Verlassen der DDR oder auf Übersiedlungsabsichten vorliegen bzw. wenn von der betreffenden Person feindlich-negative Handlungen oder andere Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet ausgehen können.

3.2.3 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, denen Staatsgeheimnisse oder andere geheimzuhaltende Informationen oder Gegenstände anvertraut werden sollen

An die zu überprüfenden Personen sind unter Berücksichtigung des vorgesehenen Geheimhaltungsgrades bzw. der konkreten Bedeutung der geheimzuhaltenden Informationen und Gegenstände vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- gefestigte positive Einstellung zum sozialistischen Staat und zur gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR;
- Einsicht und Bereitschaft zur unbedingten Wahrung von Staatsgeheimnissen u. a. geheimzuhaltenden Informationen gegenüber unbefugten Personen;
- Wachsamkeit gegenüber allen Versuchen unberechtigter Personen, Kenntnis über Staatsgeheimnisse oder andere geheimzuhaltende Informationen oder Gegenstände zu erlangen;
- Verschwiegenheit über anvertraute Informationen und interne Angelegenheiten im beruflichen und privaten Bereich;
- Standhaftigkeit gegenüber Versuchen der Korruption u. a. Methoden einer feindlich-negativen Einflussnahme;
- disziplinierter und pflichtbewusster Umgang mit dienstlichen Unterlagen u. a. Materialien;
- Bereitschaft zum Verzicht bzw. zur Meldung und zum Abbruch privater Verbindungen und Kontakte nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin sowie Bereitschaft zum Verzicht auf private Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und

Westberlin, differenziert gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich durch im Haushalt lebende Angehörige.

Dem vorgesehenen Einsatz von Personen als Geheimnisträger, die diesen sicherheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht werden oder bei denen Persönlichkeitseigenschaften, wie übersteigertes Geltungsbedürfnis, Schwatzhaftigkeit, Prahlsucht, Oberflächlichkeit oder leichtfertiges Handeln festgestellt werden, ist nicht zuzustimmen.

3.2.4 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, die in Bereichen mit hohen Sicherheitserfordernissen zum Einsatz kommen sollen, denen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Sprengmitteln, Giften u. a. gefährlichen Stoffen Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt oder denen andere zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung bedeutsame Aufgaben übertragen werden sollen

An die zu überprüfenden Personen sind vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- positive Einstellung zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und Bereitschaft zur ständigen Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung;
- konsequentes und unduldsames Auftreten gegenüber Rechtsverletzungen;
- besondere Ausprägung solcher Persönlichkeitseigenschaften, wie Diszipliniertheit, Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit und Pflichtbewusstsein bzw. einer solchen Einstellung, die ein leichtfertiges Handeln, z. B. beim Umgang mit Waffen und Sprengmitteln sowie mit Giften u. a. gefährlichen Stoffen, weitgehend ausschließt;
- vorbildliche Erfüllung beruflicher Pflichten u. a. übertragener Aufgaben über einen längeren Zeitraum.

Dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der vorgesehenen Erlaubnis oder Genehmigung ist bei Personen, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, sowie bei Feststellung von Hinweisen auf Gleichgültigkeit und Oberflächlichkeit bei der Wahrnehmung übertragener Pflichten nicht zuzustimmen.

3.2.5 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, denen in anderen Schutz- und Sicherheitsorganen sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben übertragen werden sollen

An die zu überprüfenden Personen sind vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- eine gefestigte positive Einstellung zum sozialistischen Staat und zur gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR;
- die Bereitschaft, die sozialistische Staatsmacht und die gesellschaftliche Entwicklung gegen alle feindlichen Angriffe zuverlässig zu schützen;
- eine positive Einstellung zur Sowjetunion und zu den anderen Staaten der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie zur Militär- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten des Warschauer Vertrages;

- die positive Einstellung zur militärischen Disziplin und die Bereitschaft zur konsequenten Erfüllung übertragener Pflichten und Aufgaben sowie erteilter Befehle und Weisungen;
- die Bereitschaft zur konsequenten Bekämpfung von Rechtsverletzungen sowie die vorbildliche Einhaltung des sozialistischen Rechts;
- die Bereitschaft zum Verzicht auf alle Verbindungen und Kontakte zu Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin.

Steht der vorgesehene Einsatz in einem Schutz- und Sicherheitsorgan im engen Zusammenhang mit der Sicherung der Staatsgrenze, mit dem Einsatz in den Grenzgebieten, mit dem Dienst auf Luft- und Wasserfahrzeugen, mit der Wahrung wichtiger militärischer Geheimnisse oder mit der Sicherung von Waffen, Munition, Kampfstoffen und militärischem Gerät, sind an die zu überprüfenden Personen zugleich die unter den Ziffern 3.2.2 bis 3.2.4 festgelegten spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen zu stellen.

Werden zu überprüfende Personen diesen sicherheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht, ist dem vorgesehenen Einsatz nicht zuzustimmen.

3.2.6 Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, die die DDR auf dem Gebiet des Leistungssports international vertreten und repräsentieren sollen

An die zu überprüfenden Personen sind unter Beachtung der Festlegungen in der Dienstanweisung Nr. 4/71[1] vorrangig folgende sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen:

- Bereitschaft, auf Versuche feindlich-negativer Beeinflussung sowie der Verleitung zum Verrat an der DDR ablehnend zu reagieren und das Vorhandensein einer festen Bindung an die DDR gemäß den Festlegungen unter der Ziffer 3.2.2 bei Berücksichtigung der sich aus den Tendenzen der Kommerzialisierung des Leistungssports in nichtsozialistischen Staaten ergebenden materiellen Angebote, differenziert entsprechend der Sportart, sportlichen Perspektive, möglichen Profi-Verträgen;
- Bereitschaft zur Wahrung geheimzuhaltender Informationen über Mittel und Methoden der Ausbildung von Leistungssportlern, die Entwicklung der Sportmedizin und der Sportwissenschaft;
- Bereitschaft zum Erzielen sportlicher Höchstleistungen bzw. zur Entwicklung und Erziehung leistungsfähiger Sportler im Interesse der Erhöhung des internationalen Ansehens der DDR;
- Bereitschaft, durch diszipliniertes, bescheidenes und prinzipienfestes Auftreten im Ausland sowie durch sportlich faires Verhalten die DDR würdig zu vertreten;

[1] Dienstanweisung 4/71: Politisch-operative Arbeit im Bereich Körperkultur und Sport (BStU, MfS, BdL-Dok. 1460).

- Unterordnung persönlicher Interessen und Bedürfnisse unter die sportliche Zielstellung und die gesellschaftlichen Interessen.

Dem Einsatz in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin von Personen, die diesen sicherheitspolitischen Anforderungen nicht gerecht werden, insbesondere wenn Hinweise vorliegen, dass sie materiellen Angeboten bzw. Korruptionsversuchen feindlich-negativer Kräfte nicht widerstehen könnten, ist nicht zuzustimmen.

3.3 Weitere Kriterien, die bei der Herausarbeitung und Bestimmung der konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen sind

Ausgehend von der jeweils zu übertragenden sicherheitspolitisch bedeutsamen Aufgabe, Funktion, Befugnis, Vollmacht bzw. zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung, dem vorgesehenen Einsatzbereich und den jeweiligen Lagebedingungen sind unter Berücksichtigung der grundlegenden sowie der bei bestimmten Sicherheitsüberprüfungen vorrangig zu stellenden spezifischen sicherheitspolitischen Anforderungen in jedem Einzelfall die konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen und der dementsprechende Informationsbedarf herauszuarbeiten.

Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Die konkrete sicherheitspolitische Bedeutsamkeit des vorgesehenen Einsatzes, der zu lösenden Aufgaben bzw. der zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung. Aus der objektiven Einschätzung der auch innerhalb bestimmter Sicherheitsüberprüfungen stark differenzierten sicherheitspolitischen Bedeutsamkeit sind die an die jeweilige Person zu stellenden konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen und Maßstäbe für ihre Durchsetzung abzuleiten.
- Das gegenwärtige und zu erwartende Interesse des Gegners an der Person sowie die objektiven Möglichkeiten des Gegners zu ihrer Beeinflussung und zu deren Missbrauch.

  Aus dieser Einschätzung ist abzuleiten, welchen sicherheitspolitischen Anforderungen die jeweilige Person besonders entsprechen muss, damit gegen sie gerichtete feindlich-negative Aktivitäten unwirksam bleiben.
- Mögliche politische, ideologische und materielle Schäden bzw. Gefahren für die DDR, die als Folge des Fehlverhaltens der zu überprüfenden Person eintreten könnten.

  Hierbei sind erforderliche sicherheitspolitische Anforderungen zur vorbeugenden Verhinderung, insbesondere schwerwiegender Schäden, abzuleiten bzw. zu präzisieren.
- Die aktuellen und zu erwartenden Bedingungen, die auf die zu überprüfende Person beim vorgesehenen Einsatz bzw. im Falle der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung einwirken und das Verhalten beeinflussen können.

  Hierbei sind einzubeziehen:

- Bedingungen, die sich im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Einsatz- bzw. Aufenthaltsort bzw. -land ergeben,
- Charakter und Dauer des Einsatzes bzw. des Aufenthaltes sowie Wirksamwerden als Einzelperson oder mit Ehepartner bzw. als Angehöriger eines Kollektivs oder einer Delegation,
- Einflussmöglichkeiten feindlich-negativer und positiver Kräfte,
- Möglichkeiten zu feindlich-negativen u. a. rechtswidrigen Handlungen,
- Möglichkeiten der Kontrolle sowie des Verhinderns feindlich-negativer u. a. rechtswidriger Handlungen durch operative Kräfte des MfS oder positive Kräfte anderer Organe.

– In der Vergangenheit bzw. gegenwärtig vorhandene offizielle oder inoffizielle Beziehungen der zu überprüfenden Person zum MfS bzw. zu anderen Schutz- und Sicherheitsorganen. Hierbei sind besonders die gezeigte Bereitschaft zur Unterstützung, die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit, die erbrachten Leistungen und mögliche Gefahren für die Sicherheit der Person, vor allem bei Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, zu berücksichtigen.

Weiter ist herauszuarbeiten, welche Angehörigen und sonstigen Verbindungen der zu überprüfenden Person gemäß den Festlegungen in anderen dienstlichen Bestimmungen oder aufgrund von sicherheitspolitischen Erfordernissen im Einzelfall in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen sind und welche weiteren Probleme (z. B. kaderpolitische Erfordernisse) bei der zu treffenden Entscheidung beachtet werden müssen.

4. Verantwortlichkeit für die Einleitung und Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen sowie für das Treffen der Entscheidung

4.1 Verantwortlichkeit für die Einleitung von Sicherheitsüberprüfungen

Verantwortlich für das Einleiten von Sicherheitsüberprüfungen ist der Leiter der Diensteinheit, die für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen, denen die Übertragung sicherheitspolitisch bedeutsamer Aufgaben, Funktionen, Befugnisse oder Vollmachten bzw. die Erteilung sicherheitspolitisch bedeutsamer Erlaubnisse oder Genehmigungen obliegt, zuständig ist.

Ist die zu überprüfende Person für eine andere Diensteinheit aktiv erfasst oder arbeitet bzw. wohnt diese im Verantwortungsbereich einer anderen Diensteinheit, hat der Leiter der für die Einleitung der Sicherheitsüberprüfung verantwortlichen Diensteinheit gemäß Ziffer 4.2 den Leitern dieser Diensteinheiten die zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bzw. die zur Realisierung von notwendigen Überprüfungsmaßnahmen erforderlichen Informationen zu übermitteln:

– Personalien, Arbeitsstelle und gegenwärtige Tätigkeit der zu überprüfenden Personen;

- Gründe für das Einleiten der Sicherheitsüberprüfung;
- sicherheitspolitische Anforderungen, die sich aus Besonderheiten des vorgesehenen Einsatzes bzw. der zu erteilenden Erlaubnis oder Genehmigung ergeben und nicht durch die durchführende oder einbezogene Diensteinheit selbstständig abgeleitet werden können;
- Hinweise auf bereits vorliegende Informationen als eine Grundlage für gezielte Überprüfungsmaßnahmen und zur Vermeidung von Doppelarbeit;
- Hinweise auf weitere Diensteinheiten, die bereits in die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung einbezogen wurden;
- Form und Termin für die Übersendung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung.

4.2 Verantwortlichkeit für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zu aktiv erfassten Personen ist die Diensteinheit verantwortlich, für die die Person aktiv erfasst ist, soweit andere dienstliche Bestimmungen keine anderen Festlegungen enthalten bzw. keine anderen Vereinbarungen zwischen den Diensteinheiten getroffen wurden.
Wenn andere Festlegungen bestehen bzw. andere Vereinbarungen getroffen wurden, hat die Diensteinheit, für die eine aktive Erfassung besteht, zu gewährleisten, dass die bei ihr vorhandenen und für die Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Informationen der durchführenden Diensteinheit zur Kenntnis gelangen und festzulegen, welche Überprüfungsmaßnahmen durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden können.
Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen zu Personen, die nicht aktiv erfasst sind, ist die objektmäßig bzw. territorial zuständige Diensteinheit verantwortlich.
Die Verantwortlichkeit für die Durchführung umfasst die Erarbeitung aller für die zu treffenden Entscheidungen notwendigen Informationen zu der zu überprüfenden Person und – soweit erforderlich – zu deren Angehörigen und Verbindungen.
Der Leiter der für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung verantwortlichen Diensteinheit ist, wenn Überprüfungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich anderer operativer Diensteinheiten durchzuführen sind, berechtigt, diese Diensteinheiten zu ersuchen, gemäß ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. Stellungnahmen einzuholen (z. B. bei Kaderorganen von Schutz- und Sicherheitsorganen, bei denen Angehörige der zu überprüfenden Person tätig sind). Dazu sind die konkrete Aufgabenstellung, Hinweise auf bereits vorliegende Informationen, der Informationsbedarf und die Terminvorgabe zu übermitteln.

4.3 Verantwortlichkeit für die Entscheidung

Grundsätzlich hat der Leiter der für das Einleiten der Sicherheitsüberprüfung verantwortlichen Diensteinheit die Entscheidung über die Zustimmung oder Nichtzustimmung für den vorgesehenen Einsatz bzw. die zu erteilende Erlaubnis oder Genehmi-

gung zu treffen, sofern andere dienstliche Bestimmungen und Weisungen keine anderen Festlegungen enthalten.
Die in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Diensteinheiten haben festgestellte Ausschließungsgründe bzw. von ihnen erarbeitete, für die Entscheidung wesentliche Gesichtspunkte der für die Durchführung verantwortlichen Diensteinheit zu übermitteln.
Die für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung verantwortliche Diensteinheit hat alle Überprüfungsergebnisse und für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte zusammenzufassen. Der Leiter hat die für die Entscheidung bedeutsamen Überprüfungsergebnisse mit seinem Entscheidungsvorschlag der einleitenden Diensteinheit zu übermitteln. Erarbeitete Hinweise auf unmittelbar drohende Gefahren wie Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Verlassen u. a. politisch-operativ bedeutsame Feststellungen sind der einleitenden Diensteinheit sofort mitzuteilen.

5. Die Erarbeitung, Zusammenführung und Einschätzung erforderlicher Informationen für die zu treffende Entscheidung

Ausgehend von den jeweils konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen sind die für eine objektive Einschätzung der sicherheitspolitischen Eignung erforderlichen Informationen zu erarbeiten bzw. zusammenzuführen. Dazu sind alle Möglichkeiten zu nutzen und die gespeicherten Informationen auszuwerten.
Die erforderlichen Informationen sind zielstrebig durch den Einsatz aller operativen Kräfte und Mittel, vorrangig durch den zielgerichteten personenbezogenen Einsatz der IM und GMS in den Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereichen, zu erarbeiten.
Zur Gewährleistung des rationellen und differenzierten Einsatzes der operativen Kräfte und Mittel sowie zur Vermeidung von Doppelarbeit ist gewissenhaft zu prüfen, welche der von den anderen staatlichen Organen und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Durchsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften erarbeiteten Hinweise zur Klärung der Frage »Wer ist wer?« genutzt werden können.
Werden bei Sicherheitsüberprüfungen Fakten festgestellt, die gemäß dieser Richtlinie, anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen oder staatlichen Regelungen als Ausschließungsgründe gelten, ist eine ablehnende Entscheidung zu treffen.

5.1 Die Speicherüberprüfung

Personen, zu denen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden und einzubeziehende Angehörige und Verbindungen sind grundsätzlich zu überprüfen

- in der Abteilung XII des MfS gemäß Dienstanweisung Nr. 2/81[2],
- in der VSH-Kartei der einleitenden, durchführenden und einbezogenen Diensteinheit,
- im Reisedatenspeicher der Hauptabteilung VI gemäß der Ordnung Nr. 4/80[3],
- in den Speichern der Abteilungen M und Abteilungen PZF.

Zur Zusammenführung und Auswertung weiterer erforderlicher gespeicherter Informationen entsprechend dem festgelegten Informationsbedarf sind differenziert und zielgerichtet weitere Speicher des MfS gemäß der Ordnung Nr. 9/80[4] sowie Speicher der DVP, der Zollverwaltung der DDR und weiterer Organe und Einrichtungen, wie die Karteien der Ämter für Arbeit, zu nutzen.

Die Überprüfung der betreffenden Personen in den zentralen Speichern hat durch die einleitende Diensteinheit zu erfolgen. Die Ergebnisse sind – soweit das zutrifft und erforderlich ist – an die durchführende bzw. an die einbezogene Diensteinheit zu übermitteln. Werden der durchführenden bzw. einbezogenen Diensteinheit weitere Personen bekannt, die in die Sicherheitsüberprüfung einzubeziehen sind, hat diese die Überprüfung zu veranlassen.

5.2 Die Nutzung der von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen erarbeiteten Überprüfungsergebnisse

Von den Leitern der für die Einleitung der Sicherheitsüberprüfungen zuständigen operativen Diensteinheiten ist auf die für den Einsatz der Personen bzw. für die Erteilung der Erlaubnisse bzw. Genehmigungen verantwortlichen staatlichen Organe und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen Einfluss zu nehmen, dass deren Überprüfungsergebnisse zur Begründung des vorgesehenen Einsatzes, der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung vollständig in schriftlicher Form übergeben werden.

Diese Informationen sind kritisch auf Wahrheitsgehalt, Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen, bei Notwendigkeit durch das jeweilige Organ vervollständigen zu lassen und – soweit das zutrifft – der durchführenden Diensteinheit zu übergeben.

Ausgehend von dieser Einschätzung und den Ergebnissen der Speicherüberprüfung ist festzulegen, welche Maßnahmen zur Überprüfung der vorliegenden und zur Beschaffung weiterer erforderlicher Informationen gemäß den konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen einzuleiten sind.

---

[2] Dienstanweisung 2/81 v. 1.7.1981 zur einheitlichen Gestaltung der Erfassung und Überprüfung von Personen und Objekten, der Registrierung von Vorgängen und Akten sowie der Archivierung politisch-operativen Schriftgutes in den Abteilungen XII (Dokument 41 in dieser Edition).

[3] Ordnung 4/80 v. 11.3.1980 (VVS 7/80): Auskunftsordnung zum grenzüberschreitenden Reiseverkehr (BStU, MfS, BdL-Dok. 7200).

[4] Ordnung 9/80 v. 20.6.1980: Sicherung der DDR-Auslandsvertretungen im Operationsgebiet (BStU, MfS, BdL-Dok. 4826).

Die weitere Nutzung offizieller Möglichkeiten dieser oder anderer Organe oder Einrichtungen bzw. gesellschaftlicher Organisationen hat gemäß den Festlegungen unter den Ziffern 5.4.2 und 8. zu erfolgen.

5.3 Der Einsatz der IM und GMS

Der zielgerichtete und personenbezogene Einsatz der IM und GMS ist auf die Erarbeitung solcher Informationen zu konzentrieren, die nicht offiziell bzw. nur mit konspirativen Kräften, Mitteln und Methoden beschafft werden können.
Die IM und GMS sind zielgerichtet zu beauftragen und personenbezogen einzusetzen, insbesondere zur

- Erarbeitung von Informationen zu Verhaltensweisen und Äußerungen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich, die begründete Schlüsse auf Motive für Bewerbungen und Anträge, auf politisch-ideologische Einstellungen und auf andere operativ bedeutsame Persönlichkeitseigenschaften zulassen,
- Erarbeitung von Informationen zu politisch-operativ bedeutsamen Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensweisen, die durch den Gegner als Ansatzpunkte für subversive Aktivitäten missbraucht werden können,
- Feststellung von operativ bedeutsamen Kontakten und Verbindungen sowie zur Aufklärung ihres Charakters,
- Überprüfung der offiziell erarbeiteten Informationen und Klärung auftretender Widersprüche bei den erarbeiteten bzw. zusammengeführten Informationen zur Gewährleistung wahrheitsgemäßer Aussagen.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass dafür die IM und GMS allseitig genutzt und insbesondere die zum Einsatz gebracht werden, die aufgrund ihrer bestehenden oder relativ kurzfristig herstellbaren Kontakte zu den zu überprüfenden Personen in der Lage sind, die erforderlichen Informationen zu erarbeiten. Ausgehend von ihren konkreten Möglichkeiten sind auch zielgerichtet IM in Schlüsselpositionen zum Einsatz zu bringen.

5.4 Die Nutzung anderer operativer Kräfte, Mittel und Methoden sowie offizieller Möglichkeiten

Zur Realisierung der Sicherheitsüberprüfungen sind auch die anderen dem MfS zur Verfügung stehenden operativen Kräfte, Mittel und Methoden zielgerichtet, entsprechend den Erfordernissen einzusetzen bzw. zu nutzen.
Über den Einsatz bzw. die Anwendung spezieller operativer Kräfte, Mittel und Methoden haben die gemäß meinen dienstlichen Bestimmungen dazu befugten Leiter zu entscheiden.

5.4.1 Operative Ermittlungen

Zur Gewinnung der erforderlichen Informationen aus dem Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich der zu überprüfenden Personen, ihrer Angehörigen und Verbindungen sind in Abhängigkeit von der Nutzung anderer Möglichkeiten operative Ermittlungen durchzuführen.
Den mit der Durchführung beauftragten Mitarbeitern bzw. Diensteinheiten sind konkrete Vorgaben und Hinweise auf bereits vorhandene Informationen zu übermitteln, insbesondere

- der konkrete Informationsbedarf gemäß den erforderlichen sicherheitspolitischen Anforderungen sowie
- Ausgangsinformationen, die eine qualifizierte Durchführung der operativen Ermittlungen unter Einhaltung der Konspiration ermöglichen.

Bei Notwendigkeit sind mit den ermittlungsführenden Diensteinheiten Absprachen zu führen.

5.4.2 Die Nutzung offizieller Möglichkeiten

Offizielle Möglichkeiten sind entsprechend den konkreten politisch-operativen Erfordernissen zu nutzen.
Das sind insbesondere:

- weitere Möglichkeiten der DVP sowie der anderen Organe des MdI, die sich vorrangig ergeben aus
  - der Arbeit mit den inoffiziellen Kräften des Arbeitsgebietes I der Kriminalpolizei,
  - den Ergebnissen der operativen bzw. staatlichen Kontrolle gemäß der Dienstvorschrift Nr. 31/80 (Personenkontrollvorschrift) des Ministers des Innern und Chefs der DVP,
  - den Arbeitsergebnissen und Tätigkeiten der ABV, einschließlich ihrer freiwilligen Helfer,
  - den Ergebnissen der Tätigkeit der Dienstzweige Pass- und Meldewesen, der Schutzpolizei (Erlaubniswesen) usw.;
- Möglichkeiten der Zollverwaltung der DDR, Ergebnisse der zolldienstlichen Arbeit und Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Zoll- und Devisenstraftaten;
- die Möglichkeiten der Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Städte;
- die Möglichkeiten der Ämter für Arbeit;
- die Möglichkeiten der Leiter der unterschiedlichen Leitungsebenen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Funktionäre und zuverlässigen Kräfte gesellschaftlicher Organisationen.

Die Zweckmäßigkeit der Nutzung offizieller Kräfte und Möglichkeiten ist verantwortungsbewusst zu prüfen. Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewähr-

leisten, dass das Zusammenwirken nur mit überprüften und zuverlässigen Personen erfolgt.

6. Die im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung zu treffenden Entscheidungen

Zum Abschluss jeder Sicherheitsüberprüfung ist nach Einschätzung der zu überprüfenden Person auf der Grundlage der erarbeiteten und zusammengeführten Informationen die Entscheidung zu treffen, ob durch das MfS dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung aus sicherheitspolitischen Gründen zugestimmt werden kann.
Diese Entscheidung ist in jedem Einzelfall im Interesse der

- konsequenten Durchsetzung der Politik der Partei- und Staatsführung,
- der Gewährleistung der staatlichen Sicherheit,
- Durchsetzung objektiver Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung,
- vorbeugenden Verhinderung von politischen, ideologischen und materiellen Schäden

zu treffen.
Als Voraussetzung für eine begründete Entscheidung sind zu prüfen:

- Ergebnisse der Speicherüberprüfungen;
- Vollständigkeit, Wahrheitsgehalt und Aktualität der erforderlichen Informationen gemäß dem festgelegten Informationsbedarf;
- Vollständigkeit der von anderen operativen Diensteinheiten angeforderten Überprüfungsergebnisse.

Die erarbeiteten und zusammengeführten Informationen sind sorgfältig zu analysieren, zueinander in Beziehung zu setzen und einzuschätzen.
Die Einschätzung der zu überprüfenden Person hat entsprechend den konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen zu erfolgen. Besonders zu beachtende Punkte, wie zweifelhafte Verbindungen, sicherheitspolitisch negativ zu wertende Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen, unklare familiäre Verhältnisse, Konfliktsituationen und dgl. sind herauszuarbeiten, Widersprüche festzustellen und – wenn erforderlich – durch weitere Maßnahmen zu klären.
Bei der Einschätzung der überprüften Person ist verantwortungsbewusst zu beurteilen, wie sie sich im Falle ihres Einsatzes bzw. bei Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung unter den zu erwartenden Bedingungen verhalten könnte und ob sie damit den konkreten sicherheitspolitischen Anforderungen gerecht wird.
Es ist sorgfältig zu prüfen, ob einzelne festgestellte negative Persönlichkeitsmerkmale u. a. zu beachtende Punkte durch positive Persönlichkeitsmerkmale u. a. Fakten kompensiert werden oder ernst zu nehmende Risiken beinhalten.
Bei sehr geringen oder nicht vorhandenen Möglichkeiten der Auswahl von Personen für die Lösung erforderlicher Aufgaben, z. B. wenn Betriebe erforderliche Aufgaben in

Objekten bewaffneter Organe zu lösen haben und dafür nicht genügend zuverlässige Spezialisten zur Verfügung stehen oder bei vorgesehenen Auslandsreisen von Spezialisten, die nicht durch andere Personen ersetzt werden können, oder von Personen, die wichtige Mitglieder von Delegationen, Ensembles oder Mannschaften sind, ist die Vertretbarkeit bestimmter Risiken mit den negativen Folgen im Falle der Ablehnung abzuwägen. Dabei ist gleichzeitig zu prüfen, ob durch politisch-operative Maßnahmen abzusehende Risiken vermindert werden können.

Nach Abwägung aller zu beachtenden Punkte und möglichen Risiken ist eine eindeutige Entscheidung zu treffen, ob dem vorgesehenen Einsatz bzw. der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zugestimmt werden kann oder nicht. Bei komplizierten Entscheidungen von hoher politisch-operativer Bedeutsamkeit ist die Zustimmung des übergeordneten Leiters einzuholen.

Die Entscheidung bzw. der Entscheidungsvorschlag ist mit hohem politischem Verantwortungsbewusstsein zu treffen bzw. zu unterbreiten. Der entscheidungsbefugte Leiter hat für die Entscheidung bzw. den Entscheidungsvorschlag die volle Verantwortung zu übernehmen. Die festgelegten Verantwortlichkeiten für die politisch-operative Sicherung der betreffenden Personen bleiben davon unberührt.

Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Dabei sind die in anderen dienstlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Formen zu beachten.

Die getroffene Entscheidung ist – soweit das zutrifft – dem anfragenden staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ, Kombinat, Betrieb, der Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation ohne Angabe von Gründen – soweit es sich nicht um offiziell bekannte Ausschließungsgründe handelt – mündlich mitzuteilen. Eine schriftliche Bestätigung hat nur zu erfolgen, wenn das in anderen dienstlichen Bestimmungen bzw. staatlichen Regelungen festgelegt wurde. Es ist zu sichern, dass die Entscheidung nur zuverlässigen Personen mitgeteilt wird, die vom staatlichen Leiter bzw. verantwortlichen Funktionär der gesellschaftlichen Organisation beauftragt sind und über den Umgang mit derartigen Informationen belehrt wurden.

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung und Konspiration sind, soweit erforderlich, dem zuständigen staatlichen Organ bzw. der gesellschaftlichen Organisation für das Gespräch mit der zu überprüfenden Person geeignete Legenden bzw. Argumente zu übermitteln, so dass bei der betreffenden Person keine Vermutung einer Mitwirkung des MfS an der Entscheidung aufkommen kann.

Im Zusammenhang mit der für das anfragende staatliche Organ bzw. die gesellschaftliche Organisation eindeutigen Entscheidung sind – soweit erforderlich – weitere personenbezogene politisch-operative *Maßnahmen festzulegen und einzuleiten.*

Im Falle der Zustimmung ist die Notwendigkeit des Einleitens spezifischer politisch-operativer Kontrollmaßnahmen, der politisch-operativen Sicherung durch den Einsatz von IM, der weiteren Aufklärung unklarer Verbindungen, der terminlichen Festlegung einer Wiederholungsüberprüfung oder anderer Maßnahmen zu prüfen.

Bei Nichtzustimmung ist zu prüfen, ob Maßnahmen einzuleiten sind zur

- politisch-operativen Bearbeitung bzw. operativen Kontrolle der überprüften Person, durch Anlegen eines Operativen Vorganges bzw. Einleiten der OPK bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Richtlinien Nr. 1/76[5] bzw. 1/81[6],
- vorbeugenden Verhinderung feindlich-negativer Aktivitäten, wenn den Umständen entsprechend die Person von dem zuständigen Organ einen ablehnenden Bescheid erhält,
- Herauslösung der Person aus einer bereits innegehabten Position bzw. Veränderung ihr bereits bekannter Entwicklungsmöglichkeiten.

7. Wiederholungsüberprüfungen

Die operativen Diensteinheiten haben die Personen, denen mit Zustimmung des MfS sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten übertragen bzw. Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt wurden, weiterhin entsprechend den politisch-operativen Erfordernissen differenziert in die Klärung der Frage »Wer ist wer?« einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der Persönlichkeit und des Umgangskreises, der veränderlichen Pläne, Absichten, Mittel und Methoden des Gegners und der politisch-operativen Lage ist die aktuelle Kenntnis darüber zu sichern, ob die überprüften Personen weiterhin den sicherheitspolitischen Anforderungen gerecht werden.

Mit dieser Zielstellung sind neben anderen politisch-operativen Maßnahmen – soweit erforderlich – Wiederholungsüberprüfungen von den objektmäßig bzw. territorial zuständigen Diensteinheiten durchzuführen.

Wiederholungsüberprüfungen sind durchzuführen:

- gemäß den Festlegungen in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen,
- gemäß der vom entscheidungsbefugten Leiter bei der Erstüberprüfung bzw. bei der letzten Wiederholungsüberprüfung getroffenen terminlichen Festlegung,
- bei Feststellung von operativ bedeutsamen Hinweisen über veränderte Einstellungen und Verhaltensweisen, über das Zustandekommen zweifelhafter Verbindungen und Kontakte, über Konflikte und Veränderungen im familiären Bereich und im Umgangskreis sowie
- bei erneutem Einsatz, bei Veränderungen der Einsatzbedingungen, der politisch-operativen Lage und sich ergebenden weiteren Sicherheitserfordernissen.

Wiederholungsüberprüfungen sind auf die Prüfung möglicher Unsicherheitsfaktoren zu konzentrieren. Die Ergebnisse der Erstüberprüfung sowie zurückliegender Wiederholungsüberprüfungen und andere Ergebnisse der politisch-operativen Arbeit sind zu

---

[5] Richtlinie 1/76 v. Januar 1976 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (Dokument 34 in dieser Edition).

[6] Richtlinie 1/81 v. 25.2.1981 über die operative Personenkontrolle (Dokument 40 in dieser Edition).

berücksichtigen. Widersprüche und andere zu beachtende Punkte sind herauszuarbeiten und zu klären.
Zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfungen ist die eindeutige Entscheidung zu treffen, ob dem weiteren oder erneuten Einsatz der Person bzw. der Aufrechterhaltung oder Neuerteilung der Erlaubnis oder Genehmigung zugestimmt werden kann und welche weiteren politisch-operativen Maßnahmen erforderlich sind. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Festlegung einer erneuten Wiederholungsprüfung erforderlich ist.
Kann aufgrund sich entwickelnder Unsicherheitsfaktoren diese Zustimmung nicht gegeben werden, sind im politisch-operativen Zusammenwirken mit den zuständigen Organen das Herauslösen der überprüften Person aus der sicherheitspolitisch bedeutsamen Tätigkeit – beim Einsatz im Ausland auch die Rückführung in die DDR – sowie die erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung feindlich-negativer Aktivitäten zu veranlassen.

8. Das politisch-operative Zusammenwirken mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen

Durch die Leiter der operativen Diensteinheiten ist zu gewährleisten, dass das politisch-operative Zusammenwirken mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen nur über solche Kräfte erfolgt, die überprüft und zuverlässig sind.
Durch das politisch-operative Zusammenwirken ist Einfluss darauf zu nehmen, dass die Eigenverantwortung der staatlichen Leiter und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen entsprechend den staatlichen Regelungen zur Auswahl, zur Eignungsüberprüfung sowie zum Einsatz von Personen, an die sicherheitspolitische Anforderungen zu stellen sind, zielgerichtet erhöht und alle ihnen dazu zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umfassend genutzt werden.
Das sicherheitspolitische Denken und Handeln der staatlichen Leiter und zuständigen Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen ist so zu beeinflussen, dass sie die durch das MfS getroffenen Entscheidungen akzeptieren, sich mit diesen gegenüber den überprüften Personen identifizieren und sie als ihre eigenen Entscheidungen ausgeben.

8.1 Die Erhöhung der Verantwortung der anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen bei der Auswahl und Überprüfung von Personen, denen sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten übertragen bzw. Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt werden sollen

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben durch das politisch-operative Zusammenwirken darauf Einfluss zu nehmen, dass die staatlichen Leiter und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen

- durch eine zielstrebige Kaderarbeit Voraussetzungen schaffen, dass für den Einsatz in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen bzw. Bereichen geeignete Personen zur Verfügung stehen,
- bei der Herstellung solcher Arbeitsrechtsverhältnisse, die perspektivisch mit dem Einsatz in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen bzw. Bereichen verbunden sind, sowie bei derartigen Delegierungen zum Studium bzw. bei Immatrikulationen die sicherheitspolitischen Erfordernisse beachten,
- ständig rechtzeitig darüber informieren, wie viele und möglichst welche Personen langfristig für einen Einsatz in bestimmten sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen bzw. Bereichen vorgesehen sind bzw. bestimmte Erlaubnisse oder Genehmigungen erhalten sollen, um die Sicherheitsüberprüfungen planmäßig in die politisch-operative Aufgabenstellung der Diensteinheit einordnen zu können,
- bereits bei der Auswahl der Personen mit der zuständigen Diensteinheit des MfS eine Vorabstimmung herbeiführen, um möglichst sicherheitspolitisch geeignete Personen festzulegen, Sicherheitsüberprüfungen zu ungeeigneten Personen zu vermeiden und um andere politisch-operative Interessen realisieren zu können,
- Personen, die entsprechend der eigenen Überprüfung des jeweiligen Organs oder der Einrichtung bzw. der gesellschaftlichen Organisation zum Einsatz gebracht werden bzw. die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt bekommen sollen, der zuständigen Diensteinheit rechtzeitig mitgeteilt und alle erforderlichen Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht und übergeben werden, damit die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen planmäßig erfolgen können,
- alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Auswahl, Überprüfung und Beurteilung der sicherheitspolitischen Eignung der Personen nutzen,
- gewährleisten, dass die durch sie vorgeschlagenen Personen vor der Zustimmung durch das MfS keine Kenntnis von ihrem vorgesehenen Einsatz erhalten, soweit die Bewerbung bzw. Beantragung nicht durch sie selbst erfolgte.

8.2 Die Durchsetzung der im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfungen getroffenen Entscheidung

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben durch politisch-operative Einflussnahme zu sichern, dass die staatlichen Leiter und Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen beim Einsatz von Personen in sicherheitspolitisch bedeutsamen Funktionen bzw. bei der Erteilung entsprechender Genehmigungen oder Erlaubnisse von der Entscheidung ausgehen, die durch das MfS im Ergebnis der durchgeführten Sicherheitsüberprüfung getroffen wurde.
Zur Erreichung dieses Zieles sind alle Möglichkeiten des politisch-operativen Zusammenwirkens zu nutzen.
Durch die zuständige operative Diensteinheit ist zu sichern, dass bei Zustimmung des MfS die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die zuständigen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen

- die überprüften Personen nur mit den Aufgaben betrauen bzw. nur die Erlaubnisse und Genehmigungen erteilen, deren sicherheitspolitische Anforderungen Gegenstand der Überprüfung waren,
- konsequent ihrer Verantwortung für die mit dem Einsatz, der erteilten Erlaubnis oder Genehmigung verbundenen Maßnahmen zur Kontrolle, Qualifizierung und Entwicklung nachkommen,
- über alle sicherheitspolitisch bedeutsamen Hinweise zu den bestätigten Personen, wie operativ bedeutsame Veränderungen, Vorkommnisse, sich herausbildende Unsicherheitsfaktoren u. a., die zuständige Diensteinheit des MfS informieren.

Wird im Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung festgestellt, dass eine überprüfte Person sicherheitspolitisch nicht geeignet ist, hat der Leiter der zuständigen Diensteinheit durch politisch-operative Einflussnahme zu sichern, dass

- die Übermittlung der Nichtzustimmung so erfolgt, dass die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die zuständigen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen keine Rückschlüsse auf eingesetzte operative Kräfte, Mittel und Methoden des MfS ziehen können,
- soweit erforderlich, die Mitteilung der Entscheidung durch das jeweilige Organ, die Einrichtung bzw. gesellschaftliche Organisation als ihre Entscheidung erfolgt und die betreffenden Personen keine Überprüfungshandlungen des MfS erkennen können,
- bei entsprechenden Erfordernissen mit den anderen Organen, Einrichtungen bzw. gesellschaftlichen Organisationen solche Maßnahmen festgelegt werden, die ein rechtzeitiges Erkennen und Verhindern feindlich-negativer Aktivitäten der betreffenden Personen aufgrund der erteilten Ablehnung ermöglichen,

- Personen, die sich bereits in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen befinden bzw. derartige Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten haben, herausgelöst oder umgesetzt bzw. ihnen die Erlaubnisse und Genehmigungen entzogen werden.

Erfolgt durch die staatlichen Leiter bzw. die zuständigen Funktionäre entgegen der Entscheidung des MfS der vorgesehene Einsatz bzw. die Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, hat der Leiter der zuständigen Diensteinheit seinen übergeordneten Leiter zu informieren und weitere erforderliche Maßnahmen vorzuschlagen.

Das politisch-operative Zusammenwirken der Diensteinheiten des MfS mit den Organen des MdI bei der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen hat auf der Grundlage der dafür geltenden dienstlichen Bestimmungen im MfS und der mit dem MfS abgestimmten Bestimmungen des MdI bzw. der getroffenen Vereinbarungen zu erfolgen.

9. Die Speicherung und Nutzung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen

9.1 Die Speicherung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen

Grundlage für die Speicherung der bei Sicherheitsüberprüfungen erarbeiteten Informationen sind die Erfassung der überprüften Personen und die für das jeweilige Erfassungsverhältnis zur Speicherform getroffenen Festlegungen.

Alle Personen, zu denen Sicherheitsüberprüfungen eingeleitet bzw. die in Sicherheitsüberprüfungen einbezogen werden, sind in der VSH-Kartei der einleitenden, durchführenden und einbezogenen Diensteinheit zu erfassen, damit auch später festgestellte operativ bedeutsame Hinweise der einleitenden Diensteinheit übermittelt werden können.

Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen sind die überprüften Personen aktiv in der Abteilung XII zu erfassen. Dabei sind die Möglichkeiten der aktiven Erfassung gemäß der

> »Ordnung über die Erfassung von Personen in der Abteilung XII auf der Grundlage von Sicherungsvorgängen«

zu nutzen.

Die bei den Sicherheitsüberprüfungen erarbeiteten Ergebnisse sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den weiteren Festlegungen in der

> »Dienstanweisung Nr. 1/80 über Grundsätze der Aufbereitung, der Erfassung und Speicherung operativ bedeutsamer Informationen durch die operativen Diensteinheiten des MfS«

zu speichern.

Die zu den nicht aktiv erfassten Personen erarbeiteten Ergebnisse sind in der Zentralen Materialablage der jeweiligen Diensteinheit zu speichern oder, wenn das Material nicht mehr benötigt wird, in der Abteilung XII gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 2 /81 zu archivieren.

9.2 Die Nutzung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung

Die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen sind zur politisch-operativen Durchdringung und politisch-operativen Sicherung des Verantwortungsbereiches, zur aktuellen Einschätzung der politisch-operativen Lage und damit zur ständigen Klärung der Frage »Wer ist wer?« zu nutzen.

Erarbeitete Informationen und Hinweise sind insbesondere für die Lösung solcher politisch-operativen Aufgaben zu nutzen, wie die

- Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge,
- Einleitung und Durchführung von OPK,
- Einleitung politisch-operativer Maßnahmen zur Sicherung der überprüften Personen,
- Feststellung geeigneter Personen zur Gewinnung als IM und GMS,
- Auswahl erforderlicher offizieller Kontakte,
- Suche und Auswahl von Kadern für das MfS,
- ständige Qualifizierung der vorbeugenden und schadenverhütenden politisch-operativen Arbeit,
- Organisierung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit anderen Organen und Einrichtungen sowie
- Erarbeitung aussagefähiger Informationen und Einschätzungen an leitende Partei- und Staatsfunktionäre.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben periodisch den Umfang und die qualitäts- und termingerechte Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen kritisch einzuschätzen. Gute Ergebnisse sind zu würdigen, erkannte Mängel und Schwächen herauszuarbeiten, Ursachen für Fehlentscheidungen festzustellen und konkrete Schlussfolgerungen festzulegen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie enthält Festlegungen zu Grundfragen der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Grund der Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung sind weitere Festlegungen in anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu beachten.

Das sind insbesondere Festlegungen über

- weitere spezifische sicherheitspolitische Anforderungen und den Informationsbedarf,
- einzubeziehende Angehörige der zu überprüfenden Personen,
- weitere konkrete Ausschließungsgründe,
- Verantwortlichkeiten und Zusammenarbeit der Diensteinheiten,
- Entscheidungsbefugnisse,
- Einspruchsrechte und Formen ihrer Wahrnehmung,

- Realisierungs- und Einspruchsfristen,
- die Durchführung von Wiederholungsüberprüfungen sowie
- inhaltliche und formelle Anforderungen an die Aufbereitung und Übergabe der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfungen.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass alle operativen Mitarbeiter, die Aufgaben im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen wahrzunehmen haben, mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut gemacht und die getroffenen Festlegungen konsequent durchgesetzt werden.

Dokument 43

12. Januar 1984

Dienstanweisung Nr. 2/84 zur Führung und Organisierung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 7464. – Kopie, 16 S. – MfS-DSt-Nr. 103011.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache VVS MfS o008-10/84 – 349. Ausf., Bl. 1–8. – [Auf S. 16, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.
Zusätzliche Informationen: Ges. 350 Ex. – Standardverteiler und SED-KL – DA 2/84 löst AW 4/66 zur Propaganda und RL zur Öffentlichkeitsarbeit v. 1967 (Dokumente 27 u. 28 in dieser Edition) ab. – Außer Kraft durch Auflösung AfNS (Gemäß Schreiben v. 29.11.1989 zur Reduzierung dienstlicher Bestimmungen – Anlage 1 – gehört diese DA zu den Dokumenten, die weiter gültig sein sollten).

Die neuen Aufgaben zur weiteren Gestaltung und Festigung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und die sich aus der Verschärfung der internationalen Klassenkampfsituation und der Verstärkung der subversiven Angriffe gegen die DDR und die anderen sozialistischen Staaten ergebende höhere Verantwortung des Ministeriums für Staatssicherheit für die zuverlässige Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR, für die Stärkung und Sicherung des Sozialismus und die Erhaltung des Friedens stellen auch wachsende Anforderungen an die planmäßige Führung, qualifizierte und zielgerichtete Gestaltung und straffe Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit. Sie muss noch stärker dazu beitragen, die revolutionäre Wachsamkeit aller Bürger, das Vertrauen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zur Politik der Partei, zum sozialistischen Staat und dem MfS zu festigen und zu vertiefen sowie die Wirksamkeit der Tätigkeit des sozialistischen Staatssicherheitsorgans, besonders der vorbeugenden Arbeit, zu erhöhen. Das erfordert, die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt zu verstärken, sie differenzierter, überzeugungskräftiger, anschaulicher und damit sicherheitspolitisch wirkungsvoller zu gestalten.
Die Öffentlichkeitsarbeit des MfS hat die umfassende Durchsetzung der Beschlüsse der Partei und Regierung zu unterstützen.
Zur Gewährleistung der einheitlichen Führung und zielgerichteten Realisierung aller Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit *weise ich an*:

1. Grundsätze zur Führung und Realisierung der Öffentlichkeitsarbeit des MfS

1.1 Die Öffentlichkeitsarbeit des MfS wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Orientierungen für die staatliche Öf-

fentlichkeitsarbeit, der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS sowie unter Beachtung der konkreten politisch-operativen Lage im jeweiligen Verantwortungsbereich organisiert und realisiert.

1.2 Die Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit umfasst die auf die Öffentlichkeit ausgerichtete massenpolitisch-agitatorische Tätigkeit aller Diensteinheiten. Sie ist als fester Bestandteil der politisch-operativen Arbeit planmäßig und zielstrebig in die Lösung der Gesamtaufgabenstellung des MfS und der Aufgaben der Diensteinheiten einzuordnen und hat zur zuverlässigen Erfüllung des dem MfS übertragenen Klassenauftrages beizutragen.

1.3 Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind zum Bestandteil der Jahrespläne der Diensteinheiten zu machen. Durch die monatliche Berichterstattung an die Abteilung Agitation ist zu sichern, dass der Überblick über die von den Diensteinheiten des MfS Berlin sowie den Bezirksverwaltungen geleistete Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet wird.

1.4 In der Öffentlichkeitsarbeit des MfS sind Konspiration und Geheimhaltung streng zu wahren und durchzusetzen. Angaben in Wort, Schrift, Bild und Ton, die den Bestimmungen über die Geheimhaltung und Konspiration unterliegen, dürfen nicht veröffentlicht werden, dazu gehören insbesondere:

- Angaben über die Aufgaben, Struktur, Bezeichnung, Stärke, Zusammensetzung, Bewaffnung und Ausrüstung von Diensteinheiten sowie Objekte und Dienststellen des MfS;
- Methoden und Mittel der operativen Arbeit;
- Namen von Angehörigen des MfS;
- Angaben zum politisch-ideologischen Zustand und zur tschekistisch-militärischen Disziplin, zur materiellen und finanziellen Versorgung sowie zur Entwicklung und zum Einsatz von Kadern;
- Abbildungen von Angehörigen und Objekten des MfS.

1.5 Entscheidungen über

- öffentliche Mitteilungen des MfS in den Massenmedien der DDR;
- offizielle Pressemeldungen anlässlich von Jahrestagen, Veranstaltungen des MfS, zum Auftreten von leitenden Angehörigen des MfS in der Öffentlichkeit;
- erstmalige Veröffentlichungen über Kundschafter des MfS;
- Publikationen über den hervorragenden Beitrag von Angehörigen des MfS im Kampf gegen den Faschismus (Biografien und Memoiren) und zur Lösung von besonderen Aufgaben in der internationalen Klassenauseinandersetzung

werden durch mich getroffen.

1.6 Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Materialien über die Tätigkeit des MfS durch die Diensteinheiten, soweit sie nicht wegen ihrer Spezifik von mir oder meinem zuständigen Stellvertreter bestätigt werden, trifft der Leiter der Ab-

teilung Agitation nach Abstimmung mit dem für die Diensteinheit zuständigen Leiter.

1.7 Angehörige und Zivilbeschäftigte des MfS dürfen ohne Bestätigung der Leiter der Abteilung Agitation und der HA Kader und Schulung nicht publizieren. Alle zur Veröffentlichung gedachten Beiträge, gleich welcher Art, sind vor ihrer Veröffentlichung durch den für den Angehörigen oder Zivilbeschäftigten des MfS zuständigen Leiter auf sachliche Richtigkeit und Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zu prüfen. Er hat alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Beiträge mit seiner Stellungnahme dem Leiter der Abteilung Agitation zur weiteren Entscheidung zu übersenden. Der Leiter der Abteilung Agitation hat dazu die Entscheidung des Leiters der HA Kader und Schulung einzuholen. Über die von den Leitern der HA Kader und Schulung und der Abteilung Agitation getroffene Entscheidung zur Veröffentlichung von Beiträgen ist der betreffende Angehörige bzw. Zivilbeschäftigte des MfS von seinem zuständigen Leiter zu informieren.
Angehörige und Zivilbeschäftigte des MfS haben – wenn sie davon Kenntnis erhalten – zu gewährleisten, dass ohne Genehmigung der Leiter der für sie zuständigen Diensteinheit und der Abteilung Agitation über sie nicht publiziert wird, auch wenn damit keine das MfS betreffende Fragen berührt werden.

1.8 Das Auftreten von Angehörigen des MfS als Mitarbeiter des sozialistischen Staatssicherheitsorgans in Versammlungen, auf Foren oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen hat entsprechend den Grundsätzen dieser Dienstanweisung zu erfolgen.

1.9 Ersuchen von Korrespondenten der Publikationsorgane anderer Staaten zur Darstellung der Tätigkeit des MfS oder seiner Angehörigen sind entsprechend der »Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der DDR« und der Durchführungsbestimmung zu o. g. Verordnung zu behandeln und mir zur Entscheidung vorzulegen.

2. Hauptrichtungen der Öffentlichkeitsarbeit des MfS

2.1 Vertiefung und Festigung der Verbundenheit der Werktätigen mit ihrem Staatssicherheitsorgan als Unterpfand für den Erfolg der Tätigkeit der Angehörigen des MfS zur allseitigen Stärkung und zuverlässigen Sicherung der Arbeiter-und-Bauern-Macht bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR durch Darstellung und Verdeutlichung

- der Sicherheitserfordernisse im Sozialismus und der erhöhten Verantwortung der DDR an der Trennlinie zwischen Sozialismus und Imperialismus sowie der Anforderungen an das MfS zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit der DDR und der anderen brüderlich verbundenen Staaten der sozialistischen

Gemeinschaft, der ständigen Stärkung und Sicherung der Macht der Arbeiterklasse als der Grundfrage jeder sozialistischen Revolution;

- der erfolgreichen Abwehr- und Aufklärungstätigkeit des MfS und seiner Angehörigen im Kampf gegen die äußeren und inneren Feinde des Friedens, des Sozialismus und des gesellschaftlichen Fortschritts;
- des selbstlosen und aufopferungsvollen Einsatzes sozialistischer Kundschafter und patriotischer Kräfte an der unsichtbaren Front, ihres von hoher Verantwortung für den Frieden getragenen Kampfes sowie des kampferfüllten Lebens verdienstvoller Mitarbeiter des MfS in geeigneter Weise und zum richtigen Zeitpunkt;
- des MfS als Organ der Diktatur des Proletariats, insbesondere anlässlich der Jahrestage des MfS und anderer gesellschaftlicher Höhepunkte, in Verbindung mit der Würdigung hoher tschekistischer Leistungen bei der Erfüllung des Klassenauftrages unter allen Lagebedingungen;
- hervorragender gesellschaftlicher Leistungen von Dienstkollektiven, des entschlossenen Handelns von Mitarbeitern im Interesse des Schutzes der Bürger der DDR, beispielhafter Partnerschaftsbeziehungen zu Brigaden, Schulen und anderen Kollektiven, kulturpolitischer und weiterer Aktivitäten von Angehörigen des MfS und des Wachregiments »Feliks Dzierżyński«.

2.2 Entlarvung der gegen den Frieden, den Sozialismus und den gesellschaftlichen Fortschritt gerichteten subversiven Tätigkeit des Imperialismus, insbesondere seiner Geheimdienste und anderer gegnerischer Zentren und Kräfte durch

- Enthüllung der aggressiven Pläne und Umtriebe, konterrevolutionären Machenschaften und politischen Einmischungsversuche der NATO;
- Vermittlung eines realen, konkreten und von Illusionen freien Feindbildes;
- Zurückdrängung der zunehmenden Versuche feindlich-negativer Kräfte, Probleme des Kampfes um den Frieden, die Wirkungsmöglichkeiten der Kirche und Probleme des Umweltschutzes als Deckmantel für antisozialistische Pläne und Machenschaften zu missbrauchen;
- Nachweis der Aggressivität, Unberechenbarkeit und Menschenfeindlichkeit des imperialistischen Systems, der Wurzeln und Triebkräfte des Konfrontationskurses des Imperialismus, um die Notwendigkeit des Schutzes der sozialistischen Revolution als entscheidende Aufgabe der Arbeiterklasse und aller Werktätigen sichtbar zu machen und einen Beitrag zur offensiven Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Ideologie, besonders dem Antikommunismus und Antisowjetismus, dem Opportunismus, Sozialreformismus, Pseudopazifismus und Nationalismus zu leisten.

2.3 Stärkung und Festigung des Bruderbundes zwischen der SED und der KPdSU, der DDR und der UdSSR, der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie Erziehung der Bürger der DDR zum sozialistischen Pa-

triotismus und proletarischen Internationalismus und Ausprägung weiterer kommunistischer Denk- und Verhaltensweisen, insbesondere durch

- Würdigung der engen Kampfgemeinschaft zwischen den Angehörigen des MfS und den sowjetischen Tschekisten, den Angehörigen der Bruderorgane in den anderen sozialistischen Ländern sowie ihrer historischen Entwicklung;
- Darstellung des Kampfes deutscher Kommunisten und Patrioten an der Seite der Sowjetunion, der Roten Armee, als Kundschafter oder Partisan zur Zerschlagung des Hitlerfaschismus;
- Würdigung sowjetischer Kundschafter im Dienste des Friedens und des Sozialismus (aber auch aus anderen sozialistischen Ländern);
- Propagierung bedeutsamer Veröffentlichungen und Reden leitender Angehöriger der Bruderorgane auch in der Öffentlichkeit der DDR;
- Pflege der revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse, des MfS sowie der Organe der Tscheka;
- Propagierung der Lehren und Erfahrungen des legalen und illegalen Kampfes gegen Imperialismus, Faschismus und Krieg.

2.4 Mobilisierung aller Werktätigen zur Durchsetzung der Sicherheitspolitik der Partei, für hohe revolutionäre Wachsamkeit, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur allseitigen Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin als gesamtgesellschaftliches Anliegen durch

- Unterstützung und Propagierung der besten Erfahrungen und Initiativen der Arbeiterklasse im Kampf um eine hohe Ordnung, Sicherheit und Disziplin;
- Unterstützung der »Dzierżyński-Kollektive« in den Betrieben des jeweiligen Verantwortungsbereiches sowie der Kollektive, die Namen hervorragender Kundschafter und bewährter Tschekisten als Ehrennamen tragen, sowie Propagierung ihrer Erfahrungen;
- Würdigung besonderer Aktivitäten/Leistungen von Arbeitskollektiven/Werktätigen im Kampf um Ordnung, Sicherheit und Disziplin, bei der Einhaltung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes sowie der Regelungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit, bei der Aufdeckung und Beseitigung von begünstigenden Bedingungen für Straftaten u. a. Rechtsverletzungen bzw. für Brände, Havarien u. a. Störungen;
- differenzierte Auswertung positiver Beispiele vorbildlicher Wachsamkeit und initiativreichen, energischen Handelns von Bürgern zur Unterbindung feindlich-negativer Aktivitäten, zur Abwendung von Gefahren und zur Verhütung von Schäden im jeweiligen Territorium bzw. Verantwortungsbereich;
- Nutzung der Erkenntnisse aus der vorbeugenden, schadenabwendenden Tätigkeit zur weiteren Erhöhung des Niveaus der Öffentlichkeitsarbeit im Kampf um hohe Ordnung, Sicherheit und Disziplin.

2.5 Unterstützung der klassenmäßigen, patriotischen und internationalistischen Erziehung, vor allem unter Jugendlichen durch Weiterentwicklung der auf eine wirksame sozialistische Wehrerziehung und Wehrbereitschaft sowie auf die Vertiefung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewusstseins gerichteten Tätigkeit unter Berücksichtigung der Aspekte bei der Kaderwerbung für das MfS, insbesondere für das Wachregiment »Feliks Dzierżyński«.

3. Grundsätzliche Aufgaben der Abteilung Agitation

3.1 Die Abteilung Agitation hat die Aufgabe, die Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil der politisch-operativen Tätigkeit des MfS zu konzipieren, zu koordinieren sowie ihre Ergebnisse und Wirkungen zu erfassen und zu analysieren. Sie ist dafür verantwortlich, dass alle Formen, Mittel und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit systematisch genutzt und effektiv eingesetzt werden.

3.2 Die durch die Abteilung Agitation zu leistende Öffentlichkeitsarbeit hat insbesondere zu erfolgen durch

- planmäßige Zusammenarbeit mit Redaktionen der Massenmedien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage und Film) sowie staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, die die Öffentlichkeitsarbeit des MfS unterstützen;
- Anregung und Unterstützung bei der Realisierung von Projekten der Massenmedien mit sicherheitspolitischer Thematik;
- Koordinierung von Aufgaben zur Weiterführung und Pflege tschekistischer Traditionen, insbesondere durch Verleihung von Namen hervorragender Kundschafter und bewährter Tschekisten als Ehrennamen an Schulen u. a. Einrichtungen sowie Brigaden und Kollektive in Abstimmung mit der Traditionskommission der Kreisleitung der SED im MfS;
- Anleitung und Koordinierung der Aufgaben und der Tätigkeit der in den Diensteinheiten des MfS Berlin eingesetzten bzw. in den AKG der Bezirksverwaltungen tätigen Offiziere für Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung der Kollektive für Öffentlichkeitsarbeit;
- Beratung, Anleitung und Kontrolle der Öffentlichkeitsarbeit der Diensteinheiten sowie Produktion und Einsatz von Agitationsmitteln (Referentenmaterial, Dia-Ton-Vorträge, Filme, Broschüren, Bücher, Ausstellungen, Traditionsmappen);
- Unterstützung der Diensteinheiten bei der Gestaltung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit auf der Basis von Partnerschaftsbeziehungen zu ausgewählten Kollektiven, Schulen, Betrieben und anderen Einrichtungen.

3.3 Der Leiter der Abteilung Agitation hat auf der Grundlage der Festlegungen des Ministerrates über die staatliche Öffentlichkeitsarbeit sowie meiner Befehle und

Weisungen in Realisierung der Richtlinie Nr. 1/80[1], Ziffer 3.2, jährlich Planorientierungen über die inhaltlichen Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit und bedeutsame, in der Öffentlichkeitsarbeit zu beachtende Veranstaltungen bzw. Termine zu erarbeiten, mir zur Bestätigung vorzulegen und den Leitern der Diensteinheiten bis zum 5. November zu übergeben.

3.4 Zur Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung in der Öffentlichkeitsarbeit tritt die Abteilung Agitation außerhalb des MfS gegenüber Massenmedien und anderen Einrichtungen unter der Bezeichnung »Presseabteilung des MfS« in Erscheinung. Das Auftreten von Angehörigen anderer Diensteinheiten unter dieser Bezeichnung bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Agitation.

3.5 Wesentliche publizistische Maßnahmen, die durch die Massenmedien realisiert werden sollen, stimmt die Abteilung Agitation mit der Agitationskommission beim Politbüro des ZK der SED ab.

3.6 Der Leiter der Abteilung Agitation ist dafür verantwortlich, dass alle publizistischen Beiträge, die von der Abteilung Agitation unterstützt und beraten werden, vor ihrer Veröffentlichung auf sachliche Richtigkeit und Wahrung der Geheimhaltung geprüft werden.

3.7 Die von Massenmedien, Verlagen, staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen sowie Einrichtungen an die Abteilung Agitation gestellten Anträge nach Informationen und Material für die Darstellung tschekistischer Thematik bzw. zum öffentlichen Auftreten von Angehörigen des MfS sind kritisch zu prüfen. Über die Realisierung derartiger Vorhaben entscheidet der Leiter der Abteilung Agitation, wenn nicht gemäß den Festlegungen in Ziffer 1.5 dieser Dienstanweisung zu verfahren ist.

3.8 Der Leiter der Abteilung Agitation ist verantwortlich für die Koordinierung der planmäßigen Öffentlichkeitsarbeit der Diensteinheiten des MfS Berlin sowie der Bezirksverwaltungen und unterhält zu diesem Zweck direkte Verbindung zu den Leitern der Diensteinheiten und gibt entsprechend den Orientierungen notwendige Anleitung und stellt Unterstützungsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

4. Grundsätzliche Aufgaben der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen, Kreis- und Objektdienststellen

4.1 Die Leiter der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen, Bezirksverwaltungen, Kreis- und Objektdienststellen (nachfolgend Diensteinheiten genannt) haben entsprechend ihrer Verantwortlichkeit die Öffentlichkeitsarbeit als einen Bestandteil der politisch-operativen Tätigkeit gemäß Ziffern 1. und 2. dieser Dienstanweisung zu planen, durchzusetzen bzw. durchzuführen. Zur Durchführung einer

---

[1] Richtlinie 1/80 v. 16.6.1980: Planungsrichtlinie (BStU, MfS, BdL-Dok. 3548).

zielgerichteten und schwerpunktorientierten Öffentlichkeitsarbeit haben die Leiter der Diensteinheiten zur Erhöhung der Wirksamkeit der Öffentlichkeitsarbeit ein Kollektiv für Öffentlichkeitsarbeit aus dazu befähigten Angehörigen des MfS zu berufen.

4.2 Die Kollektive für Öffentlichkeitsarbeit beraten planmäßig Schwerpunkte, aktuelle Probleme und wirksame Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, bereiten Grundlagenmaterialien für die Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit vor und unterstützen die Offiziere für Öffentlichkeitsarbeit in ihrer Funktion.

4.3 In Durchsetzung meines Befehls Nr. 6/78[2] vom 3. April 1978 haben die Offiziere für Öffentlichkeitsarbeit, die den Kollektiven für Öffentlichkeitsarbeit angehören,

- im Auftrag des Leiters die Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Verantwortungsbereich entsprechend dieser Dienstanweisung und der Entwicklung der politisch-operativen Lage zu planen, zu organisieren, durchzuführen und ständig zu qualifizieren;
- eine ständige Übersicht zum Stand und zu Ergebnis und Wirksamkeit der Öffentlichkeitsarbeit zu führen sowie
- die monatliche Berichterstattung an die Abteilung Agitation termingerecht zu gewährleisten.

4.4 Die von den Diensteinheiten zu organisierende Öffentlichkeitsarbeit in den unter Ziffer 2. genannten Hauptrichtungen ist zu realisieren durch

- das öffentliche Auftreten der leitenden Kader der Diensteinheiten, der Offiziere für Öffentlichkeitsarbeit bzw. anderer geeigneter Angehöriger des MfS entsprechend den Weisungen der Leiter der Diensteinheiten;
- die Vertiefung von Partnerschaftsbeziehungen zu ausgewählten Kollektiven, Schulen, Betrieben und anderen Einrichtungen im Verantwortungsbereich;
- die Realisierung von Aufgaben zur Weiterführung und Pflege tschekistischer Traditionen, insbesondere durch die Betreuung von Namensträgerkollektiven und die Verleihung von Namen hervorragender Kundschafter und bewährter Tschekisten als Ehrennamen an Schulen u. a. Einrichtungen sowie Brigaden und Kollektive in Abstimmung mit den Traditionskommissionen der Kreisleitungen der SED;
- den wirksamen und effektiven Einsatz der durch die Abteilung Agitation bereitgestellten bzw. durch die Diensteinheiten erarbeiteten Unterstützungsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit.

4.5 Die von Schulen u. a. Einrichtungen sowie Brigaden und Kollektiven gestellten Anträge bzw. geäußerten Bitten an die Diensteinheiten hinsichtlich des öffentlichen Auftretens von Angehörigen des MfS als Referenten bedürfen in jedem Fall

---

2 Befehl 6/78 v. 3.4.1978: Bildung von Auswertungs- und Kontrollgruppen (AKG) in den BV/V (Dokument 36 in dieser Edition).

der Prüfung des Vorhabens. Über die Realisierung derartiger Anforderungen entscheidet der Leiter der zuständigen Diensteinheit nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Agitation.

4.6 Zur Gestaltung einer offensiven und politisch-operativ wirksamen Öffentlichkeitsarbeit haben die Leiter der Diensteinheiten – nach Bestätigung durch mich bzw. meinen zuständigen Stellvertreter – dem Leiter der Abteilung Agitation entsprechendes Grundlagenmaterial unter strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung zur Verfügung zu stellen.

4.7 Über alle vorgesehenen Veröffentlichungen in der Bezirks- und Betriebspresse hat der Leiter der zuständigen Diensteinheit nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Agitation zu entscheiden. Die militärpolitischen Beiräte der Bezirksorgane der SED sind zur Durchsetzung spezifischer Interessen der Öffentlichkeitsarbeit des MfS zu nutzen. Die Zusammenarbeit mit den Beiräten wird in der Regel durch den Offizier für Öffentlichkeitsarbeit realisiert.

4.8 Auf der Grundlage der Festlegungen des Ministerrates der DDR über die staatliche Öffentlichkeitsarbeit, in Durchsetzung dieser Dienstanweisung und der jährlichen Planorientierung des Leiters der Abteilung Agitation haben die Leiter der Diensteinheiten zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Verantwortungsbereich einheitlich auf die zentral vorgegebenen Schwerpunkte ausgerichtet und dazu konkrete Maßnahmen – unter Berücksichtigung der Aufgaben und der politisch-operativen Lage in ihrem Verantwortungsbereich – in ihre sowie die Pläne der ihnen unterstellten Leiter in die Öffentlichkeitsarbeit einbezogener Diensteinheiten aufgenommen und realisiert werden.

5. Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig werden

- die Richtlinie über die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit vom 15. Dezember 1967, VVS MfS 008-790/67[3];
- der Befehl Nr. 38/67 vom 15. Dezember 1967 über die Bildung der Unterabteilung Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Agitation, VVS MfS 008-789/67[4];
- die Anweisung Nr. 4/66 vom 10. Dezember 1966 über das öffentliche Auftreten von Mitarbeitern des MfS[5]

außer Kraft gesetzt.

---

3 Dokument 28 in dieser Edition.
4 BStU, MfS, BdL-Dok. 1170.
5 Dokument 27 in dieser Edition.

Diese Dokumente sind bis zum 20. März 1984 an das BdL/Dokumentenverwaltung zurückzusenden.

20. Februar 1985

Dienstanweisung Nr. 2/85 zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 5083. – Original, A 4, 39 S. (mit Anlage 42 S.) – MfS-DSt-Nr. 103138.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Vertrauliche Verschlusssache VVS MfS o008-6/85 – 900. Ausf., Bl. 1–40. – [Auf S. 39, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.
Zusätzliche Informationen: Ges. 900 Ex. – Standardverteiler mit SED-KL und JHS – DA 2/85 ist die erste eigenständige, alle Linien einbeziehende Vorgabe auf diesem Gebiet. – Außer Kraft durch Schreiben v. 29.11.1989 – Anlage 3 (BStU, MfS, BdL-Dok. 6896).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage 1 zum Informationsbedarf für Sofortmeldungen (gehört zu BStU, MfS, BdL-Dok. 5083, S. 41 f.).

Gliederung

[...]

Einen bedeutenden Platz im Kampf des Gegners gegen den real existierenden Sozialismus nimmt die Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit ein. Sie zielt vor allem durch Versuche der Aufweichung, Zersetzung und Destabilisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf die Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung ab.

Politische Untergrundtätigkeit, inspiriert über die politisch-ideologische Diversion und die gegnerische Kontaktpolitik/Kontakttätigkeit und charakterisiert durch subversive Angriffe auf die verfassungsmäßigen Grundlagen des sozialistischen Staates und die marxistisch-leninistische Theorie, oft verbunden mit anderen staatsfeindlichen Aktivitäten, ist vor allem gekennzeichnet durch

- langfristige und zielgerichtete Inspirierung und Organisierung seitens äußerer Feinde, die Entwicklung von personellen feindlichen Stützpunkten, von Renegaten und von Exponenten politischer Untergrundtätigkeit sowie durch ein enges Zusammenwirken zwischen äußeren Feinden und inneren feindlich-negativen Kräften,
- Suche, Sammlung und Zusammenschluss feindlich-negativer Kräfte zur Schaffung einer ideologischen, personellen und organisatorischen Basis für oppositionelle Bewegungen,
- Versuche der Zusammenführung feindlich-negativer Kräfte verschiedener sozialistischer Länder und der Koordinierung ihrer antisozialistischen Pläne, Absichten und Aktivitäten,

- Anwendung variabler und der jeweiligen Lageentwicklung entsprechender konspirativer und offener Mittel und Methoden, einschließlich ihrer Kombination, sowie gezielten Missbrauch legaler Wirkungsmöglichkeiten sowohl der Kirchen und Religionsgemeinschaften als auch staatlicher Einrichtungen und gesellschaftlicher Organisationen,
- Übernahme, Ausarbeitung, Diskussion und Verbreitung oppositioneller antisozialistischer Konzeptionen, Plattformen, alternativer Auffassungen u. a. und Versuche ihrer Umsetzung in antisozialistische Aktivitäten,
- Organisierung demonstrativ-provokatorischer, öffentlichkeitswirksamer Aktionen und Aktivitäten mit dem Ziel
  - der Schaffung bzw. Erhaltung von Handlungsspielräumen für feindlich-negative Kräfte,
  - der Vortäuschung bzw. Schaffung einer so genannten inneren Opposition,
  - der Druckausübung auf die sozialistische Staatsmacht, der Schaffung von permanenten Spannungssituationen und letztlich der Auslösung von konterrevolutionären Ereignissen.

Politische Untergrundtätigkeit bildet sich in der Regel über unterschiedliche Entwicklungsstufen aus einer Vielfalt feindlich-negativer Erscheinungen heraus.

Die genannten Merkmale politischer Untergrundtätigkeit sind dabei differenziert ausgeprägt, anfangs teilweise erst im Ansatz erkennbar und bestimmen den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit politischer Untergrundtätigkeit.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten politischer Untergrundtätigkeit treten vielfach Sympathisanten, politisch irregeleitete oder zeitweilig getäuschte sowie politisch schwankende, labile, ungefestigte und unzufriedene Personen in Erscheinung, die oft keine verfestigten feindlich-negativen Positionen einnehmen, aber von den Führungskräften der politischen Untergrundtätigkeit als ihr Potential einbezogen bzw. missbraucht werden.

Die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit (im weiteren Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit) ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Unter Führung der Partei und auf der Grundlage ihrer grundsätzlichen Orientierungen sind alle Potenzen der sozialistischen Gesellschaft und des Staates zu mobilisieren und einzusetzen, um ein Wirksamwerden feindlich-negativer Kräfte im Sinne politischer Untergrundtätigkeit zu verhindern.

Der dabei vom MfS zu leistende spezifische Beitrag erfordert den Einsatz der operativen Kräfte und Mittel aller operativen Diensteinheiten.

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit *weise ich an*:

1. Verantwortung für die Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit

1.1 Die Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit ist Aufgabe aller operativen Diensteinheiten.

Die Aufgaben zur Bekämpfung der politischen Untergrundtätigkeit sind unter Berücksichtigung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich planmäßig in die Gesamtaufgabenstellung aller Diensteinheiten, durch die Kreisdienststellen vor allem im Zusammenhang mit der Lösung ihrer Grundaufgabe, einzuordnen.

Bei der Verwirklichung der Aufgaben zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit ist eng mit der Hauptabteilung XX bzw. den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen und anderen zuständigen operativen Diensteinheiten zusammenzuarbeiten.

1.2 Mein Stellvertreter, Gen. Generalleutnant Mittig, hat im Zusammenhang mit der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit die Verantwortung wahrzunehmen für

- die Unterbreitung von zentralen Vorschlägen zu Grundsatzfragen bzw. -entscheidungen sowie zu strategischen und taktischen politischen Maßnahmen,
- die Abstimmung von Grundfragen der Zusammenarbeit und des strategischen und taktischen Vorgehens mit meinen anderen Stellvertretern und
- die Abstimmung von Grundfragen zur Sicherung eines einheitlichen Handelns der Partner des Zusammenwirkens auf zentraler Ebene sowie zu deren Befähigung zur vollen Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

In Wahrnehmung dieser Verantwortung hat mein Stellvertreter, insbesondere zur Erarbeitung zentraler Entscheidungsvorschläge, mit Leitern zuständiger Diensteinheiten bzw. anderen leitenden Kadern erforderliche Beratungen durchzuführen sowie von den Leitern der zuständigen Diensteinheiten, einschließlich von den Leitern der Bezirksverwaltungen, die Organisierung der politisch-operativen Arbeit zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit betreffende Dokumente anzufordern.

1.3 Zur Gewährleistung eines rechtzeitigen einheitlichen, die Politik von Partei und Regierung wirksam unterstützenden politisch-operativen Handelns und zur ständigen Sicherung einer hohen Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit aller operativen Diensteinheiten haben

- die Hauptabteilung XX für das MfS insgesamt,
- die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen für die jeweilige Bezirksverwaltung

die Federführung bei der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit wahrzunehmen.

2. Grundsätzliche politisch-operative Aufgabenstellung aller operativen Diensteinheiten zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit

2.1 Die politisch-operative Arbeit zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit ist mit dem Ziel zu organisieren, unter allen Lagebedingungen einen höchstmöglichen Beitrag zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit, insbesondere für eine hohe innere Stabilität, zu leisten.
Alle Anstrengungen sind darauf auszurichten, feindlich-negative Kräfte, die Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit planen, mit deren Verwirklichung begonnen haben bzw. im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirksam geworden sind, so frühzeitig wie möglich zu erkennen und am weiteren feindlich-negativen Wirksamwerden nachhaltig zu hindern.
Die politisch-operativen Maßnahmen zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit sind politisch klug, durchdacht, umsichtig und vorausschauend zu planen und durchzuführen und haben die Realisierung der strategischen Linie der Partei zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit, einer hohen inneren Stabilität, aktiv zu unterstützen.

2.2 Folgende grundsätzliche politisch-operative Aufgaben sind zu lösen:

- rechtzeitige Aufklärung der Pläne, Absichten und Maßnahmen sowie Mittel und Methoden des Gegners, insbesondere der Geheimdienste und ihrer legalen Basen in der DDR, sowie solcher Zentren, Organisationen und Kräfte, von denen im besonderen Maße Aktivitäten zur Inspirierung bzw. Organisierung politischer Untergrundtätigkeit in der DDR ausgehen (im weiteren feindliche Stellen und Kräfte), einschließlich des Zusammenwirkens äußerer Feinde und feindlich-negativer Kräfte im Innern der DDR,
  Nachweis und beweisrechtliche Dokumentierung der geheimdienstlichen Steuerung feindlicher Stellen und Kräfte, vor allem durch eine schwerpunkt- und vorgangsbezogene Arbeit im und nach dem Operationsgebiet und die Vervollkommnung bzw. Erweiterung der dazu erforderlichen inoffiziellen Basis, Einleitung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Durchkreuzung der erkannten Pläne, Absichten und Maßnahmen und Abstimmung aller Maßnahmen zur Aufklärung sowie zur Verhinderung bzw. Durchkreuzung der Pläne, Absichten und Maßnahmen der feindlichen Stellen und Kräfte mit der Hauptabteilung XX und bei Notwendigkeit durch die Hauptabteilung XX mit der HV A;
- vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung aller Aktivitäten bzw. Bestrebungen äußerer Feinde und feindlich-negativer Kräfte im Innern der DDR zur Schaffung einer wirksamen ideologischen und personellen Basis für politische Untergrundtätigkeit in der DDR.

Insbesondere sind vorbeugend zu verhindern, aufzudecken und zu bekämpfen:

- die Inspirierung, Einbeziehung, Zusammenführung und der Zusammenschluss von politisch Gleichgesinnten, aber auch von politisch schwankenden, von labilen, von irregeleiteten Personen,
- das öffentlichkeitswirksame demonstrativ-provokatorische Auftreten sowie andere antisozialistische Aktivitäten und Aktionen,
- die Herstellung, Aktivierung und Nutzung der Rückverbindungen von Personen, die die DDR nach nichtsozialistischen Staaten, insbesondere der BRD, und nach Westberlin verlassen haben, zu Personen in der DDR, um sie im Sinne politischer Untergrundtätigkeit zu inspirieren. Besonders zu beachten sind dabei Personen, die vor ihrem Verlassen der DDR bereits mit Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit in Erscheinung getreten sind,
- die Ausnutzung bzw. der Missbrauch der Möglichkeiten kulturell-künstlerischer Ausdrucksmittel,
- das Eindringen in staatliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen sowie der Missbrauch dieser Einrichtungen und Organisationen sowie deren Veranstaltungen.

Über den Missbrauch von Immunitäten und Privilegien bzw. von gewährten Arbeitsmöglichkeiten durch bevorrechtete Personen bzw. Korrespondenten nichtsozialistischer und anderer politisch-operativ interessierender Staaten im Zusammenhang mit Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit sind offiziell verwertbare Informationen bzw. Dokumentationen vor allem als Grundlage wirksamer politischer bzw. diplomatischer Gegenmaßnahmen in Abstimmung bzw. gemeinsam mit der Hauptabteilung II zu erarbeiten.
Zur wirksamen vorbeugenden Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit sind dabei vorrangig

- die Herausbildung feindlich-negativer Gruppierungen rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, das Konstituieren bzw. ihre Festigung sowie ihr Wirksamwerden durch aktive politisch-operative Bearbeitung zu unterbinden,
- bestehende feindlich-negative Gruppierungen zu verunsichern, aufzulösen bzw. zu zersetzen, wobei auch nach der Auflösung dieser Gruppierungen deren ehemals aktiven Angehörigen weiter unter operativer Kontrolle zu halten sind,
- Führungskräfte bzw. Exponenten politischer Untergrundtätigkeit nachhaltig zu neutralisieren bzw. ihr Einfluss wirksam zurückzudrängen;

– vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Versuche des politischen Missbrauchs der Kirchen und Religionsgemeinschaften, u. a. zur

Sammlung oppositioneller Kräfte, der Erarbeitung und Verbreitung antisozialistischer, gegen Beschlüsse von Partei und Regierung gerichteter Schriften unter dem Deckmantel kirchlicher Glaubensbekenntnisse, der Bestrebungen zur Erreichung eines Mitsprache- bzw. Entscheidungsrechts auf Teilgebieten der Gesellschaftspolitik;

- Aufdeckung begünstigender Bedingungen und Umstände für das Wirksamwerden feindlich-negativer Kräfte, so u. a.
  - von Ansatzpunkten für feindlich-negative Kräfte im Zusammenhang mit Mängeln in der politisch-ideologischen Arbeit, in der Arbeit staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, von Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen,
  - von inkonsequenter bzw. verfälschter Durchsetzung von Beschlüssen der Partei sowie von Gesetzen u. a. Rechtsvorschriften,
  - von ungenügender Ausschöpfung der Möglichkeiten des sozialistischen Rechts und dessen politisch undifferenzierte Anwendung.

  Politisch-operative Einflussnahme auf die konsequente Beseitigung derartiger begünstigender Bedingungen und Umstände im Zusammenwirken mit staatlichen und gesellschaftlichen Kräften unter Führung der Partei;
- Unterstützung der zuständigen Parteiorgane, der Staatsorgane und der gesellschaftlichen Kräfte, vor allem bei der offensiven Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit, bei der ideologischen Auseinandersetzung mit und Rückgewinnung von im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirkenden Kräften, bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur vorbeugenden Arbeit zur Verhinderung des Wirksamwerdens feindlich-negativer Kräfte und der Beseitigung von begünstigenden Bedingungen und Umständen;
- Stärkung der Position und Befähigung progressiver Kräfte zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Durchführung von Maßnahmen, u. a. zur Disziplinierung reaktionärer kirchlicher u. a. feindlich-negativer Kräfte, zur Zurückdrängung der Sammlung feindlich-negativer Kräfte, zur Verhinderung öffentlichkeitswirksamer antisozialistischer Aktivitäten.

2.3 Die Lösung der grundsätzlichen politisch-operativen Aufgaben erfordert vor allem:

- ständige Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit IM entsprechend den Erfordernissen der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/79.[1]

  Zur wirksamen Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit sind vor allem IM einzusetzen und zu gewinnen, die in Kenntnis der von den feindlichen

---

[1] Richtlinie 1/79: Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (ediert in: Helmut Müller-Enbergs (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des MfS. Berlin 1996, S. 305–384).

Stellen und Kräften sowie von den feindlich-negativen Kräften im Innern der DDR angewandten, oft konspirativen Mittel und Methoden und ihrer Lebensgewohnheiten in der Lage sind,

- vertrauliche Beziehungen zu diesen herzustellen,
- in die Konspiration des Feindes bzw. feindlich-negativer Gruppierungen einzudringen,
- rechtzeitig Informationen über feindliche Pläne und Absichten äußerer Feinde und feindlich-negativer Kräfte im Innern der DDR zu beschaffen.

Vorrangig sind IM aus solchen Personenkreisen einzusetzen bzw. zu gewinnen, wie

- kirchlich gebundene bzw. aktiv tätige Personen, einschließlich Jugendlicher oder Studenten, die in der evangelischen oder katholischen Studentengemeinde, in der offenen Jugendarbeit, in den Jungen Gemeinden wirken,
- Studenten der Fachrichtungen Kunst/Kultur und Literatur sowie der Theologie,
- Angehörige der wissenschaftlich-technischen, gesellschaftswissenschaftlichen und medizinischen Intelligenz,
- Künstler und Kulturschaffende, besonders aus dem Nachwuchsbereich,
- Personen, die sich beruflich mit Fragen des Natur- und Umweltschutzes beschäftigen,
- Personen mit ausgeprägten Interessen und Neigungen für den Natur- und Umweltschutz oder für so genannte alternative Lebensformen.

Die langfristige Entwicklung von IM zur Einschleusung in feindlich-negative Gruppierungen hat auf der Grundlage von mit der Hauptabteilung XX bzw. den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen abgestimmten Konzeptionen, die von den Leitern der Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen bzw. Bezirksverwaltungen oder deren Stellvertretern zu bestätigen sind, zu erfolgen.

Der Einsatz von IM zur Blickfeldarbeit gegenüber feindlichen Stellen hat in Abstimmung mit der für die operative Bearbeitung dieser feindlichen Stelle zuständigen Diensteinheit zu erfolgen.

Die Durchsetzung der Erfordernisse der Wachsamkeit und Geheimhaltung in der Arbeit mit diesen IM sowie des Schutzes, der Konspiration und der Sicherheit dieser IM ist von den IM-führenden Mitarbeitern ständig zu gewährleisten sowie von diesen und den zuständigen Leitern der operativen Diensteinheiten unter Beachtung der konkreten Einsatzbedingungen regelmäßig einzuschätzen;

- Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge sowie von Zentralen Operativen Vorgängen auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/76,[2] vor allem hinsichtlich der Erarbeitung von Beweisen für die Begehung von Verbrechen gegen die DDR, anderen Straftaten sowie die Verletzung anderer Rechtsnormen, der Durchführung wirksamer operativer Zersetzungs- und Rückgewinnungsmaßnahmen sowie der Aufklärung, operativen Kontrolle, gezielten Unterbrechung bzw. operativen Nutzung von Verbindungen feindlich-negativen Charakters in das Operationsgebiet, insbesondere zu feindlichen Stellen und Kräften, sowie zu feindlich-negativen Kräften in anderen sozialistischen Staaten. Operative Maßnahmen gegenüber feindlichen Stellen sind mit den für die operative Bearbeitung dieser feindlichen Stellen zuständigen Diensteinheiten abzustimmen.
  Für den Abschluss der Operativen Vorgänge bzw. der Zentralen Operativen Vorgänge sind vor allem Strafrechtsverletzungen wie Spionage und andere Landesverratsverbrechen, Delikte der allgemeinen Kriminalität sowie Verletzungen des Ordnungswidrigkeitsrechts in den Mittelpunkt zu stellen, die zugleich für die politische Auswertung geeignet sind;
- Durchführung der OPK auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/81,[3] vor allem zur Erarbeitung von Ausgangsmaterialien für das Anlegen von Operativen Vorgängen, zum Erkennen von Personen, einschließlich solcher, die politisch irregeführt, schwankend, labil bzw. unzufrieden sind und die im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirksam werden könnten und Einleiten geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung ihres diesbezüglichen Wirksamwerdens bzw. für deren nachhaltige Rückgewinnung, insbesondere im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Organisationen und Kräften;
- Ausschöpfung aller operativen Möglichkeiten der operativen Diensteinheiten, insbesondere der IM und GMS, zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit auch über den jeweiligen Verantwortungsbereich hinaus;
- Weiterentwicklung und Einsatz anderer operativer sowie operativ-technischer Mittel und Methoden, einschließlich der Beschaffung und Einspeicherung von Schriftenvergleichsmaterial gemäß Dienstanweisung Nr. 2/71[4] und anderer geeigneter erkennungsdienstlicher Maßnahmen;
- Abstimmung bedeutsamer politisch-operativer Maßnahmen zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit mit der Hauptabteilung XX bzw. den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen. Das hat zu erfolgen

---

2 Richtlinie 1/76: Entwicklung Operativer Vorgänge (Dokument 34 in dieser Edition).

3 Richtlinie 1/81: Operative Personenkontrollen (Dokument 40 in dieser Edition).

4 Dienstanweisung 2/71: Politisch-operative Bekämpfung der staatsfeindlichen Hetze (Dokument 32 in dieser Edition).

- beim offensiven Einsatz von IM in Verantwortungsbereichen anderer Hauptabteilungen/selbstständiger Abteilungen oder Bezirksverwaltungen,
- zur Bestimmung der grundsätzlichen Zielstellung der operativen Bearbeitung und der Arten des Abschlusses von Operativen Vorgängen zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit,
- bei politisch-operativen Maßnahmen der Zersetzung bzw. Auflösung feindlich-negativer Gruppierungen sowie der Neutralisierung bzw. Isolierung bedeutsamer Führungskräfte bzw. Exponenten politischer Untergrundtätigkeit,
- wenn mit größeren Auswirkungen in der Öffentlichkeit gerechnet werden muss,
- wenn damit bedeutsame zentrale politische Entscheidungen verbunden sind bzw. im engen Zusammenhang stehen,
- wenn diese den Charakter staatlicher Sanktionen besitzen,
- wenn Grundfragen der Anwendung bzw. Auslegungen des sozialistischen Rechts berührt werden,
- wenn damit ernste Gefahren für die Lösung zentraler bzw. überörtlicher politisch-operativer Aufgaben entstehen können.

Politisch-operative Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, wie

- Werbung von Führungskräften feindlich-negativer Gruppierungen,
- Einleitung von Ermittlungsverfahren zu in der Öffentlichkeit bekannten und anderen operativ bedeutsamen Personen,
- inhaltlich und zeitlich konzentrierte Maßnahmen gegenüber mehreren im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit wirksam gewordenen Personen,

sind erst nach Zustimmung durch den Leiter der Hauptabteilung XX durchzuführen. Bei strafrechtlichen, strafprozessualen oder anderen rechtlichen Maßnahmen hat er die notwendige Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung IX herbeizuführen und bei besonders bedeutsamen Maßnahmen die Bestätigung durch meinen Stellvertreter, Genossen Generalleutnant Mittig, einzuholen.

2.4 Die Kreisdienststellen haben sich bei der Lösung vorgenannter politisch-operativer Aufgaben zu konzentrieren auf

- die Herausarbeitung und differenzierte zielgerichtete operative Kontrolle jener Personen, insbesondere der Träger und Verbreiter der politisch-ideologischen Diversion, von denen Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit ausgehen können, sowie die Gewährleistung einer aktuellen Übersicht zu diesen Personen,

- die zielgerichtete operative Bearbeitung und das konsequente Klären erster Hinweise auf die beabsichtigte Bildung von so genannten Friedenskreisen, Ökologiegruppen und anderen so genannten alternativen Gruppierungen sowie die Existenz nichtöffentlicher politischer Diskussionskreise oder die Herstellung, Auswertung und Verbreitung von Materialien antisozialistischen Inhalts in Abstimmung mit der Abteilung XX,
- die Verstärkung der Abwehrarbeit an der kirchlichen Basis, insbesondere unter den Kreis- und Gemeindekirchenräten, den Kreissynoden und Superintendenturen, den Gruppen der »Jungen Gemeinde« und den evangelischen und katholischen Studentengemeinden, einschließlich von Werbungen unter diesen Personenkreisen, u. a. auf der Basis vorhandener echter Überzeugungen für Humanismus und Frieden, in Zusammenarbeit mit der Abteilung XX,
- die Erarbeitung von Hinweisen, insbesondere für die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen bzw. die Hauptabteilung XX, zu kirchlich gebundenen Personen, die für eine inoffizielle Zusammenarbeit, vor allem über eine langfristige Entwicklung mit perspektivischem Charakter, geeignet sind,
- den Einsatz bzw. die Schaffung zuverlässiger IM und GMS in Schlüsselpositionen, wie im Arbeitsgebiet bzw. Arbeitsbereich Kirchenfragen der Abteilungen Innere Angelegenheiten, in den Abteilungen Umweltschutz, Kultur, Jugend und Sport sowie Gesundheitswesen der Räte der Kreise und Städte, in führenden kulturellen Einrichtungen sowie in leitenden Gremien des Kulturbundes, des Friedensrates und der Nationalen Front auf Kreisebene, vor allem für die Realisierung vorbeugender Maßnahmen zur Ausräumung begünstigender Bedingungen, Umstände sowie zur Durchführung von Maßnahmen der Disziplinierung feindlich-negativer Kräfte.

3. Aufgaben der Hauptabteilung XX und der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen bei der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit

3.1 Der Leiter der Hauptabteilung XX und die Leiter der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen sind in Wahrnehmung der Federführung bei der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit für die Lösung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Gewährleistung eines einheitlichen politisch-operativen Handelns aller operativen Diensteinheiten auf der Grundlage einer langfristigen Strategie und Taktik der Bekämpfung der politischen Untergrundtätigkeit, insbesondere durch

- Unterbreitung von Entscheidungsvorschlägen an meinen zuständigen Stellvertreter sowie die Realisierung seiner speziellen Aufgabenstellung,
- Orientierung der operativen Diensteinheiten auf vorrangig zu lösende politisch-operative Schwerpunkte bei der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit, insbesondere durch Nutzung der Möglichkeiten des Planungsprozesses gemäß der Richtlinie Nr. 1/80,[5]
- Übermittlung von Erkenntnissen an die operativen Diensteinheiten zu den gegnerischen Angriffsrichtungen und aktuellen Erscheinungsformen politischer Untergrundtätigkeit;

– Gewährleistung einer kontinuierlichen und aktuellen Einschätzung der politisch-operativen Lage auf dem Gebiet der politischen Untergrundtätigkeit in der DDR bzw. im Bezirk, insbesondere zur
  - Herausarbeitung neuer Sicherheitserfordernisse,
  - Bestimmung bzw. Präzisierung der vorrangig zu sichernden politisch-operativen Schwerpunktbereiche und der politisch-operativen Schwerpunkte sowie weiterer Ziel- und Aufgabenstellungen,
  - Vorbereitung bzw. Erarbeitung von Leiterentscheidungen, von entscheidungsgerechten Vorlagen dienstlicher Bestimmungen und Weisungen, von Vorgaben und Orientierungen sowie von Rückflussinformationen über zentral gewonnene Erkenntnisse,
  - weitere Qualifizierung der operativen Kräfte, Mittel und Methoden,
  - Erarbeitung erforderlicher politisch-operativer Ausgangsmaterialien zur aktuellen Informierung der Partei- und Staatsführung bzw. anderer leitender Partei- und Staatsfunktionäre.

  Der Leiter der Hauptabteilung XX hat zur Gewährleistung der Einheitlichkeit bei der Einschätzung der politisch-operativen Lage auf dem Gebiet der politischen Untergrundtätigkeit den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen inhaltliche Schwerpunkte zu übermitteln;

– Organisierung einer effektiven Zusammenarbeit und Koordinierung der politisch-operativen Arbeit der operativen Diensteinheiten, insbesondere zur Gewährleistung des konzentrierten Einsatzes der operativen Kräfte und Mittel, eines abgestimmten konzeptionellen, stabsmäßig geführten arbeitsteiligen Vorgehens sowie zur vollen Ausschöpfung der Möglichkeiten und der einheitlichen Anwendung des sozialistischen Rechts, vor allem bei der Bekämpfung von in verschiedenen Verantwortungsbereichen bzw. überregional wirkenden feindlich-negativen Kräften. Die erforderliche Koordinierung politisch-operativer Maßnahmen hat zu erfolgen

---

[5] Richtlinie 1/80 (VVS 24/80): Planungsrichtlinie v. 16.6.1980 (BStU, MfS, BdL-Dok. 5348).

- durch die Hauptabteilung XX
  mit anderen Hauptabteilungen/selbstständigen Abteilungen,
  mit den Abteilungen XX und anderen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen, insbesondere den Kreisdienststellen, unter Einbeziehung der jeweiligen Abteilung XX,
- durch die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen
  mit anderen Diensteinheiten der jeweiligen Bezirksverwaltung, einschließlich der Kreis- und Objektdienststellen,
  mit Diensteinheiten anderer Bezirksverwaltungen in Abstimmung mit der Abteilung XX der jeweiligen Bezirksverwaltung, in grundsätzlichen Fragen in Abstimmung mit der Hauptabteilung XX,
  mit anderen Hauptabteilungen und mit selbstständigen Abteilungen des MfS über die Hauptabteilung XX;

– Unterstützung und Koordinierung der von den Erfordernissen der politisch-operativen Abwehrarbeit abgeleiteten vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet, insbesondere Koordinierung der operativen Bearbeitung der feindlichen Stellen und Kräfte, soweit gemäß zentralen Festlegungen für deren operative Bearbeitung bzw. die Koordinierung nicht andere Diensteinheiten verantwortlich sind, vor allem im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zentralen Operativen Vorgängen sowie bei der Gestaltung der Arbeit mit IMB und der Werbung von geeigneten Personen aus dem Operationsgebiet;
– Unmittelbare Einflussnahme auf die Herausarbeitung der Zielstellung beim Anlegen, die Bearbeitung und die Art des Abschlusses Operativer Vorgänge in Durchsetzung der Planorientierungen des Leiters der Hauptabteilung XX bzw. der Planvorgaben der Leiter der Bezirksverwaltungen sowie auf der Grundlage von Weisungen und bestätigten Aufträgen meines zuständigen Stellvertreters bzw. des Leiters der Bezirksverwaltung und seines zuständigen Stellvertreters Operativ. Der Leiter der Hauptabteilung XX hat zu sichern, dass die konzentrierte und koordinierte Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit entsprechend den Erfordernissen der politisch-operativen Lage auf der Grundlage von Zentralen Operativen Vorgängen bzw. zentraler operativer Maßnahmepläne erfolgt;
– Unmittelbare Anleitung und Unterstützung operativer Diensteinheiten bei der Lösung von Schwerpunktaufgaben, wie der Verhinderung des Zusammenwirkens äußerer Feinde und feindlich-negativer Kräfte im Innern der DDR, der Verhinderung und Zerschlagung von Organisationsstrukturen feindlicher Kräfte sowie öffentlichkeitswirksamer Aktionen, der Unterbindung des Missbrauchs gesellschaftlicher Einrichtungen und der Kirchen sowie bei der Bearbeitung ausgewählter Operativer Vorgänge und dem Ein-

satz bzw. der Schaffung von IM zur Lösung operativ besonders bedeutsamer Aufgaben;

- Führung operativer Aktionen und Einsätze zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit, wie geplanter öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten durch feindlich-negative Gruppierungen und überregionaler Zusammentreffen von im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirkenden feindlich-negativen Personen, vor allem auf der Grundlage zentraler Maßnahmepläne;
- Gewährleistung einer aufgabenbezogenen Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen befreundeter sozialistischer Staaten über die Abteilung X;
- Erarbeitung von Vorschlägen bzw. Hinweisen für das mit allen Partnern des Zusammenwirkens abgestimmte Vorgehen bei der Bekämpfung von Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit und für deren Befähigung zur vollen Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet sowie Gewährleistung des politisch-operativen Zusammenwirkens auf dieser Grundlage entsprechend der Zuständigkeit.

3.2 Zur Unterstützung der Führungs- und Leitungstätigkeit des Leiters der Hauptabteilung XX bzw. der Leiter der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen haben die Offiziere für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben im Bereich Anleitung, Kontrolle, Planung der AKG der Hauptabteilung XX bzw. in den Referaten Auswertung/Information der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Leitern der Abteilungen bzw. der Referate der Hauptabteilung XX bzw. der Abteilungen XX folgende politisch-operativen Aufgaben zu lösen:

- Überprüfung von operativen Hinweisen zu neuen Erscheinungsformen, Entwicklungstendenzen und sich abzeichnenden personellen und sachlichen Verflechtungen der politischen Untergrundtätigkeit für Entscheidungsvorschläge zur weiteren operativen Bearbeitung;
- Unterstützung der Leiter bei der Herausarbeitung, Bestimmung und Präzisierung politisch-operativer Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte sowie bei der richtigen Einordnung und Bewertung von operativen Hinweisen und Materialien;
- Unterstützung der Leiter bei der Herausarbeitung grundsätzlicher Aufgabenstellungen für die weitere Qualifizierung der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit;
- Unterstützung des Planungsprozesses unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Koordinierung, der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens bei der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit;
- Mitwirkung an der Gewährleistung und Durchsetzung eines kontinuierlichen Informationsflusses;

- Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen bei der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Lösung von Aufgaben der Unterstützung und Hilfe in anderen operativen Diensteinheiten.

Die Einsichtnahme in operative Materialien anderer operativer Diensteinheiten durch die Offiziere für die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben hat auf der Grundlage von Aufträgen, die durch meinen zuständigen Stellvertreter bzw. durch den zuständigen Stellvertreter Operativ der jeweiligen Bezirksverwaltung zu bestätigen sind, oder nach Zustimmung des Leiters der betreffenden operativen Diensteinheiten zu erfolgen.

3.3 Die Leiter der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen haben sich bei der in Ziffer 3.1 angewiesenen Anleitung und Unterstützung operativer Diensteinheiten in Realisierung entsprechender Vorgaben und Orientierungen des Leiters der jeweiligen Bezirksverwaltung schwerpunktmäßig auf die Kreisdienststellen zu konzentrieren. Dabei hat die differenzierte Unterstützung insbesondere zu erfolgen bei

- der Einschätzung der politisch-operativen Lage auf dem Gebiet der politischen Untergrundtätigkeit,
- der Herausarbeitung, Bestimmung bzw. Präzisierung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Schwerpunkte, insbesondere der richtigen Bewertung ihrer operativen Bedeutsamkeit aus der Sicht der Entwicklung der politisch-operativen Lage im Bezirk bzw. in der DDR;
- der Jahresplanung sowie der Erarbeitung von Maßnahmeplänen, Sicherungs- bzw. Bearbeitungskonzeptionen, Einsatz- und Entwicklungskonzeptionen,
- der Bearbeitung Operativer Vorgänge und der Durchführung der OPK, der Klärung operativ bedeutsamer Vorkommnisse sowie der Verhinderung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten,
- dem Einsatz spezifischer operativer Mittel und Methoden,
- der Erschließung der Möglichkeiten der operativen Basis der Kreisdienststellen, vor allem der IM, zur Erarbeitung von Hinweisen, für die Qualifizierung der vorgangs- und personenbezogenen Arbeit im und nach dem Operationsgebiet,
- der Erziehung und Befähigung der zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit eingesetzten Mitarbeiter der Kreisdienststellen.

4. Spezielle Aufgaben operativer Diensteinheiten bei der Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit

4.1 Die nachstehend genannten Diensteinheiten haben folgende spezifische Aufgaben zu lösen:

Hauptverwaltung A

- rechtzeitige Aufklärung und beweiskräftige Dokumentierung der Pläne, Absichten und Maßnahmen feindlicher Führungszentren und -kräfte zur Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit in der DDR, insbesondere hinsichtlich der Strategie und Taktik, der angewandten Mittel und Methoden sowie der wirksam werdenden Kräfte, der Steuerung von im Sinne politischer Untergrundtätigkeit in der DDR und anderen sozialistischen Staaten wirkenden Kräften durch Geheimdienste, Zentren der politisch-ideologischen Diversion und andere feindliche Zentren;
- Erarbeitung von Hinweisen auf im Sinne politischer Untergrundtätigkeit in der DDR wirksame personelle Stützpunkte bzw. Führungskräfte, den vorgesehenen Aufbau solcher Kräfte sowie auf deren Verbindungssystem;
- Beschaffung bzw. Erarbeitung offiziell verwertbarer beweiskräftiger Informationen bzw. Dokumentationen über die Verletzung internationaler Verträge und Vereinbarungen, die Einmischung in innere Angelegenheiten der DDR und den Missbrauch legaler Positionen nichtsozialistischer Staaten und deren Möglichkeiten durch feindliche Stellen und Kräfte zur Inspirierung bzw. Organisierung politischer Untergrundtätigkeit in der DDR, vor allem mit dem Ziel, offensive Maßnahmen der Partei- und Staatsführung zu unterstützen;
- Durchführung aktiver Maßnahmen zur Zersetzung bzw. Einschränkung der Wirksamkeit feindlicher Stellen und Kräfte;
- operative Bearbeitung feindlicher Stellen und Kräfte, die, bezogen auf die Inspirierung bzw. Organisierung politischer Untergrundtätigkeit, eine Schlüsselstellung einnehmen, gemäß zentralen Festlegungen.

Hauptabteilung I

- vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Angriffen im Sinne politischer Untergrundtätigkeit auf die Streitkräfte, vor allem auf den politisch-moralischen Zustand, die Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der DDR, insbesondere durch
  - Zerschlagung jeglicher Bestrebungen zur Sammlung, Formierung und Organisierung politisch-negativer Kräfte bereits in den ersten Ansätzen,

- politisch-operative Einflussnahme auf den Einsatz, die Umsetzung bzw. die Herauslösung von Angehörigen der NVA und der Grenztruppen der DDR, die bereits mit Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit angefallen sind,
- konsequente Verwirklichung der angewiesenen Maßnahmen zur politisch-operativen Sicherung des Einsatzes der Bausoldaten einschließlich der Bekämpfung bzw. Zurückdrängung von Bestrebungen der Kirche zur Einmischung in die Angelegenheit der Streitkräfte sowie der Einschränkung der Wirkungsmöglichkeiten der Kirchen auf Angehörige der NVA und der Grenztruppen der DDR in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung XX;

– vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des Propagierens von pazifistischem und pseudopazifistischem Gedankengut in den Streitkräften, des passiven Widerstandes gegen Befehle sowie der Versuche zur Rücknahme eingegangener Verpflichtungen zum Dienst in der NVA und den Grenztruppen der DDR;
– vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit, die im Zusammenhang mit Manövern und Übungen, dem Neu- und Ausbau militärischer Anlagen und Einrichtungen, der Ausstattung mit neuer Kampftechnik und dem Auftreten der Streitkräfte in der Öffentlichkeit besonders unter dem Deckmantel des Umweltschutzes und des Pazifismus geführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Diensteinheiten;
– Gewährleistung der Weiterführung der operativen Kontrolle und Bearbeitung von Angehörigen der NVA, die bereits vor dem Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst mit Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit angefallen sind;
– Anleitung und Unterstützung der Leiter der Selbstständigen Referate Abwehr Wehrkommando der Bezirksverwaltungen und der Abwehroffiziere Wehrkreiskommando der Kreisdienststellen
  - zum Erkennen von Wehrpflichtigen bei den Musterungen und Einberufungsüberprüfungen, die bereits mit Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit angefallen sind, und zur Einflussnahme auf deren Einberufung zu Truppen gemäß der Auffüllungsordnung der NVA, Teil B/Anhang 4/19,
  - zur politisch klugen Durchsetzung der zentralen Festlegungen hinsichtlich der Einberufung von Wehrpflichtigen, die den Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst vollständig oder mit der Waffe ablehnen.

Hauptabteilung II

- Nutzung spezifischer Möglichkeiten zur Aufklärung von Aktivitäten imperialistischer Geheimdienste, die auf die Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit ausgerichtet sind;
- Aufdeckung und Bekämpfung von Aktivitäten bevorrechteter Personen und Korrespondenten nichtsozialistischer und anderer politisch-operativ interessierender Staaten zur Inspirierung, Organisierung bzw. Unterstützung politischer Untergrundtätigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Inszenierung öffentlichkeitswirksamer demonstrativ-provokatorischer Handlungen, der Herstellung und Aufrechterhaltung entsprechender Kontakte und Verbindungen, der Schaffung von Stützpunkten sowie der gezielten internationalen Aufwertung feindlich-negativer Kräfte unter dem Aspekt der Schaffung eines gewissen Schutzes für deren Auftreten;
- Erarbeitung offiziell verwertbarer Informationen bzw. Dokumentationen in Abstimmung bzw. in Zusammenarbeit mit den operativen Diensteinheiten, in deren Verantwortungsbereich bevorrechtete Personen bzw. Korrespondenten wirksam werden, über den Missbrauch von Immunitäten und Privilegien bzw. von gewährten Arbeitsmöglichkeiten durch bevorrechtete Personen bzw. Korrespondenten nichtsozialistischer und anderer politisch-operativ interessierender Staaten im Zusammenhang mit Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit, vor allem als Grundlage wirksamer politischer bzw. diplomatischer Gegenmaßnahmen;
- Einleitung mit der Hauptabteilung XX abgestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung derartiger Aktivitäten obengenannter feindlicher Stellen und Kräfte;
- Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen operativen Diensteinheiten zur Verhinderung des Missbrauchs von in der DDR lebenden Ausländern für Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit, u. a. hinsichtlich ihres Einsatzes im Verbindungswesen zu feindlichen Stellen und Kräften in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin.

Hauptabteilung III, Abteilungen M und 26

- Nutzung aller spezifischen operativen Möglichkeiten zur Erarbeitung von Hinweisen auf Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit, insbesondere auf Versuche der Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit durch feindliche Stellen und Kräfte bzw. durch Nutzung von Rückverbindungen ehemaliger DDR-Bürger, auf geplante Zusammentreffen und öffentlichkeitswirksame Aktionen, vor allem unter Mitwirkung bzw. Einbeziehung von bevorrechteten Personen und Korrespondenten nichtso-

zialistischer Staaten und anderer politisch-operativ interessierender Staaten, von Massenmedien, Presseorganen und Verlagen dieser Staaten bzw. Westberlins.

Hauptabteilung VI

- Erarbeitung von für die Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit bedeutsamen Informationen im Prozess der Kontrolle, Überwachung und Filtrierung des grenzüberschreitenden Verkehrs, einschließlich der Nutzung der Möglichkeiten der Zollverwaltung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen, insbesondere Hinweise über Kuriere und Verbindungspersonen, zeitliche und örtliche Konzentrationen der Einreise operativ bedeutsamer Personenkategorien;.
- Durchsetzung der im Zusammenhang mit der politisch-operativen Sicherung des Polittourismus angewiesenen Maßnahmen unter Beachtung erkannter und möglicher Zusammenhänge zu Aktivitäten der politischen Untergrundtätigkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Diensteinheiten;
- Aufdeckung und Verhinderung des Missbrauchs von Aufenthalten und Veranstaltungen für die Inspirierung, Organisierung bzw. Unterstützung von Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit in touristischen Zentren und Einrichtungen sowie in Hotels.

Hauptabteilung VII

- vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Angriffen im Sinne politischer Untergrundtätigkeit auf die DVP und die anderen Organe des MdI einschließlich der Bereiche Innere Angelegenheiten, der kasernierten Einheiten des MdI, der Zivilverteidigung, der Kampfgruppen der Arbeiterklasse und des DRK der DDR, vor allem auf den politisch-moralischen Zustand und die Einsatzbereitschaft. Zuverlässige politisch-operative Sicherung derjenigen Angehörigen und Arbeitsprozesse, die mit Einflüssen und Auswirkungen politischer Untergrundtätigkeit konfrontiert sind;
- politisch-operatives Zusammenwirken mit der DVP und den anderen Organen des MdI, insbesondere mit der Kriminalpolizei, der Schutzpolizei sowie den Bereichen Innere Angelegenheiten, zur vollständigen Wahrnehmung der übertragenen Eigenverantwortung und Ausschöpfung aller vorhandenen Potenzen dieser Organe zur Mitwirkung bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit und zur differenzierten Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte;

- Sicherung der aktuellen und vollständigen Übermittlung der durch die DVP und die anderen Organe des MdI gewonnenen Hinweise zu Personen und Sachverhalten, die für die Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit von Bedeutung sind, und deren Nutzung für die politisch-operative Arbeit des MfS sowie für die Organisation des Zusammenwirkens mit der DVP und den anderen Organen des MdI;
- Unterstützung und Befähigung der Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens durch Übermittlung auswertbarer politisch-operativer Erkenntnisse auf der Grundlage von zentralen Orientierungen sowie Informationen der Hauptabteilung XX;
- politisch-operative Einflussnahme auf die konsequente und abgestimmte Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, auf die Realisierung der entsprechenden Befehle und Weisungen sowie auf den zweckmäßigen und wirksamen Einsatz der Kräfte und Mittel, insbesondere zur offensiven Zurückdrängung feindlich-negativer Aktivitäten in der Öffentlichkeit und zur Verhinderung des Missbrauchs von Veranstaltungen und Vereinigungen;
- Erhöhung der Wirksamkeit der Abwehrarbeit unter Strafgefangenen mit feindlich-negativer Grundeinstellung, insbesondere zur vorbeugenden Verhinderung ihres Zusammenschlusses während der Strafverwirklichung und zur Suche, Auswahl und Gewinnung geeigneter Personen für die inoffizielle Zusammenarbeit. Koordinierung entsprechender Maßnahmen mit den Diensteinheiten der Linie XX bzw. den Kreisdienststellen zur Vorbereitung und Durchführung der Strafentlassung sowie der weiteren Führung derartiger IM.

Hauptabteilung VIII

- schwerpunktbezogener Einsatz der operativen Beobachtung zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit, insbesondere
  - zur konspirativen Überwachung der Bewegung und des Verhaltens feindlich-negativer Personen,
  - zum Feststellen und Identifizieren ihrer Verbindungen,
  - zum Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Unterbindung demonstrativ-provokatorischer Handlungen,
  - zur vorbeugenden Überwachung von Räumen bzw. Örtlichkeiten sowie
  - zur Erarbeitung beweiskräftiger, möglichst offiziell verwertbarer Dokumentationen.

Hauptabteilung IX

- Erschließung aller Potenzen des sozialistischen Rechts in seiner gesamten Breite zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit sowie Herausarbeitung notwendiger neuer rechtlicher Regelungen;
- qualifizierte, den politisch-operativen Erfordernissen entsprechende strafrechtliche Einschätzung Operativer Vorgänge entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 1/76 in Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Diensteinheiten während der Bearbeitung und im Zusammenhang mit dem Abschluss der Operativen Vorgänge;
- Durchsetzung der einheitlichen, den Erfordernissen der politisch-operativen Lage entsprechenden politisch richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts in der Untersuchungsarbeit und Herausarbeitung sich aus der Lageentwicklung ergebender neuer rechtlicher Erfordernisse für die Bearbeitung Operativer Vorgänge;
- Nutzung aller Potenzen der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und der Klärung von Vorkommnissen für die Erarbeitung bedeutsamer Informationen und offiziell verwendbarer Beweise zur Realisierung der grundsätzlichen politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellungen zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit, besonders zur Aufdeckung der Pläne und Aktivitäten feindlicher Stellen und Kräfte, zur Schaffung von Ansatzpunkten für Zersetzungs- und Verunsicherungsmaßnahmen, zur Stärkung der operativen Basis sowie zur Aufdeckung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das Entstehen von Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit;
- Vervollkommnung der Mittel und Möglichkeiten der Untersuchungsarbeit, um in Wahrnehmung der durch die Strafprozessordnung und andere gesetzliche Bestimmungen geregelten Befugnisse effektiv zur Lösung der grundsätzlichen politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellungen zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit beizutragen;
- politisch-operatives Zusammenwirken mit dem Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei und der Zollfahndung entsprechend den operativen Erfordernissen zur Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit.

Hauptabteilungen XVIII und XIX

- Verhinderung des Einflusses feindlich-negativer Kräfte auf die Arbeiterklasse und die Klasse der Genossenschaftsbauern unter besonderer Beachtung von Versuchen der Aufwiegelung und Mobilisierung für feindlich-negative bzw. sozialismusfremde politische Forderungen;

- vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Zerschlagung von Versuchen der Entfaltung politischer Untergrundtätigkeit unter Kreisen der wissenschaftlich-technischen, gesellschaftswissenschaftlichen und medizinischen Intelligenz und der Zusammenführung bzw. des Zusammenschlusses dieser Personen mit feindlich-negativen Kräften in anderen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere auf der Grundlage antisozialistischer Konzeptionen und Denkmodelle;
- umfassende Mobilisierung der leitenden Kader und anderer zuständiger Funktionäre staatlicher, wirtschaftleitender und verkehrsleitender Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur offensiven ideologischen Auseinandersetzung mit feindlich-negativen Kräften und deren Konzeptionen sowie zur Beseitigung begünstigender Bedingungen und Umstände;
- vorbeugende Verhinderung des Missbrauchs von betriebs- bzw. verkehrsspezifischen Kommunikationsmitteln, Veranstaltungen und Organisationsmöglichkeiten für öffentlichkeitswirksame feindlich-negative Aktivitäten.

Abteilung XXII

- operative Bearbeitung feindlich-negativer Kräfte, die im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirken und dabei von extremistischen Grundpositionen ausgehen bzw. die mit terroristischen Organisationen, Gruppen und Kräften im Operationsgebiet in Verbindung stehen oder die zur Durchsetzung ihrer Ziele beabsichtigen, terroristische Mittel und Methoden anzuwenden.

Zentrale Koordinierungsgruppe

- Anleitung und Unterstützung operativer Diensteinheiten bei der Herausarbeitung und Beachtung von personellen und sachlichen Zusammenhängen zwischen Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin zu erreichen sowie Erscheinungen des ungesetzlichen Verlassens der DDR und Erscheinungen politischer Untergrundtätigkeit sowie bei der Bearbeitung von Personen, die zur Erreichung der Übersiedlung sich zusammengeschlossen haben und gleichzeitig versuchen, im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirksam zu werden, in Abstimmung mit der Hauptabteilung XX bzw. mit der Abteilung XX der jeweiligen Bezirksverwaltung;
- operative Bearbeitung solcher feindlichen Stellen und Kräfte, die versuchen, übersiedlungsersuchende Bürger der DDR zu politischer Untergrundtätigkeit zu inspirieren, gemäß zentralen Festlegungen.

- Auswertung aller von der Hauptabteilung XX aufbereiteten Ergebnisse und Erkenntnisse der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit für die Einschätzung der Gesamtlage und für andere Aufgaben der Einschätzung der politisch-operativen Lage;
- Aufbereitung operativ bedeutsamer Erkenntnisse und Erfahrungen der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit sowie der Schlussfolgerungen und Erfordernisse zu deren Qualifizierung für zentrale Entscheidungen;
- Anleitung und Unterstützung der Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen bei der Erarbeitung qualifizierter Ausgangsmaterialien für Informationen an die Partei- und Staatsführung;
- Vorbereitung von problembezogenen Informationen an die Partei- und Staatsführung;
- Erarbeitung aktueller Hinweise zur Unterstützung der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit in Auswertung von Veröffentlichungen westlicher Massenmedien;
- Unterstützung der Hauptabteilung XX bei der Einschätzung der politisch-operativen Lage auf dem Gebiet der politischen Untergrundtätigkeit, insbesondere durch Übermittlung aktueller diesbezüglicher Informationen und Erkenntnisse sowie bei der Herausarbeitung und Berücksichtigung von operativ bedeutsamen Zusammenhängen zur Gesamtlage.

4.2 Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben zu sichern, dass die in Ziffer 4.1 genannten Aufgabenstellungen von den operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen entsprechend der Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich analog realisiert werden.

5. Aufgaben auf dem Gebiet der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit

Der Leiter der Hauptabteilung XX und die Leiter der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen haben zu sichern, dass von der AKG der Hauptabteilung XX bzw. den Referaten Auswertung/Information der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen der Hauptabteilung XX bzw. den Referaten der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen folgende Aufgaben gelöst werden:

- Wahrnehmung der Federführung für die analytische Arbeit zur Gewährleistung der ständig aktuellen Einschätzung der politisch-operativen Lage zum Problem der politischen Untergrundtätigkeit.

Zur Gewährleistung der vollen Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeit sind, ausgehend von den getroffenen Festlegungen im Befehl Nr. 6/78[6] und in der Dienstanweisung Nr. 1/80,[7] in den Diensteinheiten der Linie XX sowie in allen anderen operativen Diensteinheiten die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Insbesondere ist zu sichern:

- die Gewährleistung einer qualifizierten und differenzierten Erfassung und Speicherung operativ bedeutsamer Informationen,
- die Gestaltung aktueller und lückenloser Informationsflüsse, insbesondere über eine ständige, den Erfordernissen entsprechende Ausgestaltung des Rahmenkataloges der Dienstanweisung Nr. 1/80 bzw. der Arbeitsthesauri der AKG durch die ZAIG bzw. die AKG der Bezirksverwaltungen in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung XX bzw. den Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen,
- die unverzügliche Übermittlung von operativ besonders bedeutsamen Informationen über Pläne, Absichten und Maßnahmen gegnerischer und feindlich-negativer Kräfte zur Durchführung operativ bedeutsamer, insbesondere öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten im Sinne politischer Untergrundtätigkeit bzw. die im Zusammenhang mit politischer Untergrundtätigkeit stehen könnten sowie über durchgeführte derartige Aktivitäten auf der Grundlage des Informationsbedarfs gemäß Anlage 1 durch die operativen Diensteinheiten an meinen Stellvertreter, Genossen Generalleutnant Mittig, die Hauptabteilung XX bzw. an die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen.

– Differenzierte Anleitung und Unterstützung der Auswertungs- und Informationsorgane der operativen Diensteinheiten bei der inhaltlichen Gestaltung und zweckmäßigen Organisation der analytischen Arbeit auf dem Gebiet der politischen Untergrundtätigkeit in Zusammenarbeit mit der ZAIG bzw. den AKG der Bezirksverwaltungen;

Darüber hinaus sind durch alle operativen Diensteinheiten folgende weitere Aufgaben zu lösen:

– qualifizierte Erarbeitung von aussagefähigen Informationen an leitende Partei- und Staatsfunktionäre zu Problemen der Bekämpfung der politischen Untergrundtätigkeit. Die Übergabe derartiger Informationen von grundsätzlicher Bedeutung ist vorher mit der Hauptabteilung XX bzw. der Abteilung XX der zuständigen Bezirksverwaltung abzustimmen;
– Übermittlung aller erarbeiteten verdichteten operativ bedeutsamen Informationen (Analysen, Einschätzungen u. a.) zu Problemen der politischen Untergrundtätig-

---

6 Befehl 6/78: Bildung und Aufgaben der Auswertungs- und Kontrollgruppen (Dokument 36 in dieser Edition).

7 Dienstanweisung 1/80: Speicherung und Auswertung von Informationen in den MfS-Diensteinheiten (Dokument 38 in dieser Edition).

keit an die Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen bzw. bei Notwendigkeit an die Hauptabteilung XX;

- Überprüfung aller Verbindungspersonen zu im Sinne der politischen Untergrundtätigkeit wirkenden Personen in
  - der VSH-Kartei der eigenen Diensteinheit,
  - der Abteilung XII des MfS,
  - der zuständigen Kreisdienststelle,
  - der objektmäßig zuständigen Diensteinheit,
  - der Abteilung XX der zuständigen Bezirksverwaltung und bei operativer Notwendigkeit in der Hauptabteilung XX

  und Erfassung dieser Personen bzw. Ergänzung der vorliegenden Informationen in der VSH-Kartei der eigenen Diensteinheit; Einspeicherung operativ bedeutsamer derartiger Personen als Verbindungspersonen zur Primärperson in der ZPDB entsprechend den Festlegungen der Indexiervorschrift.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Der Leiter der Hauptabteilung XX hat auf der Grundlage der von mir bestätigten »Konzeption zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit« die Präzisierung der Aufgabenstellung der Abteilungen der Hauptabteilung XX vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit den Leitern der Bezirksverwaltungen zu sichern, dass die Präzisierung der Aufgabenstellung und der Struktur der Abteilungen XX der Bezirksverwaltungen unter Berücksichtigung der konkreten politisch-operativen Lage im jeweiligen Bezirk analog erfolgt.

6.2 Der Leiter der ZAIG hat in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Hauptabteilung XX die Anlage 1 zur Dienstanweisung Nr. 1/80, VVS o008-28/80, auf der Grundlage der in dieser Dienstanweisung getroffenen Regelungen zu präzisieren.

6.3 Im Befehl Nr. 6/78, Ziffer 6.2.1, sind die Worte »der politischen Untergrundtätigkeit« eigenverantwortlich zu streichen.

13. Februar 1987

Dienstanweisung Nr. 1/87 zur Gewährleistung des komplexen Vorgehens bei der Abwehr geheimdienstlicher Angriffe gegen politische, ökonomische und militärische Bereiche – Spionageabwehr –

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 5266. – Original, A 4, 37 S. (mit Anlagen 50 S.) – MfS-DSt-Nr. 103354.
Dokumentenkopf/Vermerke: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister. – [Auf S. 1:] Geheime Verschlusssache GVS MfS o008-1/87 – 1050. Ausf., Bl. 1–46 [DA mit Anlage 1 und 1a]. – [Auf S. 37, nach Text:] Mielke [handschriftlich], Armeegeneral.
Zusätzliche Informationen: Ges.: 1050 Ex. – Standardverteiler und SED-KL zur Kenntnis. – DA 1/87 ist die erste umfassende Regelung zur Spionageabwehr, löst jedoch ab: DA 3/56 zur Abwehr von Funkagenten und DA 1/61 zur Sicherstellung von Spionagetechnik (Nachweis siehe Dokumentation der DA 1/87 – Schlussbestimmungen). – DA 1/87 außer Kraft durch Auflösung des AfNS (nach Schreiben v. 29.11.1989 zur Reduzierung dienstlicher Bestimmungen – Anlage 1 – sollte die Dienstanweisung weiterhin gültig sein).
Anlagen/Nachgeordnete Bestimmungen: Anlage 1 zum Informationsbedarf, Anlage 1a zu Auswertungsberichten bei Treffs mit Inoffiziellen Mitarbeitern, Anlage 1b zum Bericht über Kontaktaufnahme bzw. Werbungsversuch durch einen Geheimdienst, Anlage 1c zur Einsatz- und Entwicklungskonzeption für Inoffizielle Mitarbeiter (gehört zu BStU, MfS, BdL-Dok. 5266, S. 39–50).

Gliederung

[...]

Die Politik der Hochrüstung und Konfrontation der aggressivsten Kreise des Imperialismus, insbesondere deren zunehmende Versuche zur Destabilisierung des Sozialismus, führte zu einer wesentlichen Verstärkung geheimdienstlicher Aktivitäten gegen die DDR und die anderen sozialistischen Staaten. Die Angriffe imperialistischer Geheimdienste gegen alle gesellschaftlichen Bereiche haben eine neue Qualität erreicht und neue Dimensionen angenommen. Sie werden zunehmend durch hohe Intensität und Komplexität charakterisiert.

Unter diesen Bedingungen erfordert die Erfüllung des Klassenauftrages des MfS – jederzeit zuverlässig die staatliche Sicherheit der DDR zu gewährleisten – die entscheidende Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung geheimdienstlicher Angriffe gegen politische, ökonomische und militärische Bereiche.

Die entscheidende Erhöhung der Wirksamkeit ist durch

– einheitliche, zentral auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse und besten Erfahrungen orientierte Ausrichtung der politisch-operativen Arbeit aller Diensteinheiten,

- weitere Ausprägung der Komplexität der politisch-operativen Arbeit auf diesem Gebiet,
- enge, aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit aller Diensteinheiten und Koordinierung ihres Vorgehens,
- erhöhte Anstrengungen aller Diensteinheiten unter zielgerichteter, effektiver Nutzung aller geeigneten Potenzen, Kräfte und Möglichkeiten,
- unbedingte Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung,
- zielgerichtete Erhöhung der Qualifikation und weitere Ausprägung des tschekistischen Könnens sowie der charakterlich-moralischen Festigkeit der Angehörigen

zu erreichen.

Es ist davon auszugehen, dass die vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Spionagetätigkeit u. a. subversiver Aktivitäten der imperialistischen Geheimdienste fester Bestandteil der Gesamtaufgabenstellung aller operativen Diensteinheiten ist und alle politisch-operativen Maßnahmen der Diensteinheiten auf diesem Gebiet der Gesamtaufgabenstellung des MfS Rechnung zu tragen haben.

Zur Gewährleistung des komplexen Vorgehens bei der Abwehr geheimdienstlicher Angriffe gegen politische, ökonomische und militärische Bereiche *weise ich an*:

1. Geltungsbereich

Die in dieser Dienstanweisung vorgegebenen politisch-operativen Aufgabenstellungen, festgelegten Verantwortlichkeiten und getroffenen Regelungen gelten für

- die politisch-operative Arbeit aller Diensteinheiten der Abwehr zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der Angriffe der Geheimdienste und Staatsschutzorgane imperialistischer sowie anderer nichtsozialistischer bzw. politisch-operativ interessierender Staaten gegen politische, ökonomische und militärische Bereiche der DDR u. a. sozialistische Staaten (im Folgenden Spionageabwehr).

Sie gelten auch für die Bekämpfung nachweisbar geheimdienstlich gesteuerter subversiver Aktivitäten anderer feindlicher Stellen und Kräfte.

Bei allen Maßnahmen der Spionageabwehr ist grundsätzlich von den Festlegungen dieser Dienstanweisung auszugehen, solange nicht eindeutig geklärt ist, dass die genannten Geheimdienste und Staatsschutzorgane (im Folgenden Geheimdienste) als Ausgangspunkte festgestellter verdächtiger Aktivitäten, Kontakte und Beziehungen, Gegenstände usw. ausgeschlossen werden können, solange diesbezüglich also Hinweise auf einen geheimdienstlichen Hintergrund vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen, vor allem aus Gründen der unbedingten Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung, sind die in dieser Dienstanweisung getroffenen Festlegungen zu Abstimmungen, Informationsflüssen, zur Zugriffsberechtigung des Leiters der Hauptabteilung II zu in der ZPDB gespeicherten Informationen u. a. nicht anzuwenden.

Derartige Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch mich oder meinen zuständigen Stellvertreter.

2. Grundsätzliche politisch-operative Zielstellung

Durch ein einheitliches, auf der Grundlage zentraler Vorgaben und Orientierungen organisiertes und koordiniertes Vorgehen der Diensteinheiten der Abwehr und der Aufklärung sowie durch zielgerichtete, effektive und abgestimmte Nutzung aller geeigneten Potenzen, Kräfte, Mittel und Möglichkeiten ist eine jederzeit den Erfordernissen entsprechende komplexe Spionageabwehr zu gewährleisten.
Die grundsätzliche politisch-operative Zielstellung der komplexen Spionageabwehr besteht vor allem in der

- rechtzeitigen und umfassenden Aufklärung und Vereitelung der Pläne, Absichten und Maßnahmen der Geheimdienste, um Überraschungen durch den Feind von außen und im Innern der DDR auszuschließen,
- Erhöhung des vorbeugenden, schadensabwendenden Effektes der Spionageabwehr und der durchgängig wirksamen Gewährleistung des Schutzes der Geheimnisträger, der Staatsgeheimnisse sowie spionagegefährdeter Bereiche, Objekte und Einrichtungen vor Angriffen der Geheimdienste,
- zielgerichteten Aufspürung und Bekämpfung von Ausgangspunkten für Spionage u. a. subversive Handlungen der Geheimdienste sowie in der wirksamen Unterbindung bzw. Einschränkung ihrer verbrecherischen Praktiken,
- Aufspürung, Aufklärung und Entlarvung von Agenturen der Geheimdienste in der DDR und im Operationsgebiet und der Verhinderung ihrer feindlichen Aktivitäten,
- Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Angehörigen, Zivilbeschäftigten und ehemaligen Angehörigen des MfS, des Bereiches Aufklärung des MfNV und des Arbeitsgebietes I der K sowie ihrer Familienangehörigen und engen Verbindungen, der Verhinderung des Eindringens der Geheimdienste über die operative Basis in die Konspiration dieser Organe und des Schutzes ihrer Mittel und Methoden vor geheimdienstlichen Angriffen,
- Aufdeckung und beweiskräftigen Dokumentierung des Missbrauchs diplomatischer Vertretungen und bevorrechteter Personen nichtsozialistischer u. a. politisch-operativ interessierender Staaten, akkreditierter Publikationsorgane und Korrespondenten sowie von Journalisten aus diesen Staaten und Westberlin und von weiteren in der DDR aufhältigen Ausländern durch die Geheimdienste, insbesondere zur wirkungsvollen Unterstützung offensiver Maßnahmen der Partei- und Staatsführung.

3. Verantwortung und grundsätzliche Aufgaben der Diensteinheiten der Abwehr

3.1 Verantwortung und grundsätzliche Aufgaben aller Diensteinheiten der Abwehr

Die Organisierung einer wirksamen Spionageabwehr in ihren Verantwortungsbereichen ist Aufgabe aller operativen Diensteinheiten der Abwehr.
Die spezifisch-operativen, operativ-technischen und militärisch-operativen Diensteinheiten haben sie dabei wirksam zu unterstützen sowie entsprechend ihrer Zuständigkeit eigenständige Beiträge zur Spionageabwehr des MfS insgesamt zu leisten.
Die Leiter der spezifisch-operativen, operativ-technischen und militärisch-operativen Diensteinheiten haben die sich aus der grundsätzlichen Aufgabenstellung dieser Dienstanweisung für ihre Diensteinheiten ergebenden konkreten Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr abzuleiten und im Zusammenhang mit den ihnen in anderen zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen gestellten Aufgaben zu realisieren.
Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass die politisch-operativen Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr fester Bestandteil der Gesamtaufgabenstellung ihrer Diensteinheiten sind, die operativen Kräfte und Mittel dazu schwerpunktorientiert eingesetzt werden und unter Berücksichtigung der konkreten politisch-operativen Lage in den Verantwortungsbereichen alle verfügbaren Potenzen und Reserven erschlossen und genutzt werden, um den eigenständigen, abrechenbaren Beitrag ihrer Diensteinheiten zur Spionageabwehr des MfS insgesamt ständig zu erhöhen.
Die Leiter der Diensteinheiten haben im Interesse der Gewährleistung der inneren Sicherheit des MfS, insbesondere durch Erziehung und Befähigung der ihnen unterstellten Angehörigen zur Geheimhaltung, Wachsamkeit, Disziplin und Ordnung, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass den Geheimdiensten weder im Dienst- noch im Freizeitbereich Angriffsmöglichkeiten geboten und Angriffsversuche rechtzeitig erkannt werden.
Als unabdingbarer Grundsatz ist durchzusetzen, dass jeder Angehörige nur das erfahren darf, was er zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben wissen muss. Jegliche Erscheinungen der unberechtigten Weitergabe von Informationen, des unkontrollierten Informationsabflusses sind strikt zu unterbinden.
Die politisch-operative Arbeit auf dem Gebiet der Spionageabwehr sowie deren Führung und Leitung sind auf die Lösung folgender Aufgaben zu konzentrieren:

– aussagekräftige, umfassende Klärung der Frage »Wer ist wer?« insbesondere zu den Personen, die im Mittelpunkt des gegnerischen Interesses stehen, zu denen Feindangriffe zu erwarten sind bzw. zu denen entsprechende Hinweise bereits vorliegen;

- Erarbeitung spionagebezogener Ersthinweise bzw. operativ bedeutsamer Anhaltspunkte und deren zielstrebige und eindeutige Klärung unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung von Anbeginn an;
- Gewinnung von für die Spionageabwehr geeigneten Personen als IM;
- vorbeugende Verhinderung und frühzeitige Aufdeckung von Spionageangriffen gegen den Verantwortungsbereich durch Aufklärung, Einschränkung bzw. Beseitigung begünstigender Bedingungen und Umstände für die Agenturarbeit und Informationserlangung der Geheimdienste;
- Einflussnahme auf die noch breitere Entwicklung der Massenwachsamkeit, auf die Gewährleistung eines wirksamen Geheimnisschutzes sowie einer hohen Sicherheit und Ordnung in den Verantwortungsbereichen;
- unter dem Gesichtspunkt möglicher Spionageaktivitäten zweifelsfreie Klärung operativ bedeutsamer Gefährdungen und Verletzungen des Geheimnisschutzes und Ausräumung der in diesem Zusammenhang erkannten Ursachen sowie begünstigenden Bedingungen und Umstände;
- zielgerichtete Ausschöpfung vorhandener Möglichkeiten zur Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen, die nach Abstimmung mit der Hauptabteilung II
  - zur Bearbeitung agenturführender Dienststellen und hauptamtlicher Mitarbeiter,
  - zur Enttarnung geheimdienstlicher Verbindungslinien,
  - zum Eindringen in agenturführende Dienststellen und zur offensiven Bekämpfung der Ausgangsbasen der Agenturarbeit

  der Geheimdienste genutzt werden können;
- Erarbeitung von Hinweisen zu Plänen, Absichten und Maßnahmen sowie Mitteln und Methoden der Geheimdienste;
- politisch-operative Sicherung der im Verantwortungsbereich vorhandenen Ausländer unter dem Aspekt der Spionageabwehr.

Die politisch-operative Arbeit ist insbesondere auf die Abwehr der von den Geheimdiensten der BRD, der USA, Großbritanniens und Frankreichs sowie der von anderen NATO-Staaten ausgehenden Spionageaktivitäten u. a. subversiven Aktivitäten zu konzentrieren, wobei das, in Abhängigkeit von Veränderungen der politisch-operativen Lage auf diesem Gebiet, auch auf andere Geheimdienste zutreffen kann.

Die grundsätzlichen Aufgaben sind in engem Zusammenhang mit den in anderen zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen gestellten speziellen Aufgaben zur Spionageabwehr zu realisieren.

Im Interesse des komplexen, einheitlichen und schwerpunktorientierten Vorgehens und der effekten Nutzung der spezifischen Erkenntnisse und Erfahrungen der Diensteinheiten der Linie II bei der Spionageabwehr sind die vorgangs- und personenbezogenen sowie anderen grundsätzlichen Maßnahmen der Spionageabwehr in enger, kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den Diensteinheiten der Linie II festzulegen und

durchzuführen bzw. mit diesen abzustimmen (siehe dazu auch Ziffern 1., 4. und 5. dieser Dienstanweisung).

Die in zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen erfolgten Festlegungen zur Federführung anderer Diensteinheiten werden durch die Regelungen dieser Dienstanweisung nicht eingeschränkt.

Die Leiter der Diensteinheiten der Linie II haben über durch sie erarbeitete bzw. ihnen bekannt gewordene Hinweise auf geheimdienstlich gesteuerte subversive Aktivitäten anderer feindlicher Stellen und Kräfte (z. B. in Richtung politischer Untergrundtätigkeit) die jeweils zuständigen Diensteinheiten zu informieren und bei der Bekämpfung dieser Aktivitäten entsprechend den Erfordernissen eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Durch die Leiter der Diensteinheiten der Abwehr, die bei der Spionageabwehr mit dem KfS der UdSSR oder Sicherheitsorganen anderer befreundeter sozialistischer Staaten zusammenzuarbeiten haben, ist das Herstellen und Unterhalten derartiger vorgangs- und personenbezogener Arbeitsbeziehungen mit dem Leiter der Hauptabteilung II abzustimmen.

Die Leiter der Hauptabteilung II und der Abteilung X haben Festlegungen zu den sich daraus ergebenden Zusammenarbeitsbeziehungen ihrer Diensteinheiten zu treffen.

Bei der Realisierung der Aufgaben der Spionageabwehr, einschließlich der Gestaltung der Arbeits- und Informationsbeziehungen zwischen den Diensteinheiten und innerhalb der Diensteinheiten, sind höchste Anforderungen an die Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung zu stellen und durchzusetzen.

Bei allen Maßnahmen, insbesondere bei aktiven personenbezogenen Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass

- es sich bei den verdächtigen Personen bzw. Personen, zu denen operativ bedeutsame Hinweise oder Anhaltspunkte vorliegen, um geheimdienstlich geschulte Personen handeln kann,
- geringste Verstöße gegen die Prinzipien der Konspiration und Geheimhaltung die Wirkungslosigkeit der politisch-operativen Maßnahmen und darüber hinausgehenden politisch-operativen Schaden verursachen können.

Die grundsätzlichen Aufgaben der Spionageabwehr sind auf der Grundlage der weiteren durchgängigen Qualifizierung der operativen Grundprozesse sowie der planmäßigen und zielgerichteten politisch-operativen Durchdringung der Verantwortungsbereiche zu realisieren, insbesondere durch

- Entwicklung eines IM-Bestandes, der hinsichtlich seiner Qualität, Quantität und Dislokation den Erfordernissen der komplexen Spionageabwehr und der konkreten politisch-operativen Lage auf diesem Gebiet in den jeweiligen Verantwortungsbereichen entspricht;

- zielgerichteten und schwerpunktorientierten, vorrangig vorgangs- und personenbezogenen Einsatz der IM zur Sicherung der politisch-operativen Schwerpunktbereiche und Bearbeitung der politisch-operativen Schwerpunkte sowie durch allseitige Nutzung der Möglichkeiten der IM und GMS;
- zielgerichtete Arbeit mit IM im und nach dem Operationsgebiet, vor allem eine planmäßige, offensive und abgestimmte Blickfeldarbeit;
- Entwicklung bzw. Gewinnung sowie Führung von IMB mit Verbindung zu Geheimdiensten auf der Grundlage einer verantwortungsbewussten Einschätzung der realen Perspektive und des zu erwartenden Nutzens und nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung II (siehe dazu Festlegungen unter Ziffer 4. dieser Dienstanweisung);
- konzentrierte operative Überprüfung und Bearbeitung aller Hinweise auf Spionage- u. a. Landesverratshandlungen sowie andere geheimdienstlich gesteuerte subversive Aktivitäten, einschließlich der Klärung entsprechender operativ bedeutsamer Anhaltspunkte durch OPK; Entwicklung und Bearbeitung entsprechender ZOV, OV und TV gemäß den in zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen dazu getroffenen Regelungen bei zweckmäßigem und effektivem Einsatz aller dem MfS zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Mittel und Methoden.

Die Lösung der grundsätzlichen Aufgaben der Spionageabwehr erfordert:

- eine enge kameradschaftliche Zusammenarbeit der jeweils zuständigen operativen Diensteinheiten, bei exakter Abgrenzung der Verantwortung und Abstimmung ihres arbeitsteiligen Vorgehens gemäß den in dieser Dienstanweisung und anderen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen getroffenen Festlegungen;
- ein enges politisch-operatives Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften entsprechend der Zuständigkeit der operativen Diensteinheiten.

3.2 Verantwortung und grundsätzliche Aufgaben der Diensteinheiten der Linie II

Bei der Realisierung der unter Ziffer 3.1 dieser Dienstanweisung allen operativen Diensteinheiten gestellten Aufgaben haben sich die Diensteinheiten der Linie II vor allem zu konzentrieren auf

- den Aufbau und die ständige Vervollkommnung eines komplexen, straff organisierten und operativ beweglichen Systems der Außensicherung militärischer Objekte;
- die Enttarnung geheimdienstlicher Verbindungslinien durch gezielten und differenzierten Einsatz der vorhandenen Fahndungsmittel, die Aufklärung und Bearbeitung entsprechender Fahndungshinweise in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Diensteinheiten;

- die zielgerichtete Bearbeitung agenturführender Dienststellen und hauptamtlicher Mitarbeiter der Geheimdienste und die Aufklärung ihrer Informationsinteressen und Angriffsschwerpunkte;
- das Eindringen in agenturführende Dienststellen der Geheimdienste;
- die offensive Bekämpfung der Ausgangsbasen der Agenturarbeit der Geheimdienste;
- die Realisierung der ihnen übertragenen spezifischen Aufgaben zur politisch-operativen Sicherung der Ausländer;
- die Entwicklung bzw. Gewinnung sowie Führung von IMB mit Verbindung zu Geheimdiensten;
- die Entwicklung und Bearbeitung von ZOV, OV und TV.

Sie haben darüber und über die unter Ziffer 4. dieser Dienstanweisung festgelegte Verantwortung und Aufgabenstellung hinaus in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Diensteinheiten folgende grundsätzliche Aufgaben zu lösen:

- politisch-operative Abwehrarbeit gegen geheimdienstliche Aktivitäten, die von den Residenturen und Einzelaufklärern in den legalen Basen des Feindes in der DDR, insbesondere unter Missbrauch der Rechte der Vertretungen und der bevorrechteten Personen nichtsozialistischer u. a. politisch-operativ interessierender Staaten sowie unter Missbrauch der den Publikationsorganen und Korrespondenten aus diesen Staaten und Westberlin gewährten Arbeitsmöglichkeiten, ausgehen;
- politisch-operative Abwehrarbeit gegen geheimdienstliche Aktivitäten, die sich gegen IM des MfS sowie inoffizielle Mitarbeiter des Bereiches Aufklärung des MfNV und des Arbeitsgebietes I der K richten;
- politisch-operative Abwehrarbeit an Dienstobjekten des MfS und in Wohngebieten, in denen konzentriert Angehörige des MfS wohnhaft sind, entsprechend den dazu erfolgten zentralen Festlegungen;
- politisch-operative Abwehrarbeit in und an den dem MfS nachgeordneten bzw. vom MfS genutzten Betrieben und Einrichtungen sowie an Dienstobjekten der Hauptabteilung III und der Verwaltung Rückwärtige Dienste entsprechend den in meinem Befehl Nr. 19/83[1] festgelegten Verantwortlichkeiten.

Der Leiter der Hauptabteilung II ist grundsätzlich verantwortlich für

- die politisch-operative Abwehrarbeit im Sicherungsbereich Karlshorst und die Gewährleistung der zentralen Abstimmung der operativen Bearbeitung von Personen, zu denen Hinweise auf feindlich-negative Handlungen gegen diesen Bereich vorliegen, sowie der zentralen Abstimmung grundsätzlicher Fragen mit der zuständigen Dienststelle des KfS der UdSSR;

---

1 Befehl 19/83 v. 1.12.1983 (VVS 1845/83): Auflösung der Arbeitsgruppe Operative Sicherung der VRD und Übernahme von Aufgabenbereichen durch die HA II (BStU, MfS, BdL-Dok. 8021).

- die zentrale Zusammenführung, Erfassung und Auswertung aller Informationen über das Verbindungssystem der Geheimdienste (Funk, TBK, postalische und Kurierverbindungen), einschließlich in den Besitz des MfS gelangter entsprechender operativ-technischer Mittel, Chiffrier- und Bedienungsunterlagen und dgl., sowie die Prüfung der Möglichkeiten der politisch-operativen Nutzung dieser operativ-technischen Mittel und Unterlagen bzw. erkannter Verbindungslinien und die Herbeiführung entsprechender Entscheidungen;
- die unverzügliche zeitweilige Übergabe – soweit damit keine Gefährdung der Konspiration sowie der Sicherheit der Quellen verbunden ist – in den Besitz des MfS gelangter
  - Chiffrierunterlagen und Chiffriertechnik an die Abteilung XI des MfS Berlin,
  - operativ-technischer Mittel ohne vorherige technische Untersuchungen an den OTS – der OTS hat die abgestimmte Zusammenarbeit bezüglich der fernmelde- und funktechnischen Mittel, der Geräte der Informations- und Datenverarbeitung sowie der spezifischen Nachrichtentechnik mit der Hauptabteilung III, bezüglich anderer operativ-technischer Mittel mit der Abteilung 26 zu gewährleisten.

  Durch die genannten Diensteinheiten sind auf Anforderung in Expertisen über die übergebenen Mittel die politisch-operativen und operativ-technischen Konsequenzen für die weitere Qualifizierung der Spionageabwehr herauszuarbeiten und dem Leiter der Hauptabteilung II zu übergeben;
- die Zusammenführung der o. g. operativ-technischen Mittel und Unterlagen bei der Hauptabteilung II, soweit sie operativ nicht mehr genutzt bzw. als Beweismittel in Strafverfahren oder zur Auswertung durch die zuständige Diensteinheit nicht mehr benötigt werden.

4. Verantwortung und Aufgaben der Diensteinheiten der Linie II zur Gewährleistung des einheitlichen, komplexen Vorgehens bei der Spionageabwehr

4.1 Die Federführung der Diensteinheiten der Linie II bei der Spionageabwehr

Zur Gewährleistung des einheitlichen, komplexen, auf der Grundlage zentraler Vorgaben und Orientierungen organisierten und koordinierten Vorgehens der operativen Diensteinheiten bei der Spionageabwehr unter zielgerichteter, effektiver und abgestimmter Nutzung aller geeigneten Potenzen, Kräfte, Mittel und Möglichkeiten haben

- die Hauptabteilung II für das MfS insgesamt,
- die Abteilungen II der Bezirksverwaltungen für die jeweilige Bezirksverwaltung

die Federführung wahrzunehmen. Diese Federführung umfasst vor allem die Gewährleistung

- der Zusammenführung aller bei der Spionageabwehr gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie deren Verallgemeinerung auf zentraler und auf Bezirksebene,
- der Einschätzung der politisch-operativen Lage, einschließlich der Herausarbeitung der Angriffsrichtungen des Gegners,
- der Organisierung der politisch-operativen Arbeit zur Spionageabwehr nach einheitlichen, verbindlichen Grundsätzen,
- der einheitlichen Ausrichtung und Vervollkommnung der operativen Kräfte, Mittel und Methoden,
- einer von gegenseitiger Hilfe und Unterstützung geprägten, auf Abstimmung und Koordinierung politisch-operativer Maßnahmen gerichteten engen sachbezogenen Zusammenarbeit zwischen den operativen Diensteinheiten der Abwehr sowie zwischen diesen und den Diensteinheiten der Aufklärung, insbesondere bei der Bearbeitung von Dienststellen und Mitarbeitern der Geheimdienste,
- der Anleitung und Unterstützung anderer Diensteinheiten der Abwehr sowie erforderlicher Hilfe bei der Organisierung einer wirksamen Spionageabwehr in deren Verantwortungsbereichen,
- der Übereinstimmung aller Maßnahmen der Spionageabwehr mit der Gesamtaufgabenstellung des MfS.

Mit der Realisierung dieser Aufgaben sind Voraussetzungen zu schaffen, um jegliche Überraschungen durch den Feind sowohl von außen als auch im Inneren der DDR auszuschalten.

4.2 Die Aufgaben der Hauptabteilung II in Wahrnehmung der Federführung

4.2.1 Aufgaben zur Vorbereitung zentraler Entscheidungen sowie zur Erarbeitung einheitlicher Vorgaben und Orientierungen

Der Leiter der Hauptabteilung II hat auf der Grundlage der Einschätzung der politisch-operativen Lage auf dem Gebiet der Spionageabwehr zu gewährleisten:

- die Herausarbeitung der grundsätzlichen Sicherheitserfordernisse und von politisch-operativen Schwerpunktbereichen bzw. die Erarbeitung entsprechender Orientierungen dafür;
- die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchsetzung grundsätzlicher zentraler Entscheidungen, dienstlicher Bestimmungen und Weisungen sowie Orientierungen zur Spionageabwehr;
- die Aufbereitung von Informationen und Erarbeitung von Vorlagen zu bedeutsamen geheimdienstlichen Aktivitäten und sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die zentrale Entscheidungsfindung;
- die Erarbeitung von Vorgaben und Orientierungen zur Durchsetzung eines einheitlichen politisch-operativen Handelns aller Diensteinheiten der Abwehr, zur

Konzentration der operativen Kräfte, Mittel und Methoden auf die Sicherung von politisch-operativen Schwerpunktbereichen und die Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte sowie damit im Zusammenhang zu lösende politisch-operative Aufgaben;

- die Abstimmung grundsätzlicher Fragen sowie der von den Diensteinheiten der Abwehr vorgesehenen konkreten Maßnahmen der Arbeit im und nach dem Operationsgebiet auf dem Gebiet der Spionageabwehr mit der Hauptverwaltung A;
- die Abstimmung grundsätzlicher Fragen
  - der Militärspionageabwehr, insbesondere der Außensicherung militärischer Objekte, im Bereich der NVA und der Grenztruppen der DDR mit dem Leiter der Hauptabteilung I, im Bereich des MdI und seiner Organe, der Kasernierten Einheiten des MdI, der Kampfgruppen der Arbeiterklasse und der Zivilverteidigung der DDR mit dem Leiter der Hauptabteilung VII und im Bereich des Militärverkehrs der Deutschen Reichsbahn mit dem Leiter der Hauptabteilung XIX,
  - der politisch-operativen Abwehrarbeit gegen die MVM/MI mit dem Leiter der Hauptabteilung VIII,
  - der Abwehr geheimdienstlicher Angriffe gegen ökonomische Bereiche, insbesondere gegen für die materiell-technische Sicherstellung der Landesverteidigung und die Erfüllung der Verpflichtungen der DDR im Rahmen des Warschauer Vertrages bedeutsame Bereiche, mit dem Leiter der Hauptabteilung XVIII entsprechend dessen Zuständigkeit,
  - der Bekämpfung der von Geheimdiensten ausgehenden Inspirierung, Organisierung und Unterstützung politischer Untergrundtätigkeit mit dem Leiter der Hauptabteilung XX,
  - der Abwehr geheimdienstlicher Angriffe gegen die DDR im Zusammenhang mit dem staatsfeindlichen Menschenhandel, mit Übersiedlungsersuchen bzw. Übersiedlungen mit dem Leiter der ZKG,
  - der Spionageabwehr in anderen Bereichen bzw. im Zusammenhang mit anderen politisch-operativen Aufgabenstellungen entsprechend den Erfordernissen mit dem Leiter der jeweils zuständigen Diensteinheit;
- die Abwehr geheimdienstlicher Angriffe gegen Angehörige, Zivilbeschäftigte und ehemalige Angehörige des MfS, deren Ehepartner, Kinder, Eltern, Schwiegereltern und im Haushalt lebende Personen sowie weitere Verwandte und Bekannte, zu denen enge Beziehungen bestehen in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung;
- die Organisierung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der Verwaltung der Sonderabteilungen des KfS der UdSSR bei der GSSD, insbesondere die Abstimmung grundsätzlicher Fragen der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Spionage- und anderen subversiven Angriffen der Geheim-

dienste und anderer feindlicher Stellen und Kräfte gegen Objekte, Einrichtungen, Militärbewegungen und Manöverhandlungen der GSSD sowie der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im territorialen Umfeld und in den Umweltbeziehungen der Objekte und Einrichtungen der GSSD;

- die Abstimmung erforderlicher vorgangs- und personenbezogener Arbeitsbeziehungen der Diensteinheiten der Abwehr mit dem KfS der UdSSR und den Sicherheitsorganen der anderen befreundeten sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Spionageabwehr mit dem Leiter der jeweiligen Diensteinheit;
- die Nutzung der Möglichkeiten der Planung der politisch-operativen Arbeit entsprechend der Richtlinie Nr. 1/80[2] zur einheitlichen Orientierung der Diensteinheiten der Abwehr, zur Abstimmung grundsätzlicher Aufgaben, zur verbindlichen und abrechenbaren Festlegung erforderlicher Maßnahmen sowie zur Zusammenarbeit der Diensteinheiten der Abwehr auf dem Gebiet der Spionageabwehr.

4.2.2 Aufgaben bei der Realisierung operativer Grundprozesse

4.2.2.1 Entwicklung, Bearbeitung und Abschluss von ZOV, OV und TV

Mit dem Ziel der Erarbeitung operativer Ausgangsmaterialien für perspektivvolle OV hat der Leiter der Hauptabteilung II zu gewährleisten:

- eine systematische Fahndungs- und Vergleichsarbeit auf der Grundlage von Informationen aus dem Operationsgebiet, aus dem Verbindungswesen zwischen agenturführenden Dienststellen der Geheimdienste und deren Agenturen, aus anderen Kommunikationen operativ tätiger Dienststellen und Einrichtungen der Geheimdienste sowie anderer Ergebnisse der politisch-operativen Abwehrarbeit im Innern der DDR;
- die Einflussnahme auf den konzentrierten Einsatz geeigneter operativer Kräfte und Mittel zum Erkennen geheimdienstlicher Spionageaktivitäten und zur zielgerichteten operativen Bearbeitung verdächtiger Personen in Abstimmung mit den Leitern anderer Diensteinheiten der Abwehr.

Die gemäß Richtlinie Nr. 1/76[3] und der 2. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/76 bestätigungsberechtigten Leiter haben das Anlegen von ZOV, OV und TV wegen des Verdachts der Begehung von Verbrechen gemäß §§ 97 bis 100 StGB[4] – sofern sie vom Geltungsbereich dieser Dienstanweisung erfasst werden – sowie den geplanten Abschluss dieser Vorgänge bzw. die mir oder meinem zuständigen Stellvertreter vorzulegenden entsprechenden Vorschläge mit dem Leiter der Hauptabteilung II abzustimmen. Diese Regelung gilt auch für ZOV, OV und TV, die wegen des Verdachts der Begehung anderer Verbrechen angelegt bzw. bearbeitet werden, wenn Hin-

---

2 Richtlinie 1/80 (VVS 24/80): Planungsrichtlinie v. 16.6.1980 (BStU, MfS, BdL-Dok. 5348).

3 Richtlinie 1/76: Entwicklung von Operativen Vorgängen (Dokument 34 in dieser Edition).

4 §§ 97–100 StGB: Landesverrat. Im Einzelnen: §§ 97 und 98 StGB: Spionage, § 99 StGB: Landesverräterische Nachrichtenübermittlung, § 100: Landesverräterische Agententätigkeit.

weise auf Verbindungen zu Geheimdiensten oder deren Aktivitäten bzw. auf geheimdienstlich gesteuerte Aktivitäten anderer feindlicher Stellen oder Kräfte vorliegen bzw. erarbeitet werden.

Zur Abstimmung des Anlegens von ZOV, OV oder TV sind dem Leiter der Hauptabteilung II der Vorschlag zum Anlegen bzw. der Eröffnungsbericht und die Bearbeitungskonzeption bzw. der erste Operativplan zu übergeben. Sofern die Leiter der operativen Diensteinheiten es für erforderlich halten, sind Abstimmungen dazu bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchzuführen.

Der Leiter der Hauptabteilung II ist berechtigt,

- mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter Vorschläge zur Nichtbestätigung des Anlegens oder des Abschlusses bzw. der vorgesehenen Abschlussart oder des vorgesehenen Termins des Abschlusses von ZOV, OV und TV zu unterbreiten. Das gilt auch für solche Vorgänge, deren Anlegen und Abschluss nicht der Bestätigung durch mich oder meinen zuständigen Stellvertreter bedürfen,
- mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter die operative Bearbeitung von spionageverdächtigen Personen aus den Verantwortungsbereichen anderer operativer Diensteinheiten durch diese Diensteinheiten selbst bzw. durch eine Diensteinheit der Linie II vorzuschlagen,
- in Bearbeitungskonzeptionen bzw. Operativplänen vorgesehene Maßnahmen sowie andere bedeutsame politisch-operative Einzelmaßnahmen der Spionageabwehr mit den Leitern der zuständigen operativen Diensteinheiten zu beraten und abzustimmen,
- durch die Hauptabteilung II angelegte ZOV, OV und TV zur weiteren operativen Bearbeitung an objektmäßig oder territorial zuständige Diensteinheiten zu übergeben, wenn diese über bessere Voraussetzungen verfügen,
- mir bzw. meinem zuständigen Stellvertreter Vorschläge zu unterbreiten, welche laufenden ZOV, OV oder TV in Wahrnehmung der Federführung durch die Hauptabteilung II geführt bzw. kontrolliert werden sollen.

Der Leiter der Hauptabteilung II hat zu gewährleisten:

- die zielstrebige Bearbeitung der ZOV, OV und TV und den dazu erforderlichen konzentrierten Einsatz operativer Kräfte und Mittel auf der Grundlage aktueller Bearbeitungskonzeptionen und Operativpläne in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Leitern der jeweils zuständigen operativen Diensteinheiten;
- die Mitwirkung von Spezialisten der Diensteinheiten der Linie II bei der operativen Bearbeitung von ZOV, OV und TV durch andere operative Diensteinheiten entsprechend den Erfordernissen und in Abstimmung mit dem Leiter der jeweiligen Diensteinheit;
- die Prüfung und Stellungnahme durch die Hauptabteilung II zu Auftragsersuchen an die Diensteinheiten der Linie 26 (außer Maßnahme A) sowie zu spezifischen Maßnahmen der Diensteinheiten der Linie VIII im Prozess der OPK bzw. der Be-

arbeitung von ZOV, OV und TV (§§ 97–100 StGB) oder in anderen Fällen der operativen Bearbeitung, die begründet auf einen geheimdienstlichen Hintergrund schließen lassen mit dem Ziel, den Diensteinheiten auf der Grundlage der zentralen Erkenntnisse und Erfahrungen zum Vorgehen der Geheimdienste, Anleitung und Unterstützung bei der Realisierung von Aufgaben der Spionageabwehr zu geben;

- die möglichst frühzeitige Konsultation bzw. Einbeziehung der Hauptabteilung IX – entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten – im Stadium der operativen Bearbeitung von ZOV, OV und TV mit dem Ziel der Gewährleistung einer hohen Qualität der zielstrebigen tatbestandsbezogenen und beweissichernden operativen Bearbeitung;
- die Unterstützung der Leiter der vorgangsführenden Diensteinheiten beim Abschluss von ZOV, OV und TV, insbesondere durch gemeinsame Festlegung und Realisierung der politisch und politisch-operativ zweckmäßigsten Abschlussart. Nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Leiter der vorgangsführenden Diensteinheit und dem Leiter der Hauptabteilung II sind die Vorschläge zum Vorgangsabschluss, einschließlich des gesamten ihnen zugrunde liegenden Materials, dem Leiter der Hauptabteilung IX zur Einschätzung zu übermitteln;
- die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Möglichkeiten und Voraussetzungen, geeignete Vorgangsabschlüsse in Abstimmung mit der Hauptabteilung IX und der ZAIG für eine öffentlichkeitswirksame Entlarvung der subversiven Angriffe und Praktiken der Geheimdienste vorzubereiten und zu nutzen.

4.2.2.2 Arbeit mit IM

Der Leiter der Hauptabteilung II hat zur Gewährleistung einer einheitlich ausgerichteten wirksamen Arbeit mit IM und zur Unterstützung der operativen Diensteinheiten die Erarbeitung konkreter, instruktiver und den jeweils aktuellen Erfordernissen entsprechender Orientierungen und Hinweise

- zur zweckmäßigsten Organisation der Arbeit mit IM bei der Sicherung spionagegefährdeter Schwerpunktbereiche und der Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte,
- zu Personenkreisen bzw. Personen, auf die die Suche und Auswahl geeigneter IM-Kandidaten und die Gewinnung entsprechender IM zu konzentrieren sind,
- zur wirksamen Qualifizierung der vorbeugenden, schadensabwendenden Arbeit durch gezielten Einsatz der IM in Verbindung mit dem Einsatz anderer operativer Kräfte und Mittel

und deren Übermittlung an die anderen operativen Diensteinheiten zu veranlassen.

Der Leiter der Hauptabteilung II ist für die zentrale Führung der Arbeit mit IMB mit Verbindung zu Geheimdiensten (im Folgenden IMB-Arbeit), die Gewährleistung der ständigen zentralen Übersicht über wesentliche Inhalte und politisch-operative Ergeb-

nisse verantwortlich. Er hat dabei eng mit dem Leiter der Hauptverwaltung A zusammenzuarbeiten.

Die Leiter der zentralen Diensteinheiten der Abwehr haben auf der Grundlage der IMB-Arbeit ihrer Diensteinheiten und in Abstimmung mit den Leitern der betreffenden Bezirksverwaltungen auf der Grundlage der IMB-Arbeit auf Linie – die Leiter der Bezirksverwaltungen darüber hinaus auf der Grundlage der IMB-Arbeit der KD/OD – dem Leiter der Hauptabteilung II ständig Informationen gemäß dem in der Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung festgelegten Informationsbedarf zu übermitteln.

Der Leiter der Hauptabteilung II hat zur Unterstützung der IMB-Arbeit der anderen operativen Diensteinheiten deren Leiter über

- aktuelle Erkenntnisse und Orientierungen zur weiteren Vervollkommnung der IMB-Arbeit,
- aus der gesamten IMB-Arbeit resultierende Informationen und Hinweise, die den Verantwortungsbereich anderer Diensteinheiten der Abwehr betreffen,
- sich aus Informationen, die dem Leiter der Hauptabteilung II von den Leitern anderer Diensteinheiten übergeben wurden, für die Führung bestimmter IMB ihrer Diensteinheiten ergebende Konsequenzen

zu informieren und die sich daraus ergebenden politisch-operativen Maßnahmen mit ihnen abzustimmen.

Die Leiter der Hauptverwaltung A und der Hauptabteilung II haben auf der Grundlage der Auswertung von Erkenntnissen zur IMB-Arbeit dazu eine gegenseitige Informierung entsprechend der zwischen der Hauptverwaltung A und der Hauptabteilung II abgestimmten Verantwortung für die Aufklärung und operative Bearbeitung von Dienststellen und Mitarbeitern der Geheimdienste zu gewährleisten.

Die Leiter der Hauptverwaltung A und der Hauptabteilung II haben die Zusammenarbeit mit den einzelnen IMB, die Verbindung zu den Geheimdiensten unterhalten, ständig unter Beachtung der jeweiligen politisch-operativen Lage auf ihre Zweckmäßigkeit bzw. Perspektive zu prüfen.

Falls die Prüfung keine operative Zweckmäßigkeit der Weiterführung der Verbindung zum Geheimdienst ergibt, ist durch die genannten Leiter in Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen operativen Diensteinheit der Abbruch dieser Verbindung unter Beachtung und Anwendung weiterer Möglichkeiten zur Erreichung eines hohen politischen bzw. politisch-operativen Nutzeffektes zu gewährleisten.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten, in deren Verantwortungsbereich IMB mit Verbindung zu Geheimdiensten geführt werden, haben eine sorgfältige Einschätzung der zur Übergabe an Geheimdienste vorgesehenen Informationen, einschließlich fiktiver und anderer der Desinformation des Feindes dienender Informationen, zu gewährleisten. Diese Informationen haben Überprüfungen durch den Feind standzuhalten. Die maximale Sicherheit der IMB ist zu garantieren.

Die Leiter der operativen Diensteinheiten sind in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung II dafür verantwortlich, dass nur die für das Erreichen der politisch-operativen Zielstellung unbedingt erforderlichen Informationen dem Feind preisgegeben werden.

Sofern durch Diensteinheiten der Linie II oder anderer Linien solche Informationen aus Verantwortungsbereichen anderer Diensteinheiten der Abwehr übergeben werden sollen, ist durch den Leiter der Hauptabteilung II dazu rechtzeitig die erforderliche Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Diensteinheit vorzunehmen.

Die Auslieferung von Informationen militärischen Charakters an den Feind hat der Leiter der Hauptabteilung II entsprechend der Zuständigkeit mit den Leitern der Hauptabteilungen I, VII, XIX bzw. der Verwaltung der Sonderabteilungen des KfS der UdSSR bei der GSSD abzustimmen.

Im Zusammenhang mit der Abstimmung der Entwicklung bzw. Gewinnung neuer IMB mit Verbindung zu Geheimdiensten sind dem Leiter der Hauptabteilung II Auskunftsberichte zu übergeben, aus denen neben den erforderlichen personellen Angaben und operativen Zusammenhängen auch die operativen Zielstellungen bzw. Perspektiven sowie eventuelle Zeiträume operativer Spiele ersichtlich sind.

Die Aufnahme operativer Spiele unter Einsatz von IMB aus sicherheitspolitisch besonders bedeutsamen Bereichen, wie z. B. aus zentralen leitenden Organen, bewaffneten Organen, dem Bereich Kommerzielle Koordinierung, Bereichen der militärischen und anderen speziellen Forschung und Entwicklung (Bereich »Präzision«), sind in der Regel auszuschließen. Werbeaktivitäten von Geheimdiensten in Bezug auf Personen aus diesen Bereichen sind konsequent zu unterbinden.

Begründete Ausnahmen sind mir nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung II über meine Stellvertreter zur Bestätigung vorzuschlagen.

Bei der Entwicklung bzw. Gewinnung und Führung von IMB mit Verbindung zu Geheimdiensten ist von Anfang an so zu arbeiten, dass nur die unmittelbar einbezogenen Leiter und Mitarbeiter davon Kenntnis erhalten. Durch die einbezogenen Leiter und Mitarbeiter sind die Konspiration und Geheimhaltung, insbesondere der Quellenschutz, strikt zu wahren.

Erforderliche Informationsflüsse zur IMB-Arbeit haben ausschließlich auf Leiterebene zu erfolgen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen sind die zur IMB-Arbeit getroffenen Festlegungen zu Abstimmungen, Informationsflüssen u. a. nicht anzuwenden.

Derartige Ausnahmen bedürfen ausschließlich der Bestätigung durch mich.

4.2.3 Aufgaben zur Vervollkommnung der leitungsmäßigen Voraussetzungen in der Hauptabteilung II

Der Leiter der Hauptabteilung II hat innerhalb der Hauptabteilung II die erforderlichen leitungsmäßigen Voraussetzungen zur wirksamen Wahrnehmung der Federführung,

insbesondere zur Gewährleistung einer den Anforderungen der komplexen Spionageabwehr entsprechenden

- Abstimmung und Koordinierung der politisch-operativen Aufgaben und Maßnahmen der Spionageabwehr
  - innerhalb der Hauptabteilung II,
  - mit der Hauptverwaltung A,
  - mit anderen Hauptabteilungen/selbstst. Abteilungen,
  - mit den Abteilungen II und unter deren Einbeziehung mit anderen Diensteinheiten der Bezirksverwaltungen,
- Unterstützung der anderen Diensteinheiten der Abwehr in den unterschiedlichen, den konkreten Erfordernissen entsprechenden Formen (Informierung, Orientierung, Anleitung, Hilfe, Mitarbeit, Einflussnahme u. a.)

zu schaffen bzw. weiter zu vervollkommnen.

Er hat in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung die dazu erforderlichen strukturellen Veränderungen und Maßnahmen zur personellen Sicherstellung durchzusetzen.

Das System der Abstimmung, Koordinierung und Unterstützung durch die Hauptabteilung II ist so zu gestalten, dass es für die anderen Diensteinheiten überschaubar und mit geringstmöglichem Aufwand verbunden ist, eine unkomplizierte, kurzfristige Herstellung notwendiger Arbeits- und Informationsbeziehungen zu feststehenden Partnern der Hauptabeilung II ermöglicht und eine hohe Effektivität erreicht.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind durch die Arbeitsgruppe Koordinierung der Hauptabeilung II als dem diesbezüglichen Funktionalorgan des Leiters der Hauptabteilung II zu realisieren bzw. einzuleiten.

Der Leiter der Hauptabteilung II hat die Leiter der Bezirksverwaltungen bei der Schaffung bzw. weiteren Vervollkommnung der leitungsmäßigen Voraussetzungen in den Abteilungen II der Bezirksverwaltungen zu unterstützen und dabei Einfluss auf die Gewährleistung weitgehender Einheitlichkeit hinsichtlich der Regelung konkreter Verantwortlichkeiten, Verfahrensfragen u. a. zu nehmen.

4.3 Die Aufgaben der Abteilungen II der Bezirksverwaltungen in Wahrnehmung der Federführung

Die Abteilungen II der Bezirksverwaltungen haben die Federführung bei der Spionageabwehr wahrzunehmen

- in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der in dieser Dienstanweisung erfolgten inhaltlichen Ausgestaltung der Federführung der Hauptabteilung II und unter Beachtung der sich daraus für sie ergebenden Aufgaben,
- unter Berücksichtigung der in anderen zentralen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen erfolgten Festlegungen zur Zusammenarbeit der Diensteinheiten anderer Linien,

- auf der Grundlage nachfolgender grundsätzlicher Festlegungen und
- entsprechend den durch die Leiter der Bezirksverwaltungen in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung II zu treffenden weiteren Festlegungen.

Durch die Leiter der Bezirksverwaltungen sind insbesondere Festlegungen zu treffen zur

- Regelung der Zusammenarbeit der Abteilung II mit den anderen operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltung,
- Qualifizierung der operativen Grundprozesse entsprechend den Erfordernissen der Spionageabwehr,
- Nutzung aller geeigneten Möglichkeiten zur Erarbeitung spionagebezogener Ersthinweise bzw. operativ bedeutsamer Anhaltspunkte sowie zu deren zielstrebiger Überprüfung bzw. Klärung unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung von Anbeginn an,
- Gewährleistung des zielgerichteten, schwerpunktorientierten Einsatzes der operativen Kräfte und Mittel.

Die Abteilungen II der Bezirksverwaltungen haben sich in Wahrnehmung der Federführung insbesondere zu konzentrieren auf

- die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen und Vorlagen zu bedeutsamen geheimdienstlichen Aktivitäten und sich ergebenden Schlussfolgerungen für die Entscheidungsfindung des Leiters der Bezirksverwaltung;
- die Nutzung der Möglichkeiten der Planung der politisch-operativen Arbeit entsprechend der Richtlinie Nr. 1/80 zur einheitlichen Orientierung der Diensteinheiten der Bezirksverwaltung, zur Abstimmung grundsätzlicher Aufgaben, zur verbindlichen und abrechenbaren Festlegung erforderlicher Maßnahmen sowie zur Zusammenarbeit der Diensteinheiten auf dem Gebiet der Spionageabwehr;
- die Beratung, Anleitung und Unterstützung der anderen operativen Diensteinheiten der Bezirksverwaltung bei der Anlage, der operativen Bearbeitung und dem Abschluss von ZOV, OV und TV wegen des Verdachts der Begehung von Verbrechen gemäß §§ 97 bis 100 StGB, sofern sie vom Geltungsbereich dieser Dienstanweisung erfasst werden. Diese Regelung gilt auch für ZOV, OV und TV, die wegen des Verdachts der Begehung anderer Verbrechen angelegt bzw. bearbeitet werden, wenn Hinweise auf Verbindungen zu Geheimdiensten oder deren Aktivitäten bzw. auf geheimdienstlich gesteuerte Aktivitäten anderer feindlicher Stellen oder Kräfte vorliegen bzw. erarbeitet werden.

  Durch die Leiter der Bezirksverwaltungen können diese Festlegungen entsprechend den Erfordernissen und den Möglichkeiten der Abteilungen II erweitert werden.

  Die erforderlichen Abstimmungen zu diesen ZOV, OV und TV mit der Hauptabteilung II haben über die jeweils auf Linie zuständige Hauptabteilung – sofern eine solche Zuständigkeit nicht gegeben ist, durch die Abteilungen II – zu erfolgen;

- die Unterstützung der vorgangsführenden Diensteinheiten bzw. die Mitwirkung bei der Realisierung der festgelegten Maßnahmen entsprechend den Abstimmungsergebnissen;
- die Einflussnahme auf die Qualifizierung festgelegter Kader in operativen Diensteinheiten zur Herausbildung von Spezialisten der Spionageabwehr;
- die Einflussnahme auf die ständige Qualifizierung der operativen Fahndungsarbeit der Abteilung M zum Erkennen geheimdienstlicher postalischer Verbindungen und zum Eindringen in das Verbindungswesen der Geheimdienste;
- die Beratung und Abstimmung von Aufgaben und Maßnahmen der Außensicherung militärischer Objekte im Bereich der NVA und der Grenztruppen der DDR im Bezirk mit den Leitern zuständiger Diensteinheiten der Hauptabteilung I, im Bereich der BdVP bzw. des PdVP Berlin, der Kasernierten Einheiten des MdI, der Kampfgruppen der Arbeiterklasse und der Zivilverteidigung der DDR mit dem Leiter der Abteilung VII und im Bereich des Militärverkehrs der Deutschen Reichsbahn mit dem Leiter der Abteilung XIX;
- die Beratung und Abstimmung von Aufgaben und Maßnahmen der politisch-operativen Abwehrarbeit gegen die MVM/MI im Bezirk mit dem Leiter der Abteilung VIII;
- die Beratung und Abstimmung von Aufgaben und Maßnahmen der Spionageabwehr, insbesondere vorgangs- und personenbezogener Maßnahmen, in anderen Bereichen bzw. im Zusammenhang mit anderen politisch-operativen Aufgabenstellungen entsprechend den Erfordernissen sowie den Festlegungen des Leiters der Bezirksverwaltung, auf der Grundlage der Ergebnisse der zwischen dem Leiter der Hauptabteilung II mit den Leitern anderer Haupt- und selbstständigen Abteilungen erfolgten Abstimmungen mit dem Leiter der jeweils zuständigen Diensteinheit;
- die Organisierung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den zuständigen Abteilungen bzw. Operativgruppen der Verwaltung der Sonderabteilungen des KfS der UdSSR bei der GSSD zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Spionage- und anderen subversiven Angriffen der Geheimdienste und anderer feindlicher Stellen und Kräfte gegen Objekte, Einrichtungen, Militärbewegungen und Manöverhandlungen der GSSD sowie bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im territorialen Umfeld und in den Umweltbeziehungen der Objekte und Einrichtungen der GSSD im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung.

5. Aufgaben auf dem Gebiet der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit

5.1 Aufgaben aller Diensteinheiten der Abwehr

Die Leiter der Diensteinheiten der Abwehr haben in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 3.1 getroffenen Festlegungen zur Leistung eigenständiger Beiträge zur Spionageabwehr des MfS insgesamt zu gewährleisten:

- die Einschätzung der politisch-operativen Lage auf dem Gebiet der Spionageabwehr als Bestandteil der Gesamtlageeinschätzung sowie entsprechend speziellen Erfordernissen als wesentliche Grundlage und Voraussetzung für
  - die weitere Durchdringung des Gesamtverantwortungsbereiches,
  - die Herausarbeitung der Sicherheitserfordernisse, politisch-operativen Schwerpunktbereiche und politisch-operativen Schwerpunkte,
  - die Herausarbeitung bzw. Präzisierung der Personenkreise und Personen, die aufgrund ihrer sicherheitspolitischen Bedeutung vorrangig zu sichern sind,
  - die Erarbeitung von Vorgaben und Orientierungen, worauf sich die Spionageabwehr im Verantwortungsbereich zu konzentrieren hat, und die Festlegung diesbezüglicher abrechenbarer Aufgabenstellungen;
- die ständige analytische Aufbereitung und Verarbeitung gewonnener Erkenntnisse zum System der Informationsbeschaffung der Geheimdienste und dabei angewandter Vorgehensweisen und Praktiken, bezogen auf den jeweiligen Verantwortungsbereich und seine Spezifik;
- die Übermittlung der für die Spionageabwehr operativ bedeutsamen Informationen zu Personen und Sachverhalten an die zuständigen Diensteinheiten der Linie II entsprechend den Festlegungen in der Anlage 1 zur Dienstanweisung Nr. 1/80[5] (Rahmenkatalog) und in der Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung sowie entsprechend den dazu bzw. darüber hinaus erfolgten Festlegungen der Leiter der Hauptabteilungen, selbstständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen.

Im Zusammenhang mit der Einspeicherung von für die Spionageabwehr operativ bedeutsamen Informationen in die ZPDB haben die Diensteinheiten der Abwehr den Leiter der Hauptabteilung II als zugriffsberechtigt festzulegen.
Dabei ist die unter Ziffer 1. getroffene Ausnahmeregelung zu beachten.
Die AKG der Diensteinheiten haben die Durchsetzung dieser Festlegung zu kontrollieren und erforderlichenfalls die entsprechende Ergänzung auf den Belegen zu sichern.
Diensteinheiten der Abwehr betreffende Ersthinweise und Informationen der Hauptverwaltung A, der Hauptabteilung III und der Abteilung M über Aktivitäten, Mitarbeiter und Agenturen von Geheimdiensten sind grundsätzlich der Hauptabteilung II zu

[5] Dienstanweisung 1/80: Aufbereitung, Erfassung und Speicherung von Informationen in den operativen Diensteinheiten (Dokument 37 in dieser Edition).

übergeben. Der Leiter der Hauptabteilung II hat gemeinsam mit dem Leiter der betreffenden Diensteinheit abgestimmte Maßnahmen zur weiteren Bearbeitung festzulegen.
In den Bezirksverwaltungen ist analog zu verfahren.
Der Hauptabteilung II sind des Weiteren zu übermitteln:

- Ergebnisse der politisch-operativen Abwehrarbeit der Hauptverwaltung A, die im Zusammenhang mit gegen die DDR gerichteten Aktivitäten von Geheimdiensten im Operationsgebiet erarbeitet wurden,
- alle im Zusammenhang mit der analytischen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse der Diensteinheiten der Abwehr zu Aktivitäten von Geheimdiensten, auch im Operationsgebiet.

5.2 Aufgaben der Diensteinheiten der Linie II

Der Leiter der Hauptabteilung II hat ein hohes Niveau der politisch-operativen Auswertungs- und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Spionageabwehr zu gewährleisten, insbesondere

- die zentrale Einschätzung der politisch-operativen Lage als Grundlage für die Realisierung der unter Ziffer 4.2 dieser Dienstanweisung gestellten Aufgaben,
- die Vorgabe inhaltlicher Schwerpunkte an andere operative Diensteinheiten für die Einschätzung der politisch-operativen Lage in ihren Verantwortungsbereichen unter Berücksichtigung zentraler Erfordernisse,
- die differenzierte Anleitung und Unterstützung der zuständigen zentralen Diensteinheiten und der Abteilungen II der Bezirksverwaltungen bei der inhaltlichen Gestaltung und zweckmäßigen Organisation der analytischen Arbeit,
- die Erarbeitung von Grundlagen für die Informierung der Partei- und Staatsführung,
- die Erarbeitung von Rückflussinformationen an die operativen Diensteinheiten zur weiteren Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit,
- den Erfordernissen der komplexen Spionageabwehr entsprechende aktuelle und lückenlose Informationsflüsse, vor allem durch Unterbreitung von Vorschlägen zur notwendigen Aktualisierung der Anlage 1 zur Dienstanweisung Nr. 1/80 (Rahmenkatalog) sowie der BV- und linienspezifischen Festlegungen in Zusammenarbeit mit der ZAIG bzw. den AKG der anderen operativen Diensteinheiten,
- die Erfassung, Speicherung und analytische Aufbereitung operativ bedeutsamer Informationen.

Die Leiter der Abteilungen II der Bezirksverwaltungen haben diese Aufgaben analog, entsprechend den Bedingungen und Erfordernissen in ihrer Bezirksverwaltung und den auf ihrer Grundlage getroffenen Festlegungen des Leiters der Bezirksverwaltung, zu realisieren.
Die zusammenfassende Einschätzung der politisch-operativen Lage auf dem Gebiet der komplexen Spionageabwehr im Verantwortungsbereich der Bezirksverwaltung hat

durch die Abteilung II zu erfolgen. Die Einschätzung hat auf der Grundlage aller durch die Diensteinheiten der jeweiligen Bezirksverwaltung erarbeiteten, im Zusammenhang mit der Spionageabwehr operativ bedeutsamen Informationen sowie der durch die Hauptabteilung II übergebenen, den Verantwortungsbereich betreffenden Informationen zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

Der Leiter der Hauptabteilung II hat in Abstimmung mit dem Leiter der ZAIG die ständige Aktualisierung des in der Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung festgelegten Informationsbedarfs zu gewährleisten und damit im Zusammenhang festzulegen, welche Informationen aus Gründen der Konspiration und Geheimhaltung über die Regelungen unter Ziffer 4.2.2.2 dieser Dienstanweisung hinausgehend als Leiterinformationen zu übermitteln sind.

Die Leiter der Diensteinheiten haben zu gewährleisten, dass die Angehörigen ihrer Diensteinheiten differenziert, entsprechend ihrem konkreten Aufgabengebiet mit dem Inhalt dieser Dienstanweisung vertraut gemacht werden.

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1.3.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Dienstanweisung Nr. 3/56 vom 19.1.1956, GVS 186/56,[6]
- die Dienstanweisung Nr. 1/61 »Sicherstellung und Auswertung der feindlichen operativen Technik« vom 6.1.1961, VVS MfS 007-19/61,[7]
- die »Änderungen zu den Dienstanweisungen Nr. 1/61 und 3/56« vom 3.8.1962, GVS MfS 008-865/62,[8]

---

[6] Dienstanweisung 3/56 v. 19.1.1956 (GVS 186/56): Einleitung von Abwehrmaßnahmen gegen Funkagenten und Funkzentralen westlicher Geheimdienste (BStU, MfS, BdL-Dok. 2119).

[7] Dienstanweisung Nr. 1/61 v. 6.1.1961 (VVS 19/61): Sicherstellung und Auswertung feindlicher operativer Technik (BStU, MfS, BdL-Dok. 2297).

– das Schreiben vom 4.9.1985, GVS MfS o008-27/85.[9]

Diese Dokumente sind bis zum 30.3.1987 an die Dokumentenverwaltung zurückzusenden.

---

8 Änderung der Dienstanweisungen 3/56 und 1/61 v. 3.8.1962 (GVS 865/62): Sicherstellung und Auswertung feindlicher operativer Technik (BStU, MfS, BdL-Dok. 2299).

9 Schreiben v. 4.9.1985 (GVS o008-27/85): Weitere Qualifizierung der IMB-Arbeit (BStU, MfS, BdL-Dok. 8497).

Dokument 46

14. Dezember 1989

Beschluss des Ministerrates über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR

Quelle/Nachweis: BA, DC 20, I/3 2881. – Kopie A 5, 7 S.
Deckblatt zum Beschluss: Ministerrat der DDR – Dienstsache 816/89 – 86. Ex,. 7 S. – Beschluss des Ministerrates 6/18.a/89 vom 14.12.1989 – Der beiliegende Beschluss wurde bestätigt. – gez. H. Modrow – Verteiler: Mitglieder des Ministerrates, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Oberbürgermeister von Berlin, Vorsitzende der Räte der Bezirke – Für die Richtigkeit: [unauflösbare Paraphe], Sekretariat des Ministerrates. – Dieser Beschluss ist nach Realisierung zu vernichten; die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.
Zusätzliche Informationen: Vorschlag zur Auflösung des MfS bereits in Sitzung des Ministerrates v. 11.12.1989 behandelt, aber keine Vorlage nachweisbar (BA, DC 20, I/3 2878). – Zum Punkt 18 der Ministerratssitzung v. 14.12.1989 gehört neben dem Auflösungsbeschluss auch die Erklärung zur Umgestaltung des Amtes und der Beschluss zur sozialen Sicherstellung der ausscheidenden Mitarbeiter. – Ministerratsbeschluss auch in der MfS-Überlieferung: 24. Exemplar v. 14.12.1989 (BStU, MfS, SdM 1508, Bl. 146–152). – In MfS-Dokumentenstelle weiterhin: Schreiben von GL Schwanitz v. 12.12.1989 (BdL/366/89) zur Bildung einer zentralen Kommission zur Auflösung des AfNS (BStU, MfS, BdL-Dok. 8980); Schreiben v. 14.12.1989 (BdL/370/89) zur Auflösung des AfNS und zur Bildung des Nachrichtendienstes und des Verfassungsschutzes (BStU, MfS, BdL-Dok. 8410); Schreiben v. 15.12.1989 (BdL/373/89) zur sozialen Sicherstellung der aus dem AfNS aussscheidenden Angehörigen (BStU, MfS, BdL-Dok. 4593).

1. Mit Wirkung vom 14. Dezember 1989 werden der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR beim Vorsitzenden des Ministerrates gebildet.
2. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen.
   Sie haben ihren Sitz in Berlin.
3. Außenstellen des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR werden in den Bezirken gebildet, und in den Kreisen werden Bevollmächtigte des Verfassungsschutzes der DDR eingesetzt.
4. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR werden im Rechtsverkehr durch ihre Leiter vertreten. Die Stellvertreter und Leiter unterstellter Bereiche sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Vertretung berechtigt.
5. Die Aufgaben des Nachrichtendienstes der DDR bestehen in der Beschaffung politischer, ökonomischer und militärpolitischer Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die für die äußere Sicherheit und die Stärkung der DDR sowie für die Erhaltung des Friedens von Bedeutung sind. Das umfasst die Gewinnung, Führung und den Schutz von Quellen und Positionen außerhalb der DDR,

ein konspiratives Verbindungswesen sowie den Einsatz spezifischer technischer Mittel.

Die Hauptrichtungen seiner Tätigkeit sind:

- politische Aufklärung,
- wissenschaftlich-technische Aufklärung,
- Aufklärung von Aktivitäten ausländischer Geheimdienste gegen die DDR,
- funkelektronische Aufklärung,
- Kader und Ausbildung,
- Versorgungsdienste (materiell-technische, finanzielle, soziale und medizinische Sicherstellung),
- Dienstorganisation (Auswertung und Information, Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Rechtsfragen, internationale Verbindungen, Dienstpost und VS-Wesen, Objektverwaltung, Koordinierung).

Seine personelle Stärke beträgt 4 000 Mitarbeiter.

6. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes der DDR bestehen in der Abwehr von Angriffen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR mit nachrichtendienstlichen Mitteln.

   Hauptaufgaben und Bereiche des Verfassungsschutzes der DDR sind:

   - Spionageabwehr,
   - Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Handlungen, insbesondere von extremistischen und terroristischen Kräften,
   - Schutz der sozialistischen Volkswirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens vor verfassungsfeindlichen Angriffen und schweren Verbrechen,
   - Observation und Ermittlung,
   - internes Chiffrierwesen,
   - funkelektronische Abwehr,
   - spezialtechnischer Dienst,
   - Kader und Ausbildung,
   - Versorgungsdienste (materiell-technische, finanzielle, soziale und medizinische Sicherstellung),
   - Dienstorganisation (Auswertung und Information, Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Rechtsfragen, internationale Verbindungen, Dienstpost und VS-Wesen, Objektverwaltung, Koordinierung).

   Der Verfassungsschutz der DDR hat keine exekutiven Befugnisse.

   Seine personelle Stärke beträgt 10 000 Mitarbeiter.

7. Die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst der DDR und den Verfassungsschutz der DDR obliegt einem Staatssekretär beim Vorsitzenden des Ministerrates.

8. Mit Wirkung vom 14. Dezember 1989 wird das Amt für Nationale Sicherheit aufgelöst.
   Die Auflösung ist bis zum 20. Juni 1990 zu vollziehen.

9. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR sind Rechtsnachfolger des Amtes für Nationale Sicherheit.
   Der Dienst im Nachrichtendienst der DDR und im Verfassungsschutz der DDR entspricht der Ableistung des Wehrdienstes. Anstelle militärischer Dienstgrade sind zivile Dienstbezeichnungen zu führen.

10. Für die personelle und materielle Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit wird ein Beauftragter des Ministerrates der DDR eingesetzt.
    Über die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit sowie die Überführung der personellen und materiellen Fonds ist die Öffentlichkeit fortlaufend zu informieren.

11. Mit der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit wird die Wahrnehmung von Aufgaben wie folgt verändert:
    - Passkontrolle und Fahndung werden den Grenztruppen der DDR zugeordnet,
    - die Untersuchung von Straftaten, der Untersuchungshaftvollzug, der Personen- und Objektschutz und der Einsatz von Antiterrorkräften werden vom Ministerium für Innere Angelegenheiten wahrgenommen,
    - die geheimen Regierungsnachrichtenverbindungen werden mit dem Fernmeldeamt der Regierung zusammengeführt,
    - das zentrale Chiffrierorgan wird in den Ministerrat eingeordnet,
    - das Wachregiment »F. E. Dzierżyński« wird aufgelöst. Seine Kräfte werden der Volkswirtschaft zugeführt bzw. Teilkräfte vom Ministerium für Innere Angelegenheiten übernommen.

12. Mit der Übernahme dieser Aufgaben werden die damit verbundenen personellen, finanziellen und materiellen Fonds an die betreffenden Organe übergeben.

13. Frei werdende Grundmittel des Amtes für Nationale Sicherheit werden an den Ministerrat sowie an örtliche Staatsorgane übergeben.

14. Die dem Amt für Nationale Sicherheit nachgeordneten Kapazitäten des Spezialhochbaus Berlin und für Forschung sowie Entwicklung und Produktion von Spezialgeräten, einschließlich Rechentechnik, werden in die Volkswirtschaft überführt.

15. In den Verfassungsschutz der DDR werden grundsätzlich keine Führungskräfte (Leiter des Amtes, Stellvertreter, Leiter von Verwaltungen und Hauptabteilungen) des Amtes für Nationale Sicherheit übernommen.

16. Hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich in Durchführung dieses Beschlusses aus der Aufhebung oder Änderung von Verträgen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit und des Amtes für Nationale Sicherheit sowie deren unterstellten Betrieben ergeben, gilt Folgendes:
    - die Vertragsaufhebungen bzw. -änderungen erfolgen grundsätzlich ohne Sanktionen und ohne Aufwendungsersatz,
    - für wissenschaftlich-technische Leistungen sind § 8 Absätze 2 und 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und für Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen die Anweisung Nr. 5/83 des Ministers der Finanzen über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus der zeitweiligen oder endgültigen Einstellung von Investitionen zur höheren Konzentration der Investitionstätigkeit auf einen schnellen Leistungsanstieg anzuwenden.
17. Die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9 des Beschlusses sind im Gesetzblatt der DDR zu veröffentlichen.[1]

[1] Eine solche Veröffentlichung ist nicht nachweisbar.

Anhang

Abkürzungen und Erklärungen

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung. Siehe Anlage: Diensteinheiten und Linien
ABV	Abschnittsbevollmächtigter
ADN	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst
AEFA	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer
AG	Arbeitsgruppe
AGM	Arbeitsgruppe des Ministers
AIG	Auswertungs- und Informationsgruppe
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe
A-KK	Archiviertes Material zu einer KK-erfassten Person
Allg. P, AP	Allgemeine Personenablage
Anl.	Anlage
AOPK	Archivierte OPK-Akte
ASR	Arbeitsgruppe Sicherung des Reiseverkehrs
Aufl.	Auflage
Ausf.	Ausfertigung
BdL	Büro der Leitung
BdVP	Bezirksbehörde der Volkspolizei
BKW	Braunkohlewerk
Bl.	Blatt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BV	Bezirksverwaltung
BV/V	Bezirksverwaltungen/Verwaltung(en)
CDU	Christlich Demokratische Union
d. J.	dieses Jahres
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEFA	Deutsche Film-AG
DEWAG	Deutsche Werbe- und Anzeigengesellschaft
DfB	Durchführungsbestimmung
DKK	Delikte-Kerblochkartei
Dok.	Dokument

DSt	Dokumentenstelle
durchges.	durchgesehen
DVP	Deutsche Volkspolizei
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Ex.	Exemplar
F	Form (Formblätter und Karteien)
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FDP	Freie Demokratische Partei
F.d.R.d.A.	Für die Richtigkeit der Abschrift/Angaben
Form	Formblatt
GBl.	Gesetzblatt
Gen.	Genosse
ges.	gesamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
gez.	gezeichnet
GHI	Geheimer Hauptinformator
GI	Geheimer Informator
GM	Geheimer Mitarbeiter
GMS	Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit
GSSD	Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland
GVS	Geheime Verschlusssache
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HA	Hauptabteilung. Siehe Anlage: Diensteinheiten und Linien
HGI	Haupt-GI
HKH	Haftkrankenhaus
HPF	Hauptabteilung Passkontrolle und Fahndung
HV	Hauptverwaltung
HV A	Hauptverwaltung A (Aufklärung, Auslandsspionage)
HV B	Hauptverwaltung B (Bewirtschaftung)
HV DVP	Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei
i. A.	im Auftrag
i. V.	in Vertretung
IM	Inoffizieller Mitarbeiter

IMB	Inoffizieller Mitarbeiter mit Feindverbindung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen (IM-Kategorie 1979–1989)
IME	Inoffizieller Mitarbeiter im bzw. für einen besonderen Einsatz (IM-Kategorie 1968–1989)
IMV	Inoffizieller Mitarbeiter, der unmittelbar an der Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen mitarbeitet (IM-Kategorie 1968–1979)
JHS	Juristische Hochschule (des MfS)
K	Kriminalpolizei
KD	Kreisdienststelle
Kfz.	Kraftfahrzeug
KK-Erfassung	Karteikarten-Erfassung – zentrale Erfassung von Personen, die nicht in einem registrierten Vorgang, sondern nur in den Kerblochkarteien der operativen Diensteinheiten geführt wurden. Die KK-Erfassung als Begriff und Praxis blieb bis in die achtziger Jahre erhalten, als die Kerblochkarteien schon längst abgeschafft worden waren. Sie wurde in der Regel bei Personen angewendet, die durch nichtkonformes (»negatives«) Verhalten aufgefallen waren.
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KuSch	Kader und Schulung
KVP	Kasernierte Volkspolizei
KW	Konspirative Wohnung
Linie	Zu einem MfS-Aufgabenbereich gehörende Diensteinheiten in der Zentrale und in den BV (HA, Abt., Referate oder gleichgestellte Diensteinheiten). Siehe Anlage: Diensteinheiten und Linien
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
M	Postkontrolle
MBl.	Ministerialblatt
MdI	Ministerium des Innern
MfNV	Ministerium für Nationale Verteidigung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MGB	Ministerstwo Gossudarstwennoi Besopastnosti (russ.) – Ministerium für Staatssicherheit
MO	Meldeordnung
MTS	Maschinen-Traktoren-Station
MVM/MI	Militärverbindungsmissionen/Militärinspektionen

NATO	North Atlantic Treaty Organization – Nordatlantisches Bündnis
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NVA	Nationale Volksarmee
NVR	Nationaler Verteidigungsrat
O	Operative Technik
OD	Objektdienststelle
O.v.D.	Offizier vom Dienst
OPK	Operative Personenkontrolle
OTS	Operativ-technischer Sektor
OV	Operativer Vorgang
PdVP	Präsidium der Volkspolizei (Ostberlin)
PGH	Produktionsgenossenschaft des Handwerks
PKK	Personenkerblochkartei
PM	Pass- und Meldewesen der VP
PS	Personenschutz
PZF	Postzollfahndung
Ref.	Referat
RGW	Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
RIAS	Rundfunk im Amerikanischen Sektor
RL	Richtlinie
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
russ.	russisch
S	Schutzpolizei
SA	Sturmabteilung (der NSDAP)
SD	Sicherheitsdienst (der SS)
SdM	Sekretariat des Ministers
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SfS	Staatssekretariat für Staatssicherheit
SLK	Sichtlochkartei
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel (der NSDAP)
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVE	Strafvollzugseinrichtung
S/VK	Schutzpolizei/Verkehrspolizei

SV	Strafvollzug
TBK	Toter Briefkasten
Tgb.-Nr.	Tagebuchnummer
Tscheka	(W)ČK: (Wserossiskaja) Tschreswytschainaja Kommissija po borbe s kontrrevoluzijej, sabotashem i spekulazijej (russ.) – (Allrussische) Außerordentliche Kommission für den Kampf gegen Konterrevolution, Sabotage und Spekulantentum
TV	Teilvorgang
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UHA	Untersuchungshaftanstalten
USA	United States of America – Vereinigte Staaten von Amerika
V	Verwaltung(en)
»V«	»Vorverdichtung« – vorläufige Erfassung von Personen für eine bestimmte Diensteinheit in der Abt. XII, die nur im Rahmen der Einspeicherung von Informationen zu diesen Personen in der ZPDB vorgenommen wurde
v. A.	von Abschrift
VEB	Volkseigener Betrieb
VEG	Volkseigenes Gut
VK	Verkehrspolizei
VM	Vorzimmer Minister
VP	Volkspolizei
VS	Verschlusssache
VSH-Kartei	Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei
VVB	Vereinigung Volkseigener Betriebe
VVS	Vertrauliche Verschlusssache
»W«	Wismut (Objektverwaltung des MfS: Uranbergbau)
z. Zt.	zurzeit
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe
ZIG	Zentrale Informationsgruppe
ZK	Zentralkomitee
ZKG	Zentrale Koordinierungsgruppe (zur Bekämpfung von Flucht und Ausreise)
ZOV	Zentraler Operativer Vorgang
ZPDB	Zentrale Personendatenbank
ZI	Zelleninformator

Diensteinheiten und Linien des MfS (und der Kriminalpolizei)

Berücksichtigt wurden die in den edierten Dokumenten genannten Diensteinheiten und Linien, sofern sich ihr Aufgabengebiet nicht aus der jeweiligen Bezeichnung ergibt. Auf die Angaben Hauptabteilung und Abteilung wurde verzichtet, da diese nach Zeitphase und Zugehörigkeit zur Berliner Zentrale bzw. zu den Bezirksverwaltungen variieren. Das gilt auch für die beiden aufgeführten Arbeitsgebiete bzw. Arbeitsrichtungen der Kriminalpolizei, wo sich je nach der organisatorischen Ebene unterschiedliche Bezeichnungen finden (Abteilung, Dezernat, Kommissariat).

I	Militärabwehr
I (Kriminalpolizei)	Konspirative Ermittlungen
II	Spionageabwehr
II (Kriminalpolizei)	strafrechtliche Untersuchung politischer und schwerer krimineller Delikte
III	Sicherung der Volkswirtschaft (1950–1964)
V	Untergrund, Kirche, Ostbüros (1950–1953)
	Staatsapparat, Kirche, Untergrund (1954–1964)
V/2	Ostbüro der SPD, Trotzkismus, Gewerkschaften
VI	Flugzeug- und Verteidigungsindustrie, Kernforschung (1955–1962)
VI	Passkontrolle, Sicherung des Tourismus (1970–1989)
VII	Sicherung des MdI und der DVP
VII (HV A)	Auswertungsabteilung der Aufklärung
VIII	Beobachtung und Ermittlung
IX	Untersuchungsorgan
X	Internationale Verbindungen
XI	Chiffrierdienst
XII	Speicher, Archiv, Auskunft
XIII	Sicherung des Verkehrswesens (1950–1964)
XIV	Untersuchungshaftvollzug
XV	Aufklärung, Auslandsspionage (Bezirksverwaltungen ab 1955)
XVIII	Sicherung der Volkswirtschaft (1964–1989)
XIX	Sicherung des Verkehrswesens (1964–1989)
XX	Staatsapparat, Kirche, politische Untergrundtätigkeit (1964–1989)
XX/2	Politische Untergrundstätigkeit, staatsfeindliche Hetze, Jugend, NS-Verbrechen
XXII	Extremismus- und Terrorbekämpfung
26	Telefonüberwachung und elektronische Raumüberwachung
AGM	Arbeitsgruppe des Ministers
AIG	Auswertungs- und Informationsgruppe

AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe
ASR	Arbeitsgruppe Sicherung des Reiseverkehrs
BdL	Büro der Leitung
HKH	Haftkrankenhaus
HPF	Hauptabteilung Passkontrolle und Fahndung
HV A	Hauptverwaltung A (Aufklärung, Auslandsspionage)
HV B	Hauptverwaltung B (Bewirtschaftung)
KuSch	Kader und Schulung
M	Postkontrolle
OTS	Operativ-technischer Sektor
PS	Personenschutz
PZF	Postzollfahndung
S	Operative Technik
»W«	Wismut (Objektverwaltung Uranbergbau)
ZIG	Zentrale Informationsgruppe
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe
ZKG	Zentrale Koordinierungsgruppe (zur Bekämpfung von Flucht und Ausreise)

Formblätter und Karteien des MfS

Form A 5	Anlegen eines Vorgangs
Form A 6	Einstellen eines Vorgangs
Form A 10	Suchzettel
Form 1	Beschluss zum Anlegen oder zum Abbruch eines IM-Vorlaufs bzw. IM-Vorgangs
Form 1a	Beschluss über Anlegen, Umregistrierung, Veränderung und Einstellung eines IM-Vorlaufs bzw. IM-Vorgangs
Form 1b	Beschluss über das Anlegen eines Operativen Vorganges, Zentralen Operativen Vorganges, Untersuchungs-, Sicherungsvorganges, einer Feindobjekt-, Kontrollobjektakte, Zentralen Feindobjekt- bzw. Kontrollobjektakte bzw. Beschluss über die Archivierung des Vorganges/der Akte
Form 2	Index zu Personen und Objekten
Form 2a	Indexbogen für Sicherungsvorgang
Form 3	Wer-kennt-wen?-Übersicht
Form 4	Aufstellungsbogen über die Mitarbeiter, die einen Vorgang bearbeitet oder eingesehen haben
Form 5	Veränderungs- und Ergänzungsauftrag bzw. Übernahme von Archivmaterial in eine aktive Erfassung
Form 5a	Löschauftrag für Abt. XII
Form 6	Übergabemitteilung

Form 7	Archivanforderung/Original und Archivauskunft/Durchschrift
Form 8	Inhaltsverzeichnis
Form 9	Suchauftrag für Objektüberprüfung
Form 10	Suchzettel bzw. -auftrag; Überprüfungsformular
Form 16	Karteikarte zur Erfassung von Personen
Form 17	Karteikarte zur Erfassung von Objekten im Operationsgebiet (nichtsozialistisches Ausland)
Form 18	Karteikarte zur Erfassung von Personen in Untersuchungsvorgängen
Form 19	Karteikarte zur Erfassung von zu werbenden Personen
Form 20	Karteikarte zur Erfassung von Decknamen
Form 22	Karteikarte zur Erfassung von Vorgängen
Form 23	Karteikarte zur Kontrolle der Untersuchungstermine
Form 26	Beschluss zur Veränderung der IM-Kategorie
Form 27	Beschluss über das Abbrechen der IM-Verbindung
Form 31	Haftbeschluss
Form 310	Übersichtsbogen zur operativen Personenkontrolle
Form 311	Aufkleber für OPK-Akten oder OPK-Kontrollakten
Form 317	Abverfügung zur Archivierung von Personenablagen
Form 400	Übergabe ehemals KK-erfassten Materials/VSH-Materials
Form 401	Vorverdichtungs- und Suchkarte; Karteikarte der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei (VSH-Kartei)
Form 402	Hinweiskarte; Karteikarte der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweiskartei (VSH-Kartei)
Form 403	Karteikarte der Dokumentenablage
Form 404	Karteikarte der Dokumentenkartei
Form 405	Dokumentensammelkarte
Form 460	Ergänzende Erfassungsangaben ZPDB/SLK
Form 461	KMK/ZMK-Angaben (Kreismeldekartei und Zentrale Meldekartei der VP)

Personenregister

Sachregister